Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Erster Band: Königreich Preußen



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

117. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Erfter Band.

Königreich Breußen. Erfter Band.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1906.

Perfassung

und

Verwaltungsorganisation der Städte.

Grster Band.

Königreich Prenken.

Erfter Band.

Mit Beifrägen von H. Kappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann und H. Gesschen.

> Im Auftrag des Bereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig, Berlag von Dunder & Humblot. 1906. Das Uberfesungerecht wie alle anbern Rechte find vorbehalten.

Borwort.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik hat in seiner Sizung am 13. März 1903 beschlossen, Erhebungen über kommunale Socialpolitik zu veranstalten und deren Ergebnisse zu veröffentlichen. Zur näheren Umgrenzung des Unternehmens, wie zur Ausstellung eines Programms für dessen Durchführung ward ein Sonderausschuß bestellt, der am 28. Juni 1903 zu Frankfurt a. M. zusammentrat und nach eingehender Beratung der ihm gestellten Ausgabe nachkam. An den Sizungen nahmen Teil die Herren: Oberbürgermeister Dr. Abickes (Frankfurt a. M.), Derbürgermeister Beck (Mannheim), Dr. Bücher (Leipzig), Dr. Fuchs (Freiburg i. B.), Bürgermeister Kuter (Fürth), Dr. Loening (Halle a. S.), Dr. Redlich (Wien), Dr. Schmoller (Berlin), Dr. Sinzheimer (München), Dr. Trimborn (Köln).

Der Sonderausschuß einigte sich dahin, daß es nicht ratsam sei, die Untersuchungen und Erhebungen sofort und gleichzeitig auf das gesamte, außerordentlich ausgedehnte Gebiet der kommunalen Socialpolitik zu erstrecken. Um den Arbeiten einen Erfolg zu sichern, sei es geboten, die Aufgabe zunächst zu beschränken. Notwendige Borausssetzung sfür das wissenschaftliche Verständnis und die Beurteilung der socialpolitischen Aufgaben und Leistungen der Kommunalverbände sei die Kenntnis ihrer rechtlichen und socialen Grundlagen und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation. Socialpolitische Untersuchungen hierüber sehlten fast vollständig. Zwar enthalte die verwaltungsrechtliche Literatur der einzelnen Staaten, die hauptsächlich aus Kommentaren zu den einzelnen Gesehen bestehe, hiersür zum Teil wertvolle Materialien, aber diese Literatur sei sehr zerstreut und schwer übersichtlich. Auch beschränke sie sich ihrer Aufgabe gemäß fast durchweg auf juristische Erörterungen. Untersuchungen und umfassende Dars

VI Vorwort.

stellungen dieser Verhältnisse vom socialpolitischen Standpunkte aus seine ein dringendes Bedürfnis. Erst wenn diesem Bedürfnisse, soweit es dem Verein möglich sei, Genüge geschehen, könne der Verein darangehen, Untersuchungen über die einzelnen Zweige und Aufgaben der materiellen Socialpolitik der Kommunalverbände zu veranlassen. Sie seien deshalb der folgenden Arbeitsperiode vorzubehalten.

Aber auch nach einer andern Seite hin hielt der Sonderausschuß eine Beschränkung der zunächst in Angriff zu nehmenden Arbeiten für geboten. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, die Organisation und die socialpolitischen Aufgaben der Landgemeinden und der größeren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen usw.) erforderten eine besondere Untersuchung. Auch diese Untersuchungen seien zunächst auszuscheiden und die Arbeiten und Publikationen vorerst auf die Städte zu beschränken.

Demgemäß beschloß ber Sonderausschuß, dem Ausschusse des Vereins zu empfehlen, für die zunächft in Angriff zu nehmenden Untersuchungen

- 1. die Kommunalpolitik der Landgemeinden und größeren Kommunals verbände auszuschließen und
- 2. innerhalb der städtischen Kommunalpolitik die Erhebungen "auf die rechtlichen und sozialen Grundlagen, sowie auf die Bersfassung und Berwaltungsorganisation der Städte" zu besichränken.

Der Sonderausschuß beantragte weiterhin, die Erhebungen auf die Städte Dfterreichs auszudehnen, und soweit sich die Möglichkeit dazu biete, auch Untersuchungen über die Städte einiger anderen außers deutschen Staaten, wie insbesondere der Schweiz, Frankreich, England, Norhamerika, zu veranlassen und zu veröffentlichen.

Für die Erhebungen über die Verhältnisse der deutschen Städte und deren Bearbeitung wurde beschlossen, dem Ausschusse einen ausstührlichen Plan vorzulegen. Grundlage der Beratungen und Beschlußsfassung hierüber bildete ein von Herrn Dr. Schmoller entworfener Fragebogen. Redaktion und endgültige Feststellung des Planes wurden einem Unterausschusse übertragen, der aus den Herren Dr. Abickes, Dr. Bücher, Dr. Loening und Dr. Schmoller bestand.

Der Ausschuß des Vereins nahm in seiner Situng vom 13. September 1903 die Anträge des Sonderausschusses an und erteilte den von Dr. Schmoller entworfenen "Leitenden Gesichtspunkten", wie dem vorgelegten Plane der Bearbeitung (mit einigen Zusätzen) seine Genehmigung. Er beschloß, dem Unterzeichneten die Leitung der Unterssuchungen und Veröffentlichungen zu übertragen. Für Cfterreich war

Borwort. VII

ein besonderer Ausschuß zu bilden. Dieser österreichische Ausschuß, bessen Borsitz Gerr Dr. v. Philippovich übernahm, betraute Herrn Dr. Redlich mit der Leitung der Arbeiten.

Die von dem Unterzeichneten vorgelegte allgemeine Übersicht über die Einteilung und den Umfang der Publikationen fand die Zustimmung des Ausschusses.

In der Situng vom 6. Januar 1905 beschloß der Ausschuß, daß unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Provinz Posen über die Städte derselben ein besonderer Band erscheinen solle. Die Leitung der Arbeiten hat Herr Dr. Bernhard (Posen) übernommen. Auch genehmigte der Ausschuß, daß die in französischer und englischer Sprache geschriebenen Berichte über die Verhältnisse der Städte des Auslandes nicht übersetz, sondern im Original gedruckt werden.

Die "Leitenden Gesichtspunkte", wie der Plan der Bearbeitung haben folgenden Wortlaut:

I. Leitende Gefichtspunfte.

Es wird sich um eine doppelte Aufgabe für den Berichterstatter handeln: 1. für sein Gebiet resp. seine Stadt zu zeigen, welche soziale Klassen, welche wirtschaftlichen Berhältnisse, welcher Bohlstand, welche hilfsquellen und Erwerdsmöglichkeiten vorshanden sind und den Hintergrund der sozialen Erscheinungen im städtischen Leben bilden; und 2. für sein Gebiet resp. seine Stadt nun nachzuweisen, wie die rechtlich bestehende Bersassung und Berwaltung der Stadt sich unter dem Ginslusse wirtschaftlichen Zustände und sozialen Klassen, dieser sozialen Gegensätze und ihrer Kämpfe gestaltet haben.

Es wird sich weiter aber auch darum handeln, zu zeigen, wie die großen prinzipiellen Fragen der städtischen Rechts: und Verfassungsgeschichte und ihre historisch und geographisch verschiedene Lösung (wie z. B. strenge oder lose Unterordnung unter die staatliche Obergewalt, verschiedene Wahlspsteme, Verwaltung durch bezahlte Beamte oder durch ehrenamtliche Notable) wirken und in Zusammenhang stehen mit den sozialen Zuständen resp. auf diese und ihre Folgen umgestaltend einwirken können. Man wird sich dabei losmachen müssen von mancherlei älteren vorgesaßten Meinungen. Es sei, um dies zu erläutern, nur solgendes erwähnt:

In der deutschen Geschichte haben nicht bloß die Reichs-, sondern auch die territorialen Städte bis ins 16. Jahrhundert eine große, fast eine vollständige Selbständigkeit erlangt; sie trug zuerst zu ihrer Blüte bei, dann aber hat sie einerseits die Städte untereinander und mit dem platten Lande in wirtschaftlichen und politischen Haber gebracht, ja ihr ganzes wirtschaftliches Leben und ihr ganzes kulturelles Gedeihen gelähmt und vernichtet und hat im Innern der Städte eine oligarchische Klassen- und Betternherrschaft erzeugt, die nur im schweren Kampf durch die emporskommende Staatsgewalt von 1680—1850 beseitigt werden konnte.

Der Liberalismus und Rabifalismus bes 19. Jahrhunderts hat bann zwar mit Recht gegen die weitgehende ftaatliche Bevormundung gefämpft, sehr oft aber übers

VIII Borwort.

Ziel hinausgeschoffen und geglaubt, vollste Unabhängigkeit gegenüber der Regierung sei das eigentliche Geheimnis guter Selbstverwaltung. Gneist hat gezeigt, daß damit gar leicht lokale Parlamente entstehen, in welchen egoistische Klasseninteressen den Ausschlag geben. Ernst v. Meier konnte es noch neuerdings aussprechen, daß eigentzlich "alle Selbstverwaltung leicht zur Klassenherrschaft werde", wenn nicht die staatzliche Kontrolle es hindere.

Dem entsprach die deutsche Gesetzebung des 19. Jahrhunderts, welche ein erbebliches Mag ber Staatstontrolle ber Gemeinben beibehielt, por allem ben Gemeinfinn ber Burgerschaft zu heben suchte, Stadtvertretung und Stadtmagiftrat in richtige Berbindung bringen wollte, überwiegend aber ben Ginfluß ben Sausbefigern und reicheren Klaffen durch das Wahlrecht ficherte. Es wird hauptfächlich ju erörtern fein, wie weit ber lettere Umftand gunftig ober ungunftig gewirkt hat. Gin abgestuftes Gemeindemahlrecht hat ben guten Sinn, ben größeren Steuerzahlern und ben Gebilbeten, fowie ben bauernben Clementen ber Burgericaft einen erheblichen Einfluß ju sichern, bas Parteitreiben und bas Demagogentum gurudzubrangen; aber es fann ein foldes Wahlrecht auch ju Rlaffenmigbrauchen aller Art führen. In England hat die Ausdehnung bes Wahlrechts innerhalb der Selbstverwaltung auch ben Arbeitern ermöglicht, fich an berfelben in ausgebehnter Beife gu beteiligen, und es icheint das überwiegend von guten Folgen gewesen zu sein. Dabei wird man freilich nicht übersehen durfen, daß in England auch bei biesem Bahlrecht der konfervative Grundzug bes Bolkes und der große Ginfluß der besitzenden Klassen, die Beschränkung der Kommunglauftändigkeit und die der Kommunglsteuer auf eine proportional, nicht progreffiv gestaltete Mietssteuer erhalten geblieben find.

So erscheinen die folgenden Buntte als die wichtigften ber Erörterung:

II. Plan ber Bearbeitung.

- I. Stadtgebiet. Einwohnerschaft (Gemeindeangehörige). Heimatsrecht (Bayern). Bürgerschaft. Erwerb und Verlust bes Bürgerrechts. (Sogen. Ortsbürgergemeinde und sogen. Einwohnergemeinde.) Nechtliche und soziale Elieberung der Einwohnerschaft und der Bürgerschaft.
- II. Bertretung der Bürgerschaft. Wahlrecht und Wahlart (Wahl nach Bezirken). Aufstellung der Wählerlisten (haben sich hierbei Mißbräuche herausgebildet?). Borschriften über eine bestimmte Zahl von Hausbesitzern.

Berschiedene Wahlspfteme (Dreiklaffenwahlrecht, gleiches Wahlrecht mit Zensus ober anderen Beschränkungen). — Vertretung der Arbeiterschaft.

Soziale Folgen des Wahlinftems.

Größe ber Bertretung: Wird fie ju einem Stadtparlament?

Wahlperioden und beren Ginfluß.

Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Ginfluß. Besteht eine fozialpolitische Kommission und wenn, welchen Ginfluß übt fie aus?

Boranschlag bes Stadthaushaltes und beffen Beratung in ber Bertretung und ber bafür eingesetten Kommission.

Kommunale Parteien und beren Ginfluß und Programme.

Berben bie Dahl und bie Tätigkeit ber Gemeindevertreter von ben polistifchen Barteien beeinflußt?

Vorwort. IX

Sinfluß ber Presse, ber städtischen Bezirksvereine usw. auf bie Wahlen und bie Bertretung.

Art ber Randidatenaufstellung.

Belche soziale Clemente sind in der Bertretung vorhanden, welche vorshertschend? (Einfluß der Rechtsanwälte, Arzte usw.) — Statistische Berufsaliederung der Mitglieder.

Liegt Gefahr vor, daß die Intereffen einzelner sozialen Rlaffen ober einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinfluffen? Ginfluß auf die Steuerpolitik (val. VII, 4), auf die Besetzung der Stadtämter (Batronage).

Beteiligung ber Mitglieder an Lieferungen für die Stadt, an Aktiengefell=

III. Gemeindeborftand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorftand und höhere Beamte.

Magistratsverfassung. Stellung bes Bürgermeisters in bem Magistrat.

Bürgermeifter als Gemeindevorftand (Rheinisches Spftem).

Wahl, Bestätigung, Ernennung des Bürgermeisters und der Magistrats= mitglieder.

Beriodizität ober Lebenslänglichkeit ber Bahl ober Ernennung?

Besolbete Beamte, beren Vorbisbung (Ansorberungen und tatsächliche Berhältnisse) und Rechtsstellung. Technische höhere Beamte. Magistratsassessioren.

Sohe ber Besolbung bes Bürgermeifters, ber Magiftratsmitglieber und höheren Beamten; Nebenbeschäftigung, Verträglichkeit mit Verwaltungsratsstellen.

Ehrenbeamte im Magistrat (vgl. V). Das französische System, reiche Leute zu Bürgermeistern zu mählen (Elsaß-Lothringen).

2. Subaltern = und Unterbeamte.

Ernennung, Befolbung, soziale Stellung, Ginfluß auf die Gemeindeverwaltung, Entlassung.

IV. Berhältnis des Gemeindeborftandes zu der Gemeindebertretung.

Rechtliche Ordnung und tatfächliche Geftaltung. Sinfluß des Gemeindes vorstandes auf die Gemeindevertretung. Dualismus. Sinfluß des Bürgermeisters in den Städten, in welchen er Borsitzender der Gemeindevertretung ift.

Etwaige Konflitte bes Gemeindevorstandes und ber Gemeindevertretung und beren Erlebigung. Gesetliche Bestimmungen hierüber.

In welchem der beiden Kollegien liegen die treibenden Ursachen des Fortfcritts?

Erganzung bes Magiftrats aus ben Gemeindevertretern.

Gemischte Kommissionen, beren Zusammensetzung, rechtliche Stellung und Wirksamkeit.

Bergleich bes Berhältniffes bes Gemeinbevorstandes ju ber Gemeindevertretung mit bem ber Staatsregierung ju bem Parlamente.

V. Heranzichung der Bürger zu anderweiten ftädtischen Chrenamtern (Bezirksporfteher, Armen- und Schulverwaltung ufw.).

X Vorwort.

- Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern. Belche Klassen ber Bevölkerung werben vorzugsweise zu solchen Ehrenämtern herangezogen? Inwieweit ist es möglich, Arbeiter heranzuziehen? Werben Ehrenämter (insbesondere in der Armenverwaltung) Frauen übertragen? Wie sind die tatsächlichen Zustände?
- Wie wirkt bas beutsche System, Bürger in möglichst weitem Umfang zur Übernahme von Ehrenämtern heranzuziehen, gegenüber ber englischen und französischen Gepflogenheit, die Ausführung ber einzelnen Berwaltungsgeschäfte besolbeten subalternen Beamten zu übertragen?

VI. Berhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden.

Singemeindung. Rechtliche Borschriften. Inwieweit hat eine Singemeindung von Landorten schon stattgefunden? Wird eine solche für die nächste Zukunft beabsichtigt?

Übersiedlung der Industrie in Landorte. Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt.

Berpflichtung der Stadt zu Zuschüffen an die Landgemeinden, in welchen die in der Stadt beschäftigten Arbeiter ihren Bohnsit haben.

Berfehrspolitif ber Stadt im Berhältnis ju ben umliegenden Landgemeinden.

VII. Berhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

- 1. Abgrenzung ber kommunalen und ber ftaatlichen Aufgaben. Übertragung ftaatlicher Aufgaben an bie Stäbte gur Ausführung.
- 2. Staatsaufsicht im allgemeinen. Aufsichtsbehörden. Staatliche Zwangsmittel (sogen. Zwangsetatisierung, Beanstandung usw.).
- 3. Staatsgeset und städtische Autonomie. Inwieweit ist der Autonomie der Stadt durch Staatsgeset Raum gelassen? Städtische Statuten und deren Genehmigung. Kommunalverwaltung nach Staatsgesetzen oder nach Ortssstatuten. Welche Nachteile und Mißbräuche erzeugt das eine und das andere System in sozialpolitischer Beziehung?
- 4. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht. Beherrschung der Finanze gebarung durch Klasseniteressen und Mehrheiten, sowie Einwirkung und Abhilse gegen eingetretene Mißstände.
- 5. Die Polizei und die Gemeinde. Übertragung der Polizeiverwaltung an die Gemeinde, den Magistrat, den Bürgermeister. Führt sie zu Nachteilen? Wird dadurch ein Sinsluß der herrschenden Klassen auf die Polizeiverwalztung ermöglicht? Macht sich ein solcher Sinsluß geltend? Werden dadurch Energie und Ersolg der Polizeiverwaltung geschwächt? Sind die polizeislichen Zustände weniger gut als in solchen Städten, in denen eine Staatssbehörde die Bolizei verwaltet?

Wie schon der Inhalt zeigt, sind diese Ausstührungen und der Fragebogen zunächst für die Mitarbeiter bestimmt, welche es übernommen haben, über die Verhältnisse der deutschen Städte zu berichten. Indes wurden sie auch den Mitarbeitern mitgeteilt, welche über die Städte des Auslandes Berichte zusagten. Sie sollten dazu dienen, ihnen die Zwecke darzulegen, welche der Verein mit den von ihm veranstalteten Bormort. XI

Untersuchungen und Publikationen verfolgt, und auf die Verhältnisse hindeuten, deren Berücksichtigung vor allem von Wichtigkeit schien. Im übrigen aber mußte es den ausländischen Berichterstattern überlassen bleiben, dem Bericht nach ihren Ermessen die Gestaltung zu geben, die sie nach den rechtlichen und sozialen Verhältnissen der Städte, über die sie zu berichten hatten, für die angemessenste erachteten.

Aber auch die Berichterstatter über die deutschen Städte follten durch den Fragebogen nicht gebunden werden. Schon die Verschiedenheit ber Berhältniffe in den einzelnen deutschen Staaten hatte dies ver-Der Fragebogen hatte zunächst die Aufgabe, für die äußere Gestaltung der Berichte einen Anhalt zu geben, um das Gebiet der gegenwärtigen Erhebung von den andern, der Zufunft vorbehaltenen abzugrenzen. Sodann follten in ihm aber auch, fo vollständig wie möglich, diejenigen Fragen aufgenommen werden, deren Erörterung dem Ausschuffe erwünscht erschien, um eine klare Erkenntnis der Verhältniffe zu ermöglichen. Daß für einzelne Berichtgebiete die Fragen zu ergänzen oder einzelne anders zu formulieren seien, hat der Ausschuß nicht ver-Es mußte den sachverständigen Berichterstattern überlassen bleiben, innerhalb des durch den Zweck der Erhebungen und den Fragebogen gezogenen Rahmens der von ihnen übernommenen Aufgabe in wissenschaftlicher Selbständigkeit, aber auch unter eigner wissenschaftlicher Berantwortlichkeit gerecht zu werden. Die eingehende Erörterung mancher in den Fragebogen aufgenommenen Fragen fest eine fehr genaue, auf langjähriger Erfahrung beruhende Kenntnis der städtischen Verhältnisse, der sozialen und persönlichen Kräfte, die auf sie einwirken, voraus, wie sie nicht von jedem Berichterstatter erwartet werden konnte. Auch mußte berücksichtigt werben, daß die amtliche Stellung einzelner Berichterstatter ihnen nicht immer erlaubte, eine jede der in dem Fragebogen ent= haltenen Fragen nach allen in Betracht kommenden Seiten bin zu erörtern und zu beantworten. Auch in dieser Beziehung mußte jedem Berichterstatter die Freiheit gelaffen werden, den Bericht zu gestalten und zu begrenzen. Es konnte deshalb nicht erwartet werden, daß alle Berichte in gleichmäßiger Weise allen Anforderungen entsprechen werden, die an eine abschließende und erschöpfende, wissenschaftliche Untersuchung zu ftellen sind. Alle vorliegende Berichte werden aber das Berdienst in Anspruch nehmen durfen, daß sie die Lösung einer Aufgabe, die bis= her in dieser Beise noch nicht gestellt mar, gefördert haben. werden dazu beitragen, eine Lücke in unserer staatswissenschaftlichen und sozialpolitischen Literatur auszufüllen. Die Hoffnung barf ausgesprochen

XII Vorwort.

werden, daß die gegenwärtige Publikation, wie dies der Ausschuß des Bereins für Sozialpolitik beabsichtigt hat, eine wissenschaftliche Grundslage bildet, auf der die künftigen Erhebungen und Publikationen des Bereins über die kommunale Sozialpolitik beruhen können.

Aufrichtigen Dank schuldet der Unterzeichnete den zahlreichen Mitzgliedern und Freunden des Bereins im In- und Auslande, die ihn mit Rat und Tat unterstützten und die Berhandlungen mit den Mitzarbeitern teils vermittelten, teils selbst führten.

Auch an dieser Stelle ihnen allen Dank auszusprechen, ist dem Unterzeichneten eine angenehme Pflicht. Ohne ihre nie versagende Hilfe wäre es kaum möglich gewesen, das vor drei Jahren aufgestellte Programm durchzusühren. Nur wenige, allerdings bedauerliche Lücken ließen sich trot aller Bemühungen nicht ausfüllen. Auf einige Berichte mußte verzichtet werden, da geeignete Berichterstatter nicht zu gewinnen waren. Ein festzugesagter Bericht ist leider nicht geliefert worden.

Halle a. S., im April 1906.

G. Loening.

Inhaltsverzeichnis.

<u> ප</u> ෙ	ite
Vorwort.	
Bon Brofeffor Dr. E. Loening	V
Königreich Preußen. Erster Band.	
I. Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Bon Stadtrat H. Kappelmann in Ersurt.	
Borbemerkung	3
I. Die Stadtverfaffung	6
	54
11. Die Stydingation bet paorifigen Sectionitung.	74
II. Berlin.	
Bon Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Handels- kammer zu Berlin, Mitglied des Reichstags.	
Einleitung	95
1. Gebiet und Bevölkerung	01
	02
	09
4. Die Eingemeindungsfrage	12
5. Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht	20
	23
	29
	30
9. Subaltern= und Unterbeamte	32
10. Der Oberbürgermeifter	33
11. Berhältnis der ftädtischen Behörden zueinander	34
12. Weitere Organe ber städtischen Selbstverwaltung	35
13. Berhältnis ber Selbstverwaltung jur Staatsverwaltung	36
14. Die Stellung Berlins im Staatsorganismus	41
15. Das Abgabenwesen	4 3
16. Städtische Betriebe	4 8
	52

	Eeite
III. Magdeburg.	
Von Stadtrat Paul Lübbeckens in Magdeburg.	
I. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft	155
II. Vertretung der Bürgerschaft	160
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	165
1. Gemeindevorstand und höhere Beamte	165
2. Subaltern= und Unterbeamte	169
IV. Berhaltnis bes Gemeinbevorftanbes zu ber Gemeinbevertretung	174
V. heranziehung ber Burger zu anderweiten ftabtifden Chrenamtern	181
VI. Berhältnis ber Stadt ju ben umliegenden Landgemeinden	184
IV. Bredlau.	
Bon Magistratsaffessor Dr. Alfred Glücksmann in Breslau.	
Erfter Teil: Breslaus wirtschaftliche Lage und die foziale Gliederung	
der Bevölkerung	189
Zweiter Teil: Die innere Organisation ber ftabtischen Bermaltung	195
1. Die Vertretung der Bürgerschaft	195
2. Gemeindevorstand und Gemeindeberufsbeamte	208
3. Die Ehrenbeamten der Stadt	215
Dritter Teil: Die Beziehungen ber Stadtgemeinde ju Rachbarfchaft	
und Obrigkeit	220
1. Die Entwicklung der Stadt Breslau im Rahmen ber Umgebung	220
2. Die Breslauer Stadtverwaltung im Rahmen ber ftaatlichen Ber-	
maltungsorganisation	231
V. Die Städte der Rheinprovinz mit besonderer Berück:	
fichtigung der Stadt Köln a. Rh.	
Bon Brofessor Dr. Heinrich Geffcen in Köln a. Rh.	
I. Die geschichtlichen Grundlagen ber rheinischen Städteverfassung	24 3
1. Die Zeit des alten deutschen Reiches	243
2. Die Zeit der französischen Herrschaft	245
3. Die Zeit vom Beginn der preußischen Herrschaft bis zum Erlaß	
der Städteordnung von 1856	2 52
II. Die gegenwärtige Berfaffung und Berwaltungsorganisation der rheinis	
schen Städle und ihre sozialen Folgen, insbesondere in Köln	256
1. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft	256
2. Ber'retung der Bürgerschaft	262
3. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	271
4. Berhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung .	281
5. Heranziehung der Bürger zu städtischen Ehrenämtern	283
6. Eingemeindungen und Verkehrspolitik	286
7. Berhältnis der Städte zu der Staatsregierung	2 88

Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Don

Stadtrat Kappelmann

in Erfurt.

Schriften 117

Der es unternimmt, den Anfängen und Wurzeln der heute von unseren Kommunen geübten praktischen Sozialpolitik nachzugehen, wird leicht geneigt fein, ben Boben hierfür allein in der Entwicklung fozigler Bestrebungen der letten Jahrzehnte zu suchen. Die Tatsachen scheinen diesem Standpunkt auch Berechtigung zu geben. Saben doch in der Tat erst die letten Jahrzehnte uns eine zielbewußte und planmäßige Förderung fozialer Probleme, eine organisatorische Arbeit auf diesem modernen Gebiete tommunaler Fürforge gezeigt. Es gilt bies fowohl für die auf gesetlichem Zwange beruhenden, den Gemeinden und namentlich den Städten neu auferlegten Pflichten, als auch für die aus freier Entschließung erzeugten Leiftungen. Man bente u. a. an die Mitwirtung ftädtischer Verwaltungsarbeit bei Ausführung der großen sozialpolitischen Gefete, der auf dem Gebiet fozialer Fürsorge liegenden Novellen zur Gewerbeordnung, an Gewerbe = und Kaufmannsgerichte. Anderseits an die mannigsachen, immer mehr und mehr planmäßig und in festeren Formen sich bewegenden Arbeiten freier sozialer Bestrebungen, wie: Wohnungsfürforge, kommunale Bodenpolitik, Arbeitsnachweiß= und Rechts= schutstellen, Gesundheits = und Wohlsahrtspflege für die arbeitenden Rlaffen, für die Jugend, Boltsbäder, Wärmeftuben, Kaffeehallen, Ferientolonien, öffentliche Lefehallen und Büchereien, Bolts- und Jugendspiele und dergleichen mehr.

Und doch reichen jene Wurzeln weiter, als nur in die Acerkrume der jüngsten Schicht sozialer Fürsorge innerhalb kommunalen Lebens. Ihre letten Berzweigungen und seinsten Spitzen dringen tieser bis in den gewachsenen Boden kommunaler Selbstverwaltung. Aus ihm entspringt in erster Linie das Wollen und Können unserer Städte auf dem Gebiete gesunder Sozialpolitik — im weiteren Sinne dieses Wortes —, aus ihm allein schöpfen sie die eigene Kraft zur vollen und reichen Entwicklung der Früchte sozialen Wirkens. Einzig und allein die Begründung und der Ausbau kommunaler Selbstverwaltung konnte die

Borbedingung ichaffen für das Entstehen zielbewußter Sozialpolitit im Schofe unferer Stadte. Und gur richtigen Burdigung ber Aufgaben, der Riele und der bisher gewonnenen Früchte dieser Bolitik gehört des= halb vor allem die Erfaffung ber Grundlagen diefer Selbstverwaltung, wie fie in ber Städteordnung vom 30. Mai 1853 für das hauptgebiet der preußischen Monarchie ihren inneren und äußeren Abschluß gefunden hatten. Es tann und foll nicht geleugnet werden, daß die Geschichte unferes Städtewesens auch in früheren Jahrhunderten Beispiele jogialen Wirkens innerhalb ber beutschen Gemeinwesen aufweift. Doch murbe jum Berftandnis der fozialen Aufgaben der Gegenwart nicht viel ge= wonnen fein, wollte man diefen Spuren eifriger nachgehen. Die Anschauungen, die Lebensbedingungen, die Aufgaben waren in der Stadt bes Mittelalters und ber folgenden Jahrhunderte doch fo wefentlich verschieden bon benen unferer Beit, daß die Ausbeute gwar ihren hiftorischen Wert behielte, jur Forderung praftischer Zwede aber gar wenig beitragen möchte. Auch ift es fein ftetiger Bang ber Entwicklung, ber uns babei leiten könnte. Dem jahrhundertelangen Ringen der deutschen Städte nach Macht und Unfeben und ihrem endlichen glanzenden Siege um die Wende des 14. Jahrhunderts, ihrer dann etwa zwei Jahrhunderte lang währenden höchsten Blüte und Kraftentfaltung folgte eine lange Periode äußeren und inneren Berfalls. Betternwirtschaft, Ausbeutung ftädtischer Ümter zu selbstfüchtigen Zwecken, sinnlose Finanzgebarung, innere und äußere Jehden, die Greuel des 30 jährigen Rrieges, die auffteigende Territorialmacht der Fürsten und herren — alles trug dazu bei, die deutschen Städte bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts hinein fast zu Zerrbildern kommunalen Wesens herabzuwürdigen. Und die im 18. Jahrhundert aus dem Landeshoheitsgedanken geborene und durch den Einfluß frangofischer Staatstunft genährte Auffaffung ber Städte als rein ftaatlicher Berwaltungsbezirte mußte vollends der Betätigung verftandiger Sozialpolitit ben Boden abgraben. Bergebens werden wir noch im Allgemeinen Landrecht, das ja auch der Stadtverfaffung ein befonderes Rapitel widmet, Spuren fuchen, Die an moderne Auffaffungen von den felbftandigen Aufgaben unferer Stadte auf fogialem Bebiete anklingen. Dem Landrecht find die Städte nichts anderes als "privilegierte Korporationen" und "hauptfächlich jum Aufenthalte folcher Einwohner beftimmt, welche fich mit der Berarbeitung oder Berfeinerung der Naturerzeugniffe und mit dem Sandel beschäftigen." 1 Erst die befreiende Tat

^{1 §§ 86, 108} Teil II, Titel 8 Preuß. Allgem. Landr.

der Stein-Bardenbergichen Gesetzgebung vermochte unsere Städte auf den Boben zu stellen, in dem heute ihre Kraft wurzelt, dem fie die Saat für die seitdem gewaltig erstarkte kommunale Entwicklung, für wahre kommunale Sozialvolitik anvertrauen durften: die Selbstverwaltung. Gelegentlich der Beratung der Städteordnung von 1853 in der Ersten Kammer spricht ein Redner — Dr. Beit mit bezug auf die Städteordnung von 1808 bavon, daß ein "tiefer Renner Friedrich Wilhelm III. und beffen großen Minifter mit größerem Rechte als den Raifer Beinrich die Städtebegrunder Deutschlands nenne." (Sigung vom 26. Februar 1852. Stenogr. Berhandlungen Band I, S. 482.) Mit Recht hebt Jebens die fundamentale Bedeutung bes Gesetzeswerfes der Städteordnung von 1808 hervor und rühmt den klaren Ausdruck des neuen Gedankens der Selbstverwaltung der Stadt durch die Bürgerschaft, der sich wiederholt in dem trefflichen Gesetz findet1. So heißt es in ben einleitenden Worten u. a. bas bringend fich äußernde Bedürfnis einer wirtsamern Teilnahme ber Burgerichaft an ber Bermaltung des Gemeinwefens überzeugten uns von der Notwendigkeit, den Städten eine felbständigere und beffere Berfaffung zu geben, in der Burgergemeine einen feften Bereinigungepuntt gefetlich ju bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Berwaltung des Gemeinwefens beizulegen und durch diefe Teilnahme Gemeinfinn zu erregen und zu erhalten." Erklärlich mar es, daß fich der Begenfat der neuen Idee der Selbst= verwaltung zu dem vorhergehenden gouvernementalen Syftem etwas stürmisch Bahn brach, daß der Bürgerschaft in ihrer Vertretung — der neugeschaffenen Stadtverordnetenversammlung — das Schwergewicht der Berwaltung vindiziert, daß der Magistrat mehr zum rein ausführenden Organ gestempelt wurde. So fagt § 108 der Städteordnung von 1808: "Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Bollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwefens der Stadt die Burgergemeine zu vertreten, fämtliche Gemeineangelegenheiten für fie zu beforgen und in betreff des gemeinschaftlichen Bermögens, der Rechte und der Berbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, namens derfelben verbindliche Erflärungen abzugeben." Und § 174 beginnt mit bem Sat: "Der Magiftrat ift bie ausführende Behörde." Unverkennbar ift auch Diefe Tenden, des Gesetzes eine Folge des starken Ginflusses, den die durch die französische Revolution geborenen, in Deutschland u. a. durch Rant begunftigten freiheitlichen Ideen sowie insbesondere das frangofische

¹ Jebens, Die Stadtverordneten. Berlin 1899, G. 1 ff.

Verwaltungsgeset vom 22. Dezember 1789 und die Konstitutionen von 1791 und 1795 auf die Steinsche Resormgesetzgebung (Freyscher Entwurf) ausgeübt haben. M. Lehmann weist dies in seiner Schrift über Frhrn. vom Stein, Leipzig 1902, Band II, S. 452 ff. eingehend nach. Die Zeit brachte das Korrektiv dieser zu starken Betonung der Macht der Bürgerschaft als des fast unumschränkten Trägers der Selbstverwalztung und unsere Städteordnung von 1853 hat es verstanden, die Grundzlagen für ein richtiges Verhältnis zwischen den beiden städtischen Organen zu geben.

Wenn im folgenden diese für die sieben östlichen Provinzen Preußens geltende Städteordnung vom 30. Mai 1853 allein behandelt wird, so kann trohdem die aus ihr entnommene Darstellung der Versassung und Verwaltungsorganisation auch über "Ostelbien" (und Sachsen) hinaus für alle diesenigen Teile unserer Monarchie verwertet werden, in welchen eine wesensgleiche Stadtversassung mit kollegialem Magistrat und organisierter Gemeindevertretung besteht. So also sür Westsalen, Hansnover, Hessen-Rassau und Frankfurt a. M. — selbstverständlich nur im allgemeinen und unter Beachtung der vorhandenen grundsählichen Absweichungen in den für diese Gebietsteile geltenden Sondergesehen. Der die Darstellung leitende Gedanke war: die gesehlichen Grundlagen der preußischen Stadtversassung und Stadtverwaltung auszusuchen und dasdurch — wenn auch nur zwischen den Zeilen — den Nachweis zu führen, daß und wie diese Grundlagen zugleich den besten Boden abgeben sür die Entwicklung und Förderung gesunder kommunaler Sozialpolitik.

I. Die Stadtverfassung.

Die städtische Versaffung ruht auf der Grundlage der Selbst. verwaltung, wie dies äußerlich das Versaffungsgrundgesetz, unsere Städteordnung, im § 9 ausspricht. Es liegt nahe, zunächst eine Fest= stellung des Begriffs der Selbstverwaltung zu sordern. Wenn aber die gegenwärtige Darstellung im wesentlichen der Förderung praktischer Zwecke dienen soll und dieser Aufgabe im Rahmen einer knappen einleitenden Aussührung gerecht werden will, so verbietet sich anderseits ein näheres

¹ Dahin gehören 3. B. die gemeinsamen Sitzungen beider Körperschaften in den Städten Hannovers und heffen Raffaus, die geheime Zettelwahl zur Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. u. a. m.

Eingehen auf die umftrittene Frage nach dem mahren Wefen unferer heutigen Selbstverwaltung. Es muß dafür auf die ergiebige Literatur Bezug genommen und einmal auf Gneift's grundlegende Werke, auf die größeren Rompendien des Staats - und Verwaltungsrechts, sodann auf die verschiedenen monographischen Behandlungen der Lehre, im befonderen auf bas tiefgrundige Buch von Breug, Das ftabtische Umtsrecht in Preugen, verwiesen werden 1. Rur furg sei der Standpunkt einiger hervorragender Autoren hier angedeutet. Eneift und feine Anhänger gehen aus bom englischen selfgovernment und sehen das Wefen der Selbstverwaltung in der Besorgung öffentlich = rechtlicher Funktionen burch ehrenamtliche Organe. Schoen fußt auf ber Selbständigkeit diefer Organe innerhalb bes ihnen angewiesenen Wirkungsfreises staatlicher Funktionen. Laband und Bellinet erkennen bas Recht ber Selbftverwaltung nur an als ein fraft Delegation vom Staatshoheitsrecht abgeleitetes. Loening und andere wollen den Rechtsbegriff für die Selbstverwaltung grundsätzlich ausschalten und fie nur mehr als politisches Bringip gelten laffen 2. Preuß endlich gründet feine Lehre auf der "Mediatifierung" ber von ber "Gebietskörperschaft" felbst ins leben gerufenen Selbstverwaltungsorgane gegenüber dem Staate3. Bersuchen wir diefen subtilen Fragen gegenüber, uns aus der Unschauung ju bergegenwärtigen, wie fich benn ber Organismus ber fommunalen Selbftverwaltung in unferem öffentlichen Leben tatfachlich barftellt. Wir feben zwei dem Umfange nach völlig verschiedene Gebiete, innerhalb deren fich die Erfüllung der Aufgaben des Staates bewegt. Ginmal gilt es, das Bange bes Organismus zu erfaffen, zu unterhalten und zu berwalten. Dahin gehört die Forderung aller Staatszwede allgemeiner Ratur, jo beispielsweise Juftigpflege, Unterrichtswefen, Militarwefen, die gesamte innere Staatsverwaltung. Gleichviel ob hier die Tätigkeit von Zentralbehörden oder ihnen untergeordneter Staatsorgane einsett: ftets ift fie auf die Forderung jener allgemeinen Staatszwecke gerichtet. Ferner aber umfaßt die Fürforge des Staates diejenigen Blieder feines Organismus, benen ein felbständiges Leben innewohnt, die für fich felbst wiederum einen mit Rechtsperfonlichfeit ausgeftatteten eigenen Organismus bilben.

¹ Reicher Literaturnachweis u. a. bei: Schoen, Das Recht ber Kommunals verbände in Preußen. Leipzig 1897. — Die Bezugnahme auf das Preußsche Werk im Text ist übrigens nicht als eine Aneignung des Standpunktes dieses Schriftsstellers aufzusassen!

² Loening, Lehrbuch bes beutschen Bermaltungsrechts. Leipzig 1884, S. 36.

³ Preuß a. a. D. S. 124 ff.

Es find dies die einzelnen "gebietstörperschaftlichen" Bestandteile des Staates, in Preußen also die Provinzen, die Kreife, die Einzelgemeinden (abgefehen von anderen Abarten fommunaler Berbande). Dag auch fie Staatsawede erfullen, fteht außer Frage. Sind fie doch eben nur Blieder bes gesamten Staatsorganismus, nicht etwa völlig isolierte, für fich allein bestehende, ihren Dafeinsaweck nur in fich selbst fuchende und erfüllende Lebewesen. Während aber die Lösung jener allgemeinen Aufgaben des Staates ihrem inneren Wefen nach den gefamten Staat erfaßt, die räumliche Abgrenzung der Berwaltungstätigkeit in bestimmten Gebieten also nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus der Notwendigkeit ber Dezentralisation und Delegation ber Staatsgewalt, nicht aus bem Wefen der Sache felbit, fich erforderlich macht, ift die Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltung gerade ihrem inneren Wesen nach räumlich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Rur in ihrem und für ihr Gebiet tritt die Gebietskörperschaft als ein mit Rechtspersönlichkeit und Berwaltungsmacht begabtes Organ auf. So liegt das Wefen der tommunalen Selbstverwaltung einmal in der Beschränkung auf ein bestimmtes räumliches Gebiet. Weiter: die Erfüllung der allgemeinen Staats= zwecke liegt de iure in den Sanden der Zentralgewalt. Sie ift es, die fraft Delegation die unendliche Fulle der in den verschiedenen Zweigen ber Staatsverwaltung tätigen Organe schafft und mit ihren mannigfaltigen Machtbefugniffen ausftattet. Alle Amtshandlungen Diefer Organe find fo de iure und unmittelbar Sandlungen der Staatsgewalt felbst. Unders die Tätigkeit der Selbstverwaltungsforper im Berhaltnis jum Staatsganzen. Sie sind, wie Preuß cs nennt, vom Staate mediatisiert. Sie schaffen sich felbst ihre Organe. Sie felbst auch statten fic mit Machtbefugnis und Berantwortlichkeit aus. Und nicht nur bas: fie setzen sich auch ihr eigenes Recht, wohlverstanden auf dem für sie materiell zuständigen Gebiet und in den vom Gefet gezogenen Schranken. Diefe drei Merkmale: ein räumlich geschloffenes Gebiet, Selbstichaffung der Organe und eigene Rechtsetzung find die vornehmften und wichtigften Bestandteile des Selbstverwaltungsbegriffs im Sinne des modernen Rommunalrechts, im Sinne unserer Städteordnung.

Den Fundamentalsat unseres Stadtrechts finden wir nicht — wie in dem Gemeindeversaffungsgesetz Schleswig Dolsteins — an die Spite der Städteordnung gestellt. Er bildet vielmehr eine der letzten Bestimmungen des ersten "Bon den Grundlagen der städtischen Versassung" überschriebenen Titels und lautet dort im § 9 wörtlich: "Die Stadtsgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer

Angelegenheiten nach näherer Borschrift dieses Gesetzes zu." Auf diesem Sat ist die Darstellung der städtischen Bersassung auszubauen, er bildet ihre rechtliche Grundlage. Giner Erläuterung bedarf er nicht weiter, will man sich nicht in theoretische Untersuchungen und juristische Begriffszerlegungen vertiesen. Allenfalls mag das schon Angedeutete hier wiederbolt werden, daß die Stadtgemeinde eine Gebietskörperschaft bildet. Sehen wir uns deshalb zunächst ihr Gebiet näher an. Die Städterordnung knüpft zum Zweck der gesetzlichen Festlegung des Begriffs des Stadtgebietes einsach an das historisch Gegebene an, wenn sie in § 2 sagt:

"Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Brundftude, welche demfelben bisher angehört haben." Das heißt: alle beim Inkrafttreten der Städteordnung (vgl. §§ 82-85) tatfächlich jum Gebiete einer Stadt gehörenden Grundstücke follen auch rechtlich das Stadtgebiet bilden. Da es hier nicht beabsichtigt wird, eine Er= läuterung der einzelnen Bestimmungen der Städteordnung zu geben, vielmehr die Darstellung der geltenden Stadtverfaffung unfer Zweck ist, fo erübrigt die Untersuchung, auf welche Gemeinwesen denn überhaupt die Städteordnung und fo auch der § 2 Anwendung findet und beim Erlag Anwendung finden follte. Der dieje Frage behandelnde § 1 hat nur mehr hiftorische Bedeutung und es mag barum die Bemerkung genügen, daß unfer Stadtrecht für alle diejenigen Gemeinden gilt, welche gur Zeit der Berkundung der Städteordnung (20. Juni 1853) als Städte bereits vorhanden waren oder später durch Gesetz oder königliche Verordnung städtische Verfassung und damit Stadteigenschaft verliehen erhalten haben 1. Entscheidend für ben Begriff einer Stadt im Gegenfat ju Fleden und Dorfgemeinden ist heute lediglich die für das Gemeinwesen geltende Verjassung.

Das Stadtgebiet nun stellt nach § 2 einen rein geographischen Begriff dar ohne andere aus der Eigenschaft der Grundstücke oder aus sonstigen Momenten entlehnte rechtliche Merkmale². Der vom Landerecht (Teil II Titel 8 §§ 90 ff.) eingehend behandelte Begriff der städtischen Bannmeile und der rechtliche Unterschied zwischen Stadt und Borstadt (ebenda §§ 88, 89) war bereits in der Städteordnung von 1808 aufgegeben worden (vgl. daselbst § 3; ebenso § 5 der revidierten Städtesordnung vom 17. März 1831). Es gilt also jett der alte Sat: quod

¹ Schoen a. a. D. S. 68.

² Bgl. dazu die Entsch. des Ob. Berw.Ger. vom 11. März 1895. Preuß. Berw.Bl. Jahrg. 16 S. 487.

est in territorio, etiam est de territorio auch für die Feststellung des Umfangs bes Stadtgebietes und es ist das Wort "Grundstücke" bes § 2 im weitesten Sinne ju faffen. So gehoren auch öffentliche Wege, Chauffeen, Wafferläufe, Seen u. bal. zweifellos zum Stadtgebiet, gleichviel, wem Eigentum, Nugung und Unterhaltungspflicht daran justehen. Daß diese kommunale Zugehörigkeit auch für alle öffentlichen Gewäffer gilt, ja sogar die nach § 21 II, 14 und § 80 II, 15 A. L. R. im "gemeinen Gigentum bes Staates" ftebenben Meeresteile umfaffen tann, wird in der interessanten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Rovember 1900 naber ausgeführt 1. Diefer Gerichtshof hat auch in ftandiger Rechtsprechung baran festgehalten, daß für bie Frage der kommunalen Zugehörigkeit die Eintragungen in Grundbüchern, Steuerkataftern und Flurkarten nicht schlechthin entscheidend feien, vielmehr nur als Beweismittel in Betracht famen 2. Maggebend ift hiernach, falls befondere rechtsbegründende Akte nicht nachweisbar find, die fich aus der historischen Betrachtung ergebende, durch bestimmte Tatumstände — 3. B. durch die fortgesette Entrichtung von Gemeindeabgaben — nachgewiesene tatfächliche Zugehörigkeit eines Grundstücks au einem bestimmten Gemeindebegirt 3.

Das Stadtgebiet zeigt sich auch barin als lebenbiger Organismus, daß es sich verändern, daß es wachsen und abnehmen, daß es fremde Gebietsteile, ja sogar bisher selbständige Gemeinwesen im vollen Umfange in sich aufnehmen oder aber — ein seltener Fall — in einer fremden Gemeinde seinerseits aufgehen kann. Die gerade für die Betrachtung praktischer Sozialpolitik wichtigsten Formen dieser Veränderungen sind die Eingemeind ungen. Bilden sie doch vielsach den einzigen Auseweg aus kommunalwirtschaftlichen Nöten, aus drohender Unmöglichkeit sortdauernder Erfüllung der Gemeindeausgaben. Und wenn auch dieser Ausweg sür die beteiligte wirtschaftlich skärkere Gemeinde ansangs oft mit großen Opfern verknüpft ist, so wird doch die zunächst nur als bittere Rotwendigkeit empfundene Operation in der Folge beiden Teilen und damit auch dem neu geschaffenen Ganzen meist zum Segen gereichen. Die sortschreitende Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Korrektivs kommunaler

¹ В reuß. Berw. Bl. Jahrg. 23 S. 21.

² Entsch. vom 24. März 1891 und vom 2. Ott. 1900. Preuß. Berw.Bl. Jahrg. 12 S. 385 und Jahrg. 23 S. 38.

^{*} Entsch. des Ob. Verw. Ger. vom 9. Nov. 1900. Preuß. Verw. Bl. Jahrg. 22
6. 614.

Wirtschaftstrifen hat dazu geführt, den gesetlichen Boden dafür zu verftarten, die geseklichen Boraussekungen freier und weiter zu gestalten. Während nach der Städteordnung bei mangelndem Ginverständnis aller Beteiligten nur die Einverleibung oder Abtrennung einzelner Grund= ft üde trobdem durchgeführt werden tonnte, ift dies jest nach den Borschriften der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auch für die Gingemeindung ganger Ortschaften möglich. Landgemeinden und felbständige Butsbegirke konnen in fremde Land = ober Stadtgemeinden auch gegen den Willen der Beteiligten einverleibt werden, fofern das öffent= liche Anteresse dies erheischt. Die mangelnde Einwilligung der Beteiligten wird in folden Fallen durch Beschluffaffung des Rreisausschuffes ober, soweit eine Stadtgemeinde mitbeteiligt ift, des Begirksausschuffes erfett. Die Beteiligten genießen felbstverftandlich babei ben verwaltungsrechtlichen Schut bes Beschwerberechts (Landgemeindeordnung § 2). Das Ginschneibende diefer gesetlichen Sandhabe, diefes icharfen Eingriffs in das Leben und Selbstbestimmungsrecht einer Gemeinde, wird freilich vom Gesetz selbst wieder gemildert. Die notwendige Voraus= setung des vorliegenden öffentlichen Interesses wird begriffsmäßig genau festgelegt. Nur in drei genau umschriebenen Fällen darf ein öffentliches Intereffe als vorliegend angenommen werden: wenn eine Gemeinde ihre öffentlich erechtlichen Berpflichtungen zu erfüllen außerstande ift, wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Gemeinden ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, endlich wenn infolge Berfplitterung eines Butsbezirks oder Bilbung von Rolonien eine ander= weite kommunale Abgrenzung fich notwendig macht. Auch die durch Gingemeindungen bedingte Auseinandersetzung amifchen den Beteiligten über die verschiedenen kommunalen Fragen findet gesetliche Fürsorge und es wird ihnen hier ber Schutz ber Rlage im Verwaltungestreitverfahren verliehen (Land-Gem. O. § 3). Abgesehen von diefer in den Gemeindeverfaffungsgesehen selbst festgelegten Ordnung der Gebietsveranderungen find folche noch möglich als ipso iure eintretende Folgen der Umlegung und Buteilung von Grundstuden im Wege ber Gemeinheits= teilung1, mahrend fonftige Eigentumsveranderungen an einem Grundftud naturlich auf beffen tommunale Bugehörigkeit ohne Ginflug bleiben. Auch durch Staatsverträge und Gesetze über Grenzver-

¹ Gemeinh. Teilordnung vom 7. Juni 1821. Lgs. dazu die Entsch. des Ob.= Berw.Ger. vom 26. April 1877; 8. Dez. 1877 und 10. Sept. 1879. Entsch. Bb. 2 ≤. 153; Bb. 3 S. 99; Bb. 5 S. 149; Bb. 6 S. 89.

schiebungen und Landabtretungen können zugleich Beränderungen des Umsangs eines Stadtgebietes sich ergeben als notwendige Folgen der wechselnden politischen Zugehörigkeit einzelner Grundstücke.

So wie nach außen ist auch nach innen das Stadtgebiet eine geschloffene Ginheit. Die — nach der Städteordnung von 1808 für jede Stadt mit mehr als 800 (!) Seelen vorgeschriebene — Einteilung in Begirke wird gwar auch in unferer Städteordnung behandelt; doch läßt schon die Stellung bes hier einschlagenden § 60 im Titel über die Beschäfte des Magistrats erkennen, daß die Stadtbezirke für die städtische Berfaffung eine wesentliche Bedeutung nicht befigen. Dag die Bezirke und die Bezirksvorsteher in der heutigen Verwaltungspragis als wichtige Faktoren überhaupt nicht mehr in betracht kommen, wird später noch Bier nur fo viel, daß auch die Abficht des Behervorzuheben fein. fetgebers nicht etwa dahin gegangen ift, die Stadtbezirke als irgendwie selbständige Glieder des Gemeindekörpers herauszuheben. Aus Absat 3 des § 60 geht vielmehr hervor, daß man nur an die Erleichterung der Geschäftsjührung des Magistrats bei Wahrnehmung gewisser, aus 3wedmäßigkeitsgrunden bezirksweise zu verteilender Amtshandlungen gedacht Die Stadtbezirke kommen jedenfalls für den Begriff bes Stadtgebietes als der dinglichen Grundlage städtischer Verfassung nicht in betracht. Es sprechen ferner die §§ 14 und 15 davon, daß eine Stadtgemeinde "mehrere Ortschaften" enthält, und man tonnte glauben, daß es fich hier vielleicht um kommunal felbständige Glieder des Stadtgebietes Auch dies muß jedoch verneint werden. Gemeint find vielhandelte. mehr die häufigen Fälle, in benen eine Stadt hiftorisch nach und nach aus verschiedenen ursprünglich felbständigen Ortschaften zusammengewachsen ift, in benen fie eine ober mehrere folder Gemeinden in fich aufgenommen Solche Teile bewahren fich vielfach lange Zeit hindurch ihre eigenen hiftorischen Ramen und werden in einzelnen Beziehungen, fo g. B. bei der Bestaltung des Gemeindemahlrechts, fich auch einer gemiffen Selbftandigkeit erfreuen durfen. Gigene mit Rechtspersonlichkeit und Selbst= verwaltungsrecht ausgestattete kommunale Gebilde find es jedoch nicht. Für solche bietet die Städteordnung keinen Raum mehr und so ist die Bedeutung jener jum Stadtgebiet gehörenden "Ortschaften" in der haupt= sache eine rein historische. Ahnlich verhält es sich mit gewissen, hier und da heute noch bestehenden kommunalpolitischen Gebilden, die als Sondergemeinden innerhalb eines größeren umfaffenden Gemeindegebietes auf-

¹ Schoen a. a. D. S. 78.

treten. Hierher gehörten u. a. im Mittelalter die Burgenoffenschaften in Cöln, von denen Rudimente noch bis 1789 bestanden haben, die mit gewissen kommunalpolitischen Rechten begabten und selbstgewählten Besamten — den "Heimbürgern" — unterstellten Parochien der Stadt Worms, die bis zum Beginn der Resormationszeit ihr Dasein fristeten. Dahin gehören auch die besonders charakteristischen "Spezialgemeinden" der Stadt Ersurt. Bon den letzteren — ursprünglich 28 — bestehen sieben noch heutigen Tages 1. Auf diese Sonderbildungen hier einzugehen ist untunlich; es muß jedensalls betont werden, daß die ihnen früher

¹ Siehe barüber: J. Bollbaum, Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt. Erfurt 1881. Da außerhalb Erfurts über Diese Spezialgemeinden wenig bekannt fein dürfte, mag hier in Rotenform einiges über diese intereffanten Gebilde an= geführt werden. Erfurt bestand ehemals aus einer Zahl von 28 — zuzeiten sogar 29 - ftabtischer Einzelgemeinden, ben "Spezialgemeinden". Trogdem biefe ihre Namen bestehenden Rirchen, von benen Erfurt immer eine fehr große Bahl gehabt hat, entlehnten und ihren Borfteher mit "Pfarrhauptmann" bezeichneten, haben fie verfaffungsrechtlich nichts mit kirchlichen Parochien zu tun. Lollbaum hat überzeugend nachgewiesen, daß bie Spezialgemeinden viel alter find als bie kirchlichen Berbände, und daß sie lediglich kommunalpolitische Körperschaften dar= ftellen, die hervorgegangen find aus den Siedelungen der Landbewohner vor den Toren der Stadt und dem Zusammenschluß der auch innerhalb dieser Tore sitzenden aderbautreibenden Ginwohner, auf der Grundlage des uralten beutichen Genoffen= schaftsprinzips, bem Grundeigentum an Bald, Diese und Beide. Sie nahmen auch Teil am Stadtregiment durch Leistung von Berwaltungsarbeit und Bertretung im Raiskollegium. Mit der machsenden politischen und wirtschaftlichen Macht ber Stabte borte biefe Urt ihrer tommunalen Tatigfeit gar balb auf, fie ging gurud auf bie Forberung ber wirtschaftlichen Intereffen ihres Bezirkes. Rubimente einer Bermaltungstätigkeit haben fich zwar noch lange erhalten in ber ihnen obliegenden Kürsorge für die öffentlichen Brunnen, die Keuerlöschanstalten und das Nachtwach= mefen. Doch find biefe Refte jett gleichfalls geschwunden und bie noch beute auf Grund der in den Sahren von 1857 bis 1869 gmifchen ben Spezialgemeinden, bem Magistrat und der Aufsichtsbehörde geführten Berhandlungen als zu Recht bestehend anerkannten fieben Spezialgemeinden üben tatfächlich nur mehr die Bermaltung bes ihnen noch eigentümlich gehörigen Bermögens aus, beffen Rutungen fatungsgemäß bem ftädtischen Gemeinwesen (in erfter Linie innerhalb ihres Begirks) jugute tommen follen. Die Ramen diefer fieben Spezialgemeinden möchten mohl noch intereffieren; fie heißen: St. Johannis intra, St. Johannis extra, Mercatorum extra, St. Viti, St. Thomae, St. Gotthardi und St. Martini extra. 3hr Bermögen besteht hauptfächlich aus Grundbefit. Mitglied der Gemeinde ift jeder Eigentumer einest im Gemeindebezirk belegenen Bohnhaufes. Die Gemeindeversammlung mählt als Bermaltungsorgan einen aus 12 Mitgliedern beftehenden Altestenrat und dieser alljährlich ben Borfteber ber Gemeinde, welcher ben ftolzen Titel Bfarr= hauptmann führt.

mehr ober weniger innewohnende kommunale Selbständigkeit heute nicht mehr besteht und daß sie nicht dazu angetan sind, die als Grundsat sestzuhaltende Einheit und Geschlossenheit des Stadtgebietes etwa da, wo sie noch auftreten, zu erschüttern.

Wenn man, jur perfonlichen Grundlage ber Stadtverfaffung fortschreitend, die das Stadtgebiet belebende Bewohnerschaft an der Sand der Städteordnung ins Auge faßt, fo könnte die Trennung in "Ginwohner" (§§ 3, 4) und "Bürger" (§§ 5-8) die Borftellung einer noch heute bestehenden scharfen Rlaffengliederung, der Fortdauer des Begriffes einer geschloffenen "Bürgergemeinde" im Gegensatzur rechtlofen Klaffe sonstiger Bewohner des Stadtgebietes erwecken. Diese Vorstellung wäre aber falsch. Wenn das allgemeine Landrecht (Teil II Titel 8 § 109) und die Städteordnung von 1808 (§§ 5 ff , 14 ff.) ein besonders durch bestimmte Rechtsakte (Eintragung in die Bürgerrolle, Berleihung durch den Magistrat) zu erwerbendes Bürgerrecht festgehalten hatten, fo verließ bereits die revidierte Städteordnung von 1831 diesen Boden und stellte im wesentlichen die heute geltende Rechtslage her (§§ 3-8). Sie beruht barauf, daß nur mehr bas aktive und bas paffive Wahlrecht und als Ausfluß des letteren die Befähigung zur Übernahme unbefoldeter Gemeindeamter ein Sonderrecht der "Bürger" bilbet, im übrigen aber jeder Einwohner bes Stadtgebietes grundfählich die gleichen kommunalen Rechte und Pflichten hat, daß ferner ber Erwerb bes Burgerrechts keinen besonderen Rechtsakt ersorbert, sondern nach Erfüllung gewiffer Voraussetzungen ipso iure eintritt. Alle früheren ausschließlichen Rechte der Bürger oder "Bollburger" auf Niederlaffung und Aufenthalt, auf Grunderwerb und Gewerbebetrieb, auf Schut und Unterftutung in Rotfällen, das Recht zur Verehelichung — alle diese auf kommunale Sonderstellung begründeten Borrechte einer beftimmten Rlaffe find jest dahingeschwunden. Die Bürgerschaft einer Stadt — im weiteren Sinne verstanden — bildet heute ein vollig homogenes Bange, beffen Lebensbedingung allein in dem Innehaben bes Wohnsiges in der Stadt begründet ift. Die Städteordnung fagt, daß als Einwohner diejenigen betrachtet werden, die im Stadtbezirt nach den Beftimmungen der Gefege ihren Wohnfig haben. Man wird deshalb jest hierfür den § 7 B.G.B. entscheidend sein lassen müssen, nach dem die ständige Niederlassung an einem Orte dort den Wohnsit begründet1. Die in Spezialgesehen sonst sich

¹ Bgl. Entsch. des Ob. Berw. Ger. vom 16. Dez. 1902. Preuß. Verw. Bl. Jahrg. 24 S. 466. S. a. Dertel, Städteordnung, 4. Aust. Note 3 zu § 3.

findenden Begriffsbeftimmungen des Wohnsiges sind zwar für die Answendung und Auslegung dieser Gesetze selbst bindend, lassen sich aber nicht verallgemeinern. Rur eine Klasse von Personen ist von vornsherein von der Gemeindeangehörigkeit auszuscheiden: die servisderechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Wer dazu gehört, wird jetzt zu beurteilen sein nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sowie dem Verzeichnis in Beilage I des Reichsgesetzes vom 3. August 1878. Näher auf diese Materie einzugehen und die verschiedenen, durch politische Veränderungen seit Emanation der Städteordnung wachgerusenen Streitzstagen zu berühren, dürste außerhalb des Rahmens einer allgemein gezsaßten Darstellung liegen?.

Diefe Gefamtheit der Bewohner des Stadtgebietes bildet also ben lebendigen Körper der Stadtgemeinde. Sie ift es, auf die fich die Stadt bei Betätigung ihrer Kraft und Machtvollkommenheit stütt, nicht etwa nur die Besamtheit der ftimmfähigen Bürger. Darin liegt ber tiefgehende Unterschied von der zünftlerischen Stadt früherer Zeiten, der Stadt des Landrechts und der ersten Städteordnung. hierdurch erft ift es ben Städten ermöglicht, den modernen Anforderungen der Zeit auf allen Bebieten gerecht zu werden. Denn es fteht ihnen jest fowohl für die Aufbringung ber nötigen Mittel, als auch für die Gemährung ber Betätigung perfonlicher Leiftungen und wirtschaftlichen Lebens eine homogene Maffe perfonlicher Energie zu Gebote, ohne daß hemmende Schranken bon Raften und Rlaffen fich bazwischenschieben. Den gesetlichen Rahmen für diese Auffaffung bilden die Eingangsworte des § 4 ber Städteordnung, daß alle Einwohner zur Mitbenutung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet find. Diefe Worte haben in ihrem ersten Teil eine gang andere Tragweite als zur Zeit, ba fie geschrieben wurden. Der Begriff "öffentlicher Gemeindeanstalten" hat sich seitdem ungemein erweitert. Gerade die Betätigung fozialer Fürsorge hat hier fraftig eingesett. "Einwohnerrechte" erschöpfen sich heute nicht mehr darin, daß die Ginwohner die städtischen Stragen, Plage und Unlagen benuten durfen, daß fie des Schutes der städtischen Behörden genießen, daß alle fozusagen selbstverständlichen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen von allen ohne Unterschied benutt werden durfen, allen ohne Unterschied zu dienen bestimmt find. Heute muffen vielmehr zu den öffentlichen Ge=

¹ Ngl. Schoen a. a. D. S. 82.

² Bgl. hierüber Schoen S. 84; Dertel a. a. D. Note 2.

meindeanstalten alle Ginrichtungen gegählt werden, welche die Stadt im öffentlichen Intereffe, fei es infolge gesetlicher ober dem Wesen einer geordneten Berwaltung als felbstverftandlich entstammender Berpflichtung, fei es aus freier Entschließung über jenes Mag hinaus geschaffen und getroffen hat 1. So alle modernen Errungenschaften gefunder tommunaler Fürforge auf fogialem Gebiete, als da find: Boltsbader, Lefehallen, Beimftätten, Bolkstüchen, Saushaltungs- und fonftige Fortbildungsichulen, Erholungeftätten, Bolksunterhaltung, Jugend- und Bolksipiele, Berkehrseinrichtungen usw. usw. Das Maggebliche ift hier nicht etwa die Unentgeltlichkeit der Benugung, fondern der Grundfat, daß jedem ohne Unterschied die Benutung freisteht, sofern er nur die etwa borhandenen Borausfetungen und Bedingungen der Benutung erfüllt, alfo um ein Beifpiel ju gebrauchen, die festgesetten 10 Pfennige für Benutung eines Braufebades jahlt 2. Underfeits fallen freilich nicht alle von einer Stadt betriebenen Unternehmungen unter jenen Begriff. besonders nicht gemiffe ftadtische Gewerbebetriebe, g. B. Gasanftalten, Elettrizitätswerte, Bafen- und Speicheranlagen, Strafenbahnen, bei benen die Stadt fraft ihres freien Entschluffes wie ein Privatunternehmer auftritt und handelt und benen u. a. das Kriterium eines 3manges gur Benutung fehlt. Das "Recht" jur Benutung folcher "gemeindlicher Privatanftalten" fließt jedenfalls nicht aus § 4 der Städteordnung; mit anderen Worten, es gibt hier ein Benugungsrecht ber Einwohner als folcher und fraft ber Städteordnung überhaupt nicht. Der Betrieb biefer Unftalten und ihre Benugung durch das Bublitum fpielen fich vielmehr lediglich auf dem Boden des Privatrechts ab8.

Den Rechten ber Einwohner stehen die Pflichten gegenüber, die sich hier in rein vermögensrechtlichen Leistungen erschöpfen — im Gegensfatzung den im § 74 geordneten Pflichten der Bürger zur Leistung persönlicher Tätigkeit in der und für die Berwaltung der Stadt. Die Einwohner sind zur Teilnahme an den städtischen Gemeindeslasten verpflichtet und zwar nach den Borschriften "dieses Gesetzes", wie die Städteordnung sagt. Im wesentlichen bildet jett die gesetliche Grundlage für diese Pflicht das Kommunalabgabengesetz vom

¹ Bgl. Entich. bes Db. Berm. Ger. Bb. 20 S. 22.

² So bas Urt. bes Ob. Berw. Ger. vom 6. Mai 1887. Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 8 S. 409.

³ Bgl. die in den vorigen Noten angezogenen Urteile. Ferner: Stier= Somlo, Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger= und Einwohnerrechts in Preußen. Berlin 1904, S. 154.

14. Juli 1893. Freilich nicht ausschließlich. Denn es regelt nur die Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Raturalbienften. (§ 1 R.A.G.) Sonftige Gemeindelaften, wie Armenlaften, Schullaften, Bürgerrechtsgelb, Quartierleiftungen, Straßenbaulasten 1 u. a. m. sind von ihm nicht erfaßt worden, und das Gefet hat zudem in § 96 Abfat 4 einen Vorbehalt zugunften bestehender Ordnungen über die Aufbringung von Gemeindelaften getroffen. 3mmerhin ergreift es die weitaus wichtigften und wertvollsten Bestandteile des Gemeindeabgabenwesens und muß jedenfalls für die heute bestehenden Grundfage ber Beranziehung der Ginwohner als maggeblich erachtet werden. Diese Grundfäte find eines Stammes mit benen unferer im Anfang ber 90 er Jahre abgeschloffenen Steuerreform überhaupt. Sie werden getragen durch ben infolge Überweifung der Realsteuern an die Gemeinden ausführbar gewordenen Gedanken einer möglichst gerechten Verteilung des Steuereinkommens auf die verschiedenen Steuerarten, dem Prinzip der Würdigung von Leistung und Gegenleistung und dem subfibiaren Charafter ber Steuern (im engeren Sinne) gegenüber der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Erschließung anderer Quellen: Gemeindevermögen, Gebühren, Beitrage, Staats- und fonftige Zuschüffe. (Bgl. die §§ 2 ff., 20 ff., 54 ff. des K.A.G.) Auf das Ge= meindeabgabenrecht felbst einzugehen liegt außerhalb des Rahmens diefer Arbeit. Rur fei noch hervorgehoben, daß der verwaltungsrechtliche Schut der Einwohner auf dem Gebiet der Gemeindelaften - jowie auch binfichtlich ihrer Rechte — heute durch die Vorschriften des § 18 des Ruftanbigteitsgesetes vom 1. August 1883 sowie burch die §§ 69 ff. des R.A.G. gegeben wird 2.

Die Befugnis jur Ausübung fommunalpolitischer Rechte ift, wie ichon erwähnt, jest nicht mehr das Vorrecht einer besonderen Rlaffe ber Einwohnerschaft, fondern tritt beim Vorhandensein bestimmter Erforderniffe ohne besonderen Rechtsatt von selbst in die Erscheinung. Die Städteordnung fagt in § 5 Absat 6, daß es statutarischen Anordnungen vorbehalten bleibt, ob über die Erlangung des Bürgerrechts noch eine besondere Urkunde, der Bürgerbrief, ju erteilen ift. Gine essentiale negotii - wie jest die Aushandigung der Anstellungsurfunde an die Gemeinde-

¹ Bgl. jeboch § 10 Komm. Abg. Gef.

^{2 3}ch möchte hierzu auf die geiftvolle und juriftisch = scharffinnige, gleichzeitig auch für die Pragis fehr mertvolle Schrift von Stier=Somlo (f. Anm. S. 16) aufmertfam machen und ihr Studium empfehlen.

beamten — ist dies aber nicht. Jene Erfordernisse für den Erwerb des Burgerrechts find nicht fehr weitgehend und gipfeln in dem Grundfat, baß ein gewiffes Dag wirtschaftlicher Leiftungsfähigkeit, bag bor allem wirtschaftliche Selbständigkeit und gemiffe dauernde Beziehungen jur Gemeinde vorhanden fein muffen. Der Begriff ber Selbständigkeit set voraus das vollendete 24. Lebensjahr - auch jest noch trop der Berfchiebung ber Altersgrenze für die Grofiahrigkeit 1 -, Führung eines eigenen Sausstandes und als Negative das Nichtvorhandensein gerichtlicher Berfügungs- und Berwaltungsbeschränkungen hinfichtlich des Bermögens. Über den Begriff des "eigenen Hausstandes" hat das Oberverwaltungsgericht bes öfteren judizieren muffen. Es mag hier genugen, barauf hinguweisen, daß ber Begriff nicht gu eng gu faffen ift, daß insbefondere nicht bas Innehaben einer felbst gemieteten vollständigen Wohnung und ber Befit eigenen Sausrates unerlägliche Erforderniffe find, daß aber anderseits 3. B. die fogenannten Schlafburichen eines eigenen Sausstandes im Sinne der Städteordnung entbehren 2. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird burch verschiedene Faktoren bestimmt. Einmal nach der Negative dabin, daß feit einem Sabre Armenunterstükungen aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt fein burfen. Dag nur bauernde ober - wenn auch nur mahrend eines turgen Zeitabschnittes - fortlaufende Unterftugungen diefe ausschließende Wirkung haben follen, ift aus dem Befet nicht zu entnehmen. Es wird sonach auch der Empfang einer einmaligen im bringenden Notfall gewährten außerorbentlichen Unterftugung den Empfänger ein Jahr lang vom Genuß des Bürgerrechts aussichließen. Denn bas Gefet fpricht nicht bavon, bag jemanb etwa ein Jahr lang Unterftugungen empfangen hat, sondern es knupft ben Erwerb des Burgerrechts an die negative Voraussetzung, daß er feit einem Sahre teine Armenunterftügung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat8. Das Wefen ber "Armenunterstützung aus öffentlichen

¹ Bal. Dertel Note 12 zu § 5.

² So u. a. das Urt. des Ob. Berw. Ger. vom 18. Mai 1900. Entsch. 37
S. 14.

³ A. M. ohne nähere Begründung: Dertel Note 5, Stier=Somlo S. 34 und Jebens (Bürgerrecht und Bürgerrechtsgeld im Preuß. Verw.Bl. Jahrg. 22 S. 39). In der Armenpraxis muß zweckmäßig auch bei Gewährung einer einmaligen, außerordentlichen, Unterstützung sestgelegt werden, für welchen Zeitraum diese Gewährung gelten soll. Das ist u. a. notwendig, um für die Berechnung des Fristenlauß bei Erwerd und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einen brauchbaren Anhalt zu gewinnen. Damit aber erhält auch die einmalige Gabe ihrem Wesen

Mitteln" wird man heute darin erblicken muffen, daß es fich um Unterftütungen im Rahmen des Reichsgesetes über den Unterftütungswohnsit und des dazu erlaffenen preußischen Ausführungsgefetes handelt. Alfo um die von einem Armenverband jum Zweck der Beschaffung von Obdach, unentbehrlichem Lebensunterhalt, Pflege in Krankheitsfällen und eines angemeffenen Begrabniffes (in diefem Zusammenhange natürlich das eines Angehörigen) gemachten Aufwendungen aus ben gur Erfüllung ber gefeglichen Armenpflege bestimmten Mitteln1. Das lettere muß besonders betont werden. Hat eine Stadt andere Mittel zur Berfügung, milbe Stiftungen und fonftige ihrer Berwaltung unterftehende Fonds, fo werden die hieraus erfolgenden Gaben im Zweifel nicht die Ratur von Armenunterftugungen im geseglichen, i. b. im Sinne der Städteordnung tragen. Solche Aufwendungen wurde die Stadt übrigens auch nicht auf Grund des Unterftühungswohnfikgefetes gegen etwa vorhandene endgultig verpflichtete Armenverbande gur Erstattung fordern dürfen, und fie rauben dem Bedachten richtiger Ansicht nach auch nicht das Bürgerrecht. Es liegt sonach in der Möglichkeit der Erschließung folder hilfsquellen jur Bekampfung wirtschaftlicher Notlage ein fehr wefentliches sozialpolitisches Moment, und es muß das Bestreben unserer Städte sein, recht viele und ergiebige Quellen diefer Art aufzudeden und die ichon erschloffenen zu ftarten. Wenn hierdurch in erhöhtem Mage eine mit kommunalpolitischen Rechten ausgestattete Bewohnerschaft erhalten wird, so ist das ein Segen, tein Nachteil für die Stadt. Denn da die Gewährung von Beihilfen aus folden Fonds, namentlich in Geftalt der Aufnahme in geschloffenen Berforgungsanstalten, gemeiniglich nicht ben Unwürdigsten zuteil zu werden pflegt, schwindet die Befürchtung, durch folche Prazis etwa ein Proletariat von "Mußburgern" fünftlich gezüchtet zu sehen.

Nach der positiven Seite hin verlangt das Geset, und zwar wiederum fur den Zeitraum bon mindestens einem Jahre, einmal die

und Zweck nach die Natur der für einen gemissen Zeitraum gemährten Unterstützung. Das Ob. Berw. Ger. hat benn auch in seiner Entsch, vom 18. Mai 1900 (Entich. Bb. 37 S. 17) bie porübergehenbe fowie bie ben Angehörigen gemährte Unterstützung als unter § 5 Biffer 2 fallend ausdrücklich bezeichnet. S. auch hue de Grais, Kommunalverbande. Berlin 1905, S. 355 Note 27.

¹ Das Ob. Berw. Ger. fagt freilich in ber Note 3 S. 18 zitierten Entsch., bem § 5 Riffer 2 muffe ber Sinn untergelegt werben, ben ber Ausbruck bes Gefepes zur Zeit seines Erlasses gehabt habe. Materiell ändert sich hierdurch die im Text vertretene Anficht kaum.

tatfächlich erfolgte Zahlung ber Gemeindeabgaben und fodann ein gewiffes Minimum wirtichaftlicher Leiftungefähigkeit. In erfterer Sinficht wird mit Recht eine möglichst schonende Auslegung empfohlen, jo baß nicht etwa jeder unbedeutende, vielleicht turz vor dem entscheidenden Beitpuntt (Aufstellung ber Burgerrolle) eingetretene Steuerrudftand ichon Die Streichung aus der Lifte der Burger rechtfertigt. Auch ift es felbft= verftandlich, daß nur die ju Unrecht verabfaumte Bahlung der Bemeindeabgaben schädlich wirft. Wer fraft allgemeiner oder befonderer Rechtsfatung von Zahlung aller ober gemiffer Abgaben befreit ift, fällt natürlich nicht unter die Rategorie diefer Säumigen; der bom Gefet gemählte Ausdruck: "die ihn betreffenden Abgaben" pagt eben auf folche Falle von vornherein nicht. Ebenfo wurde der Fall einer gemahrten Stundung ju behandeln fein. Der Begriff "Gemeindeabgaben" ift vielbeutig und man wird im gegebenen Fall unterscheiden muffen, ob eine gemiffe Leiftungen ftatuierende Ortsfatung bor ober nach Intrafttreten des Kommunalabgabengesetzes erlaffen ift 1. Auch hier gelte ber Grundfat: in dubio mitius, namentlich für Abgaben, die nicht in Steuern ober fonftigen ft andigen Leiftungen bestehen. Das erforberte Mindestmaß wirtschaftlicher Leiftungsfähigkeit tann alternativ erfullt Entweder durch Gigenbesit eines Wohnhauses im Stadtbegirt, merben. bem Niegbrauch und erbliches Befitrecht nach § 16 gleichstehen, ober burch felbständigen Betrieb eines ftebenden Gewerbes als Saupterwerbsquelle (in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit mindeftens zwei Gehilfen) oder endlich durch gewiffe fteuerliche Mindeftleiftungen. Die in letterer hinficht von der Städteordnung gegebenen Borfchriften find durch die neue Steuergesetzgebung überholt worden. Beute muß als maggebend gelten: die Beranlagung jur Ginkommenfteuer ober ju einem fingierten Normalfteuerfat von 4 Mt. ober ber Bezug eines Gintommens von mehr als 660 Mt. bis 900 Mt. Gin näheres Eingeben auf biefen jest unbeftrittenen Sat erübrigt fich bier2. Ebenfo mag es genügen, nur furz zu erwähnen, daß nach § 5 Abfat 3 auch Steuerzahlungen, Einkommen, Saus= und Grundbefit der Chefrau fowie der in elterlicher Gewalt befindlichen Rinder hier dem Chemanne (Bater) ju gut gerechnet werben.

Schließlich gehören jum Erwerb des Bürgerrechts noch die Erforderniffe der Eigenschaft als Preuße (im Gegensatz zu Schleswig-

¹ Bgl. hierüber: Stier=Somlo S. 34, 35.

² So Dertel Note 102; Stier=Somlo S. 43.

Holftein, wo die Reichsangehörigkeit genügt), des Wohnens im Stadtbegirt feit einem Jahre und der Zugehörigkeit gur Stadtgemeinde. Letteres besonders im Geset hervorzuheben mar notwendig, weil die fervisberechtigten Militarpersonen des aktiven Dienststandes nach § 3 trog Wohnens im Stadtbegirt nicht gur Stadtgemeinde gehören. Faffung des Gefetes: "Jeber felbständige Breufe erwirbt das Burgerrecht, wenn er feit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ift" ufm., gibt bem 3meifel Raum, ob auch die preußische Staatsangehörigkeit vor Erwerb des Bürgerrechts mindeftens ein Jahr lang beftanden haben muß ober nicht. Mit Recht verneint das Oberverwaltungsgericht in einer — zwar für rheinische Gebiet getroffenen aber wegen Gleichheit ber Gesetzvorschriften auch hier anwendbaren - Entscheidung diese Frage. Ginmal murde, wie der Gerichtshof hervorhebt, die entgegengesette Auffassung nur bei einer Umftellung der hier entscheidenden Worte "feit einem Jahre" in bem Bordersat eine äußerliche Stute finden. Sodann aber sprächen auch innere Brunde für die erstere Auffaffung, weil nur für die weiter folgenden Voraussehungen ber Ziffern 1 bis 4 bes § 5, welche gemiffe engere Begiehungen bes Einwohners ju feiner Stadtgemeinde betreffen, eine bestimmte Beitdauer ihres Bestehens als Gemahr für die Perfonlichkeit Bedeutung besitt, die Dauer der preußischen Staats= angehörigkeit bagegen zweifellos für biefe Beziehungen gleichgültig ift 1.

Bu ergangen find die Borichriften ber Städteordnung über bas Ginwohner = und das Burgerrecht jest durch die Bestimmungen über den verwaltungsrechtlichen Schut dieser Beziehungen, wie fie sich im vierten Titel des Buftandigfeitsgesetes finden und jum Gegenftand ber schon ermähnten trefflichen Schrift von Stier=Somlo gemacht worden find. Der hinmeis auf dies wertvolle Buch, das jum ersten Male eine spftematische Rritit des Rechtsstoffes einschließlich der ergangenen Entscheidungen bietet, mag hier ftatt bes weiteren Gingehens erlaubt fein.

Da nach § 5 nur die Übernahme unbefoldeter Gemeindeamter2 den Besit des Bürgerrechts voraussett, so würde an sich ein neu angestellter besoldeter Gemeindebeamter des Burgerrechts trot diefer Unftellung dann und folange entbehren, als er nicht ben Bedingungen bes

¹ Entich. bes Db. Berm. Ger. vom 20. März 1900. Preuß. Berm. Bl. Jahrg. 21 S. 503. S. a. bie Bemerkungen in bes Bf. kleiner Ausg. ber St.D. Berlin 1901, ල. 32.

² Bgl. hierüber des Bf. Auffat im Preuß. Berm. Bl. Jahrg. 23 S. 737 u. 769.

§ 5 genügt. Er wurde also z. B. als Neuanziehender ein Jahr lang auf den Erwerb bes Bürgerrechts zu warten haben. Solchen und anderen aus bem Gegenfat zwischen Freizugigfeit und eingeseffener Burgerichaft entstammenden Schwierigkeiten abzuhelfen ist Aweck der in § 6 gegebenen Borfchrift, daß Reuanziehenden beim Borliegen der fonft erforderlichen Voraussegungen bas Bürgerrecht durch Beschluß beider städtischen Körperschaften auch ichon bor Ablauf bes erften Jahres verliehen werden fann. Gegenstand besonderer Berleihung ift auch das Chrenburgerrecht, für deffen Erlangung nach der Auffaffung des Oberverwaltungsgerichts 1 lediglich das in § 5 aufgestellte allgemeine Erfordernis eines "felbftandigen Preußen" Borausfegung ift. Es ift ziemlich mußig, über die Berechtigung diefer Auffaffung ju ftreiten, wenn man etwa auch die Gigenschaft als Preuße für eines der "befonderen Erjorderniffe" anfeben will, welche nach § 6 nicht notwendig vorhanden zu sein brauchen. Auch die im § 6 weiter aufgestellte Borausfegung, bag ber jum Chrenburger ju Ernennende fich um die Stadt verdient gemacht habe, wird ja nicht immer im engsten Sinne aufgefaßt. Ebensowenig wie die erfolgte Ernennung Bismards jum Chrenburger einer gangen Reihe preußischer Städte auf kleinliche Kritik verwaltungsrechtlicher Rörgler geftogen ift, wird also wohl in der Brazis die Ernennung eines um die Stadt hochverdienten Mannes jum Chrenburger um beswillen formalen Angriffen ausgesett werden, weil er zur Zeit der Ernennung vielleicht seine preußische Staatsangehörigkeit verloren hat. Dag auch die Ehrenburger als ftimmfähige Burger gelten, folgt aus ber im § 13 enthaltenen Bezugnahme auf die §§ 5 bis 8 beutlich2; städtische Berpflichtungen dagegen erwachsen den Ehrenbürgern als folden nicht, wie § 6 ausdrudlich jeststellt. Der Kreis der stimmfähigen Bürger wird serner erweitert durch die Vorschriften des § 8, der das aktive Wahlrecht auch Foren = fen und folchen juristischen Berfonen verleiht, die in der Stadt feit einem Jahre sowohl an birekten Staats = als auch an Gemeinde= abgaben mehr als einer ber brei bochftbefteuerten Ginwohner entrichten. Bei den Forensen mussen daneben noch die sonstigen Ersordernisse des § 5 vorhanden fein. Paffive Bahlfähigkeit wird man den letteren um deswillen nicht zugestehen konnen, weil die Übernahme städtischer Umter

¹ Entich. vom 27. Juni 1896, Preuß. Berw.Bl. Jahrg. 17 S. 463.

² S. a. Dertel Note 2 zu § 6. Über die im Text angeschnittene Frage der "Berdienste und die Stadt" vgl. die zutreffenden Bemerkungen von Lebermann, Städteordnung. Berlin 1902, Note 2 zu § 6.

doch naturgemäß Wohnfit ober wenigstens Aufenthalt in ber Stadt voraussest. Auch ift zu beachten, baß § 8 lediglich die Berechtigung der Forensen begründet, an den Wahlen teilzunehmen. Schon hierdurch scheint die Auffaffung gestütt, daß es sich allein um daß aktive Wahlrecht handeln foll. Und nur in bezug auf das Wahlrecht werden die Forensen den Bürgern gleichgestellt, nicht auch in sonstigen Beziehungen. Daß dasselbe hinfichtlich der im § 8 behandelten jurifliichen Personen gilt, unterliegt vollends feinem Streit, ba die übrigen Bürgerrechte physische Personen als Träger voraussetzen.

Den kommunalen Rechten der Bürger stehen — abgesehen von den schon behandelten, jedem Einwohner obliegenden Laften — entsprechende Bilichten gegenüber. Die Städteordnung handelt zwar von ihnen erft an späterer Stelle (§ 74), doch wird ihre Besprechung zwedmäßig hier angeknupft. Es ift bies die Pflicht, felbft mitzuarbeiten im und am Gemeindewesen, seine perfonliche Rraft ber Forberung begfelben zur Verfügung zu stellen ohne klingenden Lohn und ohne begehrliche Seitenblide nach außeren Chren und Anerkennungen. Die bon Jebens1 mit Recht als Marksteine bes reinen und richtigen Selbstverwaltungsgedankens hervorgehobenen schönen Worte ber Städteordnung von 1808 über die Stellung ber Stadtverordneten: das Befet und ihre Bahl find ihre Bollmacht, ihre Überzeugung und ihre Anficht vom gemeinen Beften ber Stadt ihre Instruktion, ihr Gemiffen aber die Behörde, der fie deshalb Rechenschaft au geben haben - geben noch heute ebenfo trefflich die Grundzüge für die Aufgaben diefer Bertreter ber Burgerichaft wieder, wie es ber Ausspruch besselben Gesetes an anderer Stelle über die Pflichten der Magiftratsmitglieder tut: bas Magiftratstollegium foll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen der= felben genießen. Jeder mit Gemeinfinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vorteile für feine Berfon babei gu be= absichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen2. Man wird diese Worte getroft auch heute noch an die Spige der Bor= schriften über die Pflichten zur Übernahme unbefoldeter Stellen schreiben und die ju folchen Stellen Auserkorenen mahnen durfen, zuerft bier nach fich zu richten und erft in zweiter Linie an die bom Gefet freigegebenen Ablehnungsgrunde ju benten! Das um fo mehr, als biefe

¹ Jebens, Die Stadtverordneten, S. 2.

² Städteordnung vom 19. Nov. 1808 (G.S. S. 324 ff.) §§ 110 und 141.

Brunde ein recht weites Feld umspannen und die Städteordnung die Regel der Übernahmepflicht schon felbst auf den kurzen Zeitraum von drei Jahren einschränkt, nach deren Ablauf der Burger gemäß § 74 Biffer 4 wieder drei Rahre lang Ruhe haben darf. Auker den auch fonst gegenüber öffentlichen Pflichten meift zugelaffenen Ablehnungsgrunden (hobes Alter, anhaltende Rrankheit, Ausübung gemiffer Berufsarten u. dal. vgl. § 74 Ziffern 1, 2, 3, 6) führt bas Gefet als beachtenswert noch auf: die Berwaltung eines anderen öffentlichen Amtes und "fonstige befondere Berhältniffe", die nach dem Ermeffen der Stadtverordneten. versammlung eine gultige Entschuldigung begrunden. Die lettere Borschrift kann man zu ben fogenannten Rautschufparagraphen rechnen, benn es kommt hier in letter Linie auf bas völlig arbitrare Ermeffen ber Stadtverordneten an, gegen beren Beichluß freilich auch bem Magiftrat nach den §§ 10, 11 des Zuftändigkeitsgesetes die Rlage im Berwaltungsftreitversahren aufteht. Unter bem "öffentlichen Umt" (§ 74 3f. 5) ift jedes besoldete oder unbesoldete Amt im Staats= oder Rommunaldienst ju berftehen. hierzu murbe aber - was in der Praris häufig berkannt wird — das Amt als Vormund, Beiftand, Pfleger, Schöffe, Geschworener nicht zu rechnen fein; ebenfowenig bas Notariat. Die Berechtigung zu einer erfolgten Ablehnung unterliegt allein dem Botum der Stadtverordnetenversammlung ohne Mitwirkung bes Magistrats ober ber Sie allein ift auch befugt, die unbegründete Beigerung Auffichtsbehörde. eines Gewählten sowie die Migachtung der übernommenen Pflichten burch tatfachliches Fernhalten bon ihrer Erfüllung zu beftrafen. Dies tann geschehen durch Entziehung der Ausübung des Bürgerrechts auf drei bis feche Rahre und durch verftartte Berangiehung zu den direften Gemeindeabgaben. In der Pragis wird man zu diefen außerften Mitteln billigerweise nur da greifen, wo wirklich Boswilligkeit ober hartnädiger Unberftand feftgeftellt werden tann. Säufig wird ichon das Undrohen folcher Nachteile — namentlich bes schärferen Anziehens der Steuerschraube — die Widerwilligen zur befferen Ginficht bringen. gibt das Gefet auch Mittel an die Sand, um unbequem gewordene oder ihrer Aufgabe nicht gewachsene Ehrenbeamte (abgesehen von Magiftratsmitgliedern) felbst gegen ihren Billen abzuschieben. Denn nach § 75 konnen fie durch übereinstimmenden Befchluß beiber städtischen Körperschaften auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Umte "entbunden" werden. Es würde ihnen hiergegen die Klage im Berwaltungsftreitverfahren nicht einmal offen fteben, vielmehr nur die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde übrig bleiben, die freilich einen derart

angesochtenen Beschluß nur im Wege der Beanstandung und dann nur unter den hierfür gegebenen Boraussehungen außer Rraft feken konnte (vgl. § 15 des Buftandigkeitsgesehes). Im übrigen tritt ber Berluft einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Bertretung gleichzeitig mit dem Berluft des Burgerrechts ein; beim Ruben des letteren ift Suspenfion vom Amte die Folge (§ 75 Abfat 1). Das Bürgerrecht wiederum geht verloren durch Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte ober dem gleichstehende Wirkungen eines Strafurteils (§§ 31 bis 35 des Strafgesethuches) sowie durch Fortfall eines der für seinen Erwerb wesentlichen Ersorderniffe (§ 7 Abs. 1 und 4). Es ruht nur: während ber Dauer ber gerichtlichen Untersuchung wegen gewiffer Berbrechen und Bergeben (sobald bas Sauptverfahren eröffnet ift), mahrend ber Dauer ber Untersuchungshaft und mahrend eines schwebenden Ronfursberfahrens (§ 7 Abfat 3 und 5). Bu letterem Kall ift zu bemerken. daß die Borfchrift der Städteordnung felbst (die von einem Berlust des Bürgerrechts und der Wiederverleihung burch die Stadtbehörden fpricht) burch § 52 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Konkurgordnung vom 6. März 1879 ausdrüdlich aufgehoben ift. hiernach fällt die an die Ronkurgeröffnung geknüpfte Beschränkung rein persönlicher Rechte bes Gemeinschuldners mit Beendigung des Berfahrens - gleichviel aus welchem Grunde diese eintritt — ipso iure wieder fort. In Wahrheit handelt es fich hier also nur mehr um ein Ruhen des Bürgerrechts. -

Ift das Gebiet die dingliche und beffen Bewohnerschaft die perfonliche Grundlage ber ftabtifchen Berfaffung, fo bedarf es gur Schliegung bes Areises für unsere Betrachtung der Stadt als eines lebendigen körperschaftlichen Organismus noch des Eingehens auf den dritten Grundpfeiler der Selbstvermaltung: Die eigene Rechtsetzung. Aufbauend auf dem Fundamentalfat des § 9 vom Selbstverwaltungsrecht der Städte verfündet der § 11 ihre Befugnis jum Erlag ftatutarifcher Anordnungen, das heißt zur Schaffung ihres eigenen Ortsrechts. Das Gefet umichreibt mit mannigfacher Deutung fähigen Worten ben Rreis ber materiellen Buftandigkeit der Stadte für ihre Ortsfagungen, das Gebiet, innerhalb deffen fie fich bei Ausübung diefes Rechts bewegen follen. Es werben äußerlich unter zwei Ziffern — erkennbar drei Gruppen von Materien herausgehoben: zwei in mehr allgemeinen Umriffen gekennzeichnet, eine bestimmter und greisbarer — zugleich als Unterart einer der ersteren gefaßt. Beginnen wir mit der letten, der unwichtigften bon ben dreien. Die Stadt ist befugt zum Erlaß statutarischer Anordnungen "hinsichtlich ber den gewerblichen Genoffenschaften bei Einteilung der ftimmfähigen

Bürger und bei Bilbung der Wahlberfammlungen und der ftädtischen Bertretung zu gewährenden angemeffenen Berückfichtigung". diese Vorschrift als unwichtig bezeichnet. Mit Recht hebt allerdings Dertel das Bedenkliche der Bestimmung hervor, die es ermöglicht, que gunften gewerblicher Genoffenschaften Abweichungen von den gesetlichen Grundlagen der städtischen Berfaffung, der Bildung des Wahlkörpers und der Gemeindevertretung, alfo ius contra legem im Wege von Ortsstatuten zu schaffen 1. Daß auf diesem Spezialgebiete in der Tat Recht gegen bas Befet geschaffen werden tann, muß angesichts ber Fassung des § 11 mit Dertel angenommen werden trot der bei Schlußberatung des Entwurfs der Städteordnung in der Erften Rammer vom Bericht= erftatter (Rrausnid) abgegebenen Erklärung: "Der Grundfat fteht dabei fest, daß gegen das Geset nichts auszunehmen ist"2. Richtiger hatten die Bedeutung der Vorschrift diejenigen Redner erkannt, welche fich bei der ersten Beratung in der Ersten Rammer mit Entschiedenheit gegen die Einführung der Sondervorschrift erklärt und auch vom Standpunkte der praktischen Ausführung aus auf die dabei unvermeidliche Durchbrechung und Berwirrung des Wahlfpstems hingewiesen hatten. wenn auch damals der Regierungskommiffar ausbrudlich erklärte: es fei nicht die Absicht der Regierung gewesen, daß das Statut etwas contra legem enthalten bürfe, fo wird man jest de lege lata hinfichtlich bes für gewerbliche Genoffenschaften freigelaffenen Sonderrechts doch das Gegenteil behaupten muffen3. Indeffen find biefe Bedenken wohl mehr theoretischer Natur. Die Verhältniffe des gewerblichen und überhaupt des wirtschaftlichen Lebens haben sich in dem halben Jahrhundert seit Erlag ber Städteordnung gewaltig geandert. Der Regierungsvertreter erläuterte damals Sinn und Zweck jener Borschrift dahin: "Wenn in einer Stadt Gewerbegenoffenschaften, der Bandwerksstand oder der Raufmannsstand sich ausgebildet haben, so liegt es gar nicht fern, Bliederungen bergeftalt eintreten ju laffen, daß ber Sandwerkerftand eine besondere Rlaffe bildet, der Raufmannsstand, die Sausbesiger und die übrigen Ginwohner gefondert ebenfalls. Jede Rlaffe mahlt nun ihre Bertreter, fo daß die verschiedenen Intereffen gehörig repräsentiert find

¹ Dertel Note 1 zu § 11.

² Stenogr. Ber. ber Berhandl. ber Erften Kammer 1852/53, Band 1. Sitzung vom 26. Jan. 1853, S. 176.

³ Gbenda 1851/52 Bb. 1, Sitzung vom 26. Febr. 1852, S. 482 ff. Die im Text vertretene Meinung teilen auch Preuß (S. 155) und andere.

und sich friedlich ausgleichen 1." (Also das gerade Gegenteil von dem heute richtig erkannten Bringip der Bildung einer Gemeindevertretung!) Solche Voraussegungen treffen heute taum mehr zu. Beute konnen unter dem Ausdrucke "gewerbliche Genoffenschaften" nur wirklich genoffenschaftliche Berbande im Sinne der geltenden Gesetze verstanden werden. Und daß — abgesehen von einzelnen lokal besonders gearteten Berhältniffen — diese Berbande in erheblichem Umfange auf die Ge= staltung des kommunalen Lebens einwirken könnten und das ihnen gewährleistete Sonderrecht somit bedenkliche Buftande schaffen murbe, ift Much weift Schoen 2 zutreffend barauf bin, baß kaum anzunehmen. etwaigen Gefahren nach diefer Richtung ja schon durch die Sandhabung bes Beftätigungerechts ber Auffichtsbehörde wirtfam ju begegnen fei.

Bei weitem wichtiger find für uns die beiden anderen vom Gefet für die Ortsfatung umichriebenen Gebiete materieller Buftandigkeit, nämlich einmal: folche Angelegenheiten ber Stadtgemeinden, hinfichtlich beren die Städteordnung Berschiedenheiten geftattet oder feine ausdrudlichen Bestimmungen enthält, und sodann: fonftige eigentumliche Berbaltniffe und Ginrichtungen (hiervon bilbet nach der Diktion des Gefetes ber zuerst besprochene Fall ber Genoffenschaften nur eine Unterart). In den Rammerverhandlungen über den Entwurf der Städteordnung wird erwähnt, daß die preußischen Städte von dem ihnen in den §§ 49 bis 51 ber Städteordnung von 1808 verliehenen Rechte ber Rodifikation feinen Gebrauch gemacht hatten. Den Grund bilbeten wohl in erfter Linie die trüben politischen Zeiten, die nicht dazu angetan waren, in ben Städten eine fraftige Initiative zur Schaffung eines Ortsrechts innerhalb ber furgen vom Gefet vorgeschriebenen Frift von drei Monaten nach Erlaß. ber Städteordnung (19. November 1808) zu wecken. Auch die Städte= ordnung von 1831 hatte hierin nichts zu andern vermocht. Man beabsichtigte baber bei Schaffung bes § 11, ben Städten nabe zu legen, nicht etwa Rodifikationen des gesamten Ortsrechts auszuarbeiten - biese durch die gesetlichen Vorschriften (vgl. z. B. die §§ 2-4 der St.O. bon 1831) nahegelegte Auffaffung hatte wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten mit jur Unterlaffung ortsrechtlicher Rodifikation beigetragen —, vielmehr den überall bestehenden Besonderheiten der Berjaffung Rechnung zu tragen und so durch Ortssatzungen das gemeine

¹ a. a. D. €. 484.

² Schoen S. 66 Note 2; Leibig, Preußisches Stadtrecht. Berlin 1891 S. 188, Note 5.

Recht zu erganzen und auszugeftalten. Butreffend hebt bei ber Beratung des Gefetzes in der Ersten Kammer am 26. Februar 1852 der Abgeordnete Dr. Beit die Bedeutung des § 11 mit den Worten hervor: "Der § 11 ift recht eigentlich der Angelpunkt für die Ronfervation der Eigentümlichkeiten bes Städtelebens 1". Dag hierbei nur von einer Rechtsbildung praeter legem, nicht contra legem, die Rede sein tann, ift außer Streit. Gine Grenze ist aber hier materiell unberruckbar festzuhalten: es müssen Gemeindeangelegenheiten sein, auf die fich die Ortsfatung nur erstreden darf, Angelegenheiten ber ftädtischen Körperschaft selbst sowie Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gegen die Rörperschaft 2. Der Begriff ber Gemeindeangelegenheiten, ber außer an diefer Stelle auch noch in den §§ 10 und 35 für die Zuständigkeit der Berwaltung bes Magistrats und der Beschluffaffung der Stadtverordnetenversammlung eine wichtige Rolle spielt, läßt sich theoretisch schwer umgrengen. Es ift eines der Berdienfte des preufischen Oberverwaltungsgerichts, hier burch gehalt- und wertvolle Rechtsfprüche klarend und fondernd gewirkt zu haben. Gludlich hat fich ber Gerichtshof hierbei ebensoweit von engherziger Begriffsverknöcherung als von bagen Berallgemeinerungen entfernt. Richt beffer tann das Wefen der Gemeindeangelegenheiten erfaßt werden, als durch Aneignung diefer Rechtsgrundfäge, wie fie u. a. in den beiden bedeutsamen Urteilen vom 10. März und 21. September 1886 niedergelegt find. "Rein preußisches Gefet" fagt das erstere3 — "zieht der Wirksamkeit der Gemeinden als folcher fefte Schranken. Es fteht ben Gemeinden die Pflege ber fittlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen gang allgemein zu, soweit nicht etwa Spezialgesete bestimmte Ausnahmen machen. Mangels folcher Gefete ift hierbei die bem Staate als bem hoheren Gemeinwefen gegen= über bestehende Grenze lediglich durch die örtliche Beschränkung, den Lokalen Charafter ber Gemeindeaufgaben gezogen. Bas die Gemeinde innerhalb ihrer Grengen und mit ihren Rräften zur Förderung jener Intereffen vermag, ift ihr wenigstens grundfaglich nicht verfagt, tann Gemeindeangelegenheit fein." Und ahnlich bas zweite Urteil 4: "Die Stadtgemeinde kann, unter Berwendung ihres Bermögens, alles in ben Bereich ihrer Wirtsamkeit giehen, mas die Wohlfahrt bes Gangen,

¹ Stenogr. Berhol. ber Erften Rammer, 1851/52, Bb. 1, S. 482.

² So Entich. des Db. Berm. Ger. Bb. 16, S. 48.

³ Ebenda Bb. 13, S. 89.

⁴ Cbenda Bd. 14, S. 76.

die materiellen Intereffen und die geiftige Entwicklung des einzelnen fördert. Sie kann gemeinnütige Anstalten und Borkehrungen, welche hierzu dienen, selbständig einrichten - - . Es fteht die Bflege der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen, die Aufwendung der bereiten Mittel ihr gang allgemein zu, immer aber - und damit ergibt fich die Grenze, deren überschreitung gur Berlegung der Gefete führt — unter ber überall einzuhaltenden und unerläßlichen Boraussetung, bag fie ober ihre Organe fich auf die Bahrung ber Interessen der örtlichen Gemeinschaft, auf die Bertretung lokaler Intereffen beichränken" ufm. Innerhalb der fo verftandenen Grenzen gewährt das Gesetz den Städten die Besugnis, die Städteordnung felbst für das einzelne Gemeinwesen auszubauen und ihre Anwendung durch Statutarrecht zu erleichtern — foweit fie felbst Berschiedenheiten aestattet ober feine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Beispiele anzuführen, murben hierher zu rechnen fein Ortsftatute über die Zahl der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder (§§ 12 Abfat 3, 29 Abfat 3), über Bilbung von Bahlbegirken (§ 14), über die für Aufstellung und Auslegung ber Bablerlifte und für die Wahlen felbst maßgeblichen Termine (§ 21 Abs. 4), über Erhebung von Bürgerrechts- und Ginkaufgeld (§ 52, jest ergangt durch die Gesete vom 14. Mai 1860 und 2. März 1867), über Leiftung von Naturalbienften (§ 54 jest 68 des R.A.G.), über Bilbung der Berwaltungsbeputationen (§ 59), über Teilung in Ortsbezirke (§ 60), über Penfionierung von Beamten (§ 65, jest ergänzt durch § 12 des R.B.G.) usw. usw. Abgesehen hiervon hebt bas Gesetz als Gebiet für ortsftatutarische Regelung noch hervor: "fonftige eigentumliche Berhaltniffe und Ginrichtungen". Daß auch hierbei nicht etwa contra legem vorgegangen werden darf, war ichon ermähnt. Dertel1 weift barauf bin, bag im allgemeinen biefe Borfchrift fürforglich ju benuten fein wird, um bewährte und gewohnte Einrichtungen und Anordnungen zu erhalten und nach Bedürfnis und 3medmäßigleit weiter zu entwickeln. In diefem Sinne konnten etwaige Gewohnheiten und Observanzen durch Ortestatut schriftlich fixiert und den nötigen Modifikationen unterworfen werben. Rach dem Prinzipe des modernen Verfaffungsstaates tonne sich aber die Autonomie der Gemeinden nicht weiter erftreden als auf ihre forporative Verfaffung und Verwaltung 2.

¹ Dertel Note 2 zu § 11. S. a. Instruktion zur Ausführung ber St.D. vom 20. Juni 1853, 3 ſ. VII, Abs. 9.

² Entich. bes Db. Berm. Ber. Bb. 16, S. 48.

Und auch nicht über die lokalen Grenzen des Stadtgebietes hinaus - wie wir das oben als einen der Grundfage bes Oberverwaltungsgerichts betont faben. Wichtig ift das u. a. bei ortsstatutarischen Regelungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes, wobei binfichtlich ber Grenggebiete ober folcher Strafen, die im Gigentum einer Bemeinde stehend durch eine andere Ortschaft führen, mitunter 3meifelsfragen und prattifche Schwierigkeiten gutage treten. Dag anderfeits auch Ortsstatute nur für bestimmte Teile eines Stadtgebietes erlaffen werden können, ist nicht zweiselhaft; es wird für die Frage der Zuläffigkeit berartiger Rechtsfatzungen ftets auf die Materie ankommen, bie ihren Gegenstand bildet. Die örtliche und geitliche Wirkfam= feit von Ortsftatuten fann zweifelhaft werden bei Gingemeindungen. Es ift einer Stadt ein Romplex bon Grundftuden oder eine gefamte Landgemeinde auf diesem Wege einverleibt worden. Gelten dann in den einverleibten Teilen die in der Stadt bestehenden Ortsftatute ohne weiteres ober bedarf es — ähnlich wie für Veränderungen des Staatsgebietes hierzu etwa eines besonderen rechtseinführenden Aktes? Das Oberverwaltungsgericht hat sich mit überzeugenden Gründen stets für die erstere Alternative entschieden 1. In der Tat kann man auch hier wieder den alten Sat mit Jug und Recht anwenden: quod est in territorio, etiam est de territorio. Auch per argumentum e contrario gelangt man zu einer Billigung des Standpunktes des Oberverwaltungsgerichts. Denn bei gegenteiliger Auffaffung mußte man entweder annehmen, in den einverleibten Gebieten gelte bis zur formellen Ginführung des städtischen Ortsrechts noch das früher für fie maßgebende Lokalrecht was offenbar wegen der erfolgten Lostrennung von der bisherigen

¹ Entsch. des Ob. Berw. Ger. Bb. 6 S. 218; Bb. 13 S. 75; Bb. 16 S. 281; Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 15 S. 511. Denselben Grundsat hat übrigens dieser Gerichtshof auch für die lokale Wirksamkeit von Polizeiverordnungen gegensüber eingemeindeten Bezirken aufgestellt, wenn auch mit der Einschränkung, daß es sich nicht um Berordnungen handeln dürfe, die außdrücklich oder ihrem Inhalte nach nur für bestimmte lokal begrenzte Gebietsteile oder schon bestehende besonders geartete Berhältnisse erlassen sind. So: Entsch. vom 18. Juni 1900, Bb. 37 S. 405. Im Gegensat dazu hat das Kammergericht wiederholt den Fortbestand der alten polizeilichen Normen in den eingemeindeten Bezirken und damit die Notwendigkeit besonderer einsührender Akte für die Geltung der im bisherigen Stadtzebiet herrschenden Berordnungen proklamiert. So in den Entsch. vom 10. Mai 1900 und 7. April 1904 (Jahrbuch Bd. 23 I. C. 57 und Bd. 27 C. 49). Sebenso in der Theorie: Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aust., S. 212.

kommunalen Zugehörigkeit ein unhaltbarer Schluß wäre. Ober man mußte fich eine Art interregnum, eine gleichsam recht- und gesehlose Beit des Überganges konftruieren, was mindestens — recht unpraktisch ware. Auch mußte man bann von dem vollends unhaltbaren Sat ausgeben: in den einverleibten Gebieten seien einstweilen auch die geltenden allgemeinen Berfaffungsgesethe - also g. B. die Landgemeindeordnung gleichsam suspendiert. Die einzig richtige und auch allein praktische Lösung ist deshalb der durch die preußische Spruchpraxis sestgestellte Brundfat, daß die Eingemeindung stets auch die Unterwerfung unter das lokale Ortsrecht der Stadt ipso iure nach sich zieht.

Förmlicher dem Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde (jest des Bezirksausschuffes 1) unterliegender Ortsstatute bedarf es übrigens nur bei Regelung der lokalen Ortsverfaffung. Sandelt es fich nur um Keftlegung gewiffer Berwaltungsgrundfäte ober fonstiger Anordnungen allgemeiner Natur, so wird man in der Praxis von jenem etwas schwerfälligeren Apparat unbedenklich absehen und die Regelung in Form von Bemeindebeschlüffen vornehmen burfen 2. Go haben in jungfter Beit mehrere Städte, wie Berlin, Charlottenburg, Erfurt, Berwaltungsgrundfage über die Erhebung von Beitragen ju ben Roften gemeindlicher Beranftaltungen gemäß § 9 des R.A.G. in Form einfacher Gemeindebeschlüffe erlaffen. Den begrifflichen Unterschied zwischen Ortsftatut und einfachem Gemeindebeschluß findet Breuß barin, daß "ber Inhalt bes Ortsftatuts für den Umfang bes Stadtgebiets ein Beftandteil der außeren, dem Selbstverwaltungsforper transzendenten Rechtsordnung wird, der Inhalt des Gemeindebeschluffes nicht. Die innere, dem Selbstverwaltungsforper immanente Ordnung bagegen, namentlich alfo feine Organisation, tann der Gemeindewille auch in Form des Gemeindebeschlusses rechtswirtsam bestimmen, soweit nicht eben ber höhere Gemeindewille durch Gefet ihn hierin beschränkt." Man wird diefer scharffinnigen Definition boch hinzufügen dürfen, daß die Organifation durch einfache Bemeindebeschlüffe nur insoweit geregelt werden barf, als fie lediglich die Berwaltung, nicht schon die Berfaffung der Stadt felbst betrifft. Denn auch die von Preuß als gang fingular hervorgehobene Befugnis, durch Gemeindes, ja sogar durch blogen Magistratsbeschluß städtische Ämter errichten zu dürfen (die Berwaltungsdeputation nach § 59), stellt

¹ Zuftänd. Ges. vom 1. August 1883, § 16 Abs. 3.

² Bgl. Ledermann, Städteordnung. Note 5 zu § 11.

³ a. a. D. S. 368.

sich, streng genommen, nur als Verwaltungsakt dar, der auf Grund einer Bersassungsvorschrift — eben des § 59 — einsetzt. Diese Aufssassung würde sich auch durchaus der von Preuß gewollten Gegenübersstellung von transzendenter und immanenter Rechtsordnung der Gemeinde anschließen.

Die oben wiederholt betonte Beschränkung der Zuständigkeit ortsestatutarischer Rechtsbildung auf Gemeinde angelegenheiten entfällt da, wo auf Grund anderer Reichse oder Landesgesetze einer Stadtsgemeinde die Ordnung bestimmter Angelegenheiten durch Ortsstatut vorsgeschrieben oder freigestellt ist. Die Fülle von Beispielen hierfür ist groß und es mag hier genügen, auf die eingehende Darstellung bei Oertel hinzuweisen.

Gin Ortsftatut bedarf übereinftimmender Beschluffe der ftädtischen Körperschaften und der Bestätigung des Bezirksausschusses als der Auffichtsbehörde. Mit Recht wird von den Bearbeitern des Stadtrechts betont, daß das Bestätigungsrecht nicht zu einer Berabwürdigung der Autonomie der Stadtgemeinden migbraucht werden durfe 2. In diefer Forderung liegt ber Sat begründet, daß die Auffichtsbehörde de iure nicht das Recht hat, mit der Bestätigung etwa Abanderungen der ihr porgelegten Ortsftatute eigenmächtig zu verbinden. Wenn das trogdem in der Pragis vorkommt, fo mißt Preuß folchen Aften mit Recht nur die Bedeutung einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bei, daß ein anderes von ber Bemeinde etwa zu beschließendes Statut genehmigt werben wurde. Er verwirft sonach die übliche Bestätigung "mit der Makgabe, daß die und die Borschrift wie folgt geandert wird usw" als dem Recht widerstreitend. Siernach mußte, ftreng genommen, in folchen Fällen eine erneute Beschluffaffung der ftädtischen Rorperschaften ein-Dagegen burfen Abanderungen eines bereits bestätigten Orts. statuts, wie Ledermann mit Recht hervorhebt3, ohne Mitwirkung der Auffichtsbehörde natürlich nicht vorgenommen werden. Zweifelhaft aber ift, ob dies auch gegenüber der einfachen Aufhebung eines Ortsftatuts Auf Grund einer hierüber erlaffenen Minifterialberfügung bom 1. August 1881 (M.Bl. ber J. B. S. 229) wird man für die Pragis die Frage wohl hejahen muffen, wie dies in der Theorie auch Schoen, Brauchitich und Marcinowsti ohne nähere Begründung tun.

¹ Dertel Rote 3 zu § 11. S. a. Lebermann Note 2 zu § 11.

² Bgl. Preuß S. 156.

³ Lebermann Note 5 zu § 11.

Dertel polemifiert dagegen 1, indem er hervorhebt, daß die Autonomie ber Städte nur insoweit beschränkt werden burfe, als es bas Wefet ausbrudlich julaffe. Auch fpricht er ber von ber Ministerialinstang aus ber Unglogie mit staatsrechtlicher Rechtsfakung gezogenen Folgerung ben Rechtsgrund ab wegen des Gegensages zwischen einem Fattor der Gefetgebung und einer Auffichtsbehörbe. Lebermann fcließt fich biefer Rechtsauffassung an, die theoretisch auch wohl die zutreffendere ist 2.

Die Organe ber städtischen Selbstverwaltung behandelt einleitend ber § 10 mit ben Worten: "In ben Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Borschrift diefes Gesetes die= selben vertreten". Preuß freilich nennt noch ein brittes ober nach feinem Gedankengange vielmehr an die erfte Stelle ju rudendes Organ, nämlich die Gemeindeversammlung oder die Gemeindewählerschaft. Nach ihm ift fie das einzige unmittelbar durch die Berfaffung berufene Organ, während die anderen "Reprafentativorgane" - Magiftrat und Stadtverordnetenversammlung - erft mittelbar, durch Wahl, beftellt werben8. Da nun aber praftisch jenes Organ nur nach einer einzigen, wenn auch fehr bedeutsamen Richtung bin tätig wird, nämlich als Wahlkörper für die Stadtverordnetenversammlung, so ist es wohl gerechtfertigt, für die Darstellung der städtischen Berfassung von dieser Dreiteilung abzusehen und als Repräsentativorgane der städtischen Körperschaft hier nur die beiden in § 10 genannten Organe ins Auge zu faffen. Beide find berufen, die Stadtgemeinde ju vertreten. Durch biefen Sat tennzeichnet bas Befet mit gludlichem Griff ben goldenen Mittelweg amischen ber an den reinen Boligeiftaat gemahnenden Auffaffung bes 18. Jahrhunderts und ber übermäßigen Betonung des Rechts der Selbstverwaltung durch die Vertreter der Bürgerschaft, wie fie in der Städteordnung von 1808 hervorsticht.

¹ Dertel a. a. D. Note 8.

² Lebermann Note 5; Rappelmann, St.D. zu § 11 a. G.

⁸ Preuß S. 338. Es muß hier bavon abgesehen werden, auf die icharfsinnigen, nicht ohne Wiberspruch gebliebenen Untersuchungen bieses Autors über bas Befen ber "Repräsentativorgane" und "Amter" sowie über die Stellung ber beiben Rörperschaften in bem von ihm entwickelten Suftem bes Umterechts einzugeben. Das Studium bieses tiefgründigen Werkes sei aber an bieser Stelle beftens empfohlen!

bietet zugleich die befte Löfung für fo viele Streitigkeiten über das Berhältnis der beiden städtischen Rörperschaften zueinander. hier das Gefet Pflicht und Recht gur Bertretung der Stadt beiden auferlegt, fo bedeutet bas die Forderung, dag beide Organe Sand in Sand gehen muffen, um bas Leben und Gedeihen ber Stadt ju ermöglichen und zu fördern. Rleinliche Giferfüchteleien und fpitfindige Untersuchungen über die größere ober mindere Bedeutung jedes der beiben Organe, über das Recht ber Initiative für das eine ober andere ober gar über äußerliche Repräsentationsfragen, widerstreiten jener Aufgabe gemeinfamer Bertretung von Grund aus und follten überall ichon im Reime erstickt werben. Die Bertretung der Stadt fann nach außen boch nur eine einheitliche fein und fie wird dies bewußtermaßen und mit Überzeugung nur fein konnen, wenn beibe zu biefer Bertretung berusenen Organe auch untereinander in Wahrheit und aus Überzeugung einig find. Diefe Ginigkeit berbeiguführen, felbft unter Aufopferung bermeintlich unumstößlicher Prinzipien, muß alfo der oberfte Grundsak beider städtischen Körperschaften fein. Seine Beachtung dient ficherlich beffer gur richtigen Erjaffung bes notwendigen Berhältniffes beiber Organe zueinander, als eingehende rechtliche Untersuchungen über ihre beiberseitigen Rompetenzen und ihre formale Stellung im Rahmen der ftädtischen Berfaffung. Das Befet felbst gibt freilich noch eine weitere Sandhabe für die richtige Auffaffung. Denn der § 10 fahrt fort: "Der Magiftrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten." Aus den erften Worten ift naturlich nicht eine Überordnung des Magistrats über die Stadtverordnetenversammlung herauszulefen. Der Begriff "Obrigfeit" ift vielmehr nur allgemein in Betrachtung ber gefamten Stadtgemeinde als einer Rorperschaft zu verfteben. Diefe Korperschaft muß eine Spige, einen Borftand haben, ber nach außen bin ihre Willensäußerungen vernehmlich macht, der als verantwortlicher Leiter des gesamten Bandelns des Organismus auftritt. Und bag biefer Borftand, ber Magiftrat, in biefer feiner Eigenschaft als Stadtobrigkeit bezeichnet wird, kann nicht etwa Reminisgengen an die Auffaffung vom Polizeiftaat, an bloge Dele= gation der Staatsgewalt wachrufen. Der Magistrat ift, auch als Inhaber der städtischen obrigkeitlichen Gewalt, keineswegs Delegierter der Staatsgewalt. Denn er empfängt feine Berufung und feine Machtfulle nicht durch Berleihung vom Staate, fondern durch die freie Wahl der Bertreter der Bürgerschaft. Daß aber diese Burgerschaft einer organifierten Leitung unterstehen und ihr bei ihren rechtmäßigen Beifungen auch gehorchen muß, ist felbstverständlich - solange man nicht anarchische Buftande als das einzig Bernunftgemäße gelten läßt. Sonach wird mit Recht der Magiftrat die Obrigkeit der Stadt genannt. Er allein ift es benn auch, ber nach außen rechtlich die Stadt als Rörperschaft vertritt — mag man im übrigen mit Recht ober Unrecht von Ausübung einer Repräsentation 1 durch die Stadtverordnetenversammlung sprechen.

Die östliche Städteordnung ist grundsätlich auf dem Kollegialinftem aufgebaut. Beide ftabtischen Rorperschaften beftehen aus einer Mehrheit von Berfonen, wenn auch, wie Preuß zutreffend hervorhebt, bie Bedeutung biefer Mehrheit und die Stellung der einzelnen Mitglieber bei beiben burchaus verschieben voneinander ift 2. Bom Magiftrat insbefondere wird gefagt, daß er ein follegialifcher Gemeindeborftand ift. Bugleich wird auf die besonders geregelten Ausnahmen verwiesen, welche der Abschnitt VIII der Städteordnung behandelt. Dort - in ben §§ 72, 73 - wird für Städte von hochstens 2500 Seelen eine der rheinischen Städteverfassung ahnliche Ordnung zugelassen, nach ber an die Stelle des Magistrats ein Burgermeifter mit zwei ober drei Schöffen tritt, ohne daß jedoch diese Amtspersonen ein beschlußfaffendes Rollegium bilbeten. Die Geschäfte des Magistrats geben vielmehr auf den Bürgermeister allein über, den die Schöffen — ihrerseits gleichzeitig als Stadtverordnete zugelaffen — nur unterftugen und bei Behinderung vertreten follen. Da der Bürgermeifter gleichzeitig ftimmberechtigter Borfigender der Stadtverordnetenversammlung ift und diese bis auf fechs Mitglieder vermindert werden darf, ruht bei ihm de facto eine große Fulle von Machtvollfommenheit — wenn auch nicht de iure, ba er, abgesehen von den Fällen einer Beanstandung, nicht befugt ift, etwaigen gegen feine Stimme gefaßten Beschlüffen der Stadtverordneten die Ausführung ju berfagen. Denn feine Buftimmung gu folchen Beschlüssen — gleichwertig der des Magistrats bei der Kollegialverfassung tann nicht in Frage tommen. Das Recht folder Buftimmung ift ihm fogar in § 73 ausdrudlich abgesprochen. Es imogen biefe Bemerkungen über jene Sonderverfaffung hier genügen, wo vor allem die regelmäßigen Grundlagen ins Auge ju faffen find.

Ihre beiben Reprafentativorgane, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, mählt fich die städtische Körperschaft selbst. Lettere un=

¹ Der Ausbruck "Repräsentation" soll hier natürlich nicht im Sinne von Breug verftanben fein!

² Breuß S. 342.

mittelbar und völlig felbständig, ersteren mittelbar (durch die felbst-Gemeindevertretung) und mit dem Vorbehalte staatlicher Beftätigung. Diesem Aufbau der Organe und dem Spftem der Städteordnung entsprechend beginnen wir mit Bildung ber Stadtverord. netenversammlung. Sie ift eine Rorperschaft, die lediglich in ihrer Gefamtheit organisches Leben darftellt und Rechtshandlungen bornehmen tann — im Gegensatz zu der Körperschaft des Magistrats, deffen einzelne Glieder auch für fich allein in ber Berfaffung und Bermaltung ber Stadt eine attive Rolle zu fpielen berufen find. Sie geht hervor aus ben Wahlen ber ftimmfähigen Burger, vorgenommen auf Grund bes alten preußischen Dreiklaffeninftems - bes "elendeften aller Bahlinfteme", wie das beliebte Schlagwort aus fozialdemokratischem Lager lautet. Es foll in diefen Zeilen teine Politit getrieben und es muß deshalb auch jeder Bersuch unterdrückt werden, über das Für und Wider biefes Shitems de lege ferenda hier ju handeln. Jebenfalls find unfere preußischen Städte bisher mit diesem Wahlfustem doch recht gut ausgekommen und recht gut gefahren. Das mag uns zu feiner Beurteilung hier genügen. Den plutokratischen Charakter, den das reine Dreiklaffeninftem für die Gemeindemahlen infolge des durch die Steuerreform energisch betonten Pringips der ftarteren Belaftung der "ftarteren Schultern" unleugbar gezeitigt hatte, hat man durch das Gemeindemahlgesek vom 30. Juni 1900 möglichst zu milbern gesucht, und so ist eine ber am harteften berannten Angriffsflachen bes Shitems wefentlich berringert morben. Dies Befet fowie die beiden vorhergehenden Befete bom 1. Marg 1891 und 29. Juni 1893 (das freilich in seinem § 5 ausdrücklich, im übrigen de facto durch das Gefet von 1900 aufgehoben und erfett ift) bilden im Berein mit der Städteordnung bie gesetliche Grundlage für daß geltende Gemeindemahlinftem. Es geht aus von bem Gedanken ber Differenzierung bes Wahlrechts nach ber Richtung bin, daß nicht "gleiches Recht für alle" gilt, sondern daß der wirtschaftlich Bedeutendere, Kräftigere, Leiftungefähigere auch in höherem Mage mit diefem Bahlrecht begabt wird. Sein Wahlrecht ist stärker, intensiver, als das des wirtschaftlich Schwächeren. Und ba boch für diefen Gedanken eine praktifch brauchbare Formel gefunden werden muß, gilt die Gefamtmaffe des Steueraufkommens in der Stadt als Wertmeffer für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das ihr entsprechende Wahlrecht des einzelnen. Die Gefamtmaffe ber bon den ftimmfähigen Burgern ju entrichtenden biretten Staats =, Gemeinde =, Rreis =, Bezirks = und Provinzialfteuern 1

¹ So nach §§ 1 und 5 bes Gef. vom 22. Juni 1893.

wird in drei gleiche Teile geteilt. Alle, die zusammen das erste Drittel aufbringen, gehören zur ersten, diejenigen, die das zweite Drittel leisten, zur zweiten, alle übrigen zur dritten Wahlabteilung. In die höhere Abteilung gehört stets auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Gesamtdrittel fällt. Trifft das für mehrere Bürger mit gleichen Steuerbeträgen zu, so ist die Zugehörigkeit zur höheren oder niederen Klasse nach dem Alphabet, wenn auch das versagt, durch das Los zu bestimmen. Für die Feststellung des Gesamtsteueraustommens und die Drittelung desselben gelten ferner noch die solgenden Grundsäse:

- 1. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mt. zum Ansatz zu bringen. (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 und § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 1.)
- 2. Steuern für Grundbesit ober Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sowie für Gewerbebetrieb im Umherziehen sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen. (§ 1 Absat 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1900.)
- 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grunds, Gebäudes und Gewerbesfteuer. (§ 1 Absat 4 a. a. D.)
- 4. Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Berringert sich insolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entsallende Gesamtsteuersumme, so sindet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entsällt. (§ 2 des Gesets vom 29. Juni 1893, § 1 Absats 5 und 6 des Gesets vom 30. Juni 1900.)
- 5. Rein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören. (St.D. § 13 Absat 5.)

Endlich ift noch festzuhalten, daß nach § 5 des Geseges vom 30. Juni 1900 diejenigen Gemeindeversaffungsbestimmungen in Kraft bleiben, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersähe geknüpst ist oder geknüpst werden kann.

Dies Shstem galt bis jum 1. Januar 1901, dem Tage bes In-

¹ Selbstverständlich muß diese Person überhaupt stimmfähiger Bürger sein, also entweder zu einem fingierten Rormalsteuersatz von 4 Mf. veranlagt sein oder ein Sinkommen von mehr als 660 Mk. beziehen. Bgl. § 5 Jff. 4d der St.O. und § 38 des Kommun.Abg.Ges.

frafttretens des Gefetes vom 30. Juni 1900. Unter feiner Berrichaft war es möglich geworben, daß in einzelnen großen Gemeinden einige wenige, ja sogar ein einziger Bähler der ersten Abteilung vielleicht kaum hundert Wählern der zweiten, dagegen über zehntausend Wählern der dritten Abteilung gegenüberstand! Um diese plutokratischen Auswüchse bes Dreiklaffeninftems ju beschneiben, gewährt bas Befet vom 30. Juni 1900 allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zwei Wege, einen obligatorischen und einen fakultativen. Der erftere besteht in der Aufstellung des Brinzips bom Durchschnittsfteuersat. (§ 2 bes Gesetzes.) Die Gesamtsumme der maggebenden Steuerbetrage (fiehe oben!) ausschlieflich berjenigen, mit welchen die nicht zur Staatseinkommenfteuer veranlagten Wähler in die Liste eingetragen find, wird durch die Zahl Die fich fo ergebende Bahl bildet den fämtlicher Wähler geteilt. Durchschnittssteuersat. Jeder Bähler, dessen Steuer= betrag diesen Sat übersteigt, ist stets der ersten oder zweiten Abteilung zuzuweisen. Insoweit wird also die grundfähliche Drittelung, die nach wie bor als erfte Operation borzunehmen ist, perändert. Erhöht oder verringert sich hierdurch die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende (b. h. durch die zunächst erfolgende Drittelung fich ergebende) Gesamtsteuersumme, so wird diese hiernach veränderte Gefamtsumme einfach halbiert und die Bahlerschaft dementsprechend der ersten und zweiten Abteilung zugewiesen. Giner zu ftarken Wirkung der Reform nach der antiplutokratischen also sozusagen ochlokratischen Seite hin wird vorgebeugt durch ausdrückliche Beibehaltung des bisherigen Grundsates: jeder vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagte Bahler mahlt stets in der dritten Abteilung; und durch die weitere Vorschrift: eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere. Lettere beiden Beschränkungen gelten auch für den zweiten Weg, den das Wahlreformgefet zeigt, ben fakultativen. Den Gemeinden mit mehr als 10 000 Seelen ift es nämlich durch § 3 des Gefetzes freigeftellt, anftatt bes gefetlich feftgelegten Spftems bes reinen Durchschnittsfteuersages durch Ortsftatut bas Wahlrecht auf andere Weise gu differenzieren. Entweder dadurch, daß an Stelle bes reinen Durchschnittssteuersates ein äußersten Falls um die Balfte höherer Betrag als Ab-

¹ Wie die in den Gesetesmaterialien enthaltene reiche kstatistische Begründung nachweist, schien eine Ausdehnung der Wahlrechtsresorm auf kleinere Gemeinden nicht notwendig und zweckmäßig. Für die Sinwohnerzahl ist lediglich die letzte Bolksählung maßgebend.

schichtungsmaßstab sür die erste und zweite gegenüber der dritten Abteilung sestgelegt wird. Also nur eine Abart der gesetzlichen Regel des § 2. Oder aber durch Einsührung des völlig selbständigen neuen Systems der sogenannten Zwölstelung, indem bestimmt wird, daß auf die erste Wählerabteilung $^{5/12}$, auf die zweite $^{4/12}$ und auf die dritte $^{3/12}$ der Gesamtsumme der maßgebenden Steuerbeträge aller Wähler sallen, eine höhere Abteilung aber wiederum nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere. Bei diesem letzteren System ist sür die sonst stellen natürlich kein Raum mehr. Ortsstatute der in § 3 des Gesetzes gedachten Art ersordern außer den sonst üblichen Voraussetzungen eine Mehrheit von 2 /s der abstimmenden Gemeindevertreter zu ührer Gültigkeit.

Ein Beispiel aus der Praxis möge die Wirkung dieser Resorm veranschaulichen. In einer Stadt von 82000 Einwohnern waren im Jahre 1901 stimmberechtigte Wähler vorhanden: 10265 und zwar hätten davon nach dem früheren Wahlspstem angehört:

```
ber I. Abteilung: 120 Wähler = 1,17 % 

" II. " : 781 " = 7,61 % 

" III. " : 9364 " = 91,22 %
```

Unter Anwendung des gesetzlichen Spstems des reinen Durchschnitts= steuersages gemäß \S 2 verschob sich tatsächlich dies Berhältnis so, daß nunmehr angehörten:

```
ber I. Abteilung: 208 Wähler = 2,03 %  
" II. " : 1688 " = 16,45 %  
" III. " : 8369 " = 81,53 %
```

Die Berschiebung ist also besonders intensiv eingetreten zugunsten der zweiten Abteilung, wo die Zahl der Wähler absolut und prozentual sich mehr als verdoppelt hat. Beispiele aus anderen Städten würden gewiß noch markantere Unterschiede zeigen. Näher auf das Wesen und die praktische Bedeutung der Wahlresorm hier einzugehen ist leider unstunlich?.

Die nach vorstehenden Grundsätzen gebildete Wählerschaft ift gleichsam bas Rohmaterial für die Tätigung der Wahlen. Abgesehen von den drei

Diese Mehrheit ift also nur für die Beschlußfassung der Stadtverord = netenversammlung, nicht für die des Magistrats ersorderlich. Bgl. Leder = mann, Note 48 zu § 13.

² Es sei hierbei auf die Schrift von Evert: Die Dreiklassenwahl in den preußischen Stadt= und Landgemeinden nach dem Ges. vom 30. Juni 1900 (Hey=manns Taschgengesetsammlung. Berlin 1901) hingewiesen.

Abteilungen bildet fie eine ungeteilte Ginheit, die als folche in die Wahlhandlung eintritt. Um nun den durch einen zu umfangreichen Bahlforper notwendig eintretenden Schwierigfeiten und Mifftanden zu begegnen, hatte bereits die Städteordnung jugelaffen, daß beim Borhandensein bon mehr als 500 Bahlern einer Abteilung ober bei ber Bugehörigkeit mehrerer Ortichaften ju einer Stadt 1 die Wahl nach entsprechend gebilbeten Bahlbegirten vorgenommen werden tann. Bahl und Grengen berfelben fomie die Bahl ber von jedem Wahlbegirke zu mahlenden Stadt= verordneten werden alsdann vom Magistrat festgesett (§ 14). bedeutet dies also eine Berlegung in verfchiedene felbständige Wahlkörper, deren jeder allein und für fich die Wahl einer beftimmten Angahl von Stadtverordneten vornimmt. Dag jeder folcher Wahlbegirt auch einen eigenen Wahlvorstand haben muß, ift eine weitere notwendige Folge biefes Spftems, die benn auch vom Gefet (in § 24, fpater in § 6 bes Gefeges vom 30. Juni 1900) ausbrudlich ausgesprochen wirb. Die infolge Underung der Ginwohnerzahl oder aus fonstigen Gründen sich als notwendig herausstellenden Underungen im Bestande der Wahlbegirke oder in der Bahl ber von jedem zu mählenden Stadtverordneten ift nach Artifel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. März 1891 der Magiftrat allein vorzunehmen befugt, wenn auch vorbehaltlich der Beftätigung durch die Auffichtsbehörde 2. Die Möglichkeit der Bildung von Wahlbezirken genügte aber auf die Dauer nicht, um den Unguträglichkeiten gu begegnen, die in größeren Städten aus dem Unschwellen der Wählerzahl entstanden. Da, wie gesagt, jeder Bahlbegirt felbständig für fich gu wählen hat, kann es nicht ausbleiben, daß die fo gewählten Stadtverordneten tatfächlich nicht mehr als Bertreter ber gesamten Burgerschaft, sondern als solche eines lotal begrenzten Teiles berselben erscheinen. Und wo - wie das ja vielfach der Fall - die foziale Abschichtung der Bebolterung fich auch äußerlich in der Geftaltung verschiedener Stadtgegenden als "Arbeiterviertel, Billenvorstadt" ufm. geltend macht, liefert die Wahl nach Wahlbezirken erklärlicherweise in gewiffem Umfange eine Bertretung verschiedener sozialer Rlaffen im Stadtverordnetenkollegium und fördert fo ichon in der Zusammensegung besselben Rlaffensonderung,

¹ Siehe hierüber oben S. 12 ff. In diesem Falle kann auch nach § 15 ber Bezirksausschuß nach Berhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Stadtverordnete jede dieser Ortschaften zu mählen hat.

² Bor Erlaß bieses Gesetzes hätte es nach ber Rechtsprechung bes Ob. Berw. Ger. hierzu ber Form ortöstatutarischer Anderung bedurft. S. Entsch. des Ob. Berw. Ger. Bb. 17 S. 107.

Intereffenpolitit und Parteimefen in unliebsamer und dem Wefen unferer Städteordnung durchaus fremder Weife 1. Und noch eines. wendung der Reformgrundfage des Befeges vom 30. Juni 1900 auf die Wahlen nach Wahlbezirken konnte und mußte teilweise recht eigentumliche. dem Reformgedanken feindliche Ergebniffe zeitigen. Wenn in einer Stadt die Abschichtung der Wählerklaffen und die Feststellung des Durchschnittsfteuersates nicht für die gesamte Bablerschaft, fondern von vornherein für jeden Wahlbezirk gesondert ersolgt — und nach Dertel und Ledermann muß dies da gefchehen, wo die Wahlbegirke für einzelne jur Stadt gehörende Ortschaften gebildet find2, fo konnen sich gang fonderbare Erscheinungen zeigen. In einem Wahlbezirk, der vornehmlich ein Arbeiterviertel umfaßt, ift ber Durchschnittsfteuersat vielleicht 25 Mf. und es bildet ein Steuerbetrag von beifpielsweife 40 Mt. bereits die Grenze zwischen ber erften und zweiten Abteilung. In einem anderen Bahlbezirk, in welchem zumeist vermögende Bahler wohnen, beträgt der Durchschnittsfteuersat vielleicht 400 Mt. und es kennzeichnet ein Steuerbetrag von 2000 Mt. etwa den Beginn der ersten Abteilung. In folchen Fällen übt also tatsächlich und rechtlich ein Wähler mit einem Einkommen von etwa 1600 Mk. genau das gleiche kommunalpolitische Recht aus wie der reichste Burger der Stadt, deffen Gintommen vielleicht fechsftellige Ziffern erreicht! Wollte man aber folche unliebsamen Begleit= erscheinungen nicht mit in den Kauf nehmen, so war man gezwungen, die gesamte Wahlhandlung durch einen Wahlkörper vor einem Bahlvorstand vornehmen zu laffen. Abweichungen hiervon, ja die bloße Trennung durch Aufstellen mehrerer mit verschiedenen Mitgliedern bes Wahlvorstandes besetzter Wahltische in bemselben Lotale, find bom Oberverwaltungsgericht stets für unzulässig erklärt worden3. Das Gesetz von 1900 hat auch hierin eine Abhilfe gebracht, indem es in § 6 dem Magiftrat, und zwar diefem allein und felbständig - die Befugnis beilegt, für die gefamte Bahlerschaft ober auch für die bereits bestehenden Wahlbegirke innerhalb derfelben Abstimmungsbegirke ober nach fonftigen Grundfagen (g. B. nach dem Alphabet) gefonderte Gruppen ju bilden und jedem diefer Begirke ober Gruppen einen eigenen Bahl-

¹ Die für "gewerbliche Genossenschaften" in § 11 gewährleistete Wöglichkeit abweichender Gestaltung ist eben eine — durchaus nicht glücklich herausgesuchte — Ausnahme des Prinzips!

² Cbenfo: Entich. des Db. Berm. Ger. Bb. 34 S. 16.

³ Bgl. Entich. des Ob. Berw. Ger. Bb. 41 S. 25 und Entich. vom 12. Dez. 1896, Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 18 S. 205.

vorstand zu bestellen. Das Wesentliche hierbei ist, daß die so gebildeten Wahlkörper lediglich die Abstimmung gesondert vorzunehmen haben, während das Ergebnis der Wahl einheitlich durch Zusammenzählen aller in persönlichen Abstimmungsbezirken oder Gruppen abgegebenen Stimmen sestgestellt wird. Mit anderen Worten: ein Wahlbezirk wählt stets selbständig für sich eine bestimmte Zahl von Stadtverordneten, ein Abstimmungsbezirk bringt zwar die Stimmen zusammen, wählt aber nicht selbständig für sich, sondern stets nur in Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken seiner Gattung. Hierdurch ist also ein gesehliches Mittel gegeben, dominierenden Einslüssen gewisser lokal begrenzter Interessen, bewinierenden Einslüssen gewisser lokal begrenzter Interessensteise zu begegnen und die Bildung eines Konglomerats von Bertretern verschiedener Schichten und Klassen an Stelle der homogenen einheitlichen Bertretung der Bürgerschaft möglichst zu verhindern.

Der Beftand der Wählerschaft wird äußerlich rechtlich festgestellt burch die Bahlerlifte. Sie ift gleichsam bas "Befitpatent" für jeben Wähler 1. Über ihre Bedeutung sowie die an ihre Aufstellung und Sandhabung fich knupfenden juriftischen Fragen zu handeln ift bier ebensowenig der Ort als über die fonftigen Ginzelheiten der Borbereitung für die Wahl und den Wahlatt felbft. Es muß dafür auf die Rommentare und die vorhandene Spezialliteratur verwiesen werden. Nur kurz und ohne Berührung der vielen Streit- und Zweifelsfragen mag hier das geltende Recht ftiggiert werden. Führung, Auslegung und Berichtigung der Wählerlifte ist Aufgabe des Magistrats. Redem Ginwohner steht es frei. Einwendungen gegen die Richtigkeit ber Lifte zu erheben und hierüber einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, gegen den dann der Beteiligte sowie auch der Magistrat Rlage im Berwaltungsstreitversahren anstrengen kann. (§§ 19, 20; §§ 10, 11 des Zust. G.) Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre statt und sollen im November abgehalten werden. Erfakwahlen für vorzeitig ausgeschiedene find vorzunehmen, falls Magiftrat ober Stadtverordnetenversammlung ober Begirksausschuß es für erforderlich Der Magiftrat hat vierzehn Tage vor der Wahl zu diefer schriftlich ober durch ortsübliche Bekanntmachung einzuladen. (§§ 21, 23; § 12 des Zust. G.) Die Wahl felbst erfolgt vor einem aus Bürgermeifter (oder dem von ihm beftellten Bertreter) und zwei von der Stadtverordnetenversammlung gemählten Beifigern bestehenden Bahl-

¹ Jebens, Die Stadtverordneten, S. 75.

vorstand in öffentlicher Wahlhandlung 1 durch mündliche Erklärung der erschienenen Wähler (oder der Bevollmächtigten von Forensen oder juristischen Personen) und Protosollierung der abgegebenen Stimmen. Ersatz und Ergänzungswahlen können seit dem Gesetz vom 1. März 1891 in einem Wahlakt vorgenommen werden. Die Wahl ersolgt abteilungsweise so, daß stets die dritte Abteilung zuerst, die erste zuletzt wählt. Sinsichtlich der Person der zu Wählenden ist niemand etwa an die seiner eigenen Abteilung Angehörenden gebunden. Wählen dürsen nur die in der Wählerliste Berzeichneten, diese aber auch alle ohne Aus = nahme². Das passive Wahlrecht dagegen ist an die Wählerliste nicht geknüpst. Wählbar ist vielmehr jeder zur Zeit des Wahlaktes stimmssähige Bürger, aus welchen nicht einer der Ausschließungsgründe des § 17 zutrisst, gleichviel ob sein Rame in der Wählerliste sieht oder nicht. (§§ 24, 25.) Rach § 17 können Stadtverordnete nicht sein:

- 1. Mitglieder und Beamte der ftaatlichen Auffichtshehörden;
- 2. Magiftratsmitglieder und befoldete Gemeindebeamte;
- 3. Beiftliche, Rirchendiener und Elementarlehrer;
- 4. die berufsmäßigen Brichterlichen Beamten;
- 5. Beamte ber Staatsanwaltschaft;
- 6. Polizeibeamte.

Außerdem dürsen Bater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Stadtverordnete sein; im Falle einer dem widersprechenden Wahl wird der Ältere von ihnen allein zugelassen. Die Zahl der Stadtverordneten wird in § 12 nur subsidiär sestgeset auf 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48, 54, 60 je nach den Stusen der Einwohnerzahl von: weniger als 2500, bis 5000, 10000, 20000, 30000, 50000, 70000, 90000, 120000. Bei noch größeren Städten sollen für je weitere 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzukommen. Abweichende Festsehung durch Ortsstatut ist ausdrücklich zugelassen, ebenso die Beibehaltung einer im Jahre 1853 vorhandenen von obiger Norm abweichenden Zahl. Jede Abteilung muß ein Trittel der Gesamtzahl aller Stadtverordneten um-

¹ Das Gesetz selbst sagt freilich über die Öffentlichkeit nichts. Daß sie aber grundsätzlich stattzufinden hat, darüber herrscht kaum noch Streit. Bgl. des Bfs. Aufs. über die Wahlhandlung (Preuß. Berw.=Bl. Jahrg. 24 S. 417 ff., auch im Sonderdruck erschienen bei Carl Heymann, Berlin 1903). Stier=Somlo, S. 127.

² Über die formale Kraft der Wählerliste vgl. Jebens S. 47 ff., 83; Stier=Somlo S. 73 ff.

³ Im Gegensat 3. B. zu Schöffen, Geschworenen, Mitgliedern von Kammern für Handelssachen, Gewerbegerichtsbeisitzern u. bgl.

faffen; ift diefe Bahl durch drei nicht teilbar, so ift ein Übergähliger ber zweiten, zwei folche find ber erften und britten Abteilung zuzuweifen. Die Salfte der von jeder Abteilung Gemählten muß aus Saus= befigern (Gigentumern, Niegbrauchern) befteben. Dag bieg jederzeit ber Fall ift, dafür hat der Magiftrat Vorsorge zu treffen. (§§ 12, 16, 21, 22.) Die Wahl erfolgt auf feche Jahre, alle zwei Jahre scheibet ein Drittel (jeder Abteilung!) aus und zwar das erfte und zweite Mal nach Beftimmung des Lofes, von da ab nach der Dauer der Zugehörigkeit (§§ 18, 20). Alle biefe gahlenmäßigen Borschriften laffen fich, wie man leicht erkennt, am bequemften dann erfüllen, wenn die Zahl der Stadtverordneten fo gemählt wird, daß fich ihr dritter Teil sowohl durch zwei als auch durch drei wiederum teilen läft. Das wäre bei den im § 12 genannten und nach ihm zu berechnenden Normalzahlen nur hinfichtlich der Anzahl von 18 und der Bielfachen von 18, nicht aber hinfichtlich der übrigen Zahlen der Fall. Gewählt find diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmen-Es entscheidet hierüber nach feststehender mehrheit erhalten baben. Spruchpraxis lediglich die Zahl der abstimmenden Wähler, nicht die ber abgegebenen Stimmen. Soweit absolute Mehrheit nicht erreicht ist, hat der Wahlvorstand nach Festellung des Wahlergebniffes eine zweite Wahl (Stichwahl) anzuberaumen. Haben mehrere Personen gleiche Stimmenzahl erhalten, fo entscheidet - auch schon im ersten Wahlgang, falls jeder von ihnen die absolute Mehrheit erreicht — das Los. (§ 26.) Jeber stimmfähige Bürger kann innerhalb zwei Wochen nach ber bem Magistrat obliegenden Bekanntmachung des Wahlergebniffes der vollendeten Wahlen gegen das Wahlberjahren Ginfpruch und gegen den darauf ergehenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Rlage im Bermaltungsftreitverfahren beim Begirksausichuß erheben. Zu solcher Rlageerhebung ist in jedem Falle auch der Magistrat besugt. Auch ohne erfolgten Ginfpruch hat übrigens die Stadtverordnetenversammlung ftets über die Gültigkeit der Wahlen zu beschließen. (§ 27; §§ 10, 11 des Buft. B.) Die bei ber regelmäßigen Erganzung neu gemählten Stadt= verordneten treten mit dem Beginn bes nächstfolgenden Jahres ihre "Berrichtungen" an, nachdem fie auf "Anordnung" bes Magiftrats eingeführt und durch Sandichlag an Gides ftatt verpflichtet worden find. Diefe Formlichkeiten werden herkommlicher Weife durch den jeweiligen Stadtverordnetenvorsteher vorgenommen (bas Befet felbit fagt bierüber nichts). Bis zu biefer Ginführung haben aber bie bisherigen Stadtverordneten ihre Tätigkeit weiter auszuüben. (§ 28.)

Die Stadtverordnetenversammlung ift — foll wenigstens fein die Bertretung der gefamten Burgerschaft. Sie foll beshalb völlig frei und unabhängig sein von irgendwelchen Klassen, Barteien, Intereffentengruppen, Bevölkerungsschichten oder sonstwie vom Ganzen abgegliederten Rreisen der städtischen Bevölkerung. Dies gilt sowohl für die Versammlung als Canzes als auch für jeden Stadtverordneten als Die Städteordnung gibt diesem Bedanten eine etwas eingeschränkte Form, wenn fie fagt: "Die Stadtverordneten find an teinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden." (§ 35 Abjag 2.) Daß bas unverrudbare Festhalten biefes Grundfages vielfach nur ein frommer Wunsch ift, zeigt freilich die praktische Erfahrung häufig genug. Ja, die in ben größeren Städten, fo g. B. in Berlin, nahezu "offiziell" bestehende Schichtung der Stadtverordneten in beftimmte Parteien mit politischen Richtungenamen ift schon in thesi ein offenbarer Widerspruch gegen die verfaffungsmäßige Ginheitlich= keit der Gemeindevertretung. Und sie wird es auch tatsächlich, wenn etwa bei den gefaßten Beschlüffen die Rücksichtnahme auf folche Parteien ausschlaggebend bleibt. Das Gefet fteht auf dem Standpunkt der völligen Unabhängigkeit ber Stadtverordneten. Diese aber wird zu nichte gemacht durch Unterordnung unter eine "Partei" und durch ein aus dem Prinzip folder Unterordnung hervorgehendes Berhalten.

Auch die Stadtverordnetenversammlung für fich betrachtet hat ihre eigene Berfaffung. Sie kann fich hierfür sowie für die Formen der Erledigung ihrer Aufgaben felbst ihre eigenen Rormen schaffen in der mit Buftimmung bes Magiftrats zu erlaffenden Gefchaftsorbnung (§ 48). hierbei ift ihr fogar eine felbständige Strafgewalt hinsichtlich der Buwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen diese Normen gegeben, die sich auf Berhängung von Geldbugen bis ju 15 Mt. und bei mehrmals wiederholten Verfehlungen auf die Ausschließung aus der Versammlung bis jur Dauer der Wahlperiode erftredt. Berfagt der Magiftrat feine Buftimmung jum Erlag einer bon ber Berfammlung befchloffenen Beschäftsordnung, fo hat er nach § 36 die Gründe hierfür der Bersamm= lung mitzuteilen. Erfolgt hierauf fowie im Wege ber etwaigen Ginsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission keine Berftändigung, so kann jede der beiden Körperschaften auf Beschluffaffung des Bezirksausschuffes antragen. (§ 17 Abf. 1 3ff. 1 des Buft. Gef.) Der lettere wird in solchem Falle die Beschlußfassung nicht aus dem — gesetzlich vorgefehenen - Grunde ablehnen durfen, die "Angelegenheit konne auf fich beruhen bleiben." Denn wenn die Stadtverordnetenversammlung den

Erlaß einer Geschäftsordnung für notwendig ober selbst nur für zwecksmäßig halt, wird die Aufsichtsbehörde schwerlich einen entgegengesetten Standpunkt einnehmen können. Auch würde dann noch gemäß § 121 bes Landesverwalt. Ges. die Beschwerde beim Provinzialrat gegeben sein.

Gine gefetliche Berfaffungsvorschrift befteht nur für die Bildung bes Vorstandes ber Stadtverordnetenversammlung. Sie hat nach § 38 alljährlich einen Borfigenden und einen Schriftführer fowie je einen Stellvertreter für beide aus ihrer Mitte zu wählen. An Stelle des Schrift= führers — in der Praxis häufig und rechtlich auch wohl nicht zu beanftanden neben ihm - fann ein von der Berfammlung nicht aus ihrer Mitte gewählter Protofollführer angenommen werden, der in öffent= licher Sigung bom Burgermeifter ju vereidigen ift. Die Wahlen bes Borftandes erfolgen in gesonderten Bahlgangen für jeden zu Wählenden mittelft Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird biese nicht fofort erreicht, fo hat unter ben vier Inhabern ber relativ größten Stimmenzahl eine nochmalige Zettelwahl, wird auch hierbei die absolute Mehrheit nicht erreicht, unter ben zwei alsdann mit höchster Stimmenjahl Bedachten eine dritte Zettelmahl ftattzufinden, bei ber einfache Stimmenmehrheit entscheibet. Bei Stimmengleichheit — und das muß nach der Faffung bes Gefetes allgemein, alfo auch ichon für den erften Wahlgang gelten — gibt das Los den Ausschlag 1 (§§ 38, 32). Die verfaffungsmäßige Stellung bes Borfigenben, bes Stadtverordnetenvorstehers, wie er herkommlich genannt wird, unterscheidet sich grundfählich von der des Bürgermeifters als des Borfigenden des Magistratstollegiums und Leiters ber städtischen Berwaltung. Sie erschöpft fich im wesentlichen in der Führung des Borfiges in der Bersammlung und den Vorbereitungen für deren Tagungen. Mag diese Tätigkeit auch vielfach fehr umfangreich fein und inhaltlich eine hervorragende Bedeutung für Die Stadt haben, fo ift doch verfaffungsrechtlich der Borfteber kein Reprafentativorgan (im Sinne von Preug verftanden), wie der Burger= meister. Er vertritt nicht etwa die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Er fann nicht namens derfelben irgendwelche Sandlungen ober Erklärungen rechtsverbindlich vornehmen. Mag es fich auch um noch fo wichtige, dabei unaufschiebbare und dringliche Entschliegungen handeln: er allein tann burch seine Erklärung bas Buftanbekommen eines

¹ Über Zweifelsfragen bei biefer Bahlart, i. b. über den Fall, daß beim ersten Bahlgang Stimmen auf nur weniger als 4 Personen gefallen sind, vgl. Lebermann Note 3 u. zu § 32; Kappelmann, St.D. zu § 32.

Gemeindebeschlusses nicht etwa ermöglichen, den notwendigen Beschluß ber Versammlung nicht erganzen. Es ist diese Folgerung natürlich nur auf rechtlich bedeutsame Atte zu beschränken. Dag der Borfteber für befugt erachtet und herkömmlich damit betraut wird, namens der Versammlung gewisse Atte der äußerlichen Repräsentation, Ehren=, Soj= lichkeits= und Beileidsbezeugungen vorzunehmen, Nachrufe zu erlaffen und bergleichen, foll hier felbstredend nicht betampft werben. Rur in einem Punkt ift ihm allerdings auch gefetlich die Befugnis beigelegt, für die Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindliche Afte vorzunehmen. Er kann in einem Berwaltungsstreitversahren für die Bersammlung Rechtsmittel einlegen und als ihr Vertreter den Streit führen. sett dies voraus, daß die Versammlung selbst schon materiell über ihr Berhalten in solchem Berfahren Beschluß gefaßt hat 1. Er ist dann übrigens auch nur Prozegbevollmächtigter der Stadtverordnetenverfamm= Ein Sandeln an Stelle ber letteren in bem Sinne, wie es bem Bürgermeifter, bem Borfigenden bes Begirksausschuffes usw. an Stelle eines Kollegiums zusteht, ift das ebensowenig, wie z. B. das Unterzeichnen eines beschlossenen Ortsstatuts oder anderer Urkunden namens der Stadtverordnetenversammlung. -

Das Magistratstollegium geht gleichsalls aus der freien Wahl, wenn auch nicht unmittelbar der Bürgerschaft, fo doch ihrer Vertretung, der Stadtverordnetenversammlung hervor. Da diese bereits einen geschloffenen, in feinem Beftande gegebenen Wahltorper barftellt, bedarf es keinerlei Borbereitungen für den Wahlakt felbst, wie bei den Stadt= verordnetenwahlen. Die ordnungsmäßig berufene Stadtverordnetenversammlung ift jederzeit befähigt die Wahlen vorzunehmen. Die Wahl= handlung felbst ift oben ichon geschildert gelegentlich der Besprechung der Wahlen bes Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung. Beide Wahlen folgen genau gleichen Vorschriften (§§ 32, 38). Bu erwähnen mare hierfür noch, daß tein Stadtverordneter gehindert ift, fich felbft feine Stimme zu geben, wenn es fich um feine Bahl zum Magiftratsmitgliebe handelt2. Die Zusammensehung des Magistrats anlangend, so geht unfere Städteordnung offenbar bavon aus, abgefehen von dem als Berufsbeamten gebachten Burgermeifter, bas Schwergewicht ber Bebeutung auf die im Chrenamt tätigen Magiftratsmitglieder, alfo auf die "Unbefoldeten" zu legen. Das zeigt der Aufbau ihrer hier einschlagenden

^{1 § 21} Abs. 2 des Zust. Ges. Bgl. Entsch. bes Db. Berw. Ger. Bb. 20 S. 9.

² So zutreffend Lebermann Note 1 gu § 32.

Beftimmungen. Wie man aus ber Faffung bes § 31: "Auch konnen Beigeordnete mit Befoldung angeftellt werden" mit Recht ichließen bari, faßt bas Gefet ben Beigeordneten regelmäßig als unbefolbetes Magiftratsmitglied ins Auge, und fo loft fich die Berfaffungsvorschrift bes § 29 in ben Sat auf: ber Magiftrat besteht aus bem (besolbeten) Bürgermeifter und einer Angahl von unbefoldeten Mitgliedern, unter ihnen bem Beigeordneten als bem Stellvertreter bes Bürgermeifters. Das allein ift zwingende Borichrift (von den ichon früher gedachten Ausnahmen der §§ 72, 73 abgesehen). Rur wo das Beburinis es erfordert, follen hierzu noch ein ober mehrere besolbete Mitglieder treten, beren Geschäftsbereich durch die beispielsmeife qu= gefügten Amtsbezeichnungen: Syndifus, Rämmerer, Schulrat, Baurat angebeutet wird. Auch für die unbefoldeten Mitglieder gibt die Städteordnung Amtsbezeichnungen an. Sie nennt fie Schöffen und fügt in Rlammern noch die Ramen: Stadtrate, Ratsherren, Ratsmänner bei, die nach einer Kabinettsorder bom 15. Februar 1879 in Berbindung mit einem Min. Erl. vom 15. Februar 1873 je nach ber Größe ber Städte gewählt und burch Ortsftatut feftgelegt werden follen. Beute ift wohl ichon für alle mittleren Städte im Gebiet ber Rollegialverfaffung als Regel die Führung wenigstens eines befoldeten Amtes neben dem des Bürgermeifters anzunehmen. Für die Bahl der Schöffen ftellt die Städteordnung entsprechend der für die Stadtverordneten gegebenen Regel beftimmte Normen auf, die jedoch durch ortsstatutarische Festsetzung will= fürlich abgeändert werden dürfen und für die außerdem auch der Besitzstand vom Jahre 1853 als rechtsgültig anerkannt wird. Die Wahl des Bürgermeifters und aller übrigen Besolbeten erfolgt auf 12 Jahre ober auf Lebenszeit, die ber "Schöffen" auf fechs Jahre, wobei die Balfte alle drei Jahre nach demselben Modus wie die Stadtverordneten ausscheibet. Reder Ausscheidende ift wieder mahlbar. (§ 31 sowie Gefet vom 25. Februar 1856.)

Hinderschlich der passiven Wahlsähigkeit ist zwischen Besoldeten und Unbesoldeten wohl zu unterscheiden. Diese müssen unter allen Umständen stimmfähige Bürger sein, wie das auß § 5 deutlich hervorzeht. Zedensalls müßte einem dieser Eigenschaft nicht teilhaftigen Manne, um seine Wahl zum Magistratsmitgliede zu ermöglichen, das Bürgerrecht auf Grund des § 6 besonders verliehen werden. Die Wahl von Besoldeten ist dagegen an diese Voraussetzung nicht geknüpst. Ja, sie erlangen durch ihre Wahl, so eigenkümlich das klingen mag, an sich noch nicht einmal das Bürgerrecht der Stadt, zu deren Bürgermeister

und Oberhaupt sie vielleicht erwählt worden sind! Auch hier müßte also, um ihnen z. B. für die bald nach ihrer Einführung bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen die Ausübung des Bürgerrechts zu ermöglichen, von der nach § 6 zugelassenen besonderen Berleihung desselben Gebrauch gemacht werden. Jedensalls ist die Wahl Besoldeter an keinerlei besondere Voraussehungen rechtlich gebunden und die Praxis zeigt sortsdauernd die Richtigkeit dieses Sates. Dagegen stellt das Gesetz gewisse negative Voraussehungen in § 30 aus, d. h. solche, deren Vorhandensein das gleichzeitige Amtieren als besoldetes oder unbesoldetes Magistratsmitglied ausschließt. Die meisten von ihnen decken sich vollsständig mit den die Eigenschaft als Stadtverordneter hindernden Voraussesengen. Es sind das:

- 1. die Stellung als Mitglied oder Beamter einer zur Aufsicht über die Städte berufenen Staatsbehörde;
- 2. der Beruf als Beiftlicher und Rirchendiener;
- 3. die Stellung als richterlicher Berufsbeamter;
- 4. als Beamter ber Staatsanwaltschaft;
- 5. als Bolizeibeamter.

Daß Stadtverordnete nicht zugleich Magiftratsmitglieder fein konnen, entspricht ferner der in § 17 enthaltenen Umkehrung dieses Sates für die Eigenschaft als Stadtverordneter. Abweichend dagegen find zwei Fälle behandelt. Während einmal nur Elementarlehrer als Stadtverordnete ausgeschloffen werden, wird die Magiftratsmitgliedschaft schon allen Lehrern an öffentlichen Schulen verfagt. hierunter find alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, also auch Universitäten und öffentliche Hochschulen anderer Art zu verstehen2. Und wenn ferner der § 17 alle "befoldeten Gemeindebeamten" als Stadtverordnete ausschaltet, verfagt der § 30 die Magistratsmitgliedschaft den "Gemeindeunterbeamten" und in Städten über 10000 Seelen auch dem Gemeindeeinnehmer 3. Unter "Gemeindeunterbeamten" ift aber tatfächlich nichts anderes zu ver= ftehen, als unter den "besoldeten Gemeindebeamten" des § 17, nämlich die als Beamte der Stadt angestellten Personen (natürlich hier abgesehen von den Magistratsmitgliedern). Nicht etwa find gemeint Unterbeamte in der eingeschränkten Bedeutung des \S 14 Ziffer 4 des Dis-

¹ S. Dertel Rote 1 zu § 6.

² Dertel Note 1: Lebermann Note 7 zu § 30.

 $^{^3}$ D. h. einen besolbeten Gemeinbebeamten, ber an Stelle des Kämmerers die städtische Kasse führt. Bgl. \S 56 Jff. 6.

ziplinargesetes vom 21. Juli 1852 (Boten, Kastellane, Steuererheber, Bollziehungsbeamte u. dgl.) oder im Gegensatz zu den üblicherweise als Subalternbeamte bezeichneten Kategorien.

Auch hier fügt das Gefet ähnlich wie in § 17 gewisse Rautelen gegen das Einreißen von Betternwirtschaft hinzu, indem das Bestehen gemiffer naher Bermanbtichafts = und Schwägerschaftsgrade die gleichzeitige Mitgliedschaft ber in folchen Beziehungen Stehenden für ben Magistrat, ja für einzelne dieser Beziehungen sogar die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Rörperschaften ausschließt. Endlich ift noch verordnet, daß der Betrieb gemiffer Gewerbe (Gaft =, Schant =, Speisewirt= schaft, Branntweinkleinhandel) den Inhaber der Fähigkeit beraubt, gleichzeitig Burgermeifter ju fein. Die ratio legis liegt hier in ber Erwägung, daß es fich mit ber vom Burgermeifter ju handhabenden ortlichen Polizeigewalt nicht vertragen wurde, wenn er felbst ein feiner eigenen Aufsicht unterstehendes Gewerbe fortbetreibt. Nach dem Wortlaut bes Gefetes wurde ja freilich biefe Beschräntung auch Plat greifen in Städten mit toniglicher Polizeiverwaltung. Doch ift eine folche Folgerung nur theoretisch benkbar; in der Praxis wird ein Fall berartigen Widerstreits höchstens in gang kleinen Städten akut werden konnen.

Jeder zum Magiftratsmitgliede Gewählte bedarf höherer Beftätigung. Die Ginfügung diefes Erforderniffes in die ftadtische Berfaffung hat feinerzeit gelegentlich der Beratung der Gemeindeordnung von 1850 harte und erbitterte Rampfe getoftet. Die Gegner faben barin einen ichweren Schlag gegen die Selbstverwaltung, mahrend von anderer Seite, fo auch von der Regierung, darauf hingewiesen wurde, daß die doch einmal notwendige staatliche Aufsicht notgedrungen gerade bei der Besekung obrigfeitlicher Umter tätig sein muffe und ber Staat ein großes Interesse an der Berwaltung der Rommunen durch makellose Männer mit tüchtigen Renntniffen, gereifter Erfahrung und vaterländischer Gefinnung habe 1. Auch wurde hervorgehoben, daß felbft die bom Pringip der Gelbftver= waltung fo fatt durchtränkte Städteordnung von 1808 das Beftätigungs= recht gekannt hatte (§§ 2 und 152). Ja nicht nur das, es habe nach ihr fogar die Besetzung der erften Stelle in der Stadt, der des Oberbürgermeisters, nicht einmal durch Wahl getätigt werden durfen, sei vielmehr durch landesherrliche Ernennung aus der Bahl dreier bon der Stadtverordnetenversammlung präsentierter Kandidaten erfolgt (§ 153). Die Anhänger des Beftätigungerechts zeigten fich benn auch schließlich fo

¹ Stenogr. Ber., Erfte Rammer, 1852/53, Bb. 1 S. 158.

machtig, daß es fogar gelang, diefes Recht des Staates, bas in ber Bemeindeordnung von 1850 nur für Bürgermeifter und Beigeordnete gefordert war, in der Städteordnung von 1853 auf die Wahlen sämtlicher Magiftratsmitglieder auszudehnen. Sehr ausführlich und ftreng fritisch wird die historische Entwicklung und rechtliche Bewertung dieses Bestätigungerechts von Breuf in feinem ichon oft genannten Wert behandelt 1. Dieser Autor bekampft die im Bestätigungsrecht heutiger Ge= stalt noch wirksamen "polizeilichen Rudimente" und bezeichnet jenes Recht als die "Wacht an ber Grenze zweier relativ felbständiger Rechtsfphären." Er redet de lege ferenda der Handhabung des Bestätigungsrechts durch ben Regierungspräfidenten allein, ohne Mitwirkung des Bezirksausschuffes, das Wort, verlangt aber für eine Berfagung ber Beftätigung Angabe der "gefetlich beterminierten Grunde" als Grundlage für die Nachprufung im Wege eines zuzulaffenden Berwaltungsftreitverfahrens. Das geltende Recht, wie es durch § 33 in Berbindung mit § 13 bes Buftandigkeitsgesetes bergestellt ift, verlangt für die Wahl der Magistratsmitglieder in allen Städten fowie der Bürgermeifter und Beigeordneten in Städten von 10 000 Einwohnern und barunter die Bestätigung bes Regierungspräfidenten, für die Wahl von Burgermeiftern und Beigeordneten aller größeren Städte die des Rönigs. Gine Berfagung durch ben Regierungspräfidenten barf nur unter Buftimmung bes Begirtsausschuffes erfolgen, die notfalls durch den Minifter des Innern ergangt werden kann2. Diese Ministerialinstanz kann aber auch zugunften bes Gemählten von Magiftrat ober Stadtverordnetenversammlung angerufen werden, wenn die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Buftimmung des Bezirksausschuffes verfagt worden ift. Die Folge einer endgültigen Versagung ift zunächst die Vornahme einer neuen Wahl. hat auch diese wiederum die Berfagung der Bestätigung gur Folge und dem gleich fteht die Weigerung einer nochmaligen Wahl sowie die Wiedermahl des Nichtbestätigten -, fo fest bas bedenklichste aller gefetlichen Mittel ein: die Befugnis des Regierungspräfidenten gur tommiffarischen Verwaltung der Stelle durch einen von ihm Delegierten auf Rosten der Stadt. Es muß mit Preuß durchaus anerkannt werden, daß dies fo gestaltete Bestätigungsrecht breite Angriffsflächen bietet, daß es

¹ Breuß, S. 169-206.

² In diesem Punkte findet die scharfe Kritik von Preuß allerdings ihre Hauptstütze!

in der Praxis schon recht bedenkliche Erscheinungen gezeitigt hat und einer Resorm wohl bedarf 1.

Auch die neugewählten Magistratsmitglieder bedürsen sür den Anstritt ihres Amtes einer sörmlichen Einsührung in öffentlicher Sizung der Stadtverordnetenversammlung, die bei Bürgermeistern der Regierungspräsident oder ein Kommissar desselben, im übrigen der Bürgermeister gleichzeitig mit der weiter vorgeschriedenen Bereidigung vorzunehmen hat. (§ 34.) Darüber, ob gemäß § 1 des Kommunalbeamtengesetes jetzt auch die Aushändigung einer Anstellungsurfunde an Magistratsmitglieder ersfordert werden muß, herrscht in der Theorie Streit. In der Praxis ist die Frage durch eine Ministerialversügung vom 3. Dezember 1902 (Min.=Bl. Seite 226) unter Bezugnahme auf Artifel I Ziff. 1c und 4 der Aussührungsanweisungen zum Kommunalbeamtengeset bejaht worden. Auch scheint das Oberverwaltungsgericht in einer neuerlichen Entscheidung die Anwendbarkeit des § 1 a. a. D. auch auf Magistratsmitglieder für selbstverständlich zu halten².

In eine Darstellung der städtischen Beziehungen der beiden Körperschaften, beren Zusammensehung und Bildung bisher besprochen worden ist; der Beziehungen sowohl zueinander als auch zur Stadtgemeinde, zur Bürgerschaft selbst. Hier berühren sich aber die Gebiete der Bersassung und Berwaltung so eng, greifen so vielsach ineinander über, daß eine gestonderte Darstellung der versassung stechtlichen Seite dieser Beziehungen allein in knappen Zügen recht schwierig sein würde. Dem Zweck vorliegender Arbeit wird deshalb besser entsprochen werden, wenn die Darstellung dieser Beziehungen in den zweiten die Verwaltung beshandelnden Teil verwiesen wird. Ühnliches gilt denn auch von allen übrigen auf den Grund unserer Städteordnung auszubauenden versassungserechtlichen Bestandteilen. Wollte man auch hier Versassung und Vers

¹ Es sei hier an die unliebsamen Borgänge erinnert, die in Berlin bei ber Wahl von Kauffmann zum Bürgermeister und des jetigen Oberbürgermeisters Kirschner spielten!

² Agl. Entsch. des Ob. Verw. Ger. vom 1. Nov. 1904 im Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 26 S. 465. Ebenso: Hartmann im Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 22 S. 494; Hue de Grais, Kommunalverbände, Note 7 zu § 1 des Kommun. Beamt. Ges. 195; Preuß S. 405; Kauß und Appelius, Kommunalbeamtenrecht, S. 50. Entgegengesetzter Meinung: Oertel Note 5 zu § 29; Ledermann Note 1 zu § 34 sowie in seiner Ausg. des Komm. Beamt. Ges., Berlin 1899, Note 2, III a zu § 1 und Note zu § 14.

waltung ftreng trennen, fo murbe fich die Darftellung der erfteren auf bie Untersuchung zu erftreden haben: wie benn bie beiben Sauptorgane bes städtischen Gemeinwesens — Magistrat und Stadtverordneten= versammlung — weiter gegliedert find, welcher Unterorgane und sonstiger Kattoren, welcher Mittel fie fich verfaffungsgemäß zu bedienen haben. um ihren 3meden ju genügen? Welches die verfaffungsmäßige Stellung des Bürgermeifters dem Magiftrat, der gefamten Berwaltung gegenüber ift? Wie sich die Organisation der städtischen Beamtenschaft darstellt? Welche Stellung die ftadtischen Behörden nach außen, i. b. gegenüber anderen Rommunalverbanden, staatlichen Organen und Behörden, berfaffungerechtlich einnehmen? Much biefe und ahnliche Fragen werben fich zwedmäßig vom Standpuntte der Berwaltung aus behandeln laffen. Budem murbe eine ftreng verfaffungerechtliche Darftellung einzelner Diefer Materien, fo namentlich bes Gemeindeabgabenwesens, bes Beamtenrechts felbst bei Auferlegung ber möglichsten Beschränkung im Umfange den Rahmen eines allgemein ju haltenden Auffages weit überschreiten. Es mag beghalb die gegebene Darftellung ber Brundguge ber ftabtischen Berjaffung genügen, der weitere Ausbau unter den Gefichtspunkt ber Bermaltung gerückt werben. Nur mag noch geftattet werben, jum Befchluß diefes erften Teils zwei dem Berfaffungsgebiet angehörende Normen zu ermähnen, die gleichsam ein verborgenes Dafein in der Städteordnung führen und fich suftematisch nicht fo recht unterbringen laffen. Sierher gehort die Borfchrift in § 55, daß die beftehenden Beftimmungen für die Behandlung der Gemeindewaldungen in Rraft bleiben. (Es gilt jest für die öftlichen Provingen bas Gefet vom 14. Auguft 1876.) Uhnlich befagt § 63, daß in betreff der Befugnis der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Berordnungen zu erlaffen, die darauf bezüglichen Befete jur Anwendung ju fommen haben. Rach bem jett geltenben Recht (Landesverwaltungs- und Buftandigkeits= fowie das Gefet über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) find nicht mehr "Stadtbehörden", fondern allein die Polizeibehörden Inhaber des Bolizeiverordnungsrechts, wenn auch die Ortspolizei zum Erlag aller nicht lediglich dem sicherheitspolizeilichen Gebiete angehörenden Polizeiverordnungen der Buftimmung des Magiftrats, bei "Gegenftanden ber landwirtschaftlichen Polizei" außerdem ber ber Stadtverordnetenverfammlnng bedarf.

¹ hierher gehören alle Vorschriften, welche die Ordnung des landwirtschaftlichen Betriebes und den Schutz der Landwirte gegen die ihrem Betriebe brohenden Gefahren betreffen. Oertel Rote zu § 7 des Gef. vom 11. März 1850, S. 503.

II. Die Organisation der städtischen Verwaltung.

Soll die Darftellung der Berwaltungsorganisation in dem durch den Wortfinn begrengten Rahmen bleiben, fo muß fie fich beschränken aleichiam auf die Betrachtung des Knochengeruftes des ftädtischen Organismus und ben biefes Beruft umtleidenden Rorper, auf die Erfaffung der Bermaltungemaschinerie im Gangen und in ihren einzelnen Teilen. Das Thema foll alfo nicht dazu verleiten, auch nach dem Beift au forschen, der diefen Organismus beseelt und lenkt, nach dem Wefen ber Rraft, welche die Maschine treibt, nach den Besetzen, benen diese Rraft zu folgen hat, und den Feinheiten der Berechnungen, die es ermöglichen, die Rraft boll und gang auszunugen und fo zu leiten, daß nicht mehr und nicht weniger geleistet wird, als jum Beften bes Organismus, jum tabellofen Funktionieren ber Maschine bient. Das will heißen: Die Darstellung ber Berwaltungsorganisation fann und barf fich hier nicht auswachsen zu einer Untersuchung von Berwaltungs. grundfägen und von Utilitätsfragen, ju einem Rurfus über Bermaltungspraxis im kommunalen Leben. Das konnte und follte in den Grenzen einer allgemein gehaltenen Besprechung nicht geboten werden. Wenn trogdem im Folgenden Unklänge folder Urt zu hören find, fo mogen fie mehr als ornamentales Beiwerf aufgenommen und gewertet werden, deffen Anbringung eher einem jeweiligen Impuls als einer durch den Stoff gebotenen Rotwendigkeit entspringt. Soviel über den bei der Darftellung einzunehmenden Standpunkt. -

Diese Darstellung selbst darf nicht sußen auf einer zwiespältigen Grundlage, die man etwa in den Sägen sinden wollte: der Magistrat verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten (§ 10), die Stadtsverordneten versammlung aber beschließt über sie und konstrolliert die Berwaltung. (§§ 35, 37.) Das sind keine Gegensäße, die es etwa rechtsertigten, die Stadtverordneten bei einer Besprechung der Berwaltung von vornherein auszuschließen. Wie vielmehr diese Worte zu verstehen und anzuwenden sind, hat in vortresslicher Weise Jedens in seiner Schrift "Die Stadtverordneten" des österen ausgeführt. Mit Recht weist er darauf hin, daß ja auch die Stadtverordnetenversammlung nach dem Geseh ein Organ ist, durch welches die den Stadtgemeinden zugestandene Selbstverwaltung geführt werden soll, daß sie in diesem weitesten Sinne des Wortes "Verwaltung" eben auch ein verwaltendes Organ ist. Das darf nicht vergessen und es muß auch hier, wie oben

¹ Jebens G. 8.

schon, die Notwendigkeit des Hand in Hand Gehens beider Körperschaften immer wieder betont werden. Hebt ja doch die Städteordnung selbst diese Rotwendigkeit in positiven Rechtsnormen deutlich genug hervor. (Bgl. 4. B. die §§ 36, 38 Absah 3, 39, 40, 47 Absah 2.)

Die Berwaltung der Stadt hat das Ziel, das Gemeinwesen lebensstähig zu erhalten, diese Lebensfähigkeit zu stärken und zu steigern, es zur Ersüllung aller, der sortschreitenden Zeit und ihren kulturellen Forderungen entspringenden Ausgaben geschickt zu machen. Es gilt also einerseits: nicht nur das jeweilig Notwendige zu erkassen, sondern auch in die Zukunst zu blicken; anderseits: die Verwaltung nicht zu einseitig unter dem Gesichtswinkel der Finanzgebarung zu sühren, sondern das Ganze des städtischen Lebewesens zu umspannen und alle in ihm ruhenden Kräste zu erweitern und dem Gemeinwohle nuzbar zu machen. Das Geset baut das Gerüst zur Ersüllung dieser Ausgabe und gibt uns die Wertzeuge in die Hand.

Wie schon im ersten Teil hervorgehoben, beruht die östliche Städteordnung burchaus auf bem Rollegialinftem, bas auch bie Stadtobrigfeit, den Magistrat, beherrscht. Während aber — und auch dies war bereits angebeutet - das Stadtverordnetenkollegium nur als folches und nur nach erfolgter Zusammenberufung durch follegiale Beratung und Befchluffaffung tätig werden, alfo nur in periodifch wiederkehrenden, durch längere Ruhepaufen unterbrochenen Aften das Wert der Selbitverwaltung verrichten tann, ift dem Magiftrat eine ftanbige ununterbrochen anhaltende Tätigkeit zugewiesen. In diesem Sinne ist es gerechtsertigt zu sagen, daß er die Laufende Bermaltung zu führen hat. Und da selbstverständlich nicht jeder einzelne Akt dieser Berwaltung von einer als Kollegium versammelten Mehrheit von Personen ausgeführt werden kann, ift auch die Stellung und Aufgabe der einzelnen Magiftratsmitglieder eine wefentlich andere als die der Stadtverordneten. Jedes Magistratsmitglied nimmt auch für sich aktiv Teil an der Verwaltung, indem es die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt. Wie im einzelnen diefe Tätigkeit fich gliedert, wo die Grenze zwischen gulaffiger Bermaltungsarbeit burch bas einzelne Mitglied und ber notwendigen Befchluffaffung durch das Kollegium liegt, darüber hat die noch heute geltende Magistratsinstruftion vom 25. Mai 1835 1 bestimmte, burchaus

¹ Jebens, Die Inftruktion für die Stadtmagisträte vom 25. Mai 1835 nach neuestem Recht. Berlin 1901. S. a. bei Dertel S. 431 ff. und Lebermann S. 509 ff. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Instruktion gegenüber ber Städte-

treffende Grundfätze aufgestellt. Es mag an dieser Stelle die Bemerkung genügen, daß u. a. alle nur einleitenden und vorbereitenden Bersügungen, alle "Sachen, die ihren gewiesenen Gang haben" (§ 8 der Instruktion), ohne kollegiale Beschlußfassung durch die Magistratsmitglieder als Desgernenten — selbständig oder unter Mitwirkung des Bürgermeisters — erledigt werden können.

Der an der Spite der Verwaltung stehende Bürgermeister leitet und beaufsichtigt nach § 58 ihren Geschäftsgang. Die Bezeichnung "Oberburgermeifter" tennt unfere Stadteordnung (im Begenfat ju ber von 1808) nicht. Es ist dies jest ein Titel, der vom König besonders verliehen wird. Solange das nicht gefchehen, wurde nur die Bezeichnung "Erfter Bürgermeifter" im Gegenfat jum Beigeordneten als dem zweiten Bürgermeifter julaffig fein. Er ift jugleich Borfigender im Magiftrats= follegium (§ 57 Absat 2) und Borgesetter faintlicher Gemeindebeamten einschließlich ber Magiftratsmitglieder, wenn er auch über lettere eine förmliche Disziplinargewalt nicht hat. (§§ 58, 80; Gesetz vom 21. Juli 1852; § 20 des Zuft. G.) Ausführlich verbreitet fich die schon genannte Magistratsinstruktion über seine Obliegenheiten und feine Stellung im Rollegium. Er ift es, bem in erfter Linie die außere Repräsentationspflicht für die Stadt obliegt. Doch auch die Repräsentation im engeren rein rechtlichen Sinne ift ihm verlieben. Denn er barf nicht nur sondern muß sogar nach § 58 Absatz 2 die dem Magistrat obliegenden Geschäfte für ihn und in feinem Namen in allen Fällen vorläufig allein beforgen, in denen die "vorherige Befchlugnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde". Rur foll er bann in ber nächften Magiftratsfigung bie Angelegenheit ber Beschlußsassung unterbreiten. Hier ist er also in Wahrheit Vertreter des Magistrats und damit (§ 56 Ziff. 8) der Stadt selbst. Die Berufung des Magiftratstollegiums fteht ihm allein zu. Gine ohne fein Wiffen und Zutun abgehaltene Sigung und die dabei gefaßten Befchluffe wären rechtsunwirksam.

Die Sitzungen können an ein für allemal dazu bestimmten Tagen stattsinden; eine besondere Berusung und Einladung ist dann nicht ersforderlich (§ 9 der Magistratsinstruktion). Zur sormellen Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte, in

orbnung ift gemährleistet burch bie Ausstührungsinftruktion zur St.D. vom 20. Juni 1853 Art. XIII 3. 2 (Lebermann S. 506).

¹ Maggebend ift zweifellos icon die Anwesenheit in ber Sitzung, nicht bie Teilnahme an ber Beichluffaffung.

Städten von mehr als 100 000 Einwohnern mindeftens eines Drittels ber verfaffungsmäßigen Bahl ber Magiftratsmitglieber. Lettere Rahl ift maggebend, nicht etwa die vielleicht hiervon abweichende Bahl ber jeweilig im Amte befindlichen oder der gerade ortsanwesenden Mitalieder 1. Die Beichluffe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Borfigenden den Ausschlag (§ 57). welchen Formen fich die Abstimmung zu vollziehen hat, darüber gibt nur die Instruktion von 1835 einige Borichriften, aus denen hervorgehoben werden mag, daß das Kollegium als zustimmend erachtet wird, wenn gegen einen gestellten Antrag Widerspruch bon feiner Seite erhoben ift. Burde es fich um Bahlen, g. B. von Gemeindebeamten, handeln, bei denen nicht nur eine bestimmte Personlichkeit in Frage tommt, die Stimmen fich vielmehr auf verschiedene vorgeschlagene Berfonen verteilen können, fo würde entweder Zettelwahl oder mündliche Wahlabstimmung (wie bei ben Stadtverordnetenwahlen) erforderlich fein. um eine richtige und gultige Beichluffaffung berbeiguführen. Bei Beratungen über Angelegenheiten, die das Privatintereffe eines Magistratsmitgliedes ober seiner Angehörigen berühren, muß dieses fich nicht nur der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, fondern fich auch mahrend ber Beratung aus dem Sigungszimmer entfernen (§ 57 Absat 3). Das "Berühren bes Privatinteresses" braucht nicht aufammenzufallen mit einem Widerftreit ber Intereffen ber Stadt und bes beteiligten Mitgliedes. Der Ausschluß wurde vielmehr ichon bann ju fordern fein, wenn beider Intereffen anscheinend burchaus parallel Dagegen ist das Privatintereffe nicht etwa gleichbedeutend mit einem perfonlichen Intereffe, bas ja auch in rein amtlichen Beziehungen begründet fein und in ihnen fich erschöpfen kann. Go wenn g. B. das Berhalten bes Magiftrats ju einer bom Burgermeifter als Polizeiverwalter erlaffenen gegen den Magiftrat als den Vertreter der Stadt gerichteten polizeilichen Verfügung in Frage fteht. Sier würde der Bürgermeister selbst mit beraten und abstimmen, ja vorkommenden Falls fogar mit seiner Stimme ben Ausschlag geben können. Unter "Angehörigen" im Sinne ber obigen Vorschrift werden in etwas weiterem Umfange als nach ftreng privatrechtlicher Scheidung die nicht zu entfernten Berwandten und Berschwägerten zu verstehen sein. Enger begrenzt ist der Kreis solcher Ausschließungsgrunde für Stadtverordnete. Hier heißt es (in § 44) nur: an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen

¹ Bgl. Entsch. bes D.B.G. Bb. 18 S. 48.

ber Stadtgemeinde darf berjenige nicht teilnehmen, deffen Intereffe mit dem der Gemeinde im Widerspruch fteht. Bunachft ift hier bon Ungehörigen überhaupt nicht die Rede. Im übrigen handelt es fich einmal nur um einen bestimmt umgrenzten Rreis von Angelegenheiten (Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde); fodann wird vorausgesett ein Wiberftreit der beiderseitigen Interessen. Der wird g. B. ftets anzunehmen fein, wenn ber Ankauf bes Grundstuds eines Stadtverordneten durch die Stadt jur Beratung fteht, mag auch diefer Rauf an und für sich vielleicht beiben Teilen Borteil bringen. Eine allauängstliche Interpretation ist freilich hier nicht angebracht, namentlich wenn es sich um Interessen einer Korporation, Gemeinschaft, eines Bereins u. bal. handelt, dem verschiedene Stadtverordnete als Mitglieder angehören. So tann es bortommen, daß in einer fleinen Stadt fämtliche Stadtberordnete jugleich Mitglieder der einzigen Rirchengemeinde des Uhnlich, wenn in größeren Städten die Mehrzahl der Stadtverordneten Mitglieder von großen gefelligen oder gemeinnütigen Bereinen find und Rechtsgeschäfte amischen ber Stadt und einem folchen Bereine zur Entscheidung fteben. Bei Anwendung bes § 44 murbe in folden Fällen ichon von vornherein Beichlufunfähigfeit eintreten. Besetgeber tann eine so weit gebende Angftlichkeit nicht gewollt haben; fie ift in der Praxis nicht durchführbar und nicht am Plage. Wenn weiter im § 44 nur von "Intereffe" schlechthin die Rede ift, fo muß boch einschränkend auch hier die private - wenn auch nicht auf die vermögensrechtliche Sphäre beschränkte — Natur dieses Intereffes als aussichlaggebend angesehen werden. So wurde z. B. ein Staatsbeamter als Stadtverordneter unbedenklich mitftimmen können über den Erwerb eines fiskalischen, der Bermaltung seiner eigenen Behörde unterstellten Brundstuds durch die Stadt, nicht aber ein Stadtverordneter über ben Abichluß eines Rechtsgeschäftes zwischen der Stadt und einer Aftiengesellschaft, beren Auffichtsratsmitglied er zugleich ift 1, ober über einen gegen ihn felbst gerichteten Antrag auf Ausschließung von der Ausübung des Bürgerrechts (§ 74). Ein perfonliches Interesse liegt zwar gewiß auch ba vor, wo es fich um die Beschluffaffung über die Gultigkeit der Stadtverordnetenwahlen handelt und die Wiederwahl einer Anzahl der an diefem Beschluß teilnehmenden Stadtverordneten zur Prüfung und Beratung steht. Ober wenn es fich um die Wahl eines Stadtverordneten zum Magistratsmitgliede handelt. Gin Ausschließungsgrund nach § 44

¹ S. Dertel Note 1 zu § 44.

wäre hier nicht gegeben, weil ein Widerspruch mit den Interessen der Stadt nicht konstruiert werden kann. Zur Hebung der durch Hand-habung des § 44 entstehenden Schwierigkeit (Beschlußunfähigkeit der Bersammlung) kann der Versuch gemacht werden, nach § 42 eine noch-malige Sigung anzuberaumen unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Versammlung dann unter allen Umständen beschlußfähig sein wird. Gelingt dies nicht oder steht von vornherein sest, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten der Ausschließung nach § 44 versallen wird, so würde der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem gleichen Grunde beschlußunsähig wäre, der Bezirksausschuß "für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigensalls einen besonderen Vertreter sür die Stadtgemeinde zu bestellen" haben.

Das Gesetz gibt auch im übrigen für die Formen, in denen sich die Tätigfeit ber Stadtverordnetenverfammlung ju bewegen hat, eingehendere Vorschriften, als für die Amtsführung des Magistrats. In § 38 Abs. 2 wird der ziemlich selbstverständliche Sat ausgesprochen: Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Zusammenberufung hat durch den Borfigenden in einer ein für allemal von der Versammlung festzustellenden Form unter Angabe der Tagesordnung derart ftattzufinden, daß zwischen der Berufung und ber Sigung selbst wenigstens zwei freie Tage liegen. Die lettere Fristbestimmung ist auch bann (und zwar für die Mitteilung der Tagesordnung) zu beachten, wenn von vornherein durch Stadtverordnetenbeschluß regelmäßig wiederkehrende Sitzungstage sestgeset sind. (§§ 39, 40, 41.) Daß die zwei freien Tage Wochentage fein muffen, fagt das Gefet nicht. Dagegen genügt nicht etwa ein Zeitraum von zweimal 24 Stunden; vielmehr barf, wenn die Einladung 3. B. an einem Montage ergangen ift, die Situng felbst vor Donnerstag nicht ftattfinden. Gine Berechnung a momento ad momentum greift also nicht Plat. Befreiung von diefer fonft zwingenden Friftbeftimmung tritt ein für "dringende Fälle." (§§ 40, 41.) Ob solche vorliegen, muß zunächst dem Ermessen des Borfitenden überlaffen werden, dem das Material für die Beschlußjaffungen der Verfammlung vorzulegen ift. Sollte sich dann bei der Beratung die Anschauung geltend machen, daß Dringlichkeit nicht herrscht, jo würde immerhin noch durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden sein, ob das Vorgehen des Vorsitzenden gerechtsertigt war oder nicht. Es wäre

¹ Dertel Rote 1 gu § 40; Lebermann Rote 5 baf.

diefer Punkt zwedmäßig in der Geschäftsordnung zu regeln1. Machtvolltommenheit bes Vorfigenden, Sigungen feinerseits anzuberaumen, ift beschränkt durch ben ichon erwähnten allgemeinen Sat in § 38 Abs. 2, fodann durch die positive Borschrift in § 39, daß die Busammenberufung erfolgen muß, sobald es von einem Biertel der Mitglieder ober von dem Magistrate verlangt wird. Bürde sich ein Vorsteher trokdem weigern, fo mußte je nach Lage der Umftande eine notwendige Beschlußfassung durch Erwirken einer Entscheidung des Bezirtsausschuffes oder durch Zwangsetatisierung ergänzt, äußersten Falls aber durch Auflösung der Versammlung Abhilfe geschaffen werden. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ift beschlußfähig bei Unwefenheit (diese allein genügt, die Anzahl der tatfächlich Abstimmenden ist also hierbei, bgl. § 43, nicht maggebend) von mehr als der Balfte aller verfaffungsgemäß jum Stadtverordnetenkollegium gehörenden Mitglieder (§ 42). Die Betonung der verfaffungsmäßigen Anzahl ift hier ebenso wie für die Beschluffähigkeit des Magiftrats notwendig. Denn allein auf diefe Bahl kommt es an, nicht etwa auf die tatfächlich vorhandenen oder gerade anwesenden Mitglieder ihrer Bahl nach 2. Wie bei Nichterfüllung der hiernach notwendigen Brafenzziffer Abhilfe zu schaffen ift, war schon vorher gelegentlich der Erörterung einer wegen Widerstreits der Intereffen eintretenden Beschlußunfähigkeit angedeutet (§ 42).

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände durch Beschluß in geheimer Sitzung die Öffentslichkeit ausgeschlossen und in geheimer Sitzung die Sache materiell weiter verhandelt und beschlossen werden (§ 45). Daß der Beschluß über die Ausschließung der Öffentlichkeit selbst in öffentlicher Sitzung mitgeteilt also gleichsam verkündet werden muß, steht zwar nirgends geschrieben, ist aber wohl als selbstverständlich zu erachten. In der Praxis pflegt bereits bei Feststellung und Mitteilung der Tagessordnung eine Trennung der Beratungsgegenstände in solche für die öffentliche und solche für eine geheime Sitzung äußerlich vorgenommen zu werden. Angesichts der Vorschrift des § 45 kann ein solches Versahren nur unter der Fiktion als rechtsbeständig gelten, daß bei Beginn der geheimen Sitzung stillschweigend ein Beschluß über Aussichluß der Öffentlichkeit sür die solgenden Punkte der Beratung gesaßt worden und daß die Verkündung dieses Beschlusses durch die bereits ersolgte Mits

¹ Lebermann Note 4.

² So Entsch. des D.B.G. Bb. 18 S. 48.

teilung der Tagesordnung vorweggenommen sei. Würde ein Stadtverordneter Widerspruch gegen das Bersahren erheben, so müßte allerdings dem Gesetze nach eine sörmliche Beschlußsassung in geheimer und eine Verkündung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung noch stattsinden. In Wirtshäusern oder Schenken dürsen die Sitzungen nicht abgehalten werden (§ 45.)

Die Versammlung faßt ihre Beschlüffe unter Leitung des mit Wahrung der Ordnungspolizei betrauten Borfikenden nach Stimmenmehrheit, die nach der Bahl der Abstimmenden, nicht der Anwesenden, sestgestellt Bei Stimmengleichheit gibt bie Stimme des Borfigenden den Ausschlag (§§ 43, 46). In welchen Formen die Abstimmung felbst vor fich ju gehen hat, darüber verordnet das Gefet nichts, soweit nicht Bahlen in Betracht tommen, die ftets durch Stimmzettel vorzunehmen find. Das Gefet felbst schreibt diefen Modus sowie bas dabei ju beobachtende Verfahren allerdings nur für die Wahlen des Vorftandes der Stadtverordnetenversammlung sowie der Magistratsmitglieder bor (§§ 32, 38). Doch muß ber Natur ber Sache entsprechend schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel auch bei sonstigen Wahlen, z. B. der von Rommiffionsmitgliedern, jedesmal dann ftattfinden, wenn es fich um mehrere für einen Boften gleichzeitig zur Wahl ftebende Randidaten handelt. Die schriftliche Abstimmung konnte ba nur durch bas umftand= liche Verjahren des Namensaufrufes mit mundlicher Bezeichnung des zu Bahlenden und Protofollierung bes Bahlattes erfett werden. Abgefehen aber bon Wahlen ift die Form der Abstimmung dem Ermeffen der Berfammlung und der Regelung durch die Geschäftsordnung überlassen. Sie tann also durch Handausheben, Aufstehen, Kugelung, ja auch durch ftill= schweigende Zustimmung erfolgen 1. Ausgeschlossen wäre dagegen, abgesehen von Wahlen: geheime Abstimmung durch Stimmzettel und in allen Fällen: Einfammeln der Stimmen durch Umlauf außerhalb einer gehaltenen Sigung. Beides murbe bem Erfordernis der perfonlichen Abftimmung durch öffentliche Erklärung in der Berfammlung felbst wider= iprechen 2. Die gejaßten Beschlüffe find unter Ungabe ber babei anwesend gewesenen Stadtverordneten in ein besonderes Buch einzutragen und bom

¹ Entsch. bes Ob. Berw. Ger. vom 4. Nov. 1892. Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 14 S. 147. Jebens, Die Stadtverordneten. S. 207.

² Entsch. des Ob. Berw. Ger. vom 5. Mai 1894, Pr. Berw. Bl. Jahrg. 15 S. 427. Jebens a. a. O. Über die Frage, ob die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit auch für die nicht unter §§ 32, 38 fallenden Zettelwahlen entscheidend sein soll, vgl. Ledermann Note 2 zu § 43; Kappelmann, St.O. S. 115.

Borsigenden und wenigstens drei Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 47). Praktisch ist für den Geschäftsgang die Herstellung besonderer Auszüge von jedem Beschluß, die dann zwecks Aussührung dem Magistrat zugehen können.

Das Gefet läßt in häufigen Borichriften den ichon im ersten Teile im Anschluß an § 10 entwickelten Grundgedanken wiederklingen, daß beide städtischen Körperschaften die Stadt vertreten und deshalb Sand in Sand gehen muffen. So ichon für bas außerliche Zuftandekommen der Gemeindebeschlüffe. Rach § 39 kann, wie schon erwähnt, der Magiftrat die Berufung der Stadtverordnetenversammlung verlangen. Bu jeder Berfammlung ift er einzuladen und kann sich durch "Abgeordnete" vertreten laffen. Anderseits konnen auch die Stadtverordneten verlangen, daß solche Abgeordnete der Versammlung beiwohnen (§ 38 Abj. 3). Durch die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist festgestellt, daß sich alles dieses auch auf jogenannte vom Vorsteher veranftaltete "vertrauliche Besprechungen" der Stadtverordneten und auf alle Ausschüffe berselben bezieht 1. Es ift damit dem vielsach verbreiteten Unwefen der geheimen Konventikel, rechtlich wenigstens, der Boden abgegraben worden. In ben Berfammlungen felbft muß ber Magiftrat gehört werden, fo oft er es verlangt (§ 38). Es entspricht dies einem allgemeinen parlamentarischen Brauch und ift um deswillen recht prattisch, weil ber Magistrat so in der Lage ist, jederzeit den Lauf der Debatten zu unterbrechen (allerdings ohne etwa anderen Rednern ins Wort ju fallen), um Aufklärungen ju geben, die vielleicht ihm allein möglich find und die dazu beitragen fonnen, weitläufige Erorterungen und ben Austausch abweichender, materiell unfruchtbarer Meinungen abzuschneiben.

Wichtiger wird die Forderung des Zusammenwirkens beider Körpersschaften nach der materiellen Seite hin: bei der Tätigung der zu fassenden Gemeindebeschlüsse selbet und bei ihrer Ausführung. Im Zweisel bedarf ja jeder Gemeindebeschluß der Aussührung durch den Magistrat. Das besagt nach der Resgative hin der lette Sat des § 36 mit den Worten: die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Aussührung bringen. Und positiv der § 56 Zisser 2 Absat 1: der Magistrat hat die Beschlüsse der Stadtverordnetens versammlung, sosen er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Auss

¹ Entsch, des Ob. Berw. Ger. Bb. 43 S. 85 ff. Agl. über hiesen Gegenstand die Aufsätze von Matthes im Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 24 S. 377; Jahrg. 25 S. 519.

führung zu bringen. Indes darf der Magistrat selbst dann nicht übergangen werden, wenn eine Ausführung durch ihn überhaupt nicht in Frage stehen kann. So, wenn ein aus der Mitte der Versammlung gestellter Initiativantrag, bei dem der Magistrat in teiner Beise mitgewirkt hat, von der Bersammlung abgelehnt wird. hier ist zwar nihil actum; doch aber muß auch ein folcher Beschluß wie jeder andere dem Magistrat mitgeteilt werden (§ 47 Abs. 2). Es bleibt ihm bann überlaffen, zu der Angelegenheit feinerfeits Stellung zu nehmen, wie er es nach feinem Ermeffen für gut befindet. Die Bermaltung der Stadt wird nun aber belebt nicht burch negative, sondern durch positive Beichlüffe, und hier gilt der bedeutsame Sat, daß der Magistrat ju allen feiner Ausführung bedürfenden Beichluffen auch feine Buftimmung gu geben hat (§ 36). Mit dieser Zuftimmung erft kommt rechtlich ein Gemeindebeschluß überhaupt zu ftande. Ob nun zeitlich die eine oder die andere Körperschaft zuerft beschloffen hat und ob man je nachdem von einer Ruftimmung des Magiftrats oder der ber Stadtverordnetenversammlung sprechen muß, ift für bas Wefen ber Abereinstimmung ber Befchluffe gleichgultig. Die Borfchriften der Städteordnung paffen für jede dieser Möglichkeiten, wenn auch der Wortlaut des § 56 sowie des § 56 Biff. 2 Abs. 1 die spätere Zustimmung des Magistrats im Auge hat. In der Pragis wird fast ausschließlich der umgekehrte Fall eintreten, indem der Magiftrat über eine Angelegenheit Beschluß faßt und in Form einer Borlage dieses Beschlusses die Stadtverordnetenversammlung um Beitritt ersucht. Sat er doch nach dem Gesets (§ 56 Biff. 2) beren Beschlüffe icon vorzubereiten. Das bedingt, daß er fich selbst über eine bestimmte Borlage schluffig gemacht haben muß, die er alsbann herübergibt. Wollte man fich also ängstlich an den Wortlaut der Städteordnung klammern und eine nachfolgende Buftimmung bes Magiftrats für notwendig halten, fo murde diefer ftets zweimal über diefelbe Sache Beichluß faffen muffen.

In dieser gemeinsamen Tätigkeit beider Körperschaften liegt der Schwerpunkt der Ausübung städtischer Selbstverwaltung, in ihr erschöpst sich im wesentlichen die Selbstverwaltung im eigensten Sinne. Es ist deshalb von höchster Wichtigkeit, sür einmütiges Borgehen, für sachz gemäße Behandlung, sür stete Wahrung der richtig ausgesaßten Interessen des Gemeinwesens hierbei zu sorgen, aber auch die von Gesetz und verständiger Praxis gezogenen Grenzen der Gemeinde angelegen heiten dabei nicht zu überschreiten. Ausdrücklich verordnet der § 35 im Ginsgang: die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeinde

angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magiftrate überwiesen find. Er knupft baran weiter bas Berbot: über andere als Gemeindeangelegenheiten durfen die Stadtverordneten nur dann beraten, - alfo ichon das Beraten, nicht erft bas Beschließen ist hier Gegenstand des Berbotes! - wenn folche durch befondere Befege oder in einzelnen Fallen durch Auftrage der Auffichts= behörde an fie gewiesen find. Über die Abgrengung des Begriffs der Bemeindeangelegenheiten ift bereits im erften Teil gehandelt; es muß beshalb hier eine Bermeifung genügen. Gin Berftoß gegen dies Berbot murbe ben Magiftrat nicht nur berechtigen, fondern fogar verpflichten, feine Buftimmung zu verfagen, ja einen vom Berbot betroffenen Beichluß der Versammlung als Gesetzesverletung formlich zu beanftanden (§ 56 Biff. 3 und § 15 des Buft. Gef.). Sier barf alfo nicht bas Berfahren einsehen, welches in anderen Fällen zur Lösung von Widersprüchen in dem Berhalten der beiden städtischen Körperschaften dienen fann: der Weg des Ausgleichs oder des schließlichen Gingreifens der Auffichtsbehörde zwecks Herstellung eines consensus nach § 36. Denn hier handelt es fich nicht um blogen Widerftreit der Meinungen, fondern um einen Fall von Befugniguberichreitung und Gefetesverletung feitens bes einen Teils, der durch Cingreifen des andern Teil's, ja notfalls durch den auf diesen andern Teil — den Magistrat — von der Auffichtsbehörde auszuübenden Zwang (§ 15 des Zust.Ges.) gesühnt werden muß. Die Städte= ordnung stellte den Fällen diefer Art in ihrer Wirkung gleich die Berletung des Staatswohles oder des Gemeindeinteresses. Rach dem Stande der heutigen Gesetzgebung trifft das nicht mehr zu. Fälle der letteren Art würden wenigstens den Magiftrat zu einer Beanstandung nach der positiven Vorschrift des § 15 des Zust. Ges. nicht berechtigen. Viel= mehr bliebe hier nur der Ausgleich übrig, wie ihn § 36 allgemein für den notwendigen Austrag von widerfprechenden Beichlüffen beider städtischer Körperschaften bietet. Diefe Borfchrift fest den Fall, daß der Magistrat zu einem der Ausführung durch ihn bedürsenden Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung feine Ruftimmung verfagt. Sache nach ift die gleiche Voraussehung gegeben, wenn umgekehrt der Magistrat einen von ihm gesaßten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit dem Ersuchen um Zustimmung vorlegt, diese aber den Beitritt ablehnt. Wenn es fich hier auch ftreng genommen nicht um einen "der Ausführung bedürfenden" Beschluß der Stadtverordnetenversammlung handelt — benn biefer Beschluß ift ja rein negativ —, fo wird in der Prazis dieser Fall dem legalen wohl meift gleich behandelt

¹ Lebermann — Note 2 zu § 36 — will die Anwendbarkeit des § 36 und des § 17 des Zust. Ges. da ausschließen, wo es sich um rein negative Beschlüsse der St. V. Vers. handelt. Er sußt dabei auf den Singangsworten des § 36 — solche Beschlüsse, welche der Ausssührung durch den Magistrat bedürsen. Er scheidet dann weiter nur in gesetslichenotwendige und für zweckmäßig erachtete Leistungen. Ühnlich Oertel Note 2 Abs. 4 zu § 36. Meines Erachtens entspricht dieser Standpunkt nicht der Praxis; auch läßt sich die im Text vertretene Aufsassung vor dem Gesetz sehr wohl rechtsertigen. Denn es gibt auch note Schristen 117.

kann und muß bei abweichenden Beschlüffen die Sache in der Tat auf fich beruhen. Gegen den Beschluß des Bezirksausschuffes würde nur die Beschwerde beim Provinzialrat, keine Klage im Verwaltungsstreitversahren gegeben sein 1.

Was nun Umfang und Inhalt der der Beschluffaffung zu unterwerfenden Gemeindeangelegenheiten betrifft, fo weift das Gefet in § 35 darauf hin, daß es deren auch folche gibt, die dem Magistrate aus. ichlichlich überwiesen find. Gine Aufgablung folder Materien mag hier unterbleiben. Bum Teil war ihrer schon im ersten Abschnitt gedacht (Einteilung in Wahlbezirke und Abstimmungsbezirke u. a. m.), zum Teil werden fie in dem später ju erwähnenden, von der Buftandigkeit des Magistrats handelnden § 56 aufgeführt. Anderseits aber fann die Stadtverordnetenversammlung Beschluffe faffen, und zwar auch folche pofi= tiven Inhalts, die weber ber Zuftimmung noch ber Ausführung durch ben Magiftrat bedürfen. So 3. B. die Wahlen des Vorstehers und Schriftführers, ber Antrag auf Entscheidung des Bezirksausschusses im Falle des § 36, der Beschluß auf Rlagerhebung gegen den Magistrat gemäß § 44 u. a. m. Mit Recht fagt deshalb Ledermann2, daß ber lette Sat bes § 36 forreftermeife lauten mußte: Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlusse regelmäßig nicht — anstatt: in teinem Falle - felbft ausführen. Indeffen die Mehrzahl aller und namentlich alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten bedürfen einer Befcluffaffung beiber ftäbtischen Rörperschaften. In Titel IV bebt die Städteordnung einige dieser wichtigsten Materien hervor. So die Beschlüffe über Aufbringung von Gemeindesteuern (§ 53), über Beräußerung von Brundftuden und ihnen gleichstehenden Berechtfamen, über Aufnahme von Anleihen (§ 50), über die Benuhung des Gemeindevermögens (§ 49), die Erhebung von Bürgerrechts - und Einkaufsgeld (§ 52, jest Gef. vom 14. Mai 1860 und 2. Marg 1867), wozu bann noch an späteren Stellen bie Aufstellung und Festsehung des Saushaltsplanes (§ 66), die Bewilligung

wendige Leiftungen, die nicht unmittelbar durch Geset, wohl aber durch das Gemeinwohl erfordert werden und eben deshalb nicht auf sich beruhen können. Wan wird dann sagen dürsen, daß durch den ablehnenden Beschluß der St. B. Bers, das Gemeindeinteresse verletzt wird und somit auch legal die Anwendbarkeit des § 36 sowie des § 17 des Zust. Geseben ist.

¹ Landes=Berw.Ges. vom 31. Juli 1883 § 21. S. a. Dertel Note 2 Abs. 2 a. E. zu § 36.

² Lebermann Rote 7 zu § 36.

außeretatsmäßiger Mittel (§ 67), die Aufstellung von Normalsbefoldungsplänen (§ 64) und die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung (§§ 69, 70) aufgeführt werden. In diese Katesgorien läßt sich im großen und ganzen alles einreihen, was sonst die städtische Berwaltung zur Durchsührung ihrer Aufgaben im Wege der Tätigung von Gemeindebeschlüssen schaffen muß. Wie dieselben zu stande kommen, war an der Hand der Borschriften der Städteordnung bisher außgeführt. Für einsach liegende und weniger wichtige Sachen sowie allgemein sür kleinere Städte wird diese Organisation, d. h. die außschließliche Tätigkeit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammslung als beschlußsassender Körperschaften, auch vollkommen außreichen. Anders in mittleren und vollends in großen Städten. Hier würde es unmöglich sein, die ganze Fülle dieser Verwaltungsarbeit auf die Schultern der beiden Körperschaften zu legen, ohne ihnen dabei eine Stüte, eine Hilse darzubieten.

Diefe Stute bilden die im Gefet ein faft verborgenes Dafein führenden, in Wirklichkeit aber eine höchst wichtige Rolle spielenden Rommiffionen, Deputationen und Ausschüffe. Die Städteordnung erwähnt ihrer an mehreren Stellen. Einmal in § 36, wo die schon besprochenen gemeinschaftlichen Rommiffionen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten genannt werben. Sie haben einen besonderen 3med, führen gleichsam nur ein Gintagedasein und können für die folgende Betrachtung ausscheiben. Unders ift es schon mit den in § 37 behandelten jum Zweck der Bermaltungskontrolle aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüffen, zu denen der Bürgermeister ein Magistratsmitglied abzuordnen befugt ift und die eine ständige Ginrichtung werden konnen. Diefe und namentlich die in § 59 behandelten Vermaltungsdeputationen find es, die heute in der praktischen Sandhabung der Verwaltung aller größeren Städte eine überaus wichtige Rolle spielen. Der § 59 fagt: "Zur dauernden Berwaltung ober Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung borübergehender Auftrage konnen besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magiftrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letteren und aus ftimmfähigen Bürgern Bur Bildung gemischter Deputationen aus beiden gewählt werden. Stadtbehörden ift der übereinstimmende Befchluß beider erforderlich." Sehr bemerkenswert ift bei diefer Gefehesborichrift, daß jeder ftimmfähige Bürger, auch ohne ben ftädtischen Körperschaften anzugehören, Mitglied einer folchen Verwaltungsbeputation werden und somit aktiv an ber

Berwaltungsarbeit fich beteiligen tann. Die Bedeutung der Rommiffionen ift gewiß icon früher erkannt worden. Das beweisen die ausführlichen Berordnungen über ihre Befugniffe und ihren Geschäftsgang in den 88 26 bis 30 der Magistratsinstruttion vom 25. Mai 1835. Daß sie aber eine fo hervorragende Wichtigkeit erlangen und zu einer fo eminent notwendigen Ginrichtung, zu einem der allerwertvollsten Bestandteile der kommunalen Selbstverwaltung werden konnten, daran hat man früher wohl kaum gedacht. Und man konnte bas auch ichon beshalb nicht, weil bor einem halben Jahrhundert noch nicht borauszuahnen war, welche gewaltige Kulturarbeit infolge der Nutbarmachung aller neueren Erfindungen, des rapiden Fortschreitens der Technit auf allen Gebieten auch ben Rommunen innerhalb ihres lokalen Wirkungskreises zu leiften beschieden fein follte. Betrachtet man heute die Berwaltungsarbeit einer Grofftadt allein auf dem Gebiete tommunaler Betriebswerte (Baffer, Bas-, Eleftrizitätswerke, Strafenbahnen, Markthallen, Schlachthäufer, Abfuhrbetriebe, hafenanlagen ufw.), fo fpringt in die Augen, daß schon hier allein die Führung der Verwaltung — abgesehen natürlich von der unmittelbaren Betriebsleitung - burch eine große Rorperschaft wie den Magiftrat ein Ding der Unmöglichkeit mare. Sier muffen eben Zwischenglieder geschaffen werden, einerseits für die Führung und Kontrolle der Berwaltung felbst, anderseits zur notwendigen Borbereitung entscheidender Beschlüffe der städtischen Körperschaften. Und nicht anders ift es für alle übrigen Berwaltungszweige. hier pflegt es vornehmlich die Berwaltung der Finangen und bes Grundbefiges ju fein, die ftandiger Kommissionen als wertvoller und wichtiger Unterorgane nicht entraten Die Städteordnung felbft fpricht nur in wenigen fnappen Sagen über ihre Bildung und ihre Aufgaben. Außer den ichon angeführten Eingangsworten bes § 59 heißt es barin weiter, daß die zu ben Rommiffionen gehörenden Magiftratsmitglieder und aus ihnen der Borfigende vom Bürgermeifter zu ernennen, die übrigen Mitglieder von der Stadt= verordnetenversammlung zu wählen, daß die Kommissionen in "allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet" find und daß es statutarischer Anordnung überlaffen bleibt, besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der "bleibenden Berwaltungsdeputationen" zu treffen. In der Magiftratsinftruttion von 1835 werden Zuständigkeit und Geschäftsgang der Kommiffionen, wie schon erwähnt, recht ausführlich behandelt. So heißt es bort in § 20 Ziffer 5, daß der Magistratsdirigent ihre Arbeiten mit besonderer Ausmerksamkeit verfolgen, auch den Beratungen der nicht unter feinem eigenen Borfit ftebenden Rommiffionen öfters beiwohnen

foll, wobei er bann befugt ift, ben Borfit mit Stimmrecht ju übernehmen. In § 26 daselbst wird hervorgehoben, daß die Kommissionen unter der Aufficht des Magiftrats ihre Geschäfte nach feinen Anordnungen zu führen haben, mit der Stadtverordnetenversammlung oder anderen Behörden aber nicht in "direkter Geschäftsverbindung" Diefe nach § 59 der St.D. auch dem Gefet entsprechende Rechtslage wird oft verkannt. Man ift vielfach geneigt, fie mit ben nur aus Stadtverordneten bestehenden Ausschuffen bes § 37 auf eine Linie ju ftellen, und glaubt, fie feien als ein Organ ber Stadtverordnetenversammlung verbunden, in erfter Linie beren Beschlüffe auszuführen und ihnen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Es tritt biefe falsche Auffaffung weniger hinfichtlich ber "bleibenden" Berwaltungsdeputationen als gegenüber den "zur Erledigung vorübergehender Auftrage" gebildeten Rommiffionen hervor. Jedenfalls muß, wenn es einmal aus Anlak biefer Frage zu einem Konflitt kommen follte, ftets an dem pringipiellen Standpunkt bes § 59, b. h. an dem Grundfat ber Unterordnung unter ben Magiftrat, festgehalten werden. Dem entspricht denn auch die weiter in § 27 der Magistratsinstruktion gegebene Borfchrift, daß den Borfit ftets das altefte der Rommiffion angehörende Magistratsmitglied führen foll, dem hierbei gleiche Rechte wie dem Dirigenten gegenüber dem Magiftratstollegium, ja fogar eine beftimmte Disziplinargewalt gegen die Kommiffionsmitglieder zugesprochen werden. In letterer Beziehung tann freilich die alte Magiftratsinftruttion nicht mehr als zu Recht bestehend anerkannt werden, nachdem das Oberverwaltungsgericht die Rechtslage klargeftellt hat 1. Siernach ift zwar jedes Mitglied einer Bermaltungsbeputation in diefer feiner Gigenschaft als Gemeindebeamter anzusehen - wie übrigens § 75 Abs. 2 ber St. D. ausdrücklich bestätigt -, doch steht ihm gegenüber weder dem Borfigenden der Deputation noch dem Bürgermeifter eine formliche Disziplinargewalt gu. Bielmehr ift nur ber Borfigende in diefer feiner Stellung gu gewiffen geschäftsleitenden Magnahmen für befugt zu erachten, die in Berweisen und Rügen sowie fonftigen Burechtweisungen bestehen tonnen. Der Geschäftsgang der Deputationen und Kommissionen wird in der Instruktion von 1835 höchst betailliert bargestellt, ergibt fich heute aber in der Braxis meift schon aus der Natur des ihnen gewordenen Auftrages und dem Zwecke, den fie dabei ju erfüllen haben. Formlichkeiten find demgegenüber recht unwesentlich. Die Hauptsache bleibt vielmehr das

¹ S. besonders Entich. des Db. Berm. Ger. Bd. 25 S. 415.

Materielle ihrer Tätigkeit und die Befähigung ihrer Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben. Wenn es auch naheliegend und gerechtfertigt ist, in eine ad hoc gewählte Kommission Männer zu entsenden, die bei einer im Plenum schon stattgehabten Beratung untereinander abweichende Meinungen vertreten haben, so muß doch der vornehmste Gesichtspunkt für die Auswahl der Kommissionsmitglieder die Forderung eines streng sachlichen, nicht durch Parteistellung von vornherein in bestimmte Bahnen gezwängten Urteils, regen Interesses an der Sache und, soweit nötig und möglich, genügenden Sachverständnisses sein. Die Geschäftsordnung und Arbeit der Kommission wird sich, wenn ihr tüchtige und einsichtsvolle Männer angehören, dann ganz von selbst die geeigneten Formen suchen und finden.

Von wichtigen dauernden Verwaltungsdeputationen, die so in einer wohlgeordneten größeren Berwaltung auf Grund der Städteordnung tätig ju fein pflegen, feien hier genannt: Bau-, Finang- (auch Raffen- und Rechnungs=), Armen=, Grundbefits=, Bebauungsplankommiffion und foweit es fich um ftadtische Betriebe handelt, besondere Rommiffionen für Schlachthäuser, Licht- und Kraftanlagen, Straßenbahnen, Kanalisation, Theater, öffentliche Anlagen, Markthallen, Absuhr usw. usw. Daß in größeren Städten alle einmaligen Aftionen von größerer Bedeutung und von erheblicherem Umfange ftets die Bildung besonderer Rommiffionen erheischen werden, ist leicht einzusehen. Man denke z. B. an die Aufnahme einer größeren Unleihe, an Ginführung neuer Steuerordnungen und sonstiger wichtiger Sagungen, an die Ginrichtung neuer ftadtischer Betriebe, an umfaffende Terrainerschließungen, durchgreifende Meliorationen u. dgl. mehr. hier tann nicht nur etwa Detailarbeit geliefert, Material zusammengetragen und gesichtet werden; es muß vielmehr ein fertiges Banze geschaffen und fo der Beschluffaffung durch die städtischen Rörperschaften zugeführt werden. Das Beispiel des Bermaltungsganges größerer Städte zeigt benn auch die Richtigkeit diefer Auffaffung von bem Wefen ber Rommiffionen. Wir feben ba, daß felten einmal große und einschneidende Vorlagen im Plenum langatmigen Verhandlungen und ftundenlangen Debatten ausgesett werden, daß vielmehr die Tätigkeit ber Kommiffionen nicht nur als Vorarbeit, fondern als Hauptarbeit angesehen und gewürdigt wird. Sind ja doch in der Pragis ftets die Bertreter verschiedener Auffassungen gleichzeitig Mitglieder der Kommissionen und jo in der Lage, ichon vorher an rechter Stelle und zu rechter Zeit den erforderlichen und zweckdienlichen Meinungsaustausch eintreten zu laffen und ftreitige Fragen beizulegen. Wie mare es auch

möglich, in größeren Städten beute 3. B. die Feststellung des Saushaltplanes anders zu bewirken als durch gründliche vorherige Durchberatung in einer Kommission und Vorlage eines in allen seinen Teilen sorgfältig abgewogenen und fertigen Planes felbft! Dag de iure bas entscheidende Wort im Plenum felbst fallen muß, ift ebenso felbstberftandlich und es tann beshalb auch nicht ausbleiben, daß im einzelnen Underungen felbst schwerwiegender Art tropbem vorgenommen werden. Nur geftaltet fich bann die Erledigung durch die notwendige Befchluffaffung ungleich einjacher und darum auch zweckdienlicher. Gine Reihe von ständigen Deputationen findet fich in jeder größeren Stadt, deren Dasein und Wirken nicht oder doch nicht in erfter Linie auf ben Borfchriften der Städteordnung beruht, fondern in anderen gefetlichen Normen fich grundet. hierher gehören u. a. die Armendirektion (die Bezeichnungen mit: Direktion, Kommission, Deputation u. a. m. tun hier nichts zur Sache), Gesundheitskommission, das Sparkassenkuratorium, die Schuldeputation, Servisdeputation, ber Bemeinde= waisenrat, die Voreinschätzungstommission u. a. m. die Bildung und Zuftandigkeit Diefer Organe einzugehen verbietet fich hier.

Gleichfalls unter dem Gesichtspunkt eines dem Magistrat untergeordneten Organs behandelt die Städteordnung die Stadtbegirke und die Begirts vorfte ber in § 60. Dag diefe Begirte verfaffungs. mäßig heute nur eine außerst geringe Bedeutung befigen, mar ichon im ersten Teile angebeutet. Bom Begirtsvorsteher heißt es, bag er "Organ bes Magiftrats und verpflichtet ift, feinen Anordnungen Folge ju leiften, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften bes Bezirks zu unterftugen". Er sowie feine Stellvertreter werben von ben Stadtverordneten aus der Rahl der ftimmfähigen Burger bes Bezirks auf feche Rahre gewählt und bom Magiftrat bestätigt. Worin nach ber Boraussetung bes Gefetgebers die Aufgaben des Bezirksvorstehers im einzelnen bestehen follen, tann man aus der Städteordnung von 1808 entnehmen. Darnach follen fie ihr Augenmert bornehmlich auf ben Buftand ber Stragen, Bruden, Brunnen, Wafferläufe, ber Beleuchtung, auf das Nachtwach-, Feuer-, Loich= und Rettungswesen richten. Schon aus diefer Aufzählung erhellt, daß es fich heute höchstens noch um eine Ausübung einer gewiffen Rontrolle einzelner öffentlicher Einrichtungen handeln könnte. meisten berselben find jest rein polizeilicher Ratur; die Fürforge für die Beschaffenheit der Berkehrswege und Gewässer liegt heute in jeder größeren Stadt -- und nur für folche gilt ja nach § 60 die Bezirks=

einteilung — in der Sand fachverftandiger Berufsbeamter, benen wohl auch Kommiffionen zur Seite fteben, und das Feuerlösch= und Rettungs= wesen wird entweder durch Berufsseuerwehren oder vielsach in ausgezeichneter Weise durch die freiwilligen Wehren, Sanitätskolonnen u. dal. besorgt. Und wenn die Städteordnung davon spricht, daß die Bezirksvorsteher den Magistrat in den "örtlichen Geschäften des Bezirks" zu unterstüten haben, fo kann man schon hieraus entnehmen, daß bas Gesetz selbst nicht etwa an eine Dezentralisation der Berwaltung im ganzen Umfange oder felbst nur für einzelne Zweige derselben gedacht Im allgemeinen ift somit auch bas Institut ber Bezirksvorsteher nicht mehr bon hervorragender Bedeutung. Die besonders hervorgehobene Unterftugung bes Magiftrats bei ben örtlichen Bezirkageschäften bewegt sich tatsächlich meist außerhalb der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten auf Gebieten, die dem Magiftrat sowie auch dem Burgermeifter als ausführenden Organen der allgemeinen Staatsverwaltung (§ 56 Biff. 1 und § 62 Biff. 2) übertragen find. So find fie z. B. tatig bei Sandhabung bes Ginquartierungsmefens, mirten mit bei Boltsgählungen und sonstigen statistischen Erhebungen, bei Auswahl ber als Vormund, Baisenrat, Armenpfleger, Schiedsmann u. dgl. geeigneten Personen, bringen amtliche Bekanntmachungen durch befonderen Aushang zur Renntnis der Bezirksbewohner usw. Bielfach findet man auch einzelne ber genannten Umter mit dem bes Begirksporftehers in berfelben Berfon vereinigt. Ihre Tätigkeit ift hiernach gewiß auch heute noch fehr anerkennenswert und vielfach nicht zu entbehren. Allein als Gemeinde= verwaltungsbeamte find fie de facto taum noch anzusehen. Gehalt ober fonftige feste Bergutung tann ihnen nach bem Befet nicht gewährt werben. benn fie find Beamte im Chrenamt. Das schließt freilich bas Fortbestehen von alten auf besonderen Rechtstiteln bestehenden Ginrichtungen nicht unbedingt aus, wonach entweder aus besonderen hierfür gebildeten Fonds gemiffe Bezüge ben Bezirtsvorstehern gemährt werden oder aber ihnen aus Anlag gewiffer Vorkommniffe - 3. B. den von ihnen in befonderen Regiftern zu vermertenden Gigentumsveranderungen von Grundftuden — bestimmte Abgaben zu zahlen find. Dagegen haben fie felbftverständlich Anspruch auf Ersat ihrer baren Auslagen und es kann ihnen unter diefer Boraussetzung auch ein Paufchquantum gur Beftreitung ber notwendigen Aufwendungen für Schreibstoffe, Schreibarbeit, Borto u. bgl. gewährt werden.

Abgesehen vom Bezirksvorsteher nennt die Städteordnung bestimmte Kategorien ehrenamtlicher Unterorgane des Magistrats nicht. Es würde

eine Sammlung umfangreichen Materials voraussetzen, wollte man eine Aufzählung der in städtischen Berwaltungen tätigen verschiedenen Arten solcher unbesoldeter Gemeindebeamten und eine Schilderung ihrer Tätigsteit versuchen. Hier sind die historischen und lokalen Berhältnisse so abs weichend gestaltet, daß eine in knappen Zügen gehaltene Zusammensassung zudem schwerlich erreicht werden könnte. Meist wird es sich auch um Gebiete handeln, die von der Berwaltung rein kommunaler Angelegenseiten begrifflich zu trennen sind. So z. B. um die Ämter des Schiedsmannes, Waisenrats, der Mitglieder von Steuerausschüssen, Bertrauenssmännern von Berufsgenossenschaften u. a. m.

Bu ben wichtigsten Unterorganen des Magistrats find bagegen die befoldeten Gemeindebeamten zu rechnen, deren Rechtsverhältniffe freilich nicht Gegenstand unferer Darstellung fein konnen. Nur insoweit Die Städteordnung felbst fich mit ihnen beschäftigt, mag turg bas Wefentlichste herausgehoben werden. Im übrigen muß auf die verschiebenen Spezialgesethe und die einschlägige Literatur verwiesen werden 1. Die Gemeindebeamten werden vom Magiftrat angeftellt, nachdem "die Stadtverordneten barüber vernommen worden" find. Diefe "Bernehmung" muß also ihrer Unstellung felbst vorhergehen. Materiell hat fie freilich keine rechtlich maßgebende Bedeutung. Gemeint ift vielmehr lediglich die Mitteilung des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung von der beabsichtigten Unftellung einer bestimmten Berfonlichkeit für einen bereits bestehenden Bosten. Würde es sich um Neuschaffung biefes Poftens ober um Dotierung mit einem noch nicht vorgesehenen Gehalt, anderweite Normierung desselben u. bgl. handeln, fo mußte natürlich auch eine förmliche Beschluffaffung feitens ber Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Das "Bernehmen" ber Stadtverordneten bezieht fich lediglich auf die Auswahl der Perfonlichkeit. Den Stadtverordneten foll Belegenheit gegeben werden, die Berfon des Anzustellenden in Erfahrung ju bringen und etwaige Zweifel und Bebenken gegen diefe Berfon ju äußern. Werden von ihnen Anstände erhoben, so hat zwar der Magistrat die Pflicht, fich darüber zu äußern und wenn es notwendig ift, noch besondere Erhebungen und Prüsungen anzustellen. Glaubt er indessen tropbem an ber in Aussicht genommenen Perfonlichkeit fefthalten gu sollen, so würde die Fortdauer der von den Stadtverordneten erhobenen Bedenken ihn rechtlich nicht hindern, die Anstellung zu beschließen.

¹ S. besonders: Kaut und Appelius, Kommunalbeamtenrecht. 3. 3. Heines Berlag, Berlin.

Ob er es tun will oder nicht, ist dann lediglich eine Frage der Zwecksmäßigkeit 1. Die Anstellung selbst ersolgt jetzt unter den näheren Bestimmungen des Kommunalbeamtengesehes, dem auch die Normen über Zahlung von Gehalt, Pension, Witwens und Waisengeld zu entnehmen sind. Die Städteordnung selbst gibt noch die Regel, daß über alle Bessoldungen ein Normaletat vom Magistrat zu entwersen und von der Stadtverordnetenversammlung sestzustellen ist. Soweit dies nicht geschieht, sind die Besoldungen stets vor der Wahl sestzusehen (§ 64). Die Disziplinarverhältnisse der Gemeindebeamten regeln sich gemäß § 80 nach den besonderen hiersür erlassenen Gesehen. Es kommen hier in Betracht das Disziplinargeseh vom 21. Juli 1852, § 20 des Zust. § 157 des Landes-Verw. G.

Die Organifation diefer Beamtenschaft im Rahmen der ftädtischen Berwaltung tann zwar einheitlich nicht bargeftellt werden. Sie richtet fich naturgemäß nach der Größe der Stadt, nach ihrer fonstigen Eigenart, nach dem Borhandensein und Umfange besonderer Betriebsverwaltungen und gablreichen anderen Fattoren. Gewiffe notwendige Sauptabteilungen und Geschäftsstellen der Berwaltung pflegen aber in allen mittleren und großen Städten als typisch ftets wiederzukehren und es mag unter der Unnahme der Berwaltung einer größeren Provinzialstadt wenigstens andeutungsweise die hiernach eintretende Gliederung der Beamtenschaft befprochen werden. Wir stoßen da zunächst auf eine Registratur, ber die Aufgabe gufällt, die Annahme, Berteilung, Ordnung und ben Berbleib aller eingehenden Schriftstude ju besorgen und zu kontrollieren, das Aktenwesen zu bewältigen, die Ausführung aller zu ihrer Kenntnis gelangten Beschluffe und Verfügungen zu übermachen, auf die Einhaltung der laufenden Friften und festgesetzten Termine zu achten - turg alfo für ftete Ordnung im Schreibwert und Attenbestande zu forgen. Man tann ein Spftem der Generalregiftratur unterscheiden, der die geschilderte Aufgabe für die gefamte ftädtische Berwaltung obliegt, und ein Syftem der Gingelregiftraturen, welche nur innerhalb jedes einzelnen Berwaltungszweiges arbeiten, alfo z. B. für die Armen-, Bau-, Schul-, Polizei-, Kaffenverwaltung getrennt errichtet find. Dann finden wir ein Stadtsekretariat (Stadtschreiber), dem vornehmlich die Abfaffung aller nur andeutungsweise gegebenen Berfügungen (die fog. Expedition), die Aufstellung aller Bertrage und fonstigen Urkunden, die

¹ Bgl. die Entsch. des Ob. Berw. Ger. vom 13. Juni 1893. Preuß. Berw. Bl. Jahrg. 14 S. 498. S. a. das. Jahrg. 17 S. 334, 434 und Jeben S. 171.

im Rahmen der ftädtischen Berwaltung zuläffige Beglaubigung bon Schriftstücken u. bal. jufallt. Soweit es fich babei um rein mechanisches Schreibwerk handelt, pflegt in jeder größeren Berwaltung eine besondere Ranglei eingerichtet zu fein, der insbesondere auch die Besorgung von Bekanntmachungen und der heute unentbehrlichen Bervielfältigung von Schriftstücken obliegt. Gine fehr wichtige Geschäftsftelle ift die Stadt. taffe, die — soweit nicht Spezialkaffen bestehen — fämtliche Ausgaben und Einnahmen zu beforgen, die baren Gelder, Wertpapiere, Sypothekenbriefe, Kassenbelege und sonstige Dokumente aufzubewahren, die Kassenbucher zu führen und die Jahresrechnungen aufzustellen hat. In enger Berbindung mit ihr fteht das Rechnungsamt (Rechnei, Raltulatur), dem die Prufung und Feststellung der eingehenden Rechnungen, die Unjertigung der Kassenanweisungen, die Kontrolle der Ausgaben und Ginnahmen, die Vorprüfung der Jahresrechnungen und Ctatsentwürfe gufällt, außerdem aber eine vielseitige und umfangreiche Tätigkeit bei vielen statistischen Arbeiten, bei der Aufnahme, Begebung und Berwaltung städtischer Anleihen und sonstigen Finanzoperationen obzuliegen pflegt. Eine besondere Geschäftsstelle bildet wohl auch stets die Geschäftsstelle für das Steuerwesen, welche die gesamten Vorarbeiten für die Veranlagung und Berwaltung aller Steuern, Gebühren und Beitrage liefern muß und - falls eine bon ihm getrennte befondere Steuerkaffe nicht besteht - auch mit der Erhebung der Steuern betraut ift. Weiter gu erwähnen ware bas Bauamt, bem die Bearbeitung aller ftabtischen Bauangelegenheiten einschlieflich der dem Tiefbau angehörenden Strakenherstellungen, Pflafterungen, Kanal= und Wafferleitungsbauten, Fluß= regulierungen, je nach ber Berfaffung ber Stadt auch der Baupolizeisachen anvertraut ift. Die Bermaltung des Armen wefens bedingt ftets bas Bestehen besonderer Dienststellen, denen gemeiniglich auch die Bearbeitung der Gemeindemaifenratsfachen, der Fürforgeerziehungsangelegenheiten, der bestehenden milben Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten anheimfällt. Die neuere soziale Gesetzgebung und in ihrem Gefolge die freie Betätigung jozialer Kommunalpolitik überhaupt erfordern weiterhin die Tätigkeit eigener Geschäftsstellen für die den Städten obliegende Tätigkeit im Berficherungswesen — Kranken-, Unjall-, Alters- und Invalidenversicherung, für Gewerbe- und Raufmannsgerichte, Arbeits= nachweise, Austunftsftellen und sonftige foziale Ginrichtungen. In Städten ohne königliche Polizei tritt dazu das stattliche Beer von Beamten, welches die Organisation der Polizeiverwaltung fordert; wieder gegliedert in Grefutib- und Bureaubeamte. Bahlen wir bann noch

ein Einwohnermelbeamt, das Bureau des Stadtausschuffes, Eichamt, Bfanbleihanstalt, Spartaffe, Schulfetretariat, Militar = und Billettamt und das Botenamt hingu, dann durfte im allgemeinen der Kreis der regelmäßig und notwendig in allen größeren Städten vorhandenen Organisation der Berwaltungsftellen geschloffen fein. Dabei ift ganglich abgesehen von den Betriebsverwaltungen, die natürlich je nach Vorhandensein und Umfang wieder eigene Verwaltungsapparate und Beamtenstellen erfordern. Daß einer jeden gesonderten Dienststelle bei ihrer Besetzung mit mehreren Beamten jedesmal ein älterer oder ein erfahrenerer Beamter als Vorfteher an die Spige gestellt wird, bedarf taum ber Bervorhebung. Meift wird diefe feine Stellung ichon burch die Amtsbezeichnung oder durch besondere Titel (Rendant, Oberfetretar, Botenmeifter, Rangleiinspektor u. dal.) gekennzeichnet. Abgefeben hiervon ift eine ftrenge Scheidung der Beamten in Ober ., Subaltern= und Unterbeamte zwar auf einzelnen Gebieten, g. B. im Disziplinar= geset, noch erkennbar, pflegt aber jett in der Praxis als allgemein maßgebender Faktor nicht mehr anerkannt zu werden. Bielmehr ist man aus prattischen Gesichtsbunkten dazu übergegangen, nach Maggabe ber gewährten Gehaltsbezüge im Wege von Normalbefoldungsplanen auch bestimmte Beamtenklaffen zu schaffen, bei benen die Zugehörigkeit natürlich auch von der Borbildung und den Leiftungen der Beamten abhängt, für die aber doch eben nur die Sohe des Gehalts (Anfangsgehalt, Bulagen, Endgehalt) den Magstab bildet - neben den felbstverständlichen Scheidungen in besonders technisch vorgebildete und sonstige Beamte. —

Die im Borftehenden geschilderten Unterorgane und Beamten ermögslichen dem Magistrat die Erfüllung seiner vielseitigen Aufgaben. Bereits bei der Darstellung der Berfassung sowie auch im Lause der dann solgens den Betrachtungen bot sich mehrsach Gelegenheit, wichtige Seiten dieser Ausgaben zu zeigen. In dem recht umfassenden § 56 zählt die Städtes ordnung eine Reihe der dem Magistrat "insbesondere" obliegenden Geschäfte aus, von denen die solgenden eine ausdrückliche Hervorhebung noch nicht gesunden haben. Er hat die städtischen Gemeinde anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Berwaltungen einz gesetzt sind, zu beaussichtigen (§ 56 Ziff. 3). Unter Gemeindeanstalten sind hier nicht nur solche zu verstehen, die eigentlichen Gemeindezwecken dienen, sondern auch alle von der Stadt errichteten und betriebenen Anstalten, die rein gewerbliche, wissenschaftliche oder fünstlerische sowie Wohltätigkeitss und Wohlsahrtszwecke erfüllen sollen. Wenn vom Einswohltätigkeitss und Wohlsahrtszwecke erfüllen sollen. Wenn vom Gins

jehen einer "besonderen" Berwaltung gesprochen wird, so sind damit An= stalten gemeint, die durch den Willen des Stifters oder auf Grund sonstiger Rechtstitel von selbständigen an und für sich dem Magistrat nicht untergeordneten Organen verwaltet werden. Soweit auch fie als Gemeindeanstalten erscheinen, soll der Magistrat ihre Verwaltung beauffichtigen. Die bei Verwaltung ber Gemeindeanstalten zu beobachtenden Brundfähe find zwedmäßig burch Gemeindebeschluffe festzulegen, die Ausführung felbst auf Grund biefer Beichluffe gebührt dann dem Magiftrat. Letterer hat ferner die Ginfünfte der Stadtgemeinde zu berwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Rechnungs = und Raffenwefen ju übermachen. Für die Raffenrevisionen werden dabei noch einzelne Borichriften angehängt (§ 56 Biff. 4). Es handelt fich hier alfo um die Finanzverwaltung, die Beschaffung und Berwendung der Mittel und die Sorge für richtige Bereinnahmung und Berausgabung. Bemerkt mag werben, daß eine einheitliche Regelung des städtischen Kassenwesens — abgesehen von dem Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 — nicht besteht. Die große Verschiedenheit bei der Behandlung dieses städtischen Verwaltungszweiges würde einer folden Regelung wohl auch ftets hinderlich fein. Der Magiftrat hat ferner das Gigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und "ihre Rechte zu mahren" (§ 56 Biff. 5). Nach § 71 hat er über alle Teile des ftädtischen Bermögens ein Lagerbuch zu führen und stets auf dem laufenden zu erhalten, dies auch den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme "jur Erklärung" vorzulegen. Bur Gigentumsverwaltung gehört die Vermietung und Verpachtung sowie die fonftige Berwertung und Benutung städtischer Grundstücke, beren Beaufsichtigung und Bewahrung (Feuerversicherung), auch die Berwaltung aller fonstigen Bermögensftude (Rapitalien, Roftbarkeiten, anderer Mobilien ufm.). Die Wahrung der ftädtischen Rechte bedingt u. a. die Führung von Prozessen, von Berwaltungestreitsachen und aller sonft vor Gerichten und anderen Behörden zu vertretenden Rechtsangelegenheiten für die Stadt. Magistrat hiernach ohne Zustimmung ber Stadtverordnetenversammlung befugt ift, eine Rlage namens der Stadtgemeinde anzustrengen oder fich auf einen gegen die Stadt anhängig gemachten Prozeg einzulaffen, ift streitig. Man wird jedoch die Frage verneinen muffen, schon aus dem Grunde, weil die Führung von Prozeffen für die Stadt endgültig die Tragung von Kosten zur Folge haben kann, deren Berausgabung vielleicht hinterher von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt wird, weil fie der Meinung ift, der Prozeg hatte wegen Aussichtslofigkeit oder

aus anderen Grunden überhaupt nicht geführt werden durfen. Und ba die Zahlung von Prozektoften an fich gewiß nicht unter die notwendige laufende Bermaltung fällt, wird man gut tun, fich ftets des Ginverftandniffes der Stadtverordnetenversammlung zur Führung von Prozessen vorher zu vergemissern. Freilich wird ja für gewisse Arten von Prozessen - z. B. Ginklagung ruckständiger Raufgelder, Bacht und Spothekenzinsen u. dal. — die Notwendigkeit gerichtlichen Borgebens niemals bestritten werden konnen. Es empfiehlt fich deshalb, daß der Magistrat allgemein ermächtigt wird, gewisse Arten von Prozessen völlig felbständig zu führen. Bum Eigentum der Stadtgemeinde gehören auch die Akten und Urkunden, deren Aufbewahrung dem Magistrat in § 56 Biff. 7 befonders jur Pflicht gemacht wird. Den für die Beschichte ber Städte wichtigen Urkunden wird neuerdings in richtiger Ertenntnis der städtischen Aufgaben viel größere Aufmerksamkeit gewidmet als früher und man bemüht fich eifrigft, vollständige Archive qu= fammenzubringen und durch befonders vorgebildete und erfahrene Archivare verwalten und erganzen zu laffen. Dag hierdurch nicht nur ber Wiffenschaft ein Dienst erwiesen und die historische Erkenntnis des Städtewefens gefördert und erweitert wird, fondern daß die Pflege und Belebung ber ftädtischen Archive auch unmittelbaren praktischen Rugen für unfere Städte ichaffen tann, darüber ließen fich Beifpiele unschwer Der Magistrat hat weiter die Stadtgemeinde nach außen zu bertreten und namens derfelben mit Behörden und Brivat= personen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Bemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Deren Ausfertigungen werden namens der Stadtgemeinde vom Bürgermeister, und wenn in denfelben Berpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, außerdem noch von einem zweiten Magistratsmigliede gultig unterzeichnet (§ 56 Biff. 8). Diese Bertretung nach außen erfolgt durch den Magistrat als Behörde, als Körperschaft, nicht durch die eingelnen Mitglieder diefer Rorperschaft, ebensowenig etwa durch den Burgermeifter allein. Mangels einer besonderen Vollmacht tann diefer durchaus nicht als Bertreter ber Stadt im Rechtsfinne fich gerieren und Rechtsatte für die Stadt vornehmen 1. Hieraus ergibt fich die praktische Notwendigkeit, für gewiffe Rechtsakte - namentlich gerichtliche Auflaffungen — besondere Beamte als Bertreter der Stadt zu bevollmächtigen.

¹ Bgl. Entsch. bes Reichsger. in Zivil = S. Bb. 31 S. 327. Gbenso Dertel Rote 4 au § 56 Ziff. 8.

Durch die Vorschrift des § 56 Biff. 8 wird der Rechtszustand geschaffen, daß ein vom Magistrat in der vorgeschriebenen Form mit einem Dritten geschloffenes Rechtsgeschäft schlechthin bindend für die Stadt ift, gleichviel ob das Berhalten des Magiftrats oder der bei dem Rechtsakt, a. B. bei ber schriftlichen Abfaffung eines Bertrages, tätigen Magistratsmitglieder oder sonstigen Beamten den gefagten Gemeindebeschluffen entspricht oder Letteres ist lediglich ein innerer Borgang der Berwaltung, der für die Rechtsbeziehungen des Dritten zu der Stadt völlig unmaßgeblich ift. Es ist das ein Kapitel, welches eng zusammenhängt mit der Frage der Haftpflicht der Korporationen für das Verhalten ihrer Beamten sowie der haftpflicht der letteren selbst, einer weit ausschauenden und fehr schwierigen Frage, die hier nicht behandelt werden kann 1. Wenn die Städteordnung von Urschriften und Ausfertigungen spricht, fo sind diefe Ausdrude nicht gang im juriftisch - technischen Sinne gu verfteben. Als Urschriften werden vielmehr alle diejenigen Schriftstucke anzusehen fein, die bei der Bermaltungsbehörde verbleiben und Inhalt ihrer Aften werden. Also die von den Magiftratsmitgliedern oder anderen Gemeindebeamten niedergeschriebenen und von den ersteren gezeichneten Beschlüffe und Berfügungen. Ausfertigungen bagegen find hier die nach außen gehenden Reinschriften mit oder ohne besondere Form (Siegel, Beglaubigung u. bgl.). Daß "Urschriften" nach außen geben, kommt freilich auch vor; fo namentlich im Berkehr mit anderen Behörden. durch fonftige Gesetze für gewiffe Rechtsatte vorgeschriebenen Formen sind felbftverftandlich neben ber in § 56 Biff. 8 gegebenen Borfchrift unabanderlich zu beachten. Der vielumfaffende § 56 verordnet schließlich in feiner letten Biffer (vgl. auch § 68), daß der Magiftrat die ftabtischen Bemeindeabgaben und Dienfte nach den Gefegen und gemäß den gejaßten Beschlüffen auf die Berpflichteten zu verteilen und die Beitreibung ju bemirten hat. Maggebend find hierfur jest die Borschriften des Kommunalabgabengesetes und der Verordnung über die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899.

Der Magistrat hat weiter in jedem Jahre vor der Beratung des Haushaltsplanes in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversamme lung über die Berwaltung und den Stand der Gemeindesangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde dafür sind wenigstens zwei freie Tage vorher in der

¹ Siehe darüber vornehmlich: Delius, Die Haftpflicht der Beamten, Berlin 1901 und den Literaturnachweis baselbst Seite V.

Gemeinde bekannt zu machen (§ 61). Dieser Bericht foll jedermann in der Stadt die Möglichkeit gewähren zu beurteilen, wie die Stadt ihrer Aufgaben fich entledigt, wie die Ginnahmen und Ausgaben fich geftaltet haben, wie die Gemeindeanstalten verwaltet worden find, turg: ein Bild zu gewinnen über den Stand und das finanzielle Ergebnis der gefamten Verwaltung während des Berichtsjahres. Seute wird wohl in allen nicht zu kleinen Städten die Form einer schriftlichen und durch Druck vervielfältigten Berichterstattung gewählt und damit zugleich ein wertvoller Beitrag für die Geschichte und eine wichtige dokumentarische Brundlage für die weitere Entwidlung der Stadt gelegt. Um der Formvorschrift bes § 61 ju genügen, werden allerdings auch folche Berichte in einer Sigung ber Stadtverordnetenversammlung besonders vorzulegen Sie konnen bann ben Gegenstand weiterer Besprechungen und Auf-Eine dem Magistrat weiter alljährlich obliegende flärungen bilden. Aufgabe ift der Entwurf des haushaltsplanes über alle im voraus bestimmbaren Ausgaben, Ginnahmen und Dienste. Mit Zu= jtimmung der Stadtverordnetenversammlung kann die Etatsperiode auch für einzelne Berwaltungen - auf drei Jahre verlängert werden. Der Entwurf ist nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang zur Einficht aller Ginwohner offen zu legen und bann ber Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung zu überweisen. Gine Abschrift des festgeftellten Planes ift fofort bem Regierungspräfidenten einzureichen (§ 66). Der Magistrat hat auch bafur ju forgen, daß der haushalt nach dem sestgestellten Plan geführt und außeretatsmäßige Ausgaben besonders von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden. Der Zwed des Haushaltsplanes liegt einmal auf re'chtlichem Gebiete, indem er die Norm abgibt für den Umfang des Berfügungsrechts der ftädtischen Behörden und die wesentliche Richtschnur bildet für die gesamte Kassen= verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle. Sodann ist seine Bedeutung eine wirtschaftliche als Grundlage für die einer Stadt im Laufe der Etatsperiode obliegenden wirtschaftlichen Magnahmen; er bildet hierfür den notwendigen Voranschlag. Als Rechnungsjahr kannte die Städteordnung nur das Ralenderjahr. Durch § 95 des Komm. Abg. Gef. ift auch für die Gemeinden der bereits für die Staatsverwaltung feftgesette Zeitabschnitt vom 1. April bis 31. März als Berwaltungsjahr eingeführt worden. Gin Genehmigungs- ober Beftätigungsrecht für ben Saushaltsplan ift der Auffichtsbehörde nicht gegeben, uur ein Recht gur sofortigen Renntnisnahme. Daß fie trokdem in ber Lage ift, auf die Geftaltung oder Abanderung besfelben erheblich einzuwirken, folgt aus

verschiedenen gesetzlichen Vorschriften (vgl. 3. B. §§ 55, 59 des Romm. Abg. Gef., § 11 des Romm. Beamt. Gef.), insbefondere aus ihrem Zwangsetatisierungs = Recht. Der Magistrat hat die von "dem Einnehmer" gelegte Jahre erechnung ju "revidieren und mit feinen Erinnerungen den Stadtverordneten gur Brufung, Reft. ftellung und Entlaftung vorzulegen" (§ 69). Gine Abichrift bes Weftstellungsbeschluffes ift wiederum "fofort" dem Regierungspräfibenten einzureichen (§ 70). Die Städteordnung hatte in § 70 noch verordnet, daß die Legung der Rechnung vor dem 1. Mai, die Feststellung vor dem 1. Oktober jeden Jahres bewirkt fein muffe - d. h. also innerhalb vier bezw. neun Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres. Diefe — übrigens abweichender ftatutarischer Festsetzung fähigen — Termine muffen jest entsprechend dem § 95 des Romm. Abg. Gef. burch ben 1. August bezw. 1. Januar ersett werden. In Gemeinden, in benen ein besonderer "Gemeindeeinnehmer" (vgl. § 30 Biff. 2; § 56 Biff. 6) nicht angestellt ift, wurde die Legung der Jahresrechnung durch den oder die Beamten der Stadtkaffe zu erfolgen haben. Die Jahresrechnung hat etwas Wefensgleiches mit dem Berwaltungsbericht, benn auch fie foll Rechenschaft ablegen über die Verwaltung. Doch erfaßt fie nur das finanzielle Ergebnis derfelben. Sie muß darüber Rlarheit geben, wie fich die tatfachlichen Ginnahmen und Ausgaben gegenüber ben etatsmäßigen im Rechnungsjahre gestellt haben. Die von der Städteordnung vorgeschriebene Rontrolle ift eine zwiefache: einmal foll ber Magiftrat bie Rechnung "revidieren", dann bie Stadtverordnetenversammlung sie "prufen". Erstere Aufgabe wird sich lediglich auf die taffenmäßig technische Prufung, also einmal auf das rein Rech= nerische, sodann auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen, Richtigkeit und Bollständigkeit ber Belege, ber Raffenverfügungen und bergleichen Förmlichkeiten zu erstrecken haben. Fast überall wird diese Arbeit bon besonderen Beamten, bornehmlich dem Rechnungsamt, erledigt - felbitverständlich unter Berantwortlichkeit bes Magiftrats. Gegenstand biefer Rontrolle ift also die Raffe felbft. Die Brufung feitens der Stadtverordnetenversammlung hat zwar das kaffenmäßig Technische mit zu er= faffen. Auch die Beobachtung aller für die Raffen = und Rechnungs= führung bestehenden Borichriften wird fie fich angelegen fein laffen. Indeffen find diefe Bunkte doch nebenfächlich. Bielmehr handelt es fich dabei in erster Linie um eine Kontrolle ber Bermaltung des Magistrats auf diefem Gebiete, um den Rachweiß, daß die Bermaltung der Stadt richtig geführt worden ift. Es tommt alfo barauf an, festzustellen, Schriften 117.

ob der Magistrat richtig und zwedmäßig disponiert hat, ob er mit den ftädtischen Mitteln sorgsam und weise umgegangen ift und ftets überall das Seine getan hat, um vermeidbare Ausgaben abzuschneiben, das Rotwendige zu leiften, die Ginnahmen möglichst gunftig zu gestalten und die Entwicklung bes Gemeinwefens auch nach ber finanziellen Seite bin in jeder Beife gu fordern. Wenn das Gefet die Begriffe "Feststellung" und "Entlastung" trennt, fo muß unter ersterer der Ausspruch der Stadtverordnetenversammlung verstanden werden, daß das vorgelegte Endergebnis der Rechnung sowie deren einzelne Posten richtig aufgestellt find, daß die Rechnung also "richtig" ist und so wie sie vorliegt als unumftögliche Grundlage für die weitere finanzielle Berwaltung gilt. Entlaftung dagegen bedeutet, daß nunmehr — nachdem vielleicht verichiebene Erinnerungen erledigt, einzelne taffenmäßige Geschäfte nachgeholt find - teine Ansprüche mehr gegen ben Magiftrat und bie für bie Raffenführung verantwortlichen Beamten von feiten der Stadt felbst zu erheben find. Daß einer solchen Entlastung nicht die Kraft und Bedeutung einer endgültigen Beseitigung aller Regregansprüche gegen die zurzeit amtierenden Beamten von seiten der Stadt innewohnen tann, ift freilich einschränkend zu betonen. Sie hat eine folche Bedeutung vielmehr nur in Ansehung des der Stadtverordnetenversammlung zuftebenden Kontrollrechts. Da dem Magistrat die Ausführung des Feststellungsbeschlusses obliegt -- er hat ja u. a. eine Abschrift dem Regierungspräfibenten vorzulegen -, fo bedarf ber Beschluß auch seiner Zustimmung (§ 36). Die Feststellung und Entlastung pflegt auch äußerlich burch einen in den Formen des § 56 Ziff. 8 auf die Rechnung gesetzten Bermert beurtundet zu werden.

Wenn die soeben ausgezählten Geschäfte des Magistrats ausschließlich Gemeindeangelegenheiten betrasen, so hebt die Städteordnung in § 56 Ziff. 1 noch eine Seite seiner Tätigkeit außerhalb dieses Gebietes hervor, die ihm als Stadtobrigkeit zukommt: die Aussührung der Gesehe und Berordnungen sowie der Bersügungen der ihm vorgesehten Behörden. Es beckt sich diese Ausgabe zum ersheblichen Teil mit gewissen dem Bürgermeister übertragenen besonderen Geschästen. Deshalb hier nur soviel, daß diese Tätigkeit des Magistrats in den letten Jahrzehnten — völlig unabhängig von dem Wachsen der Stadt und ihrer Ausgaben — ganz gewaltig sich vermehrt hat dank der ungemeinen Fruchtbarkeit der Gesetzgebung und dank der immer mehr und mehr gesörderten expansiv und intensiv arbeitenden Statistik. Auf die Fülle der Materie hier auch nur andeutungsweise

einzugehen ift unmöglich. Rur fei betont, bag die fogiale Gefetgebung ber achtziger Sahre wohl ben Löwenanteil an diefer Belaftung ber ftabtiichen Verwaltung trägt.

Es muß noch mit einigen Worten berjenigen Tätigfeit bes Burger. meifters gedacht werden, die nicht an fich aus feiner Stellung als Leiter ber ftabtifchen Berwaltung, als Magiftratsbirigent, als Borgefetter fämtlicher Gemeindebeamten entspringt, m. a. 29. feiner auferhalb der Gemeindeangelegenheiten fich bewegenden Aufgaben. Der § 62 liefert hierzu das Material. Er fagt, daß ber Burgermeifter "nach näherer Bestimmung der Gesetze" alle örtlichen Geschäfte der Kreis =, Bezirts=, Provinzial = und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch bas Führen der Bersonenstandsregister (sofern nicht andere Behörden bagu bestimmt find) ju beforgen hat. Welche Geschäfte bies im einzelnen find, läßt fich kaum aufzählen. Doch mag zur Kennzeichnung des gewaltigen Umfangs Diefes Beschäftstreifes die von Lebermann' gegebene Aufstellung der hierher gehörigen Pflichten des Burgermeifters - jugleich nachholend ber bes Magistrats nach § 56 Biff. 1 — mit kurgen Schlagworten (und einigen Erganzungen) zitiert werden. Abgeseben von allen aus der tommunalen Zugehörigkeit der Stadt zu den Kreifen und Propingen bezw. aus ihrer Stellung als eigener Stadtfreiß entspringenden Aufgaben der ftädtischen Verwaltung find hier zu nennen:

- 1. Mitwirfung bei ber Befeggebung burch Ginberufung ber Burger= meifter gemiffer Städte jum Berrenhaus.
 - 2. Mitwirfung bei den Landtags- und Reichstagsmahlen.
- 3. Mitwirkung bei der Beranlagung und bei der Erhebung der Staatsfteuern und ähnlicher Gefälle (Beitrage gur Sandels-, Sandwerkerund Landwirtschaftskammer u. a. m.).
- 4. Mitmirfung bei ben verschiedensten Geschäften des Militarmefens (Erfat, und Kontrollgeschäft, Quartier = und sonstige Raturalleistungen, Unterstützung der Angehörigen einberufener Mannschaften).
- 5. Mitwirfung bei Aufstellung ber Schöffen und Beschworenenlisten, bei Errichtung der Schiedsmannsbezirke und Wahl der Schiedsmänner.
- 6. Gemiffe Afte ber freiwilligen Gerichtsbarkeit, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten mangels eines Gewerbegerichts.
- 7. Aufsicht über die Innungen sowie Mitwirkung bei Regelung verschiedener Materien auf bem Gebiete ber Gewerbeordnung.

¹ a. a. D. S. 381 ff.

8. Schaffung, Besetzung und Geschäftsführung ber Gewerbe- und Raufmanns-, Innungs-, Schiedsgerichte sowie bes Stadtausschusses.

Endlich — die hier nummerweise aufgestellten Kategorien stellen nur Beispiele dar — die gewaltige Fülle der Aufgaben, welche die soziale Gesetzgebung den städtischen Behörden, sei es nun unter der Firma Gemeindevorstand, Stadtausschuß, Sektionsvorstand oder Polizeibehörde, zugedacht hat.

Mit Recht aber hebt die Städteordnung noch eine besondere Rategorie von Geschäften biefer Art heraus und stellt fie an die Spige: die Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch den Bürgermeifter in allen Städten ohne königliche Polizei, der noch als verwandt angegliedert werden: die Berrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei (b. h. ber Staatsanwaltschaft) und eines Amtsanwalts. Es ift das ohne Zweifel die umfangreichste, schwerwiegenofte und vielfach läftigfte aller diefer "Neben"aufgaben des Bürgermeisters, die freilich die lettere Bezeichnung beute nicht mehr verdient: ist doch die Arbeit der städtischen Polizeiverwaltung dem Umfange nach oft gleichwertig der der gefamten fonstigen städtischen Berwaltung! Wenn auch begrifflich Polizei- und Stadtverwaltung heute - im Gegenfat jum Mittelalter und ben folgenden Sahrhunderten - außeinanderzuhalten find, fo ift doch eine Mitarbeit der Gemeinde bei Schaffung und Erhaltung der Polizeigewalt unumgänglich notwendig. Es mag daran erinnert werben, daß der Magistrat die städtischen Bolizeibeamten anzustellen und au entlaffen bat, daß feine Mitwirkung beim Erlaß ber nicht auf bas ficherheitspolizeiliche Gebiet beschränkten Bolizeiverordnungen notwendig ift, daß bor allem die Stadt ja die gefamten Roften ber Boligeis verwaltung aufzubringen hat. Rur in die Ausubung, die Sandhabung der Polizeigewalt hat die Gemeinde, fei es Magiftrat oder Stadtverordnetenversammlung, nicht dreinzureden. Bier ift der Burgermeifter als Polizeiverwalter lediglich feiner Auffichtsbehörde Rechenschaft schuldig. Er hat es nun gludlicherweise in ber hand, fich von der Fulle diefer "befonderen Geschäfte" zu entlaften. Denn er darf nach § 62 Abf. 2 einzelne berfelben mit Genehmigung des Regierungs= präfidenten einem anderen Magiftratsmitgliede übertragen. Gine folche Übertragung liegt aber nur danin vor, wenn das Magistratsmitglied Die betreffenden Geschäfte felb ftanbig mit eigener Berantwortlicheit führt. Wird ihm nur die Bearbeitung als Dezernent aufgetragen unter Wahrung ber Verantwortung bes Bürgermeisters, fo liegt barin lediglich

ein innerer Berwaltungsatt, der eine öffentlichrechtliche Bedeutung im Sinne des § 62 Abf. 2 nicht besitt.

Wenn zum Schluß von der Kontrolle und der Aufsicht über die städtische Berwaltung gehandelt werden soll, so kann das nur in Form eines zusammensassenden Überblicks geschehen. Denn verschiedene in dies Gebiet sallende Materien sind bereits im vorhergehenden an geseigneter Stelle berührt worden. So die auf den verwaltungsrechtlichen Schutz des Einwohners und Bürgerrechts, die Genehmigung oder Bestätigung von Ortssatungen sowie von Wahlen, gewisse Aussielenden Borschristen u. a. m. Man kann im allgemeinen scheiden die von den städtischen Behörden sehörden Behörden Serschrischen Behörden sehörden und Aussisichen Betätigung der Selbstverwaltung von der durch die staatlichen Aussischen Aussische Bewältung.

Dem Gebiet der Selbstverwaltung gehört hierbei an das allgemeine der Stadtverordnetenversammlunng in § 37 eingeräumte Rontrollrecht. Es heißt dort: "Die Stadtverordnetenversammlung kontrolliert die Berwaltung. Sie ift daber berechtigt, fich von der Ausführung ihrer Beschluffe und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüffe aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen besugt ist." Dies Recht steht, wie hervorgehoben werden muß, lediglich ber Stadtverordneten verfammlung als einer Rorperschaft oder aber ihren jum Zwed ber Kontrolle gewählten Ausschüffen zu, niemals aber einzelnen Stadtverordneten. Allerdings tann ein folder von der Berjammlung ober einem Ausschuß ben Auftrag erhalten, Aften oder Bucher einzusehen u. bgl. Er handelt aber bann lediglich als Delegierter ber Versammlung, nicht traft eigenen Rechts. Auch ift daran zu erinnern, daß sich das Kontrollrecht selbstverständlich

¹ Siehe dazu die Bemerkungen von Oertel und Ledermann Note 1 zu § 62.

² Bilbung von Bahl = und Abstimmungsbezirken, Sorge für das Borhandensfein der erforderlichen Zahl der Hausbestiger in der St.A.Bers., Einberufung dieser Bersammlung, Berwaltungsklagerecht im Fall der §§ 20, 27 usw.

³ Daß dieser Ausdruck — auch auf die Stadtverordnetenversammlung ansgewendet — zutreffend ist, bezeugt das Gesetz selbst. Bgl. z. B. §§ 59 Abs. 1, 63 der St.D.; §§ 17, 33 des Zust.Ges. Siehe darüber auch: Jebens S. 11.

nur auf Gemeindeangelegenheiten erftreden darf. Gin Digbrauch ware somit ber Bersuch, auf bem Wege vermeintlicher Kontrolle nach § 37 sich in die Polizeiverwaltung, in Stadtausschuß-, Gewerbegerichts., Militarangelegenheiten einzumischen. Anderseits erftrect fich aber das Kontrollrecht weiter als nur auf vollendete Tatsachen. Auch schon mahrend der Ausführung der von ihr gefaßten Beschluffe ift die Stadtverordnetenversammlung befugt, über beren gemiffenhafte Beobachtung ju machen, Miggriffe und Mangel zu rugen und zur Sprache zu bringen. Es pflegt dies z. B. auf bem Wege von Interpellationen des Magiftrats häufig zu geschehen. Immerhin darf nicht vergeffen werden, daß Kontrolle noch nicht gleichbebeutend ift mit Aufficht. Die handhabung bes § 37 barf also nicht ausarten in eine Leitung und Beaufsichtigung ber Tätigkeit des Magistrats, in eine Kontrolle einzelner Beamter. Das wäre ein Eimriff in die Rechte des Magistrats und versassungswidrig 1. Gin befonderer Ausfluß diefes Kontrollrechts ift die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei den Raffenrevisionen. Bon jeder regelmäßigen Revision — die allmonatlich an bestimmten Tagen stattfinden foll - ift ihr Renntnis zu geben, damit fie ein oder mehrere Mitglieder dazu abordnen fann. Bei außerordentlichen (unvermuteten) Raffenrevisionen, die jährlich mindestens einmal vorzunehmen find, ist der Borfigende oder ein von ihm ein für allemal bezeichnetes Mitglied ber Stadtverondnetenversammlung zuzuziehen (§ 56 Biff. 4)2. In der Pragis pflegen ftandige Raffenkommiffionen mit diefen Revifionen, wenigstens mit den regelmäßigen, betraut zu fein. Der Selbstverwaltungsfontrolle gehört weiter an bas wichtige Beanftanbungerecht. Städteordnung hatte zwar die Beanstandung als Rechtskontrollmittel bereits gekannt (vgl. §§ 57, 77). Doch ift erft burch die Borfchriften bes Zuftandigkeitsgesetes (§ 15) dies Inftitut in festere Formen gebracht und in feiner Anwendung erweitert worden. Die Beanftandung fest ein auf zwei Gebieten. Einmal gegenüber Stadtverordnetenbeschlüffen, wo fie vom Magiftrat, fodann gegenüber Magiftratsbeschluffen, wo fie bom Bürgermeifter ausgeübt wird. In beiden Fällen ift ferner die Auffichtsbehörde befugt, den Magiftrat bezw. Burgermeifter gur Beanstandung angweifen, diese also zu erzwingen. Die Beanstandung

¹ Über das Kontrollrecht f. bef. Jebens S. 142 ff.

² Kgl. Kab.Orber vom 19. August 1823 (Ges. S. 159) und die für die einzgelnen Regierungsbezirke damals erlassenen Reg. Rassen Instruktionen, sowie die Berordnung vom 24. Jan. 1844 betr. die Feststellung und den Ersat von Desekten (Ges. S. 52); Oertel Noten 2 u. 3; Ledermann Noten 3—7 zu § 56 Ziff. 4.

jest materiell voraus, daß durch die anzusechtenden Beschlüsse die Besjugnisse der beschlußjassenden Körperschaft überschritten oder die Gesetze verlet werden. Kann einer dieser Borwürse den Beschlüssen nicht gemacht werden, so greift weder das Beanstandungsrecht selbst noch auch die Besugnis der Aussichtsbehörde Platz, eine Besanstandung zu erzwingen. Letztere erfolgt durch eine mit Gründen versehene besondere Bersügung, welche die Wirkung hat, daß die Ausssührung des beanstandeten Beschlusses zunächst unterbleibt. Die von der Beanstandung betroffene Körperschaft kann aber binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß im Berwaltungsstreitversahren erheben. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitversahren ist sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch der Magistrat einen besonderen Vertreter zu bestellen besugt (Zust. § 21).

Was die Aufficht über die städtische Verwaltung durch die Staatsbehörden betrifft, fo zeigt diese rechtlich manche Berichiedenheiten. An die Spige zu stellen ist der Sat, daß die Aufsicht in erster Austanz vom Regierungspräsidenten (für Berlin vom Oberpräfidenten), in zweiter und letter Inftang bom Oberpräfidenten (für Berlin vom Minister des Innern) ausgeübt wird. Beschwerden bei der Auffichtsbehörde find in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anaubringen (§ 76, jest § 7 bes Buft. G.). Es laffen fich nun brei Sauptrichtungen erkennen für die Wege, auf denen die ftaatliche Aufficht in Tätigkeit treten kann. Ginmal fest fie ein in ben bom Befet be= fonders und ausdrücklich hervorgehobenen Fällen, in benen es fich teineswegs um Meinungsverschiedenheiten, Beschwerden über das Berhalten städtischer Organe, überhaupt um einen Widerstreit verschiedener Intereffen als der Beranlaffung zu dem Auffichtsatte handeln muß. So bei Bestätigung von Wahlen, Genehmigung gemiffer Steuerauschläge, Genehmigung ber Beraugerung gemiffer Gigentums. arten u. a. m. Diese Art der Aufsichtsübung fteht auf einer Stufe mit verschiedenen, dem Begirtsansschuß zugewiesenen Aften der Benehmigung und Beftätigung. In allen biefen Fallen erfüllt die Auffichtsbehörde lediglich bie bom Gefet für bas Buftandekommen eines tommunalrechtlichen Attes vorgeschriebene Norm. Sie muß hier tätig werben, um biefen Att überhaupt rechtswirtfam werben ju laffen. Sodann greift die Aufsichtsbehörde ein, wo irgend ein Widerstreit

¹ Näheres über Beanstandung: Lebermann S. 222 ff., 329, 471 ff.; Dertel Noten zu § 56 Ziff. 2, 57, 77; Jebens a. a. D. S. 235 ff. sowie im Preuß. Berw.Bl. Jahrg. 17 Nr. 49 ff.

amischen der Stadtgemeinde und einem Dritten (Privatperson, Behörde), auch einzelnen Gemeindeorganen untereinander autage tritt und bas Gesek die Entscheidung dieses Streits durch die Aufsichtsbehörde ausbrudlich vorfieht, die also hier als Spruchamt mit richterlicher Tätigkeit wirtfam wird. Auch hier fest vielfach die Buftandigfeit des Begirts. ausichuffes ein. Beifpiele Diefer Art find: Beichluß über Ungultigkeit einer Bahl, Berfagung ber Beftätigung eines Magiftratsmitgliebes, Entziehung der Ausübung des Bürgerrechts, Schlichtung des Konflittes amischen ben beiben städtischen Körperschaften gemäß § 36, Beschwerben über Disziplinarstrafen bes Burgermeifters usw. In einer Reihe von Fällen dieser beiden ersten Kategorien ist anstatt oder neben der Beschwerde auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben - diefe ftreng genommen freilich nicht mehr dem Gebiete des Aufficht grechts angehörend. Sie findet - wie die preugische Spruchpraxis ftets festgehalten hat - nur bann und nur ba ftatt, wo bas Gefet fie ausdrudlich als Fattor ber Rechtstontrolle julagt und wo ein konkreter Anlag in der Beschwerung des Intereffes einer bestimmten Rechtspersönlichkeit oder Behörde gegeben ift, und zwar gegeben als Folge irgend einer Bandlung ober Unterlaffung eines anderen Organs: nicht aber etwa nur jur Abanderung eines bestehenden Buftandes ohne das Dazwischentreten einer konfreten Beranlaffung. Damit ift u. a. die Bulaffigkeit von Popularklagen verneint.

Endlich kann die Aufsichtsbehörde, und zwar lediglich der Regierungspräsident, überall eingreisen, wo entweder von dritter Seite Abhilse eines von der Gemeinde geschaffenen oder geduldeten Zustandes begehrt wird, oder wo eine solche Abhilse der Aussichtsbehörde selbst — vielleicht ohne Anregung von interessierter Seite — als notwendig oder dringend erwünsicht sich darstellt. Auch in letterem Falle ist der Regierungspräsiehent zur Handhabung des Aufsichtsrechts wohl besugt. Denn in diesem Recht liegt die Besugnis und die Pflicht gegründet, dafür zu sorgen, daß die städtische Verwaltung sortgesetzt, "im vorgeschriebenen Gange bleibt", Störungen und Mißstände aber beseitigt werden 1. Es ist dies das Gebiet sür die Erledigung aller Beschwerd en über Handlungen und Unterlassungen des Magistrats oder einzelner städticher Organe und Beamten. Hier wird die obengenannte Fristsetzung von zwei Wochen keine so wesentliche Bedeutung beanspruchen dürsen. Denn

¹ Entsch. bes Db. Berw. Ger. Bb. 25 S. 46. Bgl. § 139 Ziff. b ber Stäbtes ordnung vom 17. Märg 1831.

wenn auch die mit einer Beschwerde angerusene Aufsichtsinftang dem Befchwerdeführer gegenüber formell die Berfaumung jener Frist als Abweisungsgrund geltend machen tann, so darf fie fich tropdem einer materiellen Brufung bann nicht entziehen, wenn anscheinend tat= fächlich Migstände oder sonstige der Abhilfe bedürfende Umftände vorliegen. Sie ist in folchem Kalle zweifellos fraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts ebenso befugt wie verpflichtet, die jur Abhilfe erforderlichen Anordnungen zu erlaffen. Daß fie fich dabei aber eben auf leitende Unordnungen beschränken muß, nicht etwa felbst unmittelbar in die städtische Verwaltung eingreifen darf, muß besonders hervorgehoben Ebenjo, daß auch in den einem Landfreife angehörenden Städten immer nur der Regierungspräsident, niemals etwa der Landrat Inhaber des kommunalen Auffichts= rechts ist. Er übt zwar gegenüber dem Bürgermeister einer kreis= angehörigen Stadt in polizeilichen Angelegenheiten gewiffe Auffichtsrechte aus. In Gemeindeangelegenheiten dagegen konnte er nur als Beauftragter bes Regierungspräsidenten einzelne Amtshandlungen, wie Zustellungen, Erhebungen, Überwachung der Ausführung getroffener Anordnungen und sonstige nur vorbereitende oder rein vermittelnde Atte vornehmen.

Wenn auch nicht häufig durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften die Buständigkeit der Aufsichtsbehörde für Fälle der lettgedachten Kategorie festgelegt ift, so find boch solche Normen immerhin vorhanden und mit den für die städtische Berwaltung schwerwiegendsten derselben sollen unsere Betrachtungen geschloffen fein. hierher gehört einmal bas 3mangs. etatifierung grecht bes Regierungspräfidenten. Schon bie Städte= ordnung hatte es in § 78 aufgenommen. Diefer Paragraph ift jedoch erfest worden burch den § 19 des Buft. G. Es heißt dort: "Unterläßt oder verweigert "eine Stadtgemeinde die ihr gesetlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leiftungen auf den haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, fo verfügt ber Regierungspräfibent unter Unführung ber Brunde bie Gintragung in ben Ctat, beziehungsweise die Feststellung ber außerordentlichen Ausgabe." Es ift dies wiederum die gesetliche Feftlegung eines der schwersten Eingriffe in die städtische Selbstverwaltung (vgl. § 33 der St.O. und das oben dazu Bemerkte!). Diefen Gingriff ju vermeiden muß deshalb die Stadt ihrerseits alles aufbieten. Die Unwendung der Borichrift fest voraus, dag ein Gemeindebeschluß über Bewirkung einer gesetlich notwendigen Leiftung der Stadt nicht

zustande kommt ober daß sonstwie diese Leiftung unterlassen oder gar verweigert wird. Mis Leiftungen konnen in diefem Bufammenhange nur folche in Betracht tommen, die auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegen. Alfo Leiftungen, welche die Stadt, fei es zu Gemeindezwecken, fei es als Glied eines weiteren Kommunalberbandes, fei es als Glied bes Staatsganzen zur Erfüllung ber Aufgaben ber Gemeinde, bes Berbandes, des Staates (3. B. auf dem Gebiete der Bolizei, der Ausführung ber fozialpolitischen Gefete, der Gewerbeordnung, beim Militarmefen), nach der bestehenden Berfassung und fraft positiver Gesetesvorschrift zu bewirken hat. Richt dahin gehören Leiftungen auf Grund privat= rechtlicher Titel (3. B. Zahlung bes Raufpreifes für ein Grundstud. von Miets= und Pachtzins, Hypothekenzinsen n. dgl.). Hier wurde eine Weigerung ober fonftige Nichterfüllung gesetlicher ober vertragsmäßiger Berbindlichkeiten natürlich nur auf dem ordentlichen Rechtswege zu betämpfen fein. Entscheidend ift alfo, daß der Grund der Leiftung ftets ein öffentlichrechtlicher fein muß, um eine Zwangsetatifierung zu rechtsertigen 1. Ferner wird erfordert, daß diese Leistung von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ift, b. h. es muß die betreffende Behörde der Stadt die Auflage einer ihrem Grunde und Betrage nach endgültig festgeftellten Leiftung rechtmäßiger Beife gemacht haben. Mis folche Behörden tommen in Betracht: einmal bie Auffichtsbehörden felbft (g. B. auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung), fodann verschiedene andere Staatsbehörden (Militar=, Juftigvermaltung) und fonftige öffentlichrechtliche Organe wie Rreisausschuß, Landesbirektor, Schulauffichtsbehörde ufm. Bas das Berfahren betrifft, fo muß die "Feftstellung", also die gesehmäßige Aufforderung an die Stadt ju einer gefetlichen Leiftung zeitlich ftets vorangeben. Steht bann weiter feft, daß diese Anforderung nicht beachtet oder ihre Erfüllung verweigert wird, fo tann und muß bann die eigentliche 3mangeetatifierung einfegen. 3hr wird - falls die "Feststellung" von einer dritten Behorde ausgeht - sachgemäß noch eine Aufforderung der Auffichtsbehörde vorherzugehen haben, die Leistung binnen einer bestimmten — zur pflicht= mäßigen und eingehenden Brufung, Beratung und Beichluffaffung Raum bietenden — Frist zu bewirken. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist pflegt in der Praxis die zwangsweise Einstellung in den Etat oder die Feststellung einer außerordentlichen Ausgabe in Form einer an den Magiftrat als der ausführenden Berwaltungsbehörde2 (mag auch der

¹ Entich. bes Db. Berm. Ger. Bb. 28 G. 89.

² Ebenda Bd. 19 €. 111.

Einen noch schärfer einschneibenden Att der Aufsichtsbehörde hat endlich das Gesetz mit § 79 der St.D. geschaffen, der abgesehen von Regelung der Zuständigkeit durch die neuere Verwaltungsgesetzung nicht berührt worden ist. Hier muß freilich die höchste Instanz selbst

¹ Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 14 S. 102; Bd. 20 S. 65.

² Ebenda Bd. 13 S. 62; Bd. 19 S. 193.

eingreifen, denn es handelt fich dabei um nichts weniger als um die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung, die durch Rönigliche Berordnung auf Antrag des gefamten Staatsministeriums bewirkt werden kann. Ift es einmal dahin gekommen - und es barf zu folcher Gewaltmaßregel doch nur im äußersten Rotfall geschritten werden —, dann muffen Neuwahlen angeordnet werden und diese binnen fechs Monaten nach Erlag der Auflösungsverordnung erfolgt fein. zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten find "deren Berrichtungen" burch den Begirtsausschuß als Beschlugbehörde (fo jest nach § 17 Biff. 3 des Buft. G.) mahrzunehmen. Welche Umstände etwa diese wichtigfte und erschütternofte aller Magregeln rechtfertigen konnen, dafür bietet uns bas geltende Gefet feinen Anhalt. In § 83 ber revidierten Städteordnung bom 17. Märg 1831 mar bie Auflösung zugelaffen, wenn die Stadtverordneten "fortwährend ihre Pflichten vernachläffigen und in Unordnung und Parteiung verfallen." Das muß wohl auch für die handhabung des § 79 unserer Städteordnung maggebend bleiben. muß eben durch Parteifämpfe, durch Geltendmachung rein perfonlicher Intereffen und Streitfragen, durch Hintansetzung ber Sorge um bas Gemeinwohl, mit einem Worte durch völlige Verblendung ber von Gefet und Recht bestellten Bater der Stadt, mag fein vielleicht auch durch weitgehende Unfähigkeit der Mehrzahl derfelben, soweit gekommen fein, daß eine Tätigung fachlicher Beschluffe und ein gedeihliches Bufammenwirken ber Versammlung mit dem Magistrat durchaus dem Bereich der Möglichkeit entrudt ift. Dann, aber auch nur dann, mag man hilfebeischend bekennen: ultima ratio regis voluntas! Dann muß es eben ertragen werben, wenn das icharje Schwert der hochsten Gewalt mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung den schwersten Streich gegen die Hauptwurzeln des stolzen Baumes städtischer Selbstverwaltung führt!

Berlin.

Bearbeitet

nou

Heinrich Dobe, Candgerichtsrat a. D., Syndifus der Handelskammer zu Berlin, Mitglied des Reichstags.

Einleitung.

Die rechtlichen und fozialen Grundlagen, auf welchen ein Gemeinwesen beruht, sind das Produkt der geschichtlichen Entwicklung; aus dieser
erwächst auch seine Bersassung und die Organisation seiner Berwaltung. Bei einem Gemeinwesen, welches, wie unsere modernen Stadtgemeinden,
einer höheren Ginheit organisch einverleibt ist, läßt sich die Entwicklung
nur betrachten im Zusammenhang mit der Geschichte dieses die höhere Ginheit bildenden übergeordneten Gemeinwesens. Aber der Zusammenhang kann in einem Fall ein engerer, im anderen ein loserer sein und
demgemäß wird die Individualität des betreffenden städtischen Gemeinwesens sich in der geschichtlichen Entwicklung schärfer oder minder scharf
aus dem Rahmen des Gesamtorganismus abheben.

Auch nachdem äußerlich die Rechtsbedingungen für die fämtlichen untergeordneten Gemeinwesen dem übergeordneten gegenüber gleich gesworden sind, wird doch die tatsächliche Gestaltung noch manche Bersschiedenheit ausweisen, je nachdem die Unterordnung erfolgt ist in einem Stadium, in welchem das untergeordnete Gemeinwesen bereits ein hohes Maß selbständiger Bedeutung gewonnen hatte, oder zu einer Zeit, da es noch unbedeutend und klein war.

Und in gleicher Weise bedingen die zur Zeit der Unterwersung herrsschenden öffentlichrechtlichen Anschauungen wie die Länge der Zeit, welche die Berbindung schon dauert, und der Inhalt der gemeinsam durchlebten historischen Geschicke einen verschiedenen Grad der Individualisserung des städtischen, der höheren Staatseinheit untergeordneten Gebildes. Ist in dem einen Fall bei Feststellung der rechtlichen und sozialen Grundlagen der Gegenwart vielsach auf die Geschichte der Stadt als selbständigen Gemeinwesens zurückzugehen, so kann in dem anderen davon abgesehen werden. Dort wird sich der gegenwärtige Rechtszustand vorwiegend als das Ergebnis der Einsügung des doch nicht völlig absorbierten, einst selbständigen Gebildes in das übergeordnete darstellen, hier als das Prosutt der Übertragung von seiten der herrschenden Staatsgewalt.

Will man die Stellung Berlins von diesem Gesichtspunkt aus klassifizieren, so muß man es jener Kategorie von untergeordneten Ge= meinwesen zuweisen, deren Individualität beinahe völlig aufgegangen war in der des übergeordneten Gemeinwefens, bon welchem es bann erft wieder das Maß feiner felbständigen Betätigung zugewiesen erhielt. ichnelle Entwicklung aus unbedeutenden Anfängen zur bedeutenden Sandelsund Industrieftadt, jum politischen Mittelpunkt der preußischen Monarchie und des Deutschen Reiches ift Sand in Sand gegangen mit dem Emporwachsen diefer Staatsgebilde felbst und mit dem Auftommen der hohengollernichen Fürstenmacht. Der gerade in diesem Geschlecht in besonders markanten Berfonlichkeiten verkorperte Gedanke des auf Bufammenfaffung ber Einzelpotenzen zu kongentrierter Staatstätigkeit gerichteten Absolutis. mus des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts hat naturgemäß gerade der Haupt- und Refidengstadt gegenüber fich fühlbar gemacht und alle Selbständigkeit ber Bermaltung vernichtet. Erft die Städteordnung vom 19. November 1808 suchte bann wieder Ersat für bas zusammengebrochene Staatswesen durch Wiedererwedung der lebensfähigen Ginzelgebilde zu ichaffen. Auf fie ist beshalb in rechtlicher Sinficht im mefent= lichen gurudzugeben, ohne daß es nötig mare, die Zeiten bereinstiger Selbständigkeit der zur Ginheit Berlin gufammengefagten Rommunen beranzuziehen. Dagegen halte man, um fich biefes Gegenfages bewußt ju werden, beispielsweise die Entwicklung, welche Frankfurt a. M. burchlaufen hatte, als es der preußischen Monarchie einverleibt murde. Hier galt es, in bewußter Auseinandersetzung staatliche und tommunale Befugnisse und Lasten zu fondern und, wiewohl dies in dem Rezes vom 26. Februar 1869 mit peinlicher Sorgfalt geschehen, hat noch später die Frage, ob diese oder jene Berechtigung oder Verpflichtung der einen oder ber anderen Rategorie juguweisen sei, die Gerichte beschäftigt, welche die Entscheidung nur der Geschichte der freien Reichsstadt entnehmen konnten.

Was hier bezüglich der rechtlichen Grundlagen bemerkt ift, gilt in gleichem Maße von den sozialen. Wohl schreitet in der Gegenwart der Rivellierungsprozeß schnell fort. Freizügigkeit und gleiche wirtschaftliche und rechtliche Produktionsbedingungen bringen im wesentlichen gleiche soziale Verhältnisse in den Mittelpunkten des gewerblichen Lebens und des modernen Großbetriebes hervor. Und doch ist es ein Unterschied, ob diese Entwicklung sich vollzieht im Rahmen einer historisch erwachsenen ausgeprägten Stadtindividualität oder in einem mit den verschiedenen Phasen der nationalen Entwicklung parallel gehenden wesentlich modernen Gemeinwesen von beschränkter Selbständigkeit. Schon die natürlichen

Voraussehungen einer eigenartigen sozialen Gliederung fehlen hier mehr Für die Absteckung der Weichbildgrenzen find nicht oder weniger. historische Momente, sondern willfürliche Bermaltungsgrundsätze maßgebend. Ein eigenartiger Bevölkerungstypus kann sich nur schwer bilben. Bas in Berlin als folder häufig angesprochen wird, ift boch großenteils auß märkischen und allgemein großstädtischen Zügen erwachsenes Zufalls= Auch in diefer Beziehung spiegelt fich ber innige Busammenhang zwischen der Hauptstadt und dem Staat und Reich in der fozialen Rusammensekung und Schichtung ber Bevölkerung wider. Als Sig ber meisten Reichs = und Staatszentralbehörden hat Berlin ein zahlreiches fozial hervorragendes Beamtentum unter feiner Bevölkerung, bei welchem das eingeborene Element nur gering vertreten ift. Dazu kommt eine große Angahl jungerer Leute, die fich vorübergebend gu Studiengwecken auf den mannigfachen zentralen Lehr= und Bildungsstätten ober zur Borbereitung und Ablegung bon Staatsprüfungen in der hauptstadt aufhalten. Auch im Raufmanns = und industriellen Stande tritt bas Autochthonentum mit der Entwicklung des Aftien- und fonftigen Gefellschaftswesens mehr in ben hintergrund. Noch mehr natürlich bei ben Ungeftellten und in den gelehrten Berufen. Und vollends die Maffe der in der Industrie und in den Sandwertsbetrieben beschäftigten Arbeiterschaft rekrutiert sich aus den verschiedensten deutschen Landschaften durch ben Bugug bom Lande und die Ginberufung jum Militardienft in ben gahlreichen Regimentern ber Garnifon, die dann fpater meift gur dauernden Unfiedlung den Unlag gibt. Endlich führen die gefteigerten Bertehrs= beziehungen ein bedeutendes Fremdenelement zu vorübergehendem oder bauerndem Aufenthalt in die Stadt. Alle diefe Momente wirken qufammen, Berlin auch in bezug auf feine Bevolkerung zu einer unhistorischen Stadt zu machen, in welcher Anfässigteit und Familientradition noch weniger als in ben meiften anderen modernen Großstädten ein fogiales Gewicht verleihen.

Und da das Berliner Erwerbsleben in seiner heutigen Gestalt ebensalls wesentlich neueren Ursprungs ist und an lokale Boraussetzungen
der Produktion nicht oder doch nur in geringem Maße anknüpst, so hat
sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete eine gewisse Gleichmäßigkeit entwickelt, welche ein vorwiegendes Interesse und einen vorwiegenden Ginsluß einer bestimmten, eng begrenzten Erwerbsklasse ausschließt. Schon
1851 hob die damalige amtliche Handelsvertretung Verlins in ihrem
Vericht an den vorgesetzen Minister die Schwierigkeiten hervor, welche
einer einheitlichen Aussallung des gesamten Wirtschaftslebens der HauptSchriften 117.

stadt aus der Mannigsaltigkeit und dem Umsang der sich einander beskämpsenden Handelss und Fabrikationszweige erwüchsen, so daß es "der höheren staatsmännischen Beurteilung überlassen bleiben" müsse, "die gewünschte Harmonie unter den Mitarbeitern auf demselben Gebiete hers zustellen."

Mit herablassendem Wohlwollen erwidern in einem Restript vom 28. Nov. 1852 die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für Finanzen den Ältesten der Kausmannschaft auf diese Borstellung, daß die Schwierigkeiten anzuerkennen seien, jedoch, wie die Minister verstrauten, von den Herren Ältesten überwunden werden würden.

"Ift es auch die Aufgabe der Staatsregierung, solche Kollisionen (der widerstreitenden Handels = und Fabrikationsinteressen) aus dem Gesichtspunkt des Gesamtinteresses des Landes zu entscheiden, so liegt es doch nicht minder in der Aufgabe der Handels vorstände, diese Entscheidung durch Abgabe eines selbständigen, auf den Interessen, Bedürfnissen und Ersahrungen des von ihnen vertretenen Bezirks beruhenden Gutachtens vorzubereiten."

Bur die Beurteilung der rechtlichen und fozialen Geftaltung ift die Feststellung von Wert, wie wenig historisch erwachsene Machtsaktoren die Sauptstadt der Staatsgewalt und ihren Organen entgegenzuseken hatte: ob daraus eine Erleichterung ober Erschwerung für die Lösung der Aufgabe folgt, die der endlich erlangten und doch noch ftandig gehemmten und nur schrittweise sich durchsegenden Selbstverwaltung gestellt mar, ift, da jene historischen Faktoren sich auch mitunter hemmend betätigen, schwer zu entscheiden. Jedenfalls ift die Aufgabe felbst als fehr schwierig einzuschätzen. Denn mochte Fürstengunft der Residenz manche Zuwendung gemacht haben, welche andere Städte entbehrten, jo maren doch die eigentlichen Rommunalaufgaben auf vielen Gebieten, namentlich im Schulmefen und in der Unterhaltung der Strafen, unter der Berrichaft des abfoluten Staates und der schrankenlosen Behördenwillfür ganglicher Verwahrlosung anheimgefallen. Die rapide Entwicklung jur Weltstadt brachte es auf ber anderen Seite mit fich, daß immer neue und immer umfangreichere Bedürfniffe an das Gemeinwefen herantraten. Das Berhaltnis ju ben mitemporwachsenden Nachbargemeinden aber hatte vielfach zur Folge, daß die Laften Berlins fich mehrten, das in der Steuerkraft der Bevölkerung gegebene Gegengewicht aber ber Sauptstadt fich teilweise entzog.

¹ Bgl. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Jahrgang 1903, Bb. I, Borwort S. III u. IV.

Die Lage Berlins mußte um so schwieriger werden, nachdem in der Staatsregierung aus politischen Rücksichten ein Antagonismus gegen die demokratische Hauptstadt sich herausgebildet hatte, der sich um so mehr verschärsen mußte, je entschiedener die Rückbildung der preußischen Monarchie zu einem vorwiegend von den agrarischen Interessen besherrschten Gemeinwesen sich vollzog.

Der außerordentliche Aufschwung Berlins feit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges beruht einerseits auf der Gunst seiner geographischen Lage 1, anderseits auf geschichtlichen Momenten. Bot der markische Sand zwar wenig zur induftriellen Berwertung geeignete Naturichate, fo ficherte er anderseits bor der zerftorenden Wirkung der Elementarfrafte. Die gunftige Lage zwischen den Fluggebieten der Elbe und Oder ("wie eine Spinne mit ihrem Saufe zwischen zwei Bäumen") 2 ermöglichte nach bem planmäßigen Ausbau ber Wafferstraßen bon feiten ber bamals noch nicht durch den konftitutionellen Ginflug verkehrsfeindlicher Elemente behinderten Fürstengewalt die wohlseile Beranschaffung der zur industriellen Berwertung erforderlichen Maffenprodutte, wie die Buführung der induftriellen Erzeugniffe zu den Berbrauchsftellen. Dazu tam feit Ottober 1839 die Eröffnung der verschiedenen, die Sauptstadt mit anderen Zentren verbindenden Eisenbahnlinien, zuerst der westlichen (Berlin-Potsdamer und Berlin-Unhalter), dann 1842 der Linie Berlin-Frankfurt a. D., die dann als Niederschlefisch-Märkische Bahn den Berkehr mit Schlesien vermittelte, 1843 Berlin-Stettin, 1846 Berlin-Hamburg. So war schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Berlin der wichtigste Eisen= bahnknotenpunkt Deutschlands geworden 4. Von den späteren Bahnen ist dann noch hervorragend wichtig die 1867 eröffnete Oftbahn, welche namentlich die Bedeutung Berlins als Getreidehandelsplat durch Erschließung des landwirtschaftlich besonders in Betracht tommenden Oftens förderte. Durch die weiter hinzukommenden Bahnverbindungen (Berlin-

¹ Diese ist zwar bestritten worden, aber sehr mit Unrecht. Bgl. Wilhelm Roscher, Im Neuen Reich. Bb. 1, S. 241—244. J. G. Kohl, Viertelsjahrsschrift sür Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Bb. 15 (1866) [Jahrgang IV, Bb. 3] S. 1—20.

² Bgl. J. G. Kohl a. a. D. S. 16.

^{3 1662—1668} Friedrich=Wilhelm-Kanal zwischen Oder und Spree, 1743—1745 ber Plauensche Kanal zwischen Havel und Elbe, 1743—1757 der Finow-Kanal zwischen Havel und Oder. Dazu kam 1869—1870 der Schiffahrtskanal zur Bersbindung von Obers und Unterspree. Der im Bau befindliche Teltowkanal ist unter anderem Gesichtspunkt zu betrachten.

⁴ Bgl. Berlin und fein Berfehr in: Preugische Sahrbucher, April 1886, S. 363.

Lehrte, Berlin—Görlit, Nordbahn, Berlin—Dresden, Berlin—Wehlar) sind die Maschen des vorhandenen Netzes nur enger gezogen. Natürlich mußte die Bedeutung Berlins als Haupteisenbahnknotenpunkt mit dem Ausdau des preußischen Eisenbahnnetzes von 850 km im Jahre 1844 auf 80699 km im Jahre 1901 immer mehr zunehmen. Legt man die Ziffern für Deutschland im Jahre 1901 zugrunde, so ergibt sich ein Bahnnetz von 51040,2 km an Haupt- und Nebenbahnen.

Werfen wir nun einen turzen Blick auf die Entwicklung, welche die Stadt und ihre Umgebung und das gewerbliche Leben in ihnen genommen haben 1. Die vorhin erörterten Vorzüge der geographischen Lage berhalfen ben 1307 ju einer Stadt vereinigten Rachbargemeinden Berlin und Roln zu ichnellem Aufblühen. Die wirtschaftliche Bebeutung der Doppelftadt war es, welche Kurfürft Friedrich II. veranlagte, 1442 feine Zwingburg in ihr zu errichten. Der Umschwung in den Welthandels= ftraken infolge ber Entbedungen am Ausgang bes 15. Jahrhunderts und der 30 jährige Rrieg vernichteten jah den erlangten Wohlstand und die materielle Bedeutung der Stadt. Die Einwohnerzahl fank von girka 12000 auf 6000. Ein neuer Aufschwung wurde durch Raturereignisse (Überschwemmung, Miswachs, Viehseuchen), vor allem aber durch die Geldverschlechterung erschwert. Durch die energische Tätigkeit bes Großen Rurfürften aber gelang es, die entftandenen Bufteneien wieder gur Bebauung gu bringen, die fanitar bedenkliche Art der Biehhaltung zu regulieren, die Stragen zu verbeffern und zu beleuchten, für Reuerschutz und perfonliche Sicherheit zu forgen, neue Stadtteile angulegen und das gewerbliche Leben wiederzuerwecken. Bu lettgenanntem Erfolge trug wesentlich die Aufnahme fremder Zuwanderer, vor allem der frangösischen refugies bei. Auch den Juden ward die Riederlaffung wieder erlaubt. Seit 1690 begann die Verbefferung des Müngwesens durch Einführung des Leipziger Talerfußes. Um 17. Januar 1709 vereinigte König Friedrich I. die neu entstandenen Stadtteile mit Berlin unter einem Magistrat unter stillschweigender Beseitigung der auch bis dahin bedeutungslosen Stadtverordneten. Justiz und Polizeiverwaltung verblieben dem Magiftrat noch, lettere aber follte gemeinsam mit einem

¹ Bgl. für das folgende namentlich: E. Loening, Preußische Jahrbücher 1885, Mai, Juni, Juli, S. 511—560, 635—666, 19—56. D. Wiedfeldt, Statistische Stubien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890 in Schmollers
Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Bb. 16, 2. Heft 1898. Für die
neueste Zeit ist noch zu erwähnen: Kurt Martin, Industrie und Harlins
und der Provinz Brandenburg, 1889—1902. (Inaugural-Dissertation.)

toniglichen Beamten geführt werden. Erft 1742 entzog nach mehrjachen Zwischenstadien Friedrich der Große die Polizei dem Magistrat und übertrug fie einem Polizeidirektor, welchem zwei Ratsmanner und ein Bertreter der frangofischen Rolonie nur beratend und unterstütend gur Seite gestellt wurden. Bestimmte dann auch § 128 II, 8 A.C.A.: "Dem Magiftrat gebührt als Borfteber ber Burgerichaft, bermoge feines Amtes die Stadtpolizei," fo hatte dies doch angefichts der in dem Rathäuslichen Reglement vom 21. Februar 1747 1 jum Ausdruck gelangten völligen Beseitigung jeder Selbständigkeit des Magistrats keine Bedeutung mehr. Die Polizeiverwaltung wurde von dem durch den König ernannten Stadtpräsidenten (ersten Bürgermeister) geführt, sie war unmittelbar dem Generalbirektorium unterstellt. Wenn bann § 166 ber Stäbteordnung bon 1808 ausspricht, daß es dem Staat vorbehalten bleibt, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, welcher sie sodann vermöge Auftrags ausübt, fo fteht diefe ber modernen beutschen Staatsauffaffung ent= sprechende Formulierung zwar in birektem Gegensatzu der oben wieder= gegebenen landrechtlichen Theorie, fachlich aber bringt fie nichts Neues, weil eben der Zuftand jur Zeit der Landrechtsemanation eine Bermaltung der Städte aus eigenem Recht überhaupt nicht kannte. Dadurch, daß die Städteordnung vom 19. November 1808 diese schuf, bedingte fie die Sonderung der nach der nunmehr herrschenden Theorie als Funttionen ber Staatshoheit angesehenen Berwaltungszweige von ben übrigen ben Städten aus eigenem Recht zustehenden. Diefe geschah vor allem auch durch den Übergang der städtischen Kommunalrechte auf dem Gebiete ber Justig an den Landesherrn auf Grund der Restripte vom 16. April 1809 und 9. Januar 18102.

Gebiet und Bevölkerung.

Ehe wir nun zur Betrachtung der Verwaltungsorganisation selbst schreiten, möge ein Blick auf die realen Unterlagen dieser Organisation, Gebiet und Bevölkerung, gestattet sein. Das Weichbild Berlins ist, nachs dem es gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts unter Friedrich Wilhelm I. eine gewisse Abrundung und Erweiterung bis zu den noch heute zum

¹ Bgl. Schmoller, Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, XI S. 521.

² Bgl. C. F. Roch, Der preußische Civilprozeß, 1855, S. 96. Holge in: "Aus bem Berliner Rechtsleben," 1902, S. 1-32.

Teil stehenden Toren (Potsdamer, Brandenburger, Salleschen usw.) erfahren hatte, im wesentlichen unverändert geblieben bis jum Jahre 1861, mit beffen Beginn auf Grund der Rabinettsorder vom 28. Januar 1860 Die Eingemeindung der Schöneberger und Tempelhofer Vorstadt, Mogbits und bes Webbings erfolgte. In ber Zeit zwischen biefen beiben Gebietserweiterungen ift die Bevölkerung mit Ginschluß der Garnison von 100 000 auf mehr als bas Fünffache geftiegen. Der Bevolkerungszumachs hatte wesentlich durch Besiedlung bis dahin unbebauter Teile des Weichbildes Unterfunft gefunden. Dennoch ftieg die Behaufungsziffer faft ununterbrochen von 11,7 Personen im Jahre 1726 auf 60,6 im Jahre 1880, 72,9 im Jahre 1890, 71,7 im Jahre 1895, 77,0 im Jahre 1900. Inzwischen hatte nach der großen Eingemeindung von 1860/61, welche eine Bergrößerung des Stadtgebietes um girta 59 %, von 3511 auf 5923 ha brachte, das Weichbild nur noch unbedeutende Erweiterungen erfahren 1. Es beträgt jest 6310 ha. Aber noch jest find erhebliche Strecken des= felben an ber Beripherie, namentlich im Nordosten, trop ber neuerdings wieder lebhaften Bautätigkeit unbebaut.

Die Bevölferungsziffer ber hauptstadt ergab bei ber Boltszählung

1871: 825 927 1880: 1 122 330 1890: 1 578 794 1895: 1 677 304 1900: 1 888 848

Die sortgeschriebene Bewölkerung wird für Ende 1902 auf 1921 396 angegeben², sie hat Ende 1904 die 2. Million überschritten. Die Bermehrung verlangsamt sich neuerdings von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, sie betrug für 1870/80 = 48,58, 1880/90 = 36,95, 1890/1900 = 19,61 °/0. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man von den rechtlich maßgebenden Weichbildgrenzen absieht und den wirtschaftlichen Begriff "Groß-Berlin" ins Auge faßt.

Verhältnis der Stadt zur Umgebung.

Man kann die Grenzen dieses erweiterten Begriffes "Groß-Berlin" sehr verschieden ziehen. Wie wenig auch im großen Publikum bestimmte Borstellungen über diesen und ihm nahe verwandte Begriffe obwalten,

¹ Bgl. hamburger, Denkschrift über bie Beziehungen, die zwischen Berlin und seinen Nachbarorten bestehen (als Manufkript gebruckt) S. 12.

² Statistisches Jahrbuch ber Stadt Berlin. 27. Jahrgang, 1903, S. 4.

ergibt fich schon baraus, daß immer wieder Prozesse entstehen, in welchen ber in Berträgen zugrunde gelegte Begriff bes "Bororts" ftreitig wird; es handelt fich dabei in der Regel um Bezirksabgrenzungen für Agenten u. dgl. Perfonen, für welche die Bezeichnung "Berlin und Bororte" gewählt wird. Bollends in der Abgrengung der Behördenzuftandigkeit herricht eine Mannigfaltigkeit, welche die größte Berwirrung im Gefolge haben muß. Um einige Beispiele anzuführen, ift nach mehrfachen Rompeteng= erweiterungen und - infolge ber Stadtwerdung von Schoneberg und Rixborf - Wiedereinschränkungen, die Zuftändigkeit des Polizeipräfidenten von Berlin für die Ermittlung von Verbrechen und Vergeben — nicht von Übertretungen -, für die handhabung der Sittenpolizei, die Führung der Strafregister, Festsetzung und handhabung der Polizeiaufsicht und forrettionellen Rachhaft auf die Amtsbezirke Deutsche-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Lichtenberg, Reinidendorf, Weißenfee, Stralau, Borhagen-Rummelsburg, Tempelhof, Treptow, Pankow, Brig und Tegel ausgebehnt1. Dagegen erstreckt fich die landespolizeiliche Zuftandigkeit derfelben Behörde in Sachen ber Rleinbahnen und Privatanichlugbahnen auf die Genehmigung aller berartigen Unternehmungen in den Rreifen Teltow und Niederbarnim, durch welche die Stadtfreise Berlin und Charlottenburg berührt werden. Die Schiffahrtspolizei auf der Spree amischen Müggelsee und Berliner Beichbildgrenze und auf der Dahme von Brunau bis zur Spree, welche zeitweilig dem Berliner Polizeiprafidenten juftand, ift bann wieder bem Regierungspräfidenten von Potsdam über-Die Funktionen als Viehseuchenkommissar hat der Berliner Polizeipräfident in den Amtsbezirken Lichtenberg, Rummelsburg und Stralau.

Auf dem Gebiet der Gerichtszuständigkeit steht die Einführung der babylonischen Sprachverwirrung mit dem in Kürze zu erwartenden Instrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 bevor, welches den bisherigen Zustand der Übereinstimmung der Weichbildgrenzen mit der Zuständigkeitsgrenze des Lands und des Amtsgerichts I durch Zerreißung des Stadtgebiets in mehrere Gerichtsbezirke unter Vereinigung der disjecta membra mit Teilen nachbarlicher Bezirke beseitigt. Der Eisensbahnvorortsverkehr deckt sich nicht mit dem für die Portotaxe maßgebenden

¹ Bgl. Dritter Berwaltungsbericht bes königlichen Polizeipräfibiums von Berlin für die Jahre 1891—1900, S. 5. Hamburger a. a. D. S. 49—51.

 ² Bgl. wegen ber Ginzelheiten: Fidler, Aus bem Berliner Rechtsleben, 1902,
 37. hamburger a. a. D. S. 51-54.

postalischen Nachbarortsverkehr, deffen bisher ziemlich enge Grenzen sich für die Bewohner mancher Vororte in zahlreichen Bortostrafzahlungen für mangelhaft frankierte Zusendungen bemerklich machten. Bang andere Differengen zeigen bann wieder die Fernsprechgebuhrensäte. Der Begirt ber jegigen amtlichen Sandelsvertretung, der Sandelstammer zu Berlin, bedt fich nicht mit dem der früheren, als Privatverein bestehen gebliebenen. Daraus ergibt fich namentlich für das Gebiet des Anftellungswesens von Handelschemikern, Bücherrevisoren, Dispacheuren und sonstigen gewerblichen Sachverständigen eine Verschiedenheit des Tätigkeitskreises je nach ber Zeit der Anftellung. Die gange Induftrie beispielsweise der Oberfpree, welche vor den Toren Berling liegt und recht eigentlich Berliner Industrie ift, findet ihre amtliche Bertretung in der handelstammer gu Potsdam. Die Abgrenzung ber Synodalbezirke ift ebenfalls ohne Rudficht auf die kommunalen Grenzen erfolgt. Diese Beispiele, welche sich leicht vermehren ließen, geben einen Begriff davon, welchen Scharffinn und welches Studium der Heimatkunde der Bewohner der Auken- und Vorortsbezirke Berlins anwenden muß, um feine örtliche Buftandigkeit in den verschiedenen Begiehungen des Diesseits und Jenseits zu ermitteln 1.

Zählen wir nun zur Hauptstadt den nächst belegenen Umkreis der sast überall mit ihr ineinandergehenden 23 Rachdargemeinden hinzu, so ergibt sich sür das so gedildete Groß-Berlin nach der Bolkszählung vom 1. Dezember 1900 eine Bevölkerungsziffer von 2 481 084. Der Prozentstat der Bevölkerungszunahme beträgt für dieses Gediet gegen die Zählung von 1895 — 19,16; sür die Zeit von 1890—1895 betrug er 14,15; dagegen vermehrte sich die Bevölkerung des Kommunalbezirks Berlin von 1890—1895 nur um 6,24, von 1895—1900 um 12,61 %. Während also die Bevölkerung des hier angenommenen Groß-Berlins in stärkeren Progressionen zunimmt wie die Berlins, zeigt letztere doch neuerdings eine Wiederbeschleunigung. Dagegen verlangsamt sich neuerdings der Zuwachs der Nachdarstädte: Charlottenburgs, welches von 1890—1895 um 72,23, von 1895—1900 nur um 43 %, Schönebergs, welches in

¹ Dem Referenten lag vor kurzem ein Wechselprotest vor über einen Wechsel, der auf eine Firma mit dem Zusat "Berlin, Augsburgerstraße 5" domiziliert war. Die Augsburgerstraße gehört nämlich politisch zu Charlottenburg. Die Briefbogen des Domiziliaten aber trugen die postalisch richtige Ausschrift: "Berlin W., Augsburgerstraße 5." Der Protest beurkundet, daß der Domiziliat nicht in Berlin wohne, eine Augsburgerstraße dort überhaupt nicht existiere. Dies bestätigt die Polizeibehörde. Der auswärtige Aussteller war natürlich durch die Aufschrift auf den Briefbogen zu der irrtümlichen Abressierung im Domizilvermerk veranlaßt.

der erftbezeichneten Beriode um 118,29, in der lettbezeichneten um 52,24, Rixborfs, welches in jener um 67,90, in diefer um 50,84 % zunahm. Dagegen zeigt die Kolonie Grunewald, jene den Wohlhabenden die Unnehmlichkeiten der Waldluft und bequemen Wohnens bietende Gründung. von 1890-1895 einen Zuwachs von 193,92, von 1895-1900 einen solchen von 203,57 %. Auch Wilmersdorf, zwischen Charlottenburg und Schöneberg belegen, und vielfach als Wohnort des höheren Beamtentums und wohlhabenderen Mittelstandes gewählt, zeigt noch eine ftarte Bermehrung, wenn auch entsprechend ben beiden Nachbarstädten ein Langfamerwerden des Tempos: Es stieg 1890—1895 um 177,90, 1895—1900 um 113,72 %. Bei diesen Orten ift es im wesentlichen die Befriedigung des Wohnbedürsniffes der Berliner Bevölferung, welches ihr ichnelles Wachstum herbeiführt. Die industrielle Entwicklung und Ausbreitung bagegen macht fich in höherem Mage in den entfernteren Orten, welche zu Siken der Fabrikationstätigkeit mehr und mehr herangezogen werden, geltend. hier kommen namentlich die Orte an der Oberspree, in welchen fich die chemische und die elektrische Industrie angesiedelt haben, vor allem Oberschöneweide in Betracht; im Norden Tegel mit Borsigwalde. Die großen Majdinen- und elettrischen Fabriken, wie Borfig, Schwartkopf, Ludwig Loewe, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, verlegen mehr und mehr ihre Betriebsstätten teils unter Begründung von Wohnungskolonien für ihre Arbeiter in die nähere und entserntere Umgebung bis nach Königs= Der Prozentsat ber Bevölkerungszunahme für Bufterhausen bin. 1895—1900 betrug in Oberschöneweide 836, in Tegel 160 %. Während die Bevölkerung von Berlin in den 25 Jahren von 1875-1900 um 95,36 % jugenommen hat, betrug die Bermehrung für einen 15 Rilometer vom Mittelpunkt ber Stadt umfaffenden Umkreis 396,49 % 1.

Bestimmte Grenzen für die wirtschaftliche Einheit, welche Berlin mit seiner Umgebung bildet, lassen sich nicht ziehen, sie erweitern sich sortzgesett. Der Einfluß städtischer Kultur wirkt günstig auf die Umgebung, nicht nur in allgemein wirtschaftlicher, sondern auch in landschaftlicher und landwirtschaftlicher Historie. Gerade die Umgebung Berlins mit ihren aus dem märkischen Sande hervorgezauberten Parks und Gärten, mit ihrer intensiven Kultur kann als Beweis dafür dienen. Die Großstadt selbst als Kommune, welche ihre Wohlsahrtsz und Pslegeanstalten, ihre für die Bersorgung der Bevölkerung ersorderlichen Betriebswerke mehr und mehr aus dem Weichbild herausverlegt, trägt wesentlich zur

¹ hamburger a. a. D. S. 26.

Besiedlung und wirtschaftlichen Bebung ber Nachbarschaft bei. Staat und Reich tun das gleiche: Charlottenburg, Groß-Lichterfelbe, Dahlem ufw. werden neuerdings immer mehr als Sike für ftaatliche und Reichsinstitute, por allem für naturmiffenschaftliche Untersuchungsanftalten ber Rultusverwaltung gewählt. In weit ausgedehnterem Mage noch vollzieht fich die wirtschaftliche Unterwerfung der Umgegend durch die hauptstadt. Die großen Berliner Aftienbrauereien (Schultheiß, Bagenhofer) beifpiels= weise haben Brauereibetriebe in naherer oder entfernterer Nachbarschaft belegener Städte in fich aufgenommen; die Großbanten errichten Depofitentaffen in den Vororten und ziehen fo den Bankverkehr mehr und mehr in das Zentrum. Vor allem gewinnt der landwirtschaftliche Betrieb ein gang anderes Ansehen. In erfter Linie tommt bier wieder die Stadt selbst als Gutsbesitzer in Betracht. Am Ende des Etatsjahres 1899/1900 betrug der für Ranglisationszwecke bestimmte ländliche Grundbesit Berlins Diefe Butstomplere zerfallen in eine nördliche bezw. 11 502,78 ha¹. nordöftliche und eine füdliche Gruppe. Sie find in fieben Abminiftrations. bezirke geteilt und werden landwirtschaftlich betrieben. Das große Rittergut Buch wird bisher noch nicht gang beriefelt. Es ift vorgefeben, einen Teil feiner ichonen alten Forsten zu erhalten; außerdem find auf feinem Terrain mehrere großartige Pflegeanstalten (Brrenhäufer, Siechenanstalten, Lungenheilstätte usw.) in der Errichtung begriffen. Überhaupt ist eine Reihe von Riefelgütern zur Errichtung von städtischen Anstalten, nament= lich Beimftätten für Genesende burch Umban der früheren Berrenhäuser herangezogen, fo Beinersborf und Gutergot im Suden, Blankenburg, Blankenfelde, Malchow im Norden. Weiterhin wird ein großer Teil der dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesenen Korrigenden auf den Riefelgütern beschäftigt. Der Betrieb ber Riefelwirtschaft felbst erfordert gahlreiche Arbeitskräfte. So maren 1897 auf bem 2400 Morgen großen Riefelgute Falkenberg im Sommer täglich 223 Arbeiter einschließlich der Korrigenden beschäftigt2. Für die Errichtung guter Arbeiterwohnungen

¹ Bgl. Hagen, Die Berliner Rieselselber, ihre Einrichtung und volkswirtschaftsliche Bebeutung besonders vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus. Berlin ohne Jahr, S. 7. Bgl. auch: Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Berwaltungsjahren 1895—1900. I, 1904, S. 219. Dieser gibt 11 442 ha an. Seitdem haben im Norden Erweiterungen stattgesunden. Um Schlusse des Etatsjahrs 1903 betrug die Größe der Rieselländereien nach der Angabe des Stadtsrats Alberti in den Berichten aus Anlaß des Besuchs der Englischen Kommission usw. — 14 185,7537 ha.

² Bgl. Hagen a. a. D. S. 28.

auf den ihr gehörigen Gütern hat die Stadt Sorge getragen. 1882—1900 sind 24 Acht=, 5 Sechs= und 3 Vierfamilienhäuser errichtet. Saisonarbeiter werden stattliche Schnitterbaracen erbaut. Die einzelne Arbeiterfamilie hat in den Achtfamilienhäufern ein großes zweifenstriges. ein einfenftriges Zimmer, Ruche, Raucherkammer und Sangeboden, eine größere Stallabteilung mit heuboden zur Verfügung. Waschküche und Bacofen find für die allgemeine Benutung der Bewohner je eines Hauses vorhanden. Die soziale Lage der ländlichen Arbeiter auf den städtischen Gütern ist im Vergleich mit der anderer landwirtschaftlicher Arbeiter gut. Hagen 1 berechnet bei mäßigem Anfatz der Naturalprästationen den Jahresverdienst eines Rieselgutsarbeiters auf durchschnittlich 1246,96 Mt. Für 1890 berechnete der Magistrat das Ginkommen einer Tagelöhner= familie auf ben städtischen Gütern bereits auf 1200 Mt. jährlich. Zieht man die von Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik) für 1892 berechneten Landarbeiterlöhne zur Bergleichung heran, so ergibt sich eine erhebliche Überschreitung der in den benachbarten Regierungsbezirken Potedam und Frankfurt a. D. gezahlten Minimallohne für die Berliner Buter, ja fogar ein Borfprung der letteren vor dem besonders gunftigen Regierungsbezirk Magdeburg. Von 165 Arbeitern, einschließlich der Riefelwärter und Gutstagelöhner hatten im Mai 1901 im Np= ministrationsbezirf Sputendorf 25 Riefelland gepachtet, in Falkenberg find einige frühere Tagelöhner selbständige Büdner und Gärtner ge= worden. An der Gemährung von Ruhegelbern, Witmen- und Baifengeld haben die Gutsarbeiter gleichen Anteil mit den sonstigen von der Stadt beschäftigten Arbeitern nach dem Gemeindebeschluß vom 1. April 1901.

Außer den so unmittelbar mit dem Betriebe der Rieselgüter besichäftigten Personen kommen die städtischen Pächter in Betracht. In den 10 Jahren von 1889—1899 ist der Umfang des Pachtlandes auf den Gütern von 899,88 auf 1488,21 ha, die Zahl der Pächter von 624 auf 962 gestiegen. Teils sind es die Bewohner der nahe belegenen Dörser, welche Rieselland zupachten und ihren Bedarf an Gras und Futterrüben dadurch gewinnen, teils siedeln sich neue Büdner an, welche Gemüse ziehen, dieses während der Racht nach Berlin transportieren und in den Markthallen seilhalten. Weit bedeutender ist der Einsluß der Rieselswirtschaft auf die benachbarten Bauerländereien. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Besiger, welche sich einen Teil ihrer Feldmark

¹ a. a. D. S. 76.

gegen mäßige Pacht Riefelwaffer entnehmen. aptieren laffen und 1899/1900 wurden fo 296,80 ha Privatland, 85 Befigern gehörig, durch die städtische Druckrohrleitung bemässert. Es mare fehr munichenswert, wenn dieses Beispiel noch weit mehr Nachahmung fände. Weit wichtiger noch für die Bebung der Wirtschaft auf den Bauerländereien ift die durch den billigen Bezug von Dung und Schlick von den Riefelgütern herbeigeführte beffere Düngung. Dadurch ift der früher als Un= land liegen gebliebene entsetzlich dürftige Sandboden im Süden der Stadt vielfach erft anbaufähig geworden. In Schenkendorf find fo die durchschnittlich 57 ha großen bäuerlichen Besitzungen um durchschnittlich je 11 ha mehr bewirtschaftetes Land gewachsen, der Koffätenbesit um 1/9 feiner Ackerfläche. Gleichzeitig haben fich die Saferernten auf den bisher ichon beaderten Feldern infolge der befferen Düngung um das dreifache gehoben, ftatt 3-4 werden 10-12 Bentner Roggen vom Morgen geerntet. In den Gemeinden Schenkendorf und Sputendorf murden turg por Anlage der Riefelfelder zusammen 34 Pferde und 112 Rinder, bei ber Biehzählung 1900 bagegen 56 Pjerbe und 254 Rinder gezählt. Ahnliche Verhältniffe zeigen sich in den anderen den Rieselgütern benachbarten Gemeinden. Der intensivere Betrieb hat eine Bermehrung der Bevölkerung zur Folge gehabt. Handwerker aller Art, namentlich Schmiebe, Stellmacher, Bäcker, Schneiber haben fich in den Gemeinden niedergelaffen. Die Gemeindesteuerlifte von Sputendorf weist von 1894/95 auf 1900/1901 eine Steigerung von 285 auf 354 Berfonen, Falkenberg von 1886-1900 eine Bevölkerungszunahme von 319 auf 384. Schenkendorf von 250 auf 325 auf 1. Hier ift also von Landflucht nichts zu bemerten.

Auch auf die Besitzverhältnisse der in der Umgegend Berlins belegenen größeren Güter ist die Großstadt nicht ohne Einfluß. Geht allmählich überhaupt eine Umwandlung vor sich, durch welche die Rittergüter aus dem Familienbesitz des Abels in kapitalkräftige Hände übergehen, soweit diesem Gesundungsprozeß nicht durch Förderung der Fideisommißgeseszgebung zum Nachteil der Landeskultur gesteuert wird, so zeigt sich diese Erscheinung besonders start in der Umgebung Berlins. Die Namen der wohlhabenden Handwerkerz, Fabrikantenz und Kausmannssamilien, der Bankleiter und Großindustriellen Berlins begegnen uns auf den Gütern und Herrschaften der Mark und der angrenzenden Kreise der Provinzen Sachsen und Vosen als Besitzer wieder. Der Betrieb ersolgt zum Teil

¹ Hagen a. a. D. S. 63—73.

burch Beamte, zum Teil burch einzelne Familienmitglieder, welche zum Landwirtschaftsberuf übergehen. Die Kapitalkraft der Besißer ist der Wirtschaft meist sehr förderlich. Neuerdings zeigt sich auch hier und da das Berhältnis, daß neben der Jagd, für welche in der Nähe Berlins horrende Pachtsummen gezahlt werden, auch die Nutung der Herrenhäuser und Luxusstallungen an Berliner Kausseute mietweise von den Besißern überlassen wird, namentlich von solchen, welche noch anderwärts begütert sind. Dadurch sindet eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen der betreffenden Besißer statt.

Vorteile und Nachteile für die Umgebung.

Fragt man nach den Vorteilen oder Nachteilen, welche die Grofftadt für die Umgebung hat, fo ergibt fich fcon aus den vorstehenden Bemerkungen, daß der Ginfluß ein überwiegend gunftiger ift. Um meiften tommt natürlich ben gegenwärtigen Grundbefigern in der Rabe Berlins die durch die gesteigerte Nachfrage hervorgerusene ungeheure Preissteigerung von Grund und Boden zugute. Der sprichwörtliche Schöneberger Millionenbauer zeigt fich in größerem ober minderem Grade in ber ge= famten Umgebung. Auch für diese Wertsteigerung von Grund und Boden find die Rieselgüter ber Stadt beweisend. Bei Sputendorf mußte für einen ha reinen Flugfandes ein Preis von 1800 Mt. bezahlt werden. für etwas beffere Ader 2400 Mt. und mehr. Während bei Falkenberg ber beste Boden unter regelmäßigen Verhältniffen mit 2100 Mt. pro ha bezahlt wird, mußte die Stadt für das von den Bauern zu Riefelzweden erworbene Land ohne Rudficht auf die Bodenbeschaffenheit am 1. Ottober 1901 durchschnittlich 3600 Mt. pro ha gahlen. Die Koffäten verlangten fogar 5200 Mt. In der Umgebung von Schenkendorf ftieg infolge der gefteigerten Nachfrage ber Preis des schlechten Bodens von 400 auf 2000 Mt. pro ha, der des guten auf 36001. Natürlich ift unter diesen Umftänden der suburbane Besitz der Stadt von besonderer Wichtigkeit für sie. Er gewährt der Kommune Berlin auch in einigen der benachbarten Gemeinden die Möglichkeit, Ginfluß zu üben und fo die meift ihren eigenen entgegengesetten Intereffen diefer Rommunen wenigftens in etwas zu paralyfieren. Berlin befaß am 1. April 1902 außerhalb seines Weichbildes zusammen 126 Grundstücke mit einem Flächeninhalt von 1416581,2 ar und einem Wert von 105686669 Mt. neben 503

¹ Sagen a. a. D. S. 62 und 63.

im Weichbilde belegenen Grundstücken mit 59 139,12 ar Flächeninhalt und 339 331 655 Mt. Wert 1.

Neben den mehrerwähnten Riefellandereien tommen hier in Betracht Grundstude für Wafferwerte und Basanftalten, für Beil= und Pflege=, namentlich Brrenanstalten, für Baifen- und Erziehungsanftalten, für Barkanlagen, Steindepots, ein Gemeindefriedhof und Abladeplage 2. Mit Diesem ihren Grundeigentum nimmt die Stadt an der Wertsteigerung, welche sie in der Umgebung bewirkt, teil. In der Regel aber wird diese Wertvermehrung, da die Brundflude ftabtischen 3meden dienen, in fich vollzogen und ist nicht realifierbar. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet ein Terrain in Friedenau, welches für Basanftaltszwecke erworben, infolge Ginfpruchs ber Gemeinde Friedenau ju diefem 3mede nicht verwendet werden konnte und feitdem als "Sportpark" verpachtet war. 1904 gelangte eine Magistratsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung. nach welcher diefes in den Jahren 1877 und 1881 für zusammen 320 000 Mt. erworbene Terrain, von welchem 1899 ein Flächenraum pon 14387 am für 258000 Mt. abverkauft war, für 2555000 Mt. veräußert werden follte. Die Stadtverordneten lehnten nach ftattaehabter Ausschuftberatung die Vorlage ab unter der an den Magistrat gerichteten Aufforderung, das Grundstud jum Bertauf öffentlich auszuschreiben bei Kestsehung eines Mindestkaufpreises von 2850000 Mk. Man hielt das Gebot von 2 550 000 Mt. ber tatfächlichen Wertsteigerung bes Reftgrund= ftudes für nicht entsprechend. Der höhere ausgeschriebene Preis murbe tatfächlich erzielt.

Auch in anderer Beziehung kommt der Augen, welchen Berlin seiner Umgegend gewährt, zum Teil der Stadt wieder zugute. So ist die Hebung der Biehhaltung und des landwirtschaftlichen Betriebes für die Ernährung der städtischen Bevölkerung von unzweiselhaftem Borteil. Besonders die Milchversorgung, welche in sanitärer Hinsicht von so hervorragender Bedeutung ist, zieht erheblichen Augen von der durch den Rieselbetrieb indirekt bewirkten Bermehrung der Milchkühe in den Kreisen Teltow und Niederbarnim. Ob nicht der Rieselbetrieb selbst in dieser Richtung mehr als bisher ausgenut werden kann, ist Gegenstand der Erwägung.

Erheblicher noch als für die Ernährung gestaltet sich der Cinfluß der Umgebung Berlins für die Befriedigung des Wohnbedürsnisses. Um

¹ Siehe die Tabelle bei Hamburger a. a. D. zwischen S. 62 u. 63.

² Bgl. Hamburger a. a. D. S. 95—112.

Migverständniffen vorzubeugen, sei bemerkt, daß hier zunächst nicht das engere Rommunalintereffe erortert werden foll, fondern das der Bevölkerung. Die sogenannte Eingemeindungsfrage scheidet also im Augenblide aus der Betrachtung aus und bleibt späterer Erörterung vorbehalten; die Weichbildgrenzen, wie fie zurzeit bestehen, werden als gegebener Faktor angenommen. Bon diefer Boraussehung ausgehend, muß es als bedeutender Borteil einer Stadt mit schnell machfender Bevolkerung angesehen werden, wenn für die Unterbringung des Bevölkerungszuwachses und für die ju feiner Ernährung erforderlichen gewerblichen Unlagen auch die benachbarten Orte durch Verbefferung der Verkehrsmittel herangezogen werben fonnen. Als Anfang ber 70 er Jahre des vorigen Jahrhunderts zum erften Male eine akute Wohnungsnot in Berlin entftand, war es gerade ber Magistrat, welcher auf die Ausbildung ber Berkehrsmittel zweds heranziehung bes außerhalb bes Weichbildes belegenen Grund und Bodens für die Befriedigung bes Wohnungsbedurf= niffes unter Ablehnung bes Eingemeindungsgedankens als wesentlichstes Abhilismittel hinwies 1. Es ift nicht unwichtig, hieran zu erinnern, weil bei den Erörterungen über die Eingemeindung der Vororte dieser Befichtspunkt meift bollig aus den Augen gelaffen und fo eine einseitige Darftellnng veranlaßt wird. Bisweilen führt die rein vom Standpunkt ber Rommune ausgehende Betrachtung zu einer fast verkehrsfeindlichen Allerdings zeigt fich diese unverhüllt nur bei den speziellen Intereffenten an der Steigerung der ftadtifchen Bodenrente, den fogenannten Sausagrariern, von deren speziellem Intereffentenftandpuntt aus fie ja auch erklärlich ift. Aber auch Haberland 2 ruft in feiner noch näher zu berührenden Erörterung der Gingemeindungefrage nicht ohne eine gewiffe Wehmut aus: "Der Zuzug nach bem Weften wird weiter andauern, er wird größer werden, je mehr die Berkehrsverhältnisse fich beffern". Mit diefen Worten ift der wunde Bunkt berührt. wenn man die Berkehrsverhältniffe einseitig entwickeln konnte, nach den ärmeren Bororten bes Oftens Anwendung aller Mittel, welche bie moderne Technik bietet, um der misera contribuens plebs den Abzug und das Wohnen außerhalb der Weichbildgrenzen zu erleichtern, nach Weften aber ftrenge Absperrung, um die wohlhabenden Steuerzahler im Stadtbereich festzuhalten!

¹ Bgl. die Eingabe des Magistrats an den Handelsminister vom 23. Oktober 1871 (21. Oktober 1872); bei Engel: Die moderne Bohnungsnot, 1872, S. 40 ff.

² Bgl. G. Haberland, Groß=Berlin. Ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. 1904. S. 29.

Aber das Intereffe des Gemeinwesens als Trager wirtschaftlicher und sozialer Verpflichtungen bedt sich nicht absolut mit bem Interesse der Bevölkerung. Diefes führt bahin, das Wohnen außerhalb des Weichbildes als vorteilhaft erscheinen zu laffen. Nicht nur den oberen Rehntausend, sondern auch dem beffer gestellten Mittelftande ift durch die Beranziehung ber Vororte die Möglichkeit geboten, eigenen Brundbefit zu erwerben, zum Shitem bes Ginfamilienhauses überzugehen. Gine ber gemeinnütigen Baugefellschaften, die Berliner Baugenoffenschaft, hat es fich speziell zur Aufgabe gesetzt, diese Borteile den Minderbemittelten zugänglich zu machen; fie hat in einer Reihe etwas entfernterer Vororte mit gutem Erfolge Ginfamilienhäufer errichtet, welche burch Auslofung bei tulanten Zahlungsbedingungen in das Eigentum der Benoffen übergehen: fo in Groß = Lichterfelde, in Adlershof bei Röpenick, Bermsdorf, Baumschulenweg, neuerdings in Kaulsdorf, Mahlsdorf und in Borfigwalde bei Tegel für die Arbeiter der Borfigschen Fabrik. Durch das Sinausziehen ber früheren Bewohner bes fogenannten alten Weftens in die westlichen Vororte ist dieser anderen Bevölkerungsschichten zugänglich geworden, zumal die Mietspreife in diesen früher von den Wohlhabenoften bewohnten Stadtgegenden der steigenden Tendenz nicht oder nicht in dem gleichen Mage wie in anderen Gegenden haben folgen können. folgt schon daraus, daß die Ansprüche, welche von feiten der die höchsten Mieten Zahlenden an Komfort erhoben werden, in bezug auf Bauart, Anordnung der Räume, Beleuchtung, Zentralheizung, Warmwafferverforgung, von den aus einer früheren Beriode stammenden Säufern des "alten Westens" nicht erfüllt werden können. Die Hinausverlegung der Fabriken ferner gewährte Raum für die Errichtung von Mietskafernen (so bor dem Oranienburger Tor auf dem Terrain der früheren Borfigschen Werke) und trug fo gur Erhöhung bes Wohnungsangebotes bei. Dem steht allerdings im Innern der Stadt eine erhebliche Verminderung der Wohnungen durch Ausdehnung der Geschäftslofalitäten gegenüber.

Die Eingemeindungsfrage.

Anders stellt sich nun aber die Sache, wenn man das Interesse ber Kommune als solcher ins Auge saßt. Der Darstellung der durch die Entwicklung der Bororte bedingten Verschiebung in den Steuerverhält-nissen einerseits, in den kommunalen Lasten anderseits ist die mehrerwähnte Haberlandsche Broschüre gewidmet. Haberland ist selbst Stadt-verordneter zu Berlin und Gemeindevertretungsmitglied in Wilmersdorf,

also ein sprechendes Beispiel für die Eigentumlichkeit der Berhältniffe, welche der enge Zusammenhang der verschiedenen Nachbargemeinden im Gefolge hat. An der Spige einer privatkapitaliftischen Terrain- und Baugesellschaft stehend', hat gerade er seine Tätigkeit der baulichen Entwidlung der westlichen Vororte Berlins gewidmet. Erfahrung und Sachtenntnis stehen ihm alfo im hoben Mage zur Seite. Seine Darftellung ift barauf berechnet, die Lage Berlins in finanzieller Sinficht als äußerft bedroht erscheinen zu laffen, um der von ihm befürworteten, in ihrem Umfang nicht naber bezeichneten Gingemeindung jur Begrundung ju Er hat zu diesem 3wed ein fehr reichhaltiges Material beigebracht und verarbeitet. Prüft man fein Zahlenmaterial unbefangen, fo fann man nicht umbin, anzuerkennen, daß Berlin, was es auf ber einen Seite verliert, jum Teil auf ber anderen wieder einbringt. lich wird fein Steueraufbringen von den westlichen Vororten überschritten; es zeigt von 1892 mit 12,72 Mt. auf den Ropf der Bevolkerung bis 1903 mit 13,42 Mt. nur eine langfame und neuerdings (in den Jahren ungunstiger wirtschaftlicher Konjunktur) nicht fortgesetzte Steigerung, mährend in der gleichen Zeit Charlottenburg von 18,23 auf 25,94, Schöneberg von 11,57 auf 16,31, Deutsch : Wilmersdorf von 13,64 auf 25,13, Friedenau von 14,73 auf 19,06, Steglit von 12,32 auf 15,11, Groß-Lichterfelbe von 14,27 auf 19,12, Zehlendorf von 10,34 auf 20,49, die Rolonie Grunewald gar von 51,28 auf 135,21 Mt. geftiegen find. Aber dem stehen die übrigen Bororte gegenüber: Schmargendorf (eben= falls im Weften belegen) mit einer Steigerung bes Steueraufbringens von 1892—1903 von 5,13 auf 10,28 Mt., Rixborf von 2,42 auf 3,89, Brit von 2,71 auf 3,38, Stralau von 9,11 auf 9,27, Borhagen-Rummelsburg von 2,40 auf 2,87, Lichtenberg von 2,27 auf 3,72, Reu-Weißensee von 2,25 auf 3,66, Niederschönhausen von 4,26 auf 6,99, Pankow von 6,79 auf 7,44, Tegel von 4,42 auf 5,47, Plogenfee von 1,76 auf 2,91 Mt. In Reinidendorf hat sogar ein Rückgang von 4,50 auf 3,96 Mt. ftattgefunden 1. Abgesehen davon, daß die erheblichen Schwankungen, welche innerhalb der hier zugrunde gelegten Beriode einzelne der genannten Gemeinden zeigen — beispielsweise zeigt sich bei Schoneberg, Charlottenburg, Steglit, Groß - Lichterfelde, Schmargendorf, Friedenau ein anfänglicher Rückgang, der fich bei Schöneberg bis 1897 erstreckt —, barauf beuten, daß ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, deren Fortdauer nicht zu erwarten ist, namentlich dann nicht, wenn die

¹ Bgl. Haberland a. a. D. S. 20. Schriften 117.

Terrain= und Bauspekulation die zu Lurusbauten geeigneten Teile der Bororte erschöpft hat, zeigt die von Saberland gegebene Statistif, bag die von ihm geforderte "Eingemeindung in allergrößtem Umfange" 1, da diefe doch wohl nicht nur die begunftigten Gemeinden umfaffen konnte, nicht unbedingt eine Berbefferung ber Situation Berling herbeiführen Allerdings ift gang neuerdings eine Berschiebung zuungunften Berling eingetreten. Es hat nämlich Neu = Weißenfee, eine der armften östlichen Vorortgemeinden, auf Brund des § 53 des Kommunalabgabengesetzes bom 14. Juli 1893 im Bermaltungeftreitverfahren bie Berangiehung Berlins zu ben Roften des öffentlichen Boltsschulwesens für die Rinder solcher Fabrit = und Gifenbahnarbeiter, welche in Weißensee wohnen, um in Berlin zu arbeiten, erftritten (Urteil bes Obervermaltungsgerichts vom 28. März 1905). Da diefer Vorgang Nachfolge finden durfte, kann fich die Lage Berlins fehr erheblich verschlechtern, ba es seinerseits fich nicht an den weftlichen Bororten ichablos halten fann. So liegt die Eingemeindung der Bororte im Intereffe ber Sauptstadt. Aber die Eingemeindung fest die Mitwirkung noch anderer Faktoren, por allem der Rachbargemeinden felbst und der Gesetzung voraus. Wenn bedauerlicherweise die 1891 begonnenen Verhandlungen über eine Erweiterung der Weichbildgrenzen nicht zu einem Ergebnis geführt haben, fo ift es zwar unrichtig, hierfür bie ftadtischen Behörden, wie es häusig gefchieht, in erfter Linie verantwortlich ju machen. Sie haben fich ber gegebenen Unregung gegenüber feineswegs ablehnend verhalten. Noch am 14. Mai 1893 hatte die von den ftädtischen Behörden eingesette gemischte Deputation beschloffen,

> die Inkommunalisierung der Vororte im vollen, bereits früher in Aussicht genommenen Umsange unter den sestgestellten Bedingungen den städtischen Behörden zu empsehlen.

Und am 24. Oftober 1895 beschloß die Stadtverordnetenversamms lung mit 71 gegen 43 Stimmen, der Eingemeindung von Charlottenburg mit Ausschluß von Westend, den Nonnenwiesen und dem Psesserluch, Schöneberg bis zur Ringbahn, der Hasenbeide von Rixdorf bis zur Ringbahn bezw. der Rixdorf-Kanner Chaussee, ganz Treptow, Stralau, Rummelsburg, Friedrichsberg, Reinickendorf, Pankow und Weißensee zuzustimmen². Es war vielmehr der Umschwung in den Ansichten der Staatsregierung, wie er mit dem Rücktritt des der Eingemeindungsfrage

¹ a. a. D. S. 39.

² Bgl. Hamburger a. a. D. S. 6 u. 10.

verständnisvoll gegenüberstehenden Herrfurth und mit seinem Ersat durch v. Köller hervorgerufen murde, welcher zu einem plöglichen Abbruch der Berhandlungen führte. Immerhin wird nicht zu bestreiten fein, daß das lange Hinausziehen der Angelegenheit infolge der Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Eingemeindung, durch das die Benugung des ausnahmsweise gunftigen Intermezzos in der Leitung bes preußischen Ministeriums bes Innern verhindert und die Entscheidung in den an die Buttkamerschen Traditionen anknüpfenden Zeitpunkt verlegt wurde, zum erheblichen Teil auf die zu angitlichen Erwägungen ber notwendigen Opfer auf feiten des Magiftrats gurudzuführen ift. biefer doch gegenüber dem Stadtverordnetenbeschluß vom 24. Oktober 1894 an seinem Widerspruch gegen die Einverleibung der nördlichen Vororte Reinidendorf, Bantow und Weißenfee, an benen allerdings nur gezinger Vorteil neben erheblichen Laften zu gewinnen mar, fest. Wenn übrigens jest auch haberland wieder hervorhebt, daß der im Weften bes Weichbildes verfügbare Plat bald bebaut war, fo liegt das doch zum Teil baran, daß fich die Bauspekulation diefer für die Berftellung kostspieliger Wohnungen gunftigen Gegend junachft bemächtigte, wozu noch kommt, daß das langsame Fortschreiten der Kanalisation im Nordosten der Stadt die Bebauungsmöglichkeit dieser Weichbildgegenden ausschloß. hat Berlin gewiffermaßen den Vorteil aus der Erschließung der für die Unterbringung der steuerkräftigeren Bevölkerung geeigneten Stadtteile antigipiert und fann fich nicht barauf berufen, bag nach Weften fein Plat mehr vorhanden fei, wohl aber nach anderen himmelsrichtungen.

Trot dieses teilweisen Widerspruchs gegen die Art der Begründung muß doch unbedingt im Resultate den Befürwortern einer Änderung der völlig unhaltbar gewordenen Zustände, wie sie sich aus dem Verhältnis Berlins zu den Vororten ergeben, zugestimmt werden. Diese Überzeugung wird sich jedem aufdrängen, der diese Zustände aus praktischer Ersahrung kennt oder ihre eingehende Darstellung in der trefslichen Denkschrift des Magistratsrats Hamburger vom Dezember 1903 zur Kenntnis nimmt. "Berlin bildet mit seinen Vororten in wirtschaftlicher Beziehung zweisels los eine Einheit."

"Die Tatsache, daß Berlin über seine politischen Weichbildgrenzen hinausgewachsen und durch Interessengemeinschaft mit den angrenzenden Bororten wirtschaftlich zu einem einheitlichen Organismus verbunden ist,

¹ a. a. S. 4.

² Haberland a. a. D. S. 27.

kann nicht überzeugender dargetan werden als durch die Wahrnehmung, daß sowohl Einrichtungen öffentlichen Charakters, wie das Verkehrswesen, als auch die Organisation staatlicher Behörden eine Gestaltung erhalten haben, die sich den Berliner Grenzen nicht anpaßt, sondern, den wirtsschaftlichen Bedürsnissen solgend, auf das Gebiet der Vororte hinübergreift."

In biefen Sägen ift ber Grund enthalten, weshalb nach neuen Rechtsformen gesucht werden muß. Die wirtschaftliche Ginheit bedingt in dieser ober jener Form eine entsprechende rechtliche Organisation. Schon oben ift gezeigt worden, wie unentwirrbar die Buftandigkeiten ber berichiedenen beteiligten Behörden fich infolge der Abgrenzung der Einzelgebiete Groß-Berlins gegeneinander innerhalb des eine Ginheit bildenden Bezirkes freuzen und verschlingen. Was das für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben, für die Entwicklung des wirtschaft= lichen und Verkehrslebens bedeutet, weiß nur, wer praktisch in diesem Betriebe ftebend mitarbeitet. Für die Berforgung mit Gas. Waffer und elektrischer Rraft, für die Entwäfferung und Ranalisation, für die Durchführung der Berkehrslinien, für die Errichtung gewerblicher Anlagen erwachsen fortgesett aus bem Widerftreit der fich freuzenden Kommunalintereffen unfägliche Schwierigkeiten, deren Überwindung zu einem völlig unproduktiven Arafteaufwand, zu bureaukratischer Bielschreiberei, zu verbitternden Verhandlungen, Streitigkeiten und Prozessen Anlaß gibt.

Die Besorgnis, die eigenen Mittel zum Nuten des Nachbarn zu verwenden, sührt dabei häusig dazu, das Maß der Ersüllung sozialer Pflichten möglichst zu beschränken. Zwar Berlin selbst kann man in dieser Beziehung bisher wenig Borwurf machen. Es hat seine Einsrichtungen entwickelt, ohne ängstlich zu sragen, ob sie den Angehörigen der Nachdargemeinden auch nicht ohne entsprechende Gegenleistung ebenso zugute kommen wie den eigenen Ortsangehörigen. Aber schon sind in der Stadtverordnetenversammlung Stimmen laut geworden, welche die Frage auswersen, ob man diese Praxis den Steuerzahlern gegenüber rechtsertigen könne. Ein Beschluß vom 10. März 1904 ersucht den Masgistrat, im Falle der notwendigen Aufnahme von Nichtortsangehörigen in die städtischen Krankenhäuser den wirklichen Selbstkostenpreis, wie er sich aus den jährlichen Durchschnittsberechnungen ergibt, vergüten zu lassen. Auch das Schulgeld der Realschulen ist für auswärtige Schüler höher normiert. Und wenn man auf der anderen Seite die Fürsorge

¹ hamburger a. a. D. S. 40.

Berlin. . 117

der Bororte für ihre Bewohner ins Auge faßt, so wird man fich allerdings des Eindrucks bisweilen nicht erwehren können, daß ein Teil von ihnen seine sozialen Berpflichtungen auf die Hauptstadt abzuschieben oder überhaupt unerfüllt zu laffen bestrebt ift. Nur fo ift das von Saberland agegebene statistische Waterial zu erklären, aus dem sich ergibt, daß Berlin, welches 561/2 0/0 feines Gesamtsteueraufkommens jährlich für Schulen, Armen- und Rrankenpflege ausgibt, mit gang verschwindenden Ausnahmen allen anderen jum Bezirk Groß-Berlin gehörigen Gemeinden voransteht. Mag der geringe Sat der Auswendungen für Armen = und Rrankenpflege bei den westlichen Vororten, von denen die Rolonie Grunewald ben Reford erreicht, aus ber Zusammensetzung ber Bevölkerung erklärlich erscheinen, so kann es doch anderseits nur als Zeichen nicht ausreichender Fürforge angesehen werden, wenn die ärmsten nördlichen und öftlichen Vororte, wie Reinickendorf, Pankow, Neu-Weißensee, Lichtenberg, nur zwischen 1 und 2 Mt. pro Kopf der Bevölkerung für Armenund Krankenpflege auswenden, gegen Berlin mit 9,17 Mk. Wenn trotdem Lichtenberg und Neu-Beigensee mit Berlin den höchsten Brozentsat ber Steuereinnahme für Armen =, Rrantenpflege und Schulwesen aufwenden, so zeigt fich, daß fie den Aufgaben, welche ihre schnell wachsende Bevölkerung ihnen stellt, nicht gewachsen sind.

Dabei ift freilich gleich hier auf ein Moment hinzuweisen, welches nicht übersehen werden darf. Bei den genannten Gemeinden haben wir es mit Landgemeinden und Gutsbezirken zu tun, beren Ginwohnerzahl bereits 1901 auf 44 134 (Lichtenberg) und 32 004 (Reu = Weißensee) gemachsen mar und seitbem rapide meiter junimmt. Sie unterliegen ben Rreissteuern neben den für Dedung ihrer Gemeindebedurfniffe erforderlichen Abgaben. Diefer Umftand hat zur Folge, daß die Nachbargemeinden Berling vielfach alternativ anstreben, entweder in Berlin eingemeindet ober mit Stadtrecht begabt zu werden, um dann - bei einer Einwohnergahl über 25 000 - aus ben Rreifen ausscheiben zu konnen. aber wird von der Staatsregierung verweigert. Die Landräte der Nachbarkreife wollen fich die Steuerkraft diefer Riefengemeinden für ihre Rreisaufgaben nicht entgeben laffen. Die Rreishäufer der Kreife Teltow und Niederbarnim, prächtige Bauten in der teuersten und vornehmsten Gegend Berling, zeigen augenfällig, in welcher Beife die genannten Landfreise von der städtischen Entwicklung der Berliner Bororte Rugen zu ziehen verstehen. Wie dabei vorgegangen wird, dafür möge auf die

¹ a. a. S. 22 ff.

von Hamburger mitgeteilte Antwort verwiesen werden, welche 1902 der Magistrat von Berlin von dem Amts- und Gemeindevorsteher von Trep- tow auf den Antrag, in Verhandlungen über die Eingemeindung zu treten, erhielt: es sei ihm vom Landrat eine Versügung zugegangen, aus welcher er das Verbot von Verhandlungen in dieser Angelegenheit ent- nehme. Diese Versügung, welche einer Gemeinde Verhandlungen über ihre Existenzfrage untersagt, gibt eine treffende Justration zu dem in Deutschland herrschenden Begriffe von "Selbstverwaltung".

Wie lähmend die Rucksicht auf das Verhältnis zu den Nachbargemeinden auf den Bang der Berwaltung überhaupt wirkt, beweift die Baufigkeit bes hinweises auf die von jenen erhobenen geringeren Prozentfage ber Staatseinkommenfteuer als Rommunalfteuer von feiten berjenigen, welche nicht nur weise Sparfamkeit üben, sondern die Erfüllung unabweislicher Anforderungen der Neuzeit aus Kostenscheu möglichst hinausichieben wollen. Das Damoklesschwert ber Genehmigungs = und Auffichtsbefugniffe ber Staatsbehörden gemäß §§ 55 und 77 des Rommunalabgabengesehes bom 14. Juli 1893 bei Erhebung von Buichlägen zur Staatseinkommenfteuer, welche diefe felbst überschreiten, und bas Argument, durch eine Überschreitung dieser langst erreichten Steuergrenze die steuerkräftigen Elemente noch mehr in die Vororte zu verscheuchen, find die häufigst gehörten Bedenken derjenigen, welche überhaupt nach Möglichkeit einer Erweiterung der kommunalen Aufgaben und Fürforge widerstreben. Auch das spricht für eine Erweiterung des Unterbaues für die Tragung der Laften.

In welcher Weise nun das vorstehend bezeichnete Ziel am zwecksmäßigsten erreicht wird, das hängt u. a. auch davon ab, ob die durch die Städteordnung und die sonstige einschlägige Gesetzebung gewährten Bersassormen dem durch die Bereinigung entstehenden Gemeinwesen sich anzupassormen dem durch die Bereinigung entstehenden Gemeinwesen sich anzupassormen dem durch die Bereinigung entstehenden Gemeinwesen sich anzupassormen dem der nicht. Diese Frage ist bei den früheren Gingemeindungsverhandlungen bereits Gegenstand der Erwägung gewesen. Die gemischte Deputation des Berliner Magistrats und der Stadtsverordneten vom Jahre 1892 gelangte am 29. Juni des bez. Jahres zu dem Beschlusse:

daß es wünschenswert erscheine, von der Beantragung einer besonderen Städteordnung für Groß-Berlin gänzlich abzusehen, daß die städtischen Behörden auch nach ersolgter Einverleibung der Bororte mit dem bestehenden Rechte, insbesondere den Borschriften

¹ a. a. D. S. 11.

ber Städteordnung, auszukommen gedächten, daß sie sich im Bedürsnissalle zu behelsen gedächten durch Feststellung neuer Ortsstatute, Errichtung besonderer, event. lokaler Verwaltungsdeputationen, sowie endlich durch Gemeindebeschlüsse, welche einzelnen Organen bestimmte Vollmachten erteilen; daß es weiterhin vorbehalten bliebe, bei der demnächst in Aussicht stehenden Vorlage einer neuen, für daß ganze Staatsgebiet geltenden Städteordnung bei dem Herrn Ressortminister eventuell die für Berlin wünschenswerten Abänderungen zu beantragen, sowie schließlich, daß die praeter legem von den städtischen Körperschaften getrossenen Ginrichtungen durch die allgemeine Städteordnung ausdrücklich legalisiert würden, und in dem Einverleibungsgeset durch geeignete übergangsbestimmungen die Rechte der Stadt, namentlich in sinanzieller Beziehung, gegenüber den Vororten gewahrt würden.

Diefer Beschluß wurde gesaßt, unter Ablehnung des Antrages, lediglich die Bildung von Zweckverbänden in Gemäßheit der Landgemeindeordnung, eventuell einer "Provinz Berlin" zu befürworten 1.

Auch Saberland fpricht fich, wie ichon hervorgehoben, für die Gin= gemeindung aus. "Was hat fich", fragt er2, "feit dem Jahre 1891 aeändert?" Es ist ihm insojern beizutreten, als der Umstand, dag in= zwischen Schöneberg und Rigdorf Städte geworden find, nicht von ent= scheidender Bedeutung fein fann, wie beifpielsweife ber "dritte Berwaltungsbericht bes foniglichen Polizeiprafibiums von Berlin für die Jahre 1891-1900"8 annimmt. Anderseits weist das Londoner Borbild, welches mit Recht auch von Haberland als muftergultig angesehen wird, auf den entgegengesetten Weg der Bildung eines übergeordneten Rommunalverbandes unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der in ihm vereinigten Einzelkommunen. Denn bekanntlich beruht die Ber= fassung Groß-Londons auf der Grafschaftsverjassung5. Bor einiger Zeit hat der inzwischen verftorbene preußische Minister des Innern London jum Studium ber bortigen Berhaltniffe besucht. Das scheint barauf hinzudeuten, daß die Staatsregierung an die Projekte zur Bilbung einer

¹ hamburger a. a. D. S. 4 u. 5.

² a. a. D. S. 3.

³ €. 3.

⁴ a. a. D. 30.

⁵ Bgl. Dr. Ludwig Sinzheimer, Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Sozialresorm, Bb. 1, 1900. Emil Münsterberg, Zur Frage der städtischen Selbstverwaltung, 1902. Haberland a. a. D. S. 31 ff.

Proving Berlin und eines besonderen Kommunalverbandes aus der Sauptstadt und ben angrengenden Gebieten anguknupfen gedenkt, wie die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 fie in Ausficht nahm, wie fie bann in Gesetzentwürfen der Jahre 1875 und 1876 durchzuführen gefucht, nach bem Scheitern dieser Entwürfe aber aufgegeben zu sein schien 1. Die Frage, welcher Weg vorzuziehen, ift hier nicht zu entscheiben. Bu ihrer Beurteilung bedarf es der weiter unten zu gebenden Materialien über die Verfaffung und Verwaltungsorganisation der Stadt selbst hier mag nur noch turg bes vergeblichen Berfuchs einer Lofung ber Frage Erwähnung geschehen, welcher in ber letten Zeit in ber Stadtverordnetenversammlung mit Antragen gemacht ift, ben Magistrat zu ersuchen, mit den benachbarten Stadt= und Landgemeinden in Berbindung zu treten, um gemeinsame Ginrichtungen für die Wahrnehmung und den Ausgleich fommunaler Intereffen innerhalb diefes Berwaltungsbezirkes borgubereiten. Daß es völlig aussichtslos ist, ohne die Mitwirkung der Staatsgesetzgebung und die nur von ihr dem zu bildenden Berbande zu gewährenden Zwangsbefugniffe zu brauchbaren Refultaten zu kommen, haben die Berhandlungen der Stadtverordnetenversammlung und ihres Ausschuffes über diefe Antrage dargetan.

Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht.

Gehen wir nun zu den personellen Grundlagen über, so ist für die Gemeindeangehörigkeit die Städteordnung vom 30. Mai 1853 maßzgebend. Sie bestimmt in den §§ 3 und 4, daß alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zur Stadtgemeinde gehören und alle Einwohner zur Mitbenugung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpslichtet sind. Hier wie in anderen Punkten knüpst sie an die Steinsche Städteordnung vom 19. November 1808 an. Sie zuerst hatte an Stelle des bisherigen subsidiären ein unmittelbar verbindliches gleichmäßiges Recht geschaffen 3.

¹ Agl. die aus den Motiven der Gesetzentwürse von 1879 betr. die Organissation der allgemeinen Landesverwaltung und des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes von 1883 mitgeteilten Stellen in: Berliner Gemeinderecht. Einleitungsband S. 128.

² Val. A.L.A. II, 8, § 28.

³ Bgl. über die den Joeen Freys, des Hauptmitarbeiters Steins bei der Städteordnung, entgegengesetzten Prinzipien Niebuhrs: Max Lehmann, Freiherr v. Stein, Bb. 2, S. 455.

Alls Einwohner werden alle diejenigen betrachtet, welche in dem Stadt= bezirke nach den Borfchriften der Gesetze ihren Wohnsit haben.

Aus der Gemeindeangehörigkeit hebt sich das Bürgerrecht ab als das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung, unsbesoldete Ümter in der Gemeindeverwaltung zu bekleiden und zur Gemeindevertretung gewählt zu werden. Dem Recht entspricht die Pslicht, unbesoldete Stellen in der Gemeindeverwaltung oder svertretung anzusnehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen, sofern nicht ein gesetzlicher oder nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung anzuerkennender Entschuldigungsgrund vorliegt. In Ermanglung eines solchen kann durch die Stadtverordnetenversammlung gegen den sich der Pslicht Entziehenden auf 3—6 Jahre der Verlust der Ausübung des Bürgerrechts ausgesprochen werden und eine um 1/8—1/4 stärkere Heranzziehung zu den direkten Gemeindeabgaben ersolgen.

Der Erwerb des Bürgerrechts ift bedingt durch Selbständigkeit und preußische Staatszugehörigkeit sowie dadurch, daß seit einem Jahre der Betreffende Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde geshört, keine Armenunterstüßung aus öffentlichen Mitteln empfangen und die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat; endlich durch einen Zensus, welcher an eine der drei Boraussetzungen des Wohnhausbesißes im Stadtbezirk, des selbständigen Gewerbebetriebes mit wenigstens 2 Gessellen, der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu einem singierten Normalsteuersaße von 4 Mt. geknüpst ist. Nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1900 gilt als Armenunterstüßung auch die dem Familienhaupte oder armenrechtlich von ihm abhängigen Familiengliedern sür Rechnung des Armenverbandes gewährte Krankensunterstüßung, selbst wenn die Kurkosten gestundet waren.

Bis zum Jahre 1885 war das Wahlrecht der oben bezeichneten Personen nicht beanstandet worden. Der Magistrat hatte dann ihre Streichung in den Wahllisten vorgenommen. Hiergegen wandte sich die Stadtverordnetenversammlung. In dem dieserhalb eingeleiteten Verswaltungsstreitversahren unterlag sie, der Standpunkt des Magistrats wurde vom Oberverwaltungsgericht akzeptiert. Die Beeinträchtigung des Wahlrechts, welche dadurch sür weite Kreise eintrat, ließ die Frage nicht zur Ruhe kommen, ohne daß es bisher gelungen wäre, eine allseitig besriedigende Lösung zu sinden. Auf die von der Stadtverordnetens

¹ Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 5.

² Städteordnung § 74.

versammlung an den Magistrat gerichtete Aufforderung, Vorkehrungen zu treffen, daß das Wahlrecht den durch die erwähnte Entscheidung mit feinem Berluft bedrohten Berjonen erhalten bleibe, betraute der Magistrat die Armendirektion mit der Untersuchung der Materie. Sie sowohl wie Initiativantrage aus ber Stadtverordnetenversammlung bemuhten fich, eine Lösung zu finden. Seitens der fozialbemokratischen Fraktion der Stadtverordneten wurde die Abhilfe gefucht durch Gewährung unentgelt= licher Krankenhausbehandlung für alle barum nachsuchenden Kranken ohne Rudficht auf ihre Bermögenslage; man wollte fo zu einer grundfählichen Trennung der Aranken- von der Armenpflege kommen. Diefer Antrag wurde von dem mit feiner Vorberatung betrauten Ausschuß angefichts ber Unmöglichkeit, bei bem berzeitigen Beftanbe verfügbarer Rrankenhausbetten dem ihm entsprechend gesteigerten Bedürfnis zu genügen, in die Form einer Resolution gebracht, seine Berwirklichung wurde vorbehalten für den Zeitpunkt, wenn eine genügende Bahl von Krankenhäusern in Berlin vorhanden sein würde. Daneben schlug der Ausschuß vor, in jedem Einzelfalle eine causae cognitio eintreten zu laffen, von den Wohlhabenden das Rrankengeld für vier Wochen vorschufweise einzuziehen, die wirklich Armen mit allen Rechtsfolgen auf die Armenpflege ju übernehmen, bei den zwischen beiden Rategorien ftebenden Personen aber, benen, ohne daß fie als armenunterftugungsbedurftig anzusehen find, doch die Zahlung des Krankengeldes ohne Beeinträchtigung des für fie und ihre Angehörigen notwendigen Unterhalts schwer wird, von Fall ju Fall Stundungsabkommen ju treffen. Die Versammlung lehnte diesen Ausschuffantrag ab. Allseitig war man zwar ber Ansicht, daß die ungerechtfertigte Verfümmerung bes Wahlrechts, welche aus ber Ausbehnung bes Begriffs ber Armenunterstützung entspringt, beseitigt werden muffe, von den Anhängern des Ausschuffantrages wurde sogar behauptet, daß mehrjach mit dem Verluft des Wahlrechts Bedrohte ihre franken Kinder aus dem ftädtischen Raifer-Friedrichs-Rrantenhaus genommen hatten, um fich ihr politisches Recht zu erhalten. Daburch entständen auch hygienische Bedenken. Aber die Mehrheit hielt nur den Weg der Staatsgesetzung für erfolgversprechend. Sie erachtete das Ziel, freie Krankenhausbehandlung ohne Rudficht auf die Vermögenslage der Kranken zu gewähren, wegen der ungeheuren Rosten für utopisch. Anderseits erblickte die Mehrheit in der fünftlichen Art der Ronftruktion einer Zwischenstufe zwischen Armenpflege und Kosteneinziehung eine von der Rechtsprechung voraussichtlich als Umgehung angesehene, ihren Zweck verfehlende Magregel, die zudem, da die Krankenkassen grundsätlich von ihr ausgenommen sein sollten,

diese unbillig gegenüber anderen Kategorien benachteilige und schwere bureaufratische Belästigung bedinge. Seitdem hat die Frage bis in die neueste Zeit geruht.

Bei Abschluß dieser Arbeit ist ein Antrag, die Reichs= und Staats= behörden um gesehliche Regelung anzugehen und die Angelegenheit zum Gegenstande der Berhandlung auf dem Städtetage zu machen, angenommen. Ein wiederholter Antrag auf Gewährung freier Krankenhausbehandlung an die unterstühungswohnsihberechtigten, einer Anskaltspslege Bedürstigen, ist geschäftsordnungsmäßig, weil Ausgaben bedingend, an einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zur Borberatung überwiesen.

Stadtverordnetenversammlung.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverord neten beträgt jest 144. Kür die Wahlen ist das Dreiklassenwahlinstem der Städteordnung vom 30. Mai 1853, modifiziert durch das sogenannte Durchschnittssisstem bes Gefetes vom 30. Juni 1900, maggebend. Danach werden bei Bilbung ber Bahlerabteilungen die Bahler nach ben von ihnen zu entrichtenden biretten Staats. und Gemeindesteuern in drei Abteilungen geteilt, fo bag auf jede Abteilung 1/3 der Gefamtsteuersumme der Steuerbetrage aller Wähler entfällt; jeder Wähler aber, beffen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler entfallenden Steuerbetrage überfteigt, wird der nächsthöheren, zweiten oder erften Abteilung zugewiesen. Das Gefet vom 30. Juni 1900 läßt ben Gemeinden mit mehr als 10000 Ginwohnern frei, durch Ortsstatut an Stelle dieses regelmäßigen Durchschnittsspftems ein modifiziertes treten zu laffen, nach welchem an Stelle bes Durchschnittssteuersages ein Betrag, welcher ben Durchschnitt bis zu seiner Balfte übersteigt, tritt, oder das sogenannte Zwölftelungssyftem, nach welchem auf die erste Abteilung 5/12, auf die zweite 4/12, auf die dritte 3/12 der Steuerbeträge fallen. Ein solches Ortsstatut ist für Berlin nicht erlaffen. Das reine Durchschnittsfpftem ftellt fich auch als das erträglichste insofern heraus, als es die größte gesetlich zuläffige allerdings noch immer eine fehr unscheinbare — Milberung des plutokratischen Moments enthält.

Denn während nach bem reinen Dreiklassenwahlshstem von den 332 569 Gemeindewählern des Jahres 1900 578 der ersten, 7639 der zweiten, 324 352 der dritten Abteilung zuzuteilen sein würden, beträgt nach dem Durchschnittsspstem die Zahl der Wähler 1446 in der ersten, 26 705 in der zweiten, 304 418 in der dritten Abteilung.

Die entsprechenden Bahlen murden fein:

bei dem modifizierten Durchschnittsshiftem 1227 in der ersten, 20821 in der zweiten, 310471 in der dritten Abteilung;

bei dem Zwölstelungsspstem 1297 in der ersten, 15576 in der zweiten, 318696 in der dritten Abteilung 1.

Den durch die Verschiebung der Bevölkerungszahl eingetretenen erheblichen Ungleichheiten der Wählerzahl in den einzelnen Wahlbezirken, welche in der dritten Abteilung schließlich zwischen 2797 in dem kleinsten und 23 802 Wählern in dem größten Wahlkreise schwankte, suchte man neuerdings durch eine Reueinteilung der Bezirke abzuhelsen. Die ersheblichsten Verschiedungen traten aber in Kürze wieder zutage.

Die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gemeindewählerlisten sind verhältnismäßig nicht gar zu zahlreich. Bon prinzipieller Bedeutung war neben der oben erörterten Frage der unentgeltlichen Krankenhaussbehandlung noch die der Aufnahme der sogenannten Schlasburschen in die Liste. Der Standpunkt des Magistrats, wonach sie mangels eigenen Hausstandes nicht in die Liste auszunehmen sind, hat auch hier die Billigung des Oberverwaltungsgerichts gefunden.

Die Wahlbeteiligung bewegt sich in den letzten Jahren um 35 % der Wahlberechtigten herum.

Für die Kandidatenaufstellung ist im allgemeinen die politische Barteistellung maßgebend. Seit Jahrzehnten ist die liberale Partei in ber Berliner Stadtverwaltung herrschend und zwar bekennt sich die große Maffe der Stadtverordneten zu dem Programm der freifinnigen Bolts= partei, der früheren Fortschrittspartei. Die dritte Rlaffe aber ift großenteils der Sogialdemokratie zugefallen, und zwischen diefer und den Liberalen werden neuerdings gang vorwiegend bie Wahlfampfe ausgefochten. Während der letten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts mar dies anders. Damals hatte die liberale Partei den Kampf nach zwei Seiten zu führen infolge der hauptjächlich durch den hofprediger Stoder ins Leben gerufenen fogenannten Berliner Bewegung, welche in den 80 er Jahren ihren Bobepunkt erreichte. Der Grundcharakter biefer Bewegung war antisemitisch und kirchlichsorthodox, doch spielte auch die sogenannte Mittelftandsbewegung dabei mit, welche jest von neuem bei der Randidaten= aufstellung sich bemerklich macht. 3war waren die Ziele der fogenannten Berliner Bewegung weit höher gestedt als auf Eroberung ber tommunalen Berrichaft; fie ging auf Beherrschung von Reich, Staat, evangelischer

¹ Bgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung 1895—1900, Bd. 1, S. 9 ff.

Rirche und Rommune aus. Aber icon die Bezeichnung "Berliner Bewegung", welche fie fich felbst beilegte, und die vorwiegend als Schlachtruf verwendete Formulierung des "Sturmes auf das rote Saus" beweisen, welch starken Anteil die Berliner Lokalfragen an ihr hatten. In ber Organisation ahmte man die fortschrittlichen Bezirksvereine, in welchen Gemeindefragen regelmäßig erörtert werden, in den fogenannten Bürgervereinen nach. Den Zusammenhang mit der Bismarcfichen Staatsleitung vermittelte zeitweilig der zweite Kanzlersohn, auf den das in jenem Kreife gemunzte Wort von dem durch feinen Sohn zum Bolke herabgestiegenen Reichskanzler sich bezog. In der bekannten Waldersee= versammlung suchte die Bewegung die Sand auf den damaligen Thronjolger, ben jegigen Raifer, ju legen. Mit ber Raltftellung Stockers als Hofprediger fiel der Reif in der Frühlingsnacht, der die Soffnungen der Bewegung junichte machte. Burgeit ift die antisemitische Richtung gang aus der Berfammlung verschwunden. Ihre Stärke hatte fie immer nur in der dritten Abteilung finden können; das namentlich auch kirchlich liberal gerichtete höhere Bürgertum verhielt sich ablehnend, zumal der antikapitaliftische Grundzug der Bewegung die vermögenden Schichten der Bevölkerung gegen fie einnehmen mußte. In der dritten Rlaffe aber verdrängte die Sozialdemokratie die Anhänger des reaktionären Aleinbürgertums mehr und mehr.

Es mag hier ein Blick auf die Fraktionsbildung in der Stadtverordnetenverfamminng felbft geftattet fein. Auch für biefe find anscheinend politische Gefichtspunkte maggebend, jedoch, wie fich zeigen wird, nicht ausschließlich. Es bestehen zurzeit in der Berliner Stadtverordnetenversammlung fünf verschiedene Gruppen neben einigen Wilden. Diese Gruppen haben sich als Fraktionen organisiert, fie beraten die der Versammlung zugehenden Vorlagen vor und nominieren nach einem unter ihnen vereinbarten Modus die Mitglieder der Ausschüffe und gemischten Deputationen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis. Dennoch ist der Fraktionsverband offiziell eigentlich nicht anerkannt; es ist nicht üblich, von "meiner Fraftion" ju fprechen, fondern von "meinen Freunden". Politisch geschlossen ist nur die sozialdemokratische Fraktion. anderen Fraktionen, welche fämtlich die Verteidigung der Selbstverwaltung als Programmpunkt betonen, zeigt die größten politischen Gegenfage entsprechend ihrem die Parteipolitit in den hintergrund treten laffenden Programm, die sogenannte freie Fraktion. Neben Anhängern der beiden freisinnigen Fraktionen, Bolkspartei und Bereinigung, jählt fie eine Reihe von Nationalliberalen, zum Teil weit nach rechts stehenden,

zu ihren Mitaliedern. Bis zum Tode des Geheimrats Spinola lag die Führung dieser Gruppe in seinen Händen, auch wurde die Fraktion häufig nach ihm benannt. Politisch wohl eher der konservativen Partei augurechnen, hat Spiola fich in der Stadtverwaltung stets als entschiedener Bertreter der Selbstverwaltungsbefugniffe und icharfer Gegner der antisemitischen Bürgerpartei gezeigt. — Die übrigen drei Fraktionen fteben fämtlich auf freifinnigem Boben. Die neue Linke ift durch den früheren Reichstagsabgeordneten Barth, der furze Zeit der Berfammlung angehörte, hauptfächlich aus früheren Unhängern der damals einigen Fraktion der Linken begründet. Sie betonte gegenüber dem damals borwiegend manchesterlichen Standpunkt der liberalen Partei ben fozialen Befichtspunkt. Sie zeigte aber bon bornherein feine Ginheitlichkeit in bem Mag biefer Forberungen und ber Art, fie gu vertreten. Dies führte au nicht feltenem Übertritt von der einen Fraktion der Linken gur anderen. Neuerdinas find dann die rabitaleren Elemente aus der neuen Linken in der Bahl von 7 ausgeschieden und haben sich als sozialfortschrittliche Bruppe konstituiert, oder wie der Berliner Kommunalwit fie bezeichnet. als "allerneueste Linke". Inwieweit sachliche, inwieweit perfonliche Momente bei diesen Wandlungen mitgewirkt haben, entzieht fich ber Renntnis des nicht unmittelbar Beteiligten. Wie wenig die politischen Frattionsgegenfähe maggebend find, dafür mögen folgende Tatfachen angeführt werben. Naturgemäß gabit das Berliner Stadtparlament und zu einem folchen macht die Verfammlung schon die Anzahl ihrer Mitglieder — eine Reihe von Parlamentariern unter diesen. ben Sozialbemokraten gehören diefe — nach dem Tode Gneifts als nationalliberalen Parlamentariers — den beiden freisinnigen Fraktionen In der Versammlung aber trennen fie fich nicht entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit im Reichstag und Abgeordnetenhaus: vielmehr gehören volksparteiliche Abgeordnete teils zur alten, teils zur neuen Linken, folche ber freifinnigen Bereinigung teils zur alten Linken, teils jur freien Fraktion. Birchow war als Stadtverordneter Wilder. Bur sozialfortschrittlichen Gruppe gehören keine Parlamentsmitglieber. Doch betätigen sich zwei einflugreiche von ihren Mitgliedern auch politisch und find hier Anhänger ber freifinnigen Bereinigung, fpegiell bes früheren Abgeordneten Barth.

Ein weiteres hier zu erwähnendes Moment ist, daß einzelne parlamentarische Führer während ihrer nur vorübergehenden Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung keine ihrer parlamentarischen Bebeutung entsprechende Stellung gewonnen haben, man möchte saft

sagen, nicht recht warm geworden sind: so Eugen Richter und Theodor Diese Tatsachen, an fich nicht entscheidend, laffen doch erkennen, daß nicht von einer Parteiherrschaft bei der Berliner Stadtverwaltung gesprochen werden fann, daß der vielberufene "Fortschrittsring" burchaus kein einheitliches Gebilde ist, vielmehr nur die liberale Grundanschauung, die vielleicht nicht einmal bei allen Mitgliedern eine gar zu genaue Untersuchung verträgt, in Berbindung mit noch zu erwähnenden sozialen Momenten als charakteristisches Merkmal angesehen werden kann. fich ein großer Teil unferes öffentlichen und politischen Lebens in der Gemeinde abspielt, die politischen Fragen zudem in der Hauptstadt und Refibeng mehr als anderswo — mit Ausnahme ber Stadt und Staat im wesentlichen in fich vereinigenden freien Städte - in das Gemeindeleben hineinspielen, ift es auch nicht zu verwundern, wenn die Stadtverordnetenwahlen von politischen Gegenfägen beherrscht merden. Enthaltsamkeit von Parteipolitif in der Rommune ift in anderen Städten häufig nur der Deckmantel gewesen, unter welchem der herrschenden ent= gegengesette Richtungen ihrerseits zur Berrichaft zu gelangen suchten. Ebensowenig tann es wundernehmen, daß sich die Berhandlungen der Berliner Stadtverordnetenversammlung in parlamentarischen Formen abspielen; das bedingt schon die Mitgliederzahl. Wie aber nach den Brundfäten der Städteordnung die Stadtverordneten nicht rein beratendes, fondern bis zu einem gewiffen Grade mitverwaltendes Organ find, so erschöpft sich ihre Tätigkeit in der Hauptstadt keineswegs in den allwöchentlichen öffentlichen Bersammlungen. Wichtige Vorlagen werden vielmehr der Regel nach in Ausschüffen vorberaten, und durch die Berwaltungstätigkeit in den gemischten Deputationen bleibt der Zusammenhang mit den Ginzelzweigen der Selbstverwaltung ftets erhalten. Wenn daher auch die Hauptredner der Versammlung sich auf einen kleineren Rreis beschränken, so vermag doch mancher in der Öffentlichkeit wenig hervortretende Stadtverordnete durch Sachkunde und Arbeitsamkeit zu Einfluß zu gelangen.

Die größte Fraktion ber Bersammlung ist die der alten Linken: sie stellt den Borsteher, und ihr Fraktionsredner ist meist der Interpret der Mehrheitsansicht. Mehr und mehr sind aber die Gegensähe zu den beiden benachbarten Fraktionen, der freien und der neuen Linken, zurückgetreten, zu letzterer namentlich nach dem Austritt der sozialfortschrittlichen Gruppe aus der neuen Linken einerseits, dem Beitritt neuer Mitglieder zur alten Linken anderseits.

Den Zusammenhang zwischen Gewählten und Wählern vermitteln

die bereits erwähnten Bezirksvereine, die, meift auf dem Boden der freifinnigen Volkspartei stehend, bisweilen von der Parteileitung wohl auch benutt find, um in kommunalpolitischen Fragen ihren Standpunkt in der Versammlung durchzusehen. Der in der Potsdamer Vorstadt tätige Kommunalberein bagegen fteht mehr auf bem Standpunkt ber fozialfortschritt-3m übrigen find Gingelperfonen, welche über bas gur lichen Gruppe. Agitation erforderliche Material verfügen, bei der Kandidatenaufstellung in Berbindung mit den lokalen Organisationen von Ginfluß. - Die hauptstädtische Presse raumt auch ben städtischen Angelegenheiten einen breiten Raum ein, jumal ja auch die meisten großen Berliner Blatter ben Schwerpunkt ihres Leferkreises in Berlin und Umgegend haben. Falsch ist es aber, einzelne Organe als magistratsoffiziös zu bezeichnen. Auch die freifinnigen Blatter, namentlich die billigen, weitverbreiteten, befinden fich nicht felten in Opposition gegen die städtische Berwaltung und greifen fie als rudftandig an.

In sozialer und beruflicher Beziehung überwiegt bei der Zusammen= setzung der Berliner Stadtverordnetenversammlung das gewerbliche Element. Und zwar find es weniger die großkapitaliftischen Glemente, welche ben Rern bilden, als die kleineren Gewerbetreibenden. Rach § 16 der Städteordnung von 1853 muß die Sälfte ber von jeder Abteilung zu mählenden Stadtverordneten aus hausbefigern beftehen. Dieser Kategorie gehört meift die ebenfalls ftark vertretene Rlaffe der Rentiers an. Der Bericht über die Gemeindeverwaltung in den Verwaltungsjahren 1895—19001 aählt auf: 89 dem Gewerbestande Angehörige, 25 Rentiers, 8 Rechtsanwälte, 7 Schriftsteller, 4 Arzte, 4 Lehrer, 4 Brivatbeamte und 2 Staatsbeamte. Wefentliche Verschiebungen find trot häufigen Wechsels im allgemeinen nicht eingetreten, doch dürfte die Zahl der Architekten (aur Beit 8) hervorzuheben sein, welche bei obiger Berechnung den Gewerbetreibenden zugerechnet zu fein scheinen. Die Zahl der Arzte beträat zur Zeit 7, die der Rechtsanwälte 8. Die liberalen Berufe treten alfo Sachlich haben sie naturgemäß in den mit ihrer Bean Zahl zurück. rufsarbeit fich häufig berührenden Fragen der Gemeindeverwaltung erhöhten Ginfluß, dem aber bisweilen ein Begengewicht aus der langjährigen Praxis anderer Mitglieder der Verwaltung entsteht. hygienischen Anforderungen der Arzte tritt bas auf Schonung ber Steuerkraft gerichtete Bestreben der Mehrheit nicht selten entgegen. zögernde Erfüllung neu herantretender Bedürfniffe auf fozialem Gebiete

¹ Bb. I S. 11.

ist dieser Richtung, welche sich hauptsächlich aus der Klasse besitzer, Handwerker und kleineren Kausseleite zusammensetzt, zuzuschreiben. Auch unter den sozialdemokratischen Mitgliedern ist der Handarbeiterstand kaum vertreten. Tatsächlich aber werden die Forderungen der zahlreichen Arbeiter der städtischen Betriebe und der Unterbeamten vorwiegend durch die Sozialdemokratie vertreten.

Von sonstigen Alasseninteressen ist es das der Grundbesitzer, welches vermöge der vorerwähnten gesetzlichen Privilegierung eine Sondervertretung sindet. Dies trat u. a. neuerdings gelegentlich der Beratung eines vom Polizeipräsidenten dem Magistrat, von diesem der Stadtverordnetensversammlung zur Begutachtung vorgelegten Polizeiverordnungsentwurfs zur Regelung und Einschränkung des Straßenhandels zutage. An Stelle des allein maßgebenden Verkehrsgesichtspunkts wurde hier von einem Teil der Versammlung der Gesichtspunkt der Konkurrenz des Straßenshandels gegenüber dem seschaften Gewerbe in den Vordergrund geschoben.

Bon der Vertretung besonderer Berustinteressen ist sonst in der Verssammlung nichts zu bemerken. Ein grundsätlicher Ausschluß von Mitgliedern der Versammlung bei Lieserungen für Rechnung der Stadt besteht nicht; auch ihre Zivil- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten läßt die Stadt nicht selten durch Rechtsanwälte, welche Mitglieder der Versammlung sind, führen. Bei der Wahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder wird dagegen der mögliche Interessenschlift zwischen bürgerlicher Erwerbsstellung und städtischem Amt in Rechnung gezogen. Dabei wird inse besondere die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft namentlich von sozialdemokratischer Seite schon an sich als impedimentum dirimens betrachtet.

Magistrat.

Für die Bildung und für die Funktionen des Magistrats ift auch in Berlin die preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853, mithin das Kollegialspstem maßgebend. Der zweite Bürgermeister ist gleich dem ersten besoldet und wird demgemäß auf 12 Jahre gewählt. Daneben sungiert eine Anzahl besoldeter Stadträte, darunter 1 Kämmerer, 2 Spnsdici, 2 Stadtbauräte (der eine sür Hochbaus, der andere sür Tiesbausangelegenheiten) und 2 Stadtschulräte. Auch diese technischen Beamten sind Mitglieder des Magistrats mit Sitz und Stimme. Wiederholt ist in der Stadtverordnetenversammlung namentlich von ärztlicher Seite in Anregung gebracht, sür die zahlreichen Berwaltungsausgaben auf dem Gebiete der Gesundheitss und Krankenpslege die Stelle eines besoldeten Schriften 117.

Stadtmedizinalrats zu schaffen. Bisher find diese Bestrebungen ohne Ersolg gewesen. Unter den unbesoldeten Stadträten besindet sich gegenswärtig ein dem ärztlichen Stande zugehörendes Mitglied, welches sich den betreffenden Aufgaben widmet. Zur Zeit besteht das Magistratsstolleg aus je 16 besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern. Sämtliche Magistratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung geswählt, die besoldeten auf 12, die unbesoldeten auf 6 Jahre. Erstere können nach § 31 der Städteordnung auch auf Lebenszeit gewählt werden; ein solcher Fall ist in Berlin aber seit Jahrzehnten nicht vorgekommen.

Die Wahlen unterliegen der Bestätigung, welche bei den Bürgermeistern dem Könige, bei den Stadträten in Berlin nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 abweichend von den anderen Städten dem Oberpräsidenten zusteht. Nach dem Juständigkeitsgesetz § 13 kann die vom Oberpräsidenten versagte Bestätigung auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung von dem Minister des Innern erteilt werden. Die Handhabung des Bestätigungsrechts insbesondere bei den Bürgermeistern hat bekanntlich in Berlin bis in die neueste Zeit Verstimmungen und Mißhelligkeiten herbeigesührt.

Die Bürgermeister und besoldeten Stadträte, soweit es sich nicht um Techniker handelt, besitzen zum größten Teil die Besähigung für den höheren Berwaltungs – oder Justizdienst. Die rechtliche Notwendigkeit dazu besteht bekanntlich nicht. Auch sind Ausnahmen wiederholt in Berlin gemacht worden; ein Prinzip wird in diesem Punkte nicht besolgt. Neuerdings sind einige Male bisher unbesoldete zu besoldeten Stadträten gewählt worden. Die Besoldung der Bürgermeister und besoldeten Stadträten ist verglichen mit der anderer Großstädte und im Hinblick auf die dem ersten Bürgermeister obliegenden Repräsentationspssichten, zu deren Bestreitung eine besondere Julage bewilligt wird, nicht hoch, wenn auch allmählich Ausbessern persönliche, nicht pensionssähige Zulagen bewilligt sind, um mit der Privatindustrie den Wettbewerb aufnehmen und sich tüchtige Kräste erhalten zu können.

Magistratsassessoren und Hilfsarbeiter.

Der fortgesetzt wachsende Umfang der Geschäfte hat, wiewohl auch von seiten der unbesoldeten Stadträte ein beträchtliches Arbeitsquantum geleistet wird, dahin gesührt, neben den Magistratsmitgliedern besoldete Beamte anzustellen, welche den gemischten Deputationen, in denen der

Schwerpunkt der Berwaltung ruht, mit beratender Stimme beiwohnen und bestimmte Dezernate der Zentralverwaltung bearbeiten. ftitution derartiger Silfsarbeiter ift allmählich ftandig geworden, fo daß gegenwärtig zwei Kategorien unterschieden werden können: die fest (teils auf Lebenszeit, teils auf 6 Sahre) angestellten Magistratsaffefforen und vorübergebende juriftische Silfsarbeiter. Einzelne diefer Stellungen haben fich zu felbständigen ausgewachsen, nachdem die neuere Gefetgebung einen wesentlichen Teil der Geschäfte der öffentlichrechtlichen Berficherung und ber Rechtspflege teils direkt ber Kommune wieder übertragen, teils besonderen in Berlin mit dem Kommunalberband fich bedenden Organisationen zugewiesen hat. Die alteren Magiftratsaffefforen führen jest den Titel Magistratsrat. Dieje Augerlichkeit führte gur Anrufung des Verwaltungsftreitverfahrens. Begen die Titelverleihung murde vom Oberpräsidenten Ginfpruch erhoben. In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts, welches ben Ginfpruch für begründet erklärte, wurde gleichzeitig anerkannt, daß die Gemeindekörperschaften bei Schaffung von Gemeindeamtern auch jur fachgemäßen Bezeichnung berfelben befugt Dementsprechend beschlossen die Gemeindebehörden, 22 neue Stellen von juriftischen Dezernenten mit der Amtsbezeichnung Magiftratsrat in den Saushaltsetat für 1903 einzustellen, dergestalt, daß diese Stellen mit derfelben Behaltsftala wie die bisherigen lebenslänglich angeftellten Magiftratsaffefforen ausgeftattet wurden, und daß bei Berufung eines der bisherigen, auf Lebenszeit angestellten Magistratsaffefforen in eine diefer Stellen, der Berufene seinen Gehaltsturnus beibehalten, und seine bisherige Stelle als Magistratsassessor im Etat wegfallen sollte. hiergegen ward tein Ginfpruch weiter erhoben, das Biel alfo auf einem Umwege erreicht.

Das wesentliche Motiv, den Titel Magistratsrat einzusühren, war der Umstand, daß man die Amtsbezeichnung Magistratsassessor für die älteren Herren, welche diese Stellungen bekleideten, nicht für angemessen erachtete, weil man sich gewöhnt habe, unter einem Assessor einen noch nicht in desinitive Stellung übergegangenen Beamten zu verstehen. Diese Begründung beweist, daß allmählich der sachliche Charakter jener Stellung selbst sich verändert hatte. Denn ursprünglich war die Absicht, zur Entlastung der Magistratsmitglieder jüngere Juristen mit Dezernaten zu betrauen, welche sie unter Berantwortung des Deputationsvorsitzenden bearbeiteten. Man meinte, damit eine Pflanzschule künstiger Stadträte zu gewinnen. Dem stand schon von vornherein bis zu einem gewissen Grade das seie Wahlrecht der Stadtverordneten entgegen. Wohl haben

9 *

fie bis in die neueste Zeit bisweilen Stadtratsftellen mit Magistratsaffefforen besett, welche sie als tüchtige Arbeiter in der Praxis kennen gelernt hatten. Selbstverftandlich aber werden fie fich nie auf diesen Rreis beschränken laffen. Denn bas tame, ba die Unstellung ber Magiftratsaffefforen durch den Magiftrat erfolgt, einer Aufgabe ihres Wahlrechts gleich. Auch ein Austausch ber verschiedenen Gemeinden untereinander bergeftalt, daß die eine ihre Magiftratsmitglieder aus den Magistratsaffefforen ber anderen wählt, wurde baran nicht viel andern und bei dem wachsenden Bedürfnis, derartige hilfsarbeiterstellungen zu schaffen, doch nicht dazu führen können, einen irgend erheblichen Teil der Magistratsaffefforen in Stadtratsftellen übergehen zu laffen. Es ist also in der Tat eine neue Kategorie von Beamten geschaffen, deren Nichtgleichstellung mit ben Magistratsmitgliebern, welchen Titel immer fie führen mögen, der Stellung etwas nicht fehr Glückliches verleiht. Dennoch darf man darin nicht ben Beweis feben, daß die Selbstverwaltung die Grenze ihrer Leiftungefähigkeit überschritten habe und in Rommunen von der Größe Berlins nicht mehr zwedentsprechend funttionieren könne. Gin wesentliches Moment für den geschilderten Bang der Entwicklung liegt schon barin, daß ber Staat rein staatliche Funktionen von neuem ben Bemeinden überwiesen hat, so namentlich einen nicht unwesentlichen Teil der Rechtspflege in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Diese Rückfehr zu vormärzlichen Zuftanden muß auch das Wiederaufleben der alten Patrimonialrichter im Gefolge haben.

Subaltern= und Unterbeamte.

Natürlich bedingt eine Verwaltung von dem Umfange der Berliner Stadtverwaltung ein ganzes Heer von Subalterns und Untersbeamten. Für ihre Rechtsverhältnisse sind dem Geseh vom 21. Juli 1892 müssen die Stellen im Kanzleidienst und sämtliche Stellen, deren Obsliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, ausschließlich, die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst mit Ausnahme derzenigen, sür welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung ersordert wird, und der Stellen der rechnungsspssichtigen Kassenvrecher und der mit Gelderhebung, ausbewahrung und sverausgabung betrauten Kassenbeamten mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt werden. An Fähigkeiten und Kenntnisse der Subalternbeamten werden nicht unerhebliche Ansorderungen gestellt. Das

Beamtenmaterial kann auch im ganzen als gut bezeichnet werden. Doch ist der gesamte Bureaudienst etwas schleppend und umständlich; es wäre wünschenswert, wenn die Berliner Kommunalverwaltung, dem Borbilde einiger Staatsbehörden solgend, eine gründliche Umgestaltung des Gesschäftsganges in der Richtung der Bereinsachung, der Abschaffung unsnühen Schreibwerks, der Übersichtlichkeit, kurz der Modernisierung vorsnähme.

Bur Anrusung der Gerichte und der Verwaltungsgerichte gab das Verhältnis der Bureau-Hilfsarbeiter Anlaß. Rach § 56 Ziff. 6 der Städteordnung hat der Magistrat die Gemeindebeamten nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen. Es handelte sich um die Frage, ob eine solche Anstellung auch implicite durch dauernde Beschäftigung im Bureaudienst und Wahrnehmung odrigkeitlicher Besugnisse ersolgen könne. Das Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 25. Oktober 1889, Entsch. Bd. 18 S. 55) verneinte es bei einem Beamten, bei welchem diese Boraussehungen vorlagen, der aber ausdrücklich gegen Kündigung und ohne Aussicht auf Anstellung angenommen war, sich wiederholt damit einverstanden erklärt und auf sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung zwecks Anstellung abschlägig beschieden, dagegen beeidigt und hinsichtlich des Steuerprivilegiums als Beamter behandelt war. Das Reichsgericht bejahte die implicite ersolgte Anstellung im gleichen Falle durch Urteil vom 10. Februar 1896.

Auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 ist dann eine eingehende Regelung der Anstellungsverhältnisse und der Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten und sonstigen pensionsfähigen Angestellten durch Ortsstatute ersolgt.

Der Oberbürgermeister.

Nach § 58 der Städteordnung leitet und beaufsichtigt der Bürgers meister den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Dieser rechtlichen Vorschrift entspricht das tatsächliche Verhältnis in Berlin, welches stets hervorragende Persönlichseiten an der Spize seiner Verwaltung gesehen hat. Der leitende erste Bürgermeister ist es, welcher die Grundsäze, nach welchen die städtische Verwaltung gesührt wird, nach außen, insbesondere in der Stadtverordnetenversammlung, vertritt. Dabei wird je nach der Individualität des jeweiligen Stadtoberhaupts die Leitung und Beaussichtigung sich mehr auf eine allgemeine Direktive besschränken oder ein Eindringen in die Details der Verwaltung mit sich

bringen. Die vorherrschende Stellung des ersten Bürgermeisters hat übrigens in der Hauptstadt nicht gehindert, daß auch andere Magistrats-mitglieder, namentlich auf einem technischen Gebiete hervorragende Perstönlichkeiten, zu weitgehendem Einfluß in der Berwaltung gelangt sind.

Verhältnis der ftädtischen Behörden gueinander.

Das Berhältnis der beiden städtischen Rollegien zu= einander ift in Berlin gut; formliche Ronflitte zwischen ihnen find bisher nicht vorgekommen. Freilich fteht dem Magiftrat in der Stadtverordnetenversammlung eine grundsägliche Opposition gegenüber, die, vorwiegend burch die fozialdemokratische Fraktion vertreten, häufig äußerst schroffe Formen annimmt. Aber mit nicht beträchtlichen Ausnahmen verfügt die Leitung der Gemeindeverwaltung über eine Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung. Diefes gute Berhältnis wird auch badurch gefordert, daß ber Magiftrat fich mehrjach den in der Stadtverordnetenversammlung gegebenen Anregungen alsbald angeschloffen hat. Die Ginführung mancher neuen Institutionen, welche einen sozialen Fortschritt bedeuten, wie beispielsweise ber Pflichtfortbildungsschule u. a. verdankt Berlin der Initiative der Stadtverordnetenversammlung. Der Grund für eine gemiffe, nicht ohne alle Berechtigung ber Sauptstadt bisweilen jum Vorwurf gemachte Baghaftigfeit, wenn es fich um folche Neuerungen handelt, die einen sozialen Fortschritt bedeuten, liegt übrigens weniger in einer prinzipiellen Abneigung ber maggebenden Berfonlichkeiten gegen diefe neuen Ideen, als in der angftlichen Abwägung der Opfer, welche ihre Verwirklichung ersordert. Mag dann in der Diskussion auch mit Vorliebe die manchesterliche Abneigung gegen jeden Zwang hervorgekehrt werben, im Grunde ift es boch die Angftlichkeit des beforgten Sausvaters, welche der angeborenen Farbe der Entschließung des Gedankens Blaffe ankrankelt. Die Überschreitung ber bisher eingehaltenen Grenze von 100 % Zuschlag zur Staatseinkommensteuer würde, auch abgesehen von den fich daran knupfenden Folgen der Nachprufung des Ctats durch die Staatsregierung und der Berlodung für die reichen Ginwohner, in die weniger belafteten Bororte zu ziehen, wie der erfte Schritt zu einem leichtfinnigen Lebenswandel bei vielen Angehörigen der ftädtischen Berwaltung empfunden werden. Man wird übrigens, wenn man von der Sauptstadt verlangt, daß fie auf dem Gebiete fozialer Reform voranschreite, auch nicht übersehen durfen, daß die Durchführung mancher Neuerung fich bei ber Größe ber Berhaltniffe befonders schwierig und besonders toftspielig geftaltet.

Ein gewiffer Zusammenhang zwischen den beiden städtischen Rollegien wird auch dadurch aufrechterhalten, daß ein Teil der Magistratsmitglieder, namentlich der unbesoldeten, aus den Reihen der Stadtverordneten hervorzugehen pflegt. Ein Prinzip wird auch in diesem Bunkte nicht befolgt, vielmehr behält die Stadtverordnetenversammlung fich die Entscheidung von Fall zu Fall vor. Als noch stärkeres Bindemittel bewährt sich Die gemeinsame Arbeit in den gemischten Deputationen. In diesen ruht, wie bereits bemerkt wurde, der Schwerpunkt der Bermaltung. Die Ginzels zweige — Armenpflege, Stiftungswesen, Waisenpflege, Schulverwaltung, Arankenhauswesen, Hoch- und Tiesbauverwaltung, Stragenreinigung usw. sowohl wie die großen in eigener Berwaltung ber Stadt ftebenden Betriebe — Gas- und Wasserwerke, Ranalisation, Schlacht- und Viehhof, Markthallen, Badeanstalten — werden durch gemischte Deputationen, welche aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, meift unter Bugiehung stimmfähiger Bürger als sogenannter Bürgerdeputierter, gebildet find, geleitet. Diefes System beruht auf § 59 der Städteordnung, doch find für die Schuldeputation die Sanitätsdeputation, die Servis = und Ein= quartierungsbeputation und die Armendeputation besondere Rechtsquellen in Ginzelgefegen und Berordnungen gegeben.

Weitere Organe der ftadtischen Selbftverwaltung.

Außer durch die Bürgerdeputierten wird der innige Zusammenhang der Selbstverwaltung mit den weiteren Kreisen der Bürgerschaft durch die Herangiehung der letteren zur lokal begrenzten Berwaltung hergestellt. Das wichtigste Umt biefer lokalen Berwaltung ift bas bes Bezirksvorftehers. Ganz Berlin ift in 326 Ortsbezirke geteilt, deren Zahl häufige Bermehrung namentlich durch Teilung zu groß werdender Begirke erfährt. Un der Spige des Begirks fteht der Begirksvorsteher. Er ist Organ des Magistrats, besorgt die örtlichen Ermittlungen, berät den Stadtverordneten, welchem für Wahlvorschläge und Recherchen der betreffende Begirk querteilt ift, unterstütt die einzelnen Berwaltungen und nimmt Beglaubigungen bor. Die Wahl der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter ersolgt auf 6 Jahre durch die Stadtverordneten, die Bestätigung durch den Magistrat. Sie sowohl wie die Mitglieder der zahlreichen Kommissionen, welche den Zwecken der verschiedenen Berwaltungszweige dienen — der Armen-, Schul-, Steuereinschätzungskommissionen, Gemeinde-Waisenrat usw. — werden im ganzen denselben Areisen entnommen wie die Stadtverordneten, der Klasse der

Gewerbetreibenden, kleinen Kausleute und Handwerker, namentlich solcher, die sich zur Ruhe gesetzt haben. In den Armenkommissionen ist man neuerdings mit gutem Ersolge dazu geschritten, auch weibliche Personen zu Mitgliedern zu berusen. Die vor kurzem erstatteten Berichte der Armenkommissionsvorsteher über die mit den weiblichen Mitgliedern gesmachten Ersahrungen lauten mit verschwindenden Ausnahmen sehr günstig. Borwiegend werden die Recherchen bei weiblichen Unterstützungsbedürstigen ihnen übertragen. Die Ersahrungen, welche in Berlin mit der Besorgung der den betreffenden Organen zugewiesenen Berwaltungsausgaben durch unbesoldete Ehrenbeamte gemacht sind, können überhaupt als günstig bezeichnet werden.

Verhältnis der Selbftverwaltung gur Staatsverwaltung.

Will man das Tätigkeitsgebiet der Selbstverwaltung gegenüber der Staatsverwaltung abgrenzen, so wird man nicht von einem aprioristisch konstruierten Schema ausgehen dürsen. Die Abarenzung der Funktionen von Staat und Gemeinde gegeneinander stellt sich vielmehr als Produkt der geschichtlichen Entwicklung dar, wie dies in der Einleitung dargelegt ist. Dort ist auch gezeigt, daß für das moderne Preußen die Städteordnung von 1808 als die Grundlage in Betracht kommt. Der Rudgriff auf bas A.L.R. erweckt von vornherein den Berdacht, daß es auf eine Ginichrantung von Selbstverwaltungs. befugniffen abgesehen ift. Am beutlichften zeigt fich bas auf bem Bebiet, auf welchem der Rompetengstreit besonders oft und lebhaft zu entbrennen pflegt, auf bem Gebiete ber Schule. Immer, wenn die reaktionäre Strömung in der preußischen Unterrichtsverwaltung die Oberhand hat, ju ben Zeiten Raumers, wie in unferen Tagen 1, wird auf die Auffaffung bes Landrechts verwiesen, um für das Gebiet der Schule den auf Beseitigung ber Selbstverwaltung ber Steinschen Städteordnung gerichteten Beftrebungen gur Rechtfertigung ju bienen. Dem Nachweis, wie wenig begrundet diefe Rechtsauffaffung ift, der Darftellung, mit welchen Mitteln ber Rampf von der preußischen Staatsregierung geführt wird, ift die in untenftebender Anmerkung ermähnte ausgezeichnete Schrift des Berliner Stadtverordneten und Privatdozenten Dr. Sugo Preug gewidmet. Beranlagt durch das jungfte Borgeben der Unterrichtsverwaltung gegen die Berliner Kommunalbefugniffe, wie es mit bem Erlag bes Provinzial-

¹ Bgl. Dr. Hugo Breuß, Das Recht ber städtischen Schulverwaltung in Preußen. Berlin 1905, S. 13, 55, 91.

schulkollegiums vom 6. November 1898 begonnen und bis zu dem Erlaß des Rultusministers vom 17. November 1903 betreffend die Berwendung oder Überlaffung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke, Räume (Rlaffen, Aulen, Turnhallen, Sofe ufm.) durch die Gemeinden zu anderen Zwecken als zu bem des öffentlichen Elementarunterrichts fortgesett ift, gibt fie eine Darftellung des tragischen 50 jährigen Kampjes um das Recht der Gemeinde an den von ihr errichteten und unterhaltenen Schulanstalten, eine klare Berausschälung der in Betracht tommenden Rechtsfragen, eine zwingende Beweisführung für die Berechtigung des von der Berliner Kommunalverwaltung feit Sahrzehnten gegenüber den wechselnden und fich ftets widersprechenden Rechtsaufftellungen ber Staatsregierung festgehaltenen Standpunkts. Diefer Standpunkt ift am flarften jum Ausbruck gelangt in ber Gingabe des Magistrats an den Rultusminister Raumer vom 31. Juli 1856 auf das Reftript vom 12. Dezember 1855, in welchem zuerst der Rudgriff auf II, 12 § 9 A.L.R. sich findet. Der Magistrat faßt hier seine Erörterungen wie folgt zusammen :

- 1. Das hiefige städtische Schulwesen ist eine städtische Angelegenheit, welche die Kommune nach den Borschriften der Städteordnung und nach den das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unter Oberaufsicht des Staates zu verwalten hat.
- 2. Das Organ, durch welches die Stadt diese ihre Angelegenheit verswaltet, ist die nach Maßgabe der Städteordnung und nach Borsschrift des Publikandums vom 20. Juni 1829 konstituierte rein städtische Schuldeputation;
- 3. daher muß die Wahl der Mitglieder diefer Deputation ganz in derselben Weise wie die Wahl der Mitglieder aller übrigen städtischen Deputationen nach den diessälligen gesetzlichen Vorschriften ersolgen.
- 4. Demnach ist die Bestätigung der zur hiefigen städtischen Schulsbeputation gemählten Mitglieder seitens des Staates ausgeschloffen. Das hier unter 2 erwähnte Publikandum vom 20. Juni 1829 ift

eine speziell für Berlin ergangene Berordnung des Prodinzialschulstollegiums. Durch sie wird die Instruktion dam 26. Juni 1811, welche auf Grund des § 179 b der Städteordnung die dort vorbehaltene Organisation der Behörde zur Besorgung der inneren Angelegenheiten des als städtische Sache anerkannten Schulwesens näher regelte, für die Hauptstadt durch die Vorschrift ersett, daß an die Stelle der bisherigen Schulkommission sür die städtischen Schulken, die Privatschulen

und die der judischen Gemeinde der Magistrat und eine nach den Grundfäten der Städteordnung von 1808 gebilbete rein ftädtische Schuldeputation gesetht wird. Preuß hat nachgewiesen, daß diese Anerkennung bes kommunalen Charakters der städtischen Schulverwaltung und ihrer Organe feine Abanderung des bestehenden Rechts, vielmehr lediglich eine Ausführungsverordnung jur Städteordnung von 1808 enthält; bemgemäß ift auch unter ausdrudlicher Bezugnahme auf § 175 ber Städteordnung die Bildung der Schuldeputation durch Wahl von seiten der Stadtverordnetenversammlung und Beftätigung burch ben Magiftrat vorgeseben. Diefes Bestätigungsrecht bes Magistrats ift in die Städteordnung von 1853 nicht übergegangen. Daraus fann natürlich nur gefolgert werden, daß wie bei den übrigen Deputationen so auch bei der Schuldeputation es einer Bestätigung ber Mitglieder überhaupt nicht bedarf, nicht aber, daß, ba bas Bestätigungsrecht bes Magistrats ausgeschlossen fei, nunmehr bas staatliche Bestätigungsrecht an die Stelle desselben zu treten habe. Diese Rechtslage ift in einer Erwiderung des Magiftrats an den Rultusminifter bom 22. Februar 1855 flargestellt. Demgegenüber suchte ber Rultusminister nunmehr aus II 12 § 9 ALR. ju folgern, daß die städtische Schuldeputation kein städtisches, sondern ein staatliches Organ fei. Der Streit tam damals nicht jum Austrag. Das bom Minifter in Anspruch genommene Beftätigungsrecht murbe tatfächlich nicht geubt. In der Ronflittszeit erging bann eine Berfügung des Rultusminifters Mühler bom 21. Dezember 1864, durch welche das Bestätigungsrecht als Ausfluß des Aufsichtsrechts über die Schulen von neuem beansprucht wurde. In der auf Grund einer Magiftratsvorlage vom 16. Rovember 1866 geführten Verhandlung in der Stadtverordnetenversammlung fungierte Gneift als Referent. Auf feinen Untrag erging ber Beschluß:

"In Erwägung, daß die Schuldeputation zu Berlin als selbständige, rein städtische Deputation durch Verordnung vom 20. Juni 1829 einsgeset ist und bisher unverändert bestanden hat;

in Erwägung, daß kein praktisches Bedürsnis zu einer Anderung vorliegt, da erst seit der Bildung jener Deputation das städtische Schulswesen durchgreisend resormiert und auf einen zusriedenstellenderen Fuß gebracht ist als die Mehrzahl der unter amtlicher Verwaltung stehenden Schulen;

in Erwägung, daß eine Underung diefer Berfaffung durch neue Einführung des Bestätigungsrechts nur die Gefahr des tonfessionellen und politischen haders in die Schulverwaltung einführen würde;

in Erwägung, daß der vom Herrn Minister geltend gemachte Grund, daß die Schuldeputation zugleich ein Organ des Staates sei, auch auf andere Deputationen passen und zu einer völligen Umwandlung der städtischen Bersassung durch neue Interpretationen führen würde;

in Erwägung, daß die Gründe gegen die Gesekmäßigkeit der besabsichtigten Maßregel in den Berichten des Magistrats von 1854, 1855 und 1856 aussührlich erörtert sind, und die Erhebung der Immendiatbeschwerde vom Magistrat schon am 13. Juli 1867 beschlossen worden ist,

ersucht die Versammlung den Magistrat, weitere Gegenvorstellungen eventuell Immediatbeschwerden gegen die beabsichtigte Maßregel zu ersheben".

Daraufhin trat das Ministerium Mühler ben Rückzug an, indem zwar die endgültige Entscheidung vorbehalten, das Berlangen, die ftaatliche Bestätigung einzuholen, aber zurückgezogen wurde. Ein anderer Borftoß der Staatsregierung erfolgte, als 1898 der Führer der fozialdemokratischen Fraktion in der Berliner Stadtverordnetenversammlung jum Mitglied ber Schuldeputation gewählt wurde. Es erging eine Birkularverfügung des Ministers Boffe, welche die Unvereinbarkeit der Rugehörigkeit zur fozialdemokratischen Bartei und der Mitgliedschaft in städtischen Schuldeputationen und Schulvorständen betonte, da beider Tätigkeit sich nicht nur auf die äußere, sondern auch auf innere An= gelegenheiten des Schulwesens erftrecte, und es als Pflicht der Bezirks= regierungen bezeichnete, vorkommendenfalls der Wahl derartiger Personen zu Mitgliedern von städtischen Schuldeputationen von Schulaufsichts wegen die Bestätigung zu versagen und die nachgeordneten "zur Mitwirkung bei der Bestätigung oder zur selbständigen Ausübung des Bestätigungs= rechtes berufenen Behörden und Beamten" mit entsprechender Beifung gu verseben. Gleichzeitig murbe unter Berufung auf die Berfügung bom 20. Juni 1829, welche dem Magistrat die Bestätigung der Schuldeputationsmitglieder als ichulaufsichtliche Befugnis übertragen habe, dieser angewiesen, die Wahl des Stadtverordneten Singer in Gemäßheit bes Ministerialerlasses nicht zu bestätigen. Der Magistrat fügte sich dieser rechtlich nicht begründeten Anweisung. Die Stadtverordneten= versammlung aber lehnte die Vornahme einer anderweitigen Wahl ab.

Nachdem auf dem Gebiete der inneren Schulangelegenheiten die Selbstverwaltung auf diese Weise beseitigt war, ging die Kultusverwaltung dazu über, auch die äußeren Schulangelegenheiten an sich zu ziehen, so daß der Kommune im wesentlichen nichts als die Unterhaltungspflicht

geblieben ift. Den Unlag bot die Aberlaffung einiger Turnhallen an tichechische, polnische und fozialdemokratische Vereine zur Abhaltung von Turnübungen mahrend ber schulfreien Zeit und einer Aula an die freireligiöfe Gemeinde ju Bortragen für Jugendliche. Die bon bem Magistrat gegen die Verfügung des Provinzialschulkollegiums, welche in Gemäßheit bes Ministerialerlaffes vom 17. November 1903 bie Genehmigung für biefe Berwendung von Schulraumlichkeiten außerhalb ber Schulzeit in Anspruch nahm und für die vorliegenden Fälle versagte, erhobene Rechtsvermahrung fand zwar keinerlei Widerlegung, wohl aber eine Beantwortung feitens des Provinzialschulkollegiums, deren Ton die städtischen Behörden schwer verlegen mußte. Als der Magistrat dann von neuem darauf hinwies, daß die Verwendung von Vermögen und Eigentum der Bemeinde nur der kommunalen, nicht der Schulaufficht unterliege, erging von feiten des Provinzialschulkollegiums unmittelbar an die Rektoren ber beteiligten Gemeindeschulen die Anweisung, den erwähnten Vereinen die Schulräume zu entziehen. Und der Rultusminifter, an welchen der Magistrat sich beschwerdeführend wendete, erklärte nunmehr im Widerspruch mit seinem früheren Standpunkt, daß sich die Schulaufficht auch auf die äußeren Schulangelegenheiten, insbefondere auf Schulhaus und Bubehör, erftrede.

Da das von der Verjassung vorbehaltene Schulgesetz bekanntlich bisher nicht erlassen ist, sieht sich die Stadt außerstande, die Streitsragen zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die gegenwärtige Rechtslage wird am besten durch die bei den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung über diesen Schulkonflikt vom Oberbürgermeister gemachte Mitteilung illustriert, daß ihm nicht gestattet werde, die von der Stadt errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Schulanstalten auswärtigen Besuchern ohne jedesmal eingeholte behördliche Genehmigung auch nur zu zeigen. Welches Gesühl der Beschämung dieser Zustand dem Oberhaupte der Stadt gegenüber Gästen aus höher zivilisierten Ländern erwecken muß, bedarf keiner Bemerkung.

Handelt es sich im vorher Erörterten um einen Eingriff der Staatsgewalt in die von der Städteordnung der Gemeinde zugewiesene Rechtssiphäre der Selbstverwaltung, so gilt nicht das gleiche bezüglich der Polizei. Bielmehr steht das preußische Recht hier auf dem Standpunkt, daß sie Staatssache sei. Die Kommunalbehörden, soweit ihnen Zweige der Polizei übertragen werden, handeln im unmittelbaren Staatsauftrag. Der Stadtgemeinde Berlin ist auf Grund der landesherrlichen Ersmächtigung vom 28. Dezember 1875 gelegentlich des zwischen ihr und

bem Fiskus geschlossenen Vertrages betreffend die Übernahme der fiskalischen Straßen- und Brückenbau- und Unterhaltungslast die örtliche Straßen- baupolizei widerruslich überwiesen. Wegen Übertragung weiterer Zweige der örtlichen Polizei haben langwierige Verhandlungen geschwebt, die aber, nachdem die Überlassung der Verwaltung der Feuerwehr auf die Stadt aus sicherheitspolizeilichen Gründen vom Minister des Innern abgelehnt war, hauptsächlich wegen sinanzieller Differenzen zwischen Fiskus und Stadt ins Stocken gekommen sind 1.

Die Stellung Berlins im Staatsorganismus.

Auch im übrigen ist die Stellung Berlins innerhalb des Staatsorganismus das Brodukt der Berleihung von Befugniffen von feiten der Staatsgewalt. Soweit folche ihre Grundlage nicht in der Städteordnung findet, handelt es fich um Berfuche, der über die Grenzen des regelmäßigen Umfanges weit hinausgewachsenen Boltszahl und Bedeutung der Hauptstadt durch Schaffung von Sondervorschriften gerecht ju werben. Diefe Berfuche fteben im Zusammenhang mit ber oben erörterten Eingemeindungsfrage. Wie biefe zu einer endgultigen Erledigung nicht gekommen ift, fo haben wir es auch bei ber Einordnung Berlins in den Organismus der Staatsverwaltung mit Projekten zu tun, die, wiederholt aufgeftellt, bisher zu einer völligen Durchführung nicht gelangt find. Diese Projette knupfen an die Provinzialordnung bom 29. Juni 1875 an, welche einem befonderen Gefeke die Bildung eines eigenen Rommunalverbandes aus der Saupt- und Residenastadt Berlin und angrenzenden Gebieten sowie die Regelung feiner Berjaffung und Berwaltung vorbehielt. Der bemgemäß dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gefetes, betreffend die Berfaffung und Berwaltung der Proving Berlin enthielt detaillierte Bestimmungen, durch welche ein der Organisation der übrigen Provinzen nachgebildetes, in den Ginzelheiten vielfach abweichendes Schema für die Provinzialverfaffung und everwaltung aufgestellt wurde. Dieser in der Kommission des Abgeordnetenhauses mehrjach veränderte Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. weniger Jahre hatten fich die Ansichten der Staatsregierung völlig geändert, fo daß im Rahre 1879 die Motive des Gefekentwurfs, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, es für unausführbar

 $^{^1}$ Bgl. das Nähere: Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1895—1900, Bb. III S. 231 ff.

erklärten, aus der Stadt Berlin und einigen angrenzenden Gebietsteilen einen Berwaltungsbezirk und einen Kommunalverband zu bilden, welche nicht bloß den Namen, sondern auch das Wesen einer Provinz an sich tragen. Es bleibe nur übrig, die Stadt Berlin auch in Beziehung auf die Staatsverwaltung von der Provinz Brandenburg zu trennen und aus ihr einen Berwaltungsbezirk zu bilden, welcher in gewissem Sinne die Sigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirkes und einer Provinz in sich vereinigt. Dieses Ausscheiden Berlins aus der Provinz in administrativer Beziehung erfolgte durch § 1 des Landes verwaltungsgesetzes. Indessen sundstadt und für die Provinz Brandensburg: so der Oberpräsident, das Provinzialsschehrden gleichzeitig für die Hauptstadt und für die Provinz Brandensburg: so der Oberpräsident, das Provinzialschesium, die Generalkommission in Franksurt a. O., die Kentenbank, die Provinzialssteuerdirektion hinsichtlich der Berwaltung der indirekten Steuern.

Von den normalen Organen eines Prodinzialverbandes ift für Berlin nur der Bezirksausschuß geschaffen. Das Gesetz, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottendurg, Schöneberg und Nixdorf dom 13. Juni 1900, welches aus den genannten Stadtkreisen einen eigenen Landespolizeibezirk Berlin mit dem Polizeipräsidenten zu Berlin als Landespolizeibehörde schuf, teilte dann den Bezirksausschuß zu Berlin in zwei Abteilungen, deren eine für die polizeilichen Ansgelegenheiten aus diesen Stadtkreisen zuständig ist, während die Zuständigkeit der anderen die sonstigen dem Bezirksausschuß gesetzlich zusgewiesenen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin umfaßt. Jedoch bezieht sich das im wesentlichen nur auf die Verwaltungsstreitsachen, während im Beschlußversahren der Bezirksausschuß für Berlin teils durch den Oberpräsidenten, teils durch den Polizeipräsidenten ersetzt wird.

Magistrat und Stadtverordnete von Berlin sungieren in gemeinschaftlicher Sizung an Stelle des Provinzialausschusses als Wahlkörper sür die zu wählenden Mitglieder des Bezirksausschusses und als Beschlußstollegium über das Aushören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriedenen Bedingungen sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten sind von der Wählbarkeit in den Bezirksausschuß ausgeschlossen. Den Vorsitz in diesem sührt an Stelle des Regierungspräsidenten ein vom König ernannter eigener Präsident.

Auch fonft finden fich einige ziemlich unvolltommene Anfage der Bildung eines felbständigen größeren Kommunalverbandes. So mahlen

Magistrat und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung die zu mahlenden Mitalieder des Steuerausschuffes der Gewerbesteuerklaffe I für den Beranlagungsbezirk Berlin wie auch die zu mahlenden Mitglieder ber Ginkommensteuerberufungskommissionen. Bei ber Anstellung ber beamteten Mitglieder ber Landesversicherungsanstalt fungiert nach § 74 des Inv. Vers. G. der Magistrat (gemäß § 56 der Städteordnung nach Anhörung ber Stadtverordneten) an Stelle des Provinziallandtages in einigen untergeordneten Bunkten ber Invaliditätsversicherung an Stelle des Provinzialausschusses. Bedeutungsvoller erscheint die dem Kommunal= verbande Berlin auferlegte Verpflichtung, als weiterer Kommunalverband im Sinne ber §§ 68 und 127 des Inv. Berf. G. für die Berficherungs= anstalt in Vorschuß zu geben bei Erstattung der Beträge an die Postanftalten und subfidiar für ihre Berbindlichkeiten zu haften. Auch bilbet Berlin einen Landarmenverband und ift hinfichtlich der Fürforge für die Erziehung Minderjähriger den Provinzial= und fonftigen größeren Rommunalverbanden in der Unterbringungs, und Fürforgepflicht gleichgestellt. Das gleiche gilt hinfichtlich ber Entschädigungspflicht nach bem Biehseuchengeset und für an Milgbrand gefallene Tiere. Auch ift im Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 der Stadtfreis Berlin den Brovingialverbänden in Dotierung und Berpflichtung gleichgestellt.

Im übrigen sind die Organe der Provinzialverwaltung, Provinzialsrat und Bezirksausschuß, als Beschlußinstanz teils durch verschiedene Ressortminister (des Innern, für Handel und Gewerbe, für Unterrichtssangelegenheiten, sür öffentliche Arbeiten), teils durch den Oberpräsidenten in der Organisation der Provinz Berlin ersetz; die Funktionen des Regierungspräsidenten werden teils durch den Handelsminister, teils durch den Oberpräsidenten, teils durch den Polizeipräsidenten wahrgenommen. Man sieht, daß es sich hier um Ansäge handelt, die vielleicht später einmal zur Entwicklung kommen, zum Teil wohl aber als verkümmert angesehen werden müssen.

Das Abgabenwesen.

Gemeinsam mit den übrigen Stadtgemeinden Preußens ist Berlin hingegen die Grundlage für die Regelung des Kommunalabgaben = wesens. Durch die Gesetze vom 14. Juli 1893 wurde die Grund= und Gebäudesteuer sowie die durch Gesetz vom 24. Juni 1891 resormierte

¹ Bgl. wegen ber Ginzelheiten bie Busammenstellung: Berliner Gemeinberecht. Ginleitungsband S. 134—151.

Gewerbesteuer nebst den Bergwerksabgaben ber Staatstaffe gegenüber außer Bebung gesetzt und das Kommunalbesteuerungswesen einheitlich neu geregelt. Nach § 1 bes Rommunalabgabengefetes find die Gemeinden berechtigt, gur Dedung ihrer Ausgaben und Bedürfniffe Gebühren und Beiträge, indirette und dirette Steuern zu erheben fowie Naturalbienfte zu fordern. Dabei ift der Gemeindeautonomie innerhalb eines bom Gefet gezogenen Rahmens freier Spielraum gelaffen, jedoch mit der bestimmten Tendeng, allmählich zu einem eigenen Gemeindesteuerspftem mehr und mehr überzuleiten und fo zu einer Teilung der Steuerobiekte zwischen Staat und Gemeinde ju gelangen. Freilich bleibt babei die Ginkommenbesteuerung als gemeinsames Gebiet für Staat und Gemeinde bestehen, jedoch hat der Staat hier wie bei den Realsteuern der Kommune gewisse Grenzen gezogen. Bis 100 Prozent der Realsteuern konnen ohne Befteuerung des Gintommens erhoben werden. Werden beibe Steuerquellen von der Gemeinde herangezogen, so muffen die Realsteuern in der Regel minbestens ju bem gleichen und höchstens ju einem um die Balfte höheren Prozentfat jur Kommunalfteuer herangezogen werden, als Zuschläge jur Staatseinkommenfteuer erhoben werden. Werden mehr als 150 % ber staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ift die Staatseinkommen= steuer mit 150 % belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 % der Staatseinkommenfteuer erhoben werden. Berlin hat feit Jahren regelmäßig 1 100 % der staatlich veranlagten Einkommenfteuer und 150 % Realsteuern erhoben. Es bedurfte, da der Sat von 100 % nicht überschritten ift, Einholung der staatlichen Genehmigung gemäß § 55 des Kommunalabgabengesekes nicht. Dabei ift bei ber Grundsteuer bisher an ber Erhebung nach dem Reinertrag, wie fie im Gesetz vom 21. Mai 1861 für die staatliche Brundfteuer borgefehen mar, feftgehalten. Die Mietsfteuer, welche früher in Berlin bestand, hatte nach § 23 des Kommunalabgabengeseiges einer Umgestaltung bedurft, die Mietssteuer von gewerblich benutten Räumen ware auf die Gewerbesteuer ju verrechnen gemefen. Man hat es bor= gezogen, die Mietsfteuer fallen zu laffen. Das Berhältnis der Real= fteuer zur Einkommenfteuer, welches nach ben vorstehenden Bemerkungen 3/2 beträgt, stellt den Ersatz für den durch den Wegsall der Mietssteuer bedingten Ausfall dar. Für das laufende Finangjahr find die Ginnahmen der Stadt Berlin auf 135 209 761 Mt. veranschlagt. Davon

¹ Die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer betrugen 1895: 96, 1896: 97¹/₃, 1897 ff.: 100 %.

entfällt auf das Steuersoll der Betrag von 70 689 244 Mt. Hiervon entfallen

auf die Gemeindeeinkommensteuer 31 710 000 Mk., auf die Grundsteuer 22 000 000 " auf die Gewerbesteuer 9 600 000 "

der Rest verteilt sich auf kleinere Steuern. Unter diesen ift die Umsak= steuer mit einem Steuerauftommen von 4921 500 Mt. hervorzuheben. Sie ftellt eine Erganzung ber Grundfteuer bar 1. Es ift oben bargetan, welche ungeheure Wertsteigerung der Grundbesit in Berlin und Umgegend vielsach erfährt. Diese, mindestens zum Teil auf Leistungen der Ge= meinde beruhend, wird gelegentlich des Besitzwechsels realisiert. Umfatfteuer wurde im Jahre 1895 eingeführt im Unichluß an die staatliche Stempelsteuer, nachdem ein von diefem Mufter wefentlich abweichender Entwurf die Bestätigung des Oberpräfidenten als Aufsichtsbehörde nicht gefunden hatte. Sie betrug ursprünglich 1/2 0/0, wurde aber 1896, nachdem ein Verfuch der Ginführung einer Baublatsteuer hauptsächlich an der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung "Bauplat" gescheitert mar, für unbebaute Grundstücke auf 1 % erhöht. Hof= räume und Lagerpläte unterliegen dem höheren Steuerfat nur insoweit, als fie nach Umfang und Lage als felbständige Grundstücke in Betracht tommen. Als dann 1903 die Finanglage dazu nötigte, auf neue Steuerquellen zu finnen, erfuhren die bisberigen Sate eine Berdopplung (1 %)o für bebaute, 2 % für unbebaute Grendstücke), ohne wefentlichen Wider-Die Umsaksteuer für das Kinanziahr 1904/1905 stand zu finden. brachte bei einem Umsatze von 2213 steuerpflichtigen Grundstücken 5 884 708 Mt. 2.

Die Schwierigkeit, den Haushaltsetat für 1903/04 zum Ausgleich zu bringen, ohne die bisherigen Zuschläge zur Einkommensteuer und die bisherigen Prozentsäte der Realsteuern zu überschreiten, sührte dahin, eine gemischte Deputation einzusehen zur Beratung über die Frage, in welcher Weise die drohenden Aussäule im Stadthaushaltsetat durch Vermehrung der Einnahmen gedeckt werden können. Damit wurde die Steuerresorm in die Wege geleitet. Bis dahin hatte man sich damit begnügt, abgesehen von der oben erwähnten Einführung der Umsatsteuer,

¹ Bgl. M. Meiling, Die Reform des kommunalen Finanzwesens, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 29. Band, S. 305.

² Bgl. Stadtrat Tourbié in: Berichte aus Anlaß bes Besuches ber Englischen Kommission usw., S. 19.

ben 4 Mt.-Steuersat ber Einkommensteuerstuse von 660-900 Mt. auch für die Gemeindeeinkommensteuer außer Bebung ju fegen. Charlottenburg und Rixborf vorangegangen, trat man auch in Berlin ber Beseitigung einer Ginnahmequelle naber, beren Ertrag gur Balfte von den Erhebungstoften verschlungen wurde. Die erfte Borlage ftieß allerbings auf erheblichen Widerftand; am 31. Ottober 1901 murbe fie mit 57 gegen 56 Stimmen abgelehnt. Am 24. März 1902 aber beschloffen die Stadtberordneten mit 153 gegen 49 Stimmen, ben Steuerfat ber Stufe 660-900 Mt. vom Etatsjahr 1903 an außer Bebung zu laffen. Die Beschlüffe der oben erwähnten gemischten Deputation haben au einer Magistratsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung und nach fehr eingehender Ausschußberatung ju Beschlüffen der letteren geführt. Danach laffen fich die Grundzüge für die nunmehr durch Gingelporlagen in die Wege zu leitenden Steuerreform feststellen. Bur Berbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstude foll eine Reform ber tommunalen Grundsteuer dabin borgenommen werden, daß fämtliche Grundftude nach bem Magftabe bes gemeinen Werts besteuert werden. Mit 54 gegen 44 Stimmen lehnte die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag ab, für die bebauten Grundftude bie Besteuerung nach dem Rugungswert beizubehalten, für die unbebauten die Befteuerung nach dem gemeinen Wert einzuführen. Eine solche Differenzierung ist bekanntlich in Frankfurt a. M. und Caffel erfolgt, ihre rechtliche Bulaffigkeit durfte, obwohl bestritten, unbedenklich zu bejahen sein. Gleichzeitig mit der Akzeptierung des Prinzips der Besteuerung nach dem gemeinen Wert gab die Versammlung dem Magistrat jur Erwägung, ob nicht eine Befteuerung bes unbebauten Grundbefiges hierbei zu einem höheren Peozentsate stattfinden könne als diejenige des bebauten Grundbesites 1.

Von Auswands= und Luxussteuern erhebt Berlin eine Hundesteuer, welche 1892 von 9 auf 20 Mt. erhöht ward. Dieser Sat stellte den in den alten Provinzen zulässigen Höchstbetrag dar. Nachdem durch das Kommunalabgabengesetz die obere Grenze beseitigt war, war eine Ershöhung der Hundesteuer auf 40 Mt. in Erwägung gezogen. Die städtischen Behörden lehnten diese Erhöhung aber ab, hauptsächlich aus dem sozialen Gesichtspunkt, daß der Hund vielsach als Haustier der armen Bevölkerungskreise deren Unterstützung und Freude darstellt.

¹ Bgl. den Normalentwurf einer Grundsteuerordnung in den Berichten aus Anlaß des Besuchs der Englischen Kommission, S. 25 ff.

Dagegen ist im Prinzip die Einsührung einer Lustbarkeitse, namentslich einer Billettsteuer mit dem ausgesprochenen Zweck, insbesondere die Bergnügungsreisenden zu treffen, beschlossen. Über die Gestaltung der Betriebssteuer hat man sich dagegen bisher nicht schlüssig gemacht, erwartet vielmehr in der Stadtverordnetenversammlung die Borschläge des Magistrats. Bisher wird die der Gemeinde überwiesene Steuer in Berlin nach Art und höhe der früheren Staatssteuer analog erhoben. Die Statistit zeigt in den Jahren 1893/1900 ein Anwachsen der Betriebsstätten für Ausschant und handel mit Branntwein und Spiritus um 24 % bei einer Bevölkerungszunahme um 11,3 % 1.

Die gemischte Deputation, welche neue Ginnahmequellen zur Balangierung bes Stadthaushalts suchen follte, ift aber nicht bei ber in der bisherigen Gesetzgebung, insbesondere dem Kommunalabgabengeset enthaltenen Grundlage ftehen geblieben; fie hat vielmehr diese gesetlichen Vorschriften selbst auf ihre Reformbedürftigkeit sich angesehen und dabei insbesondere die oben geschilderten aus dem Berhältnis zu den Vororten fich ergebende Lage Berlins in Rudficht gezogen. Die aufgestellten Ziele geben hier auf Beseitigung des Kommunalsteuerprivilegs der Militärpersonen, Beamten, Geiftlichen und Elementarlehrer nebit ihren Witmen und Waisen; auf Erweiterung ber Steuerbeklarationspflicht bis jur Einkommensgrenze von 1500 Mt. ftatt ber bisberigen von 3000 Mt.; auf Erweiterung bes Rreifes der Steuerpflichtigen durch Beranziehung der Personen zur Ginkommenfteuer, welche in der Gemeinde, ohne in ihr einen Wohnsit zu haben, eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben, hinfichtlich des ihnen aus dieser Beschäftigung zufließenden Einkommens. Man will mit ber letteren Bestimmung insbesondere die in den westlichen Vororten wohnenden Leiter der in Berlin domizilierenden Aftiengesellschaften, namentlich der Großbanken mit ihren beträchtlichen Einkommen zur Berliner Gemeindeeinkommenfteuer herangieben. Beiterhin wandte man sich gegen die oben mitgeteilten Kontingentierungsvorschriften des § 54 des Kommunalabgabengesetzes, betreffend Realsteuern und Gintommenfteuer.

Von Beiträgen und Gebühren, welche das Kommunalabgabengesetz in erster Linie als Deckungsmittel angesehen wissen will, werden in Berlin die vierteljährlich mit $1^{1/2}$ $^{0/0}$ des Ruhertrages des Vorjahres, eventuell nach dem Wasserbrauch zu entrichtenden Kanalisationsgebühren und die Anliegerbeiträge auf Grund des Gesehes vom

¹ Bgl. Meiling a. a. D. S. 342.

2. Juli 1875 betreffend die Beränderung von Straßen und Plägen in den Städten und ländlichen Ortschaften erhoben. Am 16. April 1902 erging ein Gemeindebeschluß, nach welchem zu den Kosten für Herstellung von Straßenverbreiterungen, Anlegung von Plägen, und, sosern dadurch ein neuer Berkehrsweg geschaffen wird, für Herstellung von Brücken, Straßenüber- und Untersührungen einschließlich der hierzu ersorderlichen Anrampungen und Zugangswege diejenigen Grundeigentümer, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge leisten sollen, die nach diesen Vorteilen zu bemessen sind. Bisher ist dieser Beschluß aber nicht außgeführt, eine ihm entsprechende Beitragsnormierung ist nicht ersolgt.

Städtische Betriebe.

Von eigenen städtischen Betrieben sind in Berlin zu erwähnen außer der schon erörterten Kanalisation die Gaswerke, die Wasserwerke, der Schlacht= und Viehhof, die Markthallen, Desinsektions=, Bades anstalten 1.

Die Errichtung der städtischen Gaswerke erfolgte, als 1847 das im Jahre 1825 der englischen Gasgesellschaft auf 21 Jahre von den Staatsbehörden eingeräumte Privileg ablies. Die der bisherigen Alleinsherrscherin dadurch bereitete Konkurrenz bewirkte eine Herabsehung des Gaspreises durch die Imperial-Continental-Gas-Association von 35,3 auf 17,7 Psennig pro Kubikmeter. Nach einer Keihe von Prozessen über den Umsang des Privilegs kam es zu einer vergleichsweisen Erledigung der Streitpunkte. Beide Produzenten erheben zurzeit 12 ½ Psennig pro Kubikmeter; die Gesamtgasabgabe betrug 1903 in Berlin 240 363 000 cbm, wovon auf die städtischen Gaswerke 191 772 000, auf die englischen 48 591 000 cbm entsalen. Der von den städtischen Gaswerken erzielte überschuß betrug 1903 4 873 025 Mk.

Das erste Wasserwerk Berlins wurde gegen Einräumung eines auf 25 Jahre bemessenn Privilegs 1852—56 von den Engländern Fox & Crampton errichtet. Nachdem ansänglich nicht einmal die Bestriebskoften herausgewirtschaftet waren, steigerten sich 1860—1872 die Dividenden von 1 auf 11 1/4 0/0. Ende 1873 erward die Stadt auf Crund des ihr von der Staatsregierung abgetretenen, im Privileg vors

¹ Bgl. Stadtrat Alberti in den Berichten aus Anlaß des Besuchs der Engslischen Kommission usw., S. 57 ff.

bedungenen Erwerbsrechts die Wasserwerke unter Übernahme des englischen Direktors für 25 000 000 Mk. und erweiterte sie durch Anlage von Tiesbrunnen am Tegeler See. Ein zweites Wasserwerk wurde dann am Müggelsee angelegt, welches gegenwärtig ausgebaut wird. Der Überschuß der Wasserwerke belief sich 1903 auf 2 356 222, der Verkaufspreis sür 1 chm Wasser auf 0,16 638 Mk.

die ber Rahrungsmittelverforgung dienenden Betriebe, Schlacht= und Biebhof und Markthallen, zeigen ursprünglich Privat- und Kommunalunternehmung nebeneinander. Das preußische Gefet vom 18. Marg 1868 ermächtigte die Gemeinden, welche öffentliche Schlachthäuser errichten, durch Gemeindebeschluß anzuordnen, bag alle privaten Schlachtstellen beseitigt und der Schlachthauszwang eingeführt werbe. Trokdem erteilte der Bolizeibrafident von Berlin einem Brivat= unternehmer die Kongession jur Errichtung eines Biebhojs. Die Berhandlungen der Stadt über Erwerb des auf Grund diefer Konzession eingerichteten Unternehmens scheiterten. In den Jahren 1877-1881 errichtete die Stadtgemeinde felbst mit einem Auswand von 12 000 000 Mt. einen Zentralvieh= und Schlachthof mit Eisenbahnanschluß. Der von einer Aftiengesellschaft betriebene Privatviehhof ging barauf ein. — Die Errichtung von Markthallen murde in Berlin von privater Seite 1867 und 1871 in Angriff genommen. Die Stadt errichtete bann aber, nachdem diese Unternehmungen imangels Aufhebung der freien Märkte sich geschäftlich ungunftig entwickelt hatten, zwei Zentralmarkthallen für den Großhandel und 13 weitere Markthallen in den verschiedenen Stadt= Das Anlagekapital stand am 1. April 1899 mit zirka gegenden. 29 1/4 Millionen zu Buch. 1903 murbe der Erneuerungsfonds der Markthallen mit 3 1/2 Millionen Mt. zur Balanzierung des Stadt= haushaltsetats herangezogen. Den für Benutung des Schlacht= und Biebhofs fowie für die Untersuchung des Schlachtviehs zu erhebenden Gebühren find durch § 5 bes Gefetes vom 18. Märg 1868 Grengen ge= zogen. Der Überschuß des Viehhofunternehmens betrug 1903 die Summe von 539 815 Mt., der des Schlachthofs 303 426 Mt., der der Markthallen 203 626 Mf.

Arbeiterausschüffe der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf Grund des § 134 h der G.D. bestehen jest für sast alle Betriebe. Bis 1900 waren solche nur bei den Gas= und Wafferwerken vorhanden. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 1901 wurde die Einrichtung verallgemeinert mit Ausschluß der Parks

und Gartenverwaltung 1. Die Arbeitszeit in den Gas- und Wafferwerten beträgt 10 Stunden; ein fogialdemofratischer Antrag auf Ginführung der achtftundigen Arbeitszeit ift von der Stadtverordneten= versammlung abgelehnt. Die mindestens 5 Jahre in ftädtischem Dienst befindlichen Arbeiter erhalten laut Gemeindebeschluß jährlich einen einwöchigen Urlaub unter Fortbezug des Lohnes. Der § 616 BGB. wird durch die Arbeitsordnungen ausgeschloffen und durch folgende Bestimmungen ersett: In Fällen unverschuldeter Krankheit ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als 4 Wochen zu gewähren. Falls der Arbeiter feit länger als einem Jahr im städtischen Dienft fich befindet, ift ber Lohn mindeftens für einen Zeitraum von 6 Wochen ju gewähren. In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12-14 Tage mährenden Landwehrübungen ift der Lohn nach Abaug der reichsgeseklichen Unterftükungen fortauzahlen. In allen anderen Fällen bleibt es ber zuständigen Berwaltungsabteilung vorbehalten, für eine nicht erhebliche Zeit der Dienftverfäumnis den Lohn ober bas Entgelt fortzuzahlen. - Die Aufhebung bes Arbeitsverhältniffes findet beiderseits unter Ausschluß der Rundigungsfrift ftatt.

Nach dem Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901 2 haben die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenenversorgung zu erhalten, wenn ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen 10 Jahre gedauert hat. Vorübergehende unverschuldete Arbeitshinderungen gelten nicht als Unterbrechungen, doch wird die 13 Wochen übersteigende Hinderung auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Arbeitsverhältnisses tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als 10 jähriger Dienstzeit ein. Für die Bemessung des Ruhegehaltes sind die gleichen Erundsätze wie bei den Staatsbeamten maßgebend.

Nach 25 jähriger Arbeitszeit wird den Arbeitern eine Jubilaumsgabe von 25 Mk. gewährt.

Im Verkehrswesen herrscht zurzeit noch der Privatbetrieb vor. Die Stadt hat den Straßenbahngesellschaften vertragsmäßig das Recht zur Benutzung der Straßen und Plätze eingeräumt. Dagegen bezieht die Stadt 8 % von den Bruttoeinnahmen aus der Personenbeförderung und

¹ Bgl. Dr. S. Linbemann (C. Sugo), Arbeiterpolitif und Wirtschaftspflege in ber beutschen Stadtverwaltung, I, S. 451.

² Bgl. Berliner Gemeinberecht, Ginleitungsband S. 189 ff.

von dem Reingewinn, welcher das bisher erzielte Rettoerträgnis und, soweit neues Rapital aufgewendet wird, 6 % diefes Rapitals überschreitet, Das unmittelbar neben den Geleifen befindliche Pflafter haben die Gesellschaften zu unterhalten, auch ift ihnen der 10 Pfennig= tarif für die Bersonenbeforderung auferlegt. Den Angestellten hat die Stadt vertragsmäßig einen Anspruch auf Ruhegeld erwirkt. nehmigung ift bis 1919 erteilt. Alsbann foll ber Bahnkörper nebft Bubehör ber Stadtgemeinde unentgeltlich jufallen; die Stadtgemeinde ift berechtigt, in die von der Gesellschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträge 1919 einzutreten und die von ihr erworbenen Patente und Ligengen weiter zu benuten. Ohne Benachrichtigung der Stadtgemeinde erwirkte die Große Berliner Strafenbahngesellschaft von der Staatsregierung eine Berlängerung der verliehenen staatlichen Konzession, und die Staatsregierung gewährte die Verlängerung ohne Anhörung der Stadtgemeinde bis zum 31. Dezember 1949. Da die Genehmigung der Stadt als Wegeunterhaltungspflichtigen nach dem Kleinbahngesetz durch die staatliche Auffichtsbehörde erganzt werden tann, sah fich die Stadtgemeinde veranlagt, Mittel zu ergreifen, um der Monopolifierung des Betriebes in der Sand eines privatkapitalistischen Unternehmens entgegenzutreten. Sie erwarb den größten Teil der Aftien einer Gesellschaft, welcher zwei von der Firma Siemens & Halste hergestellte Linien gehörten. Ferner wurde für fünf neue städtische Linien die ftaatliche Benehmigung gum Bau und Betrieb nachgefucht.

Gegenüber ber Hoch- und Untergrundbahn hat sich die Stadtgemeinde bei Einräumung einer auf 90 Jahre bemessenen Dauer das Erwerbsrecht zum 25 sachen Betrage des Reinertrages nach 30, 40, 50 usw. Jahren vorbehalten. Dem Ausdau des Unternehmens legte die Große Straßen- bahn durch Erhebung eines Einspruchs gegen die Erteilung der zunächst in Frage kommenden Konzession ein Hindernis in den Weg. Sie unterlag aber nach Anrusung der Gerichte von seiten der Stadt in allen drei Instanzen.

Nach dem Bertrage der Stadt mit der Attiengesellschaft "Berliner Elektrizitätswerke" ist der Stadt ein Erwerbsrecht im Jahre 1915 einsgeräumt. Bon der Bruttoeinnahme hat die Gesellschaft $10^{\circ}/o$ an die Stadtgemeinde abzusühren. Ferner steht der Stadt vom Reingewinn, der $6^{\circ}/o$ des Attienkapitals dis $20\,000\,000$ Mk. und $4^{\circ}/o$ des überschießenden Aktienkapitalbetrages übersteigt, die Hälste zu. Rach Wunsch des Magistrats ist die Gesellschaft verpflichtet, öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Licht herzustellen und dafür einen Preis von höchstens

10 Pfennig pro Kilowattstunde nach Maßgabe ihres jeweiligen Tarifs in Rechnung zu stellen.

Von den sämtlichen Straßenbahnunternehmungen sind der Stadt 1903 auf Grund der vorstehend erwähnten Verträge 2 199 949 Mf., von den Berliner Elektrizitätswerken 2 846 295 Mk. zugestoffen.

Ortsstatute auf Grund der Sozialgesetzgebung.

Von der in Reichsgesetzen gegebenen Möglichkeit des Aussbaues der sozialen Gesetzen gemacht. Zu erwähnen Wege hat Berlin erst in neuerer Zeit Gebrauch gemacht. Zu erwähnen ist die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht aus Grund des Reichsegesetzes vom 15. Juni 1883 auf die lande und sorstwirtschaftlichen Arbeiter und nach langem Schwanken sür die Zeit vom 1. Januar 1902 ab auf die Hausgewerbetreibenden; dem Ortsstatut vom 6. Juli 1903 betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Handelungsgehilsen und Lehrlinge, welche einen geringeren Jahresarbeitsverdienst als 2000 Mt. haben, und denen gegenüber die aus § 62 BGB. entsspringenden Rechte auf Fortgewährung von Gehalt und Unterhalt im Krankheitssalle dis zur Dauer von 6 Wochen nicht vertragsmäßig besichränkt oder ausgehoben sind, solgte alsdald die Reichsgesetzgebung, so daß das Ortsstatut die Versicherungspflicht nur um 1/4 Jahr früher eintreten ließ als sie reichsgeseltslich in Krast getreten wäre.

Die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe ist ortsstatutarisch auf 2 Stunden herabgesetzt.

Endlich ift durch Ortsstatt für alle männlichen Arbeiter (Lehrlinge, Gefellen, Gehilfen usw.), welche in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe im Weichbilde Berlins beschäftigt werden, bis zum Schluffe des Schulhalbjahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch gemacht.

Magdeburg.

Don

Stadtrat Tiidderkens

in Magdeburg.

I. Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft.

Ein weit ausgedehnter Handel, lebhafte Schiffahrt, blühendes Gewerbe und eine hervorragende Industrie, insbesondere Gisen- und Metallindustrie, sind die Grundlagen des Erwerbslebens der Stadt Magdeburg. Sie sind die Hauptquellen ihres Wohlstandes, ihrer Kauf- und Steuerkraft.

Die Stadt liegt zu ihrem weitaus größten Teile unmittelbar an dem linken User der Elbe, diese in Form eines langgestreckten Rechtecks in der Richtung von Süden nach Norden begleitend. Sie ist nach Norden, Westen und Süden von einem fast geschlossenen Halbkreise von Landgemeinden umgeben, deren Entwicklung mit derzenigen der Stadt eng verwachsen ist.

Das Stadtgebiet sett sich zusammen aus dem Gebiet des alten Magdeburg und benjenigen der unmittelbar vor ihren Toren belegenen, früher selbständigen Stadtgemeinden Sudenburg, Neustadt und Buckau, welche in den Jahren 1867, 1886 und 1887 eingemeindet worden sind; es hat einen Flächeninhalt von rund 5549 ha. Hiervon sind wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken (Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche) 1183 ha ertraglos, 836 ha Hofräume und 17 ha steuersrei, so daß rund 3513 ha steuerpflichtige Liegenschaften vorhanden sind.

Die Bevolferung gahlte am 1. Dezember 1904 236 123 Seelen.

Die Grundlage der städtischen Versassung bildet die Städteordnung für die sechs öftlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (§ 1 l. c.). Nach dieser gehören alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisderechtigten Militärpersonen des aktiven Dienstestandes zur Stadtgemeinde. Die Gemeindeangehörigkeit wird erworben durch die Tatsache der Wohnsignahme und geht verloren durch die Aufgabe des Wohnsiges. Alle Einwohner sind zur Mitbenugung der öffentslichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpslichtet (§§ 3, 4 der Städteordnung und Kommunalabgabengeses vom 14. Juli 1893).

156 Lüdbedens.

Verschieden von der Gemeindeangehörigkeit ist das "Bürgerrecht", d. h. das Recht zur Teilnahme an den Wahlen, sowie zur Bekleidung unbesoldeter Ümter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertetung. Dieses Recht erwirbt nur jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige Preuße, wenn er seit einem Jahre

- 1. Einwohner bes Stadtbezirks ift,
- 2. feine Armenunterftügung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
- 3. feine Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem
- 4. entweder
 - a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk befitt ober
 - b) ein ftehendes Gewerbe felbständig betreibt oder
 - c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Rormals steuersatze von mindestens vier Mk. bezw. mit einem Ginskommen von mehr als 660 Mk. veranlagt ift.
- (§§ 5—8 der Städteordnung, § 77 Absat 1 des Staats-Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §§ 10, 11, 21 des Zuständigkeitssgesetzes vom 26. Juli 1876.)

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder bestrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sosern ihm nicht das Bersfügungsrecht über sein Bermögen oder dessen Berwaltung durch richtersliches Erkenntnis entzogen ist.

Ausgehend von dem Grundgedanken, die Wahlberechtigung als Äquivalent der Steuerpflicht anzusehen, gewährt aber die Städteordnung (§ 8) das Recht, an den Wahlen teilzunehmen, auch demjenigen, der — ohne in der Stadt zu wohnen oder sich daselbst auszuhalten — seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staatse als an Gemeindeabgaben entrichtet, salls bei ihm die übrigen Ersordernisse vorhanden sind, sowie juristischen Bersonen, wenn sie in einem solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Das Bürgerrecht entsteht im allgemeinen frast des Gesets. Ausnahmsweise kann es durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Körperschaften, sosern die sonstigen Ersordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden, wenn ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt verlegt oder wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt (§ 6).

Berloren geht das Bürgerrecht ebenfalls kraft des Gesekes, und zwar

- 1. mit der Aufgabe bes Wohnfiges in der Stadtgemeinde,
- 2. wenn und solange in dem einen Jahre dem Einwohner eine der zu seiner Erlangung vorgeschriebenen Eigenschaften nicht mehr beiwohnt (§ 7 Absat 4).

Was die Einwirkung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte anslangt, so sind die Vorschriften des § 7 Absatz 1 und 2 durch die §§ 31 bis 35 des Reichsstrasgesethuches dahin modifiziert: Die Verurteilung zur Zuchthausstrase hat von Rechts wegen die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ümter, sowie den dauernden Verlust eines öffentslichen Amtes in der Gemeindeverwaltung zur Folge.

Reben der Zuchthaus und der Gefängnisftrafe kann in den durch das Geseth bezeichneten Fällen auch auf den Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Geseth bestimmte Zeitdauer erkannt werden. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt:

- 1. den dauernden Berluft der aus öffentlichen Wahlen für den Berurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Berluft der öffentlichen Umter;
- 2. die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit öffentliche Umter zu erlangen und in öffentlichen Angelegenheiten zu ftimmen, zu mählen oder gewählt zu werden.

Neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte kennt die Städtesordnung ein Ruhen des Bürgerrechts (§ 7 Absah 3 und § 32 des Reichsestrasselehbuches). Wenn nämlich gegen einen Bürger wegen eines Versbrechens oder eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muß oder kann, durch Gerichtsbeschluß das Hauptversahren eröffnet ist oder wenn er wegen des Verdachtes irgend einer strasbaren Handlung in Untersuchungshaft gebracht worden ist, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts solange, die die gerichtliche Untersuchung rechtskräftig beendet ist. Die Ausübung des Bürgerrechts ruht auch sür die Dauer eines Konkurses (§ 52 des preußischen Aussührungsgesehzes zur Konkursordnung vom 6. Mai 1879, durch welchen § 7 Absah 5 der Städteordnung ausgehoben worden ist), sowie sür die Dauer der Einberusung eines dem Beurlaubtenstande angehörigen Bürgers zum aktiven Heere.

Reben 7500 servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienstsstandes zählte Magdeburg Ende Juli 1904, dem für die im Herbst 1904 abgehaltenen Stadtverordnetenwahlen maßgebenden Zeitpunkte, rund 227 200 Einwohner, nämlich 117 700 weiblichen und 109 500 männlichen Geschlechts. Bon den letzteren waren präsumtiv über 24 Jahre

			zuf.		1 694	2129	41 724	63 658	12 757	16435	5419	5 421	8 797	1356	1 719	2 800	72 110	91 709
9 5.	5.	Überhaupt	æ		543	1 405	7 168	43 860	2235	11 449	1603	3 801	8 365	855	175	1 966	680 07	63 336
uni 18			m.		1 151	724	34556	19 708	10522	4 986	3816	1620	432	501	1544	834	52 021	28 373
14. 3	4.	Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter	æ.		217	1278	47 26 209 4 117	43 508	4 183 1 170	4370	2 718 1 163	2676	432 8 365	1356	1 544 175	2800	35 923 15 507	55 988
m o a			m.		837	12	56 20	43		4	2 718	22	43]=	1 54	S S	35 92	55
n n g		ifches ureaus onal	æ.		<u> </u>			5	27	91	-	961	1		1		28) &
3 ä h ľ	3.	Tehnifhes und Bureaus perfonal	m.	<u>ئ</u>	40		2615	4107	2815	2961	88		1	[1	[5558	7338
ruįs		ndige geber itende mte	œ.	Gewerbe.	23	-	5732 3004	53	3524 1038	4	439) [6:]	4504	 %
er B	2.	Selbständige Arbeitgeber und leitende Beamte	ij.	A. Ge	274	777	5732	15,953	3524	9104	1010	2549	1		I]	10 540 4504	28 383
ajt nach b				7	Selbstätige	Angehörige	Selbstätige	Angehörige	Selbstätige	Angehörige	Selbstätige	Angehörige	Selbstätige	Angehörige	Selbstätige	Angehörige	Selbstätige	Angehörige
Die Einwohnerschaft nach der Berusszählung vom 14. Juni 189	1.	Berufstaffen			1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirt: (fcaft, Filherei		2. Subultite und Suumelen	5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 - 5 -	o. Luidei milo serjigetmigsideleii	, angeben ausschließlich Eisenbahn, Post	4. Beliegt und Telegraphie	8	o. personnige Dienstrung (Dienstroten) {	1.70 3.17.34 15.3	o. Loginatoen ivey/emoet att	A SITTLE CR. Companies	A. zurk Genvende.

1.		2.		89		4.			5.	
Berufskaffen		Söhere Be- amte, wiffen- schaftliches u. fünftlerisches Refond, Offiziere,	Be viffen- hes u. ifches nal,	Bureau= und Berwaltungs= perfonal	= und tung&= nal	Sonftiges Personal beim Militär, Unterossigiere und Gemeine	tiges tľ beim tär, ffiziere emeine		Überhaupt	
		±	ei Ei	m.	w.	m.	m.	m.	ığ.	zuf.
B.	Beamte	und f	freie	Berufsarten.	faar	ten.	•			
1. Heer und Flotte, Staats-, Reichs-, Cemeindebeamte (einschließlich Post und Eisenhafen)	Selbstätige Angehörige	6151	11	2832	02	97102	ا بر	13 157 3 842	25 9 648	$\frac{13182}{13490}$
2. Rirde, Unterricht und Erziehung, Ge- funbheits- und Rechtspflege 3. Privatgelehrte, Schriftseller, Künste Schauftellungen	Selbstätige Angehörige Selbstätige Angehörige	1028	544 - 79	8 8	83 83	174 41	267 — 4	1 232 716 434 123	844 1 716 86 338	2 076 2 432 520 461
B. Beamte und freie Berufsarten	Selbstätige Angehörige	1976	623	2952	56	9925	276	14 823 4 681	$\frac{955}{11702}$	15 778 16 383
<u> </u>	C. Selbständige Angehörige	• • •	Shue Beruf. 2164 2427		111	111		2 164 982 1 330	2 427 3 696 1 788	4 591 4 678 3 118
Sonft ohne Beruf {	Angehörige	1001	1		1	1	1	97	228	325
Gefamtbevölkerung	Selbfttätige bezw. Selbftändige Angehörige			1 1		1.1	1 1	70 338 34 133	25 259 78 962	95 597 113 095
										208 692
1 Darunter 338 Offiziere.	94 KF	Barunter Barunter	; 7213 ; 1186	7213 Unteroffiziere und Gemeine. 1186 Angehörige von Militätpersonen.	fiziere rige v	und G on Mil	emeine. itärper§	onen.		

1 Barunter 338 Offiziere.

160 Lüdbedens.

alt 56 098 Personen. Wahlberechtigt, also Bürger im Sinne obiger Aussührungen, waren aber nur 39 267, d. h. rund 13 % der gesamten Einwohnerschaft.

Die soziale Gliederung der Einwohnerschaft läßt sich nur nach der Beruszählung vom 14. Juni 1895 angeben. Damals zählte die Bevölkerung außer 7551 servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes 201 141 Einwohner im Sinne des § 3 der Städteordnung. Diese verteilten sich auf die einzelnen Berusklassen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle. Dieselbe läßt die Bedeutung von Industrie und Handel im Erwerbsleben der Stadt deutlich hervortreten. Denn die Zahl der in diesen beiden Erwerbszweigen tätigen selbständigen, sowie der als Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigten Personen überwiegt alle anderen Berusklassen ganz erheblich. Die Gesamtzahl der gewerblichen Arbeiter und der ihnen wirtschaftlich sonst Gleichstehenden (Spalte 4 A) beträgt 51 430. Rechnet man hierzu die auf sie entfallenden 55 988 Ansgehörigen, so ergibt sich, daß diese Klassen der Bevölkerung mit insegesamt 107 418 Personen mehr als die Hässte der gesamten Einwohnersichaft ausmachen.

Da seit etwa zwei Jahren nach einer längeren Periode des Stillsstandes Industrie und Handel in erfreulichem Aufschwunge begriffen sind und eine erhebliche Bermehrung ihrer Arbeitskräfte haben eintreten lassen, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Zahl der gewerblichen Arbeiter und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sich noch wesentlich erhöht haben.

(hierher bie Tabellen S. 158 und 159.)

II. Bertretung der Bürgerschaft.

Die Vertretung der Bürgerschaft erfolgt durch die Stadtverordnetensversammlung, deren Zusammensetzung und Wahl sich nach den §§ 12 fg. der Städteordnung bestimmt. Durch Gemeindestatut vom 30. Juni 1887, das örtliche Grundgeset für die städtische Versassung, ist die Zahl der Stadtverordneten auf 72 sestgesetzt. Diese werden in 4 Wahlbezirken gewählt derart, daß auf den Bezirk Altstadt einschließlich der Stadtteile Friedrichstadt und Wilhelmstadt 48, auf die Bezirke Sudenburg und Buckau je 6 und auf den Bezirk Reustadt 12 Stadtverordnete entfallen. Den drei letztgenannten Stadtteilen ist ihre Eigenschaft als besonderer Wahlbezirk und die angegebene Zahl der in ihnen zu wählenden Stadtsverordneten durch die Eingemeindungsverträge gewährleistet.

Wahlberechtigt find alle stimmfähigen Bürger in Gemäßheit der §§ 13 fg. der Städteordnung nach dem Dreiklaffenwahlspftem. Die Bildung der Wählerabteilungen erfolgt auf Grund des gemäß § 2 des Gefetes vom 30. Juni 1900 beschloffenen Ortsstatuts vom 17. April 1902 nach dem sogenannten qualifizierten Durchschnittsprinzip, d. h. es tritt an die Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt um die Salfte besfelben überfteigender Betrag. Durch die Einführung dieses Shitems follte einmal der Grundgedanke Dreiklaffenwahlfpftems, daß alle Gemeinderechte ein Korrelat der Gemeindepflichten sind, folglich auch demjenigen, der einen höheren Betrag zu ben Rosten bes Gemeinwesens leistet, ein größerer Anteil an der Wahl der ihn besteuernden und das Gemeindevermögen verwaltenden Gemeindevertretung gebührt, möglichst zur Durchsührung gleichzeitig aber auch unferem Mittelftande wenigstens dasjenige Bahlrecht wiedergegeben werden, welches er vor der mit dem Jahre 1891 begonnenen Steuerreform hatte und welches er feiner Bedeutung nach beanspruchen barf. Bei ben Beratungen bes Ortsftatuts wurde außerdem mit Recht barauf hingewiesen, daß die Bestrebungen ber Sozialbemofraten, welche bereits die dritten Abteilungen in den brei Augenbezirken in den Sänden haben, darauf gerichtet feien, auch die dritte Abteilung in der Altstadt zu erobern und, wenn irgend möglich, in die zweiten Abteilungen der Augenbezirke einzudringen, daß aber ein weiteres erhebliches Unwachsen der Sozialdemofraten nicht nur aus allgemeinen Erwägungen, fondern auch deshalb verhindert werden muffe, weil die im wesentlichen den untersten Steuerklaffen angehörigen Anhänger derselben bei einer gemeindlichen Steuerleiftung von höchstens 2-300 000 Mt. gegenüber ber Gefamtsteuersumme von ichon damals nabezu 7 Millionen Mark und ber Gefamtzahl ber Stadtverordneten (72) bereits eine mehr als hinreichende Bertretung (9) ihrer Intereffen gefunden hätten.

Die Aufstellung der Wählerlisten ersolgt für jeden der vier Wahlbezirke besonders in der Weise, daß die stimmsähigen Bürger in der nach ihrer Gesamtsteuerleistung für das betreffende Steuerjahr sich ergebenden Reihensolge in die Listen eingetragen werden. Zur Vorbereitung dieser Arbeit werden über die einzelnen Wahlberechtigten sogenannte Wahlkarten geführt, welche alljährlich nach der Erledigung der Steuerveranlagung berichtigt bezw. für hinzutretende Wahlberechtigte neu angelegt werden. Diese auf 15 Jahre eingerichteten Karten enthalten Ramen, Stand, Wohnung, Geburtstag, Geburtsort des Wählers sowie seine Besteuerungs-merkmale. Sie geben an, seit wann er in Magdeburg wohnt, seit wann Schriften 117.

162 Lübbedens.

er in die Bürgerrolle eingetragen ist, welche Rummer er in dieser führt, ob er Hausbesitzer, Haussohn oder Schlafstelleninhaber ist, und enthalten serner die im Einzelsalle in Frage kommenden Vermerke über Wohnungs-veränderungen, Dauer von Konkursen und Mindereinkommen, Nichtzahlung der Gemeindeeinkommensteuer, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Gewährung von Armenunterstützungen.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt, alle 2 Jahre scheidet ein Drittel von ihnen aus und wird durch Reuwahlen ersett. Bon den in jeder Abteilung zu mahlenden Stadtverordneten muß die hälfte aus hausbesitzern bestehen (§ 16 der Städteordnung). Tatsächlich find gegenwärtig vorhanden in der ersten Abteilung der vier Wahlbezirke insgesamt 16, in der zweiten 15 und in der britten 13 hausbesiger. Da die Städteordnung Berhältniffe, wie fie hier infolge der Gingemeindung bestehen, nicht besonders berücksichtigt, örtliche Vorschriften aber fehlen, fo tauchte im vorigen Jahre, als im Stadtteil Bucau in der dritten Abteilung für die auf diefe entfallenden zwei Stadtverordneten eine Erganzungs= bezw. Erfagmahl ftattfand und zwei Nichthausbesiger gemählt wurden, der Zweisel auf, ob nicht einer von beiden Sausbesitzer fein muffe. Rach eingehender Prufung erachteten es indeffen die ftädtischen Rollegien als ausreichend, daß innerhalb ber einzelnen Abteilungen ber vier Wahlbezirke zusammen die Sälfte der Stadtverordneten aus Sausbesitzern besteht.

Bu einem Stadtparlament ist die Gemeindevertretung bisher nicht geworden. Die sechsjährige Dauer der Wahlberioden hat sich bewährt. Einmal gewährleistet sie den Stadtverordneten die im Interesse einer sachgemäßen Mitwirkung ersorderliche Möglichkeit, sich in die Verwaltungse geschäfte einzuleben, zum andern ist sie nicht zu lang, um nicht eine jeweilig erwünschte Änderung in der Jusammensehung der Versammlung zu ermöglichen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte an ständigen Kommissionen alljährlich in der ersten Sitzung nach Reujahr:

- 1. einen Ausschuß zur Beratung ber Geschäftsordnung und von Zuständigkeitsfragen (Rechtsausschuß),
- 2. einen Aussichuß zur Beratung von Schulangelegenheiten (Schuls aussichuß),
- 3. einen Ausschuß zur Beratung von Bebauungsplänen, Ankauf und Berkauf von Grundstücken, Erteilung von Bauerlaubniffen (Bebauungsplanausschuß),

- 4. einen Aussichuß behufs Vorbereitung der Wahlen von unbesoldeten nnd Begutachtung der Anstellung von besoldeten Gemeindebeamten (Wahlaussichuß),
- 5. einen Ausschuß zur Beratung von Bittschriften, Beschwerden und sonstigen Gingaben (Eingabenausschuß).

Außerdem werden zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten nach Bedars Sonderausschüsse gebildet. Da in alle diese Ausschüsse stadtverordnete mit besonderer Besähigung zur Beurteilung der einschlägigen Fragen gewählt werden, so kann als Regel gelten, daß die Beschlüsse der Ausschüsse auch die Zustimmung der Stadtverordnetensversammlung sinden. Gine sozialpolitische Kommission ist nicht vorhanden. Dagegen ist den einzelnen Stadtverordneten durch ihre Mitgliedschaft in den zahlreichen, später zu besprechenden gemischten Kommissionen eine weitgehende Einwirkung auf die Erledigung der lausenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung eingeräumt.

Der Stadthaushaltsplan wird in der Weise aufgestellt, daß zunächst die einzelnen Berwaltungsdeputationen für ihren Geschäftsbereich die Boranschläge für die einzelnen Abteilungen dem Magistrat vorlegen. Dieser läßt dieselben durch einen Ausschuß nachprüsen, beschließt darauf im Plenum über die Boranschläge und reicht sie alsdann an die Stadtverordnetenversammlung hinüber, welche ihrerseits wiederum eine Ausschußsvorberatung vornehmen läßt. Erst dann gelangen die Boranschläge im Plenum der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung, innerhalb deren die Festsehung des Steuersolls den wichtigsten Teil der Beschlußsassing bildet, während im übrigen der Schwerpunkt der Einzelprüfung in den Ausschußberatungen liegt.

Die in der Vertretung vorhandenen Parteien gruppieren sich nach der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder derselben zu den politischen Varteien. Danach sind im wesentlichen zu unterscheiden

- 1. die Gruppe der freikonfervativen und nationalliberalen,
- 2. diejenige ber freifinnigen,
- 3. diejenige der fogialbemofratischen Stadtverordneten.

Außerdem schließen sich in neuerer Zeit infolge eines durch eine zum Teil ungesunde gesteigerte Bautätigkeit hervorgerufenen Überflusses an größeren und mittleren Wohnungen die Vertreter der Hausbesitzer sefter zusammen.

Bon den städtischen Bezirksvereinen sind die bedeutendsten der Städtische Berein und der Bürgerverein, von denen der erstere seiner Zusammensetzung nach der Gruppe 1 der Stadtverordneten, der letztere

164 Lüddeckens.

der Gruppe 2 derselben entspricht. Die Vorschläge des städtischen Vereins waren bisher für die Wahlen zu den beiden ersten Abteilungen, diejenigen des Bürgervereins sür die Wahlen zur dritten Abteilung der Stadtverordnetenversammlung im allgemeinen maßgebend. Da indessen allmählich die Sozialdemokraten alle Size der dritten Abteilung in den drei Außenbezirken Buckau, Sudendurg, Neustadt erobert haben und danach streben, auch in die zweiten Abteilungen der Außenbezirke sowie in die dritte Abteilung des Bezirks Altstadt einzudringen, so werden neuerdings die Kandidaten der bürgerlichen Parteien in der Weise aussessellt, daß die Bürgervereine unter Mitwirkung der politischen Parteien sich miteinander über die Kandidaten für die einzelnen Wahlbezirke und beren Abteilungen zu einigen suchen und dieselben gemeinschaftlich ausschellen. Die Kandidaten der Sozialdemokraten werden von den Parteisschrern vorgeschlagen und dann in Massenversammlungen der Partei ausgestellt.

Die Presse übt — von dem sozialdemokratischen Parteiblatt abgesehen — einen nennenswerten Ginfluß auf die Wahlen nicht aus. Ebenso ist bisher ein Ginfluß der städtischen Vereine und der Presse auf die Vertretung selbst nicht erkennbar gewesen.

Von den 72 Stadtverordneten sind Kausleute 17, Fabrikanten und Kentner je 11, Bauunternehmer und Handwerker je 6, Arzte und Rechtssanwälte je 4, Landwirte 3, Gastwirte, Schriftsteller, Privatbeamte je 2, kausmännische Angestellte, Oberlehrer, seminaristisch gebildete Lehrer, Apotheker je 1. Da auch von den Kentnern vier früher Kausleute waren, so herrschen die Bertreter von Handel und Industrie entsprechend der Bedeutung dieser beiden Erwerdsgruppen in dem wirtschaftlichen Leben der Stadt in der Vertretung der Bürgerschaft erheblich vor. Nichtsdestoweniger ist von einer Bevorzugung der Interessen des Handels und der Industrie zum Rachteile des Gemeinwohls keine Kede. Wohl aber kommt namentlich auf dem Gebiete der Steuers und Finanzpolitik der städtischen Verwaltung der Einsluß gerade dieser Mitglieder der Versammlung den städtischen Interessen ganz besonders zugute.

Die Stadtverordneten dürsen — sosern sie Mitglieder einer der selbständigen Berwaltungsbeputationen sind — innerhalb des Wirkungsfreises der Deputation, welcher sie angehören, Arbeiten oder Lieserungen sür die Stadt bezw. die städtischen Werke nicht übernehmen. Im übrigen unterliegen sie lediglich der Beschränkung des § 44 der Städteordnung, wonach an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde dersenige nicht teilnehmen darf, dessen Interesse mit dem der

Gemeinde in Widerspruch steht. Ein solcher Interessenwiderspruch wird stets anzunehmen sein, wo es sich um den persönlichen, individuellen Vorteil, das Privatinteresse, ein den allgemeinen Interessen gegenüberstehendes, wenn auch nicht gerade vermögensrechtliches Sonderinteresse eines Stadtverordneten handelt. Auch die Sonderinteressen eines nahen Verwandten werden gegebenensalls eine Selbstbeteiligung als vorliegend erscheinen lassen. Weiter gehören dahin zweizellos Fälle, in denen es sich um widersprechende Interessen des Mündels eines Stadtverordneten sowie solcher Korporationen oder Erwerbsgesellschaften handelt, zu deren Vorstand oder Aufsichtsrat der Stadtverordnete gehört. Erschöpsend sind indessen alle diese Fälle nicht; es dürste auch schwierig sein, alle dentsbaren Möglichkeiten anzugeben.

Dagegen wird man anderseits in der Zugehörigkeit zur Vertretung einer öffentlichrechtlichen Korporation einen Interessenwiderspruch selbst dann nicht als vorliegend ansehen können, wenn der Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen einer solchen und der Stadtgemeinde in Frage steht. Ein derartiger Fall gab vor mehreren Jahren, als es sich fragte, ob ein Stadtverordneter einen Vertrag mit einer Kirchensgemeinde, deren Gemeindekirchenrat er angehört, mitberaten dürse, zu langwierigen Erörterungen Veranlassung, bei denen schließlich zutressend anerkannt wurde, daß ein Interessenwiderspruch nicht vorliege.

III. Gemeindeboritand und Gemeindebeamte.

1. Gemeindevorstand und höhere Beamte.

Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde ift der Magistrat (§§ 10, 29 fg. der Städteordnung).

Er besteht aus dem Oberbürgermeister, dem zweiten Bürgermeister, 10 besoldeten und 15 unbesoldeten Stadträten. Von den letzteren führen zurzeit zwei den Titel Stadtältester.

Die Zahl der besolbeten Magistratsmitglieder kann durch Gemeindes beschluß erhöht oder vermindert werden.

Von den unbesolbeten Stadträten mussen einer im Stadtteil Sudenburg, zwei im Stadtteil Reustadt und einer im Stadtteil Buckau ihren Wohnsitz haben. Die beiden Bürgermeister und die besolbeten Stadträte werden auf 12 Jahre, die unbesolbeten Stadträte auf 6 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt (§ 31 l. c.).

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung, welche hinfichtlich der beiden

166 Lüdbedens.

Bürgermeister dem Könige, hinsichtlich der übrigen Magistratsmitglieder dem Regierungspräsidenten zusteht (§ 33 1. c.).

Besondere Ansorderungen sur die Wählbarkeit der besoldeten Magistratss mitglieder sind nicht vorgeschrieben. Indessen wird sür die beiden Bürgers meisterstellen sowie für die Stellen der juristischen Stadträte schon seit Jahren die Besähigung sür den Richters oder den höheren Berwaltungssbienst gesordert. Pon den im Dienste besindlichen sieben juristischen Stadträten hat einer nur die erste juristische Prüsung abgelegt.

Die übrigen besolbeten Stadtratöstellen sind mit einem für Hochbau geprüften Regierungsbaumeister, dem Stadtbaurat und zwei Stadtschulzräten besetzt. Die Ansorderungen für die Besetzung dieser drei Stellen werden bei eintretender Bakanz besonders sestgesetzt. Bon den beiden im Amte besindlichen Stadtschulräten war der eine früher Geistlicher und dann Seminardirektor, der andere Oberlehrer.

Neben den besoldeten Magiftratsmitgliedern find an oberen Berwaltungsbeamten mit dem Charafter als Gemeindebeamte tätig

- 1. ein Regierungsbaumeifter für Tiefbau mit dem Titel Stadtbauinspektor,
- 2. ein Regierungsbaumeister für Hochbau mit dem Titel Stadtbaus inspektor,
- 3. ein Regierungsbaumeifter für Maschinenbau mit dem Titel Ober- ingenieur,
- 4. ein Regierungsbaumeister (Bauingenieur) mit dem Titel Stadtbauinspektor als technischer Beirat der städtischen Polizeiverwaltung (Baupolizei),
- 5. der Brandbirektor,
- 6. der Bermeffungsinfpektor,
- 7. der Gartendirektor,
- 8. ein Archivar,
- 9. ber Rechnungsbirektor,
- 10. der Direttor des ftatiftischen Amtes,
- 11. der erfte Standesbeamte,
- 12. der Mufeumsdirektor,
- 13. der Direktor der Bas- und Waffermerke.
- 14. ein Chemifer,
- 15. der Safendirektor,
- 16. der Direktor des Schlacht= und Biebhojes,
- 17. ber Direttor des Riefelgutes.

Magistratsassessoren sind nicht vorhanden. Die lebenslängliche

Anstellung von solchen als juristischen Hilfsarbeitern des Magistrats fann zwar nach dem bisher nicht ausgehobenen Ortsstatut vom 3. November 1894 ersolgen. Die städtischen Behörden sind jedoch schon im Jahre 1896 zu der Überzeugung gelangt, daß verschiedentliche grundsfäsliche Bedenken gegen die lebenslängliche Anstellung magistratualer Hilfsarbeiter zu erheben sind, weshalb die beiden damals zur Erledigung gelangten Hilfsarbeiterstellen nicht wieder besetzt worden sind.

Die Rechtsstellung der besoldeten Magistratsmitglieder ist die ihnen durch die Städteordnung zugewiesene. Die übrigen höheren Beamten haben innerhalb ihres Verwaltungszweiges die Aufträge des Obersbürgermeisters und der beteiligten Magistratsdezernenten auszuführen, genießen aber nach Maßgabe besonderer Dienstanweisungen eine gewisse Selbständigkeit hinsichtlich der Annahme und Entlassung sowie Löhnung der Arbeiter und der Anweisung von Rechnungen für die ihnen eröffneten Kredite. Sie nehmen an den Sizungen der sür ihren Geschäftsbereich bestehenden Verwaltungsausschüffe und Deputationen mit beratender Stimme teil.

Die Besoldung ist grundsätlich bisher nur für die beiden Schulräte und die sieben juristischen Stadträte dahin geregelt, daß dieselben ein Gehalt von 6—10 000 Mf. mit dreijährigen Alterszulagen von je 600 bezw. einmal 400 Mf. beziehen sollen, indessen ohne daß ihnen auf die Alterszulagen ein Rechtsanspruch zustehen soll und vorbehaltlich abweichender Gemeindebeschlüsse bei Reuanstellung und Gewährung von Alterszulagen im Einzelfalle.

Im übrigen wird bei der Ausschreibung der Stellen entweder nur ein Ansangsgehalt sestgeset oder gleichzeitig die Aussicht auf Alterszulagen eröffnet. Zuweilen wird auch das Ansangs= und Endgehalt sowie die Höhe der Alterszulagen von vornherein sestgeset.

Im laufenden Rechnungsjahr beziehen:

1.	der Oberbürgermeister ein Gehalt von	19 000	Mť.,
	ferner 4000 Mt. nicht penfionsberechtigte Dienst=		
	auswandsgelder und Dienstwohnung im Werte von		
	3000 Mt.,		
9	San amaila Wilneammaiften	15 000	

2.	der zweite Bürgermeister	,,
3.	der Stadtbaurat	,,
4.	die übrigen besolbeten Stadträte je nach ihrem	
	Dienstalter 6 600—10 800	,,
5.	der Stadtbauinspektor für Tiefbau 9 000	,,
	der Stadtbauinspektor für Hochbau 6 500	

168 Lüdbedens.

7.	der Oberingenieur	6500	Mt.,
8.	der technische Beirat der Polizeiverwaltung	5 500	,,
9.	der Branddirektor	4 500	"
	Dienstwohnung im Werte von 1000 Mt. und		
	240 Mk. Kleidergeld,		
1 0.	der Bermeffungsinfpettor	4 900	"
11.	der Gartendirektor	6600	,,
12.	der Archivar	3 800	"
13.	der Rechnungsbirektor	6 300	"
14.	der Direktor des Statistischen Amtes	5 500	,,
15.	der erste Standesbeamte	3 600	,,
16.	der Mufeumsdirektor	6500	,,
17.	der Direktor für Gas und Wafferwerke	13 000	,,
	und Dienstwohnung im Werte von 620 Mt.,		
18.	der Chemiker	4 500	,,
19.	der Hafendirektor	$8\ 200$,,
20.	der Direktor des Schlacht- und Biebhofes	7 000	,,
	und Dienstwohnung im Werte von 900 Mt.,		
21.	der Direktor des Riefelgutes	4 400	,,
	Dienstwohnung im Werte von 300 Mt. und einige		
	Naturalien.		

Die besoldeten Mitglieder des Magistrats dürsen Nebenämter gegen Entgelt nur mit Zustimmung beider Stadtbehörden übernehmen. Eine solche ist seit dem Jahre 1880 nur in einem Falle erteilt worden, als dem einen der beiden Schulräte von der Königlichen Regierung die Stelle eines Kassenanwalts der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg ansaetragen wurde.

Für die oberen Verwaltungsbeamten gilt wie für alle übrigen bes soldeten Gemeindebeamten der Grundsatz, daß sie Nebenämter oder Nebens geschäfte, mit denen eine fortlausende Remuneration verbunden ist, nur mit Genehmigung des Magistrats übernehmen dürsen. Eine solche ist oberen Verwaltungsbeamten seit Jahren nicht erteilt worden. Es kann auch nicht im Interesse der Stadtgemeinde liegen, derartige Genehmigungen zu erteilen, da stets die Gesahr vorliegt, daß der Beamte entweder seinen Dienstgeschäften entzogen wird oder in der Ausübung des Nebenamtes mit seinen Dienstobliegenheiten in Konsclitt gerät. Deshalb wird auch namentlich der Eintritt in den Vorstand, in den Aussichtse oder Verwaltungsrat von Attiens, Baus, Kredits oder Bergwertsgesellschaften oder

in Bereinigungen zur Gründung solcher Gesellschaften, welcher den preußischen Staatsbeamten gesetzlich verboten ist, mit dem Amte eines besoldeten Magistratsmitgliedes oder eines höheren Gemeindebeamten verträglich nicht angesehen werden können.

2. Subaltern= und Unterbeamte.

Die Subaltern- und Unterbeamten werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung entweder auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt.

Auf Kündigung werden — soweit nicht im Einzelsalle von den städtischen Behörden anders beschlossen wird — die Beamten nachstehender Betriebsverwaltungen angestellt:

- 1. der Berwaltung der Gas- und Wasserwerke, einschließlich des öffentlichen Beleuchtungswesens und der Werkstatt,
- 2. der Safen= und Lagerhausbermaltung,
- 3. des Padhofs und ber fonftigen Sandelsanftalten,
- 4. der Verwaltung bes Schlacht= und Viehhofs nebit der Fleischschau,
- 5. der Rrantenanstalten und der Armen= und Arbeitsanftalt,
- 6. der Desinfektions= und Bolksbadeanftalten,
- 7. ber Straßenreinigung, des Kanalbetriebes mit der Pumpstation für die Kanalisation und die Rieselselber,
- 8. der Gutsverwaltung Körbelit und der Bewirtschaftung der Riefels felber,
- 9. der Garten- und Friedhofsbermaltung,
- 10. der Mufeen und Bibliotheten,
- 11. des Arbeitsnachweisamtes.
- 12. der Buchdruckerei und Buchbinderei.

Ferner werden auf Ründigung angestellt:

- a) alle Beamte, welche noch nicht bas 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht mindestens eine dreijährige Dienstzeit im Dienste der Stadt hinter sich haben,
- b. die Mannschaften der Feuerwehr (Feuers und Sprigenmänner, Fahrer),
- c. der Infpettor der Erziehungsanftalt,
- d. die Schulkaftellane und Schuldiener,
- e. der Oberheizer.

Die Subaltern = und Unterbeamtenstellen werden in dem durch das preußische Gesetz vom 21. Juli 1892 vorgeschriebenen Umfange mit

170 Lüdbedens.

Militäranwärtern, im übrigen aber der Regel nach mit Zivilanwärtern besetht, welche in der hiesigen Verwaltung vorgebildet sind.

Die Zivilsupernumerare sollen im Besitz des Zeugnisses der Reise sür die Prima eines Ehmnasiums sein, doch ist ausnahmsweise das Berrechtigungszeugnis zur Ablegung des einjährigen Militärdienstes als ausreichend erachtet worden. Sie werden drei Jahre lang in den verschiedenen Dienststellen ohne Entschädigung beschäftigt und können während dieser Zeit bei mangelndem Fleiß oder tadelnswerter Führung ohne weiteres entlassen werden.

Nach Ablauf dieser Zeit werden sie bis zu ihrer Anstellung als Bureauassischenten gegen ein Tagegelb von 3—4 Mt. beschäftigt.

Die Besoldung der Beamten erfolgt nach fünf Gehaltsklassen, inners halb deren das Gehalt beträgt:

- 1. Rlaffe V: . . . 1200-1800 Mt.
- 2. Klaffe IV a: . . 1300—2000 Mt.
- 3. Rlaffe IV: . . . 1600-2600 Mt.
- 4. Klasse III: . . . 1800—3400 Mt.
- 5. Klasse II: . . . 2200—4300 Mt.
- 6. Klasse I: . . . 3200—4700 Mt.

In den Klassen II—V wird das Endgehalt nach 21, in Klasse I nach 15 Dienstjahren erreicht.

Eine befondere Gehaltsklaffe Va bilden die als hilfsboten und als hilfs-Mefferkontrolleure beschäftigten ehemaligen Nachtwachtleute, welche durch Entscheidung des Reichsgerichts als auf Lebenszeit angestellte Gemeindebeamte anerkannt sind. Ihr Gehalt beträgt 1100 Mk., regelsmäßige Zulagen werden ihnen nicht gewährt.

Außerhalb der Gehaltsklassen stehen ferner die Feuerwehrleute und die Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltung. Bon ersteren beziehen:

- a. die Feldwebel und Maschinisten der Feuerwehr: 1700-2800 Mt., erreichbar nach 18 Dienstjahren,
- b. die Oberseuermanner:

1400-2100 Mf., erreichbar in 21 Dienstjahren,

c. die Feuerwehrleute:

1100—1500 Mf., erreichbar in 15 Dienstjahren.

Alle erhalten außerdem Dienstkleidung.

Die Baupolizeikommissare erhalten 2400—4200 Mk., erreichbar in 18 Dienstjahren, und 150 Mk. jährliches Kleibergelb, die Polizeis-Bau-

aufseher 1400-2100 Mf., erreichbar in 21 Dienstjahren, und Dienstskleidung.

Endlich find in die Gehaltsklaffen nicht eingereiht:

- I. alle regelmäßig auf Kündigung anzustellenden Gemeindebeamten mit Ausnahme
 - 1. der Bureaus und Kaffenbeamten der Gass und Wafferwerke, des Packhojs, des Hafens und der Handelsanstalten, der Armensund Arbeitsanstalt, des Schlachts und Viehhoses,
 - 2. des Inspettors, der Oberausseher und der Aufseher der Stragenreinigung,
 - 3. des Obermesserkontrolleurs, der Messerkontrolleure, des Oberbeleuchtungsaufsehers, der Beleuchtungsausseher, der Boten, des Oberkunstdieners, der Kunstdiener und Kassenboten der Gas- und Wasserwerke,
 - II. die nachstehenden Beamten:
 - 1. die Feldmeffer,
 - 2. ein Stadtbaumeifter,
 - 3. ein Architett,
 - 4. vier Techniker,
 - 5. ber Maschineningenieur,
 - 6. der Beijungsingenieur,
 - 7. der Oberheizer,
 - 8. ein Hilfsbuchbinder,
 - 9. zwei Bureauaffistenten der Gartenverwaltung,
 - 10. die Vollziehungsbeamten,
 - 11. der Feldpolizei-Wachtmeister und die Feldhüter,
 - 12. zwei Rathausfastellane,
 - 13. die Standesbeamten.

Bei diesen bleibt die Gehaltsfestsfegung und die Gemährung von Buslagen jedesmaliger besonderer Beschlufiaffung vorbehalten.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich im voraus, bei den Beamten der Gehaltsklassen V, Va, IVa, sowie den Mannschaften der Feuerwehr und den ihnen im Gehalt gleichstehenden sonstigen Besamten monatlich im voraus.

Die Kasser, Kassenboten und Bollziehungsbeamten beziehen je nach bem Umsange ihres Geschäftskreises neben dem Gehalt ein Mankogeld von 30—100 Mt. jährlich. Dasselbe gelangt indessen, soweit es nicht zur Deckung von Fehlbeträgen oder von Schadensersatzansprüchen der Stadt an den Beamten verwendet wird, erst ein Jahr nach dem Aus-

172 Lüddeckens.

scheiben aus dem Amt oder nach der Versetzung in eine andere Stelle an den Beamten, bei dessen Tode an die Hinterbliebenen zur Auszahlung. Bis dahin wird es auf ein Sparbuch der Stadtsparkasse zinsbar angelegt. Hat das Guthaben einschließlich der aufgelaufenen Zinsen das Zehnsache des dem Beamten zustehenden Jahresbetrages an Mankogeld erreicht, sokönnen ihm die weiter auslaufenden Zinsen des Guthabens ausgezahlt werden.

Ein Teil der Beamten hat Dienstwohnung. Der im Einzelfalle sestzusehende Wert einer solchen mit oder ohne freie Heizung und Besteuchtung wird in der Regel auf das Gehalt angerechnet, sosern nicht die Dienstwohnung als Vergütung für besondere Nebengeschäfte gewährt wird. Die Anrechnung ersolgt aber nur insoweit, als der Wert der Wohnung allein 15 %, mit Heizung und Beleuchtung 18 %, nur mit Heizung 17 % des Ansangsgehalts der betreffenden Gehaltsklasse oder des Ansangsgehalts der betreffenden Sehaltsklasse übersteigt.

Die Unstellung der Beamten erfolgt in der Regel mit dem Unfangsgehalt der betreffenden Gehaltstlaffe.

Die Gehaltszulagen werden — ohne daß darauf ein Rechtsanspruch besteht — in der Regel in Zwischenräumen von drei Jahren gewährt. Die erste Zulage wird fällig an dem auf die Bollendung des dritten Dienstjahres seit der endgültigen Anstellung folgenden Bierteljahrsersten, wobei Probedienstzeit, Beschäftigung gegen Tagegelder, zur Information, zur Ausbildung außer Anrechnung bleiben.

Die auf Lebenszeit und die auf Kündigung angestellten Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach Maßgabe des § 12 des Kommunalbeamten Sesess vom 30. Juli 1899. Besondere Festsehungen im Einzelfalle mit Genehmigung des Bezirksausschusses bleiben vorbehalten, ebenso die Möglichkeit, gemäß § 12 zit. als pensionsfähige Dienstzeit außer der Militärdienstzeit der Militäranwärter auch eine Zeit anzurechnen, welche der Beamte in einem anderen öffentslichen Dienste als dem der Stadt Magdeburg zugebracht hat.

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten einsschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder erhalten an Stelle der im § 15 des Kommunalbeamten-Gesetzes vorgesehenen Versorgung Witwensund Waisengelb nach näherer ortsstatutarischer Vorschrift.

Sucht ein städtischer Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versezung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter sinngemäßer Anwendung des § 20 des Geseges betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten

vom 27. März 1872 und des § 30 des Abänderungsgesetzes vom 31. März 1882, vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetens versammlung versügt werden, als ob der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte. Abgesehen von diesem Falle kann ein Beamter nur bei eintretender Dienstunsähigkeit wider seinen Willen in den Ruhesstand verseht werden. Es bedarf aber hierzu eines sörmlichen Disziplinars versahrens nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 und des § 20 des Zuständigkeitsgesetzes. Aus dem gleichen Wege kann eine Bestrasung mit Dienstentlassung wegen grober Dienstvergehen herbeigesührt werden.

Wird gegen einen Beamten durch den ordentlichen Richter auf eine Freiheitsstrase von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strase, auf Berlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf dauernde oder zeitige Unsähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ümter oder auf Stellung unter Polizeiaussicht erkannt, so zieht das Erkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich (§ 7 Gesetz vom 21. Juli 1852).

Die nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten können nach vorheriger, stets einen Magistratsbeschluß ersordernder Kündigung entlassen werden. Diese darf mangels anderweitiger Bereinbarung im Einzelsalle nur mit vierteljähriger Frist ersolgen. In Fällen grober Pflichtwidrigkeit kann indessen der Magistrat sosortige Dienstentlassung verfügen, wobei das Gehalt bis zum Ende des lausenden Monats weiter gezahlt wird.

Bei den Mannschaften der Feuerwehr, sowie bei Anstellung auf Probe oder zur Vorbereitung gilt, wenn nicht anderes vereinbart oder für die betreffende Beamtengruppe allgemein sestgeset ist, eine zweiswöchentliche Kündigungsfrist. Bei grober Pflichtwidrigkeit kann sosortige Entlassung versügt werden unbeschadet des Anspruchs auf Fortzahlung des Gehalts bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Bei Anstellung zu vorübergehenden Dienftleiftungen erlischt mangels anderweitiger Bereinbarung im Einzelfalle das Dienstverhältnis entsweder, sobald die betreffenden Arbeiten geleistet sind, oder nach dreitägiger Kündigung.

Außer den Beamten beschäftigt die Stadt noch eine erhebliche Zahl von Personen, welche — soweit im Einzelfalle nicht anderes vereinbart ist — lediglich durch zivilrechtlichen Dienstvertrag angenommen werden. Es sind dies inbesondere das gesamte ärztliche und sonstige Pflegepersonal der Krankenanstalten, die Maschinenmeister und Maschinisten an diesen Anstalten, bei den Gas- und Wasserwerken, der Hasen- und Lagerhaus-

174 Lüdbedens.

verwaltung, der Pumpstation, die Dirigenten und das Personal des Orchesters, der Stadtarzt und die Bezirksärzte, die lediglich zur Aushilse für vorübergehende Dienstleistungen anzunehmenden sowie endlich alle in einem Arbeiter- oder in einem Gesindeverhältnis stehenden Personen. Bei ihnen bleibt die Festsehung des Gehaltes und Lohnes, sowie die Gewährung von Alterszulagen jedesmaliger besonderer Beschlußsfassung vorbehaltlicher. Soweit sie ein Jahresgehalt beziehen, ist ihnen — vorbehaltlicher besonderer Regelung sür einzelne oder einzelne Gruppen von ihnen — eine Pension nach Maßgabe der sür die Beamten geltenden Borschriften in Aussicht gestellt, ohne daß ihnen indessen ein Rechtsanspruch darauf zusteht. Besonders geregelt sind die Pensionsverhältnisse der Mitglieder des Orchesters und der Pflege- und Wirtschaftsschwestern der Krankenanstalten.

Der Haushaltsplan für 1904 sieht 681 Beamtenstellen vor, von benen bei Beginn des Rechnungsjahres 649 besetzt waren. Davon waren 272 Militäranwärter. Auf Lebenszeit waren 471 (davon 214 Militäranwärter), auf Kündigung 178 (davon 58 Militäranwärter) angestellt. Wie sich die Beamten auf die Hauptverwaltung, die Feuerwehr und die Betriebsverwaltungen, sowie innerhalb derselben im einzelnen verteilen, erhellt aus der nachstehenden Tabelle.

(Sierher bie Tabelle C. 175.)

IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Das Verhältnis des Magiftrats zu der Stadtverordnetenversammlung bestimmt fich nach den Vorschriften der Städteordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, welche nicht ausschließlich dem Magistrate zugewiesen sind. Über andere als Gemeindeangelegenheiten darf sie nur beschließen, soweit ihr solche durch besondere Gesetze oder im Einzelsalle durch Aufträge der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürsen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Aussührung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Bersagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe hiersür der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ersolgt hieraus keine Berständigung, zu deren Herbeisührung jeder von beiden Teilen die Einsehung einer gemeinschaftlichen Kommission ver-

Die Beamten der Stadt Magdeburg nach dem Stande vom 1. April 1904.

	Zahl ber Beamtenstellen (nach bem Etat 1904)	Davon am 1. April 1904 burch Beamte befetzt		Beamten ngeftellt auf Kündi≠ gung
A. Hauptverwaltung (einschlich der Standesämter, Baupolizei, Bentral-Armen-, Schulverwaltung und Sparkasse). 1. Obere Berwaltungsbeamte	12 78 73 19 2 1 15 1 — 15 103	9 11 67 77 58 68 18 18 2 1 6 15 1 13	9 11 67 77 58 68 18 18 1 1 6 15 1 —	- - - - 1 - - - - - - - - - - - - - - -
B. Feuerwehr. 1. Offiziere 2. Feldwebel und Maschinisten 3. Oberseuerwehrmänner 4. Feuerwehrmänner 5. Fahrer	328 2 3 14 119 16	213 311 1 2 2 3 14 115	1 2 2 3 14 99	80 39 - - - 16 1
Busammen C. Betriebsverwaltungen. 1. Direktoren der städtischen Werke und Anstalten 2. Akademisch vorgebildete Beamte derselben 3. Bureaus, technische und Aussichsbeamte Gehaltsklasse I "II "III "IV a "IV a V 4. Bureaubeamte ohne Gehaltsklasse 5. Technische Beamte ohne Gehaltsklasse 6. Ausseher und Verwalter ohne Gehaltsklasse 7. Kastellane, Pförtner, Parksund Friedhosswärter 8. Oberarbeiter, Kolonnensührer	5 6 5 25 30 17 16 43 7 12 10 15 8	3 150 1 E 8 25 13 30 4 12 4 15 17 47 6 10 8 15 8	3 1 1 2 8 11 11 12 2 2 3 4 16 1 1 3 2 9 3	17 2 4 3 14 2 18 4 10 2 12 13 25 8 6 10 1 6 5
Busammen Überhaupt (Summe A bis C)	199 681	56 188 272 649	<u> </u>	28 122 58 178

Die hochgeftellten Bahlen bedeuten: "Darunter Militäranwärter."

176 Lüddedens.

langen kann, so beschließt über eine derartige Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann, der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Provinzialrat zulässig ift.

Die Stadtverordnetenversammlung barf ihre Beschlüffe nur in densjenigen Angelegenheiten selbst zur Ausführung bringen, welche ihr zur selbständigen Beschlußsaffung zugewiesen find (§§ 36, 37, 38, 44, 48, 59, 60, 74, 78 der Städteordnung und §§ 10, 11, 15, 19 des Zuständigkeitssgesches).

Die laufende Verwaltung wird durch den Magistrat unter Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung ausgesührt. Ihm liegen "insbesondere" die im § 56 der Städteordnung ausgesührten Geschäfte ob. Er hat namentlich auch die Beschlüsse der Stadverordnetenversammlung vorzubereiten und, sosen er sich mit denselben einverstanden erklärt, auszuhsühren.

Er ist verpstichtet, die Zustimmung und Ausstührung zu versagen, wenn ein Beschluß der Stadtverordneten deren Besugnisse überschreitet, gesetz oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt.

Beschlüsse, welche die Besugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreiten oder die Gesetz verlegen, hat der Magistrat mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen diese Berstügung steht der Stadtverordnetenversammlung binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitversahren zu (Bezirksausschuß, Obersverwaltungsgericht).

Wird durch einen Beschluß das Staatswohl oder das Gemeindes interesse verlegt, so liegt lediglich eine Meinungsverschiedenheit vor, welche der Entscheidung des Bezirksausschusses im Beschlußversahren in Gemäßheit des § 17 1 des Zuständigkeitsgesetzes vorbehalten ist.

Die hinsichtlich der Besugnisse der beiden Körperschaften bestehenden tatsächlichen Verhältnisse entsprechen durchaus der geschilderten rechtlichen Ordnung derselben. Es herrscht auf beiden Seiten das Bestreben, das Wohl der Stadtgemeinde nach Möglichkeit zu sördern und alles zu versmeiden, was irgendwie eine Störung verursachen könnte. Insolgedessen sindet ersreulicherweise ein verständnisvolles Zusammenwirken beider Körperschaften statt. Konflikte zwischen denselben, welche die Anrusung der hierfür zuständigen Instanzen ersordert hätten, sind etwas Unbekanntes. Vielmehr ist es bisher stets gelungen, selbst ernstere Meinungsverschiedensheiten im Wege der Verständigung zu beseitigen.

Die treibenden Ursachen des Fortschritts sind im wesentlichen auf seiten des Magistrats zu suchen, wenn auch aus der Stadtverordnetens versammlung heraus manche für die Entwicklung des Gemeindewesens bedeutungsvolle Anregung hervorgeht.

Von besonderer Bedeutung für das ersolgreiche Zusammenwirken der beiden städtischen Körperschaften ist die weitgehende Mitarbeit, welche den einzelnen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an der lausenden Verwaltung durch die ihnen durch Gemeindebeschlüsse vorbehaltenen Sitze in den 31 gemischten Kommissionen ermöglicht ist und von ihnen mit eizriger Hingebung tatsächlich geleistet wird.

Nach dem Gegenstande ihrer Tätigkeit werden unterschieden:

- I. Deputationen zur Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, nämlich:
 - 1. die Armendirektion,
 - 2. das Sparkaffendirektorium,
 - 3. der Berwaltungsausichuß der Licht- und Wafferwerke,
 - 4. die Baudeputation I (für Hochbau),
 - 5. die Baudeputation II (für Tiefbau),
 - 6. die Baudeputation III (für Maschinen- und Beizungswefen),
 - 7. die Ackerdeputation,
 - 8. die Gartendeputation,
 - 9. die Einquartierungsdeputation,
 - 10. die Deputation für Feuerlöschwesen und Straßenreinigung,
 - 11. der Berwaltungsausschuß für den Schlacht- und Biehhof,
 - 12. der Hafenausschuß,
 - 13. der Verwaltungsausschuß für das Museum,
 - 14. der Theaterausschuß, welcher, durch drei Bürgermitglieder verstärkt, gleichzeitig als Orchesterausschuß tätig ist,
 - 15. der Friedhofsausschuß,
 - 16. der Verwaltungsausschuß für bie Körbeliger Guts= und Riefel= wirtschaft,
 - 17. der Berwaltungsausschuß für die Bolksbibliotheken,
 - 18. der Rechnungsausschuß,
 - 19. der Straßenbahnausschuß,
 - 20. die Rommiffion für die Arbeitsnachweisstelle,
 - 21. der Berwaltungsausschuß für das naturwiffenschaftliche Mufeum.
- II. Kommissionen zur Vorbereitung von Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, nämlich:
 - 22. die Finanzkommission,

12

178 Lüdbeckens.

- 23. die Sandelskommiffion,
- 24. die Gewerbekommiffion,
- 25. die Fluchtlinienkommission,
- 26. der Ausschuß zur Beratung des Berkaufs von Bauftellen des früher militärfiskalischen, sogenannten Nordfrontgelandes.

III.

- 27. der Steuerausschuß jur Beranlagung der Gemeindeeinkommensteuer und der Ranalgebühr,
- 28. der Steuerausschuß für die Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert.

IV.

- 29. die Schuldeputation,
- 30. der Vorstand der gewerblichen Lehranstalten,
- 31. der Borftand der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungs= ichule.

Von diesen Kommissionen bestehen 19 aus einer bestimmten Anzahl von Magistratsmitgliedern und Bürgern, von welchen eine für die einzelnen Kommissionen verschieden normierte Mindestanzahl Stadt-verordnete sein müssen.

Nur aus Magiftratsmitgliedern und Stadtverordneten fegen sich zusammen:

- a. die Deputation für Feuerlöschwesen und Stragenreinigung,
- b. der Theaterausschuß,
- c. der Rechnungsausschuß,
- d. der Straßenbahnausschuß,
- e. die Finanzkommission,
- f. die Fluchtlinienkommission,
- g. der Ausschuß für den Bertauf von Nordfrontbauftellen.

Richt ber Stadtverordnetenversammlung anzugehören brauchen die dem Magistrat nicht angehörigen Mitglieder der Kommission sür die Arbeitsnachweisstelle und des Steuerausschusses für die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, während endlich den unter IV aufgeführten Kommissionen außer Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetensversammlung noch eine Anzahl andere Mitglieder angehören, welche nach den hiersür maßgeblichen Ministerialerlassen gewählt bezw. ernannt werden.

Die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen — abgesehen der unter IV aufgeführten — kann durch Gemeindebeschluß erhöht oder vermindert werden. Für alle Kommissionen gelten solgende Vorschriften: Die Magistratsmitglieder, desgleichen den Borsigenden und deffen Stellvertreter ernennt der Oberbürgermeister.

Die übrigen Mitglieder werden mit der für die unter IV aufsgeführten, bereits angedeuteten Einschränkung von der Stadtverordnetensversammlung auf 3 Jahre gewählt.

In den einzelnen Kommissionen erläßt der Vorsitzende die zur Vorsbereitung und Aussührung der Beschlüsse ersorderlichen Versügungen und beruft die Mitglieder zu den Sitzungen, zu deren Beschlußsähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ersorderlich ist.

Bei allen Gegenständen, welche eines Beschlusses der Stadtverordnetensversammlung bedürfen, sind — den Fall der Dringlichkeit ausgenommen — zuvor die zuständigen Kommissionen gutachtlich zu hören.

Für die eigentlichen unter I aufgeführten Berwaltungsdeputationen gelten noch folgende Sonderbeftimmungen:

Jede Deputation bearbeitet die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der sestangestellten Subaltern- und Unterbeamten. Der Verwaltungsausschuß der Licht- und Wasserwerke ist indessen zur Annahme und Entlassung derzenigen Beamten seines Geschäftsbereiches besugt, deren Einkommen den Betrag von 1800 Mk. jährlich nicht übersteigt.

Die Deputationen haben dem Magistrat rechtzeitig die Vorschläge für ben Haushaltsplan vorzulegen.

Außer den laufenden Geschäften haben sie die ihnen vom Magistrat erteilten Sonderaufträge zu erledigen.

Die Mitglieder der Deputationen durfen innerhalb des Wirkungs= treises der Deputation, welcher fie angehören, Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt oder für städtische Werke nicht übernehmen.

Der Wirkungskreis der Kommissionen ist ortsstatutarisch festgelegt. Hervorzuheben ist aus den hierüber bestehenden Vorschriften, daß einzelne von ihnen eine nicht unerhebliche Selbständigkeit besitzen.

So ist der Verwaltungsausschuß für die Licht- und Wasserwerke berechtigt, über den Ankauf der Kohlen für die Gasanstalt und die Wasserwerke selbständig zu beschließen und die Verkaufspreise der Nebenerzeugnisse der Gasanstalt sestzusehen; es wird ihm jährlich durch den Haushaltsplan der Betrag von 10 000 Mk. zur Aussührung von Erneuerungen und Erweiterungen, deren Kosten im Ginzelsalle den Betrag
von 3000 Mk. nicht übersteigen, zur Verfügung gestellt. Er beschließt
serner selbständig über Bauten und Erweiterungen des unter Aussicht der

180 Lübbedens.

Stadt stehenden Clektrizitätswerkes, sofern der Kostenanschlag den Betrag von 30 000 Mt. nicht übersteigt und über Kabellegungen, sosern nicht ein neuer Stadtteil mit Strom versorgt werden soll, endlich über die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung, sosern im Einzelsalle die Zahl der Laternen um nicht mehr als zwei vermehrt werden soll.

Die Baubeputationen I, II und III sowie die Gartendeputation können bis zur Höhe der ihnen durch den Haushaltsplan zur Berfügung gestellten Summe kleinere Anlagen bezw. Arbeiten, welche nicht zu den Unterhaltungsarbeiten gehören, selbständig aussühren lassen, sosern die Kosten im Einzelfalle 500 Mt. nicht übersteigen.

Der Ausschuß für den Schlacht- und Viehhof ist insbesondere befugt,

- 1. über den Ankauf fämtlicher für den laufenden Betrieb erforderlichen Materialien, desgleichen über den Verkauf von Altmaterialien und abgängigen Inventarstücken, ferner über die Unterhaltung, Ergänzung und Erneuerung der Ausstattungsgegenstände und Geräte selbständig zu beschließen,
- 2. die Anzahl der zu beschäftigenden ständigen und Hilfsarbeiter sowie die Höhe der ihnen zu gewährenden Lohnsätze zu bestimmen.

Die gleiche Befugnis hat innerhalb seines Geschäftsbereichs der Berwaltungsausschuß für die Körbelitzer Guts- und Rieselwirtschaft, der außerdem auch Wohnungen und Ländereien auf die Vertragsdauer von einem Jahre selbständig vermieten und verpachten darf.

Von den oben unter II aufgeführten Kommissionen hat in den letzten Jahren der Ausschuß zur Beratung des Verkauss von Baustellen des Kordsrontgeländes eine besonders intensive Tätigkeit entwickelt. Handelt es sich doch darum, eine der Bebauung erschlossene Grundsläche von 30 ha 83 a 31 qm an Privatunternehmer zu verkausen. Für diese Verkäuse besteht die Vorschrift, daß der Magistrat ermächtigt ist, den Zuschlag ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu erteilen, sosern die Mehrheit der in den Ausschußsitzungen anwesenden Mitglieder, außerdem aber auch die Mehrheit der dem Ausschuß ansgehörigen, anwesenden Stadtverordneten zustimmt. Da hiervon regelsmäßig Gebrauch gemacht wird, so wird die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nur in ganz besonders gearteten Fällen nachsgesucht.

Für die Beratung einzelner befonders wichtiger Angelegenheiten

werden nach Bedarf besondere gemischte Kommissionen gebildet. Als solche find gegenwärtig zu nennen die Ausschüffe für

- a. den Mufeumsneubau,
- b. den Bau zweier Elbbruden,
- c. die Wafferversorgung der Stadt,
- d. die Erweiterung der Rrankenanstalten.

Von diesen sind in den letzten Jahren besonders diejenigen zu a—c tätig gewesen, da im vorigen Jahre eine neue Elbbrücke mit einem Kostenauswande von 2 Millionen Mt. dem Verkehr übergeben wurde, der Bau einer weiteren Elbbrücke aber jetzt zur Beratung steht, ein neues Museumsgebäude seiner Fertigstellung entgegensieht und endlich die Stadtgemeinde von der bisherigen Versorgung mit siltriertem Elbswasser zur Versorgung mit Grundwasser überzugehen im Vegriff ist.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten ftädtischen Ehrenämtern.

Die stimmfähigen Bürger sind zur Übernahme unbesolbeter Umter in der Gemeindeverwaltung in Gemäßheit der §§ 74, 75 der Städtes ordnung (vgl. §§ 10°3, 11 des Zuständigkeitsgesehes) verpflichtet.

Welche Bedeutung die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerschaft in der Verwaltung der Stadt Magdeburg hat, erhellt aus der nachstehenden Tabelle:

(Hierher bie Tabelle S. 182.)

Die Tabelle umfaßt die städtischen Chrenämter der Einzelverwaltungen unter Fortlassung der Ümter der unbesoldeten Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten. Richt berücksichtigt sind die lediglich staatlichen Ausgaben dienenden sowie die nur vorübergehend für bestimmte Zwecke eingesehten Ausschüsse, serner die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung in den ständigen Verwaltungskommissionen, die Vertreter anderer Behörden und die auf Grund ihres Amtes den Kommissionen angehörenden Beamten.

Mit dieser Maßgabe weist die Tabelle nach dem Stande vom Ottober 1904, einschließlich 13 unbesetzter Umter, 718 kommunale Ehrensämter nach, welche von 602 Personen bekleidet werden, gegenüber 681 Stellen für besoldete Beamte, welche, — wie oben nachgewiesen — am 1. April 1904 mit 649 Beamten besetzt waren.

Bon den einzelnen Berwaltungszweigen erfordert bie Armen-

,	Stiftunas≠		Gefundheits= commissionen			Ständige Berwal= tungstom= missionen2			Zu= fammen		Es bekleibeten			
_			Stellen Per= fonen		Stellen Per= jonen		Stellen Pers fonen		2 Stellen	3 Stellen	5 Stellen			
A. Selbständige in Landwirts fcaft, Gewerbe und Handel.														
1. Landwirte und Gärtner 2. Handwerksmeister 3. Habrikanten und Industrielle 4. Architekten, Bauunternehmer 5. Kausseute und Händler 6. Fuhrunternehmer 7. Gastwirte	18 141 37 12 99 6 9	1 18 7 7 15	18 138 36 12 97 6	2 22 12 12 12 18 —	2 18 8 9 14	22 12 12 18 - 4	12 6 14 19 15 1 2	1 6 1	8 6 12 15 12 1 2	32 169 63 43 132 7 15	148 52 28 112 7	$ \begin{array}{c c} 2 \\ 19 \\ 9 \\ 11 \\ 18 \\ \hline 2 \end{array} $	1 1 2 1 -	1 - - - -
B. Abhängige in Gewerbe und Sandel.			•											
1. Prokuriften	7	1	6	1	1	1	-		_	8		2	_	_
männische Angestellte	13 5 —	1	13 5 —	$-\frac{6}{3}$	1	$\frac{6}{3}$		1	$\frac{-}{5}$	19 5 8	18 5 7	$\frac{1}{-1}$	_	_ _ _
C. Beamte und freie Berufe. 1. Staatsbeamte	3 4 8	1 3	3 4 8	1 1 3	1	1 1 3	$-\frac{2}{1}$		$\frac{1}{1}$	6 5 12	4 5 9	2 - 3	_	<u>-</u>
4. a) Direktoren und Oberlehrer höherer Schulen	1		1	-		_	3		3	4	4	-	_	
toren und Lehrer öffentlicher Schulen c) Privatlehrer 5. Arzte 6. Apothefer	9 3 1 4 10	2 1 1	9 3 1 4 10	$\frac{2}{1} - \frac{1}{6}$	2 1 1	$\frac{2}{1} - \frac{1}{6}$	2 1 -		$\frac{2}{1} - \frac{1}{1}$	13 4 2 5 16	11 3 2 4 15	$\begin{bmatrix} 2 \\ 1 \\ -1 \\ 1 \end{bmatrix}$		
D. Ohne Beruf. 1. Penfionierte Beamte 2. Rentner	4 38	2	4 33	2 9	2	2 9	1 8		1 8	7 55	5	2 6	3	_
E. Frauen. 1. Ledige Frauen	13 46 16		13 46 16	_ _ _		_ _ _	_ 		_ _	13 46 16	13 46 16	_ _ _	_ _ _	
Zusammen Außerdem zur Zeit unbesett Durch Mitglieder der Stadtver=	507 9	70	495 —	106 —	74	106	92 4	10	78 —	705 13		83 —	8	1
ordnetenversammlung besetzt .	13		_	22			101		_	136		_	_	

¹ Ohne Armendirektion, zu welcher 3 Stadtverordnete und 3 in der Tabelle bereits aufgeführte Bezirksvorsteher gehören.

2 Ohne diejenigen Kommissionen, welche lediglich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehen.

Hochgestellte Ziffern: Darunter Personen, welche zugleich noch in anderen Spalten nachgewiesen sind.

verwaltung die weitaus größte Zahl ehrenamtlicher Kräfte mit 516 Stellen. Dann folgen die auf Grund des Gesets über die Dienststellung der Kreisärzte und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 errichteten Gesundheitskommissionen, welche ihre Mitglieder zum größten Teile der Armenderwaltung entnommen haben, mit 106 Stellen und endlich die ständigen gemischten Verwaltungskommissionen mit 96 Stellen.

Eine Bevorzugung bestimmter Alassen der Bürgerschaft in der Heranziehung zu städtischen Ehrenämtern findet im allgemeinen nicht statt. Aus der Natur der Sache ergibt sich aber, daß in erster Linie selbständige und unabhängige Personen ausgesucht werden, von denen man von vornherein eine wirksame Mitarbeit voraussehen kann. Für die Armenverwaltung und die Gesundheitskommissionen ist erforderlich, daß die betreffenden Armenpsleger, Bezirksvorsteher usw. in demjenigen Stadtbezirke, für welchen sie gewählt werden, wohnen.

Für die gemischten Verwaltungskommissionen ist außerdem eine besondere sachverständige Kenntnis der in dem betreffenden Geschäftsbereiche vorkommenden Angelegenheiten die notwendige Voraussehung.

Diesen Grundsätzen entsprechen die tatsächlichen Verhältnisse. Den stärksten Anteil weisen auf die Handwerksmeister; dann folgen: Kaufleute und Händler, Fabrikanten und Industrielle, Architekten und Bauuntersnehmer, Landwirte und Gärtner sowie die Kentner, welche ihrer früheren Tätigkeit nach auch meist einer der vorgenannten Gruppen zuzurrechnen sind.

Bon abhängigen Personen sind kausmännische Angestellte und Geshilsen erheblich stärker vertreten als gewerbliche Arbeiter, von denen — wenn man von 5 Werkmeistern absieht — nur 7 vorhanden sind. Diese sind ausschließlich Mitglieder der Gesundheitskommissionen und der Komsmission für den Arbeitsnachweis, die kausmännischen Angestellten das gegen ausschließlich Mitglieder der Armenverwaltung und der Gesundheitsstommissionen.

Sehr gering ist die Gruppe der Beamten und freien Berufsarten, unter benen Rechtsanwälte überhaupt nicht vertreten sind.

Frauen werden nur in der Armenberwaltung, und zwar mit gutem & Erfolge, herangezogen. Bon 75 Armenpflegerinnen find 46 verheiratet (20 sind Chefrauen von Armenpflegern), 16 Witwen und 13 unverheiratet (darunter 5 Lehrerinnen).

Das deutsche Shstem, Bürger in möglichst weitem Umfange zu städtischen Shrenamtern heranzuziehen, hat zweifellos große Borzüge vor

184 Lüdbedens.

der englischen und französischen Gepflogenheit, die Ausführung der einzelnen Berwaltungsgeschäfte besoldeten subalternen Beamten zu überstragen. Es wird dadurch insbesondere erreicht, daß weite Kreise der Bürgerschaft für den Gang der städtischen Berwaltung interessiert werden, daß durch die Mitwirkung der Bürgerschaft an den Berwaltungsgeschäften das Bertrauen zu einer sachgemäßen Erledigung derselben gesteigert und hierdurch die Abwicklung der namentlich in den Großstädten umfangsreichen und vielseitigen Ausgaben der Gemeindeverwaltung an sich gesfördert und erleichtert wird.

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Land= gemeinden.

Eine Erweiterung des Gemeindebezirks hat, abgesehen von der Einsverleibung der Stadtgemeinden Sudenburg (1867), Neustadt (1886) und Buckau (1887), bisher nicht stattgesunden. Diese Eingemeindungen erssolgten anf Grund von Verträgen mit königlicher Genehmigung (§ 2 der Städteordnung).

Für die Einverleibung von Landgemeinden würden auch die §§ 2—4 der Landgemeindeordnung für die sieben öftlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 zu beachten sein. Überdies wird fünstig eine Eingemeindung mit Rücksicht auf die Auslegung, welche die ansgesührten Bestimmungen in neuerer Zeit seitens der preußischen Staatseregierung gesunden haben, nur mittels Gesehes ersolgen können.

Die Beziehungen Magdeburgs zu den umliegenden Landgemeinden haben sich in den letzten Jahren derartig gestaltet, daß die möglichst baldige Eingemeindung einer Anzahl derselben zur unbedingten Rotwendigkeit für eine gedeihliche Entwicklung der Stadt geworden ist. Es soll demnächst ein gemischter Ausschuß zur Borberatung der Angelegensheit zusammentreten.

Erforderlich erscheint insbesondere die Einverleibung der nördlich und füdlich der Stadt an der Elbe belegenen Landgemeinden. Im Norden erheischt sie die Vergrößerung des städtischen Hasens sowie die Notwendigkeit, billiges Industriegelände in unmittelbarer Nähe des Hasens und mit Vahnanschluß bereit zu stellen.

Im Süden kommt hinzu, daß der Bahnhof Buckau schon jest sich in zwei südlich von ihm belegene Landgemeinden erstreckt. Dies hat für die Stadtgemeinde nicht nur den Berlust von erheblichen Steuereinnahmen aus dem Staatsbahnbetriebe zur Folge, sondern auch die Möglichkeit, daß wegen der Verteilung dieser Einnahmen auf die beteiligten Gemeinden schwierige und langwierige Prozesse entstehen.

Der Mangel an kleinen, billigen Wohnungen hat serner mehr als 7000 Arbeiter, welche in den hauptsächlich in den Borstädten belegenen industriellen Werken beschäftigt sind, veranlaßt, sich in den ihren Arbeitsstätten zunächst belegenen Landgemeinden anzusiedeln.

Hierdurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landgemeinden, insbesondere auch der Grunds und Gebäudenutungswert in denselben zusungunsten der Stadt erheblich gesteigert. Es macht sich daselbest eine auf die Schaffung von Arbeiterwohnhäusern städtischen Charakters gerichtete intensive Bautätigkeit bemerkbar, die indessen sowohl in dauspolizeilicher Hinsicht als auch hinsichtlich der sanitären und Berkehrssinteressen, der Anlegung, Pflasterung, Beleuchtung, Bes und Entwässerung der Straßen in keiner Weise denjenigen Anforderungen entspricht, welche an ein Gemeinwesen mit starker Bevölkerung gestellt werden müssen und welche nur von leistungssähigen, über das nötige vorgebildete Beamtenspersonal versügenden Gemeinden erfüllt werden können.

Dazu kommt, daß die Gemeinden allmählich dazu übergehen, Konsesssionen sür Gass und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen und dergleichen zu erteilen, welche den entsprechenden städtischen Anlagen, deren Leistungssähigkeit sie nicht besitzen, sür den Fall einer späteren Einverleibung äußerst unbequem werden können.

Es liegt ferner die Gesahr vor, daß die beteiligten Landgemeinden alle den Bersuch machen werden, von der Stadtgemeinde in Gemäßheit des § 53 des Kommunalabgabengesehes wegen der Steigerung der Armensund Schullasten, welche ihnen aus der Zunahme der in der Stadt besichäftigten, aber draußen wohnenden Arbeiterbevölkerung erwächst, Zusschüsse zu erlangen. Tatsächlich ist bisher eine solche Forderung für die Jahre 1895/1904 von einer Landgemeinde mit Ersolg geltend gemacht worden, was zwei weiteren Landgemeinden Beranlassung gegeben hat, ebensals derartige Zuschüsses im Wege der Klage zu sordern.

Die Übersiedlung industrieller Anlagen in die umliegenden Landsgemeinden hat bisher nur vereinzelt stattgesunden; es ist aber zu bestürchten, daß sie in größerem Umsange erfolgen wird, wenn die Stadtgemeinde nicht sür die baldige Bereitstellung von billigem Industriesgelände mit Bahns oder Wasseranschluß Sorge trägt.

Da die Stadt für die Einwohner der umliegenden Landgemeinden den Mittelpunkt für die Befriedigung ihrer mannigfachen Lebensbedurfnisse

186 Lübbedens.

bilbet, so find die städtischen Behörden bestrebt gewesen, namentlich auf eine möglichst reichliche und bequeme Gisenbahnverbindung mit denselben hinzuwirken.

Ein Bersuch, die hiefige Straßenbahngesellschaft zu veranlassen, das Net der elektrischen Straßenbahn wenigstens nach den größten der in Frage kommenden Landgemeinden auszudehnen, ist leider erfolglos gesblieben.

Breslau'.

Don

Magistratsassessor Dr. Alfred Glücksmann

in Breslau.

¹ Breslau gehört zum Geltungsgebiet ber Städteordnung für die sechs öftlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Da diese Kodisikation mit ihren seitherigen Ergänzungen im Rahmen vorliegender Enquete eine besondere Besprechung erfährt, so wird auf diese verwiesen, und es ist hier davon abgesehen worden, das für Breslau geltende Stadtrecht zur Darstellung zu bringen.

Erfter Teil.

Breslaus wirtschaftliche Lage und die soziale Cliederung der Bevölkerung.

Breslau, eine alte flawische Gründung, hatte fich schon vor Jahrhunderten zu einem Handelsplat ersten Kanges emporgeschwungen. Sandelsstraßen freuzten fich hier und verhalfen der Stadt zu einer wichtigen Bermittlerrolle zwischen den Waren des Westens und Sudens, hauptsächlich auch des Imports, und denen des an Rohprodukten reichen Abgesehen davon, daß Breslau bei seiner zentralen Lage an ber gang Schlefien durchftromenden Oder die Buterversorgung ber Proving von felbst zufiel, schnitten fich hier die großen Sandelswege von England und den Riederlanden über Leipzig, Gorlit nach Polen und Rugland, von Süddeutschland über Nürnberg, Görlig, Pofen nach den Oftfeegebieten. Über Mähren ftand es mit Dfen in Berbindung, über Böhmen und Wien mit Venedig. Seine Bedeutung als handelsort mar jo fest gegründet, daß es sie auch unter den Wunden, die die Einverleibung unferer Beimatsproving in Preugen feinen Sandelsbegiehungen fclug, nicht einbußte. Denn andrerseits hatte die friderizianische Beriode auch zu einer regen Forderung unferer beimischen Industrien, oder beffer gefagt Manufakturen, geführt, und für ihre Erzeugnisse mar Breglau mit dem damals erft hier für größeren Bertehr ichiffbar werdenden Oberstrom wichtiger Durchgangs- und Stapelplat. So tam es, daß Breslau um das Ende des 18. Jahrhunderts mit allen Ländern des Kontinents und darüber hinaus Sandel trieb, am ftartften nach Often hin, wo fich seine Beziehungen bis nach der Türkei und fogar Perfien erftreckten. An eigenen Produtten und folchen feines Sinterlandes führte es befonders Tuche und Leinwand aus, auch die Zuckerindustrie war schon zu einiger Bedeutung gelangt. Zeitgenoffen räumen bem damaligen Breglau an geschäftlichem Berkehr und Rührigkeit seiner Raufleute vor Berlin den Vorrang ein.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts mit seiner freiheitlichen Gesetzgebung brachte der Stadt die ehedem behauptete, unter dem straffen

Regime bes Preugenkönigs bann verloren gegangene Selbstverwaltung Bon größerem Ginfluß auf die wirtschaftlichen Berhältniffe mar die Broklamierung der Gewerbefreiheit, die allerdings, wie jeder, auch der gefündeste Rultursortschritt, mit einer harten Übergangszeit verbunden war und gerade in eine Zeitepoche fiel, wo Breglau unter ben friegerischen Ereignissen, sein Sandel unter den Länderverschiebungen der napoleonischen Politik schwer litt. Schon damals begann auch eine das ganze vorige Jahrhundert durchziehende Entwicklung, welche unaufhaltsam dahin führte, Breglau von der glänzenden Vermittlerrolle auszuschalten, die es für den deutschen Innen= und Außenhandel Jahrhunderte hindurch gespielt Die Bollabsperrung Ruglands wirfte lahmend besonders auf ben Tuchhandel. Das Eisenbahnnet gelangte hier zwar zu einer sehr raschen Ausdehnung — binnen kurzem verfügte Breslau über vier bedeutende Linien, die es mit Oberschlesien, Wien, dem Schweidnig-Freiburger Tegtilgebiet und Berlin verbanden -, tarifarifche Ungleichmäßigkeiten aber zogen den Güterverkehr bald von Breslau ab und machten den Nuten dieser verbefferten Verkehrsverhältnisse illusorisch. Die Ginverleibung des Freistaates Krakau in die österreichische Zollgrenze legte Breglaus handel mit dem Orient völlig lahm. Seine Schiffahrestraße verfiel, da für die Requlierung des Stromes wenig geleistet wurde, der Berfandung. Diefe Benachteiligung murbe aber baburch wett gemacht, daß eine mit der fortschreitenden Technik entstehende fabrikmäßige Industric Einfluß auf bas Wirtichaftsleben ber Stadt gewann. Gifen, Binn und Bint, auch Silber wurden bald in größerem Dafftabe hier verarbeitet. hofmanns Errichtung der erften Maschinenfabrit legte den Grundstein gu einem blühenden Industriezweige. Auch die altberühmte Breslauer Tuchfabrikation nahm großbetrieblichen Charakter an. So bekam die Stadt ein neues Geprage, bluhte aber auf und hatte in der erften Salfte bes vorigen Jahrhunderts von etwa 50 000 Einwohnern einen Zuwachs auf zirka das Doppelte zu verzeichnen.

Die Umwandlung Breslaus von einer 'vorwiegend merkantilen zu einer vorwiegend industriellen Stadt vollendete sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Es entstanden Textils und Metallbearbeitungssetablissements großen Stils. Eine Waggonsabrik wurde begründet, die gegenwärtig in hoher Blüte steht. Es traten im Lause der Jahrzehnte weitere Industriezweige hinzu. Heute nimmt in Breslaus Industrie Maschinens und Eisenbahnwagenbau den Vorrang ein. Es bestehen 11 große Getreidemühlen. Unter den industriellen Großbetrieben ist bessonders auch die Textils, die Strohhuts und Spritsabrikation zu nennen.

Breslau. 191

Große Bedeutung haben die Bierbrauereien. Neben der Großindustrie nimmt auch die hausinduftrielle Produktion einen breiten Plat in Breglaus Wirtschaftsleben ein, nicht jum Borteil bes Bolksmohlstandes. auf beffen Niveau all das Elend, wie es diefer Betriebsform anhaftet. einwirkt. Baiche-, Berren- und Damenkonsektion herrichen bor, auch die Tischlerei ftellt ein ftarkes Kontingent. Im Breglauer Sandel nahm ber Ausschaltungsprozeß seinen Fortgang, gegen den allerdings in letter Beit eine ftarke Protestbewegung einsette. Agitiert wurde hauptsächlich für eine Berbesserung der Tarifverhältnisse und der Gisenbahnanschlüsse. Auf den letteren Punkt hat namentlich auch die Breglauer Stadtverwaltung ihr Augenmerk gerichtet, die die Beftrebungen der Intereffenten durch Borftellungen und Gingaben an die ftaatliche Bermaltung und an die gesetgebenden Körperschaften wirtsam unterstütte. Auch für die Schifffahrt wurde manches erreicht, die Fahrrinne geftattet jest unterhalb und auch eine weite Strecke oberhalb Breglaus durchgängig einen Mindefttiefgang von einem Meter. Die Anlegung des Großschiffahrtsweges, der in einem fanglifierten Oberarm um die Stadt herumführt, hat allerdings im Berein mit der Errichtung eines staatlichen Hafens in dem zirka 16 Meilen oberhalb Breglaus liegenden Rofel den Umichlagsverkehr in weitem Umfange dorthin abgelenkt. Die Nachteile, die unserem Sandel dadurch drohten, hat aber die Stadt dadurch herabgemindert, daß fie mit einem Koftenauswande von etwa 5 600 000 Mf. den im September 1901 eröffneten gut eingerichteten Safen erbaut und dadurch die Position Breslaus als Stapel- und Umichlagsplat für die industriellen Erzeugnisse der an Rohprodutten reichen Proving fehr gefräftigt hat. Im Breslauer Schiffahrtsverkehr nimmt etwa 80 % der gesamten Talbewegung die Rohle ein, die in den Kohlendistriften Oberschlefiens und des Walden= burger Reviers gewonnen wird. Talwärts verfrachtet werden ferner in großem Magstabe Buder, Gifen, Bint und andere Erzeugniffe ber oberichlefischen Montan = und Sütteninduftrie. Der Breslauer Sandel hat auch im letten Jahrzehnt, nachdem er alle Nachteile ichlechter Sandelsbeziehungen zwischen Grenznachbarn schwer empfunden hatte, unter der Üra der Handelsverträge wieder einen Aufschwung genommen. Unter den Branchen, die für den Großhandel vorwiegend in Betracht fommen, find Eifenwaren, Spiritus, Betreibe, Rolonialwaren, Chemikalien und Die Sandelsverhältniffe mit dem Auslande Drogen zu erwähnen. waren auch für den Rleinhandel hier ftets von Ginfluß, der besonders in der Konfektion stark mit ruffischen Ginkaufern zu rechnen bat. übrigen haben sich im Detailgeschäft hier auch die Umformungen zur

Geltung gebracht, die die Signatur der letten Jahrzehnte waren, weitsgehende Spezialifierungen auf der einen Seite, großbetriebliche Warenstombinationen auf der andern. Breslau besitzt große, angesehene Spezialsgeschäfte. Die Warenhäuser haben auch hier, wenigstens im Zentrum der Stadt, bereits ihre Paläste ausgeschlagen.

So ist Breglau bedeutender Fabrikort und Handelsplat, bei seinem Rang als Refidenzstadt und Sit des Generalkommandos verfügt es über ein starkes Militarkontingent, in feiner Einwohnerschaft nimmt auch, ba hier Provinzialverwaltung und Bezirksregierung ihren Sit haben, ein Fürstbischof hier refidiert, Gifenbahn-, Post- und Steuerbehörden Sauptniederlaffungen haben, ichließlich auch der ftädtische Berwaltungsorganismus fehr ausgedehnt ift, bas Beamtentum einen breiten Raum ein. Von reichen Rentiers ift die Stadt wenig bevorzugt. Denn wenn auch die Umgegend mit den Niederungen der Oder und ihrer Nebenfluffe manchen intimen Reig bietet, die Lage ber Stadt Erkurfionen in bas Schlefische Gebirge begunftigt, Wohnungen und Lebenshaltung als wohlfeil gelten, abgesehen von dem Fleisch, auf dessen Preis die noch bestehende Schlachtsteuer brudt, so schrecht doch andrerseits die tommunale Steuerlast — im letten Ctatsjahre wurden 150 % Einkommensteuerzuschläge erhoben 1 -, und es fehlt dem Ort an unbedingten, weithin bekannten Deshalb ift auch der Fremdenverkehr nicht be-Anziehungspunkten. beutend, und die iconen gotischen Bauwerke, die noch als Denkmäler einer alten Rultur vereinzelt hier zwischen mobernen Beschäftshäusern und öffentlichen Gebäuden im Barocfftil emporragen, find nur einem engeren Kreise bekannt. Der Hauptfremdenverkehr rekrutiert sich aus Befuchern des Schlefischen Gebirges, und zwar ift hier Breslau Durchgangsstation namentlich für die Bewohner der Proving, die bei der gleichen Belegenheit ihre großstädtischen Einkaufe erledigen. Die Bebung namentlich des Sommerverkehrs ift also abhängig von der Berbefferung der Bahnverbindungen zwischen der Provinzialhauptstadt und den Hauptpunkten des Gebirges. Diese Verbindungen laffen noch immer viel zu wünschen übrig. An ihrer Befferung arbeiten die Intereffenten, geführt von Magistrat und Sandelskammer, ichon seit langen Jahren. Wenn auch jest eine Schnellzugslinie nach bem Riefengebirge erreicht ift, fo nimmt diese doch ihren Weg nicht direkt, sondern in einem langgestreckten, verkehrshindernden Bogen, und auch bei der Verbindung nach den anderen Teilen des Sudetengebirgszuges hat sich die Eisenbahnverwaltung zwar

¹ Die Arbeit ift im Berbst 1904 abgeschloffen.

Breslau. 193

schon zu verschiedenen Konzessionen verstanden, es werden aber noch andere lebhast erstrebt. Fremdenstadt im eigentlichen Sinne des Wortes ist Breslau jedensalls gegenwärtig nicht, und die Zahl der Hotels und besonders der Fremdenpensionate ist daher beschieden.

Wenn der Überblick über die foziale Gliederung der Breglauer Bevölkerung noch durch einige wenige Ziffern veranschaulicht werden foll, fo muß hier auf das Jahr 1895 jurudgegangen werden, weil feit der Beruis- und Gewerbezählung vom 14. Juni des genannten Jahres eine zuverläffige Statistit nicht aufgestellt ift. Bei einer Einwohnerschaft bon 362 041 Berfonen, barunter 145 691 erwerbstätigen, murden bamals 108 255 gewerblich tätige Personen bei 34 970 Gewerbebetrieben ermittelt. Davon entfielen 9932 Betriebe mit 22582 Personen auf bas Sandels=, 4002 auf das Berkehrsgewerbe, die übrigen, abgesehen von 486 der Bartnerei, 25 der Tierzucht und Fischerei, 778 dem Berficherungsgewerbe, 6043 dem Baft- und Schankwirtschaftsgewerbe fich widmenden Bersonen, find der Induftrie und dem Rleingewerbe zuzugählen. Unter diefen insgesamt 74339 Personen beschäftigte das Bekleidungsgewerbe 25209, die Maschinenindustrie 7293, Metallverarbeitung 5156, die Tertilindustrie 3189, Holzstoffindustrie 7181, Nahrungsmittelindustrie 8998, das Baugewerbe 9195. Berufslos figurierten in der Statistit 23091 Bersonen. als dienend 17306, unter der Rubrit Angehörige waren 175953 aufgeführt. Unter ben 34 970 Gewerbebetrieben befanden fich 33 407 Saupt= betriebe, dabei 20180 Alleinbetriebe, 10001 Kleinbetriebe, 3039 Mittelbetriebe und 187 Großbetriebe. Hauptsächlich auf die Kleinbetriebe find die 5828 hausinduftriellen Betriebe zu rechnen, die 9721 gewerbetätige Personen beschäftigten. Auf Beamtentum und Militar kamen 16668 Berfonen. Bei der Berufszählung wurden im Sandelsgewerbe gegenüber 8037 Selbständigen 13539 sonstige Erwerbstätige ermittelt, im Befleidungsgewerbe betrugen die beiden Zahlen 12 399 und 16 572, in den Gewerben, die man unter dem namen Industrie gusammenfaffen tann, 18 275 und 52 261. Wenn trot des ftark industriellen Charakters der Stadt und trok der in der Industrie mehr und mehr hervortretenden Neigung zur großbetrieblichen Produktionsform bas Verhältnis zwischen Selbständigen und Unfelbständigen noch immer ein fo gunftiges zu fein scheint, so liegt das an der großen Ausdehnung der im Gewande des Handwerks auftretenden, über die durch die offizielle Statistik festgestellte, oben genannte Bahl weit hinausgehenden hausinduftrie, die auch in Breslau alle Schatten einer den Proletarifierungsprozeß des Kleingewerbes verschleiernden, ungefunden Übergangsform darbietet. In ihr Schriften 117. 13

stellen namentlich die weiblichen Arbeitskträfte ein großes Kontingent. Breslau zählt unter seinen 108 255 gewerblich tätigen Personen 33 487 weibliche und übertrifft damit im Anteil des weiblichen Geschlechts an den Erwerdstätigen sämtliche anderen deutschen Großstädte. Zur allsgemeinen Charakteristik des gewerblichen Lebens in Breslau sei noch hervorgehoben, daß etwa die Hälfte aller Einwohner mittelbar oder unsmittelbar mit Gewerbe und Industrie, etwa ein Viertel mit Handel und Verkehr zusammenhing. Daß alle diese Verhältnisse seit der Jählung von 1895 eine nennenswerte Veränderung ersahren hätten, läßt sich nicht annehmen, die Einwohnerzahl ist seither auf 459 000 1 gestiegen. Darunter befinden sich etwa 6000 Militärpersonen.

Für den Wohlstand einer Stadt tann ein Magstab darin gesucht merben, welcher Beftandteil ber Bevölferung über das die Steuerpflicht begrundende Ginkommen von 900 Mt. verfügt. Sierbei nimmt Breglau mit 12,7 % Steuerzahlern und 35,3 % unter Einschließung der Angehörigen ermittelten Steuerpflichtigen unter den preußischen Großstädten, von denen nur Dangig, Königsberg und Pofen niedrigere Biffern aufweisen, eine schlechte Stelle ein, und fein im Etat für 1904 ausgeworfener Ausgabenbetrag für Armen=, Kranken= und Wohlfahrtspflege läßt in der Höhe von 2976 290 Mt. gegenüber der Gesamtsumme von 22 953 611 Mt., mit der der Ctat balanciert, ungunftige Schluffe auf den allgemeinen Bohlftand der Ginwohnerschaft gu. Die Ginkommenfteuer mar im Ctatsjahr 1904 für ben Staat auf 4 621 699 Mt. etatiert, für die Gemeinde bei einem Bufchlage von 150 % auf 6 600 000 Mt. Bur Erganjungssteuer waren 15883 Personen veranlagt, das Aufbringen war auf 694 172 Mt. veranschlagt. Bei den größeren Ginkommens - und Bermögensmaffen schneidet Breslau nicht gerade schlecht unter ben anderen Großstädten ab. Unter den 59875 phyfischen Steuerzahlern des Ctats= iahres 1903 hatten 357 ein Einkommen über 40 000 Mk., unter ben jur Erganzungssteuer veranlagten befanden sich 121 Markmillionare. Übrigens hat fich auch in den arbeitenden Rlaffen die Lebenshaltung, nachdem die wirtschaftliche Depression um die Wende des letten Jahrzehnts auf die Löhne gedrückt hatte, in der letten Zeit wieder entschieden gehoben. Der ortsübliche Tagelohn beträgt nach ber vom Regierungs-

¹ Bei dieser und anderen vorkommenden Zahlen ift zu beachten, daß die Arbeit im November 1904 abgeschloffen worden ift. Es haben also die nachher, namentlich auch in den Verhältniffen der Gemeindevertretung, eingetretenen Veränderungen außer Berücksichtigung bleiben müssen.

Breslau. 195

präsidenten zum Zwecke der Bersicherungsangelegenheiten getrossennen Festssehung vom 1. Januar 1902 für erwachsene männliche Arbeiter 2,40 Mt., weibliche 1,45 Mt. Die Lohnverhältnisse haben im Baugewerbe und anderen Branchen eine unverkennbare Wendung zum Bessern genommen. Ersolgreiche Organisationsbestrebungen haben nicht wenig zu diesem günstigen Ergebnis beigetragen. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft kommt auch in ihrer starken Beteiligung an dem Sparversehr der städtischen Sparkasse zum Ausdruck. Im Berechnungsjahre 1903/04 waren 174573 Sparkassenbücher mit einer Durchschnittseinlage von 342 Mt. im Umlaus. Außerdem hatte die Alterssparkasse 1522 Teilsnehmer und einen Bestand von 318347 Mt., im Sparverein zahlten 5821 Personen 139553 Mt. ein.

3meiter Teil.

Die innere Organisation der städtischen Berwaltung.

Erfter Abichnitt.

Die Vertretung der Bürgerschaft.

Schon im 18. Jahrhundert stand dem damals als untere Administrativbehörde gegenüber der Kriegs= und Domänenkammer ausgestalteten Stadtmagistrate eine Vertretung der Burgerschaft zur Seite, die Reprafentanten genannt. Diefe Körperschaft, die sich zusammensetzte aus Bertretern der Mittel oder Zünste, hatte nur eine begutachtende Tätigteit, und es fehlte ihr, da fie weder bei der Besetzung der magistratalischen Umter, noch bei der Statsfeststellung mitzuwirken hatte, jeder Einfluß. Die ersten Stadtverordneten, nicht bloß im Namen, fondern auch einigermaßen in der Bedeutung der heutigen Einrichtung vergleich= bar, wurden auf Grund der Städteordnung von 1808 hier gewählt und am 17. April 1809 in ihr Umt eingeführt. Der Obersyndikus Menzel begrüßte sie namens des Magistrats mit einer Ansprache, in der er darauf hinwies, daß der Magistrat die allein ausführende Behörde sei, daß er Achtung, Bertrauen und Gehorsam zu fordern berechtigt sei. Achtung und Vertrauen sind noch heute die Grundlagen für ein gedeihliches Zusammenwirken der beiben städtischen Rollegien. Der Gehorsam ift mit all den vielen anderen Einrichtungen einer absolutistischen Zeit in die Rumpelkammer gewandert. Von irgend einem Subordinations.

13*

verhältnis ift nach ben Beftimmungen ber jest geltenden Städteordnung naturlich teine Rebe. Ift biefe überhaupt bagu angetan, der Stadt= verordnetenversammlung die Rolle eines Parlaments gegenüber dem die Berwaltung führenden Magistrat zuzuweisen, so bildet sich dieses Berhaltnis um fo mehr in größeren Stabten aus. Die Breslauer Bersammlung mit ihrer schon feit bem Jahre 1853 auf 102 Mitglieder jeftgesetten stattlichen Anzahl hat einen streng parlamentarischen Charakter, besonders in neuerer Zeit infolge einiger Anderungen der Geschäfts= Seit dem 1. Januar 1882 werden nämlich alle eingehenden ordnuna. Vorlagen gedruckt an die Mitglieder verteilt und auf die Tagesordnung der Bollversammlung geseht. Während die Borlagen vorher fast außnahmslos junachft jur Begutachtung in Rommiffionen gewiesen waren, find jest die Ausschuffe nur noch fakultative Mittelinstang, der Schwerpunkt des Meinungsaustausches ift in die Plenarberatung verlegt. Nur in besonders ichleunigen Fällen, in denen die Ausschußberatung unbermeidlich erscheint und nicht verzögert werden foll, find Ausnahmen im Sinne des früheren Berfahrens zugelaffen. Auch nach anderen Richtungen bin, so bezüglich ber Disziplinargewalt bes Borfigenben, ber Bilbung des Borftandes, hat die Stadtverordnetenversammlung ftark parlamentarische Formen angenommen. Das Verhältnis zwischen Stadtverwaltung und Bürgervertretung ift nur badurch ein engeres und intimeres als zwischen Regierung und Parlament, daß in den gemischten Deputationen Angehörige beider städtischer Körperschaften, übrigens auch mit Angehörigen ber Bürgerschaft, jusammenwirken jur Leitung einzelner Berwaltungszweige und Vorbereitung ber Entschließungen bes Magistrats. Bu ben dauernden, später noch zu besprechenden Deputationen treten vorübergehend geschaffene Rommissionen hinzu, wie die "gemischte Rommiffion zur Beratung von Verbefferungen der Breglauer und Schlefischen Eifenbahn = und Zugverbindungen," die in einer Zeit besonderer Bemuhungen um die Bebung des Berfehrs eingeset murbe, um gemeinsam mit Deputierten ber Sandelskammer über die zu ergreisenden Schritte zu beraten.

Das Verhältnis zwischen Bürgerschaftsvertretung und Gemeindes verwaltung ist in Breslau von jeher ein harmonisches gewesen. Es liegt in der Natur der Organisation, daß die Initiative in den Maßnahmen der Stadt vorwiegend vom Magistrat geübt wird. Aber an wertvollen Anregungen aus dem Schoße der Stadtverordnetenversammlung hat es auch nie gesehlt, und mancher Fortschritt ist dadurch veranlaßt worden. Daß auch viele Neuerungsvorschläge des Magistrats dem Widerstande

Breslau. 197

der Versammlung begegnen, braucht nicht betont zu werden. Aber trok mancher Meinungsverschiedenheiten find ernsthafte Ronflitte in ber Geschichte der Breglauer Selbstvermaltung taum zu verzeichnen. hafte Divergenz über die Auslegung des § 47 der Städteordnung entspann sich, als in dem noch später zu behandelnden Konflitt zwischen Stadtverordnetenversammlung und Regierung wegen einer Vorstellung. die die Bersammlung wegen der Prefordonnanz im Jahre 1863 an den Rönig richtete, der damalige Oberburgermeifter Ellwanger ber Auffaffung der Auffichtsbehörde beitrat und einen Beschluß der Stadtverordneten= versammlung als ungesetzlich bezeichnete. Bon geringerer Bedeutung war ein wenig fpater liegender Borfall, den ein Stadtverordneter burch feine Gepflogenheit, übersandte Magiftratsprojekte mit Bleiftiftnotigen ju berfeben, verursachte. Auf Intervention des Borftebers der Bersammlung wurde dem darüber aufgebrachten Oberburgermeister zugefichert, daß in Bukunft anders verjahren werden wurde. Gegen eine andere Formverlegung wandte sich der Magistrat in neuerer Zeit in einem Protestichreiben, in dem er ersuchte, die Berichterftatter ber Bersammlung möchten nicht bei Gelegenheit örtlicher Information mit den Kontrabenten des Magistrats unter Umgehung bes Dezernenten Berhandlungen führen. Auch wurden zuweilen schon die allzu eifrigen Ginholungen von Informationen durch Befragen unterer Berwaltungsorgane als schädlich für die Disziplin vom Magistrate bemängelt. Eine sachliche Meinungs= verschiedenheit bestand schon im Jahre 1857 darüber, ob ber Magistrat ohne Anhörung der Versammlung Prozesse führen dürse. Eine Schlich= tungstommiffion brachte damals ichnell eine Bereinbarung guftande, die im Laufe ber Jahrzehnte mehrfach erganzt und schließlich im Jahre 1886 dahin pragifiert murde, daß der Magistrat fich der Zustimmung der Berfammlung versichern folle, wenn ein befonders wichtiges Bringip ober ein besonders wertvolles Objekt in lite fei. Bu folchen auseinandergebenden Meinungen tann es um fo feltener tommen, als die Städteordnung der öftlichen Provingen wenig Zweifelsfragen in diefer Begiehung offen läßt. Im Rahmen diefer gesetlichen Bestimmungen find bann hier einige Sondervereinbarungen zwischen den ftädtischen Rollegien getroffen worden, die befonders darauf abzielten, die Stadtverordnetenversammlung zu entlasten und kleine, unwichtige und stets gleichliegende Angelegenheiten von ihr fernzuhalten. So ift im Anschluß an altere Festsetzungen im Jahre 1886 eine zunächst auf 5 Jahre bemessene, bisher aber stets verlängerte Vereinbarung geschloffen worden, in der gur Abschließung verschiedener Vertrage der Magistrat generell bevollmächtigt wird, befonders bann, wenn es fich um den Bereich einer nicht subventionierten Berwaltung handelt, ferner wenn ein allgemeines oder engeres, auf Grund vorher beichloffener, allgemeiner oder fpezieller Bedingungen porgenommenes Lizitationsversahren vorangegangen ift, das Objekt 1000 Mt. in Einnahme, 5000 Mt. in Ausgabe nicht übersteigt, die Beträge auch im Rahmen des festgestellten Stats sich bewegen. Allgemein ermächtigt ift der Magistrat ferner zur Annahme von Legaten bis 1500 Mt., zur Berpachtung von Grundstücksparzellen bis zu einem Pachtzins von 1000 Mt., jur Pachtung von Parzellen jur Schneeablagerung, jur Bermietung von Lagerräumen im Pachof, von Räumlichkeiten im Schlachthof u. a. m. Weitere allgemeine Vollmachten find einzelnen Deputationen erteilt. Namentlich die Betriebsbeputation ift zur felbständigen Bergebung wichtiger Lieferungen bejugt, und die Stadtverordneten haben fich nur ein Kontrollrecht insofern gewahrt, als die Protokolle dieser De= putation ihnen vierteljährlich überreicht werden. Die Kontrolle über Einnahmen und Ausgaben ber Berwaltung übt die Stadtverordneten= versammlung ebenfalls nach einer von beiden Kollegien vereinbarten Instruktion. Da bie Berwaltung ichon ein Rechnungsrevisionsbureau befigt, das alle Rechnungen des Jahres prüft und feine Monita gieht, beschränkt sich die Stadtverordnetenversammlung auf eine von ihrem Bureau vorbereitete, vom Rechnungsrevifionsausschuß, teilweise auch vom Bauausschuß durchgeführte Superrevision. Diese Nachprüsung beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Monita der Rechnungsrevision erledigt find, ob bei Berfügung über Eigentum und Steuern der Stadt nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen verfahren ift, ob Grundsätze für Submiffionen usw. innegehalten find, ob der Etat beachtet und Ctatsüberschreitungen zur Genehmigung angezeigt find, ob das Bermögen amedentsprechend angelegt ift. Nach Erledigung etwaiger Rudfragen erteilt die Bersammlung dann definitive Decharge. Für alles dies ist der geordnete Bang festgelegt, und daß bei dem Busammenwirken der beiden Rörperschaften Konflitte nicht häufig vorkommen, dafür bürgt ichon die Schulung einer großstädtischen Gemeindevertretung. Gine angitliche Abgrenzung der Buftandigkeit beider Rollegien ift nicht zu beobachten. Bielmehr beschäftigen öfters Vorlagen die Stadtverordnetenversammlung, bei denen fie der Magistrat ohne gesetlichen Zwang mit Angelegenheiten befaßt, die von prinzipieller Tragweite ober jur Begutachtung burch die Bertretung ber Bürgerschaft geeignet erscheinen.

Im allgemeinen hat die Stadtverordnetenversammlung wie ein Parlament die Stellung eines an der Verwaltung nicht teilnehmenden,

Breslau. 199

fondern fie kontrollierenden Organs, das in Bertretung der Burgerichaft die Bewegungsfreiheit der Berwaltungsbehörde durch ein weitgehendes Bewilligungsrecht einschränkt, aber auch die Berantwortung für alle wichtigen Magnahmen mit übernimmt. Auch bas Berfahren betreffend Wahl der Stadtverordneten ift dem der gesetgebenden Körperschaften analog geftaltet. Die Ginzelheiten einschlieflich ber Wahlperioden beftimmt das Gefet, und lokalen Ordnungen ift hier wenig Raum ge-Besonders der in seiner jegigen Fassung erst am 1. Januar 1901 in Rraft getretene § 13 ber Städteordnung betreffend Bestimmung der drei Bahlerabteilungen läßt eine geringfügige Verschiebung durch Ort&statut zu. Es liegt auf der Band, daß diefe Berschiebung, die große Beränderungen des bisherigen Zustandes durch die neue Gesetzeslage abschwächen follte, leicht zu politischen Zweden ausgenütt werben fann, und im Intereffe des politischen Friedens in den Gemeinden liegt es wohl meift, es bei dem gesetlichen Normalzustand zu belaffen. Auch in Breglau ift ein ihn abanderndes Ortsftatut nicht ergangen. Bei der Aufstellung ber Bählerliften für bie Stadtverordnetenwahlen bes Jahres 1900, die für die drei Abteilungen eine Stärkezahl von 344, 2402, 46 750 Wählern aufwies, hatte nach einer aus ben maggebenden Steuerfummen gewonnenen Berechnung die Normalregelung des neuen Gefetes Abteilungen von 610. 5435 und 43 451 Wählern ergeben, ein Ortsftatut gemäß § 13 Absat 14 Biffer 1 der Städteordnung hatte ju Abteilungen von 489, 3858, 45 149, ein Ortsftatut gemäß Biffer 2 ju Abteilungen von 651, 3587, 45 258 Die Normalregelung war ber erften Bariante infofern voraugieben, als diefe den Ginflug der Reichsten in der Rommune noch mehr verftartt hatte, ber zweiten, weil biefe die Gruppe der mit dem geringften Wahleinfluß bedachten großen Maffe der Ginwohnerschaft noch erheblich vermehrt hatte. Bei der erften Aufftellung der Wählerliften nach dem neuen Berfahren im Nahre 1901 stellten fich die Abteilungen auf 669. 6102 und 46116 Babler. Bei ber Aufftellung für 1904 murben 55 986 Wähler ermittelt mit 11 811 884,40 Mt. Gesamtsteuer. diefen Bablern find 41 529 gur Staatseinkommenfteuer veranlagt und amar mit einem Gesamteinkommen von 11 487 610,20 Mf. Die Gruppierung ergab für die erfte Abteilung bei einem Bochftfteuerbetrage von 192 539,20 Mt., einem Riedrigstbetrage von 2264,40 Mt., wozwischen eine Steuersumme von 4848 089,69 Mt. liegt, eine Wählerzahl von 767 Perfonen, für die zweite Abteilung bei 4845 030,08 Mf. Steuern amischen 2259,40 und 276,80 Mf. 6556 Wähler, für die dritte Abteilung, die Steuerzahler zwischen 276,60 und dem fingierten Normalsah

von 3 Mt. umfaßt, die 2118764,63 Mt. Steuern aufbringen, 48663 Wähler. Zu den Höchststeuerzahlern gehören eine Aktiengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die also als solche gemäß 8 der Städteordnung mit wahlberechtigt sind.

Die Aufstellung der Wählerliften erfolgt im Anschluß an eine Berfonenstandesaufnahme, die alljährlich in der Fortschreibungsabteilung des Steuerbureaus gefertigt wird. Die Lifte geht bann an die verschiedenen Bureaus, die die Staats= und Gemeindesteuern eintragen. Die Bentral= ausfunftsftelle, die für die Armenverwaltung jur Regiftrierung aller öffentlichen Armenunterstützungen, Renten und nach Möglichkeit auch aller privaten und Bereinszuwendungen eingerichtet ift, benennt dann bie öffentlich unterstütten und barum mahlunfähigen Personen, und biefe werben hierauf gleich ben von der Polizei ermittelten, aus friminellen Brunden bes Wahlrechts verluftig gegangenen Personen geftrichen. Demnächst erfolgt die in § 13 vorgeschriebene Drittelung und die endgültige Aufstellung ber Liften nach Abteilungen und Bezirken. Die Ginteilung ber Stadt in Wahlbegirke ift von jeher für jede Abteilung gesondert vorgenommen worden. Da jede Abteilung 34 Stadtverordnete zu mählen hat, so ift es naturgemäß, daß ftets die Einteilung in 2 und 17 Begirke junachst in Frage tam. Bon ber Ginteilung in zwei Begirte murbe nur gang porübergehend bei der erften Abteilung Gebrauch gemacht, diefe Einteilung aber, als infolge ber neueren Beftimmungen die Bahl der zugehörigen Wähler fant, als überflüffig geftrichen und in die Neuordnung, die auf Grund bes erwähnten Wahlgesetes getroffen murde, nicht übernommen. Da diese Abteilung in ihrer Geschloffenheit dauernder Befithstand einer Partei ift, so fehlte es nicht an Bemühungen, eine Teilung in Bezirke herbeizuführen. Doch verhielt fich diefen Beftrebungen gegenüber der Magiftrat ftets ablehnend, und er konnte darauf hinweifen, daß Unzuträglichkeiten wegen einer zu großen Wählerzahl fich nicht herausgestellt hatten. Die zweite und die dritte Abteilung find feit langem in je 17 Bezirke geteilt, die früher an die Stadt- und Borftadtbezirke fich anlehnten, infolge ber aus ber Ungleichheit entspringenden Mifftanbe aber dann nach ber Bahl ber beteiligten Bahler abgegrenzt murden. Für die dritte Abteilung wurden, um Überfüllungen des Wahllotals abzustellen, bei der erwähnten Reuordnung noch in jedem Wahlbezirk zwei Abstimmungsbezirke gebilbet, und beren einem die zugehörigen Stragen von U-R, dem anderen die von 2-3 jugewiesen. Sausbefiger find in der Berfammlung gewöhnlich mehr, als das Gefet vorBreflau. 201

schreibt, vorhanden, die neu zu mählenden werden nach Maßgabe des § 22 der St.O. auf die an der Neuwahl beteiligten Bezirke verteilt.

Auf die foziale Zusammensehung der Bersammlung find die Umänderungen, die die Voraussekungen für die Wahlberechtigung im Laufe der Jahrzehnte erfahren haben, nicht ohne Ginfluß gewesen. Der engere Rreis der Babler in früheren Zeiten entnahm feine Randidaten meift ben angesehenen Raufleuten ber Stadt, baneben gern bem Belehrtenftande. Die Erweiterung der Wahlbeteiligung, die die Reuregelung brachte, erwedte auch in weiteren Ständen den Bunfch, fich eine spezielle Bertretung ju fichern, und fo weift heute namentlich die dritte Abteilung eine ftarte Buntichedigkeit auf. Bier finden fich neben 13 Raufleuten, 3 Industriellen und 5 Rentiers auch 5 Sandwerker, ferner 1 Apotheker, 1 Gastwirt, 1 Bauerngutsbesitzer aus den eingemeindeten Dörsern, 1 mittlerer Beamter. Die Arbeiter haben einen ihrer Bertrauensmänner hineingewählt, der durch feine frühere Berufstätigkeit mit ihren Intereffen eng verknübst, jest als Zeitungsverleger tätig ift. In den beiden anderen Abteilungen find neben vereinzelten Rentiers Angehörige von Sandel und Industrie, Baufach und gelehrten Berufen beteiligt. Die Arzteschaft stellt 10, der Anwaltstand 6 Vertreter. Die erste Abteilung enthält auch 2 zünftige Nationalökonomen. Das Mitgliederverzeichnis weist Namen von gutem Rlang in der miffenschaftlichen Welt auf. Erfahrene Raufleute find auch jest noch als Bürgerschaftsvertreter sehr beliebt, und fie erweisen sich hier als besonders befähigt, bei den mannigsachen geschäftlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung die Verwaltungstätigkeit der Kommunaljuristen mit Anregungen aus dem praktischen Leben zu befruchten. Auch im Vorsteheramte waren, nachdem als erster Breslauer Stadtverordnetenvorsteher der damalige Raufmannsälteste und Chef eines noch heute in höchstem Unfeben stehenden Saufes gewirkt hatte, Jahrgehnte hindurch ftets Raufleute tätig. In der zweiten Sälfte des Jahr= hunderts wechselten fie mit den Juristen der Bersammlung in der Bekleidung der Würde ab. Vorübergehend hatte auch ein Arzt das Amt eines Stadtverordnetenvorstehers inne. Gegenwärtig leitet ein Jurist schon seit langen Jahren die Berfammlung.

Die Parteiungen innerhalb der Stadtverordnetenversammlung waren, wie wohl in den meisten Großstädten, von jeher nicht ohne Zusammenshang mit den allgemeinen politischen Strömungen. Breslau ist als eine alte liberale Stadt schon seit den 48er Jahren bekannt, und so hat auch, abgesehen von der konservativen Üra in den Jahren 1854—1862, stets eine liberale Majorität das städtische Kuder gesührt. Übrigens hat,

wenn sich auch die wiedergewonnene Machtstellung im Jahre 1863 in Nichtwiederwahl bes konfervativen Oberbürgermeifters Ellwanger äußerte, und im gleichen Jahre von den Führern der Stadtverordneten die schon berührte, scharfe Konflikte zeitigende liberale Kundgebung außging, die Bersammlung im wesentlichen einen unpolitischen Charakter behauptet. Erst als im Jahre 1879 die damals in Breslau wurzelschlagende antisemitische Bewegung auch in ber Stadtverordnetenverfammlung Eingang fand, begannen fich die Begenfage ju verschärfen. Es bildeten fich in der Folgezeit bald die Parteien, die fich noch heute gegenüberstehen. Das Zentrum, das junächst durch Baktieren mit ben Liberalen einige Site im Stadtparlament gewann, koalierte fich demnächst mit ben Ronfervativen, und beide bilben heute, zusammengeschloffen in der fogenannten freien Bereinigung, der an Bahl nicht fehr überlegenen, aus Liberalen aller Schattierungen, einschließlich der Nationalliberalen, zusammengesetten Majorität gegenüber die Oppositionspartei. Dazwischen bewegen sich bereinzelte "Wilbe" in der Versammlung, darunter der erwähnte Arbeiterführer. Die großen Barteien des Stadt= parlaments pflegen fich für fich über wichtigere Borlagen in Borberfammlungen auszusprechen, um bann ein möglichst geschloffenes Auftreten und Abstimmen zu erzielen. Im übrigen läßt fich diefe Ginheitlichkeit. da es fich ja fast durchgängig um ganz unpolitische, praktisch kommunale Fragen handelt, die auch glücklicherweise felten in der Versammlung unter einen parteipolitischen Gefichtswinkel gebracht werden, häufig nicht durchführen. Überhaupt laffen sich einheitliche Programme, die die Rommunalparteien von jeher zielbewußt verfolgt hatten, nicht feststellen. Aus allen Lagern fest fich die Majorität zusammen, die alle drei Jahre bei einer jür das Volkswohl außerordentlich bedeutungsvollen und auch erheblich in das politische Fahrwaffer einschlagenden Frage, nämlich der der Beibehaltung der Schlachtsteuer, ber Auffaffung bes Magistrats beitritt, daß bas städtische Budget noch nicht die sonst im Interesse der gesunden und hygienischen Boltgernährung so fehr wünschenswerte Beseitigung dieser Steuer ver-Machen fo Fragen von größerer finanzieller Tragweite tragen könne. nicht vor den Grenzen der Parteiungen Salt, fo ift anderseits ein einmutiges Bufammenwirten aller Mitglieder häufig ju begrußen, wenn gefährbete allgemeine Intereffen ber Breglauer Bürgerichaft ein energisches Eingreifen der städtischen Bermaltung erfordern. Go wenn es fich darum handelte, den durch verheerende Naturereignisse hervorgerusenen gewaltigen Notständen mit aufzuhelsen, so wenn es den Bersuch galt, auf die wirt-

schaftliche Gesetzgebung des Staates, die für Breslaus Wirtschaftsleben verhängnisvolle Magnahmen plante, abwehrend einzuwirken.

Wird also im allgemeinen ein unpolitischer Ton in der Stadtverordnetenversammlung angeschlagen, fo erklingen um so lautere politische Tone bei der Vorbereitung der Wahlen zur Bürgerschaftsvertretung. Die Agitation wird betrieben von kommunalen Bereinen, die fich für bie einzeinen Stadtgegenden zur Wahrung tommunaler Intereffen ge-In ihnen erfolgt regelmäßige Berichterstattung ber gu= gehörigen Stadtverordneten, fie gewähren ben Boden für tommunale Aussprache meist lokal interessierter Bürger, die sich mitunter zu gemein= famen Beschwerden und Anregungen an die städtische Berwaltung verdichten, ihre Sauptaufgabe aber erbliden fie in ber Proklamierung ber Randidaten für die Stadtverordnetenwahlen zweiter und britter Abteilung. Die Kandidaten der erften Abteilung werden in allgemeinen Romitees proflamiert, und da diese Wahl zulegt stattfindet, so bietet fich damit der in dieser Abteilung herrschenden Bartei Gelegenheit, tüchtigen Berfonlichkeiten, die in einer der anderen Abteilungen unterlegen find, dennoch zu einem Stadtverordnetenmandat zu verhelfen. Wenn in diesen regionalen Bereinen auch verschieden gefarbte politische Strömungen vorkommen, fo tann man boch fagen, daß in ben "Begirtsvereinen" ber inneren Stadt und der Borftadte alle liberalen Glemente fich zusammenfinden, in den "Bürgervereinen" alle diejenigen, die mit den Beftrebungen der freien Bereinigung sympathisieren. Diese Bereine nun leiten die gesamte Bahlagitation für die beiden in Bezirke geteilten Abteilungen, die Borbereitungen und den Kampf, den fie in einzelnen Bezirken allerdings durch Rompromiffe zu vermeiden suchen. Die in Breglau ftark vertretene, aber nach dem gegenwärtigen Bahlverfahren wenig einflufreiche sozialdemokratische Bartei hat vor 10 Jahren die ersten Versuche einer ernsthaften Wahlbeteiligung unternommen und bei ber Wahl bes Jahres 1898 zwei Site errungen, von denen übrigens der eine durch Ausscheiden seines Inhabers jest zur Erledigung gekommen ift. Den diesmal bevorstehenden Wahlen gegenüber zeigen sich Veränderungen in der ge= wohnten Parteigruppierung, es scheint eine Sonderbewegung fich an ber Aufstellung von Kandidaten beteiligen zu wollen, die von Gebildeten aller liberalen Färbungen ausgeht und fich bemüht, weitere Rreife aus ihrem fommunalen Indifferentismus aufzurütteln. In einem Aufrufe, mit dem ein aus Angehörigen der drei liberalen Fraktionen in Breslau zusammengesettes Komitee hervorgetreten ist, werden diese weiteren Kreise zur Beteiligung am kommunalen Leben angeregt mit bem hinweis

auf eine lediglich von idealen Intereffen getragene, bon flein= lichem Barteigegante und konfessioneller Unduldsamkeit befreite Arbeit, fie wird als notwendig hingestellt gegenüber den großen Aufgaben, die mit finanztechnischer Überlegtheit und freiem, über die Bedürfniffe der Gegenwart hinausschweifendem Blid gelöft werden muffen. Welche Erfolge diefer Bewegung beschieden sein werden, läßt fich noch nicht ab-Dag fie von der Preffe nicht fehr freundlich begrüßt wird, da ber eine Teil fie aus politischer Gegnerschaft verwirft, der andere Teil fie im Sinblid auf die wohlgeordneten Parteiorganisationen für überfluffig hält, kann nicht wundernehmen. An der Arbeit diefer Barteiorganifationen nimmt die Preffe natürlich lebhaften Anteil und gibt für die Wahlagitation durch Abdruck von Flugblättern, von Wahlreden, durch Charafterifierung der befreundeten und der gegnerischen Randidaten einen wichtigen Faktor ab. Auch fonft wird in der Breslauer Presse eifrig Rommunalpolitik getrieben, die Unternehmungen der Stadt werden eifrig referiert und fritifiert. Da niemand von den in Betracht kommenden Redakteuren der städtischen Verwaltung unmittelbar nahe steht, an ihren Beftrebungen ehrenamtlich teilnimmt, fo find fie auf Mitteilungen Berufener und Unberufener angewiesen, und es sidert fo manches ichneller durch, als es den Interessen der städtischen Verwaltung förderlich ist; auch wird manche Magregel von einem Gefichtswinkel beurteilt, dem ein völliger Einblick in das Ineinandergreifen des Gesamtbetriebes mangelt. Über andere Einrichtungen wieder haben die langjährigen Beobachter von ber Pregmarte ber zutreffende Urteile, und fie werden auch häufig aus ben Rreifen der Gingeweihten über neue Magnahmen, ihre Zwecke und Biele absichtlich eingehend und zutreffend informiert. Infoweit zu folcher Richtigstellung der öffentlichen Meinung Mitglieder des Magistrats und der städtischen Oberbeamtenschaft sich selbst veranlagt sehen, braucht allerdings hierzu die allgemeine Preffe nicht in Anspruch genommen zu werden, ba der Magistrat seit einigen Jahren ein eigenes Blatt, das vom ftatistischen Amt geleitete Breslauer Gemeindeblatt herausgibt. Der Zweck bei deffen Gründung lag natürlich nicht hierin, sondern war die Schaffung eines offiziellen Bublitationsorgans für die mannigfachen ftabtischen Bekanntmachungen, die früher unter großem Kostenauswande den Tageszeitungen übergeben werden mußten. Das Gemeindeblatt bringt auch, wie die anderen fämtlichen Breslauer Zeitungen, die wichtigften Stadtverordnetenvorlagen jum Abdrud und registriert turz die Berhandlungen und Beichlußfaffungen ber Berfammlung, die von den anderen Zeitungen ausführlicher referiert werden. Die offizielle Abgabe aktueller Nachrichten

aus der städtischen Berwaltung erfolgt durch das Generalienbureau, und zwar an alle Breslauer Zeitungen gleichmäßig.

Diefe Verhandlungen und Beschluffaffungen spielen fich alfo, wie bei den Barlamenten, im Lichte und unter der Kritik der vollsten Offent= lichkeit ab. Beheim finden dagegen die Beratungen ber Ausschüffe ftatt, die bei Behandlung größerer und ichwierigerer Borlagen die Erörterungen im Plenum ergangen. Nachdem in der Organisation dieser Ausschüffe mannigfache Abanderungen vorgenommen find, bilden gegenwärtig die Sonderausschuffe für einzelne Angelegenheiten eine feltene Ausnahme, und es find dauernd acht Ausschüffe gebildet, die fich fast fämtlich alle zwei Jahre erneuern und neu fonftruieren, nämlich der Ausschuß für Wahlund Berfaffungs ., für Finang ., für Schul,, für Grundeigentums,, für Baus, für Gefundheits= und Armens, für Rechnungsrevifionss und für Etatsangelegenheiten. Der erste und der lettgenannte find natürlich die wichtigsten. Im Wahl = und Verjassungsausschuß werden die Rechtsund Organisationsfragen erledigt, außerdem sämtliche Wahlen vorbereitet. Dieser Ausschuß macht also auch die Vorschläge für die Neubesetzung vakanter Magistratsposten. Der Ausschuß sest sich aus den Angehörigen beider Fraktionen in der ihrer Stärke etwa entsprechenden Anzahl zu= Diese nehmen, wenn die Besetzung wichtiger Posten in Frage steht, mit ihrer Gruppe vorher Fühlung, so daß Personen, die nicht eine der beiden Gruppen nominiert, für eine Wahl nicht in Betracht tommen. Die erste Aufgabe bes Etatsausschuffes, ber alljährlich neu bestimmt wird und sich gleich der Gesamtversammlung alljährlich neu tonftituiert, ift natürlich die jährliche Feftstellung des Stadthaushalts-Früher trat der Ausschuß ausschließlich zu diesem Zweck alljährlich auf einige Monate zusammen. Seit der neuen Geschäfts= ordnung von 1900 ift fein Wirkungstreis erweitert, und es finden auch Tagungen, wenngleich feltene, außerhalb der Zeit der Etatsberatungen statt. Es werden ihm auch im Verlauf des Ctatsjahres Angelegenheiten, die auf das nächstjährige Budget einzuwirken geeignet find, überwiesen, wie Gehaltsveränderungen, Deckungsfragen ufw. Im Etatsausschuß führt der Vorsigende der Versammlung den Vorsit. An den Beratungen aller Ausschüffe können nach der Geschäftsordnung auch Stadtverordnete, die ihnen nicht dauernd angehören, teilnehmen; zur Antragstellung sind sie nicht befugt. Ein besonderer Ausschuß für die Erledigung aller in das Gebiet der Volkswirtschaft einschlagenden Angelegenheiten ift nicht ein= gerichtet, diefe merben je nach ihrer befonderen Geftaltung im Bahl- und Berjaffungs-, im Finanz- oder Ctatsausschuß erledigt.

Bei der Besehung der Umter durch die Gemeindevertretung tommt es wohl am eheften jum Ausdruck, wenn in einer Stadt die in alten Zeiten vielbeklagten Auswüchse der Selbstverwaltung, Cliquenwesen, die Berfolgung felbstfüchtiger Intereffen feitens der Kreise, die am Ruder stehen, fich breit machen. In früheren Jahrhunderten mag wohl auch Breglau hiervon nicht freigewesen sein. Wenigstens heißt es in bem Rathäuslichen Reglement, das Friedrich der Große für die Gemeinde= verwaltung im Jahre 1748 erließ, daß zwar bei Befegung vakanter Stellen im Rat der Stadt durch die Rriegs- und Domanenkammer beffen Vorschlägen Rechnung getragen werden würde, nicht aber wenn "bei dem Borschlage eines Ratmannes angemerkt werden follte, daß dabei intereffierte Abfichten fürgewaltet." In diesem Falle sollte die Rammer eigenmächtig die Stelle besehen und außerdem den Magistrat und besonders feinen Dirigenten haftbar machen. Bon folden Berhältniffen ift heute wohl in Deutschland nirgends mehr die Rede, am wenigsten in hiefiger Stadt. Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden meift nach vorangegangener Ausschreibung, am liebsten aus dem Kreise der Magistratsmitglieder kleinerer Städte ausgesucht. Steht die Wahl eines unbefoldeten Ratsherrn in Frage, so halt es, da natürlich bei der Bedeutung der Rommune auf angesehene, autoritative Verfonlichkeiten gesehen wird, immer fehr schwer, geeignete Randidaten zu finden, und es kann von Berfuchen ber alteingeseffenen und altangesehenen Breslauer Familien, Die Wahl eines der ihrigen burchzuseten, teine Rede mehr fein. Beiten, wo grade bie Patrigierfamilien ber Stadt ihren gangen Stolg dareinsetten, ihrer Baterstadt auf einem folden Chrenposten dienen gu können, find vorüber, und die Angehörigen solcher alter Familien, deren Interessen denen der Stadt gleichlaufen, werden nur zu gern begrüßt, wenn fie dem Wohle des Gemeinwesens ihre Dienfte widmen wollen. Auch die sonstigen noch mitunter aus früheren Jahrhunderten hinüberflingenden Befürchtungen, der im Chrendienft gewonnene Ginfluß in der städtischen Verwaltung könnte zu felbstsüchtigen Bestrebungen ausgebeutet werben, find in unserer Stadt in der neueren Zeit von keiner Seite mehr erhoben worden. Es war wohl nur übertriebene Beinlichkeit, wenn noch bor wenigen Jahrzehnten eine Berfügung des damaligen Oberbürgermeisters Hobrecht die Baudeputationsmitglieder von städtischen Lieferungen ausschloß. Diese Anordnung wurde in neuerer Zeit wesentlich eingeschränkt, und es liegt burchaus im Intereffe ber Stadt, wenn diese bei ihren Lieferungen nicht grade einige der tüchtigsten und zuverlässigsten Unternehmer zu miffen braucht; für ftrengste Unparteilichkeit ift bei bem

heutigen Submissionswesen ohnedies gesorgt. Auch in anderen Ressorts fteben ftadtische Shrenbeamte in mannigfachen geschäftlichen Beziehungen jur Stadtgemeinde, ohne daß fich je wefentliche Unzuträglichkeiten dabei ergeben hatten. Manche Stadtverordnete vermeiden grundfätlich einen folden Geschäftsverkehr, um Verdächtigungen gar nicht erst irgendwie auftommen zu laffen. Solche find aber überhaupt, felbst im erbittertiten Rampf der Barteien, glücklicherweise nur in gang feltenen Fällen erhoben worden. Auch die Gesellschaften, an deren Leitung fich Vertreter der Bürgerichaft als Borftande= und Auffichtsratsmitglieder beteiligten, haben sich die Unabhängigkeit ihrer geschäftlichen Tätigkeit ungeschmälert und unangetaftet bewahrt. So wird feinerlei perfonliche Intereffenpolitik getrieben, und auch eine kommunale Rlaffenpolitik tritt nicht hervor. Wenn von dem schon erwähnten Arbeiterjührer die Intereffen der städtischen Arbeiterschaft mitunter etwas ftart betont werden, fo find bas eben nur Unregungen und Bunfche, die auf bas foziale Empfinden ber Berfamm= lung belebend einwirken mögen, zu einer über das Niveau der ausgeglichenen Intereffen einseitig hinausgehenden Arbeiterfreundlichkeit aber ichon im Sinblid auf die Zusammensekung ber Bersammlung nicht führen tonnen. Daß die Intereffen verschiedener Stadtgegenden bei manchen Fragen einander zuwiderlaufen und von den betreffenden Stadtvätern dann gegeneinander ausgespielt werden, ift eine durchaus begründete und berechtigte Erscheinung, da bei dem Umfang einer Großstadt wie Breslau nur die wenigsten die gange Stadt mit den Bedurfniffen und Bunfchen aller ihrer Teile kennen konnen, die Gingeweihten die Gefamtheit alfo belehren und in diefer Richtung beeinfluffen muffen. Es fpielen bier namentlich die Intereffen des angeseffenen Grundbefiges in der Frage von Fluchtlinienseftsetzungen eine Rolle, aber grade hier läßt namentlich in letter Zeit ein frischer Zug in der Versammlung voll Strebens nach Licht und Luft einseitige Rudfichtnahme auf Sonderintereffen nicht auf-Wenn ferner g. B. eine fürglich gur Befferung der ftädtischen Finanzverhältniffe durchgeführte Berdoppelung der Umfatsteuer bei der Bersammlung auf nur geringen Widerstand fließ und schlieglich fast einftimmig angenommen murbe, fo zeigt bas, bag ber Bausbefit, bem bie Städteordnung ein gewiffes Übergewicht in der Burgerschaftsvertretung fichert, dies hier nicht auszubeuten versucht.

3meiter Abichnitt.

Gemeindevorstand und Gemeindeberufsbeamte.

Der zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte nach der Städteordnung berufene und nach ihren Rormen organisierte Magistrat sest sich in Breglau zusammen aus den beiden Bürgermeiftern, 12 besoldeten und 15 unbesolbeten Stadtraten. Unter den besolbeten Magistratsmitgliedern befinden fich ein Rämmerer, vier technische Stadtrate, nämlich der Stadtschulrat und drei Stadtbauräte. Bon diefen leitet einer ben Sochbau, einer den Tiefbau, die dritte Stelle ift, mit Rudficht auf die zunehmende Bedeutung der städtischen Betriebswerke, für die Leitung des Maschinenbaues im Jahre 1900 geschaffen worden. Wie die befoldeten, so find auch die unbefolbeten Stadtrate meift Perfonlichkeiten mit ichon vorher erworbener kommunaler Erfahrung, in der Regel ehemalige Stadt-Nur wenige bon ihnen geben noch gegenwärtig einer Be-Ihrer gegenwärtigen und früheren Berufsftellung rufstätigkeit nach. nach find es 2 Juriften, der eine zugleich Bankbirektor, 1 Mediziner, 8 Angehörige von Handel und Industrie, 2 Apotheker, 1 Baumeifter und 1 Landwirt. Die Wichtigkeit arztlicher Beratung für die magiftratualischen Geschäfte, namentlich bei ber Beamtenfürforge, der Armen- und Rrankenpflege, bei den mannigfach fich auswerfenden Fragen hygienischer Natur, legten dem Magistrat vor wenigen Jahren den Bunsch nabe, fich durch ein dauerndes argtliches Mitglied zu verstärfen. Da die Stadtverordneten die Anstellung eines Stadtarztes bewilligten, der Rreierung einer neuen Magiftratsftelle aber ablehnend gegenüberftanden, fo hilft fich der Magistrat damit, daß er ben als städtischen Oberbeamten angestellten Stadtarzt zu den Sigungen des Magistrats mit beratender Eine Abneigung herrscht überhaupt in der Stadt= Stimme auzieht. verordnetenversammlung dagegen, daß das Magiftratstollegium ju vieltöpfig und baburch der Apparat zu schwerfällig werde. Da andrerseits die Ausdehnung der Aufgaben, die die moderne Gesetgebung den Stadtgemeinden ftellt, das Arbeitsfeld für den Magiftrat immer größer macht und dies eine Bermehrung der Arbeitstrafte, besonders der juriftisch ge= schulten, gebieterisch fordert, so ist Breslau wie viele andere Städte zu bem Spftem ber Magiftratsaffefforen übergegangen. Auch biefe wohnen ben Magistratssigungen bei und haben beratende Stimme in ben von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten. An Deputationssitzungen nehmen fie nach Anordnung des die Geschäfte verteilenden Oberburgermeisters teil, und es fann ihnen auch für diese bas Stimmrecht verliehen werden.

Den Bureaus gegenüber haben fie die Stellung ordentlicher Magistrats-Sie bearbeiten jum Teil felbständige Dezernate, jum Teil dezernenten. arbeiten fie unter ftändiger Mitwirkung eines Magiftratsmitgliedes. Sauptfächlich nehmen fic an ben Geschäften ber Armenverwaltung, bes Gewerbegerichts und an der Bearbeitung der juriftischen Angelegenheiten des Baumesens Anteil. Unter den Affessoren find zwei Gruppen zu unterscheiben; die Unftellung erfolgt nämlich querft biatarisch, nach etwa ameijähriger bewährter Tätigkeit in fester Beamteneigenschaft. Daneben stellen fich dem Magistrat mitunter unbezahlte hilfsarbeiter gur Berfügung, die einen Ginblid in die Berwaltungsangelegenheiten erhalten und fich badurch für die Juftig- oder eine andere Laufbahn fördern wollen. Eine etwas gehobene Magiftratsaffefforstelle ift besonders geschaffen für den juristischen Dezernenten und Stellvertreter des Chefs der Baupolizei= Weitere, technisch vorgebildete und zwar mit dem Abschlußprüsungszeugnis der technischen Hochschule versehene Magistratsoberbeamte find in der Bauberwaltung tätig. Für die Hochbauangelegenheiten ist die Stadt in drei Begirke geteilt, die Stadtbauinspektoren unterftellt find. Dazu tritt noch eine Hochbauinspektion für Angelegenheiten der Volks= schulen. Für den Tiefbau sind zwei Bezirke, ebenfalls unter Stadtbauinspektoren, gebildet. Gin weiterer Stadtbauinspektor bearbeitet die Angelegenheiten der städtischen Feuersozietät, die schon feit Friedrich dem Großen befteht und für die Grundftucte der inneren Stadt auf Grund alten Privilegs obligatorisch ift. Die Kanalisationsangelegenheiten leitet ein Ranalbaudirettor. Auch für die Betriebswerke find leitende Direktoren angestellt, je ein Direktor ber Wasserwerke, der Gaswerke und der Glektrizitätswerke. Die Baupolizeiverwaltung erfordert die Tätigkeit dreier Polizeibauinspettoren, die in Rang und Borbildung den Bauinspettoren gleichstehen. Neben diefen dem Baufach angehörigen Oberbeamten wirken noch mehrere auf anderen Gebieten akademisch gebildete Direktoren in der städtischen Verwaltung mit. Das statistische Amt, die Stadtbibliothet nebst Stadtarchiv, das chemische Untersuchungsamt, das Runftgewerbe= museum, beffen Abteilung für schlefische Altertumer, die Fortbildungs= und Nachschulen, die Stragenbahn, der Schlachthof find solchen Direktoren unterstellt. In der Boltsichulverwaltung wirken drei Stadtichulinfpettoren, im Rrantenhausdienste der Stadt fieben Brimararate. Magistratsoberbeamte ohne akademische Bildung, aber mit entsprechender anderer Borbildung find der Brand-, Safen-, Garten-, Stadtbankbireftor. Die Forsten der städtischen Landgüter, die Breslau seit Jahrhunderten teils als selbsterworbenen Besit, teils aus dem Stiftungsvermögen der Schriften 117. 14

später auf die Stadtverwaltung übernommenen Hospitäler im Eigentum hat, stehen unter einem Obersörster. Die Güter selbst bedürfen keiner einheitlichen Oberleitung, da sie sämtlich bis auf eins verpachtet sind, dieses eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Magistrats verwaltet wird. Den Mitgliedern des Magistrats und den Oberbeamten ist nach den Wahl = bezw. Anstellungsbedingungen besoldete Nebenarbeit grundssälich nicht gestattet. Dies bezieht sich natürlich nicht auf wissenschaftsliche Nebentätigkeit in Wort und Schrift, wie sie namentlich von den Leitern der großen städtischen Institute geübt wird. Während das Versot bezahlter Nebenarbeit im allgemeinen sür die ganze Beamtenschaft gilt, wird einzelnen Beamten des Baus und Gartenbausaches die übernahme einer Privatarbeit da gestattet, wo die Kommune an besonders stilgerechter Aussührung interessiert ist. Es geschieht dies aber nur in vereinzelten Fällen, um Beschwerden, wie sie bald von den gewerblich tätigen Fachgenossen erhoben werden, möglichst zu vermeiden.

In der Beamtenhierarchie der Stadt tommen nach den Oberbeamten einige mit entsprechender technischer Vorbildung versehene Beamte der Bauverwaltung und der Betriebswerke. Die Titel, die diese Beamten führen, find Ratsbaumeister, Stadtbaumeister, Ratsingenieur, Betriebs= inspektoren. Hierher zählt auch der das Vermessungsamt leitende Rats= geometer. Den genannten Leitern berjenigen ftabtischen Institute, an denen der Ratur der Sache nach nur akademisch gebildete Beamte wirken können, stehen eine Reihe solcher Hilfsarbeiter, Philologen, Kunsthistoriker, Mediziner, Chemiker, Tierarzte zur Seite. In diese Beamtengruppe find auch einzelne mittlere Beamte, die eine besonders bevorzugte Stellung einnehmen, an gablen. Sier ift gunachft ber Ratstangleidirettor gu nennen, der unter dem Berfonaliendezernenten die Beamtenangelegenheiten bearbeitet, für Disziplin forgen und organisatorische Underungen ins Werk segen hilft. Die Sauptrendanten, die Inspettoren größerer städtischer Anstalten gliedern sich an. Alle diese Beamten werden, wie auch die Oberbeamten, bom Magistrat gewählt und zwar, wenn fie zum Reffort einer städtischen Deputation gehören, auf deren Borfcblag. große übrige Menge ber mittleren Beamten ber Stadt machen meift einen durch Anordnung des Magiftrats geregelten Bildungsgang burch, ben fie als Supernumerare beginnen, nach Ablegung einer Rechenprufung als Bureaudiatare fortsegen, und ber schlieflich in ber Sefretarsprufung gipfelt. Diefe wird bor einer Rommiffion bon funf Mitgliedern, darunter ein vorsitzender Stadtrat, abgelegt. Erleichterte Borschriften find für diejenigen gegeben, die ichon von einer anderen Behorde jur Stadt=

verwaltung übertreten, und für die Militäranwärter. Für lettere nament= lich kommt die Bureauaffistentenprufung in Betracht, die denen, die die Setretarsprufung nicht abzulegen vermögen, die Unftellungsmöglichkeit in einer felbständigen anderen Charge eröffnet. Setretare und Affistenten werden als Rommunalbeamte fest angestellt, Supernumerare und Diatare stehen im Vorbereitungsbienft, konnen alfo entlaffen werden. geregelt, aber auf die fachliche Ausbildung zugeschnitten ift die Laufbahn der technischen Magistratssetretare und der Bauschreiber. Beamte, die im Steuerwesen aufgewachsen find und dort den Dienst ordentlicher Bureaubeamten mahrnehmen, find die Steuerverwaltungs= Bon den Magistratssefretaren werden diejenigen, die jur felbständigen Leitung eines Bureaus befähigt find, in einer nach Alter und Leiftungen bemeffenen Reihenfolge ju Ratsfetretaren ernannt. Im Rahmen des Kommunalbeamtengesetes ift für Breslau ein Ortsftatut erlaffen. das die zu den ftädtischen Betriebsverwaltungen gehörigen Betriebszweige festlegt und darüber hinaus, soweit dies das Gefet julagt, dem Magistrat noch bei anderen Beamtenkategorien die Ründigungsmöglichkeit wenigstens bis zur Zeit einwandsfreier Bewährung fichert. Die den rein mechanischen Schreibdienst versehenden Rangleibeamten find auch wieder geteilt in fündbare Diatare und in Kangliften. Wie weit in diefen Amtsstellen wie in denen der Unterbeamten das militärische Element Berücksichtigung gu finden hat, regelt das Gefek. Auch unter den Dienern find wieder berschiedene Rategorien, Oberdiener, Ratsdiener u. a. zu sondern. Rlaffe der Ratsdiener, die einem mittleren Beamten mit dem Titel eines Rathausinspektors unterstellt find, ist sehr zahlreich, weil das aus dem früheften Mittelalter ftammende, feitdem wenig vergrößerte Rathaus nur einen kleinen Teil des Berwaltungsapparates aufnehmen kann, der größere Teil in einigen von der Stadt hierzu erworbenen Gebäuden und in zahlreichen Mietslokalen untergebracht ift, diese Dezentralisation aber die Maschine schwerfälliger macht und einen umfangreichen Botendienst erfordert. Die immer junehmende Beitschichtigkeit dieses gangen Berwaltungsapparates, hervorgerufen burch bas Bachstum ber Stadt, daneben aber auch durch die Steigerung der den Städten und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben, ift eine der hierorts meift gehörten Anklagen gegen die Organisation der städtischen Berwaltung, eine Rlage, die mit durchdachten Reformvorschlägen nie verbunden ift, und die fich auch gegen einen taum abstellbaren Migstand richtet. Gin weiterer Übel= stand wird weniger hiesigen Ginrichtungen jum Vorwurf gemacht, als ber etwas unvermittelt eingreifenden, auf klare Abergangsverhältniffe gu

14*

wenig Bedacht nehmenden, neuen Beamtengesetzgebung. Bei vielen Ansgestellten ift die Frage der Beamteneigenschaft höchst zweifelhaft, und es ist häufig schon zwischen solchen und der Stadtgemeinde anläßlich von Kündigungen zu langwierigen intrikaten Prozessen gekommen.

Entsprechend ber Große bes Stadtverwaltungsapparates ift ber Ausgabetitel ber Beamtenbesolbungen außerordentlich hoch. Der Etat für 1904 fieht für Befoldungen die Summe von 1904 929 Mf. vor, wobei bie Beamten, die an der Spige oder im Geschäftstreise einer an sich abgeschloffenen Ginzelverwaltung stehen, außerhalb des Beamtenbesoldungs= etats bei dieser Sonderverwaltung geführt werden. Es treten ferner hinzu die noch nicht erwähnten Lehrer und Lehrerinnen der höheren, mittleren und Bolksichulen. Weiter kommen in Betracht, als in ben Ausgabetitel ber Beamtenauswendungen fallend, vorübergehend beschäftigte Silfsfrafte, deren die Bauberwaltung einige zur Leitung und Mitarbeit bei größeren Bauausführungen braucht, die ferner zur Aushilfe im Kanzlei= und in geringem Umfange auch im Bureaudienst eingestellt werden. Ohne Ginftellung befonderer Arbeitsträfte, aber doch mit Aufwendung befonderer Rosten werden die außergewöhnlichen Bureau = und Schreib= arbeiten, wie Aufstellung von Steuer = und Wählerlisten usw., durch freiwillige Kräfte aus der städtischen Beamtenschaft erledigt, die die Arbeiten außeramtlich und gegen besondere Vergütung übernehmen. Diese Einrichtung wird schon lange als schwerer Übelstand allseitig empfunden, und gegenwärtig wird die Beseitigung durch gruppenweise Beranziehung aller Beamten zu vorübergehenden unbezahlten Überstunden energisch, aber nicht ohne Regungen der Unzufriedenheit in den Kreisen der Betroffenen und nicht ohne die Kritik der Öffentlichkeit betrieben. In dem neuen Ctat werden jedenfalls diese Extraarbeiten, die nicht gufammen, sondern bei den einzelnen Zweden eingestellt find, eine weit geringere Rolle spielen. Für die gesamte Beamten = und Angestellten= besoldung einschließlich aller Sonderverwaltungen, einschließlich auch der Ruhegehälter, Witwen = und Waifenpenfionen, sowie der Arbeitslöhne fah der Etat für 1904 in Ausgabe den Betrag von 5714359,02 Mk. nebst 67 139,66 Mt. für Naturalleistungen vor. Bei Bemeffung ber einzelnen Gehälter ift möglichst auf Ginheitlichkeit ber Bezüge Bedacht Abgesehen von den Lehrern, bei denen die staatlichen Begenommen. soldungsgrundsäke berücksichtigt werden müssen, und von den Beamten, denen aus dienftlichen Gründen Dienftwohnungen angewiesen werden muffen, wird besondere Rudficht auf die Wohnung bei der Gehaltsnormierung nicht genommen. Auch besondere Dienstauswandsentschädi-

gungen sind nur in ganz vereinzelten Fällen eingesührt. Das System der Alterszulagen ist so durchgeführt, daß diese als pensionssähig dem Grundgehalt hinzutreten. Ebensalls nur in Einzelsällen wird Beamten eine persönliche Zulage gewährt. Während diese persönlichen Zulagen pensionssähig sind, bleiben die ebensalls nur in geringem Umsange einzgesührten Funktionszulagen für die Berechnung der Pension außer Betracht. Die Alterszulagen sind übrigens bei der großen Masse der mittleren Beamten zwar als Regel vorgesehen, können aber bei Pslichtsvernachlässigung und unwürdigem Berhalten vorenthalten werden.

Im Besoldungsetat stehen voran die beiden Bürgermeister mit 25 000 und 15 000 Mt., der Kämmerer mit 9000—10 000 Mt., die Stadträte mit 6000—10 000 Mt. Die Assemberer beziehen 4400—6800 Mt., die diätarischen 300 Mt. monatsich. Das Einkommen des Stadtarztes berträgt 7500—9000, das des Baupolizeidezernenten, der Bauinspektoren und der Polizeidauinspektoren 5600—8000 Mt. Die Einkünste der übrigen Oberbeamten bewegen sich im Ansangsgehalt zwischen 6000 und 8000, im Höchstgehalt zwischen 8000 und 10 000 Mt. Die Bureaus und Kassendemten in besonders bevorzugter Stellung steigen von 5000 bis 6400, die höheren technischen Beamten von 4200—6200 Mt. Die 180 Magistratssekretäre haben ein Einkommen von 2000—4200 plus 300 Mt., die 121 Assistenten 1600—3200, die Kanzlisten 1450—2100, die 78 Steuererheber 1650—2850 Mt., die Ratsdiener 1180—1680 Mt.

Die Arbeitslöhne fpielen feine gang unerhebliche Rolle, da die Bau=. Betriebs= und andere Bermaltungen gablreiche Arbeiter beschäftigen. 3mar werden die Ausführungsarbeiten der Hoch- und Tiefbauverwaltung meist an Unternehmer in Entreprise oder einzeln vergeben, die Stadtgemeinde bleibt aber doch Arbeitgeber in größerem Stile. Das Bertrauen, das in diefer Beziehung der Berwaltung von der Arbeiterschaft entgegengebracht wird, ift nicht fo groß als das ihr als Inhaberin des Einigungsamtes gezollte. Der Dezernent, der das Einigungsamt des Gewerbegerichts leitet, wird gern jur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten, grade von feiten der Arbeitnehmer in Anspruch genommen. Als Arbeitgeber wird ber Magiftrat grade in letter Zeit viel angegriffen. mit den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen zusammenhängt, oder ob es auf die allgemeinen Fortschritte der Organisationsbestrebungen und die Kämpfe um Aufbefferung der Arbeiterlage gurudguführen ift, bleibe dahingestellt. Dag die Löhne, die die Stadtgemeinde gahlt, bei ben jum Teil schweren Arbeiten nicht grade sehr hoch find, besonders im hinblick auf die durch die Eigenart gewiffer Betriebe bedingte Ausdehnung ber

Arbeitszeit, wird von vielen Seiten anerkannt. Anderseits muffen auch hier Unternehmerintereffen gewahrt werden, und eine Anpaffung an die wirtschaftliche Lage bes Arbeitsmarktes ift schon mit Rudficht auf die Ronturrengfähigkeit privater Unternehmer notwendig. Wenn bismeilen über eine etwas ftraffe Disziplin geklagt wird, fo ist zu berücksichtigen, bag es fich jum Teil um Betriebe handelt, die der Bevolkerung die wichtigften Lebenselemente, Licht und Waffer, liefern follen, daß in derartigen Betrieben trot aller Wahrung des Roalitionsrechtes die Störung geordneter Fortarbeit durch zu ftarke agitatorische Bestrebungen nicht geduldet werden tann. Dag es im übrigen ber Berwaltung an fogial= politischer Einsicht nicht fehlt, zeigen einige Ginrichtungen, die ben tommunalen Arbeitern eine gewisse bevorzugte Lage gemähren. So werden jest die erften Berfuche mit der Ginführung von Sommerurlaubszeiten bei voller Entlohnung gemacht. Zu erwähnen ist ferner die durch Gemeindebeschluß vom 7./12. Dezember 1899 geregelte Unterstützung erwerbsunfähig werdender Arbeiter der Stadt Breglau und ihrer Sinterbliebenen, die bei langjähriger Beschäftigung zwar nicht als klagbarer Unfpruch, aber als freiwillige Leiftung gewährt wird. Diefe Regelung der Rente als einer freiwilligen hat für die Arbeiter den Borteil, daß die Anrechnung auf die Leiftungen der Alters = und Invaliditäts. versicherung in Wegfall kommt. Im übrigen find die städtischen Kollegien, bie über jeden Rentenfall Beschluß zu fassen haben, hierbei sehr milbe. Eine Ablehnung bes Rentenantrages ift noch nicht borgetommen, und es wird auch darüber hinweggegangen, wenn die Boraussetzung, an die der Gemeindebeschluß die Rentengewährung knubft, gehnjährige ununterbrochene Arbeit, nicht ganz vorliegt. Unter den Wünschen, die von der Arbeiterschaft der Stadtgemeinde als Arbeitgeberin unterbreitet sind, steht poran der nach Ginrichtung von Arbeiterausschuffen, und diese Frage befindet fich beim Magiftrat in Bearbeitung. Für alle folche Arbeiter= und sonstigen sozialpolitischen Angelegenheiten ist beim Magistrat ein besonderes Dezernat nicht eingerichtet, sie werden in den einschlägigen Spezialdezernaten behandelt, wie die eben berührte in dem der Betriebs= werte, Sandwerterangelegenheiten, im Innungsbezernat, ferner g. B. die hier ebenfalls seit langen Jahren angeregte, aber noch nicht ganz geklärte Frage ber Ausdehnung bes Rrankenversicherungszwanges auf die Hausindustriellen im Dezernate der Arbeiterversicherungen.

Dritter Abichnitt.

Die Ehrenbeamten der Stadt.

In Breglau ist es uralte Tradition, auch neben den unbesoldeten Magiftratsmitgliedern und ben Stadtverordneten Burger in möglichst weitem Umfange zur Teilnahme an den städtischen Geschäften beranzuziehen, und die Einrichtung hat fich befonders auf dem Gebiete der Armenverwaltung außerordentlich bewährt. Rur der hingebenden Tätigfeit einer großen Schar von Chrenbeamten ift es zu banten, wenn bas Elberfelder Spftem, das Spftem ber bezentralifierten und individualifierenden Armenpflege, hier zu einer fegensreichen Wirtfamkeit gelangen konnte. Daß der Bedarf an Mitarbeitern hierbei ein fehr großer ift, wird durch die Broge der Stadt bedingt. Die Stadt ift jum Zwede der Armenpflege in 197 Ortsbezirke geteilt, für beren jeden die Stadtverordneten= versammlung auf Vorschlag der Armendirektion einen Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter mablt. Mehrere Ortsbezirke werden als Armenbezirk einem Mitgliede der Armendirektion als Bezirksarmendirektor unterstellt. Diese Bermaltungsdeputation besteht aus 3-9 Magistrats= mitgliedern und mindestens 35 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern. Sie wählt die Armenpfleger. Jeder Arme wird einem folchen Pfleger überwiesen, der für ihn ju forgen, die bewilligten Unterstützungen an ihn zu zahlen, Unträge entgegenzunehmen und weiter zu verfolgen hat. Pflicht jedes Pflegers ift es, feine Armen mindeftens einmal vierteljährlich unvermutet zu besuchen, auch die nicht ganz Leiftungsunfähigen gur Arbeit anguhalten. Dem einzelnen Batron find, damit er genügend Beit und Intereffe für feine Pfleglinge behält, nicht mehr als 4-6 Familien zugewiesen. Bezirksvorsteher, Pfleger und Armenarzt eines Armenbezirkes bilben unter dem Vorfitz des Armendirektors die Bezirksarmenkommission, die monatlich mindestens zweimal zusammentritt und über die gewöhnlichen Bewilligungen, laufenden Almofen, tleine Extraunterftugungen ufw. Beichluß faßt. Die Zahlungen werden aus dem eifernen Bestande des Armendirektors geleiftet, der die laufenden Rechnungen ju führen und die Berrechnungen mit der Bentralstelle zu bewirken hat. Armendirektor und Begirksvorfteber haben in eiligeren Fällen auch ohne vorherigen Kommiffionsbeschluß einzugreifen. Letterer hat besonders den Armen die aratliche hilfe und hospitalaufnahme zu vermitteln, auch Auskunfte über fie an die zuständige Behörde zu geben. Söhere Inftanz gegenüber den Bezirksarmenkommiffionen und zugleich Zentralinstanz für gewisse bedeutsamere Bewilligungen und

für die Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Armenpflege ist die ermähnte Armendirektion. Reben der Tätigkeit in diefer und in ihren Subkommissionen wirken auch in der Berwaltung der den 3meden der öffentlichen Armenpflege bienenden großen Breglauer Unftalten Burger als Borftandsmitglieder und Ruratoren mit. Bu ben Unftalten treten folche hingu, die zwar aus Mitteln privater Wohltätigkeit errichtet, aber der Armenberwaltung angegliedert find. Überhaupt find grade die ehrenamtlich wirkenden Organe der Armenpflege besonders dabei tätig, den Ronner mit den privaten Wohltätigkeitsbeftrebungen zu vermitteln. Die Organe, die nach dem Gefet die Gemeinde der Baifenpflege bereitzuftellen hat, find in Breslau in enge Verbindung mit benen der kommunalen Armenpflege gebracht. Das Regulativ über die Organisation der Waisenrate in Breglau vom 10. Ottober 1893 macht bie Ortsbezirke zugleich zu Waisenratsbezirken und überträgt für den Regelfall den Bezirksvorstehern gleichzeitig bas Umt ber Waifenrate. Bur Dienstaufficht über die Waisenräte, die im übrigen in ihren Kunktionen frei und sachlich den Weisungen des Vormundschaftsgerichts unterstellt find, ist das Waisenamt eingesett. Es besteht aus dem Borfigenden und einigen Mitgliedern ber Armendirektion als Baifendirektoren. Bur Bilfeleiftung find ben Waisenräten Waisenpfleger beigegeben, die von der Armendirektion gewählt werden. Dieses Amt ist meist mit dem der Armenpfleger verbunben.

Ihrer Berufsstellung nach gehören alle diese Ehrenbeamten in der Regel den Schichten an, die man als Mittelftand zu bezeichnen pflegt. Meift find es tleine Beamte und Kaufleute, Sandwerker, Lehrer, Gaftwirte usw. In die Armendirektion treten auch die Mitglieder der sogen. befferen Kreise gern ein, und auch zum Armenpflegeramte stellen sich mitunter folche zur Berfügung. Ramentlich Arzte widmen fich vielfach diefer Liebestätigkeit. Die Heranziehung von Arbeitern ift ficherlich im Intereffe der Pfleglinge, die zu den ihnen am nächsten stehenden sozialen Schichten doch nun einmal befonders viel Bertrauen haben, fehr wünschenswert. Der schwere Kampf ums Dasein läßt aber wohl eine starke Beteiligung ber arbeitenden Rlaffen nicht auftommen, wenigstens gablt Breglau nur 15 Arbeiter in den Reihen seiner freiwilligen Belfer im Armendienste. Wie in anderen Orten, so haben sich auch hier die Frauen feit längerem um die Mitarbeit bei der Armenpflege eifrig beworben. Rachdem diefe junächst lange nicht zu erreichen war und die arbeitsfreudigen Frauen im Armenpflegerinnenverein eine der öffentlichen Armenpflege analoge Tätigkeit entfaltet hatten, beschloß am 22. Januar 1902 ber Magiftrat,

auch Frauen als Armen = und Waisenpflegerinnen zuzulassen. Schwierigkeit stellte fich aber ber neuen Ginrichtung insofern entgegen, als in vielen Begirtstommissionen die Manner das Zusammenarbeiten mit Frauen ablehnten. Um Mighelliakeiten zu vermeiden, werden vorläufig Frauen nur den Begirten zugeteilt, die fich zu ihrer Aufnahme bereit erklärt haben. Es find dies bisher 12 Bezirke, und 35 Frauen wirten gegenüber 1700 Mannern in Breglau im Armen = und Waifen= pflegeramte mit. Die Pflegerinnen rekrutieren sich aus den mittleren und höheren Ständen in etwa gleicher Bahl. Befonders anerkennenswert find ihre Berdienfte in der Baifenpflege, wo fie den ftadtischen Roftfrauen nach Rräften mit Rat in der Rinderpflege beifteben. Zwar sind auch hier die Klagen nicht gang felten, daß grade in der Zeit der größten Rindersterblichkeit viele von den Damen verreift find. Der gur Abhilje hiergegen von den organifierten Frauen Schlefiens angeregten Ginrichtung bezahlter Waisenpflegerinnen ist aber hier bisher nicht näher getreten worden, da man im allgemeinen von der Gewissenhaftigkeit derer, die der freien Liebestätigkeit sich widmen, beffere Dienste für die armen Baisen erwartet, als von bezahlten Silfsträften.

Neben der Armenverwaltung ist es die Schulverwaltung, die die Sauptansprüche an die freiwillige Mitarbeit der Bürger ftellt. Leitung fteht hier ber Schulbeputation gu, ber neben bem Stadtschulrat als Borfigendem, Magiftratsmitgliedern, Stadtverordneten und Oberbeamten auch einige Burger angehören, ferner ber für die Symnafien, Realgymnafien, Realschulen und die Oberrealschule im Jahre 1898 abgezweigten, ähnlich zusammengesetten Spmnafialdeputation. Ruratorien unter bem Borfit bes Stadtichulrats bestehen ferner für die höheren Mädchenschulen und die Mädchenmittelschulen. Von den 134 Volksschulen für Anaben und Mädchen fteht jede unter einem Borftand, der bei ben Anabenschulen aus dem Borfigenden und zwei weiteren Mitgliedern befteht, bei den Mädchenschulen noch durch zwei Borftandsdamen verftartt Außerdem hat jede ber 26 städtischen Turnhallen 1-2 Ruratoren. Bei diesen Chrenämtern des Schulmefens beteiligen fich Angehörige verschiedener Stände, besonders zahlreich Geiftliche, Philologen und Arzte, die Frauen von Geiftlichen und Lehrern. Bu bem Amtsbereich der Schulverwaltung gehören auch ber botanische Schulgarten und das Schulmuseum, die ebenfalls unter Ruratorien stehen. Gin solches leitet die Boltsbibliotheten und öffentlichen Lefehallen. Gine gemischte Deputation fteht ferner an der Spige des Fortbilbungs = und Fachschulmefens. Fortbildungsschulen erhalten eine immer größere Ausbehnung, feit Breslau

auf Brund bes Ortsftatuts von 1903 den Schulzwang für männliche gewerbliche Arbeiter eingeführt hat. Dem Lehrgang wird ein nach Mög= lichkeit fachliches Gepräge gegeben. Für rein sachliche Fortbildung ift eine Sandwerkerschule gegründet, die allerdings jest der Deputation nicht mehr untersteht, sondern auf Grund einer, mit der fie subventionierenden Regierung getroffenen Vereinbarung ein besonderes Kuratorium erhalten hat. Dem Kuratorium der Stadtbibliothet und des Stadtarchivs gehören als Bürgerdebutierte mehrere Universitätsbrofessoren an, der Kunstdeputation und der Theaterdeputation nur Mitglieder der städtischen Kollegien. Der Verwaltungsbeputation des Schlefischen Mufeums für Runftgewerbe und Altertumer gehoren außer Mitgliedern von Magiftrat und Stadtverordnetenversammlung einzelne von letterer ge= wählte kunftverftandige Burger an, ferner Mitglieder, die der Staat, die Provinzialverwaltung, Universität, der Berein für das Museum schlefischer Altertumer und ber Schlefische Bentralgewerbeverein bagu entfendet.

Das Bedürfnis nach tätiger Mitarbeit der Bürger bei den Geschäften der städtischen Verwaltung ist aber auch nicht mit der Armen- und Krankenpflege, dem Schul = und Bildungswesen erschöpft. Noch andere Berwaltungszweige werden von gemischten Deputationen geleitet, denen Bürger, je nach der Qualifikation, die ihneu ihr gegenwärtiger ober früherer Beruf verleiht, jugewählt werben. In der Servisdeputation widmen Raufleute ihre Dienste, in der statistischen Deputation wirkt als einziges Bürgermitglied ein Mathematiker, in der Gefundheitsdeputation betätigt sich ein außerhalb der städtischen Berwaltung stehender Arzt, ferner ein Rechtsanwalt; im Kuratorium des chemischen Untersuchungsamtes befinden fich ein Raufmann der Drogenbranche und ein Industrieller mit chemisch wiffenschaftlicher Vorbildung. Im Bauwesen hat eine große Bedeutung die unter Leitung des Oberbürgermeisters stehende Stadtbaudeputation. In ihr werden alle Projekte der Hoch = und Tiefbauverwaltung vorberaten, die Grundfage für die Submiffionen und Buschlagserteilungen fiziert. Auch hier bewähren sich Bürgerdeputierte mit technischer Vorbilbung verschiedener Fächer. Die Baudeputation hat eine Reihe von Subkommissionen, zum Teil mit weiteren Mitgliedern aus den Areisen der Bürgerschaft besett. Bürgerdeputierte wirken serner mit in der dem Geschäftsbereich der Gas-, Wasser- und Glektrizitätswerke angehörigen Betriebsdeputation. Für einzelne größere Bauwerke find befondere Bautommiffionen vorübergehend gebildet. Es beftand eine folche für den Safen, jest befteht eine Markthallen-Baukommiffion. Die ftabti-

schen Gartenanlagen find der Promenadendeputation unterftellt, hervorragende Botanifer ihre Mitarbeit widmen. Ginen besonderen Borftand hat ein ftadtifches Bartenetabliffement größeren Stile, ber Schieß-Im Sicherungs . Berkehrs = und Marktwefen wirken Sicherungs- und Wohlfahrtsdeputation mit mehreren Bürgermitgliedern, die seit Erbauung einer städtischen Stragenbahn im Jahre 1901 er= richtete, nur aus Mitgliedern der tommunalen Rorperschaften bestehende Berkehrsdeputation, die auch unter dem Borfitz eines Magiftrats= mitgliedes tagende, fonft aber nur aus Burgern bestehende Marktbepu-Von Fachleuten unterftütt werden auch die im wefentlichen allerdings aus Mitgliedern der ftabtischen Rollegien bestehende Safendeputation, Deputation für den Schlacht= und Viebhof, Land= und Forft= Bur Leitung der Feuersozietät ift die Feueraffekurangdeputation. deputation berufen, in der Kaufleute und Maurermeister tätig find, Raufleute besonders aus dem Bantfach unterftugen die Wirtfamteit des Ruratoriums der städtischen Bank und der städtischen Sparkaffe. Bier, wie bei noch mehreren anderen Deputationen, von denen ftädtische Be= triebe und Anstalten reffortieren, besteht eine wichtige Aufgabe der Ehrenbeamten in der Teilnahme an den allmonatlich stattfindenden Raffenrevisionen. Im Leihamtskuratorium betätigen sich Angehörige des Uhrmacher- und Goldschmiebegewerbes. Borwiegend Sandwerker find ber Gewerbedeputation als Bürgerichaftsberater beigegeben, die aber jest, feit auf Brund des neuen Bewerbegerichtsgesetes von 1901 ein Ausschuß des Gerichts, gleichmäßig aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehend, zur Beratung des Magistrats in gewerblichen Fragen berufen ist, nur noch geringe Bedeutung hat. Aus den Gewerbegerichtsbeisitzern gehen auch burch Wahl die Mitglieder des Ausschuffes hervor, der unter dem Borfit eines Magistratsmitgliedes den paritätisch eingerichteten städtischen Arbeitsnachweis leitet. Während die Beifiger des Gewerbegerichts und des gegenwärtig in der Errichtung begriffenen Kaufmannsgerichts sich durch das gesetlich vorgeschriebene Wahlberfahren bestimmen, - beim Gewerbegericht ist hierbei noch nicht die Proportionalwahl eingeführt —, ift die Wahl aller anderen genannten Chrenbeamten, abgesehen von den Armen- und Waisenpflegern und spflegerinnen, Sache der Stadtverordnetenversammlung. Die Auswahl der geeigneten Berfonlichkeiten ift eine der schwierigsten Aufgaben des Wahlausschuffes. Er findet allerdings bei den qualifizierten Bürgern in der Regel auch Entgegenkommen. Und wird einmal eine Wahl aus Gründen, die gesetzlich ein Recht hierzu nicht gewähren, abgelehnt, fo pflegt ein Druck nicht geubt zu werden,

ba von den zwangsweise herangezogenen Mitgliedern ersprießliches Wirken im Dienste der Allgemeinheit doch nicht zu erwarten ist. Solche Mißhelligkeiten kommen meist wohl nur bei den Ümtern der Schulberwaltung vor. Ebensalls nicht sehr begehrt ist das zwar nicht kommunalen, sondern staatlichen Zwecken dienende, aber doch ebensalls von der Kommunalsverwaltung zu besetzende Amt der Schiedsmänner, deren Breslau 102 zählt.

Dritter Teil.

Die Beziehungen der Stadtgemeinde zu Nachbarschaft und Obrigkeit.

Erfter Abichnitt.

Die Entwicklung der Stadt Breslau im Rahmen der Umgebung.

Bergleicht man die territoriale Entfaltung unserer Großstädte in ben letten Jahrzehnten, fo finden fich viele verwandte Buge. Induftrien, die an der Peripherie der Stadt keinen Plat mehr finden, geben über diese hinaus; in den benachbarten Dörfern siedeln sich große Arbeitermaffen an und bringen eine großstädtische Bebauung bis unmittelbar an die Stadt heran zur Entwicklung; Billenvororte bilden fich, in die die wohlhabenden Großstädter ziehen, die in Ruhe leben wollen, ungeftort von dem Trubel, ungestört aber auch von dem städtischen Steuererheber. Die Arbeiterscharen in den Dörsern belasten deren kommunales Wirken über Gebühr. Der § 53 des preußischen Kommunalabgabengesetes und ähnliche gesekliche Bestimmungen erweisen sich als unzulänglich, es ent= wideln fich außerhalb ber Grofftadt ichlimme kommunale, hygienische Berhältniffe, denen die Großstadt auch in ihrem eigenen Interesse Abhilfe schaffen muß und nicht Abhilfe schaffen tann, ohne fie in fich aufzunehmen. Aber auch gegenüber der zweiten Gruppe muß die Großstadt durch energisches Betreiben der Eingemeindung im Interesse der Erhaltung gedeihlicher Zustände reagieren, fie muß dafür Sorge tragen, daß diejenigen, die den Sauptvorteil der tommunalen Ginrichtungen genießen, auch den damit verbundenen Lasten sich nicht entziehen. Überall wird die Eingemeindungspolitik durch folche Berhältnisse bestimmt, benen bann auch noch lokale Besonderheiten hinzutreten. Überall begegnet aber auch die Eingemeindung gleichgearteten Schwierigkeiten. Diese liegen meist nicht im Widerstand der beteiligten Gemeinden. Die erwartete Stei-

gerung ber Werte macht meift die Gemeindevertretungen, in benen ber anfäffige Grundbefit feinen Ginfluß hat, ber Intommunalifierung geneigt, und je mehr bie Großstadt fest barin ift, den im Gingemeindungegebiet liegenden Ortschaften ihre kommunalen Wohltaten nicht zuzuwenden, wie Gas-, Wafferleitung, Kanalisation u. a., um so mehr drängen die Verhältnisse auf den Wunsch der Einverleibung hin. Besondere Gründe zeitigen natürlich auch Ausnahmen von diefer Bereitwilligkeit: fo ragt im Südosten von Breslau ein Gutsbezirk zungenförmig in das Stadtgebiet hinein, dessen Eingemeindung der natürlichen Lage durchaus ent= fprache, aber von dem Gutseigentumer, der die Stadt offenbar dadurch schließlich jum Ankauf feines gangen Befiges nötigen will, energisch abgelehnt wird. Im allgemeinen aber gehen diese Schwierigkeiten weniger von den Beteiligten aus, als vom Rreife, der nur ungern von feinem Steuerbezirk leiftungsfähige Gemeinden abbrodeln fieht. Die Kreiß= vertretungen find gegenüber den Gingemeindungsbeftrebungen ber Großstädte gefährliche Gegner, um so mehr als ihr Widerspruch in Breugen bei dem der Ausdehnung der Großstädte nicht grade freundlich gegenüberstehenden Landtage einen guten Resonanzboden findet. Diese charatteristischen Büge ber Eingemeindungspolitik und ber Eingemeindungstämpfe weist auch die Entwicklung Breglaus beutlich auf. Dies foll an ber Darftellung ber letten Breglauer Gingemeindungen genauer gezeigt Vorher noch ein Wort über bas Breslauer Stadtgebiet von Anfang bis Ende des 19. Jahrhunderts.

Um die Wende des vorletten Jahrhunderts umfaßte Breslau nur ben Rompler der heutigen inneren Stadt, in nord-nordöstlicher Richtung bon ber Ober begrengt, um die fich bas Stadtgebiet halbfreisförmig herumzog. Die Peripherie war von hoben Festungsmauern umgurtet. Nördlich der Stadt lag auf einer von Oderarmen gebildeten Insel, für fich befestigt, bas Domviertel, die Residenz des Breslauer Bischofs. Weiter nach Norden bis zu den nächsten Dörfern und ebenso nach Suden behnten fich weite Weideflächen aus. Über einzelne biefer Dörfer übte der Magiftrat die Jurisdiftion aus, mahrend andere der geiftlichen Gerichtsbarkeit unterstanden. Da die Stadtgemeinde, wie schon erwähnt, damals ichon große Landguter befag, erftredte fich ihre Jurisdiktion auch auf weiter gelegene Landstrecken und sie wurde bort von den einzelnen Umtern ausgeübt. Der Beginn des 19. Jahrhunderts räumte dann auf mit ben Festungsmällen, an beren Stelle die Stadt eine prachtvolle, noch heute ihren Hauptschmuck bildende Gürtelpromenade errichtete, und mit den geistlichen Jurisdittionen, die der Säkularifierung verfielen.

unter geiftlicher Botmäßigkeit stehenden Gemeinden wurden auf Grund ber Städteordnung von 1808 allmählich in den verschiedenen kommunalen Beziehungen, zulest hinfichtlich der Gerichtsbarteit, jur Stadt gezogen, die fich auch füblich des alten halbfreises durch die jenseits der beseitigten Festungswerke einsetzende Bautätigkeit ausdehnte. Ihre Erweiterung konnte nach allen Richtungen bor fich gehen, bis fich ihr querft im Gud= weften und Nordoften in der Erreichung blübender Rachbargemeinden ein Riegel vorschob. Die Dörfer Gabig, Sofchen, Neudorscommende, Suben und Lehmgruben bilden einen geschloffenen Rompley um die füdweftlichen Gebiete ber Stadt herum, beffen tommunale Intereffen benen Breglaus gang gleichlaufend maren, fo bag bie Berfchmelzung unausbleiblich fchien. Sie fand merkwürdigerweise damals bei ber Breglauer Stadtverwaltung Widerstand, die die Opfer scheute. Namentlich verhielt fich die Stadtverordnetenversammlung durchaus ablehnend, teilweise auch der Magistrat. Noch sonderbarer war die ablehnende Haltung gegenüber den Rachbargemeinden Alt-Scheitnig und Fischerau, die nördlich der Oder, im Oftgipfel Breglaus an das Stadtgebiet angrenzten. Dort lag damals ichon der Angiehungspunkt für die Breglauer, die fich an den Schönheiten ber Natur erholen und erfrischen wollten. Gin altes hohenlohesches Befitztum ging 1854 durch Rauf in das Eigentum der Stadt über, die ein herrliches Parkgelande dort schuf. Der Bunfch, diefes Parkareal dem Stadtgebiet einverleibt ju feben, wirkte dann auch auf die Gingemeindungsneigungen der Stadt mit ein, die allerdings erst beftimmend beeinflußt wurden durch die Runde, daß die Bildung eines selbständigen kommunalen Gemeinwesens im Süden der Stadt aus den bezeichneten Dörfern geplant werde. Gegenüber diefer Gefahr für die gedeihliche Entwicklung Breglaus fand das Drängen bes Magiftrats auf Zustimmung jur Eingemeindung bei der Stadtverordnetenversammlung, die noch amei Jahre vorher abermals sich ablehnend entschieden hatte, dann endlich Entgegenkommen. Aus dem Magistratsantrage erfahren wir, daß die in Betracht kommenden Ortschaften schon ganglich ihren ländlichen Charatter abgestreift und fich städtisch entwickelt hatten. Die von den städti= schen Körperschaften gebildete gemischte Kommission mußte anerkennen, daß die Laften wegen Bermehrung ber Armen, Rrantenpflege und Schulbedürsniffe die Stadt schon jest ohne Steuernugen träfen, und daß in Scheitnig und Fischerau die Grundstücke fast burchgängig in ben Banben von Breglauern maren. Dem Votum diefer Kommiffion fchloß fich die Stadtverordnetenversammlung an, und auch die Regierung erteilte der

Breglau. 223

Eingemeindung, die der Stadt 13 238 Einwohner zuführte, ihre Zustimmung für den 1. Januar 1868.

Die kommunale Ginficht der städtischen Bertretungen hatte fich inawischen außerordentlich gehoben, als im Anfange des vorigen Jahrgehnts neue Eingemeindungsprojekte jur Erörterung tamen. Die Breglauer Induftrien hatten fich hauptfächlich im Westen der Stadt angesett. Arbeiterschaft begann nicht nur die westlichen Stadtteile zu bevölkern, sondern auch das westliche Nachbardorf Popelwig, in dem auch große wirtschaftlich zu Breslau gehörige induftrielle Ctabliffements entstanden. Die Bebauungsweise dieses Dorfes bekam somit immer mehr ftabtisches Gepräge, und so entstand allmählich die örtlich verbundene Lage, die die erste Voraussehung für die Eingemeindung bildet. Auch die Stadt Breslau felbst fah fich genötigt, eine ihrer größten städtischen Unlagen, den in den Jahren 1893-1899 mit einem Koftenaufwande von 7957400 Mf. erbauten und ein Areal von 39 ha 50 a 72 qm be= bedenden städtischen Schlacht- und Biehhof wegen des im Stadtgebiet herrschenden Raummangels auf das Territorium des Gutes Popelwig zu legen. Sie tat dies ichon auf die Buficherung der beteiligten Instanzen hin, daß der Eingemeindung wenigstens diefes Gelandes teine Schwierigfeiten entgegengesett werden würden. Nachdem Breslau die Eingemein= dung mit großen Rosten vertraglich sichergestellt hatte, traten die Kreisbehörden dazwischen und erhoben Einspruch. Der zur Intervention angerufene Bezirksausschuß riet ber Stadtgemeinde, in diefer Notlage gur Eingemeindung bes gangen Dorf- und Butsbezirks Böpelwig überzugehen. Diefem Borichlage wurde um fo mehr näher getreten, als die gangliche Eingemeindung von Böpelwit doch nur eine Frage der Zeit fein konnte und die fanitaren und kommunalen Berhaltniffe bagu brangten, diefe Einverleibung nicht zu lange hinausschieben zu laffen. Es ftellten fich auch dem Projekt junachft teine Schwierigkeiten entgegen. Rur der Butsherr von Pöpelwig erhob Einspruch, seine Zustimmung wurde aber durch ben Bezirksausschuß ohne weiteres erganzt. Diese Gingemeindung hatte fich vermutlich glatt vollzogen, wenn nicht gleichzeitig ein anderes Gingemeindungsprojekt betrieben worden mare, an deffen Bereitelung ber Landfreis Breslau wirtschaftlich weit mehr intereffiert war.

Südlich von der Stadt, am Ende der vom Marktplat nach Süden führenden, schließlich in eine breite Prachtstraße auslaufenden Wegetrace, die von immer zahlreicher werdenden, für komfortable Bebauung gradezu prädestinierten Querstraßen durchschnitten wurde, hatte sich in der Dorfslage Kleinburg in den achtziger Jahren eine bescheidene Villenkolonie

anzusegen begonnen. Wenn auch der Unternehmer Quiftorp, ber diese Ländereien zu Villenbaupläten aufgekauft hatte, wegen Mangels an ausreichenden Mitteln fich nicht lange halten konnte, fo wies eine deutliche Entwicklung, sobald bas Unternehmen in leiftungsfähigere Sande überging, auf die Entstehung eines felbständigen Billenvorortes bin. bevorzugte Lage des Rleinburger Villendoris, das das landichaftlich viel schönere Scheitnig durch die bei weitem beffere Zuganglichkeit bald fclug, jog viele wohlhabende Breglauer an, und die Ruhebedürftigen fiedelten fich in größerer Bahl in dem bald nur noch von Billen und Garten bedeckten Vororte an. War es pon vornherein klar, daß diefes Breslauer Billenviertel, das auf die kommunalen Ginrichtungen der Großstadt angewiesen mar und einen Teil der leiftungsfähigften Burger= ichaft aufnahm, ichließlich dem unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet würde einverleibt werden muffen, fo tamen noch befondere Umftande hingu, die die Eingemeindung forderten und beschleunigten. Die Rotwendigkeit, für die Bevolkerung ber Grofftadt außer dem im entfernteften Nordoften gelegenen Scheitniger Bart Erholungestätten zu schaffen, auch bem Suden ber Stadt, ber die Rolle des Breglau W fpielt, ein größeres Parkgelande ju bieten, wurde immer dringlicher, die Beschaffung geeigneter Terrains hierfür ohne allzu große Auswendungen eine schwierige Ausgabe für die Stadtverwaltung. Bur Erfüllung diefer Aufgabe verhalf ihr der Umftand, daß bedeutende Komplere füdlich in der hand eines Grofgrundbefigers maren, beffen Intereffen mit den Expanfionebeftrebungen der Stadt zusammenliefen. Mit ihm murbe ein für beibe Kontrahenten sehr vorteilhafter Vertrag abgeschlossen, durch welchen er ein Areal von 120 Morgen der Stadt jur Anlegung eines Barkes jur Berfügung stellte und ihm dafür Zusicherungen für die städtische Erschließung seiner Restterrains gemacht wurden. Da diese Terrains zum Dorfe Rleinburg gehörten, so trat ursprünglich auch biefes als vertragsichließender Teil auf, es wurde aber bald der Eintritt Breslaus in die Bertragspflichten bes Nachbardorfs, sobald biefes einverleibt und bamit Breslau zur Berforgung diefer Gelande mit feinen tommunalen Ginrichtungen imftande mare, vorgesehen. Diefer Bertrag und die Unlegung bes Sudparkes bereitete die Eingemeindung von Aleinburg vor, gegen welche sich die Dorfgemeinde, tropdem sie sich in der Rolle eines Aspls für unluftige Breslauer Steuerzahler ganz wohl fühlte, schließlich nicht sperren konnte. Ihre Zustimmung wurde vom Bezirksausschuß und Provinzialrat erfett, der die wirtschaftliche Bedeutung einer Landgemeinde verneinte, wenn sie nicht eigenartige, von städtischer Entwicklung

unabhängige Berhältniffe zu einer wirklichen Landgemeinde machten. Das öffentliche Interesse an dieser kommunalen Beränderung lag zu klar zutage, und auch dem Gesichtspunkte, daß in einem folchen Billenort die Baupolizei zur Zurückbrängung einer wilden Bauspekulation in geschulte hände gebracht werden muffe, konnte sich niemand entziehen.

Das Staatsministerium, das damals noch auf dem später aufgegebenen, nachher aber auf Drängen bes Landtages wieder approbierten Standpunkte ftand, Gingemeindungen, die die Beranderung von Rreiß= grenzen im Gefolge hätten, fielen nicht unter § 3 Abf. 2 ber Rreisordnung vom 13. Dezember 1872, fondern erforderten nach Abf. 1 ein Gefet, legte ein folches für Böpelwig und Kleinburg gemeinsam unter Gin= beziehung des erwähnten, ursprünglich auch teilweise mit der Gemeinde Rleinburg abgeschlossenen Südparkvertrages, dessen Erfüllung damit auch nach Beendigung der Rechtserifteng Rleinburgs gefichert werden follte, dem Landtage vor. Es gelang nun einer Gruppe im Parlamente, die von den Breglauer Landfreiseingefeffenen beeinflußt murde, Diefes Gefek zu verschleppen, bis das Ende der Legislaturperiode die Erledigung der Borlage gang vereitelte. Die Zustände in Breslau und den einzugemein= benden Vororten brängten jedoch fo unaufhaltfam auf die Eingemeindung bin, daß eine neue Ginbringung der Befegesborlage bald erfolgte. Minifter legte jest ber Stadtgemeinde nabe, fie mochte, um den Widerstand des um Erhaltung seiner Finangtraft besorgten Kreises zu beseitigen, eine vorherige Einigung mit diesem herbeiführen. Die Stadtgemeinde nahm die geforderten Opfer auf fich und ging bem Rreife gegenüber die Berpflichtung ein, die der Gemeinde Rleinburg freisseitig gewährten Chauffeebauhilfsgelder im Betrage von 8000 Mt. jurudjugahlen, fowie die Kreisschuld im Verhältnis zwischen dem für das Etatsjahr 1896/97 feftgeftellten Steuerfoll ber Bemeinde Bopelwig und Rleinburg jum gefamten Rreissteuersoll zu übernehmen und somit als jährliche Bing= und Amortisationsrate bis 1. April 1916 6535 Mf. zu gahlen. fo die Stadtgemeinde ben bom Rreisausschuß geftellten Forderungen in vollem Umfange Rechnung getragen und jest auch die Zustimmung der Rleinburger Gemeindevertretung erzielt hatte, glaubte fie mit Vertrauen ber Einbringung bes neuen Befetes entgegensehen ju fonnen. Es fam aber tropdem noch zu einer neuen Vorstellung an die gesetgebenden Körperschaften, ausgehend von Kleinburger Steuerzahlern und dem Areisausschuß, die gegen das Zustandekommen des Eingemeindungsgesetzes Stimmung zu machen suchte, und es bedurfte erst einer kräftigen Abwehr dieser Bersuche seitens des Magistrats und langer Erörterungen in beiden Schriften 117. 15

Häufern des Landtages, bis endlich am 29. März 1897 die Vorlage Gesetz wurde, die der Stadt Breslau ihr wichtigstes Arbeiterviertel und ihr Villenviertel, die ihr tatsächlich schon seit langem angehörten, einsfügten.

Der Standpunkt des Rreifes, daß die Stadtgemeinde fich auf feine Rosten bereichern wolle, war dabei gang irrig, und die Folgezeit lehrte, daß die Aufwendungen für die neuen Gebietsteile junachst die Steuervorteile gang unvergleichlich überftiegen. So find in den Etatsjahren 1897/98 jur Berftellung der neuen Pflasterungen in den eingemeindeten Orten 1729,79 + 36 019,16 Mt., für Kanalbauten 60 181,63 Mt., für Bas = und Wafferrohrleitungen 17634 Mf. verausgabt worden. Trop diefer Aufwendungen wurde bald die Aufnahme neuer Eingemeindungsprojette jur gebieterischen Notwendigkeit, die schließlich zu einer gemeinfamen Gesetzvorlage für fünf neue Landgemeinden im Jahre 1904 führte. Auch hier handelte es fich einmal um die Notwendigkeit, fanitäre Übelstände an den Stadtgrenzen zu beseitigen, ferner um die Schaffung von Gebietserweiterungen, die die vorstädtische Bebauung und ftädtische Unlagen aufnehmen könnten. Die beiden hauptfächlich in Frage kommenben Dörfer Berbain und Durrgon, im Sudoften von Breglau gelegen, erreichten schon beinahe den geschloffenen Säuferkompler der Stadt, fo daß es fich als notwendig erwies, eine an Breslaus Strafenzuge fich anschließende Bebauung herbeizuführen. Die Bebauung diefer Landgemeinden nahm ohnedies immer mehr und mehr ftädtischen Charakter an, da die aderbautreibende Bevölkerung in Herdain auf 15, in Dürrgon gar auf 9 % herabgegangen war. Sauptfächlich bevölkerten die Ortschaften Kabrikarbeiter, Die 80 bezw. 87 % ausmachten und meist ihren Arbeitsort in Breglau hatten. Die bei Erstehung großer Miets= häuser um so notwendigere Kanalisation und geordnete Wasserversorgung konnten sich die Dörser, besonders da für Dürrgon die topographischen Schwierigkeiten nicht unerheblich waren, nicht felbst beschaffen, ebenso= wenig für Beleuchtung forgen. Die Berftellung einer Gasverforgung fiel um so selbstverftändlicher Breslau ju, als diefes für die notwendige Erbauung einer neuen Basanftalt im Sudoften der Stadt Durrgoper Belande ins Auge gefaßt hatte. Es murde ichon vor der Eingemeindung, aber bedingt durch beren Zuftandekommen, ein großes Gelande vertraglich gesichert, auf bem die Stadtgemeinde außer der Gasfabrit noch die Anlegung einer Arbeiterkolonie plant und damit den ersten Schritt jum prattischen Eingreifen gegenüber den Migftanden im Arbeiterwohnungswefen tun will. Auch jur Erweiterung ihrer Friedhöfe braucht die

Stadt Durrgoper Land. Der Expanfionsbrang ber Stadt hat bann ein weiteres Eingemeindungsprojekt im Nordosten gezeitigt, wo der Gutsbezirk Leerbeutel angrenzt. Diefer mar vom Landfreise durch einen fleinen. die Überschwemmungsgefahr mehrenden Fluß, das Schwarzwaffer, ge= trennt, die Grenze der Stadt gegenüber war kaum kenntlich, teilweise durch einen Privatgarten und den Rennplat des Schlefischen Rennvereins laufend. Diefes Leerbeuteler Gelande war die naturgemäße Fortsetung der Scheitniger Bart = und Villengegend, und auch hier ift die Gin= gemeindung durch einen Vertrag mit dem Gutseigentumer vorbereitet worden, durch den sich die Stadt zur Erweiterung ihres Parkes zu der geplanten, neuerdings aber wieder in Frage gestellten Unlegung eines neuen Rennplates an Stelle bes unzulänglichen alten, zu ebentuellen weiteren öffentlichen Zwecken ein großes Belande zu festem, die städtische Grundstudspolitit von der Wertsteigerung unabhängig ftellendem Preise ficherte, für den Reft des Gutsbezirts die villenmagige Bebauung festlegte. Zwischen beiben Eingemeindungskomplexen lag im Often der Stadt der Gemeindes und Gutsbezirk Morgenau. Bier boten befonders die Abmäfferungsverhältniffe eine Gefahr für die Stadt, weil ein tiefer Bolder, von offenen, geringes Befälle aufweisenden Abfluggraben durchzogen. schädliche Ausdünstungen verursachte, die der Charakter der Dorflage, welche fast ausschließlich mit Bergnügungsetabliffements befett ift, noch vermehrte. Bon den Morgenauer Befitzungen widmeten fich alle außer awei dem Schankgewerbe und nahmen meist Breslauer Nachmittags- und Abendausflügler auf. Wenn die Gemeinde, die so aus der Stadt ihre Vorteile zog, ohne an den Lasten teilzunehmen, — Deich=, Kirchen= und Schullaften trug die Stadt als Gutsherrin — schließlich felbst auf die Eingemeindung hindrangte, fo führte dazu ber Wunsch, die nur bis zur Stadtgrenze konzessionierte elektrische Stragenbahn durch die Dorfstrage weitergeführt zu feben, ferner der Rostenlast zu entgeben, die die Erneuerung der schadhaft gewordenen Rohrleitung für den städtischerseits gewährten Gasanschluß erforderte. Auch bei Dürrgon und Berdain mar die Zustimmung der Gemeindevertretungen, nachdem einigen Wünschen der einzuberleibenden Dörfer, betreffend Übernahme der Beamten und Lehrer. Erhaltung ber häuslichen Biehichlachtung und anderer Erleichterungen im landwirtschaftlichen Betriebe für eine Übergangszeit, Benutung ber Bemeindefriedhöfe, Erfullung jugefagt, bald ju haben. Für die Butsgemeinde Morgenau tam eine Zustimmung von Intereffenten nicht in Frage, weil das im Gemenge mit dem Dorfe liegende unbewohnte Gut im Eigentum ber Stadtgemeinde Breglau ftand. Ebenso mar für Leer-

15*

beutel nur die Zustimmung des Gutsherrn zu sichern, der nach dem obenerwähnten Bertrage das gleiche Interesse wie Breslau an der Einsgemeindung hatte, die seinem Billenterrain die Vorteile städtischer Komsmunikation sichern sollte, und daher Preissteigerungen ohne weiteres im Gesolge haben mußte.

So galt es für Breglau wiederum nur die Schwierigkeiten ju überwinden, die bom Rreife und feinen einflugreichen Organen auch diesen von den Provinzialbehörden, namentlich dem Bezirksausschuß fehr begünstigten Eingemeindungsprojekten gegenüber zu besürchten waren. Dit diesen Schwierigkeiten mußte gerechnet werden, weil die Staatsregierung fich wieder zu der Auffaffung bekannt hatte, daß es zu der Umgemein= dung eines Gesetzes bedürfe. Die Stadt Breslau mar fich nun zwar wohl bewußt, daß das Gefet als Beteiligte bei der Gingemeindung nur die Gemeinden felbst betrachte, die Landfreise, deren Organe sich nur gutachtlich zu äußern hätten, für die Auseinandersetzung auf das der Umgemeindung nachfolgende Verfahren gemäß § 2f des Zuständigkeits= gesetzes vom 1. August 1883 verweise, und daß nach den vom Oberverwaltungegericht festgehaltenen Grundfaken für die Auseinandersekung die Gewährung einer besonderen Ausgleichung nur bei Borliegen befonderer Billigkeitsgrunde, nicht bei der einfachen Tatfache einer Berschiebung ber Steuerkraft in Frage kommen konne. Gleichwohl entschloß fich auch hier die Stadt, dem Landfreise, der diesmal außer vorheriger Berftändigung über die Übernahme der Teilfreisschuld noch eine Abfindung für entgehende Steuern forderte, zur Bermeidung jeder Agitation gegen bas einzubringende Gefet entgegen zu tommen. Breslau gab alfo entsprechend den Forderungen des Kreisausschuffes die Erklärung ab. daß. abgesehen von den ischon langere Zeit schwebenden Verhandlungen mit ber Dorf- und Butsgemeinde Brabichen, weitere Gingemeindungen in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt waren; es erklärte fich ferner bereit, jur Beteiligung an der Berzinfung und Amortisation der Kreisschuld jährlich 1810 Mt. zu zahlen, und bewilligte auch eine der Hälfte des dem Rreise im Jahre 1903 aus den Eingemeindungsorten zugeflossenen Steuerbetrages entsprechende Summe von jährlich 3892,60 Mf. auf 25 Jahre, vorbehaltlich der eventuellen Rapitalifierung. hierauf beschloß der Rreiß= tag auf Antrag bes Rreisausschuffes, seinen Widerspruch gegen die Gingemeindung fallen zu laffen, und die Borlage ging dem Landtage zu. In der Begründung wurde anerkannt, daß der Zuwachs an Steuerkraft für Breglau weit geringer fei als die Laften, die es langere Beit binburch für Schaffung geordneter tommunaler Berhältniffe zu tragen haben

würde, aber ausgeführt, daß es diese Lasten im Interesse seiner Entwicklung sowie zum Schutze gegen elementare und hygienische Gesahren, welche beim Fortbestande der bisherigen Verhältnisse in den einzubersleibenden Orten drohten, tragen müsse. Es bezog sich dies auch namentslich auf die Vorkehrungen gegen Hochwasserschaden, die die 1903 von dem furchtbarsten Hochwasser betroffene Stadt im Schwarzwassergebiete plante. Am 20. Mai 1904 wurde dann die Eingemeindung, die das Stadtgebiet von 3593 auf 4214 ha vergrößerte und der Stadt 3484 neue Einwohner zusührte, Geseh.

Die oben als schwebend bezeichneten Eingemeindungsverhandlungen wegen Grabschen find schon seit etwa einem Jahrzehnt im Gange. Auch im Südwesten hatte sich die städtische Bebauung mehr und mehr in das Nachbardorf hineinzuziehen begonnen, und es wurden namentlich die Beund Entwässerungsverhältnisse immer schwieriger. Die Gräben, in die die Abwäffer des alten Dorfes Grabichen floffen, murden zu einem schweren Übelstand, als große Mietshäuser dort entstanden und die Bevölkerung sich mehrte. Da sich auch andere kommunale Bedürfnisse herausstellten, die ohne Mitwirkung der Stadt nicht zu befriedigen waren. begannen bald Dorf und But Grabschen sich um die Eingemeindung Die Berhandlungen scheiterten aber, da man der Stadt au bewerben. bestimmte Friften für die Berftellung ihrer Bas -, Waffer = und Ranalanlagen fegen wollte. Später murden die Berhandlungen wieder aufgenommen, und zwar mar inzwischen eine Terrainattiengefellschaft in ben Befit des Gutes und mehrerer Auftitalftellen der Landgemeinde gelangt. Die Lage ist jest die, daß die Stadtgemeinde zu einer kostspieligen Gin= gemeindung auch wieder nur übergeben tann, wenn fie fich die für ihre Ausbreitung nötigen Terrains sichern kann, die Gesellschaft die von ihr geforderten Opfer abwägt mit den Auswendungen, mit denen fie fich eigne tommunale Ginrichtungen schaffen kann. So ift es noch eine Frage ber Beit, ob fich Grabichen in tommunaler Begiehung etwa gang auf eigene Fuße ftellen wird. In vereinzelten Fällen hat ichon früher die Stadtgemeinde den Wünschen nach Gas = und Wafferanschluß in Grabichen entsprochen. Dag fie jest bamit boppelt gurudhaltend ift, liegt auf ber Sand. Weitere Abrundungen des Stadtgebietes ftehen nicht in Ausficht. Der Landzipfel, der im Nordosten in auffälliger Beise in die Stadt hineinragt und die Gutsgemeinde Wilhelmsruh ausmacht, ift in ben Banden eines Befigers, ber ein kleines, vor der Waffersgefahr vorläufig noch wenig geschütztes Terrain mit einer zusammengebrängten, etwas wild angelegten Villenkolonie besetht hat, und ber wohl wenig Reigung berspürt, sich unter die Disziplin einer geordneten, hygienischen und rationellen Baupolizeiverwaltung bringen zu lassen. Interessant ist, daß die diesen Zipsel einschließende Rordostecke von Breslau vom Landkreise dazu ausersehen war, um den Eingemeindungsspieß einmal umzukehren. Im Jahre 1901 bemühte sich der Kreisausschuß darum, daß diese Ländereien, die sogenannten Elbingäcker, die von der Stadtgemeinde durch die Oder getrennt und nur durch eine Brücke verbunden wären, dem Dorse Carlowitz zugeschlagen würden. Da dieser Umgemeindung die Besitzer der Elbingäcker, meist Breslauer Finanziers, lebhast widersprachen, und zur Begründung des öffentlichen Interesses nur auf polizeiliche Gesichtspunkte hingewiesen werden konnte, so ließ sich natürlich der Bezirksausschuß nicht herbei, diesen Versuchen seine Unterstützung zu leihen.

Mit den Eingemeindungen Breglaus gelangten auch Teile der Brovinzialchauffeen in das Stadtgebiet. Diefe Chauffeeftrecken find durch Bertrage, die die Stadtgemeinde auf Grund des preugischen Dotationsgeseites vom 8. Juli 1875 § 183 mit der Provinzialverwaltung ichloß, in das Eigentum, die Berwaltung und Unterhaltung der Stadt übergegangen, und die Berkehrsverhältniffe nach außerhalb haben damit, daß die Stadt die Fürsorge für diese Berkehrsadern wie für ihre Stragen übernahm, eine Berschlechterung nicht erfahren. Auch an der Regelung der Verkehrsverhaltniffe im weiteren Umtreise ift die Stadtgemeinde nicht unbeteiligt, weil ihr Landbesit ihr Wegebaupflichten auferlegt, die sie wohl vielfach etwas bereitwilliger erfüllt, als andere Rreiseingeseffene Dabei fehlt es ebenfalls nicht an kleinen Konflitten mit dies bermögen. dem Rreise, der sich nur schwer an den Gedanken gewöhnen kann, daß er aus den für Kreiszwecke aufgebrachten Gelbern allen Teilen bes Kreisgebietes gleiche Fürforge widmen, auch für die jum Intereffentreife ber Stadt als Gutsbesitzerin gehörigen Straßenbauten seine Kreisbeihilse gewähren muß. Solche Reibereien tamen namentlich wegen eines Chauffeebaues zwischen dem Dorfe Leipe und dem ftädtischen Gute Weidenhof vor, wobei der Rreis feine anfänglich in Aussicht gestellte Beihilfe spater bavon abhangig machte, daß die Auseinandersetzung, die fich an die ichwebenden Gingemeindungen fnupfen murbe, ju einem befriedigenden Ergebnis führte. Abgesehen von diefen Stragenbauten ift die Stadtgemeinde an den Berkehrsverhältniffen der umliegenden Ortschaften wenig beteiligt. Der Personenschiffahrtsverkehr auf der Oder ist nicht städtisch, sondern liegt in Sänden einer Privatgefellschaft; Omnibusverkehr nach ben umliegenden Ortichaften unterhalt ebenfalls die Stadtgemeinde nicht. Ihr Stragenbahnnet, mit dem fie bor furgem neben private Unter-

nehmungen getreten ist, verbessert die Verbindung des Nachbardorss Oswig mit der Stadt, und ein wenigstens mittelbares Verdienst um die Besserung des Verkehrs des Nachbarkreises Trebnig mit der Provinzialshauptstadt fällt ihr insosern zu, als sie einem privaten Kleinbahnsunternehmen, das Trebnig mit Vreslau verbindet, auf Grund vertragslicher Vereindarungen die Venugung einiger städtischer Straßensstrecken gestattet. Hauptsächlich macht sich aber die Vreslauer Stadtsverwaltung um die Hebung des Verkehrs im weiteren Sinne verdient durch ihr schon besprochenes Eintreten für die Vesserung der Bahnsverbindungen, ihre Veranstaltungen zur Hebung der Schiffahrt und des Umschlagwesens.

3 weiter Abschnitt.

Die Breslauer Stadtverwaltung im Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation.

Die geschichtliche Entwicklung Breglaus zeigt in den Reiten der österreichischen herrschaft eine immer mehr erstarkende administrative Unabhängigkeit, die dem Magiftrat schließlich eine fast unumschränkte Berrschaft in der Führung der Geschäfte und besonders auch in der Bermögensberwaltung einräumte. Diese Machtstellung, die zeitweilig deutliche Spuren von Korruption und Betternwirtschaft an fich trug, wurde mit der Einverleibung Schlesiens in die preugische Monarchie bald befeitigt, und die Ebitte und Reglements der preußischen Regierung zeigen das deutliche Bestreben, bem Magistrat die Stellung einer unteren Bermaltungsbehörde gegenüber ber koniglichen Regierung, der dem Brovinzialminifter unterftellten Rriegs - und Domanenkammer, zuzuweisen. Das rathäusliche Reglement von 1748 und das Juftigreglement von 1787 schufen Grundsätze für die ftädtische Berwaltung und die Amts= führung des Magiftrats, welche diefe in ftarte Abhangigkeit von der Rammer brachten, die bon oben herab zu energischer Sandhabung ber Obergewalt angewiesen war. Es wurde manch scharfer Ton in den Verfügungen ber Rammer angeschlagen, wenn ber Magiftrat im Bewußtsein der früheren Selbständigkeit gegenüber behördlichen Anordnungen feine abweichenden Unschauungen jur Geltung ju bringen ftrebte. hältnis milderte sich dann erst wieder, als die freiheitliche Gesetzebung des neuen Jahrhunderts die Städteordnung brachte, die den Grundstein zur heutigen Entwicklung der Selbstverwaltung bildete. Als Stadt in ben altpreußischen Provinzen nahm Breslau an dem Entwicklungsgange

teil, der, das ganze vorige Jahrhundert durchziehend, eine ausgebildete Selbstverwaltung schuf und als Korrelat zu ihr ein breites Feld staatslichen Aussichtsrechts, der dem ausgebildeten kommunalen Berwaltungsorganismus allmählich eine starke Beteiligung an der Erfüllung allgemeiner staatlicher Ausgaben zuwies. So ist der Magistrat als kommunales Organ der Aussicht der Regierung unterworsen, er ist daneben mit einer Reihe behördlicher Funktionen ausgestattet, die er in unmittelbarer Unterstellung unter die obere Administrativbehörde ausübt. Neben dieser verwaltenden Tätigkeit zwiesacher Art hat er gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung eine gesetzgebende, in dem die Blankettgesetz der Aussüllung durch Statuten bedürsen, und bei dieser Statutengebung hat als höhere Verwaltungsbehörde der Bezirksausschuß mitzuwirken.

Als Auffichtsbehörde der Breslauer Stadtverwaltung hat der Bräfibent ber Breslauer Regierung die burch die Städteordnung normierten Auffichtsrechte in politischer und finanzieller Beziehung mahrzunehmen. Eine einschneibende Einwirfung auf die städtischen Angelegenheiten wird von diefer Stelle nicht geubt, der Beschäftsverkehr spielt fich in den üblichen Formen ab, Konflitte find nicht Lekannt geworden. Bon einer Meinungsverschiedenheit in finanzieller hinficht berichtet die Chronit aus der Zeit nach Abschluß der Eingemeindungen von 1867. Damals verlangte ber Regierungspräfibent, die Stadtgemeinde folle die Polizeiverwaltung in den eingemeindeten Ortschaften als ihr gesetzlich zufallende Laft übernehmen. Die Stadtgemeinde ftand auf bem Standpunkte, bag die Ortspolizei, die damals wie heute vom königlichen Polizeipräsidium ausgeübt wurde, von diesem auch in den neuen Stadtteilen übernommen werben muffe. Sie weigerte fich baber, bem Berlangen ber Regierung Folge zu leiften, worauf diese einen besonderen Beamten mit der Wahrnehmung der Polizeifunktionen beauftragte und die Rosten der interis mistischen Berwaltung ber Stadtgemeinde in Rechnung ftellte. lehnte die Zahlung ab und erklärte die angedrohte Erekution für unjuläffig. Der Konflitt wurde bann bahin beigelegt, daß ber Minifter die Übernahme der perfönlichen Kosten auf Staatssonds anordnete, von der Stadtgemeinde die Erstattung der fächlichen Roften beanspruchte, die diese gern zusagte. Damals ift es zu einer solchen Zwangsetatisierung also gar nicht gefommen. Diefe 3mangsetatifierungen im Sinne bes § 78 ber Städteordnung find in letter Zeit einige Male vorgekommen und im ordentlichen Verfahren ausgetragen worden, wenn die Stadt= gemeinde mit dem Polizeipräfidium über öffentlichrechtliche Leiftungen in Meinungsverschiedenheiten geriet, die auf dem Gebiete der Frrenpflege, in

Breflau. 233

einem Falle auch bes Fürforgeerziehungsversahrens lagen. Bedeutungsvollere Anläffe für die Auffichtsbehörde, in finanzieller Begiehung bas Berhalten der Stadtverwaltung ju beanftanden, lagen nicht vor. Bon vielen Seiten wurde ichon mit Spannung die haltung erwartet, die die Auffichtsbehörde gegenüber den in Anregung gebrachten Beichluffen der städtischen Körperschaften, die ungewöhnlich hohen Überschüffe des letten Rechnungsjahres teilweife zur Thefaurierung zu verwenden, einnehmen Die Stellungnahme erübrigte fich aber badurch, daß schlieflich in den städtischen Rörperschaften doch der gefunde Gedanke die Oberhand gewann, daß Ersparungen eines Jahres nur den Steuerzahlern bes nächsten zugute tommen durften. In politischer Beziehung find vereinzelte Beanftandungen aus bergangenen Jahrzehnten von Intereffe. Gine folche richtete fich gegen die Beschluffaffung der Stadtverordnetenversammlung, die im Jahre 1863 die Absendung einer Deputation jum Könige, bei dem fie wegen der Pregordonnang vorstellig werden follte, beschlog. Die Regierung, die schon vorher durch den Magistrat der Versammlung eine Bermarnung des Ministers, sich mit ihr nicht zugewiesenen Fragen ber Politit nicht zu beschäftigen, zugeben ließ, verhängte gegen die Borfteber der Berfammlung Ordnungsftrafen, weil fie eine unzuläffige Beratung geduldet hatten. Während die Deputation, dem Befchluffe der Berfamm= lung folgend, fich nach Berlin begab und dort nach vergeblichen Bersuchen, zum Könige vorzudringen, eine Abresse schriftlich abgesandt hatte, protestierte die Bersammlung dann gegen das Ordnungsstrafverfahren mit der Begründung, daß ihr das durch die Versaffung gewährleistete Betitionsrecht genommen werden folle. Die Sache ging burch alle Inftangen und ichlug ichließlich zuungunften der Stadtverordnetenverfamm= lung aus. Übrigens führte die fpatere Behandlung der Angelegenheit im Abgeordnetenhause dort zu einer Resolution dahin, daß Ministerialreffripte, die den Stadtverordnetenversammlungen das Betitiongrecht beschränken, dem Artikel 32 der Berfaffungsurtunde miderftritten. Während bei dieser Gelegenheit der Magistrat die Stellungnahme der Regierung geteilt hatte, trat er brei Jahre später der Stadtverordnetenversammlung bei, als aus ihrer Initiative die Abreffe an den König hervorging, in der ihm die Stadt Breglau anläglich des bevorstehenden Rrieges ihre Ergebenheit und die hoffnung, daß er die inneren Ronflitte zwischen Regierung und Bolt zu gludlicher Lösung führen murbe, aussprach. Auch hier beanstandete die Regierung die Besaffung der Stadtverwaltung mit politischen Dingen, unterließ aber alle weiteren Schritte, als gleichzeitig mit der Beanstandungsverfügung ein Dankschreiben vom Könige

erging. Die neuere Zeit hat ernsthafte Konslitte nicht gezeitigt. Die Bestrebungen der Regierung, den Magistrat zu einer Teilung der ersten Wählerabteilung zu veranlassen, sind über das Stadium eines Wunsches noch nicht hinausgegangen, so daß die sehr streitige staatsrechtliche Frage, ob das Ermessen des Magistrats, wenn es die Bildung von Bezirken gemäß § 14 der Städteordnung nicht sür ersorderlich erachtet, von der Aussichtsinstanz korrigiert werden kann, nicht ausgetragen worden ist.

Die gesetzgebende Tätigkeit der Stadtverwaltung, die Ausfüllung der Blankettgefete mit Ortaftatuten, bringt diefe in weitere Beziehungen zur Staatsverwaltung, die ihr behördliches Genehmigungsrecht durch den Bezirksausschuß ausübt. Da der Bezirksausschuß nach herrschender Rechtsmeinung feine Prufung nicht barauf beschränkt, ob die Statuten gesehmäßig zustande gekommen find und fich sachlich im Rahmen bes Befetes halten, fondern auch die Zwedmäßigkeit der getroffenen Regelung prüfen zu sollen in Anspruch nimmt, kann er ein Korrektiv abgeben, wenn einmal die städtischen Körperschaften, die über solche Statuten gemeinfam zu beschließen haben, die Intereffen der Allgemeinheit nicht genügend mahren follten. Auf bem Gebiete bes Steuerwefens, wo am eheften die Befürchtung folcher einseitiger Magnahmen laut wird, haben sich die höheren Instanzen bisher zu einer Beanstandung der von den städtischen Körperschaften beschlossenen Ordnung hier nicht veranlaßt gesehen. Eine solche Steuerordnung im Sinne des Kommunalabgabengesetes ift für die Gemeindeeinkommensteuer bald im Unschluß an dieses Gefet erlaffen worden. 3m Marg 1900 genehmigte der Begirksausichuf eine Grundsteuerordnung für die Stadtgemeinde Breglau, die an Stelle der im Kommunalabgabengesetz subsidiär aufrecht erhaltenen alten Form der Grund = und Gebäudesteuer eine Besteuerung nach dem gemeinen Werte der steuerpflichtigen Grundstücke fette. Die Zustimmung der auständigen Minister folgte bald nach. Unftandelos genehmigt wurde ferner vor kurgem eine neue Steuerordnung für die Immobiliarumfatfteuer, mit ber eine Berdoppelung bes bisherigen Steuerfußes, nämlich auf 2 % für unbebaute, auf 1 % für bebaute Grunbstücke, durchgeführt wurde. Die Schlachtsteuer wird hier in dreijährigem Turnus, ftets unter großem Protest einer namhaften Minorität in der Stadtverordnetenversammlung, erneuert und auch damit der nach dem Gefet vom 25. Mai 1873 gur Genehmigung bes Gemeindebeschluffes berufenen oberen Bermaltungsbehörde Gelegenheit gegeben, als Revisionsinftang gegenüber ber Regelung bes ftabtischen Finanzwesens aufzutreten. Die Ortsftatuten, die die Stadtgemeinde im Rahmen des § 142 ber

Gewerbeordnung und § 122 des Zuftändigkeitsgesetzes auf gewerblichem Bebiete erlaffen und gur Genehmigung burch ben Begirksausichuß gebracht hat, können hier nicht näher besprochen werden, da dies zu weit führen würde. Bereits erwähnt ift das Ortsstatut, mit dem die Stadtgemeinde die obligatorische Fortbilbungsschule vom 1. April 1901 ab für gewerbliche Arbeiter bis zur Vollendung des Schulhalbjahrs, in dem fie bas 17. Lebensjahr vollenden, begründet hat. Bei Regelung bes Fortbildungsschulwesens stehen der Staatsverwaltung über die Genehmigung des Ortsstatuts hinaus eingehende Aufsichtsbefugnisse zu, die sie sich, wie bei der städtischen Handwerkerschule, bei Zusicherung einer dauernden Subventionierung beider Schulen vertraglich gesichert hat-Wichtige Gebiete der ortsstatutarischen Regelung sind für die innere Verwaltung das Beamtenrecht, das die Rommune Breglau im Rahmen bes Kommunalbeamtengesetes unter Aufrechterhaltung des Kündigungsrechts für die Betriebsbeamten ausgebaut hat, und für das äußere Berhältnis der Verwaltung zur bauenden und wohnenden Bürgerichaft das Flucht-Daß Breglau von der den Kommunen im § 12 und § 15 bes Gesetzes betr. Strafenanlegung vom 2. Juli 1875 unverzüglich Gebrauch gemacht hat, versteht sich von felbst. Dem ersten Ortsstatut folgte im Jahre 1892 ein zweites, das ein Bauberbot an noch nicht anbaufähig hergestellten, nicht historischen Strafen und die Bedingungen ber Musnahmebewilligungen, ferner Bestimmungen über die Unlegung von Stragen und den Erfat ber Roften, unter befonderer Berückfichtigung ber Unternehmervertrage, enthält. Dag der Bezirtsausschuß die Genehmigungsfrage bei diesem Ortsftatut ernstlich erwog, geht aus dem Datum feiner Zustimmung hervor, die dem am 12. Juni 1891 von den Bemeindebehörden fertiggestellten Statut erft am 23. März 1892 nachfolgte. Ein Brund für die Nichtgenehmigung lag aber um fo weniger bor, als bas Statut fehr klar gefaßt ist und die gablreichen juriftischen Schwierigfeiten, die das Gesetz vom 2. Juli 1875 ohnedies enthält, nicht noch vermehrt hat. Dag tropbem grabe biefes Ortsftatut bei ben Intereffenten wenig beliebt ist und zu den hartnäckigsten Prozessen schon Veranlassung gegeben hat, ist nicht zu verwundern. Der Grund der rechtlichen Streitfragen lag aber stets im Geset, nicht im Statut. Abgesehen von der Erledigung ber Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtverwaltung und Bauintereffenten im Rechtswege ift gegenüber dem den Baugesuchen widersprechenden Magistrat die Anrusung der Aufsichtsinstanz eine häufige Erscheinung. Auch hier ist es eine intrikate Rechtsfrage, ob nicht der Magistrat in seinem auf Gesetz und Ortsstatut beruhenden Ginspruchs=

recht souverän und die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt ist, auf die in Fragen der Baugesuche endgültig entscheidende Baupolizeiverwaltung ihre instanzenmäßige Einwirkung zu üben. Konflikte haben sich indes bisher nicht ergeben, weil der Magistrat in seinem Bestreben, übelständige Bauten zu verhindern und bei Ausbreitung der Bebauung die sinanziellen Intersessen der mit der Sorge sür geordnete Kommunikation belasteten Stadtzgemeinde zu wahren, bei der Aufsichtsbehörde stets Förderung gesunden hat. Bei Wahrung dieser Interessen wird zur Ergänzung der Rechte aus dem Fluchtliniengesetz auch der § 9 des Kommunalabgabengesetz herangezogen. Es ist hierbei vorteilhaster, die aus dem § 9 etwa erwachsenden Beitragslasten bei Kormierung der Bedingungen sür außersgewöhnliche Genehmigungen bald mit zu berücksichtigen, als eine spätere Heranziehung nach steuerrechtlichen Regeln zu unternehmen, sür die der § 9 einen sehr unzulänglichen Rechtsboden abgibt.

Wenn nun noch als Ortsftatuten von großer Bedeutung diejenigen zur Einrichtung des Gewerbe - und des Kaufmannsgerichtes erwähnt werben, fo ift bamit jugleich bas Gebiet ftadtischer Berwaltungstätigkeit betreten, auf dem recht eigentlich die Stadtgemeinde mit rein staatlichen Funktionen betraut und belastet ift. Diefes Gebiet ist groß und wächst in der modernen Gefetgebung immer mehr an. Die Mehrausgaben der Städte durch diese staatlich ihnen delegierte Wirtsamteit, der Mehr= aufwand namentlich am ftädtischen Berwaltungskörper, den die neuen Aufgaben fordern, fängt an gradezu bedrohlich für das wirtschaftliche Gedeihen der Rommunen zu werden. Ob man in Diefes Gebiet der ftaatlich auf die Gemeinden übergewälzten Aufgaben auch die Schule rechnen foll, kann zweiselhaft fein. Nach Borgangen ber letten Zeit scheint die Staatsverwaltung selbst auf dem Standpunkte zu stehen, daß im Schulwesen die Kommune nicht bloß dem allgemeinen Aufsichtsrecht unterftellt ift, fondern ihre Ginrichtungen auf diefem Gebiete dem ftaatlichen Behördenorganismus enger eingefügt find. Jebenfalls aber wird man die bedeutenden Aufwendungen, die den Kommunen für Bolksschulen, höhere und mittlere Schulanstalten erwachsen, als kommunalen Zwecken gewidmet anfehen können. Nicht fo bei den Ginrichtungen für die Sondergerichte, mit denen die Gemeinden unmittelbare ftaatliche Funttionen übernehmen. Der Erfüllung dieser Funktionen widmen sich in Breslau die Mitglieder des Magistrats selbst, von denen ein Stadtrat Vorsitzender des Gewerbegerichts und des Raufmannsgerichts, ein zweiter stellvertretender Borsigender ist. Die weiteren Stellvertreter find den Magistratsaffessoren entnommen, von denen einer die tatsächliche Wahr-

nehmung der Geschäfte mit dem erften Borfigenden teilt. Ein be= deutender Rreis von Geschäften ermächst der Breglauer Stadtvermaltung auch aus der Aufficht über das hier lebhaft entwickelte Innungswesen und aus den sonstigen Obliegenheiten, für welche der Magistrat fraft ministerieller Vorschrift als untere Berwaltungsbehörde im Sinne ber Reichsgewerbeordnung gilt. Hierher sind auch die Geschäfte des Stadtausschuffes zu rechnen, die Aufsicht über die Krankenversicherung, die Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Alters – und Invaliditäts= versicherung. Bollftändige Staatsbehörden und nur auf städtische Rosten eingerichtet find die vier Breslauer Standesämter. Auch für das könig= liche Ratasteramt des Stadtfreises Breslau, das mit der Fortsührung der Beranlagung für die nicht mehr erhobene ftaatliche Grund und Gebäudesteuer besaßt ift, trägt die Stadtgemeinde einen großen Teil der Unterhaltungetoften. Dafür nimmt aber diefe Behörde vertragemäßig ber Stadt die Arbeiten für die Brundsteuer, Umfagsteuer u. a. ab. Gine staatliche Funktion, die bereits das preußische Geset vom 11. März 1858 im Anschluß an § 10 A.R.R. I, 17 den Gemeinden zuweist, ift die Wahrnehmung der öxtlichen Polizeiverwaltung. In Breslau ift durch den im § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vorgesehenen Ministerialbeschluß eine königliche Behorde mit diesen Obliegenheiten betraut, an deren Spige ein Polizeipräfident fteht. Die Roften werden nach dem preußischen Gesetz vom 20. April 1892 betr. Die Roften könig= licher Polizeiverwaltungen in den Städten mit 1,50 Mf. pro Ropf der Bevölkerung von der Stadt jährlich an den Fiskus erstattet. In diesen Berhältnissen trat eine Änderung insosern ein, als auf Grund der im genannten Gesetz offengelaffenen Befugnis ein Ministerialregulativ vom 6. August 1899 die Bau- und Wegepolizeiverwaltung mit dem 1. Januar 1900 der Stadtgemeinde überwieg. Es wurde also jekt für die Angelegenheiten der Bau- und Wegepolizei eine besondere städtische Behörde eingesett, beren Geschäfte unter Oberleitung bes als Bolizeiverwalter fungierenden Oberburgermeifters ein Magiftratsaffeffor als juriftischer Dezernent führt, dem ein Bureau jur Seite steht; die Bearbeitung der technischen Geschäfte liegt in ben Banden von drei akademisch gebildeten Polizeibauinspektoren, die von Bauaffistenten und Baukontrolleuren unterftütt werden. Den ausführenden Dienft beforgt ein Baupolizei= kommiffarius mit Baufchutleuten. Der im Gegensat ju früher fehr vergrößerte und verbefferte Apparat veranlafte die Stadtgemeinde, die mit der Überweisung eines Zweiges der Polizeiverwaltung eintretende Ermäßigung bes Polizeitoftenbeitrages in einer Sohe von anfänglich

0,45, im letten Jahre 0,38 Mt. pro Ropf zu beantragen. Der Oberpräfident feste die Ermäßigung aber weit geringer fest, weil er von den Aufwendungen des königlichen Polizeipräfidiums für die Baupolizeigeschäfte, das ein technisches Versonal überhaupt nicht beseffen und sich bei ber technischen Vorprufung ber Baugesuche wie auch ber Bauabnahme der Mitwirkung der Stadtbaudeputation bedient hatte, ausging und gegenüber ber von der Stadtgemeinde betonten Notwendigkeit größerer Aufwendungen für eine fachgemäße Führung der Baupolizei ins Feld führte, daß folche Verftärtungen für die fistalische Baupolizei doch nicht bewilligt worden waren. Es fanden Prozeffe im Berwaltungsftreitverfahren statt. Im Verlaufe des Rechtsftreits überzeugte fich aber ber Oberpräsident von der Rechtmäßigkeit der erhobenen Forderung und im Einverständnis der Parteien feste schlieflich das Urteil 0,38 Mf. fest, worauf die von der Stadtgemeinde in den Jahren 1900-1903 ju viel gezahlten Betrage ihr mit 252 921,26 Mt. guruderftattet murben.

Die Übernahme dieses Zweiges der Bolizeiverwaltung auf kommunale Organe ermöglichte ein viel befferes Busammenarbeiten der Baupolizei= behörde mit der zu Bauberboten und bedingten Genehmigungen ermächtigten Stadtverwaltung. Beide gemeinfam konnen bann ben Bielen juftreben, die einer gefunden Fortentwicklung der ftadtischen Bebauung durch die Forderungen der Hygiene und der Boltswohlfahrt vorgestedt Dag die Baupolizeiverwaltung, die in erfter Linie dazu berufen ift, den groben Mifftanden im Wohnungswesen entgegenzutreten, in der Erfüllung diefer Aufgabe in teiner Beife burch Berquidung ihrer Magnahmen mit ftäbtischen Interessen beeinträchtigt wird, beweist ein Prozes ber neueren Zeit, in dem die Anordnung der Baupolizeibehörde, Mietswohnungen in einem ftadtischen Grundstud wegen Ungulanglichkeit ber Baulichkeiten zu räumen, von den Berwaltungsgerichten gegenüber dem Widerspruch der Stadtgemeinde aufrechterhalten wurde. Der Magiftrat wollte wohl mit dieser Prozefführung nur für diejenigen, die an der Frage intereffiert find, ob die Baupolizeiverwaltung zu folchen Magnahmen legitimiert fei, die Raftanien aus dem Feuer holen. Jedenfalls hat diefer Prozeß die Unabhängigkeit der Baupolizeiverwaltung von ihrer Schwesterbehörde in polizeilichen Fragen klar bargetan. Andrerseits verhilft das harmonische Zusammenarbeiten beider der Stadt Breglau dazu, daß innerhalb der bon der Gesetgebung wenig weit gesteckten Grenzen immer mehr auf gefunde, hygienische und afthetische Bebauungsweise hingewirkt wird. Durch eine junächst provisorische Bauordnung, die kürzlich die Baupolizeiverwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrat

Breslau. 239

erließ, ist nach dieser Richtung hin ein großer Schritt vorwärts getan. Durch Einschränkung der bebaubaren Flächen und der Bauhöhe, namentslich nach den Borstädten zu, durch Ausdehnung der offenen Bebauung an der Peripherie ist dafür Sorge getragen, daß den Bürgern das etwas mehr erhalten und gewahrt werde, was als ursprünglich freies Gut immer mehr der rücksichtslosen Einengung des menschlichen Zussammenlebens zum Opser fällt, Lust und Licht. Es scheint gegenüber diesen durch die Ausdehnung der Großstädte notwendig herausbeschworenen Gesahren Breslau — auch die Fluchtliniensührung in den neuen Bausgegenden und die städtische Bodenpolitik in den Eingemeindungsgebieten deuten daraus hin — einer günstigen Jukunst entgegenzusehen.

Die Städte der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Köln a. Rh.

bearbeitet

von

Professor Dr. Geffiken.

Schriften 117.

I. Die geschichtlichen Grundlagen der rheinischen Städteverfassung.

(Agl. Fabricius, Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. Erläuterungen II. Bonn. 1898; Simon, M., Überficht ber in ben Rheinprovinzen bei ihrer Bereinigung mit ber Krone Preugens geltenden Gefete. Roln. 1824; Bormann = Daniels, Sandbuch ber für bie igl. preuß. Rheinprovingen verfündeten Gefete, Berordnungen und Regierungsbeschlüffe aus ber Beit ber Frembherrschaft. Köln. 1834/37. Bb. 4 u. 7; Samidt, Ch., Le Grand-duché de Berg. Paris. 1905; Darmstädter, P., Das Großherzogtum Frankfurt. Gin Rulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M. 1901; Reigebaur, J. F., Darftellung ber provisorischen Bermaltungen am Rhein vom Sahre 1813-1819. Köln. 1821; v. Hauer, über eine allaemeine Kommunglverfaffung ber Rheinproving, als hanbichrift gedruckt. Köln. 1833; Berhandlungen über die Gemeindeordnung für die Rheinproving. Berlin. 1836 (vgl. insbesondere die vom Geh. Oberjuftigrat Diersberg verfaßte Überficht ber Rommunalverhältniffe in ber Rheinproving); Bornhak, C., Geschichte bes preuß. Bermaltungerechts. Bb. 3. Berlin. 1886. S. 35-49; Schoen, B., Das Recht ber Kommunalverbänbe in Breußen. Leipzig. 1897. S. 32 ff.; v. Treitschke, S., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 3. Bb. Leipzig. 1885. S. 103 f.)

1. Die Zeit des alten deutschen Reiches.

Die Städte der heutigen Rheinprovinz verteilten sich im Jahre 1789 auf folgende Territorien:

- A. Die geiftlichen Fürftentumer.
 - I. Kurfürstentum Erzstift Köln: 1. Ahrweiler. 2. Andernach.
 - 3. Bonn. 4. Ralf. 5. Rempen. 6. Königswinter. 7. Ling
 - 8. Reuß. 9. Odenkirchen. 10. Rheinbach. 11. Rheinberg.
 - 12. Urdingen. 13. Wevelinghoven. 14. Bulpich.
 - II. Kurfürstentum Erzstift Trier: 1. Bernkastel. 2. Boppard.
 - 3. Coblenz. 4. Chrenbreitstein. 5. Rochem. 6. Mayen.
 - 7. Merzig. 8. Oberwefel. 9. Prüm. 10. Saarburg. 11
 - St. Wendel. 12. Trier. 13. Vallendar. 14. Wittlich.

- III. Fürstentum Reichsstift Effen: 1. Effen. 2. Steele.
- IV. Reichsabtei Werden a. d. Ruhr: 1. Kettwig. 2. Werden a. d. Ruhr.
- V. Reichsabtei Stablo-Malmedy: 1. Malmedy.
- B. Die weltlichen Fürstentumer.
 - a) Die wittelsbachischen Territorien.
 - I. Herzogtum Berg: 1. Barmen. 2. Bergisch=Gladbach. 3. Burg a. d. W. 4. Burscheid. 5. Düffeldorf. 6. Elberfeld. 7. Gerreß= heim. 8. Gräfrath. 9. Hilben. 10. Hitdorf. 11. Höhscheid. 12. Honnef. 13. Hückeswagen. 14. Kronenberg. 15. Langen= berg. 16. Leichlingen. 17. Lennep. 18. Lüttringhausen. 19. Mettmann. 20. Mülheim a. Kh. 21. Mülheim a. d. Ruhr. 22. Keukirchen. 23. Oberhausen. 24. Ohligs. 25. Opladen. 26. Radevormwald. 27. Katingen. 28. Kemscheid. 29. Konß= borf. 30. Siegburg. 31. Solingen. 32. Velbert. 33. Wald. 34. Wermelskirchen. 35. Wipperfürth. 36. Wülfrath.
 - II. Herzogtum Jülich: 1. Dülken. 2. Düren. 3. Eschweiler. 4. Euskirchen. 5. Geilenkirchen. 6. Gemünd (teilweise, vgl. Herzogtum Luxemburg). 7. Grevenbroich. 8. Heinsberg. 9. Hocheneukirch. 10. Jülich. 11. Kaiserswerth (seit 1772, vorher kurkölnisch). 12. Kalbenkirchen. 13. Linnich. 14. Montjoie. 15. München Bladbach. 16. Münstereisel. 17. Keinagen. 18. Kheindahlen. 19. Kheydt. 20. Sinzig. 21. Süchteln. 22. Stolberg.
 - III. Kurfürstentum Pfalzgrafschaft bei Rhein: 1. Bacharach. 2. Kreuznach. 3. Sobernheim.
 - IV. Herzogtum Pfalz-Zweibrücken: 1. Baumholber. 2. Meisenheim. 3. Trarbach.
 - V. Herzogtum Gelbern (furpfälzischer Anteil): 1. Erkelenz.
 - VI. Fürstentum Simmern: 1. Simmern. 2. Stromberg.
 - b) Die hohenzollernschen Territorien.
 - I. Herzogtum Cleve: 1. Cleve. 2. Dinglaken. 3. Duisburg. 4. Emmerich. 5. Goch. 6. Isselburg. 7. Meiderich. 8. Orsop. 9. Rees. 10. Ruhrort. 11. Wesel. 12. Xanten.
 - II. Fürstentum Mörs: 1. Rrefeld. 2. Mörs.
 - III. Herzogtum Gelbern (Oberguartier): 1. Gelbern. 2. Biersen.
 - c) Die übrigen weltlichen Fürstentümer.
 - I. Herzogtum Luxemburg: 1. Bitburg. 2. Gemünd (teilweise, vgl. Herzogtum Jülich). 3. Neuerburg. 4. Schleiden. 5. St. Bith.
 - II. Herzogtum Limburg: 1. Eupen.

- III. Königl. französisches Herzogtum Lothringen: 1. Saarlouis.
- IV. Markgrafichaft Baben: 1. Rirchberg.
- V. Landgrafichaft Beffen-Raffel: 1. St. Goar.
- VI. Wild= und Rheingrafichaft (Linie Salm-Aprburg): 1. Rirn.
- VII. Grafichaft Sann-Altenkirchen: 1. Bendorf.
- VIII. Grafschaft Solms-Braunfels: 1. Braunfels.
 - IX. Grafschaft Naffau = Saarbrücken: 1. Malstatt=Burbach. 2. Ottweiler. 3. Saarbrücken. 4. St. Johann.
 - X. Grafichaft Wied-Neuwied: 1. Neuwied.
- C. Die Reichsstädte: I. Aachen. II. Roln. III. Weglar.
- D. Die Reichsherrschaften:
 - I. Bimborn=Neuftadt: 1. Reuftadt.
 - II. Widrath und Schwanenberg: 1. Widrath.

Die Spezialliteratur über das rheinische Städtemesen im letten Jahrhundert des alten Reiches ift, äußerlich betrachtet, eine fehr umfangreiche. Um so geringer ist, näher besehen, ihr wissenschaftlicher Wert. Insbesondere ist aus ihr für die städtereichen Herzogtumer Berg und Julich kein einheitliches und zuverläffiges Bild bes bortigen städtischen Berfaffungslebens zu gewinnen. Dasfelbe gilt für die übrigen weltlichen Fürstentümer der heutigen Rheinprovinz mit alleiniger Ausnahme der ihren eigenen Weg gehenden hohenzollernschen Territorien (vgl. über fie namentlich Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.: Reitschr. f. preuß. Gesch. 1871, 1873, 1874 und 1875) und für bie geiftlichen Fürstentumer, mahrend wir über die Reichsstädte wieder beffer orientiert find. Gludlicherweise ift dieser Tiefstand ber größtenteils von dilettierenden Geiftlichen, Argten und Juriften herrührenden lokal = und propinzialgeschichtlichen Literatur für die Zwede unserer Arbeit von keiner allgu großen Bedeutung. Denn diefe alten Stadtverfaffungen, mochten fie die Gemeinde nun felbständig stellen oder der landesherrlichen Gewalt mehr oder minder ftraff unterordnen, find ja durch die Rommunalgeset= gebung aus der Zeit der frangofischen Fremdherrschaft wie weggeblafen worden. Irgendwelchen Ginfluß auf Die Weiterentwicklung des Rommunalrechts im 19. Jahrhundert haben fie daher nicht auszuüben vermocht. Um so größer ist die Bedeutung des frangösischen Rechts für die rheinische Stadtverfassung geworden.

2. Die Beit der frangösischen Berrschaft.

Für unsere Zwecke kommen von den territorialen Reuschöpfungen und Umbildungen der französischen Zeit in Betracht: 1. die von Frank-

reich seit 1792 okkupierten und 1801 ber Republik einverleibten, ehemals reichsdeutschen Gebiete links des Rheins; 2. das Großherzogtum Berg; 3. das Herzogtum Nassau-Usingen und das Fürstentum Nassau-Weilburg; 4. das Großherzogtum Franksurt.

a) Die linksrheinischen Gebiete. Seit bem 12. Dezember 1794 war das ganze linke Rheinufer außer der Festung Mainz in den Banden der fiegreichen frangösischen Republik. Die Berwaltung ber er= oberten Länder ift bis jum Jahre 1798 auf mancherlei Art unter ber Autorität der Obergenerale und der die Armeen begleitenden Volksvertreter geführt worden. Erft nach dem Frieden von Campo-Formio wurde durch arrête des in Paris herrschenden Directoire executif vom 14. Brumaire VI (4. November 1797) der Richter beim Kaffationstribunal Rudler zum commissaire du gouvernement für die Länder awischen Maas und Rhein und zwischen Rhein und Mosel ernannt und mit der Reorganisation der Verwaltung betraut. Nachdem am 30. Degember 1797 auch die Festung Maing von den Frangosen eingenommen worden mar, verlegte Rudler feinen Sig hierher und begann fein Werk. Durch ein arrête vom 23. Januar 1798 hob er alle bis dahin in Tätigteit gewesenen Verwaltungs- und Juftizbehörden auf und bildete gleichzeitig aus den eroberten Gebieten vier Departements (Donnersberg, Saar, Rhein und Mofel, Roer), an deren Spige Departements=Bentralbermal= tungen gefett murben. Ihnen war unter anderem auch die Aufficht und Leitung ber Gemeindeverwaltung anvertraut.

Jede Gemeinde mit über 5000 Einwohnern erhielt eine eigene Munizipalverwaltung. War sie kleiner, so sollte sie, einerlei ob sie bisher als Stadt oder Landgemeinde gegolten, nur einen Munizipalagenten bekommen; die Bereinigung der Munizipalagenten aller Orte von höchstens 5000 Seelen innerhalb eines Kantons sollte dann dessen Munizipalverwaltung bilden und im Kantonshauptorte periodische Sizungen abhalten. Jede Munizipalverwaltung eines Kantons erhielt überdies einen Präsidenten und einen secrétaire en chef, außerdem war ihr ein Kommissar der Pariser Zentralregierung, des Directoire exécutif, beisgeordnet. Die Munizipalagenten versahen außer den Verhandlungen, an denen sie bei der Munizipalität des Kantons teilnahmen, jeder in seinem besonderen Wirkungskreis die administrative Polizei und einzelne, ihnen außdrücklich delegierte Verrichtungen der allgemeinen Verwaltung. In den Gemeinden, die eine Munizipalität für sich bildeten, wurden besondere Polizeisommissare bestellt.

Diese vorläufige Gemeindeverfaffung der eroberten linksrheinischen

Gebiete hatte jedoch nur kurzen Bestand. Am 18. Brumaire VIII (9. November 1799) war das Directoire in Frankreich gestürzt und durch die Ronfulatsregierung erfett worden, deren Berfaffung bom 24. Dezember 1799 ftammt. Gin fich baran anschliegendes Geset vom 28. Pluviose VIII (17. Februar 1800) gab Frankreich eine neue Bermaltungsorganisation einschlieflich einer Gemeindeversaffung. Dies Gefek wurde durch arrêté vom 24. Floreal VIII (14. Mai 1800) auch in den vier offupierten rheinischen Departements eingeführt. Es beruht auf ftrengster bureaufratischer Zentralifierung und auf völliger Ignorierung bes Unterschiedes von Stadt und Land. Jede Gemeinde bis zu 2500 Ginwohnern erhielt barnach einen Maire und einen Adjunkten, die Gemeinden von 2500-5000 Seelen bekamen einen Maire und zwei Abjunkten, folde von 5000-10000 außerdem einen Bolizeikommissar, in den Städten über 10 000 Einwohner follten außer dem Maire, zwei Abjunften und dem Bolizeikommiffar für je 20000 Einwohner ein weiterer Adjunkt und für je 10 000 ein weiterer Polizeikommiffar fungieren. Der Maire, die Adjunkten und die Polizeikommiffare wurden zunächst ohne irgendwelche Mitwirfung der Gemeinde in den Ortschaften über 5000 Ginwohner von der Regierung, in den kleineren vom Prafetten ernannt, nach dem Senatuskonfult vom 16. Thermidor X. follten die Maires und Abjunkten für die Dauer bon fünf Jahre aus den Mitgliedern bes Munizipalrates entnommen werden. Der Maire war der ordentliche staatliche Verwaltungsbeamte der Kommune, ihm stand bei strifter Unterordnung unter den Brafekten die alleinige Erekutive in der Gemeindeverwaltung und eine Reihe von Geschäften der allgemeinen Landes= verwaltung au, die Abjunkten maren feine Stellvertreter und Gehilfen. der Polizeikommiffar dagegen wieder dem Prajekten unmittelbar fubordiniert. Für jede Gemeinde wurde des weiteren ein Munizipalrat vorgesehen, deffen Mitgliederzahl bei Orten von nicht mehr als 2500 Ginwohnern 10, bei folden von 2500-5000 Einwohnern 20, bei größeren Gemeinden 30 betragen follte. Irgendwelchen beftimmenden Ginfluß auf die Gemeindeverwaltung aber hatte derfelbe nicht, weder feine Zusammen= setzung noch feine Befugniffe befähigten ihn, ein wirkliches Organ ber Gemeinde zu fein. Ursprünglich murben die Mitglieder aller Munizipal= rate ohne weiteres von der Parifer Zentralregierung ernannt; feit dem Senatuskonfult vom 16. Thermidor X. war in ben Städten von mehr als 5000 Einwohnern den freilich ebenfalls unter Regierungseinfluß gebilbeten Kantonalversammlungen erlaubt, aus den 100 Söchstbesteuerten der Gemeinde zwei Personen für jede Stelle des Munizipalrates vor248 Geffcen.

auschlagen, von denen dann die Regierung eine ernannte. In den kleineren Gemeinden erfolgte die Besethung des Munizipalrates ausschlieflich durch ben Prafetten. Überall aber mußte feit dem 16. Thermidor X. der Bemeinderat alle 10 Jahre zur Sälfte erneuert werben. Auch die beschränkte Zeit, für die der conseil municipal jährlich zu seiner ordentlichen Tagung zusammentrat, zeigt seine geringe Bedeutung: solche ordentlichen Tagungen follten nämlich jedes Jahr am 15. Pluviofe beginnen und höchstens 14 Tage dauern. Außerordentliche Tagungen konnten allein vom Präfetten angeordnet werden. Die Zuständigkeit des Munizipalrats war fast nur beratender Natur. Sie erstreckte sich auf die Entgegennahme und Besprechung der vom Maire zu erstattenden Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, die sodann vom Unterpräsekten endgültig genehmigt wurde. Ferner hatte der Gemeinde= rat die Berteilung der Holzungs =, Weide = und fonftigen gemeinsamen Rugungsrechte der Gemeinde ju beforgen, die öffentlichen Dienfte der Gemeindegenoffen zu regeln und über die besonderen Bedürfniffe der Gemeinde zu beraten, speziell über die zu machenden Anleihen, die Oftroiabgaben und die Busakcentimen, beren Erhebung zur Bestreitung lokaler Bedürfniffe nötig werden konnte, sowie über einzuleitende ober fortaufekende Prozesse. Bezüglich der Stellung des Maire zum Gemeinderate und zu den Adjunkten verfügte noch ein besonderes arrête vom 2. Pluviofe IX (22. Januar 1801), der Maire jeder Gemeinde fei von Rechts wegen Mitglied und Borfigender des Gemeinderates, nur in den Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger gesetlicher Verhinderung werbe er von feinem Adjunften ober, wenn es deren mehrere gebe, von dem jeweils dienstältesten unter ihnen vertreten. Allein bei der Rechnungsablage im Gemeinderate habe der Maire den Borfit an ein anderes, vorher in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewähltes Muni= zipalratsmitglied abzutreten. Seine Beigeordneten könne ber Maire nach Gutdunken zu Beratungen versammeln und ihnen einzelne feiner Funktionen belegieren.

Schon als Rubler und seine Nachfolger die französische Verwaltung auf dem linken Rheinuser vorläufig einrichteten, hatte sich für sie insosern eine große Schwierigkeit ergeben, als es nicht gelingen wollte, für jede der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die einen Munizipalagenten ershalten sollten, eine Person aufzutreiben, die des Französischen mächtig war. Diese Verlegenheit wuchs, als im Jahre 1800 für jede Gemeinde ein Maire, ein Adjunkt und ein Munizipalrat von mindestens 10 Mitsgliedern vorgesehen wurde. So kam es, daß die Präsekten vielsach nach

Gutdunken mehrere Gemeinden zu einer Burgermeisterei (mairie) unter einem einzigen Maire zusammenzogen, worauf bann ber Munizipalrat diefer Bürgermeifterei ebenfalls aus den Ginwohnern der fämtlichen augehörigen Gemeinden ernannt wurde. Dies an fich ungesetliche Berfahren fand gleichwohl die nachträgliche Billigung der Ronfuln, welche, nachdem die linkerheinischen Eroberungen durch Geset vom 9. März 1801 formlich in Frankreich einverleibt waren, am 11. Meffidor X (30. Juni 1802) erflärten: Conformément au § 3 art. 12 et suivans de la loi du 28. Pluviôse il y aura un maire et un ou plusieurs adjoints, ainsi qu'un conseil municipal, partout où il y a anjourd'hui un maire, quelque soit le nombre des communes réunies sous son administration. Das ist der geschichtliche Ursprung der noch heute bestehenden rheinischen Samtgemeinden, in deren Bilbung auch die kaiferlichen Brafekten fortsuhren, weil die Bureaukratie mit einer kleinen Bahl von Bürgermeistern leichter regieren tonnte als mit einer Fulle von Orts= Da das angeführte Konfulareditt die Burgermeiftereivorstehern. verfaffung auch in Gemeinden mit mehreren Adjunkten, d. h. in allen Gemeinden von über 2500 Einwohnern als möglicherweise bestehend annimmt, fo lag tein gefetlicher Grund mehr bor, felbst größere Städte bom Burgermeistereiverband ju eximieren, und in der Tat gab es ju Ende der Napoleonischen Beit im Rheinland nur gang wenige Städte, die fich nicht mit Landgemeinden in folchem Berbande befunden hatten (vgl. unten S. 253).

b) Das Großherzogtum Berg. Der Sieg Napoleons im Kampje gegen die dritte Roalition führte am Anfang bes Jahres 1806 jur Bilbung bes Großherzogtums Berg unter Joachim Murat. Den Rern biefes frangösischen Safallenstaates auf dem rechten Rheinufer bildete das von Breugen abgetretene Bergogtum Cleve und das von Bapern zedierte Berzogtum Berg. Ohne auf die wechselnden territorialen Schicfale bes Großherzogtums in den Jahren 1806 - 1810 hier näher eingeben zu wollen, fei nur baran erinnert, daß fein Gebiet von 1806 bis 1808 ständig wuchs, im Jahre 1808 bagegen die seit 1806 beseffene Feftung Wefel und 1810 fast feine ganze nördliche Sälfte bis zum Unterlauf der Lippe gegen geringe Entschädignngen an Frankreich abtreten mußte. Murat hatte im Juli 1808 ben großherzoglichen Sut bon Bera mit der Krone beider Sizilien vertauscht, seitdem herrschte Napoleon perfönlich in dem von ihm geschaffenen Staate, bis 1809 in eigenem Namen, dann als Regierungsvormund seines minderjährigen Neffen Napoleon Louis.

Schon im Jahre 1806 erhielt bas Großherzogtum eine einheitliche Verwaltungsorganisation, indem es in sechs Arrondiffements (Siegburg, Mülheim, Elberfeld, Duffeldorf, Duisburg und Befel) eingeteilt murde; fbater tamen noch die Arrondiffements Dillenburg und Steinfurt hingu. An ihre Spige wurden Provinzialrate geftellt, die die Berwaltung unter Aufficht der Minister führten. Die Gemeindeverwaltung murde querft in Duffelborf reformiert: ein Stadtbirektor mit einem ftellvertretenden Adjunkten und ein Polizeikommiffar traten an Stelle des bisherigen kollegialen Stadtrates; dem Stadtbirektor ftand die Erekutive der gesamten Lokalverwaltung zu, ihm zur Seite aber murde ein "conseil de ville" ein= gerichtet, deffen Plenum außer dem Stadtdirektor felbft, feinem Adjunkten und dem Polizeikommiffar 12 vom Fürsten ernannte notable Ginwohner der Stadt umfaßte, und der eine ftandige Rontrolle der laufenden Berwaltung führte, indem er die Rechnungen prüfte und über das Jahresbudget Beschluß faßte. Im nächsten Jahre wurden zehn weitere Ge= meinden nach dem Borbild Duffeldorfs organifiert, nur blieben in ihnen die amtlichen Berrichtungen des Stadtdirektors und seines Adjunkten unbefoldet, mahrend die Lokalbeamten der Sauptstadt Gehalt bezogen. In den bedeutenderen Städten des Landes wurden die Funktionäre der Gemeinde bom Großherzog, in den übrigen Orten vom Minifter oder Provinzialrat ernannt. Gine allgemeine Reorganisation aller bergischen Gemeinden fand unter Murat nicht ftatt. Dagegen murbe bas Werk ber Munizipalorganifation unter der Selbstregierung Napoleons fortgefett und durchgeführt. Beugnot richtete als kaiferlicher Kommiffar von August bis Oftober 1808 die frangösische Gemeindeverfassung nacheinander in den Arrondiffements Duffeldorf, Duisburg und Emmerich (früher Wefel) Um 18. Dezember 1808 erging bann bas Organisationsbefret. durch welches die Gemeindeversaffung für das ganze Bergische Staatsgebiet einheitlich geregelt wurde. Sie schloß sich eng an die französische und fast wortlich an die koniglich westfälische Gemeindeordnung vom 11. Januar 1808 an. Von der ersteren unterschied sie sich nur in folgenden Bunkten. In den Städten von 10000-20000 Ginwohnern wurden außer dem Maire 3 Adjunkten und 2 Polizeitommiffare, in allen Städten über 20 000 Einwohner 4 Adjunkten und 3 Polizeikommiffare Die Mitgliederzahl des Munizipalrates follte in den Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 8, in den Gemeinden bis zu 5000 Einwohner 16 und in den größeren Gemeinden 20 betragen. Der Munigipalrat versammelte fich am 15. September zur jährlichen ordentlichen Tagung für höchstens 10 Tage. Er mußte vom Prajetten zu außerordentlicher

Tagung berusen werden, wenn es sich um Beratungen über Erwerb und Beräußerung von Grundstücken, über die Verwendung der aus solcher Beräußerung gelösten Gelder, über Schuldentilgung und Eintreibung von Forderungen sowie über einzuleitende oder sortzusetzende Prozesse handelte. In jeder Stadt von über 5000 Einwohnern gab es außer dem Maire, den Abjunkten und den Polizeikommissaren einen Sekretär, der die amtelichen Schreiben durch seine Unterschrift expedierte und dem die Obhut des Gemeindearchivs anvertraut war. Er sowie die übrigen lokalen Funktionäre wurden in den Städten von über 5000 Einwohnern durch den Großherzog ernannt; in den kleineren Gemeinden stand dem Prästekten die Ernennung des Maire, der Adjunkten und der Polizeikommissare zu. Die Mitglieder des Munizipalrates sollten alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert werden. Auch in Berg hat übrigens seit 1808 vielsach die Einsührung von Samtgemeinden (Bürgermeistereien) stattgesunden, und aus denselben Gründen wie Links des Rheins.

- c) Das herzogtum Naffau-Ufingen und das Kürstentum Raffau-Beilburg. Bur Beit bes Reichsbeputationshauptschluffes blühte die Walramische Linie des Hauses Nassau-Oranien in den beiden Familien der Fürsten von Nassau-Saarbrücken und von Nassau-Weilburg. Für die Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer (barunter die Grafschaft Saarbrücken) an Frankreich wurden die Naffauer 1803 durch die rechtsrheinischen Gebiete der Erzbistumer Roln und Trier sowie die rechts von Rhein und Main gelegenen Territorien von Rurmainz entschädigt, die Linie Raffau-Saarbruden nannte fich nun Naffau - Ufingen. Der rasche Beitritt jum Rheinbunde brachte 1806 bem Fürsten Friedrich August von Naffau-Ufingen den Bergogstitel, Die Souveranität und eine Territorialvergrößerung von 1700 qkm mit 84 500 Einwohnern ein. Gleichzeitig murden, nachdem auch Weilburg unter Fürst Friedrich Wilhelm gegen eine Gebietserweiterung dem Rheinbunde beigetreten mar, fämtliche Befigungen der Balramischen Linie für ein unteilbares herzogtum erklart und 1809 eine gemeinsame Regierung Die Gemeindeversaffung ift jedoch im Berzogtum Raffau einaesekt. mährend ber Napoleonischen Zeit nicht, wie in den übrigen rechtsrheinischen Bafallenstaaten Frankreichs, nach frangofischem Muster reorganifiert worden, erst durch Edift vom 5. Juni 1816, also nach der bier intereffierenden Abtretung bisher naffauischer Gebietsteile bon Preugen, wurde im Berzogtum Naffau die frangofische Munizipalverfaffung mit nur geringen Mobifitationen eingeführt.
 - d) Das Großherzogtum Frankfurt fommt für uns in

Betracht, weil zu ihm die Grafschaft und Stadt Weglar gehörte. 3m Rahre 1803 blieb als einziges geiftliches Fürstentum Kurmainz bestehen, beffen Sit jedoch auf Regensburg übertragen murde. Mit ihm follten verbunden bleiben die Würde eines Rurfürften, Reichserzkanglers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland. Un Länderbesitz erhielt ber neue Staat die Fürstentumer Regensburg und Aschaffenburg sowie die Grafichaft Weglar, die aus der bisherigen Reichsftadt Weglar und beren Landgebiet gebildet murde. Im Jahre 1806 tam hinzu das Gebiet der bisherigen Reichsstadt Frankfurt a. M. Endlich, am 16. Februar 1810, schloß Napoleon mit dem Fürst Primas Karl von Dalberg einen Bertrag, durch ben das Großberzogtum Frankfurt entstand. Bu den bis= herigen Besitzungen Dalbergs traten die Fürstentumer Sanau und Fulba hingu, bagegen mußte Regensburg an Babern berausgegeben werden. Was die allgemeine und insbesondere die kommunale Verfassung des Großherzogtums angeht, fo ließ Dalberg bis jum Jahre 1810 noch viel von den Zuftanden des alten Reiches bestehen. So murde auch die reichs= ftädtische Verfaffung von Weglar vorläufig nur schonend modifiziert. Nach Konstituierung des Großherzogtums jedoch erging ein Organisations. bekret vom 16. August 1810, das eine fast wortliche Abschrift der kgl. westfälischen Verfassung vom 15. November 1807 war, und ihm folgte die Verwaltungsordnung vom 27. Oktober 1810, welche die Gemeinde= verfaffung des Großherzogtums ebenfalls im engsten Anschluß an die Westjälische Berwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 und die großherzoglich Bergische vom 18. Dezember 1808 organisierte.

3. Die Zeit vom Beginn der preußischen Herrschaft bis zum Erlaß der Städteordnung von 1856.

Der Wiener Kongreß stellte die Grenzen Deutschlands und Frankreichs nach dem Stande von 1792 wieder her. Aus dem ihm zusallenden Anteil des zurückgewonnenen linken Rheinusers, aus Teilen des Großsberzogtums Berg, aus Gebietsteilen, die das Herzogtum Nassau-Usingen und das Fürstentum Nassau-Weilburg abtraten und aus der bisher zum Großherzogtum Franksurt gehörigen Grafschaft Weslar bilbete Preußen im Jahre 1815 die beiden Provinzen Cleve-Berg (mit den Regierungsbezirken Cleve, Düsseldorf, Köln) und Großherzogtum Niederrhein (mit den Regierungsbezirken Coblenz, Trier, Aachen). 1821 wurde der Regierungsbezirk Cleve dem von Düsseldorf einverleibt, 1824 erfolgte die Bereinigung der beiden rheinischen Provinzen zur Rheinprovinz. Ihr

Gebiet unterschied sich von dem der Gegenwart insosern, als der heutige Kreis St. Wendel (Regierungsbezirk Trier) von 1816—1834 als Fürstenstum Lichtenberg zum Herzogtum SachsensCoburg-Gotha gehörte, und der heutige Kreis Meisenheim (Regierungsbezirk Coblenz) von 1815—1866 einen Bestandteil der Landgrasschaft, später des Großherzogtums Hessen bildete.

Die Munizipalversassung dieses Gebietes war auf dem linken Rheinuser die oben beschriebene Frankreichs, in den ehemals großherzoglich
bergischen Landen die Napoleonische vom 18. Dezember 1808 und in
der Grafschaft Wehlar die Dalbergische vom 27. Oktober 1810, welche
mit der Bergischen genau übereinstimmte. In den ehemals Nassauschen Gebietsteilen hatten sich dagegen, wie erwähnt, während der Zeit der
französischen Vorherrschaft die Gemeindeversassungszuskände des alten
Reiches erhalten, die 1815 an Preußen fallenden Städte Linz, Neuwied,
Bendorf, Vallendar, Ehrenbreitstein und Braunsels lebten also noch nach
ihrem altüberkommenen Recht.

War somit die französische Kommunalversassung bereits im Augenblick des Entstehens ber breußischen Rheinbrobing mit wenigen Ausnahmen die allein gultige der rheinischen Gemeinden, jo hat fie diese Berrichaft mahrend der nächsten Jahrzehnte noch befestigt und ausgedehnt. 3mar die französischen Bezeichnungen Maire und Munizipalrat wurden bereits zur Zeit der provisorischen Verwaltung durch die Generalgouvernements gegen die deutschen Titel Bürgermeister und Stadtrat (Schöffe) vertauscht, im Generalgouvernement Berg am 8. Dezember 1813, im Generalgouvernement Niederrhein am 11. März 1814. In der Sache aber blieb es wesentlich beim alten. Als Grundlage der Lokalverwaltung wurde die Bürgermeistereiverfaffung aufrecht erhalten: im Jahre 1836 gab es unter den 124 gewohnheitsmäßig als Städte bezeichneten Bemeinden der Rheinproving nur 19 (Kreugnach, Neuwied, Weglar-Brum, Saarlouis-Aachen, Düren, Stolberg, Burtscheid, Montjoie, St. Vith-Röln = Burg, Ratingen, Effen, Cleve, Xanten, Geldern, Urdingen), die nicht mit Landgemeinden im Burgermeistereiverbande standen. während der Fremdherrschaft die französische, bergische oder frankfurtische Gemeindeorganisation eingeführt worden war, da blieb sie mit wenigen Ausnahmen (Weglar, Effen, Mülheim a. Ruhr) bis zum Jahre 1845 fast unverändert bestehen, nur die linkerheinisch geltend gewesene zeitliche Beschränkung der Dauer des Bürgermeister- und Beigeordnetenamtes wurde aufgehoben, und die Präsentation der Gemeinderäte größerer Gemeinden durch die Rantonalversammlungen tam mit diesen letteren in

Wegsall; die Bestimmung, daß Bürgermeister und Beigeordnete aus den Mitgliedern des Gemeindesrates zu entnehmen seien, wurde nicht mehr beachtet. Einige andere Modisitationen brachte insbesondere für die linksrheinische Seite des Regierungsbezirts Coblenz eine Instruktion der Coblenzer Bezirksregierung vom 17. Mai 1817, die zwar keine gesehliche Sanktion erhielt, deren Gültigkeit jedoch später durch Kgl. Kabinettsorder Anerkennung sand, indem angeordnet wurde, es solle vorläusig bei dem saktischen Zustande verbleiben. Ihre Hauptbedeutung aber hat die erwähnte Instruktion dadurch erhalten, daß sie auch sür die rechtscheinischen Gebiete des Regierungsbezirks erlassen wurde und sich durchsetze, d. h. für die von Rassau abgetretenen, noch nach der alten Gemeindeversassung der Reichszeit lebenden Teile der Rheinprovinz. Auf diese Weise ist also erst in preußischer Zeit wesentliche Einheit der rheinischen Gemeindes versassung im Sinne des französischen Kechts hergestellt worden.

Freilich hat es schon seit Beginn der preukischen Ura nicht an gefetgeberischen Bersuchen gefehlt, die eine Reuordnung auch der rheinischen Rommunalverfaffung herbeiführen follten. Die Entwürfe ber früheften Landgemeinde =, Städte = und Rreisordnung für die gesamte Monarchie ftammen vom 7. August 1820. Aber dieselben murden nicht Gefet. Ebensowenig jedoch führten die Verhandlungen über den Erlag einer besonderen rheinischen Gemeindeordnung zu positiven Ergebnissen. Rachdem alle rheinischen Regierungen mehrmals darüber gehört worden waren und eine bom Coblenger Oberpräfidium einberufene Rommiffion im Jahre 1824 den Entwurf einer vollständigen Gemeindeordnung ausgearbeitet hatte, erklärte der König im Eröffnungsdekret des erften rheinischen Provinziallandtages vom 13. Oktober 1826, daß die Rechte und Verhältnisse der Gemeinden nach Analogie der in den älteren Provinzen geltenden Städteordnung bom 19. November 1808 geregelt werden follten. Der Landtag entwarf hierauf eine "Städte = und Rommunalordnung", deren getrennte Behandlung der städtischen und ländlichen Gemeinden von der öffentlichen Meinung in der Proving jedoch wenig gunftig auf-Der Landtagsabschied bom 13. Juli 1827 behielt genommen wurde. der Regierung die anderweite Ausarbeitung einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung vor, wobei auf die Buniche und Antrage ber Stände tunlichft Rudficht genommen werden follte. Unftatt beffen wurden jedoch im April 1831 die Abgeordneten des Standes der fogenannten Städte zusammenberufen, um fich zu entscheiben, ob fie die Städteordnung von 1808 oder die neue revidierte vom 17. Märg 1831 annehmen wollten. Die Städteabteilung der Provinzialstände lehnte

aber in einem Protokoll vom 20. April 1831 sowohl die eine wie die andere Alternative ab, weil feine der beiden preufischen Städteordnungen zu dem gesellschaftlichen Zustande der Rheinproving, wie er sich seit 30 Jahren ausgebildet habe, noch ju ihren Sitten und Rechtsverhält= niffen paffe, insbesondere wollten die Städte nichts von einer unterschiedlichen Behandlung der städtischen und ländlichen Gemeinden wiffen, wollten an den Samtgemeinden aus frangofischer Zeit festhalten und erklärten endlich, auch die bisherige bureaukratische Organisation der lokalen Berwaltung einer kollegialen Magistratsverfaffung vorzuziehen. Und auf biefem Standpunkt ift die öffentliche Meinung in der Rheinproving, ift namentlich auch der Provinziallandtag mahrend des nächsten Jahrzehnts unentwegt verblieben, einzig und allein die Stadt Weglar hat im Jahre 1839 bie revidierte Städteordnung von 1831 erbeten und erhalten (Gef.= Samml. S. 238). Im Jahre 1845 tam es bann endlich zu einem borläufigen Abschluß der kommunalen Rechtsentwicklung in der Rheinproving: am 23. Juli diefes Jahres erging eine für alle rheinischen Gemeinden mit Ausnahme von Weklar bestimmte Gemeindeordnung, ein grundfäglicher Unterschied zwischen Stadt und Land war in ihr nicht ae-Diese Gemeindeordnung hat, abgesehen von Weklar sowie von Effen und Mülheim a. Ruhr, die 1846 dem Beifpiel Weklars folgten, die gefamte Lokalverwaltung der Rheinproving bis jum Jahre 1856 beherrscht, denn die für den ganzen Bereich der Monarchie bestimmte Gemeindeordnung vom 11. März 1850 war noch nicht in der Hälfte der Städte der feche öftlichen Provinzen eingeführt, als ihre weitere Durchführung durch Agl. Order vom 19. Juni 1852 fistiert wurde (Gef.-Samml. S. 388). Die rheinische Gemeindeordnung vom Jahre 1845 hielt in wesentlichen Bunkten an den Traditionen der franzöfischen Rommunalverwaltungsorganisation fest, die bureaufratische Berfaffung des Gemeindevorstandes blieb erhalten, die Gemeindevorsteher follten vom Landrat, der Bürgermeifter von der Bezirtfregierung, in Städten bon mehr als 10 000 Einwohnern unmittelbar bom König ernannt werden. Dagegen wurde der Gemeinde(Schöffen)rat, den die Gemeindebürger in ben gang kleinen Gemeinden bilbeten, in den größeren aus ihrer Mitte wählten, nunmehr aus einer bloß beratenden Versammlung zu einem beschlußfaffenden Gemeindeorgan umgewandelt und damit für die Rheinproving der erste entscheidende Schritt zu einer Selbstverwaltung im Sinne der Stein = Bardenbergichen Reformen getan. Die unmittelbare Staatsverwaltung durch Lokalbeamte beginnt jest zur Staatsaufficht über die eigene Bermaltung der Gemeinde zusammenzuschrumpfen. Den

endgültigen Abschluß dieser Entwicklung bezeichnet der Erlaß der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856, welche nun doch den ursprünglichen Gedanken der preußischen Zentralregierung verwirklicht, indem sie dem versassungsrechtlichen Gegensat von Stadt und Land auch für die solange dagegen mit Ersolg sich sträubende Rheinprovinz zum Siege verhilft, die bureaukratische Organisation des Gemeindevorstandes dagegen auch in den Städten als gesehliche Regel bestehen ließ.

II. Die gegenwärtige Verfassung und Verwaltungs= organisation der rheinischen Städte und ihre sozialen Folgen, insbesondere in Köln.

(Bgl. die Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz mit den neuen Verwalztungsgesetzen zusammengestellt von v. Bitter, Ergänzungsband zu Brauchitsch, M. v., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, zusammengestellt und erläutert. Verlin. 1905. S. 73 ff.; Dertel, D., Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 3. Aust. Liegnitz. 1900; Pauly, N., Kölner Bürgerbuch. Sammlung von Ortsstatuten, Verordnungen und Regulativen für die Stadt Köln. 2. Aust. Köln. 1902; Schoen, P., a. a. D. S. 38 ff.; Damaschte, A., Ausgaben der Gemeindepolitik. 5. Ausst. Jena. 1904.)

1. Stadtgebiet. Einwohnerschaft. Bürgerschaft.

a) Stadtgebiet. Bu dem ftadtischen Gemeindebegirke (Stadtbezirke) gehören alle innerhalb beffen Grenzen gelegenen Grundstücke (St.O. § 2 Abf. 1). Sofern die Städte einen eigenen Kreis bilben, ift für die Veränderung ihrer Grenzen R.O. § 3 Abf. 1 maggebend, wonach die Beränderung bestehender Rreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise durch Gefet erfolgt. Der Bezirksausschuß beschließt über die infolge einer folchen Beranderung notwendig werdende Auseinandersekung zwischen den beteiligten Kreisen, vorbehalt= lich der der letteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Rlage bei dem Bezirksausschuffe (Zust. Gef. § 2; R.O. § 3 Abj. 2). Beranderungen folder Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen find, fowie die Bereinigung eines Grundstudes, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeindebezirfe ziehen die Beranderung der betreffenden Rreisgrenzen und, wo die Kreis = und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Beränderung der letteren ohne weiteres nach fich (R.O. § 3 Abs. 3). Sofern die Städte dem Berbande eines Landfreises angehören, fann eine

Beranderung ihrer Grengen nur mit Genehmigung des Konigs nach Unhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden (St.D. § 2 Abf. 2 Sat 1), da die Boraussetzung, unter ber nach Buft. Gef. § 8 Abf. 1 ber Bezirksausschuß über die Beränderung der Stadtgrenzen beschließt, für die Städte der Rheinproving nicht erfüllt ift. Wohl aber beichlieft ber Begirksausschuß über die infolge einer Beranderung der Grengen ber Stadtbegirke notwendig werdende Außeinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letteren gegeneinander que stehenden Rlage im Verwaltungestreitversahren (Buft. Gef. § 8 Abf. 2). Privatrechtliche Verhältniffe durfen durch Veränderungen ber Stadtgrenzen niemal's geftort werden (St.O. § 2 Abf. 3). Jede derartige Beränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen (St.D. § 2 Abs. 4; R.D. § 3 Abf. 4). Streitigkeiten über bestehende Stadtgrenzen unterliegen ber Entscheidung im Bermaltungeftreitversahren. Über die Festsetzung ftreitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, ber Begirtsausschuß. Bei bem Beschluffe behält es bis gur rechtsfräftigen Entscheidung im Berwaltungsftreitverfahren fein Bewenden (Auft. Gef. § 9). Erfte Inftang im Berwaltungsftreitverfahren ift bier wie bei der Auseinandersetzung infolge der Beränderung städtischer Grenzen ber Bezirksausschuß. Die Frist zur Anstellung der Rlage beträgt in allen Fällen zwei Wochen. Die Gemeindevertretung fann zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Bermaltungsftreitverfahren einen befonderen Bertreter beftellen (Buft. Sej. § 21).

b) Einwohnerschaft. Alle Einwohner bes Stadtbezirks, mit Ausnahme der fervisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde (St.O. § 3 Abf. 1): Prinzip der fogenannten Ginwohnergemeinde. Wer zu ben fervisberechtigten Militarperfonen bes aftiven Dienststandes gehört, ergibt das R.G. betr. ben Servistarif ufw. vom 6. Juli 1904 (R.G.Bl. S. 272). Als Ginwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbegirte nach den Bestimmungen der Besetze ihren Wohnsit haben (St.O. § 3 Abf. 2). Als Wohnsit im Sinne ber rheinischen St.D. ift berjenige Ort anzusehen, an bem jemand eine Wohnung unter Umftanden inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung ichließen laffen (Gef. bom 30. Juni'1884: Gef. S. S. 307). Diefer Wohnfit ift alfo identisch mit bem "fteuerlichen Wohnfit" (vgl. D.G. § 1 Abj. 2; Art. 1 Abj. 3 des preuß. = öfterreich. Bertrages vom 21. Juni 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen: Fuisting, Die preußischen direkten Steuern, I6, S. 3 u. 594) und verschieden von Schriften 117.

bem Wohnsigbegriffe bes B.G.B. § 7 Abf. 1 (vgl. Fuifting, a. a. D. S. 7 ff.). Alle Ginwohner bes Stadtbegirts find gur Mitbenugung ber öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt (St.D. § 4 Abf. 1), boch bleiben die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit derartigen städtischen Gemeindeanstalten verbunden find, sowie die hinfictlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte hiervon unberührt (ebb. Abf. 2). Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege fteht in den ftädtischen Bezirken überall den für die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindeverfaffungsgefete angeordneten Gemeindebehörden zu (Gef. betr. die Ausführung des Bundesgesethes über den Unterstützungswohnsit vom 8. März 1871, § 2 Abs. 1: Gef.-S. S. 130). Damit find die früher bestehenden, auch noch von der St.O. (§ 4 Abf. 2) anerkannten besonderen Armenberwaltungen aufgehoben. Alle Einwohner bes Stadtbegirks find zur Teilnahme an ben städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften des Rommunalabgabengesehes vom 14. Juli 1893 (Gef. S. S. 152) §§ 33 und 60 verpflichtet. Die Rommunalabgabenpflicht erstreckt fich grundfäglich auch auf die Bersonen mit nicht mehr als 900 Mt. Ginkommen. Sie werben, sofern in ben Steuerordnungen nicht abweichende Beftimmungen getroffen find, ju der Einkommenfteuer nach Maggabe fingierter Normalfteuerfate beranlagt, und zwar 1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mt. nach einem Steuersat von 2/5 0/0 des steuerpflichtigen Ginkommens bis jum Bochftbetrage bes Steuerfages von 1,20 Mt., 2. bei einem Gin= tommen von mehr als 420 Mt. bis einschließlich 660 Mt. nach einem Steuersate von 2,40 Mt., 3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mk. nach einem Steuersate von 4 Mf. Steuerpflichtige mit einem Ginkommen von nicht mehr als 900 Mt. können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ift, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsage herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilaffung muß erfolgen, fofern fie im Wege ber öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterftützung erhalten (R.A.G. § 38). Von Neuanziehenden darf die Gemeinde wegen des Anzugs keine Abgabe erheben. Übersteigt bie Dauer des Aufenthalts der Reuanziehenden nicht den Zeitraum von brei Monaten, fo find fie den Gemeindelaften nicht unterworfen (Gef. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 8: Bundesgesethlatt S. 55). Was die Gemeindeabgabenpflicht ber Militarperfonen, denen nach R.A.G. § 42 Abf. 2 die Mitglieder der Gendarmerie gleichgestellt

find, anbetrifft, fo ift zu unterscheiben zwischen ben im Offiziersrang stehenden Militärpersonen des Friedensstandes und den mit Benfion gur Disposition gestellten Offizieren einerseits und ben Militarpersonen niederen Ranges anderseits. Beide Rategorien dürsen zu Naturaldiensten nur insoweit herangezogen werden, als dieselben auf den ihnen gehörigen Grundftuden laften (R.A.G. § 68 Abf. 6). 3m übrigen find die Offigiere jur kommunalen Bersteuerung ihres gesamten außerdienstlichen Gin= kommens verpflichtet (Kgl. Berordnung vom 23. September 1867 § 1 Biff. 1: Gef. - S. S. 1648 in Berbindung mit R. Gef. vom 23. März 1886: R.G.Bl. S. 65; Gef. vom 29. Juni 1886: Gef. S. S. 181 mit ben Abanderungen des Gefetes vom 22. April 1892: Bef.= S. S. 101; R.A.G. § 42), während die Militärpersonen niederen Ranges nur, wenn fie im Kommunalbezirke Grundbesit haben oder ein ftehendes Gewerbe treiben, von diesen Ginkommenguellen gemeindesteuerpflichtig find. Beiftliche und Elementarichullehrer find von allen diretten Gemeindeabgaben hinfichtlich ihres Diensteinkommens einschließlich der Ruhegehälter und ihrer Dienstgrundstücke famt Dienstwohnungen (val. R.M. G. § 24 k in Berbindung mit Erk. D.B.G. vom 8. Juni 1901: Entich. 39, 133), ingleichen von allen perfonlichen Gemeindedienften, foweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken laften, befreit; untere Rirchendiener genießen die gleichen Bergunftigungen, infofern fie ihnen gur Beit der Berkundigung der Gemeindeordnung vom 11. Marg 1850 guftanden (Gef. betr. die Gemeindeverfaffung in der Rheinproving bom 15. Mai 1856, Art. 10 Abf. 1: Bef. S. S. 435; Rgl. Verordnung vom 23. September 1867 a. a. D. Biff. 3; alt. Romm. - Abg. - Gef. vom 27. Juli 1885 § 12: Gef. = S. S. 327; das im R.A.G. von 1893 § 41 vor= behaltene Gesetz ist noch nicht ergangen). Die unmittelbaren und mittel= baren Staatsbeamten und die Beamten des Ral. Hofes werden ebenfalls bis auf weiteres nach Maßgabe ber Kgl. Verordnung vom 23. September 1867 (Gef. = S. S. 1648), und zwar nach § 1 Ziff. 4-7, §§ 2-5 herangezogen, daß notwendige Domizil bleibt dabei außer Berücksichtigung.

c) Bürgerschaft. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeberwaltung und zur Gemeindeberstretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (vgl. unter "Einwohnerschaft"), 2. keine Armenunterstügung aus öffentslichen Mitteln empfängt, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt

hat, und außerdem 4. entweder ein Wohnhaus im Stadtbegirke befigt ober a) von feinen im Gemeindebezirk gelegenen Grundbesikungen zu einem Brund- und Gebäudesteuerbetrag veranlagt ift, deffen geringster Sat nicht unter feche und nicht über 30 Mt. festauseken ift, oder b) einkommensteuerpflichtig ist, oder c) soweit dies ortsstatutarisch bestimmt ist, be= ziehungsweise eine ortsstatutarische Anordnung darüber nicht besteht, zu einem fingierten Normalsteuersate von vier Mark veranlagt ift ober ein Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. bezieht. Die Feftsetzung bes jur Erlangung bes Burgerrechts erforberlichen Betrags ber Grund= und Gebäudesteuer erfolgt mittelst statutarischer Anordnung. Für Röln ift durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Febr. 1875, genehmigt vom Oberpräsidenten am 28. Februar 1876, sestgefest worben, daß zur Erlangung des Bürgerrechts usw. die Zahlung a) der Einkommensteuer oder einer Rlaffensteuer von 18 Mt., b) einer Grundsteuer von 24 Mf. notwendig ift. An die Stelle des unter a) genannten Erforderniffes ift gemäß § 77 Abs. 2 bes Ginkommenfteuergesetes bom 24. Juni 1891 feither ein Ginkommensteuerbetrag von 6 Mt. getreten (val. Bauly, Kölner Bürgerb. 2. Aufl. 1902. S. 62). Das Gin= fommen wird bom Bürgermeifter nach pflichtmäßigem Ermeffen ab-Steuergahlungen und Ginkommen der Chefrau werden dem Chemanne, Steuerzahlungen und Gintommen der minderjährigen, begiehungsweise ber in elterlicher Gewalt (vgl. B.G.B. § 1626) befindlichen Rinder dem Bater angerechnet. Als felbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, ber einen eigenen Sausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über fein Vermögen ober beffen Berwaltung burch richterliches Erkenntnis entzogen ift. Inwiefern über die Erlangung des Burgerrechts von dem Burgermeifter eine Urkunde (Burgerbrief) zu erteilen ift, bleibt den ftatutarischen Anordnungen überlaffen (St.D. § 5 mit ben Abanderungen durch § 1 des Gef. betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861: Bef. S. S. 253; § 9b des Gef. wegen Abanderung des Gef. vom 1. Mai 1851 betr. die Ginführung einer Rlaffen = und tlaffifizierten Ginkommenfteuer, vom 25. Mai 1873: Gef. S. S. 213; § 77 bes Ginkommenfteuergefetes vom 24. Juni 1891: Bej. S. S. 175; § 5 des Bef. wegen Aufhebung birekter Staatssteuern vom 19. Juli 1893: Ges. = S. 5. 119). Berlegt ein ftimmberechtigter Ginwohner feinen Wohnfit, fo kann ihm bas Burgerrecht in feinem neuen Wohnorte, wenn fonft die Erforderniffe gur Erlangung besselben vorhanden find, von dem Burgermeifter, im Ginperftandnis mit der Stadtverordnetenversammlung icon vor Ablauf eines Rahres verliehen werden. Die Stadtverordnetenversammlung ift im Ginverftandniffe mit dem Burgermeifter befugt, Mannern, welche fich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rudficht auf die oben gedachten besonderen Ersordernisse, das Chrenburgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen (St.O. § 6). Wer infolge rechts. traftigen Erkenntniffes der burgerlichen Chrenrechte verluftig gegangen ist, verliert dadurch auch das Bürgerrecht und während der im Urteil festgesetten Zeit auch die Befähigung, es zu erwerben. Ift gegen einen Burger wegen eines Verbrechens ober Vergebens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder ift derfelbe zur gerichtlichen Saft gebracht oder in Konkurs verfallen, fo ruht die Ausübung des ihm zustehenden Burgerrechts fo lange, bis das Strafverfahren oder das Konkursversahren beendigt ift. Das Bürgerrecht geht berloren, fobald eins ber zur Erlangung besfelben porgeschriebenen Erforderniffe bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft (St.O. § 7 mit ben Abanderungen durch R.St.G.B. §§ 31, 33 - 35; R.St.B.O. §§ 196 ff.; Ausführungsgefet jur R.Ront.Ordn. vom 6. März 1879 §§ 51, 52: Gef.=S. S. 109; R. Konk. Ordn. §§ 177, 192). Auf Befchwerden und Ginfpruche, betreffend den Befit oder den Berluft des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung fowie des Rechts zur Bekleidung einer den Befit des Burgerrechts voraussegenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Berpflichtung jum Erwerbe ober zur Berleihung bes Bürgerrechts (vgl. R. Gew. Ordn. § 13), bezw. jur Zahlung von Bürgergewinngelbern (Ausfertigungsgebühren) und jur Leiftung des Burgereides, sowie betreffend die Bugeborigkeit ju einer bestimmten Bürgerklaffe, beschließt die Stadtverordnetenversammlung (Zuft. Gef. § 10 Abf. 1 Nr. 1). Ihr Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Gemeindevorstandes oder der Auffichts-Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Rlage im Berwaltungsftreitverfahren ftatt. Sie fteht auch dem Gemeindevorstand ju, und hat teine aufschiebende Wirkung (Bust. Gef. § 11). Wegen des zuständigen Berwaltungsgerichts vgl. Buft. Gef. § 21.

2. Vertretung der Bürgerschaft.

a) Wahlrecht und Wahlverfahren. Zum Zwede ber Wahl ber Stadtverordneten werden die ftimmfähigen Burger nach Maggabe

ber von ihnen zu entrichtenden diretten Staats=, Gemeinde=, Rreis= und Provingialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und gwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsummen der Steuerbeträge aller Wähler entfällt. Die erste Abteilung besteht aus benjenigen, auf welche Die hochften Betrage bis jum Belaufe eines Drittels bes Gefamtbetrages ber Steuern aller ftimmfähigen Burger fallen. Die übrigen ftimmfähigen Burger bilben die zweite und dritte Abteilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel ber Befamtsteuer aller ftimmfähigen Burger. In die erfte, beziehungsweise zweite Abteilung gehört auch derjenige, beffen Steuerbetrag nur teilweise in bas erfte, beziehungsweise zweite Drittel Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Verson ift an Stelle biefer Steuer ein Betrag von 3 Mt. jum Anfat ju bringen (val. Ert. D.B.G. vom 6. Oftober 1894: v. Rampk I, 436). Steuern, bie für Grundbefik ober Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, fowie Steuern für die im Umbergieben betriebenen Gewerbe find bei ber Bildung ber Abteilungen nicht anzurechnen. Wo birette Steuern nicht erhoben werben, tritt an beren Stelle bie vom Staate veranlagte Grund, Gebäude- und Gewerbesteuer. Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt find, mahlen ftets in der britten Abteilung. Berringert fich infolgedeffen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gefamtsteuersumme, fo findet die Bildung diefer Abteilungen in der Art ftatt, daß von der verbleibenden Summe auf die erfte und zweite Abteilung je die Balfte entfallt. Die Ehrenburger gehören jur erften Abteilung, es fommt aber beren Steuer bei ber Einteilung ber Abteilungen nicht in Anrechnung. Rein Babler tann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt fich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Ramen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ift, jo entscheidet das Los. Jede Abteilung mahlt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler ber Abteilung gebunden zu fein (St.O. § 12 mit ben durch § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bildung der Wahlabteilungen bei den Gemeindewahlen — Gef. = S. S. 185 - fich ergebenden Abanderungen). In benjenigen Städten, die nach der jedesmaligen letten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner gählen, wird die oben beschriebene Drittelung derartig verändert, daß jeder Wähler, deffen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder erften Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen mablen Berfonen, welche vom

Staate zu einer Steuer nicht veranlagt find, ftets in der dritten Ab-Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrags find die Bähler, welche jur Staatseinkommenfteuer nicht veranlagt find, und, wo das Wahlrecht an ein Ginkommensteuergeset von 6 Mt. geknüpft ift, auch die zu diesem Sate veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerlifte eingetragen find, außer Betracht gu laffen. Erhöht oder verringert fich infolgedeffen die auf die erfte oder zweite Abteilung entfallende Gefamtsteuersumme, fo findet die Bildung biefer beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erfte und zweite Abteilung je die Salfte fallt. Gine höhere Abteilung darf niemals mehr Bahler gablen als eine niedere (Befet bom 30. Juni 1900, § 2). In den lettgenannten Städten fann durch Ortsftatut beftimmt werden, daß 1. bei ber Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein ben Durchschnitt bis gur Salfte besfelben überfteigender Betrag tritt und daß 2. auf die erste Wählerabteilung 5/12, auf die zweite 4/12 und auf die dritte 3/12 der Gefamtfumme der in § 1 des Gefetes vom 30. Juni 1900 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, wobei eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler gahlen barf als eine niedere (a. a. D. § 3). Bur Beichluffaffung über die Ginführung, Abanderung oder Aufhebung folder Ortsftatute bedarf es der Mehrheit von 2/8 der abstimmenden Gemeindevertreter. Der Beichluß unterliegt der Beftätigung burch ben Bezirksausichuß, gegen beffen Beichluß die Beichwerde an den Provinzial. rat zuläffig ift. Auf diefe Beschwerde finden die §§ 122, 123 des Gef. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (Gef. S. S. 195) Anwendung (a. a. O. § 4).

Gehören zu einer Abteilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hieraus in Wahlbezirke eingeteilt werden, wobei dann die Einteilung der stimmsähigen Bürger in die Wahlabteilungen und die Ausstellung der Wählerliste gesondert für jeden der mehreren Wahlbezirke stattsindet (Erk. O.B.G. vom 2. November 1898: Entsch. 34, 16). Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmsähigen Bürger von dem Bürgermeister sestgest. Ist eine Änderung der Anzahl oder der Erenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer

in der Bahl der ftimmfähigen Burger eingetretenen Underung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Bürgermeister die entsprechende anderweite Festsehung zu treffen, auch wegen des Überganges aus bem alten in das neue Berhältnis das Geeignete anzuordnen. Beichluß bes Burgermeifters bedarf ber Beftätignng von Auffichts wegen. Der Burgermeifter ift befugt, an Stelle ober innerhalb ber Bahlbegirte, in denen je eine bestimmte Angahl Stadtverordnete zu mahlen ift, Begirte jum 3mede ber Stimmabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder in anderer Beise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk, beziehungsweise jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu be-Soweit er von dieser Besugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebniffes der Bahl sowie für das Berfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen ju treffen (St.O. § 13 mit ben Abanderungen durch Art. I au 1 und Art. II bes Gesetzes vom 1. Mara 1891 - Ges. S. S. 20 -, [val. dazu Erk. O.V.G. vom 4. November 1896: Entich. 30, 9] sowie burch § 1 gu I bes Gefetes vom 30. Juni 1900 - Gef.- C. E. 185). Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortichaften enthalten, tann der Bezirksausschuß durch Beschluß (Zuft. Gef. § 12 Nr. 1) nach Berhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu mahlen find (St.O. § 14).

Die hälfte der von jeder Abteilung zu mählenden Stadtverordneten muß aus hausbefigern (Eigentümern, Niegbrauchern und folchen, die ein erbliches Befitzrecht haben) beftehen (St.O. § 15). In Köln befteht die Stadtverordnetenversammlung tatfachlich feit langerer Beit fast nur aus hausbesitzern, gegenwärtig (1905) gibt es nur einen einzigen Stadtverordneten, der nicht Sausbefiger ift. Umgekehrt hat die Arbeiterschaft in Roln vorläufig gar keine Bertretung in ber Stadtverordnetenversammlung, ba burch das oben (S. 260) ermähnte Ortsftatut das aktive Gemeindemahlrecht an den Mindestfat von 6 Mt. Einkommensteuer gebunden erscheint. Es wird fich nicht leugnen laffen, daß diefer Buftand in fogialer Beziehung viel zu munichen übrig läßt. Das Vorrecht der Hausbefiger mochte jur Beit der Stein-Bardenbergichen Gefetgebung und felbft noch jur Zeit der Einführung der Rheinischen St.O. seine Berechtigung haben. Beute erscheint es bei ber weitgehenden Mobilifierung bes ftabtischen Grundbefiges, welche die Baufer namentlich der Großstädte vielfach ju bloßer Handelsware macht, unhaltbar. Es hat daher die preußische Staatsregierung auch bereits im Jahre 1876 den Versuch gemacht, bas

Brivileg ber Sausbefiger durch eine Novelle ju ben Städteordnungen aufzuheben. Der betreffende Entwurf hat jedoch teine Gefegestraft erlangt. Das Dreiklaffenwahlrecht hat während der letten Jahrzehnte, wie anderswo, so auch in der Rheinproving vielfach zu großen Unbilligkeiten geführt. In 13 Städten der altpreußischen Provingen mit über 10 000 Einwohnern betrug im Jahre 1901 bie Bahl ber Bahler erster Rlaffe noch nicht ein Dreihundertstel der Zahl aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder. Bon diefen 13 Städten aber gehörten vier ber Rheinproving an, nämlich Bergifch-Gladbach, Duren, Effen und Mulheim a. Rhur. In Effen hat seither der Tod von F. R. Krupp und von Kommerzienrat Baar das Bild der ftädtischen Machtverhältniffe völlig verändert: Die Wähler der erften Abteilung find von 7 auf 500, Die ber zweiten Abteilung von 552 auf 6000 geftiegen, Die Bahl ber Bahler ber dritten Abteilung aber ift von 18204 auf etwa 12000 gefunken. In Roln gab es 1901: 447 Wähler erfter, 5005 Wähler zweiter und 36865 Wähler dritter Abteilung, auch hier gehörten also 87,11 vom hundert gur britten Rlaffe. Im Jahre 1903 war das Berhaltnis folgendes: 511 Babler ber erften, 5659 ber zweiten und 41321 ber dritten Rlaffe; auf die dritte Abteilung entfielen alfo 87,08 vom Sundert aller Wahlberechtigten.

Stadtverordnete können nicht sein: 1. diejenigen Beamten und die Mitglieder berjenigen Behörde, durch welche die Aussicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (Regierungen, Regierungspräsident, Oberpräsident, Minister des Innern mit den ihnen beigegebenen Käten und Hilfsarbeitern: L.B.G. §§ 8, 18. — Die Subalternbeamten dieser Behörden sind dagegen wählbar); 2. die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten; 3. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte hier nicht zu rechnen sind; 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6. die Polizeibeamten, zu denen auch der Landrat, der Kreissekretär und die Kreisdeputierten, wenn sie zur Zeit der Wahl den Landrat vertreten, zu rechnen sind. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürsen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordenetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die ersorderlichen Eigensschaften derselben nachweift, wird vom Bürgermeister geführt und all= jährlich im Juli berichtigt (St.O. § 18 Abs. 1). Nach Oertel, Die

öftliche St.D., 3. Aufl., 1900, S. 188 f. ist es nicht nötig, daß die Lifte die "erforderlichen Eigenschaften" der stimmfähigen Bürger ausführlich nachweise. Schon durch die Tatjache der Aufnahme in die Lifte ergebe fich, daß der Magistrat in der Verson des Aufgenommenen die erforder= lichen Eigenschaften als gegeben ansehe, damit werde die Lifte selbst zu einer die Eigenschaften nachweisenden Urkunde. Unter allen Umftanden aber mußten in der Lifte die Steuerleiftungen (bezw. sbetrage) ber stimmsähigen Bürger nach den Kategorien der direkten Steuern im einzelnen aufgeführt werben. Die Rölner Braris hat früher diesem letigenannten Erfordernis entsprochen. Nachdem sich jedoch aus ihr in Köln und anderswo infofern Mißstände ergeben hatten, als die Bablerliften vielfach von Beiratsvermittlern und Ausfunftsbureaus für ihre geschäftlichen Zwecke ausgenutt wurden, ist durch Ministerialerlaß bom 1. September 1902 (Min.Bl. S. 175) bestimmt worden, daß fortan im gesamten Gebiete des Dreiklassenwahlrechts in den für die Wahlen zur Gemeindevertretung aufzustellenden Wählerlisten nicht mehr der Betrag jeber einzelnen von dem Wähler zu gahlenden Steuer, fondern nur noch der Gesamtbetrag aller auf den einzelnen Wähler entsallenden Steuern nachzuweisen fei. Bom 1. bis 15. Juli schreitet ber Burgermeifter zur Berichtigung der Lifte. Vom 15. bis 30. Juli wird die Lifte in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offengelegt. Während biefer Beit fann jeder Ginwohner ber Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Lifte bei dem Burgermeifter Ginibruch erheben. Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis jum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf teiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Bürgermeisters oder der Aufsichtsbehörde. Begen den Beschluß findet die Rlage im Berwaltungsftreitversahren ftatt (St.O. § 19 in Verbindung mit Zust. Gef. § 10 Abs. 1 Rr. 1: Abs. 2: § 11; § 21; L.B.G. § 63). Der oben zitierte Ministerialerlaß bom 1. September 1902 hat hierzu betont, daß das Versahren bei Offenlegung der Gemeindemählerliften im Gebiete des Dreiklaffenwahlrechts insofern einer anderen Regelung bedürfe, als fich herausgestellt habe, daß in vielen Fällen Abschriften diefer Liften in die Sande von Privatleuten gekommen ober gar zur Beröffentlichung gelangt feien. Nach ber Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Entich. Bb. 27 S. 20/21, Erk. vom 2. Juli 1901) liege aber sowohl die eigene Abschriftnahme burch Dritte als auch die Erteilung einer Abschrift burch die Gemeindebehörde an Dritte außerhalb bes 3meds ber Offenlegung ber Liften. Bielmehr werde nach diefer Rechtsprechung dem einzelnen bei der Offenlegung nur die Erlaubnis einzuräumen fein, bas Ergebnis der borgenommenen Liftenprufung alsbald zu notieren, indeffen auch dies nur unter der doppelten Borausfehung, dag badurch die Rechte Bleichberechtigter auf Ginfichtnahme und Prüfung nicht beeinträchtigt murben, und daß nicht ber Berbacht einer migbräuchlichen Benutung ober Verbreitung der Notizen begründet fei. Nach Gefet vom 20. Mai 1896 (Gef. S. S. 99) fonnen die in §§ 18-20 ber St.D. enthaltenen Zeitbeftimmungen durch statutarische Anordnungen geändert werden. Das ift für Köln geichehen, indem durch Ortsstatut vom 30. Juli 1896, genehmigt vom Bezirtsausschuß am 3. Auguft 1896 (vgl. Pauly, Kölner Burger-2. Aufl. 1902. S. 62 f.), bestimmt murde, die Liste ber ftimmjähigen Bürger solle vom Bürgermeister alljährlich in der Zeit vom 1. bis jum 15. August berichtigt und vom 15. bis jum 30. August in ber Stadtgemeinde offengelegt werden; über Ginfpruche gegen ihre Richtigfeit habe die Stadtverordnetenversammlung bis jum 15. September gu beschließen. Die Wahlen zur regelmäßigen Erganzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Diesen Termin, der an fich zufolge bes gitierten Gefetes vom 20. Mai 1896 ebenfalls ftatutarischer Abanderung juganglich ift, hat man in Roln beibehalten: der Zeitraum amischen der Weftstellung der Wählerlifte und ihrer prattischen Verwendung bei der Wahl erscheint daher im Vergleich jur St.D. wefentlich abgefürzt, mas bei dem ftarten Fluttuieren der Bevölkerung einen entschiedenen Vorzug im Sinne der tatfachlichen Wahlberechtigung bedeutet. Daß die Wahlen nicht in jedem Jahre ftattfinden, ift politisch unbedingt ju billigen, weil fonft die Burgerschaft aus dem Bahlfampje überhaupt nicht herauskäme; in Köln fest die Arbeit ber Parteien erfahrungsgemäß ftets ichon im Frühjahr bes Wahljahres ein.

b) Der Charafter ber Gemeindevertretung. Die Stadtverordnetenversammlungen sind in der Rheinprovinz verhältnismäßig
klein. Nach St.O. § 11 Abs. 1 bestehen sie in Gemeinden von nicht
mehr als 2500 Einwohnern aus 12, in solchen von 2501—10000 Einwohnern aus 18, in solchen von 10001—30000 Einwohnern aus 24
und in solchen von mehr als 30000 Einwohnern aus 30 Mitgliedern.
Wenn nun auch St.O. § 11 Abs. 2 der ortsstatutarischen Anordnung
abweichende Festseungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehält,
so ist doch nirgends eine bedeutende Erhöhung vorgenommen worden.
In Köln, das, wenn es nach der östlichen St.O. lebte, seit 1890 (wo es
372529 Einwohner zählte) gesehlich 90 Stadtverordnete haben und mit
der Bolkszählung von 1905 auf 96 Stadtverordnete steigen würde,

bestand die Stadtverordnetenversammlung tatfächlich von 1875, wo die erfte Erhöhung ftattgefunden hatte, bis 1889 aus 36 Mitgliebern und wurde damals nach der Eingemeindung einer großen Reihe von Bororten mit einer Besamtbevölferung von über 100 000 Seelen auf 45 erhöht (Ortsftatut bom 7. März 1889, genehmigt bom Bezirksausichuß am 16. Mai 1889: vgl. Pauly, a. a. D. S. 61 f.). Diefe Befchränfung ber Mitgliederzahl ber Gemeindevertretung in großen Städten hat offenbar entschiedene Vorteile. So wurde benn auch schon 1876 bei Beratung bes Entwurfes einer neuen St. D. für die öftlichen Provingen fowohl von der Regierung als auch aus der Volksvertretung heraus hervorgehoben, daß allzu zahlreiche Berwaltungstörper felbst in großen Stadtgemeinden keinen Borteil für die Behandlung der Geschäfte gewähren, wohl aber ju ber Unguträglichkeit führen konnten, daß die wichtigften Beichlüffe der Verfammlung durch einen Ausschuß in geheimer Sigung herbeigeführt würden. Dennoch find diese Bedenken damals nicht als durchschlagend erachtet worden. Dagegen hat man ihnen in der jüngften preußischen St.D., der heisisch-nassauischen bom 4. August 1897 (Gef.=S. S. 254) § 14 gesetgeberische Rechnung getragen, indem man bei Städten von mehr als 100 000 Einwohnern für die Stadtverordnetenversammlung eine Böchstzahl von 48 Mitgliedern festfette.

Selbft bei der im Rheinlande bestehenden verhältnismäßigen Rlein= heit der Stadtverordnetenversammlung aber wird fich, namentlich in den großen Städten, das tommunalpolitische Leben zu einem gewichtigen Teile außerhalb bes Plenums ber Gemeindevertretung abspielen. rheinischen St.O. bestimmt: Bur dauernden Verwaltung ober Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergebender Auftrage konnen besondere Deputationen entweder blog aus Stadtverordneten oder aus letteren und aus ftimmfähigen Burgern gewählt werden. Bu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeifter untergeordnet find, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversamm= lung gewählt. Den Vorsit führt der Bürgermeifter oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete. Derartige Deputationen, zu denen dem Sinne nach auch die meiften fogenannten "Auratorien" ber ftädtischen Bildungsanstalten gehören, gibt es in Köln eine große Anzahl. Umftand, daß an ihnen allen Stadtverordnete beteiligt find, und daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Zusammensehung auch sonst maßgebend beeinflußt, gibt ber Gemeindevertretung die Möglichkeit, auch auf die laufende Bermaltung fortbauernd bedeutungsvoll einzuwirken.

jedoch anderseits diese Deputationen "in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind", so ist ihre Zuständigkeit nicht notwendigerweise speziell bestimmt: soweit dies nicht der Fall ist, liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, ob er die Deputation bestragen will oder nicht. Zu den Deputationen der genannten Art gehört in Köln auch eine solche für sozialpolitische Angelegenheiten. Sie besteht aus einem Beigeordneten als Borsigenden, sechs Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern; unter den letzteren besinden sich drei gewerbliche Gehilsen und der Synditus der Kölner Handelstammer. Ihre Ausgabe besteht in der Beratung aller durch die übrigen Deputationen gegangenen Angelegenheiten, sosern bei ihnen besondere sozialpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Einen wesentlich anderen Charafter als die besprochenen Deputationen tragen die Rommiffionen, die lediglich mit der Vorberatung und Berichterftattung für den Bürgermeifter ober die Stadtverordnetenversammlung beauftragt find. Zunächst ift in Roln für fie durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. September 1876 festgesett worden, daß der Bürgermeister den Vorsit in ihnen auch einem Stadtverordneten übertragen oder den Vorsigenden durch die Kommission selbst mählen laffen könne, wobei ihm freilich das Recht vorbehalten bleibt, zu jeder Reit felbst den Borfit zu übernehmen. Soweit diese Kommissionen nun lediglich für den Bürgermeifter arbeiten, find fie blog als feine Silfsorgane zu betrachten und baber ohne große felbständige Bedeutung. Umgekehrt haben diejenigen Rommiffionen, welche die Beichlüffe ber Stadtverordnetenversammlung vorbereiten, eine befonders wichtige Stellung im fommunalen Leben inne. In Röln gibt es beren vier, fie werden ausschließlich von Mitgliedern der Gemeindevertretung, teilweise allerdings unter Borfit des Oberburgermeisters ober eines Beigeordneten, gebilbet. Es find bas: die Rommiffion für Gemeindeversaffungsmefen (Borfigender: der Oberbürgermeister, Mitglieder: 11 Stadtverordnete), die Kommission für Rechtsfragen (Borfigender: ein Beigeordneter, Mitglieder: 6 Stadt= verordnete), die Kommission für Finangsachen (Borfigender: ein Beigeordneter, Mitglieder: 11 Stadtverordnete) und die Rommiffion für die Prufung der Jahres= und fonftigen Rechnungen (Mitglieder: 12 Stadt= verordnete, davon einer Vorsitzender). Die kommunalpolitisch wichtigste diefer Rommiffionen ift naturgemäß die Finangkommiffion, der die Borberatung des Stadthaushaltplanes, der Steuervorlagen und überhaupt aller durch die ftädtische Berwaltung veranlagten Finangfragen obliegt, sofern die endgültige Beschlußfassung darüber Sache der Stadtverordneten= versammlung ist. Die Finanzkommission ist daher ein Abbild der Stadt-

verordnetenversammlung im kleinen, die kommunalen Parteien sind in ihr wesentlich im selben Berhältnis vertreten wie im Plenum, und die eigentliche Entscheidung stadtsinanzieller Angelegenheiten pflegt bereits durch das Ergebnis der Kommissionsberatung getroffen zu sein. Für sämtliche ständige Deputationen und Kommissionen der Stadt Köln gilt, daß ihre von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitglieder alle zwei Jahre nach Einsührung der in den regelmäßigen Ergänzungs-wahlen gewählten Stadtverordneten neu bestimmt werden.

Als kommunale Parteien kommen in Köln seit lange nur das Zentrum und die Liberalen in Betracht, die sich numerisch zurzeit noch ziemlich die Wage halten; bis vor kurzem besaßen die Liberalen noch eine kleine Mehrheit, jett (1905) ist das Zentrum um zwei Mitglieder stärker als seine Gegenpartei. Die Programme dieser Parteien decken sich im wesentlichen mit denen der entsprechenden Fraktionen der Volksvertretung. Die Wahlen der Gemeindevertreter stehen demgemäß ganz unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einer der genannten Parteien. Was jedoch die Tätigkeit der Gemeindevertretung anbetrifft, so kommt das Programm der Fraktionen im kommunalen Leben doch bei weitem weniger stark zum Ausdruck als in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses oder des deutschen Reichstages. Als sachliches Hauptgebiet für zukünstige Konslikte der städtischen Parteien wird man den Kamps um die Schule, soweit er auf kommunalem Boden ausgesochten werden kann, betrachten müssen.

Nach der Berufsgliederung ihrer Mitglieder fette fich die Kölner Stadtverordnetenversammlung Ende 1904 zusammen aus 6 Fabritbesigern, 7 Großtaufleuten (einschließlich eines Sotelbefigers), 1 Apothekenbefiger, 1 Zeitungsverleger, 3 Direktoren großer Erwerbsgesellschaften, 2 Gutsbefitzern, 1 Mühlenbefitzer, 1 Metgermeifter, 1 Buchdrucker, 1 Chemiter, 4 Architekten, 7 Rechtsanwälten, 1 Notar, 3 Urzten und 6 Rentnern. Wie schon oben (S. 264) erwähnt, find fie mit einer Ausnahme fämtlich Bausbefiger, eine große Angahl von ihnen nennen viele, die meiften wenigstens mehrere Säufer ihr eigen. Die Rölner Gemeindevertretung ift alfo zweifelsohne im wesentlichen aus reichen oder wenigstens wohlhabenden Elementen zusammengesett. Daß die Juristen in der Kölner Gemeindevertretung eine nicht unwichtige Rolle fpielen, ergibt fich fowohl aus ihrer stattlichen Anzahl als aus der Natur der Dinge, die häufig Rechtsfragen in den Verhandlungen zur Sprache bringt, doch haben auch die Arate in der Rolner Stadtverordnetenversammlung mehr Einfluß als vielsach anderswo: ihm ift es z. B. zuzuschreiben, daß vor kurzem ein

praktischer Arzt zum Beigeordneten gewählt und ernannt worden ist. Die Tatsache, daß die Kölner Gemeindevertretung sast ganz aus mehrsachen Hausbesitzern besteht, kann natürlich nicht ohne Bedeutung für die städtische Steuerpolitik sein, es wäre übermenschlich, wenn Steuerprojekte, die den Grundbesitz tressen, sich besonderer Sympathie der Stadtväter ersreuen sollten. Von um so zielbewußterer Energie zeugt daher der im vorigen Jahre vom Gemeindevorstand getane Schritt, die Einsührung einer nicht unbeträchtlichen Wertzuwachssteuer für den Immobilienverkehr zu verssuchen. Allerdings ist dabei vorläusig nur ein bescheidenes Resultat herausgekommen, die ursprüngliche Vorlage ist stark reduziert worden, aber das neue Prinzip ist in Köln doch nunmehr anerkannt und wird in weiterer Entwicklung jedensals auch sozialpolitisch segensreich wirken, indem es die Grundskücksspekulation eindämmt.

Bezüglich der Beteiligung der Stadtverordneten an Lieferungen für die Stadt bestehen im allgemeinen in Röln ortsstatutarische Beschränkungen nur insofern, als es kraft eines Beschluffes ber Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dai 1890 jedesmal ber ausbrudlichen Buftimmung ber Bemeindevertretung bedarf, wenn eines ihrer Mitglieder mit der Stadt in vorübergehende ober dauernde geschäftliche Berbindung treten will (Bauly, a. a. D. S. 67 f.). Tatfächlich finden auch folche Lieferungen ftatt, ebenso wie fich Stadtverordnete an Arbeiten für die Stadt beteiligen: fo ift g. B. das neue Stadttheater von einem Mitgliede ber Gemeindevertretung gebaut. Es ift jedoch durch den eben gitierten Befclug der Stadtverordnetenversammlung weitere Bemahr gegen Digbräuche geschaffen, indem Mitglieder einer städtischen Deputation oder Rommiffion in Angelegenheiten, welche jum Geschäftstreife Diefer Deputation ober Kommiffion gehören, mit der Stadt in feine laufende geschäftliche Verbindung treten dürfen. Sobald ein Stadtverordneter daber in solchen Angelegenheiten mit der Stadt in laufende geschäftliche Verbindung tritt, hat er aus der betreffenden Deputation oder Kommission auszuscheiben.

3. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

a) Der Bürgermeister und die Beigeordneten. Die rheinische St.D. beruht auf dem aus der französischen Kommunalversassung herübergenommenen Prinzip der bureaukratischen Organisation des Gemeindevorstandes, d. h. der Bürgermeister, in den großen Städten Obersbürgermeister genannt, ist die einzige den Gemeindevorstand bilbende

Perfonlichkeit (St.O. § 53 Sat 1). Die gefamte laufende Gemeindeverwaltung, soweit fie gesetzlich dem Gemeindevorstand zusteht, wird also grundfählich bom Burgermeifter und unter beffen Berantwortung geführt. Da selbst in kleineren Städten eine solche höchstversönliche Verwaltung tatfächlich zu ben Unmöglichkeiten gehört, fo werden dem Burgermeifter nach St.D. § 28 mindeftens zwei, wo aber bas Bedürfnis es erforbert, mehrere Beigeordnete zugesellt. Die Beigeordneten find bestimmt, einzelne Amtsgeschäfte, welche der Burgermeister ihnen aufträgt, zu besorgen und ihn in Behinderungsfällen und mahrend der Erledigung des Amtes nach der mit Benehmigung des Regierungspräfidenten von der Stadtverordnetenversammlung festzusegenden Reihenfolge zu vertreten. Tatfächlich geftaltet sich die Geschäftsverteilung natürlich so, daß jeder Beigeordnete eine Reihe von Dezernaten der lokalen Berwaltung zu wesentlich felbständiger Bearbeitung dau ernd vom Burgermeifter jugewiesen erhalt. Doch tritt ber Beigeordnete nach außen ftets nur als vertretender Gehilfe bes Gemeindeporftandes auf, und der Burgermeifter ift jederzeit in der Lage, in den Gefchäftsbereich jedes feiner Beigeordneten mit felbständigen Berfügungen einzugreifen ober dem Beigeordneten das ihm übergebene Dezernat gang au entziehen. Trothem faßt die St.O. Bürgermeifter und Beigeordnete unter ber gemeinsamen Bezeichnung "Magiftratspersonen" jufammen (Tit. III, Überschrift, § 29).

Der Borteil der rheinischen Gemeindeverfaffung bor der follegialen Magistrateversaffung, wie fie in den Städten der öftlichen Provingen Preugens und in mehreren anderen beutschen Bundesftaaten bes Reiches vorherricht, liegt in der größeren Beweglichkeit und der schnelleren Initiative bes Gemeindevorstandes. Es leuchtet ein, dag, wenn jede nur einiger= maßen bedeutungsvolle Entschließung einer tollegialen Beratung und eines Mehrheitsbeschluffes bedarf, hierdurch unter Umftanden eine unliebsame Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates herbeigeführt wird. Liegt bagegen die Entscheidung ftets in ber Sand eines Mannes, für ben die Vorberatungen der Deputationen immer nur die Bedeutung der Orientierung haben, fo ift damit diefem Manne zwar eine gewaltige Berantwortung aufgebürdet, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit einer energisch vorwärtsftrebenden Arbeitsweise gegeben. Und da die tatfachlichen Berhältniffe wenigstens in größeren Städten den Beigeordneten ebenfalls regelmäßig zu weitgebender Selbständigkeit verhelfen werden, fo macht fich der gleiche Vorteil auch im Bereich der Einzeldezernate geltend. Auf der anderen Seite dürsen natürlich auch die Gesahren der bureau= kratischen Stadtverfassung, wie sie im Rheinland herrscht, nicht verkannt

werden. Es ist ja sicher, daß hier einem einzelnen Beamten durch eine nicht völlig organische historische Entwicklung eine ganz ungeheuere Macht in die Bande gespielt worden ift. Der Maire gur Beit ber frangofischen Fremdherrschaft war zwar auch der einzige Vorstand der Gemeinde ge-Aber er felbst hatte boch wiederum in strengster Abhängigkeit vom Departementspräfekten gestanden, und fo hatte fich die bureaukratische Munizipalverfaffung jenes Interregnums nur als die konfequent durchgeführte Unterstufe einer straff zentralifierten Staatsverfaffung dargestellt. Auch in den ersten Jahrzehnten der preußischen Ura blieb dieser organische Bufammenhang noch einigermaßen gewahrt. Nachdem jedoch mit ber rheinischen Gemeindeordnung von 1845 die alte strenge Unterordnung ber Gemeindeverwaltung unter die Staatsverwaltung aufgehoben worden und an beren Stelle die im übrigen Preußen längst bestehende Staatsaufsicht getreten war, erschien der rheinische Gemeindevorstand plöglich emangipiert und befand fich nun allerdings im Befit einer Macht, wie fie feinen in tollegialer Magiftratsverfaffung lebenden öftlichen Amts= genoffen nie bekannt geworden ist. Und doch mar jene Staatsaufficht ihrer geschichtlichen Entstehung und ihrem Wefen nach das organische Rorrektiv lediglich der kollegialen, nicht aber ber bureaukratischen Stadt= In praftischer hinsicht liegt bei ber jegigen Organisation im Rheinland die Gefahr vor, daß energische Perfonlichkeiten, wie man fie anderseits doch grade in großen Städten für ben Burgermeifterpoften braucht, zu einem die freie Entfaltung bes kommunalen Lebens erdrückenden Faktor werden konnen. Übrigens gibt die rheinische St.D. (§ 66) die Möglichkeit, die Kollegialverfaffung einzuführen. Es foll das geschehen, wenn die Gemeindevertretung durch einen Beschluß darauf anträgt, der nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen vorgenommener Beratung gefaßt wird und dem der Bezirksausichuß feine Benehmigung erteilt. Die §§ 67 - 78 ber St.D. enthalten bie Modi= fikationen, welche durch diefe Underung für die Stadtverfaffung im einzelnen herbeigeführt werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß bisher noch in keiner rheinischen Stadt die Magistratsverfassung ein= geführt worden ift. Antrage, die dahin gingen, find freilich mehrfach geftellt und verhandelt worden, fowohl in Köln als anderswo, zulett noch vor furzem in Oberhausen. In Roln ift die Ginführung der Magiftratsverfaffung zu einem Programmpunkt der liberalen Partei im Stadtverordnetenkollegium geworden, das Zentrum aber ift bagegen, und somit wird es in absehbarer Zeit wohl auch hier nicht zu einer Underung des bestehenden Zustandes kommen.

Schriften 117.

Eine Reihe von Personen find nach St.D. § 29 aus besonderen Gründen zu den Umtern des Bürgermeisters und der Beigeordneten nicht wählbar. Dahin gehören in erfter Linie diejenigen Beamten und die Mitglieder berjenigen Behörden, burch welche die Aufficht bes Staates über die Städte ausgeübt wird, alfo der Minifter des Innern, der Oberpräfident, der Regierungspräfident mit den ihnen beigegebenen Raten und Bilfsarbeitern, die ernannten Mitglieder des Begirksausschuffes und des Provinzialrates. Ebensowenig find mahlbar die Gemeindeunterbeamten, die Geiftlichen, Rirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, die richterlichen Beamten, ju benen jedoch die Mitglieder der Sandels- und Gewerbegerichte hier nicht zu rechnen find, die Beamten der Staats= anwaltschaft und die Bolizeibeamten. Der Begriff der Gemeindeunter= beamten ift im Sinne von St.D. § 29 auf alle ftadtifchen Beamten auszudehnen, die nicht Magiftratspersonen find, also auch auf diejenigen Kunktionare, welche fonft im Gegenfat zu den eigentlichen Subalternen als Oberbeamte bezeichnet zu werden pflegen. Wer als Geiftlicher zu betrachten ift, wird durch die Rirchenverfaffung bestimmt. Rirchendiener find nicht bloß die niederen Kirchenbedienten, sondern alle Kirchenbeamte, sobald deren Besoldung oder Remuneration über eine Vergütung für sachliche Ausgaben und den Ersatz von Auslagen hinausgeht. Zu den Lehrern an öffentlichen Schulen zählen alle im öffentlichen Schuldienst tätigen Lehrkräfte, also außer den Elementarlehrern auch die Lehrer an höheren Bürger-, Töchter- und Mittelschulen, an Symnafien und ihnen aleichstehenden höheren Lehranstalten sowie an Universitäten, technischen und sonstigen Bochschulen. Den Polizeibeamten ift in ben zu Landfreisen gehörigen Städten auch ber Landrat beizurechnen. Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger durfen nicht zugleich Magiftratspersonen fein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe ber Wahlperiode, fo scheibet dasjenige Mitglied aus, durch welche bas hindernis herbeigeführt worden ift. Bater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Bruder durfen nicht zugleich Magiftratspersonen und Mitglieder ber Stadtverordnetenversammlung sein. Bersonen, welche Rleinhandel mit Branntwein ober Spiritus fowie Gaft = und Schantwirtschaft betreiben, konnen nicht Bürgermeifter fein (Gefet vom 7. Febr. 1835: Gef.-S. S. 18; Gew. Ordn. § 33).

Der Bürgermeister und die besoldeten Beigeordneten werden auf 12, die unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre von der Stadtverordnetensversammlung gewählt. Die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten kann auch auf Lebenszeit erfolgen (St.O. § 30). Für

jede zu mahlende Magiftratsperson wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der erften Abstimmung nicht erreicht, fo werben diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen find, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter benjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meiften Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl ftatt. Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Los (St.D. § 31). Die gewählten Bürgermeifter und Beigeordneten bedürfen der Beftätigung. Die Bestätigung steht in Städten von mehr als 10000 Einwohnern dem Rönige, in kleineren Städten dem Regierungspräfidenten gu. Die Beftätigung tann von dem Regierungsprafidenten nur unter Buftimmung des Begirts= ausschuffes verjagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß bie Zustimmung ab, fo fann biefelbe auf Untrag bes Regierungspräfibenten burch ben Minister des Innern ergangt merben. Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Buftimmung des Bezirksausschuffes verfagt, jo tann diefelbe auf Antrag bes Burgermeisters bezw. deffen Bertreters ober der Stadtverordnetenversammlung von dem Minifter des Innern erteilt werden. Wird die Beftätigung verfagt, fo ichreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diefe Wahl nicht bestätigt, so fteht bem Ronig bezw. dem Regierungspräfidenten die Ernennung auf höchstens 12 Jahre gu. Dasfelbe findet ftatt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der erften Wahl Nichtbestätigten wieder erwählen follten (St.D. § 32 in Berbindung mit Buft. Gef. § 13 Abf. 1-3). Über die Gultigkeit von Wahlen folcher Bemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beichluffaffung der Auffichtsbehörde jufteht, der Bezirksausichuß (Buft. Gef. § 14). Die Beigeordneten werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeifter in öffentlicher Sigung der Stadtverordnetenversammlung in Gid und Pflicht genommen; der Burgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Rom= miffar in öffentlicher Sigung ber Stadtverordnetenversammlung vereidet (St.O. § 33).

Über die notwendige Vorbildung der Magistratspersonen und Obersbeamten enthält die rheinische St.O. keine Vorschriften. Insbesondere bildet die Besähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungssienst keine Vorbedingung für die Wahl zum Bürgermeister oder Beisgeordneten. Da jedoch nach L.N.G. § 37 der Vorsigende oder ein Mitglied des Stadtausschusses zum Richteramt oder höheren Verwaltungss

bienst befähigt sein muß, fo werben ichon hierdurch die einen besonderen Stadtfreis bilbenden Städte genötigt, bei der Wahl ihrer Magiftrats= personen darauf zu achten, daß mindestens eine berselben die ersorberliche Qualififation befiet. Bei ber bureaufratischen Gemeindeversaffung ber Rheinproving wird dies immer der Burgermeifter felbst fein muffen, ba er als geborener Vorsikender des Stadtausschuffes anzusehen ift. bie befoldeten Beigeordnetenftellen aber find in den größeren rheinischen Städten vorzugsweise mit Mannern besett, die ihr zweites juriftisches Eramen beftanden haben. Daneben sucht man jedoch neuerdings Personen mit anderer beruflicher Vorbildung als Beigeordnete zu gewinnen, in Köln z. B. ist vor kurzem mit Rücksicht auf die große Bedeutung des tommunalen Gefundheitswefens ein Argt als befoldeter Beigeordneter angestellt worden. Endlich tommen als jungere Silfsbeamte bes Burgermeifters auch Stadtaffefforen bor, die aber nicht zu den Magiftratspersonen gehören und feine ständige Ginrichtung bilden,

Was die Befoldungsverhältniffe der Bürgermeister und Beigeordneten in den rheinischen Städten angeht, fo feien diefelben bier mit Beschränfung auf die eigene Rreife bildenden Städte angegeben. In Roln begieht der Oberbürgermeifter 20000 Mt. Gehalt einschlieglich Dienftwohnung im Werte von 3000 Mt., und 5000 Mt. nichtpenfionsfähige Repräsentationsgelder; die Gehälter der 12 Beigeordneten variieren von 13 600 - 7000 Mt. In Duffeldorf haben ber Oberburgermeifter 21 000 Mf., die Beigeordneten 13 000-7000 Mf. Gehalt. In Elber= feld hat der Oberbürgermeifter 18000 Mt. und 2000 Mt. nicht= penfionsfähige Bulage, die Beigeordneten beziehen 11 000 - 7000 Mt. Barmen gewährt feinem Oberburgermeifter 18 000 Mt. und 1500 Mt. Dienstaufwandsentschädigung, seinen Beigeordneten 12 000 - 7000 Mt. In Mach en bezieht ber Oberbürgermeifter 15 000 Mf. Gehalt, 3000 Mf. Repräfentationsgelder und 2000 Mf. Wohnungsgeld, die Beigeordneten find mit 9500-7000 Mt. befoldet. In Crefeld hat der Oberbürgermeifter 17000 Mt. und Dienstwohnung im Werte bon 2000 Mt., die Beigeordneten erhalten 10 000-8000 Mt. In Effen bezieht ber Oberburgermeifter 17000 Mt., Dienstwohnung und 3000 Mt. Dienst= aufwandsentschädigung, die Beigeordneten haben ein Gehalt von 11 000 bis 6000 Mf. Duisburg befoldet feinen Oberburgermeifter mit 15 000 Mt. und Dienstwohnung fowie 5000 Mt. Bulage, feine Beigeordneten mit 11 000-9000 Mt. Remicheid gablt feinem Oberbürgermeifter 8500 Mt. Gehalt und Dienstwohnung in penfionsfähigem Wert von 1500 Mt. sowie 1500 Mt. Repräsentationsgelder, seinen Beigeordneten

6000-8000 Mt. In München : Glabbach hat ber Oberbürgermeifter 12000 Mf. Gehalt und 2000 Mf. Dienstauswandsentschäbigung, Die Beigeordneten beziehen 6000-8500 Mt. Bonn gewährt seinem Oberbürgermeister 15000 Mt. und aus der nebenamtlichen Verwaltung der örtlichen Geschäfte der Provinzialseuersozietät für Gebäudeversicherung 6 % ber Ammobiliarversicherungsbeiträge, seinen Beigeordneten 11 000 bis 6000 Mt. Coblenz besoldet seinen Oberbürgermeister mit 12000 Mt., seine Beigeordneten mit 3600 - 6000 Mt. In Mulheim a. Ruhr hat der Oberbürgermeister 12000 Mt. Gehalt und 3000 Mf. Miets= entschädigung, die Beigeordneten beziehen 8000-6000 Mf. In Mülheim a. Rhein ist der Oberbürgermeister mit 10 000 Mt. und 1500 Mt. Wohnungsgeld sowie 1500 Mf. nichtpenfionsfähiger Bulage besolbet, die Beigeordneten haben 8000 - 5000 Mk. Oberhausen gibt seinem Oberbürgermeister 12000 Mf. und Dienstwohnung im Werte von 1500 Mt., feinen Beigeordneten 9500-6000 Mt. In Solingen hat der Oberbürgermeifter 10000 Mt. Gehalt und Dienftwohnung im Werte bon 1500 Mt., die Beigeordneten beziehen 8750-7000 Mt. In Trier erhält ber Oberbürgermeister 10 000 Mt. (steigend bis 15 000 Mt.), die Gehälter der Beigeordneten variieren von 8000-3000 Mt.

b) Die städtischen Beamten. α) 3m allgemeinen. Über die Anstellung und Berforgung der städtischen Beamten, die feine Magiftratsperfonen find, normiert im allgemeinen bas Rommunalbeamtengefet vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141), welches in § 8 Abf. 1 für die Anftellung das Pringip der Lebenslänglichkeit aufstellt, gleichzeitig aber in § 8 Abf. 2 bestimmt, daß dieser Grundfat für die Beamten ber städtischen Betriebsverwaltungen nur insoweit Anwendung finden solle, als die Stadtgemeinden einen ausdrücklich babingehenden Beichluß faffen. In § 9 ift bann nachgelaffen, daß weitere Abweichungen von ber Regel lebenslänglicher Anstellung durch Ortsstatut oder in Einzelfällen mit Benehmigung der Auffichtsbehörde festgesett werden konnen. Soweit hiernach eine Unftellung auf Rundigung julaffig ift, barf die Rundigung in der Rheinproving nur auf Grund eines Beschluffes erfolgen, den der Bürgermeifter und die Beigeordneten in tollegialer Abstimmung faffen. Welche Bermaltungszweige ju den ftädtischen Betriebsvermaltungen ju rechnen find, fann nach Romm. Beamt. Gef. § 8 Abf. 2 Sat 2 ebenfalls durch Ortsftatut festgesett werden.

Auf Grund dieser allgemeinen gesetzlichen Normen hat man in Köln am 25. Mai 1900 ein durch den Bezirksausschuß am 5. Juni 1900 genehmigtes Ortsstatut erlassen. In Art. 1 desselben sind als diejenigen

Bermaltungezweige, welche den ftadtischen Betriebsvermaltungen jugurechnen find, aufgezählt: die Bahnunternehmungen, die Safen : und Werftanlagen, einschließlich der Lagerhäuser, die Gas-, Elektrizitäts- und Wafferwerke, die Markthallen und öffentlichen Märkte, die ftädtischen Theater und das ftädtische Orchester, die städtischen Boltsbibliotheken und die Museen, das städtische Leibhaus, die städtischen Bflegeanstalten, Irrenanstalten, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser und die Apotheke ber Armenverwaltung, die ftädtischen Badeanftalten, der Gurgenich und bie ftädtischen Gast= und Schenkwirtschaften, die öffentlichen Wagen, die Gräberpflege auf den Friedhöfen, der Leichentransport nach den Friedhöfen und die Leichenhallen, der Schlacht- und Biehhof einschließlich der Fleisch = und Trichinenschau und der Kühlhallen, der Fuhrpark und die Stragenreinigung, die Berwaltung der Riefelfelber, der Abwäfferklar= anlagen fowie der Mullverbrennungsanlagen, die ftädtische Abbederei einschließlich ber Anftalt für Bermertung ber Tierleichen, Die städtische Desinsettionsanstalt und das batteriologische Laboratorium, das städtische Nahrungsmitteluntersuchungsamt, die öffentlichen Anlagen und Forsten. Art. 2 besfelben Ortsftatuts fest fodann jolgende Abweichungen von dem Grundfat der lebenslänglichen Unftellung der städtischen Beamten feft. Einmal erfolgt die Unftellung auf Lebenszeit erft nach fünfjähriger Dienft= zeit bei ber Stadt Röln und nicht bor vollendetem 30. Lebensjahre. Ferner werden der Direktor der Gas =, Elcktrigitats = und Wafferwerke, bie Stadtbaurate und ber Polizeibaurat nicht auf Lebenszeit, sondern auf bestimmte Zeit, und zwar nach Maggabe von St. D. § 30 auf die Dauer von 12 Jahren angestellt. Endlich werden anstatt auf Lebenszeit auf gegenseitige dreimonatliche Rundigung angestellt: Die technischen Beamten mit Ausnahme ber Bauauffeher, ber Stadtarchivar und ber Stadtbibliothetar, die Bureau= und Raffenaffiftenten, die Rangliften, die Polizei= wachtmeifter, der Feldwebel der Berufffeuerwehr, diejenigen Beamten der ftadtischen Betriebsverwaltungen, welchen obrigfeitliche Bejugniffe über= tragen find, die Bauauffeber, die Polizeisergeanten, Oberfeldhüter und Reldhüter, die Oberfeuerwehrmanner der Berufsfeuerwehr, die Stadt= und Raffendiener, Boten, Schuldiener, Archiv = und Bibliothetsdiener. Auch die Anstellung diefer auf Rundigung stehenden Beamten erfolgt auf Lebenszeit späteftens mit dem Ablauf einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit bei der Stadt Röln, aber nicht vor vollendetem 35. Lebensjahre. Nach Art. 3 des zitierten Statuts können im einzelnen Falle von der Stadtverordnetenversammlung Unstellungsbedingungen beschloffen werden, Die für die Beamten gunftiger find als die im allgemeinen borgefebenen.

Das geschieht z. B. stets bezüglich der Dozenten der Städtischen Handels-Hochschule, deren Anstellung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und die Dauer ihres stadtsölnischen Dienstes, sobald sie überhaupt eine seste wird, auch eine lebenslängliche zu werden pflegt. Den städtischen Beamten von Köln ist, soweit nicht bei der Anstellung ein anderes vereinbart ist, ohne vorgängige Genehmigung nicht gestattet, in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aussichtsart einer aus Erwerb gerichteten Gesellschaft einzutreten, ein Rebenamt oder eine Rebenbeschäftigung, mit welchem ein Einsommen verbunden ist, anzunehmen oder ein Gewerbe zu treiben. Die Genehmigung wird bei denjenigen Beamten, bezüglich deren die Stadtverordnetenversammlung sich solches vorbehalten hat, von der letzeren, im übrigen von dem Oberbürgermeister, jedoch nur ausnahmsweise und auf Widerrus erteilt. Auch zum Gewerbebetrieb der Ehefrauen ist die vorherige Zustimmung des Oberbürgermeisters ersorderlich, welche versagt werden kann und ebensalls nur aus Widerrus erteilt wird.

- β) Die Oberbeamten. Die städtischen Beamten, welche feine Magistratspersonen find, gehören, wie ichon ermähnt (S. 274), im Sinne von St.D. § 29 Abf. 1 Biff. 2 famtlich zu ben Gemeindeunterbeamten. Im übrigen aber werden bom Gefichtspuntte der fachlichen Bildung aus Ober- und Subaltern, oder Unterbeamte unterschieden. Wer zu den Oberbeamten gehört, bestimmt in Röln auf Borichlag bes Oberburgermeisters die Stadtverordnetenversammlung. Die nötige Fachbildung der Oberbeamten ergibt fich in jedem Ginzelfalle aus der Ratur ber Sache, generelle Bestimmungen existieren barüber nicht. In den großen Städten ist naturgemäß die Zahl der Oberbeamten eine recht stattliche, Köln bejag am Ende bes Jahres 1904 beren 48. Ihr Borrang vor ben Subalternbeamten wird in der Hauptsache durch ihre höheren Dienstbezüge (Gehalt, Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten) gekennzeichnet. Gehälter der Oberbeamten variieren in Koln zwischen 12 000 Mt. Unfangs = (15000 Mf. Sochft-) Gehalt für den Direktor der Gas., Glektrizitäts= und Wafferwerke und 3000 Mk. Anfangs= (4800 Mk. Höchft=) Gehalt für den Affistenten des Museums Wallraf = Richark, den Bibliothekar des Runftgewerbemuseums, den Stadtarchivar und den Stadtbibliothekar.
- γ) Die Subalternbeamten. Für die Anstellung und Bersforgung der Subalternbeamten kommt außer den oben angeführten Besstimmungen des Kommunalbeamtengesehes § 13 des Gesehes betr. die Beseigung der Subalterns und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 (G.=S. S. 214) in Betracht.

Hiernach unterscheibet man in Röln für die Annahme des Personals im Bureau = und Raffendienfte ber ftädtischen Verwaltung zwischen fogen. Bivilsubernumeraren, Bivilanwärtern und Militaranwärtern. Die ersteren ftellen das hauptkontingent zu der Masse der ftädtischen Subalternbeamten. Für ihre Annahme, durch die ihnen aber noch kein Anspruch auf Anstellung im städtischen Dienste erwächst, gilt als Regel, daß der Anzunehmende fich in einem Alter von nicht unter 17 und nicht über 24 Jahren befindet, daß er mindestens das Zeugnis über die miffenschaftliche Befähigung für ben einjährig - freiwilligen Dienft befitt, eine gute Sandichrift hat und nach bem Gutachten des von dem Oberbürgermeifter bezeichneten Arztes gefund und rüftig ift, daß er fich nachweislich wenigftens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln ober durch Unterstützung eines Angehörigen ohne Beihilfe ber Stadt ftanbesgemäß zu erhalten vermag und daß er Zeugniffe über feine gute sittliche Führung beibringt. Während der auf die Annahme folgenden, in der Regel dreijährigen Ausbildungszeit werden die Supernumerare wechselseitig geeigneten Bureaus und Raffen zugeteilt, haben fich die Kenntnis der Stenographie anzueignen, fich mit der Journal- und Registraturführung, der Expedition und dem Rechnungswesen der ihnen zugänglich gemachten Berwaltungs= zweige sowie mit dem einschlägigen Gesches und Instruktionsmaterial vertraut zu machen. Dann erfolgt bei guter Führung und erwiesener Befähigung die Ernennung des Supernumerars jum Bureaudiatar und nach einer weiteren vierjährigen Frift bei fortgefett guten Leiftungen die Beforderung jum Bureaus oder Raffenaffiftent nach Maggabe des Orts-In der Regel statuts zur Ausführung des Kommunalbeamtengesetes. werben bei guten Leiftungen und zufriedenftellendem Berhalten bem Supernumerar im britten Dienstjahre 600 Mt., dem Bureaudiätar im ersten Dienstjahr 1100 Mt., im zweiten 1300 Mt., im britten 1500 Mt. und im vierten 1650 Mt. Diäten jährlich gemährt; ein Rechtsanspruch auf diefe Bezüge besteht jedoch nicht. Außer den Subernumeraren fonnen im städtischen Dienste als Bureau- und Raffenbeamte folche Zivilanwärter angestellt werden, die bei anderen Staats- oder Kommunalbehörden beschäftigt gewesen find und eine vorzugsweise Befähigung für ben Berwaltungsdienft erlangt haben. Ihre Anftellung erfolgt in entsprechenden Gehaltsklaffen und Stellen nach Maggabe ber Bestimmungen über bie bienstlichen Berhältnisse und die Besoldung der Beamten der Stadt Röln. Die Annahme ber jum Bureau- und Raffendienft geeigneten und forperlich gefund befundenen Militäranwärter geschieht zunächst je nach dem auf dreimonatliche Probedienstleiftung, ober auf fechsmonatliche Probe

mit gegenseitiger vierwöchentlicher Ründigung. Rach Ablauf der Probezeit erfolgt bei erwiesener Brauchbarkeit und Gefundheit die Anftellung als Bureau - oder Raffenaffiftent nach Maggabe des Ortsftatuts gur Ausführung des Rommunalbeamtengesetes. Um in die höheren Gehaltsflaffen befördert werden zu können, haben die Bureauaffiftenten I. Rlaffe und die Raffenaffistenten eine schriftliche und mündliche Brufung abzulegen, in der fie fich über ihre Fähigkeit jur felbständigen Erledigung einfacherer Geschäftsvorgunge sowie über ihre Renntnis der für die Rommunalberwaltung wichtigeren Gefete und tatfächlichen Einrichtungen ausjuweisen haben. Die Prüfungskommiffion besteht aus dem Oberburgermeister oder einem Beigeordneten als Stellvertreter und zwei Bureau= bezw. Raffenbeamten, die bom Oberbürgermeister hierzu ernannt werden. Entlaffung der Zivilfupernumerare fteht dem Oberburgermeifter jederzeit ohne Ründigung und ohne Angabe von Grunden frei; ber Supernumerar hat ein gleiches Recht jum Ausscheiden. Die Auflösung des Dienftverhältniffes eines Bureaudiatars fann fowohl vom Oberburgermeifter als von dem Diatar felbst jederzeit nach vierwöchentlicher Ründigung, und zwar ebenfalls ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Die foziale Stellung der Kölner Subalternbeamten ift eine recht gunftige. Die Zivilsupernumerare haben vielfach bor ihrer Annahme nicht nur bas Zeugnis über die wiffenschaftliche Befähigung jum einjährig spreiwilligen Dienst erworben, es melden sich vielmehr auch gahlreiche junge Leute zu diefer Karriere, welche im Befit bes Reifezeugniffes einer neunklaffigen Mittelschule find. Die Bureauaffistenten II. Klaffe beziehen Gehalte von 1600-2500 Mf., die Bureauaffistenten I. Rlaffe und die Raffenaffiftenten haben ein Anfangsgehalt von 1800 Mt. und ein in 18 Jahren zu erreichendes Sochstgehalt von 3000 Mt.; falls fie jedoch die obenermähnte Brufung bestanden haben, steigen fie in 21 Dienstjahren von 2200 Mt. auf 4300 Mt. Ginen Ginflug auf die Gemeindeverwal= tung bagegen üben bie Subalternbeamten naturlich in einem fo großen Gemeinwesen, wie die Stadt Roln es ift, nicht aus.

4. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Nach der rheinischen St.O. (§ 36 Abs. 2) ist der Bürgermeister der Borsitzende der Stadtwerordnetenversammlung als der Gemeindevertretung. Und zwar in dem Sinne, daß er oder der ihn bei persönlicher Behinsderung vertretende Beigeordnete auch Mitglied der Stadtverordnetensversammlung ist, da er volles Stimmrecht und bei Stimmengleichheit

fogar die entscheidende Stimme befitt. Bierin liegt der trennende Unterschied zwischen der Stellung, die der Gemeindevorstand nach der im Rheinland herrschenden bureaufratischen Versaffung zur Gemeindevertretung einnimmt, und bem Verhältnis, wie es g. B. in den öftlichen Provingen ber preußischen Monarchie für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung befteht. Während im Often die Stellung beider Rollegien jueinander auf dem Grundfat des Dualismus beruht und demgemäß jeder innerhalb ber Buftanbigfeit ber Gemeindevertretung gefaßte Beichluß gu feiner Berwirklichung ber Buftimmung bes Gemeindevorstandes bedarf, ift in der Rheinproving der den Gemeindevorstand ausmachende Bürgermeifter felbst Mitglied ber Stadtverordnetenversammlung und fann bei den Beschlußfaffungen derselben überstimmt werden. Anderseits aber vermag er sich auch mit der ganzen Wucht seiner persönlichen Über= zeugung für die von ihm vertretene Unficht in der entscheidenden Stadtverordnetenversammlung einzuseten, mahrend bei der Magistratsverfassung basjenige Stadtratsmitglied, welches als Referent über einen Beschluß seines Kollegiums für die Stadtverordnetenversammlung bestellt wird, unter Umftanden Unfichten zu vertreten hat, gegen die es felbst perfonliche Bedenken hegt, was natürlicherweise der Überzeugungskraft seiner Ausführungen Abbruch zu tun imftande ift.

Beichlüffe der Stadtverordnetenversammlung, welche deren Befugniffe überschreiten ober die Gesetze verleten, hat der Bürgermeifter, entstehendenfalls auf Anweisung ber Auffichtsbehörde, mit aufschiebender Wirfung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Bürgermeisters steht der Stadtverordnetenversammlung die Rlage (St.D. § 53 Abs. 2 in Berbindung mit Zust. Ges. § 15) zu. Wenn ferner bon ben Stadtverordneten ein Beschluß gesaßt wird, welcher das Staatswohl oder das Gemeindeintereffe verlett, so ift der Bürgermeister verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, und wenn diese nach nochmaliger Beratung bei ihrem Beschluffe beharrt, die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen, welcher über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, wenn die Angelegenheit nicht auf fich beruhen bleiben tann, beschließt. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Bürgermeifter die von der Stadtverordnetenversammlung nach St.O. § 52 vorzunehmende Wahl des Gemeindeeinnehmers beanftanden zu muffen glaubt (St.D. § 53 Abf. 2 in Berbindung mit Buft. Gef. § 17 Ar. 1). Soweit dem Bürgermeifter hiernach Beanstandungsrechte gegeben find, handelt er in deren Ausübung nicht als Mitglied ber Stadtverordnetenversammlung, sondern als ein besonderes Organ jur

Wahrnehmung tommunaler und ftaatlicher Intereffen. Dasfelbe ift ber Fall bezüglich aller der Geschäfte, die dem Burgermeister als Ortsobrigfeit und Gemeindeverwaltungsbehörde ausschließlich überwiesen find. Die wichtigsten Rategorien Diefer Geschäfte find in St.D. § 53 aufgezählt. Damit find jedoch die Grenzen für die Angelegenheiten, die bom Burgermeister allein erledigt werden konnen und für diejenigen, ju deren Erledigung die Mitwirfung der Stadtverordnetenversammlung nötig ift, feineswegs in absolut erschöpfender, von vornherein jeden Zweifel ausichließender Weise abgestedt. Es ift Sache der Gemeinden felbst, diese Abgrenzung im einzelnen durchzuführen, fraft jener allgemeinen ben Städten aus St.O. § 10 Biff. 1 zufließenden Bejugnis, ihre Angelegenheiten, soweit die St.D. Berschiedenheiten gestattet oder keine ausdrucklichen Beftimmungen enthält, burch eigene ftatutarifche Anordnungen gu regeln. In Zweiselfallen fpricht die Bermutung für die Mitwirkung ber Stadtverordnetenversammlung, benn St.D. § 34 erklärt in seinem ersten Sake, daß die Stadtverordneten über alle Gemeindeangelegenheiten zu beichließen haben, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Burgermeifter überwiesen find. Etwa entstehende Rompetengstreitigkeiten find in dem bon ber St.O. § 53 Abs. 2 in Berbindung mit Zust. Ges. § 15 und § 17 vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

Nach alledem ift die Frage, ob in der Rheinprovinz der Bürgersmeister oder die Stadtverordnetenversammlung als hauptsächlichster Träger des Fortschritts der Berwaltung anzusehen sei, nicht allgemein zu besantworten. Die Möglichkeit der kräftigen Initiative ist beiden Organen gegeben. Die tatsächliche Gestaltung aber wird immer von den Personen abhängen, die als Bürgermeister oder Wortsührer in der Stadtverordnetensversammlung sungieren, und wenn sie wechseln, wird sich möglicherweise auch das bisherige Bild des Einstusses von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung auf die städtische Entwicklung verschieden. Daß im Vergleich zur Magistratsversassung des preußischen Ostens dem Gemeindevorstand der Rheinprovinz durch seine bureautratische Organisation an sich günstigere Bedingungen zur Entsaltung persönlicher Tatkraft gegeben sind, wurde bereits oben (S. 272) hervorgehoben. Auch von den "Gesmischten Kommissionen" war schon die Rede (S. 268 f.).

5. Heranziehung der Bürger zu städtischen Ehrenämtern.

Ein jeder stimmfähige Bürger ist nach St.O. § 79 (übereinstimmend öftliche St.O. § 74) verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindes verwaltung oder svertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle

mindeftens drei Jahre lang ju berfeben. Bur Ablehnung ober gur früheren Riederlegung einer folchen Stelle berechtigen nur folgende Ent= schuldigungsgrunde: 1. anhaltende Rrantheit; 2. Beschäfte, die eine bäufige ober lange dauernde Abwesenheit mit fich bringen; 3. ein Alter über fechzig Jahre; 4. die früher ftattgehabte Berwaltung einer unbefoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre: 5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 6. ärztliche ober wundarztliche Pragis; 7. fonftige besondere Berhältniffe, welche nach dem Ermeffen der Stadt= verordnetenversammlung eine gultige Entschuldigung begrunden. fich ohne einen diefer Entschuldigungsgründe weigert, eine unbefoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder svertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie berjenige, welcher fich ber Berwaltung folder Stellen tatfachlich entzieht, tann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auf drei bis fechs Jahre ber Ausübung bes Burgerrechts verluftig erklart und um ein Achtel bis ein Viertel ftärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Diefer Beschluß bedarf nach Buft. Gef. § 10 Abf. 1 Rr. 3, § 11 Abf. 1 feiner Beftätigung der Auffichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung findet die Klage im Verwaltungsstreitversahren statt. Die Rlage steht auch dem Burgermeister (Magistrate) zu (Buft. Gef. § 11 Abf. 1). Durch die Tätigkeit als Stadtverordneter wird die Berpflichtung gur Ubernahme einer unbefoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung erschöpft. Gin Stadtverordneter, welcher diese Funt= tion beibehalten will, tann daber das Umt als Beigeordneter ablehnen (Erk. D.B.G. bom 5. Dezember 1902). Bur Amtoniederlegung genügt eine an ben Gemeindevorstand ju richtende Erklarung, daß die Stelle niedergelegt wird. Es bedarf feiner genehmigenden oder zustimmenden Beichluffaffung ber Gemeindevertretung. Lettere ift nur berechtigt, über etwaige gegen ben Niederlegenden zu verhängende Rachteile nach Maßgabe ber St.O. Beichluß zu faffen (Erk. O.B.G. vom 22. November 1901: Entsch. Bb. 40 S. 36; v. Kampk, Erg. Bb. 2 S. 41). eine bas Bürgerrecht voraussegende Stelle in der Verwaltung oder Bertretung der Gemeinde bekleidet, scheidet nach St.D. § 80 aus derselben aus, wenn er bes Burgerrechts verluftig geht; im Falle bes ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspenfion ein (val. St.D. § 17). Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Beschwerden und Ginfprüche, betr. den Berluft bes Rechts gur Betleidung einer ben Befig bes Burgerrechts voraussehenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung. Gegen ben Beichluß findet die Rlage im Bermaltungeftreit=

versahren statt. Die Klage steht auch dem Bürgermeister (Magistrat) zu (Zust.Ges. § 10 Abs. 1 Kr. 1 u. § 11). Die zu den bleibenden Berwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andere von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten können von dem Bürgermeister in Überseinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Auf Grund dieser geseklichen Normen liegen die tatsächlichen Verhältnisse heutzutage in Köln folgendermaßen. Während es früher gelegent= lich noch Beigeordnete im Chrenamte gegeben hat, ist das zurzeit nicht mehr der Kall. Dagegen werden die städtischen Debutationen, von benen oben (S. 268 f.) die Rede war, vielfach unter Berbeiziehung auch folcher Bürger gebildet, die nicht dem Stadtverordnetenkollegium angehören. Seinen wichtigsten Sit hat bas ftabtische Ehrenamt, abgesehen von der Stadtverordnetenversammlung, in bem Inftitut ber Begirtsvorfteber. Nach St.O. § 55 werden nämlich alle Stadtgemeinden von großem Umfang ober bon gahlreicher Bevölferung bom Burgermeifter, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden find, in Ortsbezirke eingeteilt; jedem diefer Begirte aber wird ein Begirtsvorsteher vorgesett, welcher von der Stadtverordnetenversammlung aus den stimmfähigen Burgern bes Begirts auf feche Sahre erwählt und vom Burgermeifter bestätigt wird. In gleicher Weise wird jur ben Fall ber Behinderung bes Bezirksvorftehers ein Stellvertreter besfelben angestellt. girksvorsteher find Organe des Bürgermeisters und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge ju leiften, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften bes Bezirks zu unterftugen. In Köln gibt es gegenwärtig (1905) 119 Orts. bezirke mit je einem Borfteber und einem ftellvertretenden Borfteber. Bur Unterstützung der Armenberwaltung fteben der städtischen Armenbeputation, die felbft wieder aus einem Beigeordneten als Borfikenden. vier Stadtverordneten und neun anderen stimmfähigen Bürgern gebilbet wird, 76 Armenbegirksvorsteher famt beren Stellvertretern gur Seite, außerdem find 67 Waisenbegirte mit je einem Borfteber und beffen Stellvertreter eingerichtet. Bei der Auswahl der mit diesen Umtern zu betrauenden Personen richtet man in Köln sein Augenmerk nach Möglichkeit auf den hausbefigenden Mittelftand, weil von feiner Stabilität am meiften ein stetes Interesse für bie kommunalen Angelegenheiten und insbesondere für Armen- und Waisenpflege erwartet werden muß. Arbeiter zu solchen Boften heranzuziehen ift dagegen kaum möglich, da fie ein zu ftark fluktuierendes Glement der Bevölferung bilber. Wohl aber befinden fich

vielsach Frauen im Hilsbienste namentlich der Armenverwaltung von Köln. Die Ersahrungen, die man mit diesem System macht, sind dauernd die besten. Die ehrenamtlichen Funktionäre treten in ihrem verhältnissmäßig kleinen innerstädtischen Bezirke den Verwaltungsbesohlenen nicht so sehr als Organe der Obrigkeit wie als Träger eines allgemeinen Verstrauens gegenüber, und dies Vertrauen kommt ihnen daher auch leichter aus dem Kreise ihrer Bezirkseingesessenen entgegen, als es besoldeten subsalternen Beamten gegenüber der Fall sein würde. Anderseits hebt solche Vertrauensstellung den sozialen Sinn der örtlichen Ehrenbeamten selbst wieder und läßt aus ihnen einen kleinen, aber zuverlässigen Stamm verantwortungsbewußter Stadtbürger werden.

6. Eingemeindungen und Verkehrspolitik.

Über die rechtlichen Modalitäten der Bereinigung von umliegenden Land = und Stadtgemeinden mit größeren Städten normieren die oben (S. 256 f.) angeführten Bestimmungen der rheinischen Städte- und Rreißordnung sowie des Zuständigkeitsgesetes. Im übrigen erfolgt die Festsetzung der Gingemeindungsbedingungen durch Berträge ber beteiligten Gemeinden, die der Genehmigung der Begirtsregierung und des Regierungepräfidenten bedürfen. Derartige Eingemeindungen haben in ber Rheinproving mahrend ber letten beiden Jahrgehnte in erheblichem Magftabe ftattgefunden. Roln hat im Jahre 1888 eine umfaffende Gin= gemeindung vorgenommen, durch welche die Stadt Deut, die Landgemeinde Rriel und Teile der Landgemeinde Efferen, die Stadt Chrenfeld, die Land= gemeinden Longerich, Müngersdorf, Nippes und Poll sowie Teile der Landgemeinde Rondorf bem bisherigen folnischen Stadtgebiete beitraten. Für ebentuelle zukunftige Eingemeindungen bestehen in Röln gurgeit noch feine festen Plane. Bon den beiden unmittelbar an der Rolner Stadtgrenze liegenden Städten Mülheim a. Rh. und Kalk ist die erstere selbst ein fehr bedeutendes Gemeinwesen (Seelenzahl am 1. November 1904: 49 679), und auch lettere besitt mit ihren ungefähr 23 000 Einwohnern (22 793 zu Ende 1903) eine durchaus felbständige Entwicklungsfähigkeit.

Für die industrielle Fortentwicklung Kölns bedeutet seine Eigenschaft als Festung ein entschiedenes hindernis. Die dadurch bedingten Rahons beschränkungen veranlassen häusig ein Übersiedeln industrieller Unternehmungen in andere Gemeinden. Diese Berhältnisse werden sich auch dann noch weiterhin geltend machen, wenn endlich das große Projekt der sogenannten "zweiten Entsestigung" der Stadt zur Ausführung gelangen

Denn "Entfestigung" ift fein gang gutreffender Ausdruck für bas, was bevorfteht, es handelt fich vielmehr nur um Aufgabe der jezigen Enceinte, und Röln wird nach wie bor Festung bleiben. Dennoch sekt man in Röln mit Recht große hoffnungen auf die Durchführung des Planes, und erwartet bon ihr namentlich auch einen gunftigen Ginfluß auf die verkehrspolitischen Beftrebungen der ftädtischen Berwaltung. Allerdings stehen ber Entsestigung noch immer große Schwierigkeiten entgegen. Ift es ber ftabtischen Berwaltung auch gelungen, im Jahre 1904 mit der preußischen Staatseisenbahnverwaltung einen Vertrag abauschließen, kraft beffen die dringend notwendige Umgestaltung der rechtsrheinischen Gifenbahnanlagen in Roln-Deut durch eine städtischerseits zu zahlende Entschädigung von 53/4 Millionen Mt. ermöglicht worden ift, fo hat die zur völligen Durchführung diefer rechtsrheinischen Plane erforderliche Beseitigung der Deuter Festungsumwallung bisher doch noch nicht burchgesett werden konnen. Mehrsachen Unträgen von Intereffenten wegen bemnächstiger Errichtung von Industrieanlagen im neuen Safengebiete konnte daher wegen der noch schwebenden Entfestigungsfrage nicht entsprochen werden, fo daß diese Reflektanten fich jum Nachteile Rölns anderen Rheinplägen zugewendet haben. Der ftädtischen Verkehrspolitik fteben die Stragenbahnen und die in die weitere Umgebung der Stadt reichenden Kleinbahnen zur Verfügung. Für den Ausbau des Stragenbahnneges ift der Gedante maggebend, dies Bertehrsmittel in immer zahlreicheren Strahlen vom Mittelpunkte ber Stadt nach ben Bororten ju leiten. Auf bem Gebiete bes Rleinbahnwefens hat Roln anderen großen Städten lange Beit nachgestanden. In jungfter Beit aber hat man auch diefer wichtigen Frage ftartere Aufmerksamkeit gugewendet: fo ift die Bahn nach Rath-Rönigsforst und die Rheinuferbahn nach Bonn entstanden, von benen die erstere feit 1904 im Betriebe fteht, und die lettere demnächst eröffnet werden foll. Außerdem ift eine Bahn nach Vorz beschlossen, deren Bau bald beginnen wird. Große Schwieriafeit hat dagegen das Projekt der sogenannten Gürtelbahn gefunden, eines Schienenweges, der das linksrheinische Köln umlaufen und den industriellen Unlagen auf bem linken Rheinufer die ihnen bisher größtenteils fehlenden Anschluffe an die Staatsbahnen verschaffen foll. Trogdem die Berhandlungen hierüber ichon feit dem Sahre 1901 im Gange find und tropdem die Stadt Köln sich zum Bau und Betriebe der Gürtelbahn bereit erklärt hat, ist es bis jett noch nicht gelungen, die Zustimmung der Militär= behörde zur Ausführung des Entwurfs zu erlangen!, fo daß auch hier wieder der Stadt durch ihre Eigenschaft als Festung große Nachteile

bereitet werden (vgl. über die Gürtelbahn insbesondere die Jahresberichte der Kölner Handelskammer 1901 S. 419 ff.; 1904 S. 482).

7. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

a) Abgrenzung der kommunalen und der staatlichen Aufgaben. Für die Abgrenzung des Wirkungstreifes der Ortsgemeinden von der unmittelbar durch den preufischen Staat zu leistenden Vermaltung find im wesentlichen noch die querft in der Städteordnung von 1808 aufgestellten Gesichtspunkte maggebend. Durch die Gemeindes ordnung von 1845 und die Städteordnung von 1856 haben fie diefelbe Bedeutung auch für die Rheinprovinz erlangt. Darnach ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, zu beren Erfüllung die Stadt als folche verpflichtet ober nur berechtigt ift; als ein dritter Rreis von Geschäften ericheinen die ftaatlichen Aufgaben, deren Beforgung vom Staate einem einzelnen Rommunalbeamten fraft besonderen, meist widerruflichen Auftrages übergeben ift. Der Schwerpunkt des eigentlichen kommunalen Lebens liegt in der fogen, inneren Berwaltung, ihren 3meden dient insbesondere auch die städtische Finanzverwaltung. Dazu kommen dann noch die mannigsachen Funktionen, welche die Gemeinden im Auftrage bes Staates auf bem Gebiete ber ftaatlichen Finang., Militar= und inneren Berwaltung mahrnehmen. Da die gesetlichen Borschriften, welche Die Ortsgemeinden gur Übernahme bestimmter staatlicher Aufgaben berpflichten, mit wenigen Ausnahmen für bas Gefamtgebiet der preußischen Monarchie Geltung haben, fo bedarf es hier nur furzer Sinweise auf die Berwaltungszweige, denen sich die Städte der Rheinprovinz wesent= lich, ebenso wie ihre Schweftergemeinden in anderen Teilen des Staates, zu widmen berechtigt oder verpflichtet find, wobei die tatfächlich in Köln bestehenden Verhältnisse, wie bisher, als Justration dienen mögen.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung entjalten die Städte im Gesundheitswesen, im Bauwesen, im Bormundschaftswesen, im Armenswesen, im Zwangsversicherungswesen, in der wirtschaftlichen Wohlsahrtsspsiege und im Schulwesen eine umfassende Tätigkeit. In den Bereich des Gesundheitswesens gehört die Verwaltung der Schlachts und Viehshöse, die Verwaltung der Friedhöse, die Straßenreinigung, die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Untersuchung von Rahrungss und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen, die Einrichtung und Verwaltung städtischer Desinsektionsanstalten und bakteriologischer Laborastorien, die Schaffung und Unterhaltung städtischer Krankenhäuser und

Bader, die Teilnahme am ftaatlichen Impfgeschäft. In Roln darf in Gemäßheit ber Gefege vom 18. Marg 1868 (G.= S. S. 277) und 9. Marg 1881 (G.-S. S. 273) fraft Ortsftatut vom 31. Januar 1895 (20. August 1896) innerhalb des gangen Gemeindebegirts das Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Ralbern, Schafen, Ziegen und Pferden nur in den bagu bestimmten Räumen bes öffentlichen Schlachthaufes vorgenommen werden. Weitere eingehende Bestimmungen über die Behandlung des Schlachtviehs und des frischgeschlachteten Fleisches find gegeben in der Schlachthofordnung, ber Biehhofordnung, ber Gebührenordnung für ben Schlacht= und Viehhof, in der Verordnung über die Untersuchung frischen Fleisches, welches in den Stadtbegirk Röln eingeführt wird, in der Freibankordnung und in mehreren städtischen Polizeiverordnungen. Die Verwaltung bes Kölner Schlacht = und Viehhofes umjakt einen Stab von 145 Beamten und Angestellten. Das Kölner Bearäbniswesen ist durch Einrichtung von vier großen städtischen und mehreren kleinen Friedhösen geregelt, für die eine Begrähnisordnung ergangen ist. Auch die Straßenreinigung ist in Roln fehr eingehend organifiert. Ferner unterhalt die Stadt eine öffentliche Anftalt zur Untersuchung von Nahrungs = und Genugmitteln und Gebrauchsgegenftanden, an der zwei Chemiter angestellt find, sowie eine Desinfektionsanstalt, verbunden mit bakteriologischem Laboratorium, unter der Leitung eines praftischen Arztes. Un ftabtischen Babeanftalten existieren zu Röln das höheren Unfprüchen genügende Sobenftaufenbad, eine weitere Badeanstalt und ein Boltsbad. Grofartig find fcon jest die ftabtischen Krankenhäuser von Köln, ihre Leistungsfähigkeit wird aber noch gang bedeutend wachsen, wenn die durch Errichtung der Akademie für praktische Medizin veranlagten Erweiterungs : und Reubauten ihrer Bestimmung übergeben fein werben. Dem staatlichen Impigeschäft ftellt Roln 8 städtische Impfärzte zur Verfügung. Des Bauwesens hat fich Köln durch Erlaß von Ortsftatuten betr. die Bebauung im Stadtbezirk und ben Anschluß der bebauten Grundstude an die Stragenkanale, durch eine Bauordnung, durch Vorschriften für die Aussührung der Hauswafferleitungen und durch eine Reihe von Polizeiberordnungen angenommen. Die Bauberwaltung ift in einem Tiefbauamt und einem Sochbauamt organisiert, von denen beide ein zahlreiches Personal "umfaffen, außerdem besteht noch eine Stadtbauinfpettion für das Majchinenwefen. Um Bormundichaftswefen beteiligt sich die Stadt Köln durch die Bestellung von Waisenbezirksvorstehern, die als Gemeindeorgane dem Vormundschaftsrichter beratend zur Seite stehen. Umfaffend find die Obliegenheiten ber Ortsgemeinden auf dem Gebiete der Armenpflege, denn nach dem Unterftützungswohnfit= Schriften 117. 19

gefet find die Gemeinden die ordentlichen Trager derfelben. Über die hierdurch gegebenen Grenzen hinaus genügt Roln feinen rechtlichen und fogialen Pflichten gegenüber feiner armeren Bevolterung burch Beftellung von 26 Armenärzten, 4 Armenaugenärzten und 30 Armenhebammen jowie burch Unterhaltung einer Armenapotheke. Außerdem finden die unbemittelten Rranten, soweit nötig, in den städtischen Rrantenhäusern unentgeltliche Aufnahme. Endlich befteben ein ftabtifches Invalidenhaus, ein städtisches Waisenhaus, ein Afpl für Obdachlose und fünf Wohlfahrtsstellen für Lungenkranke behufs unentgeltlicher Untersuchung auf Erkrankung von Tuberkulose sowie zur Anweisung über Verhalten bei derartigen Der Unftaltsverpflegung von minderbemittelten mannlichen Lungenkranken dient die ftadtkölnische Auguste Viktoria-Stiftung zu Rosbach a. d. Sieg. Die Organisation ber ftäbtischen Armenpflege ist durchgeführt in einer Armenordnung, einer Geschäftsanweisung für die Armenbegirtsvorsteher und Armenpfleger, einer Baifenordnung und einer Geschäftsanweisung für die Waifenbegirtsporfteber, die Waifenpfleger und die Waifenpflegerinnen. Auf dem Gebiete der Arbeiterverficherung find die Gemeinden Träger der subsidiären Berficherungspflicht. Der wirtschaftlichen Wohlfahrtspflege bient bie Ginrichtung von Sparkaffen und Leibhäusern, die Bekampfung der Viehseuchen sowie die Forderung von Sandel und Gewerbe. Köln besitzt eine städtische Sparkasse mit 8 Zahlftellen bezw. Zweigstellen, die Bahl ber Sparbucher betrug Ende Juni 1905: 151 028 mit einem gefamten Einlegerguthaben von 72 556 173 Mt. Alle Berbindlichkeiten ber Sparkaffe find ftabtische Laften und muffen baber von der Stadt getragen werden, wenn das eigene Bermögen der Sparkaffe jemals nicht außreichen follte. Das Rölner Leibhaus wird burch die städtische Behörde verwaltet unter Verantwortlichkeit ber Stadtgemeinde für alle aus dem Betriebe besfelben dritten Berfonen gegenüber fich ergebenden Berpflichtungen. Der Beftand bes Leibhaufes von Pfanbern betrug Juni 1905 76 216, der Betrag der Beleihungen war jur felben Zeit 690 828 Mt. Bur Mitwirkung an ber Bekampfung ber Biehseuchen find die Ortsgemeinden durch das preußische Ausführungsgesetz zum Reichsseuchengesetz vom 12. März 1881 (G. . S. S. 128) §§ 25—27 verpflichtet worden: darnach liegt ihnen die Durchführung der örtlichen Abwehrmaßregeln auf eigene Roften ob. Mit die um= faffenbfte Tätigkeit entfalten die Stadtgemeinden auf dem Gebiete der Forderung von Sandel und Gewerbe, denn hier handelt es fich ja um bie Schaffung ber vornehmsten Vorbedingungen für die wirtschaftliche Blute der örtlichen Gemeinwefen. Befonders gehören hierher: die

Regelung des Martt= und Megverkehrs (R.G.O. §§ 69, 70, 142; Zust. Gef. § 128), die Anstellung vereidigter Feldmeffer, Auktionatoren, Bäger, Meffer, Schauer, Stauer und ähnlicher Personen, beren Beruishand= lungen öffentlicher Glaube beiwohnt (R.G.O. § 36), die Einwirkung auf Beschränfung der privaten Pfandleihinftitute, der Gaft - und Schantwirtschaften (R.G.O. §§ 33, 34), die Aufficht über das Innungswesen (R.G.D. § 104), die Errichtung von Eichungsämtern als Gemeindeanftalten (Gef. vom 26. November 1869: G.-S. S. 1165). In Roln war ber tägliche Marktverkehr bis vor turgem noch nicht gentralifiert, es gab nur eine kleine Markthalle, im übrigen entfaltete fich bas Marktwefen auf einer großen Reihe bon freien Plagen und in beftimmten Strafen. Neuerdings ift mit der Eröffnung einer großen Markthalle Bezüglich der Pfandverleiher und größere Zentralisation eingetreten. Rudfaufshandler ift in Roln durch Ortsftatut bestimmt, daß die Erlaubnis jum Betriebe ihres Gewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen sei; das gleiche gilt für den Saftwirtichaftsbetrieb. Bur Aufficht über bas Innungswefen besteht eine besondere Registratur, in der auch das Rrantenkassen und Unfallversicherungswesen sowie die Alters- und Invalidenversorgungsangelegenheiten, soweit die Stadt hieran beteiligt ift, bearbeitet werden. Das Rölner Cichungsamt dagegen ift foniglich, entsprechend § 3 des Gefetes vom 26. Rovember 1869, weil Roln gleichzeitig Sit ber Gichungsinspektion für die Rheinproving und Hohenzollern ift. Endlich bildet das Schulwesen eines der wichtigsten kommunalen Verwaltungsgebiete. In der Rheinproving ist zunächst die politische Gemeinde rechtlich verpflichtet, für die Bolfsschule ju forgen. Das bedeutet für eine Stadt wie Röln jährlich die Beschaffung mehrerer neuer Glementarschulen. Spite ber Rölner Volksschulverwaltung steht die "Städtische Schuldeputation", bestehend aus dem Oberburgermeister ober deffen Stellvertreter, den städtischen Schulinspektoren und 12 ernannten Mitgliedern, die von ber Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte ober ber ftimmberechtigten Bürgerschaft auf die Dauer von sechs Jahren vorgeschlagen und von der ftaatlichen Auffichtsbehorde bestätigt werden. In der Rolner Altstadt und den größeren Vorstädten find die Voltssichulen konfessionell getrennt. Demnach eriftieren zurzeit (Ende 1904) in Altköln je 30 fatholische Knaben- und Mädchenschulen, zuzüglich einer katholischen Waisenhausschule, einer katholischen Anabenasplschule und zwei katholischen Mädchenasplichulen; an evangelischen Knaben und Mädchenschulen gab es zur felben Zeit in Altkoln je fünf, an israelitischen je eine, an

fogenannten Silfsichulen eriftierten je zwei Anaben- und Madchenschulen. Bon den Bororten umfaßte Deut bier tatholische und drei evangelische Boltsichulen, Ehrenfeld fechs tatholifche und eine evangelische Schule, Nippes fünf tatholifche und eine evangelische, Bayenthal, Gulg, Lindenthal und Riehl je eine katholische und evangelische Volksschule, Sulz aukerbem noch eine evangelische Baifenhausschule; die übrigeu kleineren Bororte (Boll, Raderthal, Zollftod, Romar, Rriel, Braunsfeld, Melaten, Bocklemund, Birfendorf, Müngersdorf, Longerich, Merheim, Riehl und Bolthoven) haben je eine fimultane Boltsichule für Anaben und Madchen. Die Errichtung von höheren Lehranftalten, Fachschulen und Fortbilbungsichulen ift in Preußen der freien Willensentschliegung der Gemeinden überlaffen. Daher bestehen denn auch in Roln auf dem Gebiete des höheren Schulwesens staatliche und städtische Anstalten ohne Scheidung nach materiellen Gefichtspunkten nebeneinander. Die Stadt felbft unterhalt ein Symnafium mit Realgymnafium, eine Oberrealschule mit Realapmnafium (i. E.) auf gemeinsamem lateinlosen Unterbau und mit Borichule, eine lateinlose höhere Bürgerschule (Realschule), ein Progymnafium (Chmnafium i. E.), ein Realprogymnafium (i. E.), eine Sandelsichule, drei mittlere Anabenschulen, je zwei höhere und mittlere Madchenschulen, zwei Lehrerinnen- und ein Lehrerseminar, eine höhere kaufmännische Fortbildungsschule, eine Kunftgewerbeschule, eine Handwerkerschule, 15 allgemeine und 33 Zwangsfortbildungsschulen, 9 allgemeine kaufmannische Fortbildungsschulen und die sogenannten Meisterkurse. An königlichen Symnafien existieren brei katholische und ein simultanes, ferner haben ihren Sit in Roln die Roniglichen Vereinigten Majchinenbauschulen und eine Ral. Baugewertichule. Das Gebiet des Sochichulmefens hat ber Staat bisher ganz der Stadt Köln überlaffen: hierher gehört die 1901 begründete, im Wintersemester 1905/06 von 301 immatritulierten Stubierenden besuchte Sandels-Sochschule und die 1904 geschaffene Atademie für praktische Medizin. Reuerdings geht man mit dem Plane um, die Grundlagen für eine spätere "Berwaltungsakademie" zu legen, die jüngeren Berwaltungsbeamten Gelegenheit zu ftaatswiffenschaftlicher Fortbildung geben foll. Rachdem zu diefem Zwede von privater Seite eine Stiftung von 100 000 Mt. errichtet worden ift, hat die Stadtverordnetenversammlung auf 10 Jahre einen jährlichen Zuschuß von 10 000 Mf. bewilligt. So wird benn auch dies Unternehmen, tropbem es wefentlich mit bagu bestimmt ift, staatliche Beamte fortzubilden, finanziell zunächst ganz allein von der Stadt Röln getragen werden. Weitere städtische Bildungs= anftalten find das Stadtarchiv, die Stadtbibliothet, fechs Bolfsbibliotheten,

von denen vier mit Lesehallen ausgestattet find, sechs Museen und zwei Theater.

In der staatlichen Steuerverwaltung haben die Gemeinden nach allgemeinen Gesehen nur noch einen verhältnismäßig kleinen Wirkungskreiß;
vgl. Geseh wegen Aushebung direkter Staatssteuern vom 13. Juli 1893
(G.-S. S. 119) §§ 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1; Eink. St. G. vom 24. Juli
1891 (G.-S. S. 175) §§ 21 ff., 31, 73 Abs. 1, 74 ff. Nach Geseh
wegen Aushebung direkter Staatssteuern § 16 Abs. 2 kann durch Agl.
Verordnung allen Gemeinden die Verpflichtung auserlegt werden, in ihren
Vezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern
wie der Domänen-, Rentenbank- und Grundskeuerentschädigungsrenten
und die Absührung der erhobenen Beiträge an die zuständigen Staatsskassen die Vergütung zu bewirken. Diese Verordnung ist am 22. Januar
1894 sür den ganzen Umsang der preußischen Monarchie mit Ausnahme
von Hohenzollern und Helgoland ergangen, gilt also auch für die Rheinprovinz.

Auch für die Beziehungen, in denen die Gemeinde zur staatlichen Militärverwaltung steht, normieren ausschließlich allgemeine Gesetz; vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) §§ 30, 31; Deutsche Wehrordnung (Reichs-Zentralblatt für 1889 S. 1 ff.) §§ 45, 46, 61 Z. 3, 62 Z. 1, 70 Z. 2, 102, 106; R.Ges. betr. die Quartiersleistung für die bewaffnete Macht vom 25. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 523) §§ 7, 11; R.Ges. vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R.G.Bl. S. 129) § 5; R.Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 52) § 7.

In kirchlicher Beziehung nehmen die preußischen Landesteile des Linken Rheinufers insofern eine andere Stellung ein wie das Gebiet der übrigen Monarchie, als in ihnen den politischen Gemeinden noch eine gesetzliche Berpflichtung zur Leistung von Beiträgen an die Kirchensgemeinden obliegt; vgl. Gesetz vom 14. März 1845 (G. S. S. 163) und vom 14. März 1880 (G. S. S. 225) §§ 5, 6. Doch ist von der den politischen Gemeinden in dem Gesetz von 1880 eingeräumten Erslaubnis zur Ablösung dieser Lasten vielsach, und namentlich in den Städten, Gebrauch gemacht worden.

Eine Reihe von Verwaltungsgeschäften des Staates endlich ift einzelnen Gemeindeorganen kraft besonderen Auftrags zur Erledigung übertragen. Nach der rheinischen St.O. § 57 Ziff. II hat der Bürgermeister nach näherer Bestimmung der Gesetze unter anderem alle örtlichen Gesschäfte der Kreiss, Bezirkss, Provinzials und allgemeinen Staatsverwaltung,

namentlich auch das Führen der Standesregister, sofern nicht andere Behörden oder Beamte dazu bestimmt sind, zu besorgen. Nach § 4 s. des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.BI. S. 23) kann der Bürgermeister die standesamtlichen Geschäfte mit Genehmigung der höheren Berwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerrustlich überstragen, oder es können von der Gemeinde besondere Standesbeamte unter jederzeit widerrustlicher Genehmigung der höheren Berwaltungsbehörde ansgestellt werden. Über den Bürgermeister als Organ der Ortspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft vgl. unten 7 e (S. 299).

b) Die Staatsaufsicht im allgemeinen. Die Aufsicht des Staates über die Berwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird (nach ber rheinischen St. D. § 81 in Berbindung mit Buft. Gef. § 7 Abf. 1) in erfter Inftang bon bem Regierungspräfidenten, in höherer und letter Inftang bon dem Oberpräfidenten geubt, unbeschadet der in ben Gesehen geordneten Mitwirfung bes Begirtsausschuffes und bes Provinzialrats. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten find in allen Inftangen innerhalb zwei Bochen anzubringen (Zuft. Gef. § 7 Abf. 3). Wenn die Stadtverordnetenverfammlung einen Befchluß gefaßt hat, welcher beren Befugniffe überichreitet oder die Befete verlett, fo ift die Auffichtsbehorde ebenfo befugt wie verpflichtet, den Borftand der Stadt zur Beanstandung der Ausführung zu Begen die Berfügung bes Burgermeifters, in welcher die Grunde ber Beanftandung anzugeben find, fteht der Stadtverordnetenversammlung die Rlage im Berwaltungsftreitverfahren zu (Buft. Gef. § 15; bgl. im übrigen St.O. § 53 Nr. 2 und bie Ausführungen oben S. 282). Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde die ihr gesetlich obliegenden. von der Behörde innerhalb der Grengen ihrer Buftandigkeit festgestellten Leistungen auf ben Saushaltsetat zu bringen ober außerorbentlich zu genehmigen, fo berfügt der Regierungspräsident unter Unführung der Brunde die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Reftstellung ber außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Regierungs= präfidenten fteht der Gemeinde die Rlage beim Oberverwaltungsgerichte ju (Zuft. Gef. § 19 anstelle St. D. § 84). Durch Königliche Berordnung tann auf ben Antrag bes Staatsministeriums eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöft werden. Es ist sodann eine Neuwahl berfelben anzuordnen, und diefelbe muß binnen feche Monaten bom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis jur Ginführung der neugewählten Stadtverordneten beichließt der Begirtsausichuß an Stelle der aufgelöften Stadtverordnetenversammlung (Buft. Gef. § 17 Rr. 3 in

Berbindung mit St.O. § 86). Der Staat hat des weiteren darauf zu achten, daß die Geschäftsführung der Gemeindebehörden in ordnungs. mäßigem Bange bleibt. Daber fteht ihm bas Recht ber allgemeinen Renntnignahme und der Ginficht in die Gemeindeverwaltung ju: die Auffichtsbehörden find befugt, über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Ausfunft zu fordern, Revisionen derselben, namentlich auch der Raffenverwaltung vorzunehmen und etwaige Unordnungen auf Rosten der Gemeinde durch staatliche Kommiffare beseitigen zu laffen. Bur Veräußerung von Grundstuden und Immobiliarrechten, jur Aufnahme von Anleihen, burch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belaftet wird, ju Beranderungen im Genuffe von Gemeindenugungen, gur Anftellung von Prozessen über Berechtigungen ber Stadtgemeinde ober über die Substang bes Gemeindevermögens oder ju Bergleichen über Gegenftande diefer Art fowie ju einseitigen Bergichtleiftungen und ju Schenkungen feitens ber Stadtgemeinde ift die Genehmigung des Bezirksausschuffes, jur Beräußerung ober wesentlichen Beranderung von Sachen, welche einen befonderen miffenschaftlichen, historischen oder Runftwert haben, ift die Genehmigung des Regierungspräsideuten erforderlich.

- c) Die ftädtische Autonomie bedeutet nicht eigene Gesetzgebungsgewalt, sondern Berordnungsgewalt zu einer den örtlichen Bershältnissen und Bedürsnissen allgemeinen Rusbildung der in den staatlichen Gesetzen niedergelegten allgemeinen Prinzipien. Demgemäß ist nach der rheinischen St.O. § 10 jede Stadt der Rheinprovinz besugt, besondere stadtgemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die St.O. Berschiedenheiten gestattet oder keine ausstüllichen Bestimmungen enthält; 2. über sonstige eigentümliche Berzhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmsähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Bertretung zu gewährenden angemessenn Berücksichtigung. Solche Anordnungen dürsen den besstehenden Gesetzen nicht widersprechen. Zu denselben ist die Genehmigung des Bezirksausschusses ersorderlich (vgl. Zust.Ges. § 16 Abs. 3).
- d) Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht. Die Finanzquellen der Städte bestehen aus den ordentlichen privatrechtlichen Einnahmen, zu denen das Gemeindevermögen und die gewerblichen Unternehmungen der Städte gehören, aus den ordentlichen öffentlich-rechtlichen Einnahmen, d. h. den Gebühren und Beiträgen, den Steuern und den Naturaldiensten, aus den Einnahmen kraft besonderer gesetzlicher

Borichriften und endlich aus ben Ginnahmen, die auf Zuwendungen bes Staates ober höherer Rommunalverbande beruhen. Über die Benugung bes Gemeindevermogens beschließt nach der rhein. St.D. § 45 die Stadtverordnetenversammlung, die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G. . S. S. 321) bleibt für die betreffenden Landesteile maggebend. Auf Beschwerden und Ginsprüche, betreffend das Recht gur Teilnahme an den Rugungen und Erträgen bes Gemeindevermögens, befchließt ber Burger-Begen den Beschluß findet die Rlage im Berwaltungsftreitversahren ftatt. Der Entscheidung im Berwaltungeftreitverfahren unterliegen besgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre im öffentlichen Recht begrundete Berechtigung ju ben bezeichneten Rupungen. Die Beschwerden und die Ginfpruche sowie die Rlage haben feine aufschiebende Wirtung (Zuft. Gej. § 18 Abf. 1 Rr. 1, Abf. 2, 3 und 5). Über das Bermögen, welches nicht ber Gemeindekorporation in ihrer Befamtheit gehört, fann die Stadtverordnetenversammlung nur infofern beschließen, als fie bagu burch ben Willen ber Beteiligten ober burch sonstige Rechtstitel berufen ist. Auf das Bermögen der Korporationen und Stiftungen sowie auf dasjenige, welches einzelnen Rlaffen von Ginwohnern gehört, haben die Mitglieder der Gemeinde feinen Unfpruch. In Ansehung der Berwaltung und Berwendung des Bermögens der Stiftungen bewendet es bei den ftiftungsgemäßen Beftimmungen. freiwillige Beräußerung bon Grundstücken und Immobiliarrechten barf nach St.O. § 47 nur im Wege ber Ligitation auf Grund einer Tage ftattfinden, die Bultigkeit der Ligitation hangt von der Erfullung beftimmter, im Gefek enthaltener formeller Borbedingungen ab. Das Ergebnis ber Ligitation ift ber Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen, der Zuschlag kann nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden. In befonderen Fällen fann ber Begirksausschuß (Buft. Gef. § 16 Abf. 3) auch ben Berkauf aus freier Sand fowie einen Taufch geftatten, sobalb er fich überzeugt, daß der Borteil der Gemeinde dadurch gefordert wird. Bum Nachweise, daß die Vorschrift bieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Beftätigung des Vertrages burch ben Bezirksausschuß. Berpachtungen von Grundstuden und Gerechtsamen der Stadtgemeinden muffen öffentlich an den Meiftbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon find nur mit Benehmigung der Auffichtsbehörde gestattet. Für die Gemeindewaldungen gilt in der Rheinproving schon feit 1816 das Spftem ber speziellen Staatsaufficht; val. Berordnung vom 24. Dezember 1816 (G.-S. 1817 S. 57; Rab. Orber vom 12. August 1839 (G. S. S. 266); St. O. § 51; Buft. Gef. § 16 Abf. 2. Darnach find die Gemeinden verpflichtet, die

Bewirtschaftung ihrer Walbungen nach einem vom Regierungspräfidenten jestzustellenden Betriebsplane durch genügend besähigte Beamte zu führen und für ben Forftichut ju forgen. Bur wirksamen Beauffichtigung biefer Waldwirtschaft stehen dem Regierungspräsidenten weitgehende Rechte zu. — Die gewerblichen Unternehmungen der Städte können sich auf die verschiedenartigsten Betriebe beziehen. Nach bem Romm.Abg. Gef. vom 14. Juli 1893 § 3 find die Städte in der Bermaltung folder Unternehmungen nur insoweit beschränkt, als fie das Anlagekapital regelrecht ju verzinsen und zu amortifieren sowie bafür zu forgen haben, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten burch das Unternehmen der Bemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der erwähnten Berginfung und Amortisation, aufgebracht werden. Ausnahmen hiervon find nur zugelaffen, wenn die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Intereffe bient, welches anderenfalls nicht befriedigt werden tann. Da eine Stadt als Rorporation des öffentlichen Rechts rein privatwirtschaftliche Intereffen überhaupt nicht hat und auch ihre gewerblichen Unternehmungen stets bom Standpunkt eines vorliegenden öffentlichen Rommunalintereffes aus betreiben muß, fo ist bei Beurteilung unwirtschaftlicher gewerblicher Unternehmungen alles Gewicht auf die Entscheidung der Frage zu legen, ob das öffentliche Intereffe, dem die Unternehmung dient, nur von der Stadt ober auch anderweit befriedigt werben fann. Nur wenn das erftere zutrifft, läßt fich überhaupt bei der betreffenden Unternehmung noch von einem öffentlichen Intereffe fprechen, fonft im Gegenteil nur bon einem öffentlichen Schaben, ber barin befteht, bag bas entstehenbe finanzielle Minus durch Steuern und Abgaben gebectt werden muß. Man wird daher bei den gewerblichen Unternehmungen ftadtischer Gemeinwesen, anstatt ein nicht existierendes "privatwirtschaftliches Interesse" dem "öffentlichen Intereffe" gegenüberzustellen, beffer tun, bas finanzielle öffentliche Interesse von sonstigen öffentlichen Interessen zu unterscheiden. Liegt ein Intereffe letterer Art bor, fo wird es fich fragen, ob es bringend genug ift, um unter allen Umftanden befriedigt werden zu muffen und ob es in außreichender Beife nur von ber Stadt felbft befriedigt werden fann. Als derartige nichtfinanzielle Intereffen einer Ortsgemeinde kommen vor allem in Betracht die öffentliche Gefundheit und ber öffentliche Berkehr, als gewerbliche Unternehmungen alfo, welche diefen Intereffen dienen, einmal die kommunalen Wafferleitungen und zweitens Bahnen aller Art gur Bermittelung des lotalen Bertehrs. Bei ftadtifchen Unternehmungen dagegen, die fich g. B. außer der Stragenbeleuchtung auch die Buführung von Licht = und Wärmequellen für den Privatgebrauch der Ginwohner

aum Biele fegen, wird minbeftens die finanzielle Schablichkeit ausgefchloffen fein muffen, um die Übernahme des Betriebs feitens der Stadt au rechtfertigen: Basanftalten und Eleftrigitätswerfe eignen fich alfo nur unter ben angegebenen Borausfetaungen ju ftadtischen Unternehmungen. Die tatfächliche Entwicklung hat freilich während der letten Rahrzehnte mobl in gang Deutschland grade biefe Betriebe in wachsendem Make aus ber Sand von Privatgefellschaften genommen und der unmittelbar ftädtiichen Bermaltung zugeführt. Auch in den rheinischen Städten find die Bas. und Clektrigitätswerke gleich ben Wafferwerken wohl fast ausnahms. log in städtischem Betriebe; in Röln gehört die Verwaltung der Bas-, Elektrizitäts - und Bafferwerte mit zu den wichtigsten und größten ftädtischen Einrichtungen, jumal ja auch der Betrieb der Stragenbahnen vom Clektrizitätswerk abhängig ift. Der weitere Fortgang der Entwicklung aber, wie er sich namentlich im rheinisch = westfälischen Industrie= bezirk bereits beutlich anbahnt, wird jedenfalls wieder zu einer teilweisen oder gar völligen Aufgabe des kommunalen Betriebes von Elektrigitätswerken führen, denn ichon ftrebt bas erft vor wenigen Jahren begründete Rheinisch - Westfälische Elektrizitätswerk in Effen mit wachsendem Erfolge babin, die Berforgung des gefamten Induftriebezirks mit Elettrizität von wenigen Bentralen aus allein zu übernehmen, schon hat die Gesellschaft mit einer Reihe größerer rheinischer Gemeinden Glettrigitätslieferungsverträge abgeschloffen, ja felbst staatliche Betriebe beziehen schon elektrische Rraft von dem Effener Unternehmen (vgl. den Artikel "Neue Wirtschaftsformen" in der Röln. Zeitung vom 29. November 1905, zweite Morgenausgabe, Nr. 1241). Soweit das Vermögen und die gewerblichen Unternehmungen der Städte sowie die ihnen fonft aus Gebühren, Beitragen oder öffentlichen Beihilfen zufließenden Mittel nicht ausreichen, um ihre finanziellen Bedürfnisse zu beden, find fie nach § 17 des Rommunal= abgabengesetes bom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) jur Erhebung bon Gebühren und Beitragen, indirekten und direkten Steuern sowie gur Forderung von Naturalleiftungen berechtigt. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens ber indireften Steuern von dem gefamten Steuerbedarfe verbleibt. §§ 13-19 gibt bas Romm.Abg. Gef. fodann nähere Borfchriften über bie Erhebung indirefter Steuern, in §§ 20 - 67 erläßt es eingehende Normen über das dirette Steuerwesen der Gemeinden; vgl. die allgemeine Darftellung der Materie in diesem Werte. Bur ftadtischen Steuerpolitik fei nur erwähnt, daß man allgemein beftrebt ift, die an fich fchon bebeutenden städtischen Zuschläge ju den direkten Staatssteuern als besonders unpopuläre Besteuerungsart nur im äußersten Notsalle zu erhöhen und dafür im Bedarsssalle lieber neue indirekte Steuern, Gebühren und Beisträge einzusühren. Bon dieser Tendenz ist auch die Reuregelung der Steuerverhältnisse ausgegangen, wie sie im Jahre 1904 in der Stadt Köln stattsinden mußte, sreilich ohne vollständigen Ersolg, denn die nachsträgliche Beschneidung der Wertzuwachssteuer hat doch noch eine Erhöhung der Einkommensteuer dis auf 130 % der staatlichen Einkommensteuer vernotwendigt. Außerdem werden in Köln zurzeit erhoben an direkten Gemeindeabgaben: Gewerbesteuer, Warenhaussteuer, Betriebssteuer, Grundssteuer, Kanalgebühr und Hausstehricht Mbsudesteuer, Lunsassteuer, Umsassteuer, Wertzuwachssteuer, Lussasseitsssteuer und Hundesteuer.

e) Die Polizei und die Gemeinde. Rach § 57 der rheinischen St. D. hat der Burgermeifter bie Sandhabung der Ortspolizei bann gu führen, wenn dieselbe nicht königlichen Behörden übertragen ift. Bürgermeifter fungiert daher, wenn ihm die Sandhabung der Ortspolizei zusteht, nicht als Gemeindeorgan, sondern als unmittelbares Organ der Staatsverwaltung. Dennoch wird die Wahrnehmung der Ortspolizei grundfählich als eine wesentlich im Interesse ber Gemeinde erfolgende Tätigkeit des Staates angesehen. Demgemäß hat da, wo ihre Verwaltung burch königliche Behörden erfolgt, die Stadtgemeinde pro Ropf ihrer Bevolkerung einen bestimmten Beitrag an den Staat ju entrichten (Bef. vom 20. April 1892: G.=S. S. 87). Wo bem Bürgermeifter die Sandhabung ber Ortspolizei übertragen ift, ba hat er nach St.O. § 57 gleichzeitig auch die Beschäfte eines Bilisbeamten der Staatsanwaltichaft und eines Amtsanwalts an dem in der Stadt befindlichen Amtsgericht mahr= junehmen, falls mit diefen Berrichtungen von der Staatsbehörde nicht andere Beamte beauftragt werden; ebenfo tann bem Burgermeifter am Site eines Gerichtes die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Ge= richte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden. In der Rheinproving hat fich der Staat die Verwaltung der Ortspolizei borbehalten in Cobleng, Duffeldorf, Elberfeld, Effen, Roln, Saarbrucken und Aachen, im übrigen find die Bürgermeifter mit ber handhabung ber Ortspolizei beauftragt. Aber auch in den Städten mit königlichen Polizeidirektionen und Polizeipräfidien ift doch ein großer Teil der örtlichen Polizeiverwaltung in die Sand des Bürgermeifters gelegt worden. In Köln verwaltet g. B. der Burgermeifter die Bauund Gefundheitspolizei sowie die Markt-, Bafen-, Feld- und Jagdpolizei.

Infolgebeffen zahlt die Stadt dem Staate anstatt der an sich nach § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 auf sie entsallenden 1,50 Mf. pro Kopf der Bevölkerung nur 1,02 Mk. Die städtische Polizei hat sich in Köln sehr gut bewährt. Ihre Beamten sind verhältnismäßig besser bezahlt als diejenigen der kgl. Polizeiverwaltung; so ist man in der Lage, ein besonders tüchtiges Personal heranzuziehen.

Piereriche Hofbuchbruderei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.